

GRUNDRISS DER SOZIALÖKONOMIK

VII

GÜTERPRODUKTION II
LAND - UND FORSTWIRTSCHAFT
VERSICHERUNGSWESEN

Biblioteka Politechniki Krakowskiej



100000298857

GRUNDRISS DER SOZIALÖKONOMIK

BEARBEITET

VON

S. ALTMANN, TH. BRINKMANN, K. BÜCHER, J. ESSLEN, E. GOTHEIN, FR. VON GOTTLILILIENFELD, K. GRÜNBERG, FRZ. GUTMANN, H. HAUSRATH, H. HERKNER, A. HETTNER, J. HIRSCH, E. JAFFÉ, J. KAUP, E. LEDERER, G. A. LEIST, FR. LEITNER, W. LOTZ, H. MAUER, R. MICHELS, P. MOLDENHAUER, P. MOMBERT, K. OLDENBERG, E. VON PHILIPPOVICH, K. RATHENG, A. SALZ, G. VON SCHULZE-GAEVERNITZ, H. SCHUMACHER, J. SCHUMPETER, E. SCHWIEDLAND, H. SIEVEKING, W. SOMBART, O. SPANN, E. STEINITZER, F. SWART, TH. VOGELSTEIN, ADOLF WEBER, ALFRED WEBER, MAX WEBER, E. WEGENER, M. R. WEYERMANN, K. WIEDENFELD, FR. FREIHERRN VON WIESER, R. WILBRANDT, W. WITTICH, W. WYGODZINSKI, O. VON ZWIEDINECK-SÜDENHORST

VII. ABTEILUNG



TÜBINGEN 1922
VERLAG VON J. C. B. MOHR (PAUL SIEBECK)

GRUNDRISS DER SOZIALÖKONOMIK

VII. Abteilung

Land- und forstwirtschaftliche Produktion
Versicherungswesen

BEARBEITET

VON

TH. BRINKMANN, J. B. ESSLEN, K. GRÜNBERG, H. HAUSRATH,
H. MAUER, P. MOLDENHAUER, E. WEGENER, W. WITTICH,
W. WYGODZINSKY



37927

B. 70

TÜBINGEN 1922
VERLAG VON J. C. B. MOHR (PAUL SIEBECK)



111-306823

Copyright 1922 by J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), Tübingen.

Das Recht der Uebersetzung in fremde Sprachen
behält sich die Verlagsbuchhandlung vor.

BIBLIOTEKA POLITECHNICZNA
KRAKÓW

~~III 15983~~



191.50

Druck von H. Laupp jr in Tübingen.

3PK-3-119/2018

Akc. Nr.

~~064~~ 50

Inhalt

| | |
|---------------------------------------|----|
| Einteilung des Gesamtwerkes | VI |
| Abkürzungen | X |

Drittes Buch: Die einzelnen Erwerbsgebiete in der kapitalistischen Wirtschaft und die ökonomische Binnenpolitik im modernen Staate

B. Güterproduktion.

II. Land- und forstwirtschaftliche Produktion.

| | |
|---|-----|
| I. Epochen der deutschen Agrargeschichte. Von Werner Wittich | 1 |
| II. Die Oekonomie des landwirtschaftlichen Betriebes. Von Theodor Brinkmann | 27 |
| III. Der Bodenpreis und seine Bestimmungsgründe. Von Joseph Berg- fried Esslen | 125 |
| IV. Agrarverfassung: | |
| I. Begriffliches und Zuständliches. Von Karl Grünberg | 131 |
| II. Die Reformen und Umwälzungen seit dem Weltkriege. Von Eduard Wegener | 168 |
| V. Agrarkredit. Von Heinrich Mauer | |
| VI. Landwirtschaft und Absatz. Von Wilhelm Wygodzinski | 231 |
| VII. Forstwesen. Von Hans Hausrath | 241 |

C. Versicherungswesen.

| | |
|--------------------------------|-----|
| Von Paul Moldenhauer | 301 |
|--------------------------------|-----|

GRUNDRISS DER SOZIALÖKONOMIK.

Einteilung des Gesamtwerkes.

Erstes Buch.

Grundlagen der Wirtschaft.

A. Wirtschaft und Wirtschaftswissenschaft.

Vergriffen.

Neue Auflage in Vorbereitung.

Abteilung
I

B. Die natürlichen und technischen Beziehungen der Wirtschaft.

I. Die geographischen Bedingungen der menschlichen Wirtschaft.

II. Wirtschaft und Bevölkerung.

a) Bevölkerungslehre.

b) Wirtschaft und Rasse.

III. Die Konsumtion.

IV. Arbeit und Arbeitsteilung.

V. Wirtschaft und Technik.

Abteilung
II

* *

Die mit * * bezeichneten Abteilungen sind erschienen.

Erstes Buch. (*Fortsetzung*).

Abteilung

III

* *

C. Wirtschaft und Gesellschaft.

- I. Die Wirtschaft und die gesellschaftlichen Ordnungen und Mächte.
- II. Typen der Vergemeinschaftung und Vergesellschaftung.
- III. Typen der Herrschaft.

*Bisher erschienen 3 Lieferungen.**Die 4. (Schluß-)Lieferung soll noch vor Ende 1922 erscheinen.*

Zweites Buch.

Spezifische Elemente der modernen kapitalistischen
Wirtschaft.

Abteilung

IV

- I. Prinzipielle Eigenart des modernen Kapitalismus als historischer Erscheinung.
- II. Die moderne Privatrechtsordnung und der Kapitalismus.
- III. Die moderne Staatsordnung und der Kapitalismus.
- IV. Die Finanzen und Betriebe der öffentlichen Körperschaften und der Kapitalismus.
- V. Allgemeine Bedeutung des modernen Nachrichtenwesens.
- VI. Die Elemente des privatwirtschaftlichen Betriebs.
- VII. Bedarfsdeckung und Erwerbswirtschaft. Haushalt, Betrieb, Unternehmung.
- VIII. Vermögenskategorien und Einkommensformen.
- IX. Die Berufsgliederung.
- X. Kapitalbildung und Kapitalverwertung.
- XI. Geld und Kredit; Kapitalmarkt; Notenbanken.
- XII. Die Preisbildung in der modernen Wirtschaft.
- XIII. Konjunkturen und Krisen.

Drittes Buch.

Die einzelnen Erwerbsgebiete in der kapitalistischen
Wirtschaft und die ökonomische Binnenpolitik im
modernen Staate.

Abteilung

V

I

A. Güterverkehr.

I. Handel.

- I. Entwicklung, Wesen und Bedeutung des Handels.

Abteilung

V

I

Fortsetzung

* *

II

III

Abteilung

VI

* *

Drittes Buch: A. Güterverkehr. (*Fortsetzung.*)

II. Organisation und Formen des Handels und der staatlichen Binnenhandelspolitik.

III. Börsenhandel und Börsenpolitik.

II. Bankwesen.

Vergriffen.

III. Transportwesen.

I. Die Transportmittel in ihrer wirtschaftlichen und sozial-kulturellen Bedeutung.

II. Die Organisation der Transportunternehmungen.

III. Die Transportmittel und die öffentlichen Gewalten.

IV. Allgemeine Theorie der Preisbildung im Transportwesen.

V. Die Entwicklung der modernen Transportmittel und ihre Leistungen.

B. Güterproduktion.

I. Industrie, Bergwesen, Bauwesen.

I. Geschichte der gewerblichen Betriebsformen und der zünftigen, städtischen und staatlichen Gewerbepolitik.

II. Der Wettkampf der gewerblichen Betriebsformen.

III. Industrielle Standortslehre. (Allgemeine und kapitalistische Theorie des Standortes.)

IV. Betriebslehre der kapitalistischen Großindustrie.

V. Die ökonomische Eigenart der modernen gewerblichen Technik.

VI. Die finanzielle Organisation der kapitalistischen Industrie und die Monopolbildungen.

VII. Arbeitsbedarf und Lohnpolitik der modernen kapitalistischen Industrien.

VIII. Bergbau.

IX. Die Wohnungsproduktion.

Drittes Buch: B. Güterproduktion. (*Fortsetzung.*)

II. Land- und forstwirtschaftliche Produktion.

- I. Epochen der deutschen Agrargeschichte.
- II. Die Oekonomie des landwirtschaftlichen Betriebes.
- III. Der Bodenpreis und seine Bestimmungsgründe.
- IV. Agrarverfassung.
- V. Agrarkredit.
- VI. Landwirtschaft und Absatz.
- VII. Forstwesen.

C. Versicherungswesen.

Abteilung
VII

* * *

Viertes Buch.

Kapitalistische Weltwirtschaftsbeziehungen
und äußere Wirtschafts- und Sozialpolitik
im modernen Staate.

Abteilung
VIII

Fünftes Buch.

Die gesellschaftlichen Beziehungen des Kapitalismus
und die soziale Binnenpolitik im modernen Staate.

Abteilung
IX

Abkürzungen.

- Hermann**, Untersuchungen = v. Hermann, Staatswirtschaftliche Untersuchungen, 2. Aufl. 1870.
- Knies**, Pol. Oek. = K. Knies, Die politische Oekonomie vom Standpunkt der geschichtlichen Methode, 2. Aufl. 1882 (1. Aufl. 1853).
- Mill**, Pol. Oek. = J. St. Mill, Grundsätze der politischen Oekonomie übers. von Soetbeer.
- Philippovich**, Grundriß = E. von Philippovich, Grundriß der politischen Oekonomie. I. Band. Allgemeine Volkswirtschaftslehre. 10. neu bearbeitete Aufl. (21.—23. Tausend). 1913; II. Band. Volkswirtschaftspolitik. I. Teil. 7. revidierte Aufl. 1914; II. Band. Volkswirtschaftspolitik. 2. Teil. 5. neu bearbeitete Aufl. 1915.
- Roscher**, System I (bzw. II, III, IV) = W. Roscher, System der Volkswirtschaft; I. Grundlagen der Nationalökonomie, 24. Aufl. 1906, herausgegeben von Pöhlmann; II. Nationalökonomik des Ackerbaues, 14. Aufl. 1912, herausgegeben von Dade; III. Nationalökonomik des Gewerbetleißes und Handels, 8. Aufl. 1913, herausgegeben von Stieda; IV. System der Finanzwissenschaft, 5. Aufl. 1901, bearb. von Gerlach; V. System der Armenpflege und Armenpolitik, 3. Aufl. 1906, ergänzt von Klumker.
- Schäffle**, Bau und Leben = A. E. F. Schäffle, Bau und Leben des sozialen Körpers. 2. Aufl. 2 Bde. 1896. (1. Aufl. 4 Bde. 1874—1878).
- Schmoller**, Grundriß I, II = G. Schmoller, Grundriß d. allgemeinen Volkswirtschaftslehre, Erster Teil 1900, 1901 (7.—10. Tausend 1908), Zweiter Teil 1904.
- Schmoller**, F. = G. Schmoller, Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen.
- Schönberg**, Hdb. I (bzw. II, sind III₁, III₂) = Handbuch der Politischen Oekonomie, herausgegeben von G. Schönberg; I und II, II₂ Volkswirtschaftslehre; III₁ und III₂ Finanzwissenschaft und Verwaltungslehre, 4. Aufl. 1896—1898.
- E. d. Vl.** = Die Entwicklung der deutschen Volkswirtschaftslehre im neunzehnten Jahrhundert, 2 Teile, 1908. (40 Abhandlungen zur Literaturgeschichte der Nationalökonomie.)
- G. d. S.** = Grundriß der Sozialökonomik.
- Hdw. d. Stw.** = Handwörterbuch der Staatswissenschaften, herausgegeben von J. Conrad, L. Elster, W. Lexis und Edgar Loening, 3. Aufl. 1909—11.
- Schr. d. d. G. f. S.** = Schriften der deutschen Gesellschaft für Soziologie.
- Schr. d. V. f. S.** = Schriften des Vereins für Sozialpolitik.
- W. d. d. St.- u. V.R.** = Wörterbuch des deutschen Staats- und Verwaltungsrechts, herausg. von Fleischmann, 2. Aufl. d. v. Stengel herausgeg. Wtb.
- W. d. V.** = Wörterbuch der Volkswirtschaft, herausgegeben von L. Elster. 3. Aufl. 1910—11.
- Archiv** = Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik. Neue Folge des Archivs für Soziale Gesetzgebung und Statistik.
- Jahrh. f. N.** = Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik.
- J. f. G. V.** = Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reich.
- Z. f. S.** = Zeitschrift für Sozialwissenschaft.
- Z. f. Stw.** = Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft.
- Z. f. Volksw.** = Zeitschrift f. Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung.

B. Güterproduktion.

II. Land- und forstwirtschaftliche Produktion.

I.

Epochen der deutschen Agrargeschichte.

Von

Werner Wittich.

Inhaltsübersicht.

| | Seite |
|--|-------|
| I. Die Urzeit | 2 |
| II. Die karolingische Großgrundherrschaft und ihre Bedeutung für die spätere Agrarverfassung | 5 |
| III. Die Entstehung der neueren Grundherrschaft im Nordwesten und die Gutsherrschaft im Nordosten Deutschlands | 12 |
| IV. Die ländliche Verfassung Deutschlands im 18. Jahrhundert | 17 |
| V. Die Zeit der Reformen | 19 |
| VI. Schlußbetrachtung | 24 |

Literatur.

Urzeit und fränkische Zeit. Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte, Bd. I u. II, Leipzig 1887. Bd. I 2. Auflage 1906; K. Th. v. Inama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgeschichte, 3 Bde., 1879—1901. Bd. I 2. Aufl. 1909; A. Dopsch, Die Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit vornehmlich in Deutschland, Bd. I, Weimar 1912, Bd. II 1913; R. Köttschke, Studien zur Verwaltungsgeschichte der Großgrundherrschaft Werden a. d. Ruhr, Leipzig 1901; W. Wittich, Die Frage der Freibauern in der Zeitschr. f. Rechtsgeschichte (Germ. Abt.) XXII, 1901.

Ph. Heck, Die Gemeinfreien der karolingischen Volksrechte, Halle 1900; F. Gutmann, Die soziale Gliederung der Bayern zur Zeit des Volksrechtes, Straßburg 1906 (Abh. des staatsw. Seminars der Universität Straßburg i. E. Bd. XX).

Georg Caro, Beiträge zur älteren deutschen Wirtschafts- und Verfassungsgeschichte, Leipzig 1905; Derselbe, Neue Beiträge zur deutschen Wirtschafts- und Verfassungsgeschichte, Leipzig 1911; Max Weber, Der Streit um den Charakter der altgermanischen Sozialverfassung in der deutschen Literatur des letzten Jahrzehnts. Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, III. Folge, Bd. 28 (Bd. 83) S. 433 ff.

Grundherrschaft. W. Wittich, Die Grundherrschaft in Nordwestdeutschland, Leipzig 1896; M. Sering, Erbrecht und Agrarverfassung in Schleswig-Holstein auf geschichtlicher Grundlage, Berlin 1908 (Vererbung des ländl. Grundbesitzes in Preußen Bd. VII).

Gutsherrschaft. G. F. Knapp, Die Bauernbefreiung und der Ursprung der Landarbeiter in den älteren Teilen Preußens, Leipzig 1887, 2 Bde.; Derselbe, Die Landarbeiter in Knechtschaft und Freiheit, 4 Vortr., Leipzig 1891 2te A. 1909; Derselbe, Grundherrschaft und Rittergut. Vorträge nebst biographischen Beilagen, Leipzig 1897; C. J. Fuchs, Der Untergang des Bauernstandes und das Aufkommen der Gutsherrschaften. Nach archivalischen Quellen aus Neuvorpommern und Rügen, Straßburg 1888 (Abhandl. aus dem staatsw. Seminar Bd. V); C. Grünberg, Die Bauernbefreiung und die Auflösung des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses in Böhmen, Mähren und Schlesien, 2 Bde., Leipzig 1893 und 1894.

Zustand des 18. Jahrhunderts besonders in Südwestdeutschland. Th. Knapp, Gesammelte Beiträge zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte des deutschen Bauernstandes, vornehmlich in Südwestdeutschland, Tübingen 1902; Th. Ludwig, Der badische Bauer im 18. Jahrhundert, Straßburg 1896 (Abh. a. d. staatsw. Seminar Bd. XVI); W. Wittich, Beitrag zum Verständnis der ländlichen Verfassung Hessens im 18. Jahrhundert. Quartalblätter des historischen Vereins für das Großherzogtum Hessen, Nr. 5, 1892.

Rationelle Landwirtschaft. A. Buchenberger, Agrarwesen und Agrarpolitik, 2 Bde., Leipzig 1892 und 1893; Th. v. d. Goltz, Geschichte der deutschen Landwirtschaft, 2 Bde., 1902 und 1903; W. Wittich, Artikel „Hof“ und „Zusammenlegung der Grundstücke“ im Hdw. d. Stw., 3. Aufl. Bd. V und VIII.

I. Die Urzeit.

Die älteste uns bekannte Organisation des Ackerbaus in Deutschland zeigt in betriebstechnischer Hinsicht eine auffallende Einheitlichkeit und gleichartige Beschaffenheit. Zunächst ist sie durchgehends bäuerlich, d. h. die Betriebseinheiten sind

so beschaffen und bemessen, daß sie durch einen Bewirtschafter mit Hilfe seiner engeren Familie und wenigen Gesindes bestellt werden können. Diese Betriebseinheit hieß die Hufe. Da die Ackerarbeit in der herkömmlichen Bestellungsperiode von dem Bewirtschafter mit einem Pflug verrichtet werden konnte, wurde sie auch aratrum (Pflug) genannt. Das zu ihr gehörige Ackerland zerfiel in Morgen, Tagewerke oder Joche, d. h. in Abteilungen, die in einem Morgen oder einem Tag oder aber im Tag oder Morgen mit einem Joch Ochsen gepflügt werden konnten. Sie wurde also als Betriebsgröße mit Zeit- oder Arbeitseinheiten gemessen. Sie umfaßte gewöhnlich 30, seltener 60 Morgen Ackerland. Jedoch bestand die Hufe nicht nur aus Ackerland, sondern sie war der Inbegriff aller zu einer herkömmlichen bäuerlichen Betriebseinheit notwendigen Grundstücke und Nutzungen. Es gehörte zu ihr daher ein Hausplatz mit Gartenland, ferner Allmendnutzung d. h. das Recht, die ungeteilte Gemeindemark oder Allmend in bestimmter vorgeschriebener und begrenzter Weise zur Viehweide, zum Holzbezug, Fischfang, Jagd usw. nutzbar zu machen. Diese Hufenverfassung bestand seit der ältesten Zeit überall in Deutschland, wobei die Art der Ansiedelung, ob dorfweise, in Weilern oder in zerstreuten Einzelhöfen keinen Unterschied bedingte. Ueber die älteste Art der Ansiedelung bestehen Streitfragen und Zweifel. Es scheint, daß die Einzelhof- und Weileransiedelung verbreiteter war als die dorfweise Besiedelung, sicher kamen schon in der ältesten Zeit alle drei Arten vor, wobei auch die natürliche Beschaffenheit des Landes eine Rolle spielte. Bei der dorfweisen Ansiedelung lagen die Häuser und Gärten beisammen, die zu den Hufen gehörigen Aecker bildeten die sogenannte Feldflur. Auch hier waren die zu einer Hufe gehörigen Ländereien nicht in einem Komplex vereinigt, sondern sie lagen zerstreut auf allen Teilen der Flur derart, daß die Flur in größere, oft natürlich abgegrenzte Abschnitte, sogenannte Gewanne, zerfiel, in deren jedem eine Hufe einen streifenförmigen Acker besaß. Diese sogenannte Gemengelage der Hufenäcker bei dorfweiser Siedelung bedingte gleichförmige, oft gemeinsame Bestellung des ganzen Flurlandes, was man Flurzwang oder Feldgemeinschaft genannt hat. Die weilerförmige Ansiedelung, die besonders im süd- und mitteldeutschen Gebirgsland sehr verbreitet war und noch ist, besteht darin, daß nur wenige Gehöfte oft durch Gärten und Wiesen getrennt beisammen liegen, während rings um dieselben in durchaus unregelmäßiger Anordnung die zugehörigen Ländereien meist in größeren Parzellen von unregelmäßiger Gestalt zerstreut liegen. Es findet also auch hier Gemengelage insofern statt, als kein zum Weiler gehöriger Huf seine Ländereien in einem Komplex vereinigt, aber es fehlt die regelmäßige Zusammenfassung der Parzellen in Gewanne, die Parzellen sind viel umfangreicher und dementsprechend geringer an Zahl, es fehlt endlich meistens der auf der Dorfflur durchaus notwendige Flurzwang. Die dritte Art der Ansiedelung, das Einzelhofsystem, findet sich heute nur in einem von der Weser im Osten begrenzten Gebiete Nordwestdeutschlands, in Westfalen, Friesland und am Niederrhein und ferner stellenweise in den deutschen Mittelgebirgen und den Alpenländern. In der Urzeit scheint es viel weiter verbreitet gewesen zu sein. Die Höfe liegen in der ganzen Gemarkung zerstreut, jeder Hof ist von seinem gesamten zugehörigen Besitz umgeben. Jedoch bilden auch diese Einzelhöfe in größeren oder kleineren Gruppen vereinigt Gemeinden, sogenannte Bauerschaften, die gemeinsame Allmenden, Weiden und Wald, besitzen.

Wie erwähnt, war die Art der Ansiedelung auf die Hufenverfassung ohne Einfluß. Sie bestand in gleicher Weise bei dem Dorf-, Weiler- und Einzelhofsystem. Diese Hufenverfassung ist wohl auf eine planmäßige Niederlassung wandernder oder aus dem Nomadentum zur Seßhaftigkeit übergehender Stämme zurückzuführen. Denn in anderer Weise läßt sich die Gleichartigkeit der ganzen Verfassung in ganz Deutschland nicht gut erklären. Jedoch wissen wir nichts Bestimmtes über ihre Entstehung.

So gut diese betriebstechnische Organisation der ältesten deutschen Landwirtschaft uns in ihren Grundzügen bekannt ist, und so sehr besonders ihre Gleichartig-

keit allgemein zugegeben wird, so groß ist die Meinungsverschiedenheit über die gesellschaftliche Bedeutung dieser Agrarverfassung. Die ältere, bisher herrschende Meinung sieht in der Hufenverfassung den Niederschlag einer demokratischen Gesellschaftsgliederung der Urzeit. Nach dieser Anschauung bildete der Stand der Freien die breite Masse des Volkes. Dagegen war die Zahl der Unfreien und Halbfreien nicht groß. Zudem befanden sich die Unfreien und Halbfreien zum größten Teil im Besitz des Adels, das heißt der ebenfalls nicht zahlreichen politisch hervorragenden Volksgeschlechter. Gemäß dieser Gesellschaftsgliederung wandte sich die Masse der freien Volksgenossen nach Abschluß der Wanderzeit und Uebergang zur Selbsthaftigkeit einer bäuerlichen Lebensweise zu. Das Normalmaß des Grundbesitzes eines freien Volksgenossen war die Hufe. Jeder freie Volksgenosse war als solcher Eigentümer, Bewirtschafter und Nutznießer der Hufe.

Eine andere in neuerer Zeit von dem Verfasser dieses Ueberblickes aufgestellte Ansicht sieht in der Hufe nur eine betriebstechnische Einheit, keineswegs aber das Normalmaß eines dem Vollfreien zustehenden Grundbesitzes. Sie erklärt die allgemeine Verbreitung und gleichmäßige Beschaffenheit der Hufen nicht aus den gleichen Besitzansprüchen vollfreier Stammesgenossen, sondern aus den in der Hauptsache gleichartigen, natürlichen und technischen Bedingungen des Ackerbaues, gemäß denen überall eine gleichartige Betriebsorganisation, eben die Hufenverfassung, entstand. Sie will mit einem Wort aus der ältesten Betriebsorganisation der deutschen Landwirtschaft keinen Schluß auf die älteste Besitzverteilung zulassen. Hinsichtlich der Besitzverteilung behauptet sie, daß der Vollfreie regelmäßig im Besitz mehrerer Hufen war, die er durch Unfreie, Hörige oder minderfreie Kolonen bewirtschaften ließ. Auf einer Hufe, die er selbst bewohnte, dem mansus indomnicatus (curtis, casa indomnicata), hatte er einen Eigenbetrieb, den er teils vermitteltst unfreien Gesindes, teils mit den Frondiensten seiner Hintersassen bewirtschaftete. Er selbst war kein Bauer im heutigen Sinn des Wortes, da weder er noch seine Familienangehörigen regelmäßig die zur Bestellung der Herrenhufe nötigen Handarbeiten persönlich verrichteten, was natürlich die Leitung der ganzen Wirtschaft und ein gelegentliches Mitarbeiten nicht ausschloß. Er lebte in durchaus naturalwirtschaftlicher Weise mit seiner Familie von dem Ertrag seiner Eigenwirtschaft und den Abgaben seiner angesiedelten Unfreien. Ob für die Bestreitung seines Lebensunterhalts der Ertrag der Herrenhufe oder die Abgaben der Hintersassen an Bedeutung überwogen, ist schwer zu entscheiden. Wahrscheinlich standen auch bei den kleinsten Grundherren, die neben ihrer Herrenhufe drei bis fünf Zinshufen besaßen, die grundherrlichen Erträge denen der Eigenwirtschaft ungefähr gleich, bei größerem Besitz an Zinshufen überwogen deren Einkünfte den Ertrag der Herrenhufe bei weitem.

Das Wesentliche an dieser Anschauung ist nicht, wie mißverständlich behauptet worden ist, die rein grundherrliche Lebensweise der Freien, ihre wirtschaftliche Stellung als Rentenbezieher. Der Ausgangspunkt ist vielmehr der, daß nicht nur der Adel, sondern auch die Masse der Vollfreien sich im Besitz mehrerer unfreier Knechte oder Höriger befindet, daß ferner jeder Vollfreie nicht eine sondern mehrere Hufen zu eigen hat. Er nutzt diesen Menschen- und Landbesitz in der Weise aus, daß er auf einer Hufe für eigene Rechnung mit unfreiem Gesinde und fronenden Hintersassen einen Betrieb führt, die übrigen Hufen aber gegen Abgaben und Dienste an seine Unfreien und Hörigen ausgetan hat. Er ist also keineswegs bloßer Rentenbezieher, sondern er steht persönlich im wirtschaftlichen Leben seiner Zeit drinnen. Aber er ist auch kein Bauer: denn sein Eigenbetrieb wird durch unfreie Arbeitskräfte bestellt, mindestens ein Teil seiner Einkünfte besteht in Abgaben seiner Hintersassen. Wie groß dieser Anteil der Rentenbezüge an seinem Einkommen war, ist nicht allgemein festzustellen, sondern war individuell sehr verschieden. Die hauptsächlichsten Konsequenzen dieser Anschauung sind: 1. Die Hufe war nicht der Normalbesitz des Gemeinfreien, sondern eine landwirtschaftliche Betriebseinheit. 2. Der Vollfreie war kein Bauer. 3. Der Bauer der Urzeit war nicht vollfrei, sondern unfrei, hörig oder

minderfrei. 4. Die vollfreie Gesellschaft des deutschen Volkes in der Urzeit gründet sich wirtschaftlich auf eine zahlreiche Schicht unfreier Hausdiener oder selbständiger aber unfreier Hintersassen. Welche der beiden vorgetragenen Ansichten die richtige ist, kann heute noch nicht entschieden werden. Erst die Durchforschung des ganzen ungeheueren Materials nach diesen Gesichtspunkten wird in Zukunft vielleicht einmal die endgültige Lösung bringen¹⁾.

II. Die karolingische Großgrundherrschaft und ihre Bedeutung für die spätere Agrarverfassung.

Diejenige Epoche, in der wir wenigstens einen und zwar wohl den wichtigsten Bestandteil der ländlichen Verfassung Deutschlands deutlich übersehen, ist die Karolingerzeit. Hier kann man sich aus zahlreichen Gesetzen, Urkunden, Schenkungsregistern Güterverzeichnissen und endlich aus historischen Ueberlieferungen ein Bild nicht nur der betriebstechnisch-wirtschaftlichen, sondern auch der sozialen Ordnung des Ackerbaues machen. Was hier vor allem in die Augen fällt, ist der Umstand, daß die großen politischen und sozialen Mächte des fränkischen Staatslebens diese Agrarverfassung entscheidend beeinflußt und besonders in ihrer sozialen Ordnung völlig umgestaltet haben. An sich ist dies ja nicht zu verwundern. Denn auch in der Urzeit hat offenbar eine vorher bestehende politische und gesellschaftliche Ordnung den Charakter der Agrarverfassung bestimmt. Die Streitfrage ist nur die, ob diese primäre Gliederung des Volkes rein demokratisch war und demgemäß den gemeinfreien Volkskrieger direkt in einen bäuerlichen Hufeneigener verwandelte, oder aber, ob ein siegreiches Herrenvolk mit zahlreichen Unfreien an jeden vollfreien Volksgenossen je mehrere Landlose überwies oder gar eine unterworfenen Bauernbevölkerung als Hörige unter sich verteilte, und demgemäß auf einer gegebenen sozialen Ordnung oder auf einem politisch-militärischen Ereignis sogleich eine grundherrliche Verfassung sich aufbaute. Beginnen wir mit der Würdigung dieser neuen sozialen Mächte für die Wirtschaft, so ist es der König, die Kirche und die weltlichen Großen des karolingischen Reiches, die uns hier in erster Linie als bestimmend entgegentreten. An ihr maßgebendes Auftreten im Leben des deutschen Volkes schließt sich aufs engste die wirtschaftliche Erscheinung der Großgrundherrschaft an, die das Wirtschaftsleben dieser Epoche beherrscht. Was wir aus der ersten Periode über die Großgrundherrschaft wissen, ist spärlich. Aber so viel ist sicher, daß sie einen ausschlaggebenden Bestandteil der ländlichen Verfassung nicht gebildet haben kann. Sie war allerdings schon vorhanden, aber auf den Großgrundbesitz der Stammesfürsten beschränkt. Selbst bei diesem ist es zweifelhaft, ob er schon durchweg in der Form der Großgrundherrschaft organisiert war. Meines Erachtens kann nur die Frage bestehen, ob freie Bauern oder kleine Grundherren für die älteste Gesellschaft charakteristisch waren, eine nennenswerte Verbreitung der Großgrundherrschaft ist nicht anzunehmen. —

Die Ausbreitung des Frankenreiches über Gallien und das Gebiet der rechtsrheinischen deutschen Stämme bedingte die Einbeziehung des bisher ziemlich unberührten deutschen Wirtschaftslebens in den römisch-gallischen Kulturkreis. Denn

¹⁾ Die vorgetragene Anschauung ist in der Hauptsache durch eingehendes Studium altsächsischer Verhältnisse gewonnen worden. Diese sind uns durch die Schilderung zeitgenössischer Schriftsteller und durch urkundliche Ueberlieferung gut bekannt. Sie haben meines Erachtens den urzeitlichen Zustand am längsten bewahrt, was schon aus ihrer Uebereinstimmung mit den römischen Nachrichten über Wirtschaft und Gesellschaft der Germanen hervorgeht. Die Uebertragung dieses Bildes auf alle deutschen Stämme ist eine Hypothese. Sie stützt sich einmal auf die Einheitlichkeit der römischen Ueberlieferung, die wesentliche Verschiedenheiten des wirtschaftlichen Zustandes zu ihrer Zeit nicht kennt, und ferner auf den Umstand, daß genaue Einzeluntersuchungen über andere Stämme (besonders Gutmann für Bayern) zu dem gleichen Resultat wie der Verfasser gekommen sind. Ich bestreite natürlich nicht, daß auch einzelne Ausnahmen vorkommen, glaube aber von diesen hier ganz absehen zu dürfen.

mit der Eroberung Galliens verfielen die herrschenden Franken diesen römisch-gallischen Kultureinflüssen, deren charakteristische Wirkung uns schon in der *lex salica* entgegentritt, deren Höhepunkt die Krönung des fränkischen Königs zum römischen Kaiser bildet. Alle die Einrichtungen, die der fränkische König unter diesen Einflüssen neu schuf oder aus der römisch-gallischen Verfassung übernahm, die Kirche, die Staatsorganisation, die Finanzverwaltung wurden auch auf die rechtsrheinischen Stämme übertragen und gaben den Anstoß zu einer Umgestaltung der ländlichen Verfassung dieser Gebiete. Denn es ist für die fränkisch-romanische Staatskultur bezeichnend, daß alle die großen Institute des neuen Staates, das Königtum nicht minder als die Kirche und der Beamtenorganismus einen naturalwirtschaftlichen Unterbau erhielten, der eben die bestehende ländliche Verfassung eingreifend beeinflussen und umgestalten mußte. So entstand als Folge dieser politischen und geistigen Neuerungen die Großgrundherrschaft.

Wie ist nun die Ausbildung der Großgrundherrschaft im einzelnen zu begreifen? Vor allem ist die Voraussetzung aller Arten der Großgrundherrschaft die Grundherrschaft des Königs. Denn sowohl die geistliche Grundherrschaft wie die weltliche der Beamten und Großen des Reiches sind zum größten Teil aus dieser königlichen Grundherrschaft entsprungen. Diese königliche Großgrundherrschaft, später auch kurz das Reichsgut genannt, ist nach der herrschenden Ansicht folgendermaßen entstanden. Offenbar bildete ihren Kernpunkt das Familiengut der beiden Königsgeschlechter. Dazu kamen mit der Ausbreitung des Reiches über Gallien die kaiserlichen Domänen, die Tempelgüter und die Besitzungen vieler getöteter oder vertriebener Römer. In ähnlicher Weise verfuhr Karl der Große bei der Eroberung Italiens, wo er das gesamte umfangreiche Krongut der longobardischen Könige in Besitz nahm. In den unterworfenen deutschen Stammesherzogtümern blieben die Herrscher- und Adelsgeschlechter im allgemeinen im Besitz ihrer Güter, jedoch fanden bei Abfall, Empörung oder sonstigen Vergehen der Besitzer häufig Konfiskationen der Güter zugunsten des Königs statt. Dazu kam alles herrenlose Land und besonders die ausgedehnten herrenlosen Waldungen des rechtsrheinischen Reiches in den Besitz des Königs. Ein Teil dieser Wald- und Wüstländereien wurde Ansiedlern gegen Zins zur Rodung übergeben. Dieser große königliche Grundbesitz befand sich nun der wirtschaftlich durchaus verschiedenartigen Entwicklung der einzelnen Reichsgebiete entsprechend in sehr vielgestaltiger, wirtschaftlicher und administrativer Beschaffenheit. In Gallien, Italien und wohl auch in den linksrheinischen deutschen Gebieten bestand er aus großen, räumlich ziemlich geschlossenen Grundherrschaften, deren Verfassung und Einrichtung offenbar auf die vorgermanische keltisch-römische Herrschaft zurückging. Es herrschte also hier schon seit langer Zeit diejenige Verfassung des Grundbesitzes, die nun auch im rechtsrheinischen Deutschland Eingang finden sollte. Im rechtsrheinischen Gebiet dagegen läßt sich viel schwerer der allgemeine Charakter dieses Königsgutes kennzeichnen. Seinem verschiedenartigen Ursprung entsprechend zeigte es größere Mannigfaltigkeit. Auch hier gab es vereinzelt (Bayern) größere Grundherrschaften, die aus dem Besitz der vertriebenen oder mit Konfiskation bestrafte Stammesfürsten herrührten. Aber diese verschwanden völlig gegenüber den gewaltigen königlichen Oedländereien und Waldgebieten und den weit hin zerstreuten, mit fremdem Grundbesitz im Gemenge liegenden, einzelnen Höfen, Hufen und Grundstücken. Allgemein kann man sagen, daß das Königsgut in der östlichen Reichshälfte nach Einverleibung dieser Gebiete in das fränkische Reich jener durchgreifenden Organisation und Zusammenfassung zu Großgrundherrschaften, die wir im Westreich damals schon beobachten, in der Hauptsache noch entbehrte. Die Uebertragung dieser sogenannten Villikationsverfassung auf das ostfränkische Königsgut scheint das Werk der späteren Merowinger und ersten Karolinger gewesen zu sein.

Worin bestand nun die Uebertragung der großgrundherrlichen Organisation auf das Königsgut? Zunächst wurden offenbar nach westfränkischem Vorbild die

sämtlichen grundherrlichen Berechtigungen innerhalb gewisser Bezirke zu ökonomischen Einheiten, den Fronhöfen oder Villikationen, zusammengefaßt. Demgemäß bestand der Fronhof aus einem Haupthof als Mittelpunkt, um den sich zahlreiche Bauergüter als dienende und zinsende Hufen gruppierten. Auf dem Haupthof trieb ein grundherrlicher Beamter, der Meier oder Villikus, eine Eigenwirtschaft im Auftrage des Herrn. Die erforderlichen Ackerarbeiten leisteten unfreie Hofknechte und dann die zum Fronhof gehörigen bäuerlichen Hintersassen in der Frone. Außerdem entrichteten sie kleine Abgaben in Geld und Naturalien an den Meier. Die aus der Hörigkeit entspringenden Leistungen, wie Sterbfall, Heiratsabgabe und Leibzins, wurden ebenfalls an den Meier entrichtet. Die zu einer Villikation gehörigen Kolonen bildeten eine Genossenschaft. Diese Genossenschaft bewahrte Rechte und Pflichten der abhängigen Bauern, sie bildete unter Vorsitz des Meiers ein Gericht, das Hofgericht, in dem über Rechte und Pflichten, sowohl des Herrn wie der Bauern, geurteilt wurde. Diese genossenschaftliche, sogenannte hofrechtliche Organisation der Hörigen eines Fronhofes gewann im Laufe der Zeit einen entscheidenden Einfluß auf die Rechtslage der Bauern, die sich gerade dadurch erheblich verbesserte. Außer den hörigen oder unfreien Hufenern gehörten auch freie Hintersassen zum Fronhof, die in der Regel nur Abgaben aber keine Frondienste an den Meier leisteten. Mit der Besserung der rechtlichen und wirtschaftlichen Lage der Hörigen schwand der Unterschied zwischen beiden Arten von Hintersassen in späterer Zeit. Auf dem Fronhof wurden nun die Erträge der verschiedenen Wirtschaften gesammelt, genußbereit gemacht oder aber weiter verarbeitet. Daher gab es Handwerker der verschiedensten Art auf den Fronhöfen. Die Erzeugnisse wurden schließlich an den Hof des Königs geliefert oder zur Konsumtion an Ort und Stelle aufbewahrt und endlich, wohl aber nur zum kleinsten Teil und unter besonders günstigen Umständen, verkauft. So war der Fronhof vor allem Sammelstelle der dem König als Grundherrn geschuldeten verschiedenen Abgaben. Ferner war er Ort und Mittelpunkt eines eigenen Landwirtschaftsbetriebes und schließlich eine Anstalt zur Verarbeitung und Bereitstellung der gewonnenen und gesammelten Rohmaterialien und Halbfabrikate für den königlichen Konsum im weitesten Sinn des Wortes.

Diese Fronhofsverfassung zeigte, wie man sieht, gewisse unverkennbare Ähnlichkeiten mit der kleinen Grundherrschaft des germanischen Gemeinfreien. In beiden bestand der Gegensatz von Herrenhufe und dienenden Bauernhufen, ferner die Eingliederung der dienenden Hufen in die Herrenwirtschaft und schließlich die Kombination von grundherrlichen Abgaben und den Erträgen eigener Wirtschaft zum herrschaftlichen Einkommen. Jedoch bestanden auch wieder sehr große und namentlich für die zukünftige Entwicklung sehr bedeutungsvolle Unterschiede. Vor allem war der Umfang des einzelnen Fronhofes, sein Bestand an unmittelbar bewirtschafteter Länderei wie an abhängigen Hufen, freiem Zinsland und sonstigem Zubehör viel bedeutender als die kleine Herrschaft des gemeinfreien Volksgenossen zur Stammeszeit. Auch die ökonomische Bestimmung des Fronhofes war eine andere. Er sollte nicht den ganzen Bedarf einer Herrenfamilie liefern, sondern gemeinsam mit vielen anderen Herrschaftshufen die Bedürfnisse des königlichen Hofhalts befriedigen, oder königliche Beamte verpflegen oder endlich einen Ueberschuß der Produktion auf dem Markte verkaufen. Er war immer nur ein Glied eines großen Ganzen, in dem er eine bestimmte Aufgabe zu erfüllen hatte. Aus dieser Bestimmung des Fronhofes ergab sich die Hauptverschiedenheit zwischen beiden, die besonders im späteren Verlauf der Entwicklung immer deutlicher hervortrat. Ursprünglich war der Fronhof wie die kleine Grundherrschaft des Gemeinfreien eine ökonomische Organisation, ein Haushalt zur Deckung des Bedarfs des Wirtschaftssubjekts. Im Laufe der Zeit wird nun der Fronhof immer mehr zu einem Verfassungsgebilde, in dem rein ökonomische Momente hinter einer eingehenden rechtlichen Regelung zurücktreten. Die unumschränkte Herrschaft des Wirtschaftssubjektes, des Herrn, verwandelt sich in festumschriebene, verhältnismäßig beschränkte Ansprüche und Rechte. Nicht nur

die Leistungen der abhängigen Bauern, der Zinspflichtigen, sondern auch der Ertrag der ganzen Villikation wird fixiert und in eine feste Leistungsverpflichtung des Villikus verwandelt. Der König wirtschaftet auf dem Fronhof nicht mehr durch Beamte auf eigene Rechnung und Gefahr, sondern seine Wirtschaftsbeamten und Hintersassen geben fest bestimmte Abgaben. Nur sie wirtschaften noch, der Fronhof ist für den König keine Wirtschaft, keine Unternehmung mehr, sondern nur noch eine Rentenquelle. Die Ursache dieser Entwicklung ist vor allem die Größe der königlichen Großgrundherrschaft, ihre Ausbreitung über große Länder und Reiche. Die Unvollkommenheit der Verwaltungspraxis, die Mangelhaftigkeit des Rechts, die Schwierigkeit des Verkehrs mußte notwendigerweise zu einer Uebermacht des Verwalters und schließlich zu einer rechtlichen Fixierung der Leistungen des Fronhofes an den Herrn führen. Damit aber war der ursprünglich technisch-ökonomische Organismus des Fronhofes in ein Verfassungsgebilde verwandelt, das vom Standpunkt des Herrn aus nicht mehr als Produktionsunternehmung, sondern nur noch als Komplex von Rentenberechtigungen erschien.

Ihre Grundlage aber fand die Großgrundherrschaft des Königs nicht minder wie der frühere Zustand der Stammeszeit in der Hufenverfassung, deren betriebstechnische Natur durch die Großgrundherrschaft keine wesentliche Modifikation erfuhr. Daher blieb der Schwerpunkt der Produktion in dem bäuerlichen Betrieb. Die Großgrundherrschaft bestand zum größten Teil aus abhängigen Bauerngütern, auch die Neurodungen wurden in bäuerliche Betriebe zerlegt. Allemendnutzung, Flurverfassung und in der Hauptsache auch die Flächengrößen blieben die gleichen wie in der Urzeit. Allerdings vergrößerte man den Ackerbaubetrieb am Haupthof nicht unbeträchtlich, leere Bauernhufen und Rodland wurden zum mansus indomiticatus geschlagen. Aber über den Umfang eines heutigen großbäuerlichen Betriebes in Nordwestdeutschland höchstens einer englischen Farmwirtschaft ging der Eigenbetrieb eines fränkischen Fronhofes nicht hinaus, er blieb im Rahmen der bestehenden Flurverfassung, wenn er auch in Umfang und Arbeitsverfassung von dem Bauerngut beträchtlich abwich.

Wie die Großgrundherrschaft des Königs, so war in der Hauptsache auch die geistliche und weltliche Großgrundherrschaft organisiert. Beide entstammten zu einem guten Teil unmittelbar dem Reichsgut. Bistümer und Klöster waren vom König mit ganzen Grundherrschaften, Wäldern, Rodländereien und einzelnen Hufen beschenkt worden. Ebenso erhielten die weltlichen Großen, die Getreuen, die Grafen ganze Grundherrschaften als Amtsgut zur Nutzung, zu Lehen oder als Geschenk zu Eigentum. Dazu kam für die geistliche Anstalt der Erwerb einzelner Güter der verschiedensten Art durch Schenkung, Kauf, Tausch und den so beliebten Prekarienvvertrag. Bei letzterem wurde zunächst ein Gut an die Kirche geschenkt. Dann aber erhielt der Schenker das Gut allein oder aber das Gut vermehrt um andere Güter der beschenkten Kirche zu lebenslänglicher Nutzung zurück. Nach seinem Tode fiel dann das Ganze der geistlichen Anstalt zu. Auf diese Weise sammelte sich gerade in der Hand der Kirche ein ungeheurer Grundbesitz, der teils von Anfang an großgrundherrlich organisiert war, teils von dem neuen Besitzer zu Villikationen vereinigt wurde. Aus diesem gewaltigen geistlichen Besitz ging allerdings schon früh ein beträchtlicher Teil an weltliche Große als Lehen über, wofür diese der Kirche Schutz und Interessenvertretung in weltlichen Angelegenheiten gewährten.

Noch mehr als die königliche beruhte die geistliche und weltliche Großgrundherrschaft auf der herrschenden Agrarverfassung. Sie haben diese nicht verändert und sich einfach als sozialrechtlicher Ueberbau auf dieselbe gelagert. Es hat also nur entsprechend der politisch-sozialen Wandlung eine andere Anordnung der technisch-ökonomischen Betriebseinheiten stattgefunden. Diese selbst sind unverändert geblieben. Auch diese Großgrundherrschaften sind ursprünglich als Bedarfsdeckungswirtschaften ihrer Inhaber anzusehen. Sie liefern den Unterhalt des Bischofs und seines Hofes, des Kapitels, des Abts und seiner Mönche, des Grafen und des gräflichen Hau-

ses und Gefolges. Dazu kommen Leistungsverpflichtungen der Inhaber gegenüber dem König. Die Kirche muß den König und seine Beamten verpflegen, ihm Servitien leisten. Der Graf muß den missus des Königs beherbergen, verschiedene öffentliche Aufgaben wie Wegebau, Kosten der Rechtspflege vor allem aber militärische Aufwendungen bestreiten. Auch hier erstarrt das wirtschaftliche Leben der Großgrundherrschaft bald zu einem System von Rentenberechtigungen des Herrn und Pflichten der Beherrschten.

Es erhebt sich nun die Frage, wie ist die Großgrundherrschaft aus dem früheren Zustand hervorgegangen? Die Antwort wird verschieden ausfallen, je nach der Anschauung, die man sich von dem früheren Zustand gemacht hat. Immerhin gibt es über eine Art der Entstehung großer Grundherrschaften Uebereinstimmung. Bei Neurodungen des Königs oder der Privatgrundherren siedelt der Herr, die Bauern Freie oder Unfreie auf seinem Grund und Boden an, hier beginnt alles wirtschaftliche Leben in der Form der Grundherrschaft. Aber so bedeutsam diese Neukolonisationen für einzelne Gebiete waren, der größte Teil Deutschlands war schon früher besiedelt und bewohnt, und auch hier finden wir die Großgrundherrschaft in der fränkischen Zeit weit verbreitet. Hier muß sie aus einem früheren Zustand hervorgegangen sein. Wie denkt man sich nun diese Entstehung?

Zwei Anschauungen lassen sich unterscheiden. Die ältere geht von der freibäuerlichen Wirtschaftsverfassung der Urzeit aus. Inmitten dieses freien Bauernvolkes entstehen zunächst durch politische Ereignisse, etwa Eroberung oder Konfiskation, oder aber durch Rodung umfangreiche, königliche, geistliche und aristokratische Grundherrschaften. Politischer Druck der Großen, wirtschaftliche Gründe und endlich auch Frömmigkeit in Verbindung mit Schutz- und Unterstützungsbedürfnis treibt die bäuerlichen Freien zur Aufgabe ihres Eigentums und ihrer Freiheit. Sie ergeben sich mit Leib und Gut einem geistlichen oder weltlichen Grundherrn. Sie erhalten Schutz und Beistand, werden aber hörig und müssen für den Besitz ihrer Güter Dienste und Abgaben leisten. Auf diese Weise geht der Freibauernstand in der Großgrundherrschaft auf. An sich ist ja eine solche Entwicklung nicht undenkbar. Aber wir haben keine quellenmäßigen Beweise für diese Annahme. Gerade in der reichhaltigen Ueberlieferung dieser Zeit müßte eine solche gewaltige Umwälzung doch zahlreiche Spuren zurückgelassen haben. Jedoch fehlen unzweifelhafte Nachrichten völlig. Alle bisher darauf bezogenen Quellenstellen können auch anders gedeutet werden.

Die andere von mir vertretene Anschauung geht von der kleingrundherrlichen Struktur der urzeitlichen Wirtschaft aus. Sie braucht daher nicht den Untergang eines Freibauernstandes, sondern nur das Aufkommen der Großgrundherrschaft, ihre Ausdehnung und ihr Anwachsen auf Kosten der Kleingrundherrschaft zu erklären. Die Lösung dieser Aufgabe ist natürlich weit einfacher. Zunächst erklärt sie die Entstehung der königlichen, geistlichen und aristokratischen Großgrundherrschaft in der geschilderten Weise. Nur die geistliche Großgrundherrschaft erfährt eine erhebliche Vergrößerung durch Schenkungen und sonstige Erwerbsgeschäfte. Die kleinen Grundherren besonders vergrößern durch ihre Schenkungen die kirchliche Großgrundherrschaft bedeutend, aber sie verschwinden damit nicht. Sie vergaben nicht ihren ganzen Besitz, sondern immer nur einzelne Bestandteile. Die weltliche Großgrundherrschaft entsteht aus dem Amtgut der königlichen Beamten, sie wird erheblich vermehrt durch den lehnweisen Erwerb geistlicher Besitzungen. Immerhin bleiben neben der Großgrundherrschaft die kleinen freien Grundherren allerdings in sehr gemindertem Ansehen und geminderter Zahl erhalten. Nach dieser Anschauung absorbiert die Großgrundherrschaft die wirtschaftlichen Formen der älteren Epoche nicht völlig. Sie drängt sie nur zurück und wird zur entscheidenden Wirtschaftsinstitution. Sie beherrscht in ihrer Weiterentwicklung den ganzen Verlauf der deutschen Agrargeschichte. Aber wie sie in ihrem ganzen Wesen der älteren Bildung nicht gegensätzlich, sondern ähnlich erscheint, so läßt sie diese neben sich

bestehen, ohne sie ganz zu verdrängen. Wie man sieht, wird durch die Anschauung des früheren Zustandes nicht nur die Vorstellung, wie die Großgrundherrschaft sich ausgebildet hat, bestimmt, sondern auch die Würdigung ihrer Verbreitung zur Zeit ihrer höchsten Ausbildung und ihres Verhältnisses zu den früheren Wirtschaftsformen ist von der Ansicht der urzeitlichen Verhältnisse abhängig. Eine Entscheidung läßt sich bei der Bestrittenheit aller dieser Fragen nicht fällen.

Die Weiterentwicklung der Großgrundherrschaft im Mittelalter wird in der Hauptsache bestimmt durch die Schicksale des fränkisch-deutschen Staatswesens. Das Reich Karls des Großen stellt den gewaltigen Versuch dar, die Aufgaben und Kulturgedanken des römischen Reiches mit Mitteln zu verwirklichen, die der Kulturstufe des fränkischen Stammes entsprachen. Unfähig, die komplizierte römische Verwaltung und das römische Finanz- und Steuerwesen in Funktion zu erhalten, suchte der fränkische König die Staatsaufgaben auf naturalwirtschaftlicher Grundlage und vermittelt der Selbstätigkeit der Untertanen zu lösen. Daher wird das Königtum selbst, ferner die Beamtenorganisation und die Kirche auf Grundbesitz gestellt, andere Aufgaben wie Landesverteidigung und Rechtspflege erfüllt die Selbstätigkeit der Untertanen. Je größer nun die Aufgaben des Staates werden, je mehr sich das Reich ausdehnt, desto weniger reichen die Kräfte aus, die eine primitive Staatsorganisation für die Lösung solcher Aufgaben zur Verfügung stellt. Zur Rettung des Reiches vor den Angriffen des Islam feudalisieren die Hausmeier aus arnulfingischem Geschlecht die Landesverteidigung und zerschneiden damit das wichtigste staatsrechtliche Band zwischen dem König und seinen freien Untertanen.

Die fortschreitende Feudalisierung aller öffentlichen und privaten Rechtsverhältnisse zerstört schließlich auch die Großgrundherrschaft. Wenn auch ihre Funktion und Bestimmung innerhalb des fränkischen Reiches keineswegs den römischen, sondern eben den fränkisch-deutschen Verhältnissen entsprach, so war sie doch als Organisationsform aus Gallien übernommen worden, und ihr Aemterwesen, ihre Verwaltungsordnung waren offenbar römischen Ursprungs. Sie sollte die wirtschaftlichen Kräfte zur Erfüllung großer Aufgaben zusammenfassen. Sie sollte den König, die Kirche, das Beamtentum des Reiches wirtschaftlich stützen, ihnen die Erfüllung ihrer großen öffentlichen Aufgaben ermöglichen. Aber der ganze gewaltige wirtschaftliche Organismus sollte in Abhängigkeit von der Zentralgewalt verbleiben, Kirchen- und Amtsgut sollten mittelbares, die Domäne aber unmittelbares Staatsgut sein. Aber die zentrale Staatsgewalt war unfähig, diese Herrschaft aufrecht zu erhalten. Die ungeheure Ausdehnung des Reiches, die mangelhaften Verkehrsverhältnisse, die Unvollkommenheit der Verwaltungstechnik ließen die lokalen Gewalten das Uebergewicht gewinnen. Dieselben Umstände, die die innere Organisation des Fronhofes verändert hatten, lösten die Beziehungen aller Großgrundherrschaft zur öffentlichen Gewalt. Die Kirche entzog ihren Besitz ebenso der Verfügungsgewalt des Königs wie die Beamten ihre Aemter und Amtsgüter. Aus dem fränkisch-gallischen Beamtenstaat, der trotz aller Unausgeglichenheit seiner Bestandteile eine öffentlichrechtliche Ordnung gebildet hatte, entstand der mittelalterliche Lehensstaat, dessen eigentliches Wesen in der Zerstörung aller staatsrechtlichen Unterordnung und dem Ersatz derselben durch privatrechtliche Treuverhältnisse begründet war. Eine staatliche Machtentfaltung war bald nur noch durch Aufstellung eines vassallitischen Reiterheeres zu ermöglichen. Daher gab der König nicht nur die Aemter und Amtsgüter, sondern auch die eigenen Kronsgüter zu Lehen. Mit dem Heerwesen feudalisierte sich auch die Verwaltung, das Gerichtswesen, ja sogar die Bestandteile des Finanzwesens wurden zu Objekten des Lehenrechts. Diese Entwicklung war eine Dezentralisierung aller staatlichen Machtmittel, der öffentlichen Befehlsgewalt sowohl, wie der wirtschaftlichen Hilfsmittel des Staates. Sie entsprang einerseits aus der Unfähigkeit der damaligen Staatskunst, das ungeheuere Gefüge des karolingischen Reiches aufrecht zu erhalten, dann aber aus den besonderen Bedürfnissen der neuen ritterlichen Heeresverfassung. Dieser Entwicklung fiel nun auch die Großgrundherrschaft zum

Opfer. Denn gerade die Aufgabe des großgrundherrlichen Wirtschaftsorganismus hatte darin bestanden, zwar naturalwirtschaftlich aber doch zentralisiert große Haushaltungen zu ernähren, also den Hofhalt des Königs, des Grafen, des Bischofs oder des Klosters zu versorgen. Nun erforderte jetzt vor allem das Heerwesen eine Dezentralisierung der Wirtschaft. Aufgabe des Lehns- und Grundherrn, vom König bis zum kleinsten Grafen oder Abt, war es, aus dem Grundbesitz möglichst viele Reiterlehen herauszuschlagen, um eine möglichst große Zahl von Panzerreitern aufstellen zu können. Der grundherrliche Hof- und Haushalt wird nach Möglichkeit verkleinert und auf den Ertrag weniger, nahe gelegener Villikationen angewiesen. Der ganze größere Restbestand an Villikationen wird in Reiterlehen aufgelöst, die etwa zehn Hufen und sonstige Rechte und Gefälle umfaßten, und an freie, später auch unfreie Ritter gegen die ritterliche Dienstverpflichtung zu Lehen gegeben wurden.

Sehr häufig wurden auch größere Grundherrschaften im ganzen an größere Lehnsherren verliehen, die sich dann zum Dienst mit zahlreichen Rittern verpflichteten. Auch sie mußten dann diese Komplexe in kleinere Lehen zerteilt, weiter verleihen. So tritt die Kleingrundherrschaft des ritterlichen Vassallen und Ministerialen an die Stelle der geistlichen und weltlichen Großgrundherrschaft.

Welche Folge hatte nun diese Entwicklung für den grundherrlichen Organismus und den Bauernstand? — Viele Villikationen verschwanden durch die Verteilung ihres Hufenbestandes völlig. Die Eigenwirtschaft auf dem Haupthof wird aufgehoben, dieser im ganzen oder in einzelne Stücke zerteilt an Bauern ausgetan, die Frondienste der Hufener werden in Geldabgaben verwandelt. Andere Fronhöfe werden im ganzen an einen Ritter verliehen. Dann bleibt der Verband der Hufener mit streng bestimmten Rechten und Pflichten bestehen, der Haupthof wird aber auch dann gewöhnlich von dem Herrn nicht mehr im Eigenbetrieb gehalten, weil dieser als Kriegsmann nicht Landwirtschaft treibt. Also der charakteristische Wirtschaftsorganismus der Großgrundherrschaft geht auch in diesem Fall unter. Endlich wurden auch manchmal nicht die Fronhöfe im ganzen oder einzelne Höfen aus denselben, sondern Gefälle und Abgaben aus dem Fronhof, wobei dieser im Besitz des Herrn verblieb, zu Lehn gegeben. Immer war das schließliche Resultat eine Rentengrundherrschaft, das heißt völliger Zerfall der großgrundherrlichen Wirtschaftsorganisation, eine Wiederherstellung des Bauerngutes als selbständige Wirtschaftseinheit. Der Bauer zinst wieder direkt dem Grundherrn, er dient nicht mehr dem Haupthof. Das Bauerngut ist nicht mehr organischer Bestandteil des Fronhofes als höherer Wirtschaftsorganisation, sondern es leistet direkt an den Grundherrn. Da dieser als Kriegsmann keine eigene Produktionswirtschaft treibt, so will er unmittelbar verzehrbare Güter, d. h. Naturalien für seinen Haushalt, dann aber mit der entstehenden Geldwirtschaft auch Geldabgaben beziehen. Die landwirtschaftlichen Frondienste für den Haupthof werden daher in Geldabgaben verwandelt, nur Boten-, Fuhr- und Jagddienste werden entsprechend dem herrschaftlichen Bedürfnis aufrecht erhalten. Wo der Bauer im genossenschaftlichen Verband des Fronhofes verbleibt, gelingt es ihm, die Fesseln der Hörigkeit nahezu gänzlich abzustreifen, ein eigentumsgleiches Recht an seinem Hof zu gewinnen und auch die Unveränderlichkeit der Abgaben zu behaupten. Wo er als einzelner seinem Herrn gegenübersteht, ist seine Stellung minder günstig, jedoch beherrscht auch hier das Herkommen die Beziehungen zwischen Bauer und Grundherr. Vor allem liegt der Schwerpunkt der Wirtschaft nun wieder völlig im Bauerngut, der Herr hat keine eigene Produktionswirtschaft mehr, seine Einnahmen bestehen in zumeist unveränderlichen Natural- und Geldrenten. Damit ist die bäuerliche Form der Bodenbewirtschaftung für den größten Teil Deutschlands entschieden. Zwar bleibt der Bauer mit seinem Gut abhängig, seine Verfügungsfreiheit ist vielfach beschränkt, er muß zinsen und dienen, aber die Erzeugung des täglichen Brotes erscheint der mittelalterlichen Welt nur in der Form des bäuerlichen Betriebes möglich und denkbar.

Werfen wir noch einmal einen Blick zurück. In allen Stadien der frühagrarischen

Entwicklung Deutschlands war das Bauerngut die Einheit des landwirtschaftlichen Betriebes. Die politische und soziale Entwicklung macht es bald zu einem Bestandteil höherer wirtschaftlicher Organisationsformen (Kleingrundherrschaft der Stammeszeit, Großgrundherrschaft der fränkischen Epoche), bald zur unmittelbaren Grundlage der Konsumtionswirtschaft des Eigentümers (Freibauer der Stammeszeit, ritterlicher Grundherr des Mittelalters). Alle Veränderungen scheinen bedingt nicht durch innere technologische oder ökonomische Motive, sondern durch äußere politische oder soziale Gründe. Die Wirtschaft, die Beherrschung des Stoffes für menschliche Zwecke, ist etwas Feststehendes, Unveränderliches, die technischen und ökonomischen Bedingungen bleiben in der Hauptsache die gleichen. Die Struktur der Betriebseinheit bleibt sich daher ebenfalls gleich, nur die Anordnung dieser Einheiten und die Lage der abhängigen Menschen ändert sich entsprechend den wechselnden sozialen Verhältnissen des Herrn. Ob eine Hufe von einem Freibauer besessen und bebaut wird, ob sie zu einer Kleingrundherrschaft eines Freien gehört, oder ob sie später einem königlichen, gräflichen oder geistlichen Fronhof, ob sie endlich einem Ritter oder Kloster zinst und dient, ist nicht das Ergebnis irgendeiner technologisch oder ökonomisch notwendigen Entwicklung, sondern die unmittelbare Folge der großen, politischen und sozialen Schicksale des deutschen Volkes. Deshalb sind die Veränderungen der Wirtschaft nicht sehr erheblich und, weil durch solche äußere Anlässe bedingt, nicht dauernd, sondern nur vorübergehend. Die deutsche Agrargeschichte ist bis zur Höhe des Mittelalters nicht eine Geschichte der Landwirtschaft in ihrer ökonomischen und technologischen Entfaltung und ihres Einflusses auf die landwirtschaftlich tätigen Menschen, sondern eine Geschichte der politischen und sozialen äußeren Bedingungen unter denen die Landwirtschaft betrieben wurde.

III. Die Entstehung der neueren Grundherrschaft im Nordwesten und die Gutsherrschaft im Nordosten Deutschlands.

Die ersten Anfänge durchgreifender, auf ökonomischen Bedingungen beruhender Aenderungen in den agrarischen Zuständen zeigen sich im 13. Jahrhundert in Nordwestdeutschland. Hier in dem Stammesgebiet der Sachsen, das erst Karl der Große dem fränkischen Reiche einverleibt hatte, entstehen aus ökonomischen Gründen neue Betriebsgrößen, die nicht wieder zerfallen, sondern noch heute der ländlichen Verfassung dieser Gebiete ihr eigenartiges Gepräge verleihen. Wahrscheinlich hatte entsprechend dem späteren Eindringen fränkischer Einrichtungen auch die Großgrundherrschaft mit Villikationsverfassung sich erst später verbreitet. Auch bestand gerade hier sicher seit der sächsischen Eroberung Niederdeutschlands, also seit vorgeschichtlicher Zeit, die anfangs geschilderte Kleingrundherrschaft des sächsischen Vollfreien in großer Häufigkeit. Die Großgrundherrschaft hatte sie nirgends ganz verdrängt, vielfach z. B. in Westfalen bestanden wohl beide Herrschaftsformen in gleicher Verbreitung nebeneinander. So war die Großgrundherrschaft hier jünger als in Süddeutschland und wahrscheinlich nicht so allgemein verbreitet wie dort. Auch die Feudalisierung der Gesellschaft setzte hier später ein und war nicht so durchgreifend wie im Westen und Süden. Aus diesen verschiedenen Voraussetzungen ergeben sich nun wirtschaftlich sehr bedeutsame Folgen. Die Grundherren, und zwar die Groß- wie die Kleingrundherren, blieben als Eigentümer in engeren Beziehungen zu dem Grund und Boden und auch zur bäuerlichen Bevölkerung. Die Villikationen wurden nicht so früh ganz oder bruchstückweise zu Lehen gegeben, sondern blieben in ihrer eigentlichen Verfassung und wirtschaftlichen Bestimmung länger erhalten. Auch der kleine Grundherr scheint mit seiner allodialen oder lehnbaren Grundherrschaft und überhaupt mit der landwirtschaftlichen Beschäftigung enger verbunden geblieben zu sein als der süd- und westdeutsche Ritter. Diese engere Beziehung zwischen Grundherr und Grundherrschaft bedingte natürlich auch eine größere Abhängigkeit der Bauern. Daher vollzog sich hier die

Auflösung der Großgrundherrschaft in anderer Weise als im Süden, und hier treten zum erstenmal rein ökonomische Motive als Triebkräfte der Entwicklung auf. Die Fronhofsverfassung brachte dem Herrn bei der im Recht gewährleisteten Unveränderlichkeit der Leistungen der Hörigen und bei der Untreue der Verwalter nur geringe Einkünfte, die mit dem steigenden Ertrag der Landwirtschaft (Absatzmöglichkeit in die aufblühenden Städte) in keinem Verhältnis mehr standen. Zudem waren die Abgaben der Hörigen auf eine naturalwirtschaftliche Produktion auch gewerblicher Erzeugnisse auf dem Fronhof zugeschnitten, die ebenfalls nach der Entstehung des städtischen Gewerbes keinen ökonomischen Sinn mehr hatte. Aus allen diesen Gründen empfanden die Herren die Villikationsverfassung als eine Last und Beschränkung freierer wirtschaftlicher Disposition. Daher lösten die Großgrundherren ihre Villikationen aus rein ökonomischen Motiven in der Weise auf, daß sie ihre Fronhofsbauern, die sogenannten Laten oder Litonen, freiließen und dafür das Land in unmittelbaren Besitz zurücknahmen. Diese freigewordenen Lathufen schlugen sie zu größeren Betrieben zusammen und taten sie wie die Haupthöfe selbst gegen erhebliche Getreideabgaben an die freigewordenen Bauern „an Meiersstatt“ auf wenige Jahre aus. Aus diesen kurzfristigen Verträgen entstand eine Zeitpacht, das Meierrecht, das bald für alle grundherrlichen Verhältnisse des deutschen Nordwestens maßgebend wurde. Auch die kleinen Grundherren behandelten ihre Hintersassen oft ohne förmliche Freilassung als Meier. Sie verschlechterten ihr Besitzrecht, suchten die regelmäßigen Abgaben zu steigern, legten aber auf die Hörigkeit keinen Wert mehr, so daß sie im Lauf der Zeit von selbst verschwand. In Westfalen war der Verlauf rechtlich ein anderer. Die Laten wurden in der Regel nicht freigelassen, nur ihr genossenschaftlicher Zusammenhang und die Villikationsverfassung wurden beseitigt. Sie blieben bis ins 18. Jahrhundert eigenbehörig, das Land kam niemals in die freie Verfügung des Herrn. Aber das Meierrecht, das auch dort, wenngleich seltener entstand, durchdrang doch im späteren Mittelalter das ganze Verhältnis der Eigenbehörigen, so daß im 18. Jahrhundert ihre persönliche Abhängigkeit nur noch formell als Rechtsgrund für ein der Sache nach grundherrliches Verhältnis aufrecht erhalten wurde.

Die Grundherrschaft, die hier im Nordwesten entstanden war, hatte gerade für den Grundherrn eine andere ökonomische Bedeutung als die ehemalige Großgrundherrschaft. Die ganze Organisation der Großgrundherrschaft war naturalwirtschaftlich. Ihr Ertrag sollte den Konsum des grundherrlichen Haushalts in natura decken. Entsprechend den feststehenden Bedürfnisgrößen waren auch die Abgaben und Leistungen der Fronhofshörigen feststehend und unveränderlich. Die nordwestdeutsche Grundherrschaft in ihrer reinsten Form, dem frühen Meierrecht, zeigt ganz andere Züge. Das Verhältnis ist kurzfristig, die Abgaben sind veränderlich, der Herr kann sie nach Ablauf des Kontrakts unter Umständen erhöhen. Sie sind also durch die ökonomische Konjunktur bedingt. Der Zins besteht vor allem in erheblichen Getreideabgaben, die der Herr sicher nicht völlig selbst konsumiert, sondern die er selbst auf dem Markt verkaufen will. Die Grundherrschaft ist also nicht mehr naturalwirtschaftlich, sondern geldwirtschaftlich in dem Sinn, daß ihre Erträge auf den Markt kommen und von dem Herrn in Geld umgewandelt werden. Es sind die Anfänge der kapitalistischen Wirtschaft, die uns in dieser Form der Grundherrschaft entgegentreten.

Während die Umbildung der alten Villikationsverfassung zur moderneren Grundherrschaft in Westfalen sich ohne staatliche Einmischung auf dem Wege des Gewohnheitsrechts vollzog, entwickelte sich in Niedersachsen nach der Auflösung der Villikationen sehr bald ein Interessenkonflikt und Kampf zwischen Staat und Grundherr. Der Grundherr duldete den freigelassenen Laten nur als Zeitpächter auf dem Land. Der Staat aber, selbst der größte Grundherr in diesen Gebieten, gewann bald an allen grundherrlich abhängigen Bauern im Land ein lebhaftes Interesse, weil er sie unmittelbar zu öffentlichen Leistungen, Diensten und Steuern, heranzog.

Die landesherrliche Steuer lag auf dem Meiergut. Der Staat hatte daher ein Interesse daran, daß der Meier für die staatlichen Anforderungen leistungsfähig blieb. Daher wünschte er die Erhaltung des Meiers auf dem Gut und suchte der Steigerung des Meierzinses Einhalt zu tun. Der Grundherr wollte sein Grundeigentum willkürlich dem meistbietenden Meier verpachten. Aus diesem Konflikt ging der Staat als Sieger hervor. Durch Landesgesetz wurde den Grundherrn die Zinserhöhung untersagt, und dem Meier bereits im 16. Jahrhundert ein Erbrecht am Meiergut verliehen. Es war dies die erste und erfolgreichste Agrarpolitik in Deutschland, von keiner der späteren Maßregeln an Bedeutung und Energie überboten oder erreicht. Aber der Staat steigerte seine Ansprüche an den Meier besonders in den Kriegzeiten des 17. Jahrhunderts noch weiter und drängte die Verfügungsfreiheit des Grundherrn weiter zurück. Eine Verfügung des Meiers über das Gut ließ er überhaupt nicht aufkommen. Am Ende des 17. Jahrhunderts schuf er den sogenannten Pertinenzverband, das Bauerngut im Rechtssinn, d. h. das kraft öffentlichen Rechts geschlossene, unteilbare Bauerngut. Ueber dieses übte er kraft öffentlichen Rechts eine Art Grundherrschaft aus. Die Befugnisse des Grundherrn hatten nur noch insoweit eine Bedeutung, als sie in Uebereinstimmung mit den Zwecken des Staates ausgeübt wurden. Am Ende des 18. Jahrhunderts war der private Grundherr aus einem unbeschränkten Eigentümer zum Rentenberechtigten am Meiergute geworden. So entstand hier im Nordwesten Deutschlands aus ökonomischen Motiven eine reine Grundherrschaft, die schließlich im Verlauf einer mehrhundertjährigen Entwicklung zu einer großbäuerlichen Agrarverfassung mit strenger Geschlossenheit der Höfe und Anerbenrecht führte. Auch hier verliert der Grundherr wie im Süden und Westen die Führung völlig aus der Hand, wobei ähnliche Motive wie dort allerdings in ganz anderer Verknüpfung, die Feudalisierung der Gesellschaft, also ritterliche und höfische Lebensweise, dann Kriegs- und Staatsdienst die Hauptrolle spielen haben mögen. Aber immerhin läßt sich nicht verkennen, daß hier auf Grund besonderer Voraussetzungen, deren Kenntnis im einzelnen uns wohl immer verschlossen bleiben wird, eine neue, von der Grundherrschaft getragene, rein ökonomisch verursachte Entwicklung beginnt, der wir aus der früheren Wirtschaftsgeschichte Deutschlands nichts Aehnliches an die Seite setzen können.

Weitaus stärker als in Nordwestdeutschland treten nun die ökonomischen Momente in der Entwicklung der ländlichen Verfassung des deutschen Ostens hervor. Hier in den von Deutschen kolonisierten Slavengebieten Preußens und Oesterreichs vollzieht sich seit dem 16. Jahrhundert ein Umschwung der agrarischen Verhältnisse, wie er in Deutschland nirgends, außerhalb Deutschlands nur vielleicht noch in England in gleichem Maße stattgefunden hat. Diese Umwälzung geht in späterer, historisch besser bekannter Zeit vor sich, ihre Motive, ihr Umfang und ihre Konsequenzen sind daher viel leichter erkennbar als der zeitlich viel früher liegende Vorgang im Nordwesten. Das ostelbische Deutschland ist ein Kolonisationsgebiet, das vom 12. bis 14. Jahrhundert von den Deutschen teils mit Waffengewalt teils friedlich besiedelt und germanisiert wurde. Die Slaven, die unter eingeborenen Fürsten diese weiten Länder bewohnten, waren verhältnismäßig nicht sehr zahlreich, trieben eine sehr primitive Landwirtschaft mit extensivem Ackerbau und vorherrschender Weidewirtschaft, Jagd und Fischerei. Sie hatten keine Städte und kein städtisches Gewerbe und standen so in ihrem ganzen wirtschaftlichen Zustand weit unter den Deutschen. Die deutsche Besiedelung erfolgte nun überwiegend aus Niedersachsen und Westfalen, nur für Schlesien und Obersachsen läßt sich eine oberdeutsche Einwanderung nachweisen. Charakteristisch für den Beginn der deutschen Besiedelung ist die Tatsache, daß auch hier von Anfang an eine Grundherrschaft über den einwandernden deutschen Bauer besteht. Der erobernde Markgraf, der deutsche Orden in Preußen und endlich die eingeborenen Fürsten gaben das Land entweder unmittelbar an deutsche Bauern, oder schenkten es an große Vasallen oder geistliche Anstalten, die ihrerseits

die Ansetzung deutscher Bauern vornahmen. Die Ansiedelung geschah durch Vermittlung sogenannter Lokatoren oder Possessoren meist ritterlichen Standes, die die Ansiedler stellten und alle Geschäfte der Besiedelung übernahmen. Die Niederlassung selbst erfolgte entweder auf Rodland neben den vorhandenen Slavendörfern, oder auf wüsten Slavendörfern, oder aber wurden die vorhandenen Slavendörfer selbst zu deutschem Recht angelegt, d. h. die Deutschen unter den Slaven angesiedelt und beiden Arten von Bauern die Güter nach deutschem Recht verliehen. Die Slaven erhielten dadurch größere Güter und ein besseres Besitzrecht, mußten aber die deutsche Wirtschaftsweise annehmen. Die deutschen Bauern und mit ihnen bald auch die germanisierten Slaven waren persönlich frei, hatten ein gutes erbliches und veräußerliches Besitzrecht an ihren Höfen und waren ihren Grundherren nur zur Entrichtung von mäßigen Natural- und Geldabgaben, dem Landesherrn aber zur Leistung von öffentlichen Frondiensten und Steuern (Bede) verpflichtet. Neben dieser reinen Grundherrschaft, die anfänglich nur dem Fürsten, dem hohen Adel und der Kirche zustand, die den Bauer in seiner persönlichen Freiheit nicht berührte, und ihm gegen mäßige Abgaben den dauernden Besitz seines Hofes sicherte, gab es nun von Anfang an einen adeligen Grundbesitz. Der mit den Fürsten ins Land gekommene oder später eingewanderte deutsche Ritteradel, der bei den unaufhörlichen Grenzkriegen unentbehrlich und daher in großer Zahl vorhanden war, erhielt als Lehen für den Kriegsdienst sogenannte Ritterhufen oder Rittergüter. Sie waren von der landesherrlichen Steuer und dem Frondienst befreit, da sie mit dem Kriegsdienste verdient wurden. Sie lagen mit den Bauernhufen im Gemenge, die dazu gehörigen Hofstellen befanden sich im Dorf. Sie umfaßten meist 4—8 Hufen, nur in Preußen waren sie größer, sie wurden nach altsächsischer Art häufig Vorwerke genannt. Sie befanden sich in unmittelbarer Bewirtschaftung der Herren, die sie durch freies Gesinde bestellen ließen. Wenn der Ritter nicht am fürstlichen Hofe oder auf einer landesherrlichen Burg wohnte, bildeten sie auch seinen regelmäßigen Wohnsitz. Diese Ritter waren also Nachbarn der Bauern ohne weitere Herrschaftsrechte über diese.

Dieser Zustand, der in seiner vollen Reinheit wohl nur in den frühesten Zeiten, kurz nach der Kolonisation bestand, ist offenbar durch die kurz vorher verlaufene Entwicklung in Nordwestdeutschland, woher ja auch die meisten ritterlichen und bäuerlichen Einwanderer stammten, erheblich beeinflußt, ja in seinen Eigentümlichkeiten bedingt worden. Wie der Bauer im neuen Lande Freiheit und erbliches Besitzrecht und mäßige Abgaben verlangte und erhielt, so forderte der Ritter Land, das durch kein bäuerliches Nutzungsrecht irgendwelcher Art beschwert war, das ihm also die volle landwirtschaftliche Grundrente erbrachte. Er wollte den Ertrag dieses Landes weder mit dem Landesherrn in Gestalt von Diensten und Steuern noch mit einem grundherrlich abhängigen Bauer teilen. Es wurden in dem Kolonisationsgebiet gewissermaßen die Ideale des Mutterlandes, die dort wegen der Last der überkommenen Rechtsordnung und der gesellschaftlichen Zustände nicht voll erreichbar waren, in voller Reinheit verwirklicht. Aber auch hier vollzog sich bald die Rückbildung, die Annäherung an die mutterländischen Verhältnisse. Der Ritter erwarb vor allem vom Landesherrn grundherrliche Rechte, Zinsen und Zehnten, und damit die Grundherrschaft über die im Dorf befindlichen Bauernhöfe. Der Vorgang, der das fränkische Reich zerstört hatte, vollzog sich hier in kleinerem Rahmen von neuem.

Der Landesherr gibt seine Grundherrschaft in einzelnen Stücken zu Lehen, dann aber veräußert er ganz wie dort auch die wichtigsten Bestandteile der Staatsgewalt. Der Ritter erwirbt die niedere und die hohe Gerichtsherrschaft über das Dorf und damit auch die öffentlichen Frondienste und schließlich auch die landesherrliche Bede. Bald vereinigt jeder Ritter im Dorfe seines Ritterhofes die Grundherrschaft über alle Bauernhöfe mit der Gerichtsherrschaft und den aus ihr entspringenden Ansprüchen. Diese Entwicklung, die in ihrem ganzen Verlauf große

Aehnlichkeiten mit der mutterländischen zeigt, weist doch einzelne sehr bedeutende Besonderheiten auf, die im Westen und Süden fehlen.

So befindet sich im Mittelpunkt jeder patrimonialen Herrschaft ein eigener landwirtschaftlicher Gutsbetrieb, eine Eigenwirtschaft des Grund- und Gerichtsherrn, was im Süden sehr selten und Nordwesten wenigstens nicht regelmäßig vorkam. Die Zahl dieser ritterlichen Gutswirtschaften mit Grund- und Gerichtsherrschaft ist entsprechend der großen Menge des niederen ritterlichen Adels im Osten sehr bedeutend. Die Grundherrschaft über die einzelnen Bauernhöfe findet in dem Ritterhof ihren natürlichen Mittelpunkt, sie ist daher von Anfang an lokal geschlossen oder zieht sich bald im Dorfe des Ritterhofes räumlich zusammen, während die Grundherrschaft im Westen und Süden seit uralter Zeit eben nur Rentenbezüge vermittelt, eines solchen Mittelpunktes entbehrt und demgemäß von Anfang an Streubesitz ist und es auch in der Folgezeit bleibt.

Die Umstände nun, die auf Grund der so gegebenen Voraussetzungen den völligen Umschwung der ländlichen Verfassung bewirkten, waren doppelter Art. Zunächst brachte das 15. Jahrhundert eine völlige Aenderung der Heeresverfassung. An die Stelle der ritterlichen Lehnsaufgebote traten Söldnerheere. Damit wurde der ritterliche Kriegsdienst entbehrlich, die Hauptbeschäftigung des Ritteradels hörte auf, seine herkömmliche Lebensweise wurde unmöglich. Die gerade im Osten rasch wieder erstarkende landesherrliche Gewalt verwehrte der Ritterschaft das Fehdewesen und den Burgenbesitz und verwies sie auf die Ausnützung ihres Grundbesitzes und ihrer grundherrlichen Berechtigungen. Zu diesen gesellschaftlich politischen Bedingungen traten nun rein ökonomische Antriebe, die den Umschwung unmittelbar verursachten. Schon seit dem Beginn des 14. Jahrhunderts hatte sich ein lebhafter Getreideexport aus den Ostseeländern nach den dichtbevölkerten Niederlanden, nach England und Skandinavien entwickelt. Der auf der Nord- und Ostsee und auf zahlreichen bis tief ins Innere schiffbaren Wasserläufen mögliche Wassertransport verringerte gerade hier die sonst im Mittelalter für Massengüter bestehenden Verkehrsschwierigkeiten. Der große Importbedarf hatte in den verschiedenen Importgebieten verschiedene Gründe, in den Niederlanden war es die dichte Bevölkerung, in Skandinavien die für den Getreidebau ungünstigen Verhältnisse, in England endlich seit Mitte des 15. Jahrhunderts der Uebergang der heimischen Landwirtschaft von Getreidebau zur vorwiegenden Viehzucht und Weidewirtschaft. Den Anfang zu einem ausgedehnten überseeischen Getreideexport scheint der deutsche Orden gemacht zu haben, der allerdings weniger aus der eigenen Wirtschaft wie aus Zinsen und Zehnten ungeheure Mengen Getreide bezog. Den Export besorgten vor allem Danziger und Lübecker Kaufleute. Die Blüte dieser Städte beruhte zum größten Teil auf diesem Handelszweig.

Unter diesen Umständen beginnt nun der ritterliche Gutsbesitzer seine überall vorhandene Rittergutswirtschaft, die bisher in der Hauptsache den Bedarf seines größeren Haushalts naturalwirtschaftlich gedeckt hatte, zu einem auf den Verkauf arbeitenden Produktionsbetrieb zu entwickeln. Der Kriegsmann wird zum Landwirt, damit aber der Grund- und Gerichtsherr zum Gutsherr. Vor allem sucht er nun sein Gutsland zu vergrößern, er zieht erblos werdende oder wüste Hufen ein, er kauft Bauern aus, schließlich verschlechtert er ganz allgemein und prinzipiell das häuerliche Besitzrecht. Da der so vergrößerte Gutsbetrieb zahlreicher Arbeitskräfte bedarf, werden die Bauern des Dorfes zu regelmäßigen Frondiensten anfangs gütlich, dann gewaltsam herangezogen. Ihre Abgaben treten völlig in den Hintergrund, ihre Hauptlast ist der Frondienst für das Gutsland des Ritters. Diese Dienstlast wächst für den einzelnen Bauer entsprechend der Vergrößerung des Gutsfeldes und der Verminderung der Zahl der dienstpflichtigen Bauern durch Bauernlegen. Da der Bauer unter solchen Umständen häufig das Gut ohne Entschädigung aufgibt und mit seinem beweglichen Vermögen abzieht (entläuft), wird er rechtlich an die Scholle gefesselt und seine Freiheit überhaupt beschränkt. Er darf ohne Er-

laubnis seines Herrn das Gut nicht aufgeben, sich nicht ohne Konsens verheiraten, seine Kinder müssen mehrjährige Gesindedienste bei der Herrschaft leisten, auf Befehl ein Bauerngut annehmen und dürfen ohne Erlaubnis der Herrschaft kein bürgerliches Gewerbe erlernen. Es entwickelt sich aus diesen Freiheitsbeschränkungen ein Abhängigkeitsverhältnis, die Erbuntertänigkeit, der alle zu einem Rittergut gehörigen Bauern gleichmäßig unterliegen. Diese Erbuntertänigkeit wird durch allgemeine Kodifikationen geregelt, sie wird zu einem Standesrecht der nicht ausdrücklich freigekauften bäuerlichen Bevölkerung. Die Besitzrechte der Bauern an den Bauerngütern sind nicht gleichartig, es gibt gute (Erbzinsrecht) mit vorwiegenden Abgaben, und schlechte (lassitische Besitzrechte) mit vorwiegenden Frondiensten, aber die letzteren werden immer häufiger, die ersteren immer seltener. Das Recht des Herrn über die Bauern, der Inbegriff aller alten und neuentstandenen Herrenrechte, heißt Gutsherrschaft. Das Bauerndorf ist zu einer Pertinenz des Rittergutes geworden, aus dem ritterlichen Nachbar des Bauern sein Gutsherr. Dieses Herrschaftsverhältnis mit seinem rechtlichen und wirtschaftlichen Inhalt dehnt sich auf alle Arten von Besitzungen aus, landesherrliche Domänen und geistliche Grundherrschaften erhalten die gleiche Verfassung. Die Gutsherrschaft, die einerseits einen kapitalistischen Landwirtschaftsbetrieb, das Rittergut, andererseits die erbuntertänige Bauernschaft eines oder mehrerer Dörfer umfaßt, beherrscht die ländliche Verfassung des deutschen Ostens mit geringen, durch lokale Umstände bedingten Modifikationen. Alle Ereignisse der Folgezeit wie die Reformation mit der folgenden Säkularisation der geistlichen Güter und der dreißigjährige Krieg mit seinen ungeheuren Verwüstungen haben die Ausbildung dieser Verfassung nur befördert, ihre Eigentümlichkeiten vertieft und weiter entwickelt. Besonders hat der dreißigjährige Krieg nur in diesem Sinn gewirkt. Die wüstgewordenen Bauerngüter wurden teils zum Hoffeld eingezogen, teils nur zu schlechtem Besitzrecht gegen Frondienste wieder ausgetan. Seit der Mitte des 18. Jahrhunderts gaben die Fortschritte der landwirtschaftlichen Technik den Gutsherren einen mächtigen Antrieb zur Vergrößerung ihrer Eigenwirtschaften durch Bauernland. Das Bauernlegen in größtem Stil beginnt wieder. Jedoch greift hier in den preußischen Landesteilen der Staat ein, Friedrich der Große verbietet seit 1749 die Einziehung des Bauernlandes zum Gutsfeld allgemein, und führt seit dem Schluß des siebenjährigen Krieges die Wiederbesetzung der im Krieg wüstgewordenen Bauernhöfe mit rücksichtsloser Strenge durch. In dem damals schwedischen Neuvorpommern und in Mecklenburg, wo dieser Bauernschutz nicht bestand, ging in dieser Zeit der zu Privatgütern gehörige Bauernstand bis auf geringe Reste zugrunde.

IV. Die ländliche Verfassung Deutschlands im 18. Jahrhundert.

Am Ende des 18. Jahrhunderts zeigte die ländliche Verfassung Deutschlands entsprechend dieser verschiedenartigen Entwicklung große Unterschiede, die wir uns noch einmal kurz vergegenwärtigen wollen.

Im Osten und Nordosten Gutsherrschaft mit kapitalistischem Betrieb des überall entstandenen und vorhandenen bedeutenden Herrschaftsgutes. Der Bauernstand ist durchweg erbuntertänig, hat nur zum kleineren Teil ein gutes, zum größeren Teil ein schlechtes Besitzrecht am Bauerngut und muß sehr drückende Frondienste zur Bestellung des Herrschaftsgutes leisten. Im Nordwesten, in Niedersachsen und Westfalen, finden wir die reine Grundherrschaft, teils in der Rechtsform des niedersächsischen Meierrechts, teils in der Form der westfälischen Eigenbehörigkeit. Das erstere ist ein rein dingliches Rechtsverhältnis, das die Freiheit der Person überhaupt nicht berührt. Die Eigenbehörigkeit unterwirft formell auch die bäuerliche Familie der persönlichen Abhängigkeit, jedoch immer nur in Hinsicht auf bestimmte Abgabeverpflichtungen. Wirtschaftlich und sozial ist die Lage der Eigenbehörigen dieselbe wie die der Freimeier in Niedersachsen. Im Nordwesten ist der herrschaft-

liche Betrieb zwar vorhanden, wird auch vermittelt bäuerlicher Frondienste gestellt. Aber er ist verhältnismäßig unbedeutend, die Herrschaftsgüter sind im Vergleich zum Nordosten an Zahl sehr gering, sehr viele Grundherren besitzen solche überhaupt nicht, die Grundherrschaft bildet nicht wie das ostelbische Rittergut einen geschlossenen Bezirk, sondern sie ist Streubesitz. Wirtschaftlich betrachtet liegt der Nachdruck nicht auf den Diensten der Bauern wie im Osten, sondern auf den Geld- und Naturalabgaben, bei den westfälischen Eigenbehörigen auch auf den sogenannten unständigen Gefällen wie Todfall, Freilassungs- und Heiratsabgabe. Der Grundherr bezieht sein Einkommen als Anteil am Ertrag der bäuerlichen Wirtschaft nicht aber wie der östliche Gutsherr als Ertrag eines selbstbewirtschafteten Großbetriebes, in dessen technische Organisation Bauer und Bauerngut eingegliedert sind. Neben den Grundherrn steht der Staat mit erheblichen Ansprüchen an Bauer und Bauerngut. Er beschränkt daher die Verfügungsgewalt des Grundherrn über das Gut in der eingreifendsten Weise. Auch die Verfügungsfreiheit des Bauers ja seine Wirtschaft auf dem Gut sind im Interesse von Staat und Grundherrn den weitgehendsten Beschränkungen unterworfen. Das von Staat und Grundherrn gemeinsam geschaffene und beherrschte Großbauerngut, ist das bezeichnende Merkmal der ländlichen Verfassung dieser Gebiete.

Im Süden und Südwesten, ferner im Rheinland und in Mitteldeutschland zeigen sich um diese Zeit sehr eigenartige, im einzelnen voneinander abweichende Verhältnisse. Hier im Hauptverbreitungsgebiet der älteren Großgrundherrschaft war diese in früher geschilderter Weise schon zu Beginn des Mittelalters zerstört worden, und ihre einzelnen Bestandteile waren als Lehen in die Hand ritterlicher Grundherren gekommen. Unter der Herrschaft dieses den wirtschaftlichen Interessen ganz entfremdeten Ritteradels erfuhr die Grundherrschaft keine Erneuerung oder Fortbildung wie im Nordwesten, sondern sie verwandelte sich in einen Komplex von Rentberechtigungen (Grundlasten) ohne weitergehenden Einfluß des Rentberechtigten auf das Bauerngut. Der Bauer wird zum zinspflichtigen Eigentümer mit ziemlich unbeschränkter Verfügungs- und Nutzungsfreiheit an seinem Gut. Auch in den nicht verliehenen Villikationen der Großgrundherren, Landesherren und Kirche, verfiel die Grundherrschaft der allmählichen Erstarrung und Auflösung. Nirgends beobachten wir eine Entwicklung größerer eigener Landwirtschaftsbetriebe der Grundherren. Das Interesse der patrimonialen Gewalten ging hier nicht so sehr auf die wirtschaftliche Ausnützung grundherrlicher Befugnisse als vielmehr auf die Ausbildung kleinster staatsähnlicher Herrschaftsbezirke. Die Gerichtsbarkeit über eigene oder fremde (geistliche) Hintersassen (Vogtei) wurde dem Adel vom Kaiser oder größeren Landesherren schon früh verliehen. Diese diente nun als Grundstein für den Ausbau einer lokal geschlossenen Herrschaftsgewalt, ja sie führte sehr häufig zur Entstehung kleinster selbständiger Staatsgebilde. Eine wirtschaftliche Ausnützung dieser Herrschaft fand ebenfalls statt, jedoch nicht in der Form guts- und grundherrlicher Leistungsverpflichtungen. Der Gerichtsherr, der Reichsritter oder Graf, verlangte Steuern, Dienstgelder, Abzugsgelder und sehr häufig eignete er sich die im Süden so wichtige Allmend, das Gemeindegut, an. Uebrigens war das Bereich dieser patrimonialen Herrschaft lokal beschränkt. Die Mehrzahl der südwestdeutschen Bauern unterstand mindestens in öffentlich-rechtlicher Beziehung größeren Landesherren, die ihre öffentliche Gewalt nicht in der gekennzeichneten Weise mißbrauchten. So war schon aus diesem Grunde die ländliche Verfassung des Südens nicht ganz gleichartig. Dazu kam, daß sich im Südosten, besonders in Oberschwaben und Altbayern, wieder eine strengere grundherrliche Gebundenheit der Bauerngüter, ja sogar grundherrliche Eigenbetriebe geringen Umfangs zeigten, die sonst im Süden so gut wie völlig fehlten. Die Ursache dieser Erscheinung ist bis jetzt noch nicht festgestellt worden.

Ueerblicken wir nun die ländliche Verfassung Deutschlands am Ende des 18. Jahrhunderts vom ökonomischen Standpunkte aus, so treten die Gegensätze

noch schärfer hervor. Im Nordosten ist die patrimoniale Gewalt zum Hauptträger der landwirtschaftlichen Produktion überhaupt geworden, Bauer und Bauerngut sind in diesen Produktionsorganismus eingegliedert. Im Nordwesten ist der Träger der Produktion der grundherrlich abhängige Großbauer. Grundherr und Staat sind so sehr an dem Ertrag der Wirtschaft interessiert, daß sie eine intensive Herrschaft über das Gut ausüben. Im Süden und Südwesten liegt der Schwerpunkt der Produktion ebenfalls durchaus in dem kleinbäuerlichen Betrieb, die Grundherrschaft aber hat (abgesehen vom Südosten) jeden Einfluß verloren. Allerdings wird sehr häufig der Bauer und die Landgemeinde auf Grund öffentlich-rechtlicher Titel von den kleinsten Staatsgewalten belastet und ausgebeutet. Aber in der Gestaltung seiner Produktionswirtschaft ist er unabhängig, weder der Grundherr noch der Landesherr übt den bestimmenden Einfluß, den wir in Nordwestdeutschland überall beobachten. Aus diesem Grunde und unter dem Einfluß der gerade im Süden sehr vielgestaltigen natürlichen und gesellschaftlichen Produktionsbedingungen differenziert sich hier die bäuerliche Wirtschaft viel mehr als im Nordosten und Nordwesten. Seit uralter Zeit besteht in den Flußtälern des Südwestens der Weinbau. Er dehnt sich im 18. Jahrhundert auf die Ackerfluren der Ebenen aus. Spezialkulturen aller Art werden eingeführt, Handelsgewächse und Samen werden gezogen. Von Thüringen bis zum Rhein, vom Elsaß bis nach Oberfranken hat jede Gegend neben der herkömmlichen landwirtschaftlichen Erzeugung ihr intensiv angebautes Handelsgewächs, das in der bäuerlichen Wirtschaft eine erhebliche Rolle spielt. Diese intensive Kultur in Verbindungen mit der weitgehenden rechtlichen Verfügungsfreiheit der Bauern über ihre Güter bedingt schon seit dem Ende des Mittelalters die freie Teilbarkeit und freie Veräußerlichkeit des bäuerlichen Besitzes in Südwestdeutschland, die ihrerseits wieder den Zusammenhang mit der Grundherrschaft immer lockerer gestalten. Während im Nordosten die Gutsherrschaft, im Nordwesten die Grundherrschaft eine strenge Hofesverfassung, die Einzelerbfolge und die Geschlossenheit aller Bauerngüter aufrecht erhält, besteht im Südwesten die Naturalteilung des bäuerlichen Besitzes unter gleich nahe Erben und freie Veräußerung im ganzen oder in einzelnen Bestandteilen.

So besteht im Nordosten technologische, ökonomische und rechtliche Eingliederung des Bauerngutes in den Organismus des Herrschaftsgutes, im Nordwesten technologische Selbständigkeit, aber weitgehende wirtschaftliche und rechtliche Gebundenheit desselben durch Staat und Grundherr. Der Bauer bewirtschaftet das Gut, aber es ist eigentlich nicht Bestandteil seines Vermögens. Im Südwesten endlich ist der Bauer technologisch, ökonomisch und rechtlich selbständig, das Gut ist in jeder Beziehung zu seinem Vermögen geworden.

V. Die Zeit der Reformen.

(Bauernbefreiung, Befreiung des Grundeigentums und rationelle Landwirtschaft.)

So war die ländliche Verfassung Deutschlands beschaffen, als zu Ende des 18. Jahrhunderts die Ideen der Bauernbefreiung und der Befreiung des Grundeigentums von allen Lasten und Beschränkungen aus Frankreich und England herüberkamen und die Geister aller Gebildeten mächtig ergriffen. Zunächst waren es die technologischen Fortschritte des Landbaues, die in England zuerst aufgekommene rationelle Landwirtschaft, die dem bestehenden Zustand entgegentraten. Denn die bestehende ländliche Verfassung war eng mit der herkömmlichen landwirtschaftlichen Betriebsführung verbunden. Die rationelle Landwirtschaft konnte nicht eingeführt werden, wenn man nicht zuvor die ländliche Verfassung beseitigt und die erste Voraussetzung aller Betriebsverbesserung, die freie Benutzung des Grundeigentums, hergestellt hatte. Dazu kamen nun von Frankreich her die physiokratischen Anschauungen von der fundamentalen Bedeutung des Bodenertrages für die Volkswirtschaft und endlich die Ideen der Aufklärung, die Anerkennung

der Menschen- und Bürgerrechte, die keinerlei persönliche Unfreiheit oder Gebundenheit dulden wollten und für alle Staatsbürger gleiche politische Rechte verlangten. Aus diesen Gedankenrichtungen entsprangen die Reformen, die zu Ende des 18. und in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts in Deutschland durchgeführt wurden, die Bauernbefreiung, die Herstellung des freien Grundeigentums im weitesten Sinne des Wortes und endlich die Aufhebung der patrimonialen Gerichts- und Polizeigewalt und die Verleihung politischer Rechte an den Bauernstand. Jedoch gestalteten sich diese Reformen entsprechend den verschiedenartigen Verhältnissen des Bauernstandes in den verschiedenen Gegenden durchaus nicht gleichartig. Im Osten bildeten die Erbuntertänigkeit, der Frondienst und auch das schlechte Besitzrecht der bäuerlichen Bevölkerung einen notwendigen Bestandteil der gutherrlichen Verfassung und konnten nicht ohne Entschädigung und Ersatz beseitigt werden. Der Verlauf der Reformen gestaltete sich so, daß zunächst auf den königlichen Domänen der unerbliche Laßbesitz in erblichen Besitz verwandelt, dann die Erbuntertänigkeit aufgehoben und schließlich der Frondienst zu Geld gesetzt, d. h. in eine jährliche feste Geldabgabe der Bauern verändert wurde. Statt der weggefallenen Frondienste wurden auf den Herrschaftsgütern jetzt Zugvieh gehalten und Tagelöhner beschäftigt. Viel schwieriger und langsamer war die Befreiung auf den Privatgütern. Hier wurde im Jahr 1807 die Erbuntertänigkeit beseitigt. Die Aufhebung der Fronen und die Verleihung des freien Eigentums an die Privatbauern ging folgendermaßen vor sich. Man unterschied zunächst die Lassiten und die Bauern mit gutem Besitzrecht. Die Lassiten wurden reguliert, die Bauern mit gutem Besitzrecht konnten ihre Verpflichtungen gegenüber dem Gutsherrn mit Geld ablösen. Die Regulierung der Lassiten bestand darin, daß sie bei Erblichkeit der Stelle ein Drittel, bei Unerblichkeit die Hälfte ihres Landbesitzes an den Gutsherrn abtreten mußten, wofür sie von allen Fronen, Abgaben und sonstigen Berechtigungen des Gutsherrn befreit wurden und volles Eigentum an ihrem Restgut und den Gebäuden erhielten. Diese Regulierungsfähigkeit wurde aber nur den spannfähigen Lassiten und auch diesen nur zum Teil zuerkannt. Die nicht spannfähigen Lassiten und ein kleiner Teil der spannfähigen blieben von der Regulierung ausgeschlossen. Da zu gleicher Zeit der Bauernschutz Friedrichs des Großen, d. h. das generelle Verbot, Bauernland zum Rittergut zu schlagen, aufgehoben wurde, so gingen die nicht regulierbaren Lassiten zum größten Teil in den nächsten Jahrzehnten unter. Ihre Stellen wurden zum Gutsland geschlagen, ihre Besitzer verwandelten sich in Landarbeiter auf dem Gutshof, sogenannte Insten oder Katenleute. Das Rittergut vergrößerte sich demgemäß sowohl durch die Regulierung wie auch durch die Einziehung kleiner nicht regulierbarer Stellen bedeutend, es erhielt in den nicht regulierten und gelegten Lassiten die Arbeiterschaft, deren es statt der weggefallenen Frondienste dringend bedurfte. Endlich kamen ihm die Ablösungsgelder der Bauern guten Besitzrechts, die bald in Rente bald in Kapitalzahlung geleistet wurden, sehr zu statten, da viele kostspielige Neuerungen wie Bauten, Meliorationen usw. notwendig wurden. Im Nordosten und Osten bedeutete also die Bauernbefreiung und die Herstellung freien Eigentums eine sozialpolitische Aktion, die sich unter großen Kämpfen Jahrzehnte lang hinzog und schließlich dem Bauer zwar Freiheit und Eigentum verschaffte, ihm aber dafür schwere Opfer auferlegte. Ein sehr beträchtlicher Teil der kleinen Bauern ging bei dieser Gelegenheit völlig unter. Das herrschaftliche Gut aber nahm an Umfang beträchtlich zu, entledigte sich einer für die rationelle Wirtschaft nicht mehr passenden Arbeitsverfassung und gewann völlige Freiheit zur Neuorganisation seines Betriebes.

Viel weniger radikal waren die Aenderungen, die die Reformen in der ländlichen Verfassung des Nordwestens hervorriefen. Die Beseitigung der geringen Frondienste für die Domänen hatte schon im 18. Jahrhundert stattgefunden. Die Aufhebung der Eigenbehörigkeit, die Verwandlung des Meierrechts in Eigentum, die Ablösung der Grundlasten, Zinsen und Zehnten, die Aufhebung der Frondienste für die Privat-

güter erfolgte unter Entschädigung der Grundherren mit Geldrenten oder Kapitalzahlungen (sehr selten mit Landabtretungen) in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Eine irgendwie wahrnehmbare Aenderung in der sozialen Struktur der ländlichen Bevölkerung ist nicht erfolgt. Nur eine Maßregel ist bemerkenswert. Das Interesse des Staates an der Erhaltung der geschlossenen großbäuerlichen Wirtschaft erschien hier so groß, daß der hannoversche Staat alle mit der Ablösung des grundherrlichen Verhältnisses wegfallenden Einrichtungen des Meierrechts als bäuerliches Privatrecht wieder einführt und seine öffentliche Grundherrschaft im Interesse der Erhaltung der Hofesverfassung weiter ausübte. Erst der Untergang des Königreichs Hannover machte diesem eigentümlichen Zustand ein Ende. Man beseitigte hier also die private Grundherrschaft, stellte aber das freie bäuerliche Eigentum nur in sehr beschränktem Maße her.

Im Süden und Südwesten endlich vollzog sich die Beseitigung der Reste der Leib- und Grundherrschaft der Fronen, Zinsen und Zehnten, teils wie in Baden schon im 18. Jahrhundert, teils seit der Rheinbundszeit bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts. Die herrschende ländliche Besitzverteilung und Wirtschaft erfuhren ihrem ganzen Charakter entsprechend durch diese Maßregeln keine Veränderung. Viel bedeutsamer, allerdings vorzüglich für die politisch-soziale, jedoch auch für die wirtschaftliche Stellung des Bauernstandes, als die Aufhebung der Grundherrschaft war hier die Beseitigung der kleinsten Territorialstaatsgewalt der Reichsritter, Reichsgrafen und geistlichen Herren durch die größeren Landesfürsten. Sie fand im engsten Zusammenhang mit den großen politischen Ereignissen der napoleonischen Zeit durch den Reichsdeputationshauptschluß von 1803 und die Errichtung des Rheinbundes im Jahr 1806 statt. Die geistlichen Herrschaften verschwanden völlig, die weltlichen Herren wurden mediatisiert.

Die letzteren behielten zwar ihre patrimonialen Rechte, auch die Gerichtsbarkeit und Polizeigewalt, ja sie erhielten sogar das vormalige Staatsgut ihrer Territorien, vor allem die umfangreichen Wälder, als lastenfreies Privateigentum. Aber die neue Staatsgewalt war naturgemäß bemüht, die Untertanen der neuen Gebiete ihre vormaligen Herren gegenüber zu begünstigen. Sie betrieb gerade hier die Ablösung der Dienste und Grundlasten mit besonderem Eifer und beseitigte auch bald die patrimoniale Gerichtsbarkeit, Polizei und Verwaltung bis auf bedeutungslose Reste.

So hat im Nordwesten und Süden die Aufhebung der Grundherrschaft, der Grundlasten und der patrimonialen Gerichtsbarkeit nur den formellen Abschluß einer Jahrhunderte hindurch gehenden und ziemlich beendigten wirtschaftlichen Entwicklung gebildet. Immerhin darf die Bedeutung der Reform auch für diese Gebiete nicht unterschätzt werden. Sie befreite den Bauer von zahllosen Lasten und kleinlichen Plackereien, von Beschränkungen seiner Wirtschaftsführung, die gerade einer rationellen Landwirtschaft im Wege standen, von wirtschaftlich schädlichen Leistungsverpflichtungen wie dem Naturalzehnten oder den ungewissen Leibeigenschaftsabgaben in Westfalen. Sie gab ihm das menschliche und staatsbürgerliche Selbstbewußtsein, indem sie ihn auch formell zum freien Mann erklärte, alle entwürdigenden Abgaben aufhob, und schließlich die Handhabung öffentlicher Befugnisse wie Gericht, Verwaltung und Polizei den Grundherren entzog und dem Staat wieder zwies, von dem sie einst ausgegangen waren. Viel bedeutsamere Verschiebungen in ökonomischer und sozialer Hinsicht als beim Bauer brachte die Ablösung bei den Grund-, Gerichts- und Standesherrn hervor. Die Klasse als solche scheint unter der Reform in ähnlicher Weise wie der nordostdeutsche Kleinbauernstand gelitten zu haben. Sie wurde dezimiert, verschwand in manchen Gegenden völlig vom Lande und suchte und fand ihr Unterkommen im Staats- und Militärdienst. Verhältnismäßig am besten hielt sich der grundherrliche Adel des Nordwestens, der neben seinen grundherrlichen Bezügen gewöhnlich eine kleine Eigenwirtschaft betrieben hatte. Die Reform wies ihn nun völlig auf diese Wirtschaft an. Er ver-

größerte sie durch Zukäufe aus den Ablösungsgeldern, auch erhielt sie aus den damals in Niedersachsen und Westfalen durchgeführten Gemeinheitsteilungen oft beträchtlichen Zuwachs. Bei günstigen Boden- und Arbeiterverhältnissen, wie sie z. B. im südlichen Niedersachsen bestanden, entwickelten sich diese Rittergüter zu Musterwirtschaften, die im Verein mit den landesherrlichen Domänen dem bäuerlichen Betrieb als Vorbild dienten. Eine Verschiebung der Besitzverteilung erfolgte schon wegen der verhältnismäßig geringen Zahl dieser Güter nicht, wäre auch vom Staat, der ängstlich über der Erhaltung des Bauernstandes wachte, sicher verhindert worden. Wahrhaft verheerend wirkte die Reform im Verein mit den politischen und staatsrechtlichen Umwälzungen auf den niederen grund- und gerichtsherrlichen Adel des Südens und Südwestens. Ein eigener landwirtschaftlicher Betrieb, der den Grundstein für eine neue wirtschaftliche Existenz hätte bilden können, war meist nicht vorhanden, die Besitzer einer wirtschaftlichen Tätigkeit seit Jahrhunderten entwöhnt und einer vornehmen und kostspieligen Lebensweise zugetan. So ging der pfälzische und oberrheinische niedere Adel fast ganz zugrunde, der altbayerische verarmte zum größten Teil, nur die stärksten, denen besonders günstige Umstände zur Hilfe kamen, blieben aufrecht, gewöhnlich gestützt auf fideikommissarisch gebundenen Waldbesitz oder durch Familienverbindung mit reichen städtischen Patriziergeschlechtern. Nur die ehemals reichsgräflichen und fürstlichen Familien, die infolge der Rheinbundsakte mediatisiert worden waren, erfuhren eine merkbare Besserung ihrer Lage. Sie hatten bis zum Verlust ihrer Territorialgewalt die nicht unbeträchtlichen Kosten einer allerdings ganz unzureichenden Staatstätigkeit aus dem Ertrag ihrer Domänen bestreiten müssen. Sie erhielten nun gewissermaßen als Entschädigung für ihre verlorene Staatsgewalt ihre Domanalgüter als lastenfreien Privatbesitz. Diese Domanalgüter bestanden nur vereinzelt in größeren Pachthöfen, zum weitaus größten Teil in sehr umfangreichen Waldungen. Im Laufe des 19. Jahrhunderts verbesserte sich ihre Lage noch mehr, da ihnen alle patrimonialen Rechte wie Gerichtsbarkeit, Polizei usw., die ebenso viele Lasten bildeten, abgenommen wurden, und andererseits der anfangs wenig ergiebige Waldbesitz einen ungeheuern Wert gewann. So hat die Ablösung in Verbindung mit der Neuordnung der staatsrechtlichen Verhältnisse Südwestdeutschlands gerade bei der Herrenklasse die tiefgreifendsten Veränderungen bewirkt. Sie hat den völlig veralteten öffentlich-rechtlichen und grundherrlichen Unterbau ihrer sozialen Stellung zerstört und sie auf ihre rein privatwirtschaftlichen ökonomischen Grundlagen angewiesen. Wo diese überhaupt vorhanden waren, da hat sich die Herrenklasse, wenn auch in geminderter Zahl und Bedeutung erhalten, wo sie fehlten, ist sie zusammengebrochen, ja ganz aus dem gesellschaftlichen Leben des Volkes verschwunden.

Aber mit der Bauernbefreiung und Grundentlastung waren nur Gutsherrschaft und Grundherrschaft, also die patrimonialen Bestandteile der alten ländlichen Verfassung beseitigt, die Beschränkungen, die der freien Benutzung des Eigentums aus der uralten Flurverfassung, aus dem Gemeinbesitz und der gemeinsamen Nutzung desselben erwachsen, bestanden weiter. Die Reformen auf diesem Gebiet, Zusammenlegung der Grundstücke und Gemeinheitsteilung, vollzogen sich erst später und weit langsamer als die Grundentlastung, sie sind auch heute noch nicht beendet, ja es erscheint in gewissen Gegenden Deutschlands zweifelhaft, ob sie überhaupt je völlig zur Durchführung gelangen werden. Es ist nun bezeichnend, daß Zusammenlegung der Grundstücke sowohl wie Gemeinheitsteilung in den ehemaligen Gebieten der Gutsherrschaft und der Grundherrschaft am weitesten vorangeschritten, zum größten Teil völlig durchgeführt sind, während in Süd- und Südwestdeutschland beide Reformen in ihren Anfängen stehen, ja über dieselben nicht hinauszukommen scheinen. Für die allgemeine Verbreitung dieser Maßregeln war im Gebiet der Gutsherrschaft offenbar eine sehr energische Gesetzgebung bestimmend, die eine Zusammenlegung der im Gemenge liegenden bäuerlichen und gutsherrlichen Grundstücke und die Aufhebung der gegenseitigen Servituten unmittelbar mit der Regulierung verband.

Aber auch im Gebiet der Grundherrschaft, wo Regulierungen überhaupt nicht stattfanden, wurden auf Grund ähnlicher Gesetze große Erfolge erzielt. Auch hier führte man die Zusammenlegung in der Hauptsache durch und teilte die hier sehr ausgedehnten und wichtigen Gemeinheiten, die im Osten kaum vorhanden waren, unter die berechtigten Bauern- und Herrschaftsgüter auf. Im Süden dagegen ist eine weitgehende Zusammenlegung der Grundstücke wie im Norden und Nordwesten bisher nirgends zustande gekommen, und auch die Teilung der noch bestehenden Allmenden wird nicht mehr erstrebt. Man beschränkt sich darauf, den Hauptübelstand der Gemengelage, die Wegelosigkeit, durch Wegeanlagen zu beseitigen, den Parzellen eine zweckmäßige Form zu geben, sie in dieser Form zu erhalten und die Ertragsfähigkeit der Grundstücke durch allgemeine Meliorationsanlagen zu heben. Die Allmendgrundstücke werden nicht mehr gemeinsam wie in alter Zeit genutzt, aber auch nicht zu Eigentum unter die Berechtigten verteilt. Sie bleiben im Eigentum der Gemeinde, die sie entweder selbst bewirtschaftet (Wiesenbau) oder an Gemeindeglieder verpachtet oder aber an die Berechtigten zur zeitweisen Benützung überläßt. Sie bilden so ein sehr wichtiges Mittel zur Ergänzung der hier im Eigentumsverkehr so rasch wechselnden landwirtschaftlichen Betriebsgrößen und vielfach für den besitzlosen Kleinbauer die erste Stufe beim Anstieg zur ökonomischen Selbständigkeit.

Man sieht auch hier wieder deutlich, wie die Durchführung und Zweckmäßigkeit einer solchen Maßregel in hohem Maße von der bestehenden ländlichen Verfassung abhängt. Für das ostelbische Herrschaftsgut und für das nordwestdeutsche Großbauerngut war die Arrondierung, die Zusammenlegung ihrer zerstreuten Parzellen, eine Maßregel von höchster wirtschaftlicher Bedeutung. Denn nicht nur wurde ihnen die freie Wirtschaft erst jetzt ermöglicht, sondern die Arbeitersparung, der Hauptvorteil der Zusammenlegung nächst der Freiheit der Wirtschaft, kam ihnen in besonderem Maße zu statten, da ihr Umfang gerade damals, im Osten infolge der Regulierung, im Westen infolge der Gemeinheitsteilung, stark anwuchs. Im Süden und Südwesten dagegen hat sich der Umfang der herrschenden Betriebsgrößen niemals so rasch ausgedehnt. Auch berechnet der Kleinbauer, der ohne fremde Arbeitskräfte sein Gut bestellt, den Nutzen der Arbeitersparung nicht so scharf wie der auf fremde Dienste angewiesene große Landwirt. Bei der herrschenden Naturalteilung im Erbgang zersplittern sich die arrondierten größeren Pläne bald wieder in kleinere Parzellen, und endlich finden in dem lebhaften Grundstücksverkehr unter Lebenden solche kleine Parzellen mehr Liebhaber und haben demgemäß einen relativ höheren Verkaufswert als große Stücke. Dazu kommen die großen Wertunterschiede des landwirtschaftlich genutzten Bodens in Süddeutschland, die teils in natürlichen Ursachen, teils in den hochentwickelten Spezialkulturen, wie Obst-, Handelsgewächsbau, Weinbau und Gemüsezucht, begründet sind. Alle diese Momente stehen im Süden und Südwesten einer weitgehenden Zusammenlegung, ja einer Zusammenlegung überhaupt entgegen.

So haben die relativ einfacheren und jüngeren wirtschaftlichen Gebilde, die Gutswirtschaft des Ostens und die Großbauernwirtschaft des Nordwestens, den offenbar sehr bedeutsamen technologischen Fortschritt der Arrondierung ihres Grundstücksbestandes und die Aufteilung der Gemeinheiten rasch und vollständig vollzogen. Die sozial und technologisch viel komplizierter organisierte Kleinbauernwirtschaft des Südwestens erscheint gerade wegen ihrer eigenartigen Struktur unfähig, diese technologisch betrachtet höhere Entwicklungsstufe zu erreichen. Ueberhaupt trat im Laufe des 19. Jahrhunderts eine unverkennbare technologische und ökonomische Ueberlegenheit des norddeutschen Gutsbetriebes, ja sogar des nordwestdeutschen Großbauerngutes über die süddeutsche Kleinbauernwirtschaft hervor. Die Bedingungen dieses Vorprungs ergeben sich unzweifelhaft aus der ländlichen Verfassung. Das größere zweckmäßig arrondierte Gut, das in seinem Bestand auch beim Erbgang erhalten blieb, bot für den rationellen Betrieb eine un-

vergleichlich viel günstigere Grundlage als der kleine Komplex zerstreuter Parzellen in Süddeutschland, der bei jeder Erbteilung auseinanderfiel. Dazu kam die größere Intelligenz, fachliche Bildung und Kapitalkraft des größeren Betriebsleiters, die namentlich bei den norddeutschen Domänenpächtern vertreten, die Domanielpachtungen des Nordwestens und Nordostens zu Musterbetrieben erhoben hat. Daher entwickelte sich die moderne rationelle groß- und kleinkapitalistische Landwirtschaft auf den Domänen, Rittergütern und Großbauernhöfen des Nordens. Die großen Ergebnisse der angewandten Chemie, die künstliche Düngung, die rationelle Fruchtfolge, die Tierzucht, die Maschinenverwendung werden hier zuerst nutzbar gemacht. Hier gewinnt die Kultur der neuen Handelspflanze, der wichtigsten des 19. Jahrhunderts, der Zuckerrübe, eine gewaltige Verbreitung, hier entstehen die bedeutsamen Nebengewerbe der Landwirtschaft, die Zuckerfabrikation und die Branntweimbrennerei. Die Ideale der rationellen, auf wissenschaftlicher Erkenntnis beruhender Landwirtschaft, die einst Thaer und Liebig vorgeschwebt haben, sind im Laufe des 19. Jahrhunderts nicht im Süden, sondern im Norden Deutschlands verwirklicht worden. Im 18. Jahrhundert repräsentierte der Süden mit seiner uralten intensiven und vielgestaltigen Produktion dem Norden gegenüber die höhere landwirtschaftliche Kultur, im 19. Jahrhundert hat sich das Verhältnis umgekehrt, der Norden hat in technologischer, ökonomischer und endlich auch in politisch-sozialer Hinsicht die Führung, der Süden bleibt infolge seiner eigenartigen altertümlichen ländlichen Verfassung zurück. Erst in neuester Zeit gelingt es der genossenschaftlichen Organisation und den Bemühungen des Staates, auch die Kleinbauernwirtschaft des Südens auf den Weg des technischen und ökonomischen Fortschritts zu bringen. Nur in einer Hinsicht bleibt der Süden dem Norden und zwar vor allem dem Nordosten gegenüber im Vorteil. Die Bauernbefreiung hatte die Arbeitsverfassung des Herrschaftsgutes aufgelöst und ihm dafür eine proletarische, besitzlose Arbeiterschaft gegeben. Diese leichtbewegliche Arbeiterklasse strömte infolge der industriellen und großstädtischen Entwicklung des neuen Deutschen Reiches nach den Industriegebieten und Großstädten, es entstand für die östliche Großlandwirtschaft die Arbeiterfrage, d. h. die Arbeiternot, die auch heute trotz Wanderarbeiter und innerer Kolonisation noch nicht gelöst ist. Der Süden kennt eine Arbeiterfrage in diesem Sinn aus einem doppelten Grunde nicht. Die bestehende kleinbäuerliche Betriebsform hat keinen oder nur geringen Bedarf an fremder Arbeitskraft. Die bald als Parzelleneigentümer, bald als Pächter auf dem Lande sesshafte Bevölkerung liefert in den verschiedensten Rechtsformen, Gesindeverhältnis, freiem Tagelohn, Akkordarbeit usw., die für die größere Landwirtschaft nötigen Arbeitskräfte.

VI. Schlußbetrachtung.

Überschauen wir noch einmal die so charakterisierten Epochen der agrarischen Entwicklung in Deutschland, so erscheint der ganze Vorgang als ein Musterbeispiel für die allmähliche Rationalisierung der menschlichen Wirtschaft.

Von der urzeitlichen Hufenverfassung mit einer halb instinktiv geübten Betriebsweise geht der Weg zunächst nur unsicher erhellt von dem zweifelhaften Licht gelehrter Hypothesen zum ersten deutlich erkennbaren Wirtschaftsorganismus, der fränkischen Großgrundherrschaft. Sie ist eine ökonomische Organisation vorhandener Betriebsgrößen zu einer bestimmten durch die soziale und politische Verfassung gegebenen naturalen Bedarfsdeckungswirtschaft. Die technologische Beschaffenheit der Betriebsgrundlage ist gegen die Urzeit offenbar nicht verändert, es ist die Bauernhufe mit regelmäßig dazu gehörigen leibeigenen Bewirtschaftern. Mit dem Zweck, d. h. dem Wirtschaftssubjekt, dessen Bedarf sie befriedigen sollte, eng verbunden, zerfällt die Großgrundherrschaft als Wirtschaftsorganismus, nachdem Zweck und Wirtschaftssubjekt untergegangen sind. Es bleibt im Süden die

einzelne Bauernhufe als Wirtschaftseinheit zurück, die für einen nicht wirtschaftlich tätigen Grundherrn eine Rentenquelle darstellt. In ihrem eigenen wirtschaftlichen Dasein von der Grundherrschaft nicht mehr weiter berührt, entwickelt sie sich im Laufe der Jahrhunderte zu einer kleinbäuerlichen, intensiv bearbeiteten Parzellenwirtschaft. Schon vor der endgültigen Beseitigung der Grundherrschaft ist sie rechtlich und ökonomisch zum Vermögen des Bauers geworden. Im Gegensatz zu dieser Entwicklung behält der nordwestdeutsche Großgrundherr die Kraft, seine Villikationen unter Freilassung der hörigen Bauern in Komplexe größerer Pachtgüter aufzulösen, die ihm eine dem gestiegenen Ertrag der Landwirtschaft entsprechende Rente erbringen. Er will diese in Kornabgaben bestehende Rente nur zum kleinsten Teil in natura selbst verzehren, zum größten Teil auf dem Markte veräußern, in Geld umsetzen. Die Grundherrschaft wird geldwirtschaftlich, während sie früher naturalwirtschaftlich war. Die landwirtschaftliche Betriebseinheit wird quantitativ vergrößert, der vormals hörige Bauer ihr freier Bewirtschafter. Aber er bleibt in strenger, allerdings rein grundherrlicher Gebundenheit. Er bewirtschaftet das Gut in seinem und des Grundherrn Interesse, erst der Einfluß des Staates vermag ihm ein Erbrecht, rechtlicher und ökonomischer Bestandteil seines Vermögens wird das Gut erst nach der Aufhebung des Meierrechts. Auch dann werden noch seine eigenen rein persönlichen Interessen denen des Landwirtschaftsbetriebes untergeordnet. Der Grundherr ist verschwunden, aber die ökonomische Rationalisierung, die hauptsächlich auf seine Einwirkung zurückzuführen ist, hat sich erhalten.

Die dritte Stufe der Entwicklung stellt die Gutsherrschaft dar. Sie schafft unter günstigen äußeren Bedingungen den Eigenbetrieb des Gutsherrn, d. h. eine geldwirtschaftliche Großproduktion. Die Voraussetzungen, die Mittel zur Vergrößerung und endlich die Arbeitsverfassung sind ganz patrimonial, auch die Technik des Betriebes ist gegen die herkömmliche wenig geändert, aber ökonomisch ist hier ein Neues, die kapitalistische Eigenwirtschaft eine Unternehmung im modernen Sinn entstanden. Auch hier verschwindet in der Bauernbefreiung die patrimoniale Herrschaft, die das Zustandekommen dieser ökonomischen Bildung ermöglicht hatte, ja der Großbetrieb verliert sogar seine Arbeitsverfassung. Aber er selbst bleibt als ökonomische Tatsache nicht nur erhalten, sondern er vergrößert sich bedeutend, er erhält eine ihm angemessene Arbeitsverfassung.

Diese neueren Mittelbetriebe und neuesten Großbetriebe führen die Zusammenlegung und Gemeinheitsteilung am schnellsten und vollständigsten durch, auf ihnen gelangt die moderne rationelle Landwirtschaft zur höchsten Entfaltung, sie stellen den fortgeschrittensten Typus landwirtschaftlicher Betriebsführung dar.

Aber unser Ueberblick zeigt deutlich, daß diese Rationalisierung der Wirtschaft, die wir in den verschiedenen Entwicklungsstufen beobachten, sich nicht überall gleichmäßig durchsetzt, daß ältere Wirtschaftsverfassungen sich neben den neuesten erhalten, daß von einer notwendigen Entwicklung aller Betriebe zu bestimmten Betriebsformen oder Betriebsgrößen nicht die Rede sein kann. Man hat über die Ursache der Verschiedenheit der Entwicklung viel gestritten und hat natürliche, historische, nationale, politische, kulturelle ja geistige Tatsachen (z. B. den Einfluß der Kirche auf die wirtschaftlichen Verhältnisse) als letzten oder tiefsten Grund der Verschiedenheit in der Entwicklung erklärt. Ich weiß nicht, ob es gelingen wird, einen solchen einzigen, letzten Grund überhaupt zu finden. Je weiter wir in der kausalen Verknüpfung zurückgehen, desto mannigfaltiger werden die Umstände und Tatsachen, die zu einem bestimmten wirtschaftlichen Ergebnis beigetragen haben. Wie ein einzelner Mensch das Produkt aller seiner Voreltern ist, und wie der in der Stammtafel am entferntesten stehende Ahne am wenigsten zu seinen charakteristischen Eigenschaften beigetragen hat, so geht es auch mit der jeweiligen ländlichen Verfassung eines Gebietes. Sie ist aus letzten d. h. entferntesten Gründen überhaupt nicht einheitlich zu erklären, sondern nur aus den verschiedensten scheinbar fremdesten Umständen, die zusammengewirkt haben.

So wenig nun ein solcher einheitlicher letzter Grund für die Verschiedenheit der Entwicklung in der ländlichen Verfassung gefunden werden kann, so sicher ergibt sich eine andere Beobachtung aus unserm Ueberblick. Die Interessen der die Wirtschaft beherrschenden sozialen Klassen sind nicht immer ökonomisch, sie sind unter Umständen zwar ökonomisch, aber nicht auf eine möglichste Rationalisierung der Wirtschaft gerichtet. So waren z. B. die Interessen der herrschenden Klassen im früheren Mittelalter nicht Güterproduktion und Erwerb, sondern politische Herrschaft im weitesten Sinn. Denn bei einer stabilen Produktionsweise und einer unvollkommenen Trennung der öffentlichen und privaten Rechtssphäre schließt die Herrschaft auch den Erwerb in sich. Sie ist nicht nur der ehrenvollste, sondern auch der sicherste Weg zum Reichtum. Der Reichtum selbst aber dient nicht wie heute seiner eigenen Vermehrung, sondern der Sicherung und Erweiterung der politischen Herrschaft. So erklärt sich nicht nur die fränkische Großgrundherrschaft und das Lehnswesen, sondern auch die wirtschaftliche Indifferenz des süddeutschen Ritteradels, ja sogar sein Streben nach der Schaffung zwerghafter kleiner Staatsgebilde. Dieses herrschende soziale Interesse bedingt sowohl eine bestimmte wirtschaftliche Handlungsweise wie auch besonders die Behandlung bestehender wirtschaftlicher Einrichtungen. Von einer Rationalisierung der Wirtschaft kann hier keine Rede sein, da überhaupt jeder Wille dazu fehlt, der aus dem Interesse geboren werden muß. Wenn aber das Interesse der die Wirtschaft beherrschenden Klasse ökonomisch wird, sich dem Erwerb zuwendet, so wird die Wirtschaft rationalisiert, wie aus dem Beispiel des Nordwestens und Nordostens hervorgeht. Aber das ökonomische Interesse der die Wirtschaft beherrschenden Klasse kann einer Rationalisierung des Betriebes auch direkt zuwiderlaufen, wie es das Beispiel der süddeutschen Parzellenwirtschaft deutlich zeigt. Die kleine Parzelle ist relativ wertvoller als die große technologisch zweckmäßigere, weil sie zahlreichere Käufer anlockt. So sehen wir, daß für die Gestaltung der ländlichen Verfassung nicht immer die betriebstechnische Zweckmäßigkeit, sondern die Interessen der die Wirtschaft beherrschenden Klassen maßgebend waren und sind. In diesem Sinn ist alle Wirtschaft gesellschaftlich bedingt und diese Einsicht in den Zusammenhang erklärt ganz allgemein die Verschiedenheit der wirtschaftlichen Entwicklung. Allerdings kommt dieses wirtschaftliche Interesse selbst und die Art, wie es wirksam wird, unter dem Einfluß unzähliger, verschiedener zusammenwirkender Kräfte zustande.

So bleibt uns als wesentliches Ergebnis dieser Betrachtung die allerdings nicht neue, aber immer wahre Tatsache: Die Wirtschaft ist kein technologisches Experiment, sondern sie ist in ihrer schließlichen Gestalt ebenso bedingt von den sozialen Interessen der Menschen wie von der Produktionsweise im rein technologischen Sinn.

II.

Die Oekonomik des landwirtschaftlichen Betriebes.

Von

Theodor Brinkmann.

Inhaltsübersicht.

| | Seite |
|--|-------|
| I. Kapitel. | |
| Allgemeines über Betriebsformen in der Landwirtschaft | 28 |
| II. Kapitel. | |
| Die Intensitätsstufen in der Landwirtschaft und ihre Standortsorientierung | 32 |
| § 1. Rentabilitätsgrenze und Intensitätsfaktoren | 32 |
| § 2. Die Verkehrslage der Landgüter als Intensitätsfaktor | 34 |
| § 3. Die natürliche Lage der Landgüter als Intensitätsfaktor | 44 |
| § 4. Die Veränderungen der Betriebsintensität unter dem Einfluß der fortschreitenden volkswirtschaftlichen Entwicklung | 47 |
| § 5. Die Persönlichkeit des landwirtschaftlichen Unternehmers als Intensitätsfaktor | 58 |
| III. Kapitel. | |
| Die Betriebssysteme in der Landwirtschaft oder die Standortsorientierung der Produktionsrichtungen | 64 |
| § 1. Allgemeines über die Entstehung von Betriebssystemen | 64 |
| § 2. Die Wechselbeziehungen zwischen den Betriebszweigen der landwirtschaftlichen Unternehmung oder der Zwang zur Vielgestaltigkeit ihrer Produktion | 65 |
| § 3. Die Anpassung der Produktionsstandorte an die Verkehrslage der Landgüter (die Thünen'schen Kreise) | 75 |
| § 4. Die Anpassung der Produktionsstandorte an die natürlichen Verhältnisse der Landgüter | 87 |
| § 5. Der Einfluß der persönlichen Verhältnisse der landwirtschaftlichen Unternehmer auf die Produktionsstandorte | 94 |
| § 6. Die Stellung der Verwertungsweige, insbesondere der Nutztviehhaltung im landwirtschaftlichen Betriebe und ihre Standortsorientierung | 97 |
| § 7. Die Umlagerungen der Produktionsstandorte bei fortschreitender volkswirtschaftlicher Entwicklung | 112 |

Literatur.

Die an und für sich sehr umfangreiche Literatur über landwirtschaftliche Betriebslehre enthält im wesentlichen nur Tatsachendarstellung, die zudem vielfach noch veraltet ist (Beschreibung von Wirtschaftssystemen usw.); der theoretischen Analyse und Kausalforschung hat die Betriebslehre bisher im ganzen nur wenig Aufmerksamkeit zugewandt. — In theoretischer Hinsicht grundlegend ist der „Isolierte Staat“ von Joh. H. von Thünen, III. Aufl., 1875. Daneben sind, soweit ältere Forscher in Betracht kommen, die Arbeiten von Ad. Krämer von erheblichem Wert, insbesondere die Grundlagen und die Einrichtung des landwirtschaftlichen Betriebes, erschienen in Goltz' Handbuch der gesamten Landwirtschaft, Tübingen 1890. — Neuerdings hat Fr. Aereboe die theoretische Erkenntnis bahnbrechend gefördert; von ihm sind zu nennen: Beiträge zur Wirtschaftslehre des Landbaues, Berlin 1905; ein Aufsatz in Band I des Thünen-Archivs über Ursachen und Formen wechselnder Betriebsintensität in der Landwirtschaft; Die Taxation von Landgütern und Grundstücken, Berlin 1912. — Der Theorie gerecht zu werden, suchen auch Fr. Waterstradt und G. Laur; ersterer in seiner Wirtschaftslehre des Landbaues, Stuttgart 1912; letzterer in einem sehr umfangreichen Werk über Grundlagen und Methoden der Bewertung, Buchhaltung und Kalkulation in der Landwirtschaft, Berlin 1911. Die nachstehende Abhandlung des Verfassers lehnt, soweit Vorarbeiten in Betracht kommen, an Thünen und Aereboe an; schätzenswerte Anregungen entnahm Verfasser auch dem Werk von Alfred Weber, Ueber den Standort der Industrien, Tübingen 1909.

I. Kapitel.

Allgemeines über Betriebsformen in der Landwirtschaft.

Bei einer allgemeinen Orientierung über die mannigfaltigen Betriebsformen der Landwirtschaft ist zunächst die Unterscheidung zwischen extensiver und intensiver Wirtschaftsweise von grundlegender Bedeutung. Sie bezieht sich auf das Verhältnis, in welchem in der Landwirtschaft die Produktions- oder Betriebsmittel, nämlich der Grund und Boden einerseits, Arbeit und Kapital oder die Bodennutzungsmittel andererseits, zu einander stehen. Schon die flüchtigste Beobachtung zeigt, daß dieses Verhältnis an verschiedenen Orten und zu verschiedenen Zeiten ein außerordentlich wechselndes ist. Bald tritt die Natur einseitig in den Vordergrund, indem der landwirtschaftliche Unternehmer nur ein geringes Maß von Arbeit und Kapital aufwendet, um die natürlichen Produktivkräfte zu unterstützen, oder sich gar mit der bloßen Aneignung dessen begnügt, was die Natur ohne sein Zutun schon hervorgebracht hat; bald wieder häuft der Unternehmer Arbeit und Kapital, um durch möglichste Anspannung dieser beiden Produktionsfaktoren die Erträge

von der Flächeneinheit zu steigern. Im ersten Fall sprechen wir von *extensiver*, im zweiten Fall von *intensiver* Wirtschaftsweise. Man versteht also unter dem Grad der Intensität oder Betriebsintensität, mit dem ein Landgut bewirtschaftet wird, die Menge von Arbeit und Kapital, die pro Flächeneinheit Landes aufgewendet wird. Dabei haben die Bezeichnungen *extensiv* und *intensiv* natürlich nur eine relative und polare Bedeutung; je nach dem Vergleichsmaßstab, dessen man sich bedient, wird eine bestimmte Wirtschaftsweise bald als *extensiv*, bald als *intensiv* bezeichnet werden können.

Da auch das Verhältnis, in welchem Arbeit und Kapital unter sich stehen, derselben Mannigfaltigkeit der Abstufung fähig ist wie die Betriebsintensität überhaupt, so unterscheidet man weiter zwischen *arbeitsintensiven* Betrieben, wenn es vorwiegend die menschliche Arbeit ist, die zur Steigerung der Produktion herangezogen wird, und *kapitalintensiven*, wenn an Arbeit gespart und dafür den sachlichen Produktionsmitteln der Vorrang eingeräumt wird. Der *arbeitsintensive* Betrieb ist dann zugleich *kapitalexensiv*, der *kapitalintensive* *arbeitsextensiv*.

Nicht ohne weiteres identifiziert werden dürfen die Begriffe *intensiv* und *rationell*. Rationell sein, d. h. den höchsten nachhaltigen Gewinn abwerfen, kann gegebenenfalls jeder Intensitätsgrad. Es hängt, wie eingehend zu zeigen sein wird, ganz von den wirtschaftlichen, natürlichen und persönlich-technischen Bedingungen ab, in welchem Umfang Arbeit und Kapital in einem landwirtschaftlichen Betrieb rationeller Weise zur Verwendung gelangen können, und es gibt daher sowohl einen *rationell-extensiven*, als auch einen *rationell-intensiven* Betrieb der Landwirtschaft.

Wenn desungeachtet der praktische Landwirt gern den intensiven Betrieb auch als den rationellen ansieht, so steht das mit der Beobachtung in Zusammenhang, daß die zunehmende Betriebsintensität, zu der fortschreitende Entwicklung der Volkswirtschaft im allgemeinen nötigt, sich nicht gleichmäßig rasch auf alle Betriebe überträgt, sondern bald rascher, bald langsamer, je nach der beruflichen Tüchtigkeit des einzelnen Unternehmers. Unter sonst gleichen natürlichen und Verkehrsverhältnissen pflegt der mit dem Gang der Zeit Schritt haltende Landwirt nicht nur rationeller, sondern auch intensiver zu wirtschaften als die erfahrungsgemäß die große Masse ausmachenden Unternehmer, die dem Fortschritt der Zeit nur langsam folgen. Tatsächlich sind daher vielfach die intensiven Betriebe zugleich die rationelleren, und zwar gilt das um so mehr, je enger das Beobachtungsgebiet begrenzt ist.

Nicht leicht ist es, in einem gegebenen Fall für den Intensitätsgrad einen zutreffenden, d. h. zu Vergleichszwecken brauchbaren *zahlenmäßigen Ausdruck* zu gewinnen. Zwar haben Arbeit und Kapital und die verschiedenen Kapitalformen in ihrem Geldwert einen gemeinsamen Nenner, aber die Höhe des Geldwertes des pro ha eingesetzten Arbeits- und Kapitalaufwandes, der in Geld gemessene Wirtschaftsaufwand, ist insofern kein einwandfreier Maßstab für die Beurteilung der Betriebsintensität, als auch bei gegebenem Geldaufwand das Maß der Arbeitsleistung und der Kapitalsinanspruchnahme recht erheblich schwanken kann. Man wird nicht einen Betrieb schon deshalb im Vergleich zu anderen als *arbeitsintensiv* bezeichnen können, weil in ihm die Lohnaufwendungen verhältnismäßig hoch sind, sondern erst dann, wenn mit den hohen Lohnzahlungen auch entsprechend hohe Arbeitsleistungen zusammengehen, erstere also nicht lediglich in hohen Tagelohnsätzen oder geringer Leistungsfähigkeit der Arbeitskräfte ihre Ursache haben. Ähnlich, wenn es sich um den Aufwand für Gespanne und andere sachliche Betriebsmittel handelt. Immerhin aber bietet der Geldwert von Arbeit und Kapital noch den verhältnismäßig sichersten Maßstab für die Beurteilung der Betriebsintensität, einen besseren als andere Kriterien, die man wohl herangezogen

hat. Die Intensität nach dem Umfang der einen oder anderen Aufwandsart, etwa nach der Zahl der Gespanne, oder gar nach der Höhe des Rohertrages zu beurteilen, wie es nicht selten geschieht, geht nicht an, weil weder zwischen den einzelnen Aufwandsarten, noch zwischen Rohertrag und Gesamtaufwand eine auch nur einigermaßen feste Korrelation besteht.

Und auch wenn man den Gesamtgeldaufwand ins Auge faßt, bleibt noch zu berücksichtigen, daß man brauchbare Vergleichsgrößen nur erhält, wenn man den Aufwand einer Wirtschaftsperiode an Arbeitslohn, Kapitalverbrauch und Betriebskapitalzinsen zusammenfaßt. Den Vergleich auf den unter Berücksichtigung der Amortisationsbeträge buchmäßig ermittelten „laufenden“ Jahresaufwand, also auf Arbeitsaufwand und Kapitalverbrauch zu beschränken, ist nicht angängig, weil dann Betriebe mit umfangreichen langfristigen Kapitalsanlagen, die verhältnismäßig niedrigen Arbeitsaufwand und Kapitalverbrauch, dafür aber um so höhere Zinsen zu tragen haben, extensiver erscheinen, als der Wirklichkeit entspricht. Dabei hat als Einheit, auf die der so berechnete Geldaufwand zu beziehen ist, wie erwähnt, die Einheit der bewirtschafteten Fläche zu gelten, nicht etwa deren Geldwert, denn letzterer ist selbst eine variable Größe, die zudem durch die gleichen Faktoren und im gleichen Sinne beeinflußt wird wie die absolute Höhe des Aufwandes pro Flächeneinheit.

Bezeichnet man mit I den Grad der Betriebsintensität, mit A den Lohnaufwand, mit K den Kapitalverbrauch, mit Z die Zinsansprüche des Betriebskapitals, mit F den Umfang des bewirtschafteten Areals, so erhält man nach Gesagtem die Formel

$$I = \frac{A + K + Z}{F}$$

Nächst dem Intensitätsgrad dient als wichtiges Unterscheidungsmerkmal bei der Orientierung über die Betriebsformen der Landwirtschaft das **Betriebsystem**. Dieser Begriff knüpft an an die Produktionsrichtung bzw. die Gliederung der Betriebe nach **Produktions- oder Betriebszweigen**. Nur in ganz seltenen Ausnahmefällen ist eine landwirtschaftliche Unternehmung ausschließlich auf die Gewinnung eines einzigen Erzeugnisses gerichtet; Regel ist, aus Gründen, die uns gleichfalls eingehend beschäftigen werden, daß in ihr mehrere oder selbst eine ganze Reihe von Erzeugnissen nebeneinander gewonnen werden. Die Grundstücke werden teils als Wiese und Weide, die Gras und Heu liefern, teils als Wald zwecks Holzgewinnung, teils als Acker und Garten benutzt, die wieder die verschiedenartigsten Gewächse liefern. Jede Nutzungsart gibt dann einen besonderen **Bodennutzungs-zweig** ab. Die primären oder pflanzlichen Erzeugnisse des Betriebes aber bedürfen in vielen Fällen noch, ehe sie den Betrieb als marktfähige Ware verlassen oder ihrer sonstigen Zweckbestimmung entgegengeführt werden können, einer Veredelung oder Umwandlung in andere Erzeugnisse; so werden Heu und Stroh und andere Futterstoffe durch die Nutztviehhaltung in tierische Produkte umgewandelt, und wieder andere wie Kartoffeln und Zuckerrüben werden auf technischem Wege veredelt. Mit den Zweigen der Bodennutzung verbinden sich also Einrichtungen des Betriebes zur Weiterverarbeitung oder Veredelung von pflanzlichen Erzeugnissen, Nutztviehzweige, hausgewerbliche Zweige und technische Nebengewerbe, die dann gleichfalls wieder besondere Betriebszweige, **Veredelungs-zweige**, darstellen. Man kann bei beiden Gruppen auch noch wieder von Haupt- und Unterzweigen sprechen, wie man im einzelnen aus nachfolgender Uebersicht ersehen wolle.

A. Zweige der Bodennutzung:

| | | |
|--------------------------------|--|--|
| Hauptzweige: | Unterzweige I. Ordnung: | Unterzweige II. Ordnung: |
| Ackerbau | { Getreidebau Hackfruchtbau Futterbau Handelsgewächsbau | { Roggenbau, Weizenbau usw. Kartoffelbau, Rübenbau usw. |
| Gartenbau | { Gemüsebau Obstbau usw. | |
| Wiesenbau Weidenbau usw. | | |

B. Zweige der Veredlung:

| | | |
|-------------------------|--|--|
| Hauptzweige: | Unterzweige I. Ordnung: | Unterzweige II. Ordnung: |
| Nutzviehhaltung | { Rindviehhaltung Schafhaltung Schweinehaltung Gestüterei usw. | { Milchviehhaltung, Aufzucht, Mastviehhaltung usw. Wollschafhaltung, Fleischschafhaltung usw. |
| technische Nebengewerbe | { Brennerei Stärkefabrikation Zuckerfabrikation Kartoffeltrocknerei Molkerei usw. | { Butterfabrikation, Käsefabrikation |

Je nach den wirtschaftlichen, natürlichen und persönlichen Verhältnissen können in einem Betrieb bald eine größere Anzahl von Bodennutzungs- und Veredlungs-, von Haupt- und Unterzweigen zu einem Ganzen sich vereinigen, wobei auch das Umfungsverhältnis, in welchem die einzelnen Zweige auftreten, wieder der mannigfaltigsten Kombination fähig ist. Kaum übersehbar ist die Zahl der Kombinationsmöglichkeiten, und um einen Ueberblick über die Betriebsformen zu erhalten, pflegt man daher Betriebe, die durch das Vorkommen oder Vorwalten bestimmter Betriebszweige ein charakteristisches Gepräge erhalten, in denen der Wirtschaftstypus derselbe ist, zu Gruppen zusammenzufassen, die man als Betriebs- oder Wirtschaftssysteme bezeichnet.

Am wichtigsten ist bei dieser Gruppierung nach Betriebssystemen naturgemäß das Verhältnis, in welchem die Zweige der Bodennutzung, also einmal die Kulturarten, dann die Kulturen des Ackerlandes zueinander stehen. Nach dem Kulturartenverhältnis und dem Anbauverhältnis des Ackerlandes werden demzufolge auch die Betriebssysteme in erster Linie benannt. Man spricht von Ackerbau- und Weidesystemen, indem man auf das Kulturartenverhältnis Bezug nimmt; von Körnerwirtschaften, Futterbauwirtschaften, Rübenwirtschaften, von Dreifeldersystemen, Feldgrassystemen usw., wenn es sich um ein Ackerbausystem und dessen nähere Kennzeichnung handelt. Man kann, wo es tunlich ist, auch beide Merkmale, Kulturarten- und Anbauverhältnis, kombinieren, ein System z. B. als Fruchtwechselwirtschaft mit Dauerweide bezeichnen. Nicht selten geschieht es indessen auch, daß der eine oder andere Veredlungszweig bei der Kennzeichnung des Betriebssystems mit zum Hauptmerkmal erhoben wird, so z. B. wenn

von einer Körnerwirtschaft mit Wollschafhaltung, einer Fruchtwechselwirtschaft mit Brennereibetrieb, einer Futterbauwirtschaft mit Abmelkbetrieb, einer Weidemastwirtschaft usw. die Rede ist. Es wird eben immer möglichst das herausgehoben, was für die Betriebskombination typisch und darum geeignet ist, den Betrieb in seinen Grundzügen zu charakterisieren. Man verwendet den Begriff „System“ natürlich auch, wenn man nur eine Seite der Betriebsform, die Bodennutzung oder die Veredlungseinrichtungen, kennzeichnen will und spricht demgemäß von Bodennutzungs- und Veredlungs- bzw. Verwertungssystemen.

Die Gruppierung der Betriebsformen nach Systemen ist dabei zugleich auch, im großen und ganzen wenigstens, eine solche nach Intensitätsgraden, weil die einzelnen Betriebszweige wesentlich verschiedene Ansprüche an den Kapitals- und Arbeitsbedarf stellen. Die Ackerweide z. B. stellt verhältnismäßig geringe Ansprüche an Kapital und Arbeit, weit geringere als der Hackfrucht- oder auch der sonstige Feldfutterbau und die Feldgraswirtschaft, die ihr Gepräge durch das Vorwalten der Ackerweide empfängt, ist darum als ein extensives System zu bezeichnen, im Vergleich etwa zu einer Fruchtwechselwirtschaft mit Zuckerrübenbau. Natürlich bedeutet die Zugehörigkeit zu einem bestimmten System keine genaue Festlegung des Intensitätsgrades, ebensowenig wie die Kombination der Betriebszweige damit genau umschrieben wird. Einzelne Systeme, wie die Weidewirtschaft, weisen sogar einen ganz außerordentlich weiten Spielraum auf, was die Möglichkeit der Abstufung nach Intensitätsgraden anbetrifft, so daß man gut tut, in solchen Fällen auf Intensitätsgrad und System bei der Kennzeichnung der Betriebsform gleichzeitig Bezug zu nehmen (extensives oder intensives Weidesystem).

II. Kapitel.

Die Intensitätsstufen in der Landwirtschaft und ihre Standortorientierung.

§ 1. Rentabilitätsgrenze und Intensitätsfaktoren.

Zweck eines landwirtschaftlichen Betriebes ist die Erzielung eines möglichst hohen und nachhaltigen privatwirtschaftlichen Nutzens. Um diesem Zweck gerecht zu werden, fügt der landwirtschaftliche Unternehmer seinem Betriebsareal Kapital und Arbeit hinzu, und zwar darf er beide anhäufen, den Betrieb „intensivieren“, so lange die Geldwerte der Einwendungen und deren landläufige Zinsansprüche, die Geldkosten im weiteren Sinne, durch die gewonnenen Roherträge noch eben zurückerstattet werden. Er muß mit der Intensitätssteigerung aufhören, wenn der Ertrag hierzu nicht mehr ausreicht, und dürfte beliebige Mengen von Arbeit und Kapital nur dann einsetzen, wenn er für sie immer wieder ein mindestens gleichwertiges Äquivalent im Rohertrag erhielte. Es entsteht also die Frage nach den allgemeinen Bestimmgründen, welche für den Grad der Betriebsintensität entscheidend sind, mit dem in der Landwirtschaft rationeller Weise gewirtschaftet werden darf, bzw. gewirtschaftet werden muß.

Daß bei der landwirtschaftlichen Nutzung des Bodens nicht beliebige Mengen von Arbeit und Kapital eingesetzt werden können, erhellt, wenn man sich an das Gesetz des abnehmenden Ertragszuwachses, gemeinhin „Gesetz vom abnehmenden Bodenertrag“¹⁾ genannt, erinnert. Diese Naturtatsache besagt, daß der Rohertrag in der Landwirtschaft nicht Schritt hält mit der Steigerung des Betriebs-

¹⁾ Eine Bezeichnung, die weniger sinngemäß ist.

aufwandes, daß vielmehr der Zuwachs an Rohertrag, der den einzelnen Aufwands-einheiten gegenüber steht, sich von einer gewissen Grenze an mehr und mehr verringert, und schließlich ganz erlischt; und zwar gilt diese Gesetzmäßigkeit ausnahmslos für jede Art von Kulturaufwand. Privatwirtschaftlich betrachtet, also für Aufwand und Rohertrag die Geldwerte eingesetzt, mit denen der Landwirt zu rechnen genötigt ist, heißt das, daß die Differenz zwischen den Geldkosten der Aufwandseinheiten und den Geldwerten der korrespondierenden Ertragseinheiten gleichfalls allmählich sich verringert und, noch ehe die Grenze des Ertragszuwachses erreicht ist, negativ werden muß, daß es also nicht richtig sein kann, absolute Höchsterträge zu erstreben, geschweige denn die Intensität beliebig zu steigern. Die privatwirtschaftlich zulässige Höchstgrenze für den Betriebsaufwand liegt stets da, wo Grenzertrag und Grenzaufwand sich decken, d. h., wo die letzte Aufwandseinheit sich noch eben bezahlt macht durch die zugehörige Rohertragsquote, und zwar mit Einschluß der Zinsansprüche für das eingesetzte Kapital. Wird diese Grenze überschritten, so wird zwar einstweilen noch ein Zuwachs an Geldrohertrag gewonnen, aber ein Zuwachs, der zu gering ist, um die zugehörigen Geldunkosten zu decken; der Unternehmer erleidet dann einen Ausfall zunächst an Zins und bald auch an Kapital.

Diese Höchstgrenze ist aber zugleich auch die Rentabilitätsgrenze für die Intensität überhaupt, sie darf nicht nur, sondern muß auch innegehalten werden, wenn der Zweck des landwirtschaftlichen Unternehmens erreicht werden soll. Nicht nur ein Ueberschreiten der Höchstgrenze, sondern auch ein Zurückbleiben des Betriebsaufwands hinter ihr beeinträchtigt den Gewinn, zwar nicht durch direkte Geldeinbuße, wohl aber durch Nichtausnutzen von Gewinnmöglichkeiten, wie sich gleichfalls ohne weiteres aus dem Gesetz vom abnehmenden Ertragszuwachs ergibt. Denn verzinst sich der Grenzaufwand noch eben landläufig, so muß natürlich jede vorhergehende Bodeneinwendung einen mehr als landläufigen Gewinn abwerfen, eine Kürzung der Einwendungen also den Zinsüberschuß beeinträchtigen. Nur bei einem ganz bestimmten Grad der Betriebsintensität kann der höchste privatwirtschaftliche Gewinn in der landwirtschaftlichen Unternehmung erzielt werden; eine zu weit getriebene Intensität hat positiven Schaden eine fehlerhafte Extensität Ausfall an Gewinn zur Folge. Dieser Satz bildet die Obertatsache für die Ableitung aller weiteren Gesetze der Betriebsintensität, und da er sich wieder auf das Gesetz vom abnehmenden Ertragszuwachs stützt, alle Rentabilitätsfragen der Landwirtschaft aber im Grunde genommen nur Intensitätsfragen sind, so kann man dieses Gesetz mit Recht als das Fundamentalgesetz der Landwirtschaft bezeichnen. So sehr sich vielleicht darüber streiten läßt, ob das „Bodengesetz“ in der Gegenwart die Versorgung der Kulturvölker mit organischen Erzeugnissen mehr erschwere als in vergangenen Zeiten, so wenig kann seine praktische Tragweite für die Sphäre der privatwirtschaftlichen Rentabilität jemals in Frage gestellt werden.

Jetzt läßt sich auch genauer präzisieren, worin der möglichst hohe und nachhaltige „Nutzen“, der soeben als Ziel der landwirtschaftlichen Unternehmung bezeichnet wurde, in letzter Linie besteht. Die Verwendung von Kapital und Arbeit muß bis zu dem Punkt gesteigert werden, wo auf die einzelnen Aufwandsquoten berechnet der Reinertrag soweit gesunken ist, daß er den Aufwand nur noch eben landesüblich verzinst. Es soll also ein möglichst hoher unkosten- und zinsfreier Reinertrag, m. a. W. eine möglichst hohe Grundrente erzielt werden. Sie ist der „Zweck aller Landwirtschaft“¹⁾, und nicht der Reinertrag im hergebrachten Sinne, d. h. der Ueberschuß mit Einschluß der Betriebskapitalzinsen. Es ist denkbar, daß der Reinertrag bei wachsender Intensität noch

¹⁾ L a m b l, Die Grundrente als Zweck aller Landwirtschaft und Viehzucht, Prag 1888. Sozialökonomik. VII.

zunimmt, während die Grundrente bereits wieder geschmälert wird infolge unzureichender Verzinsung des letzten Kapitalzusatzes; und daß diese Möglichkeit mehr als bloße akademische Bedeutung hat, ergibt sich aus der Tatsache, daß viele Aufwendungen in der Landwirtschaft, wenn überhaupt, dann nur mit Einsetzung relativ hoher Kapitalsummen gemacht werden können. Um das an einem Beispiel zu zeigen: Man nehme an, es würde ein Großbetrieb durch Anschaffung einer Dampffluggarnitur intensiviert, wobei sich unter Berücksichtigung der entbehrlich gewordenen Gespanne eine Mehrbelastung mit Betriebskapital von 25 000 M. sowie eine Steigerung des Reinertrags von 1000 M. = 1% des Kapitalzuwachses ergebe. Bei einem landesüblichen Zinsfuß von 4% hätte dann der Unternehmer einen Zinsverlust von 3000 M. zu beklagen; um diesen Betrag wäre die Grundrente gekürzt worden.

Haben wir so die Rentabilitätsgrenze erkannt, die das Bodengesetz der Verwendung von Arbeit und Kapital zieht, so erhebt sich die weitere Frage nach den Faktoren, die nun diese Grenze wieder verschieben können, nach den Orientierungskräften, die für die Standorte der verschiedenen Betriebsintensitäten entscheidend sind. Verschoben werden kann die Rentabilitätsgrenze dadurch, daß entweder bei gleichem Aufwand die Höhe des Rohertrags, sei es des Geld- oder Naturalrohertrags, oder aber bei gleichem Rohertrag der Aufwand, sei es dessen Menge oder Wert, differiert. Je höher der Rohertrag bei gegebenem Aufwand, je niedriger der Aufwand bei bestimmtem Rohertrag sich stellt, desto weiter rückt der Punkt hinaus, wo Grenzertrag und Grenzaufwand sich die Wage halten, desto mehr Aufwendungen können also rentablerweise eingesetzt werden. Auf Rohertrag und Aufwand in der Landwirtschaft aber sind vornehmlich vier Faktoren von Einfluß, die man somit als die allgemeinen Differential- oder Standortfaktoren der Betriebsintensitäten, oder schlechtweg als die **Intensitätsfaktoren** bezeichnen kann.

Diese 4 Faktoren sind:

1. Die Verkehrslage der landwirtschaftlichen Unternehmungen;
2. die natürlichen Verhältnisse der Landgüter;
3. die Entwicklungsstufe der Volkswirtschaft.
4. Die Persönlichkeit des Unternehmers.

Oder anders und präziser ausgedrückt: Alle Einzelkräfte, die bei der Differenzierung der Betriebsintensität im Spiele sind, in ihrem Zusammenwirken sich bald verstärken, bald paralysieren und so die unendliche Mannigfaltigkeit der konkreten Erscheinungen hervorrufen, lassen sich hierunter subsummieren; sie fallen entweder unter den Begriff Verkehrslage, natürliche Lage, Entwicklungsstufe und Unternehmerpersönlichkeit. Alle Momente sind grundsätzlich gleich „wichtig“, wenn auch in der Wirklichkeit je nach dem Standpunkt der Beobachtung, ob man historisch große oder kleine Zeiträume, geographisch enge oder weite Gebiete zu überschauen versucht, bald mehr die Wirkung des einen, bald mehr die des andern als „durchschlagend“ sich erweist, und wenn auch die beiden erstgenannten und der letztgenannte Faktor mehr das gleichzeitige Nebeneinander, der dritte in erster Linie das ungleichzeitige Aufeinander der Erscheinungen erklärt. Um sich Klarheit über die Wirkung der einzelnen Faktoren zu verschaffen, ist es nötig, sie gedankemäßig zu isolieren, also jeden einzelnen Faktor unter der Annahme gleichbleibender Einwirkung aller übrigen Momente zu untersuchen. Die Verkehrslage sei zuerst herangezogen.

§ 2. Die Verkehrslage der Landgüter als Intensitätsfaktor.

Die **Verkehrslage** einer landwirtschaftlichen Unternehmung umfaßt alle ihre Beziehungen zur wirtschaftlichen Außenwelt, die aktiven sowohl wie die passiven. Sie ist einerseits **Absatz-** andererseits **Bezugs-**lage, und ihre **Gunst**

kann gemessen werden an der Höhe der örtlichen Preise (Hof- oder Gutspreise) für Bodenprodukte und Bodennutzungsmittel. Je höher am Orte der Unternehmung die Preise der landwirtschaftlichen Erzeugnisse, je niedriger daselbst die Preise der Bodennutzungsmittel sind, desto günstiger ist die Verkehrslage.

Eine Klarstellung der Differenzen, die innerhalb einer Volkswirtschaft zu einem gegebenen Zeitpunkte die örtlichen Preise aufweisen, erfolgt am besten an Hand einer Abstraktion, wie sie uns von Thünen in seinem „isolierten Staat“ hinterlassen hat. Gedacht ist ein für sich abgeschlossenes Wirtschaftsgebiet, das nur einen einzigen im Mittelpunkt gelegenen Absatz- und Bezugsort besitzt und in allen seinen Teilen ganz gleichmäßig durch Verkehrsmittel aufgeschlossen ist. In einer solchen hypothetisch konstruierten Volkswirtschaft werden die örtlichen Preise zunächst der landwirtschaftlichen Erzeugnisse bestimmt einmal durch die Höhe des Marktpreises am Absatzort, zum andern durch die Höhe der Unkosten (Fracht- und Zwischenhändlerspesen, Risiko usw.), die beim Absatz entstehen. Der Marktpreis ist ein Einheitspreis für Waren bestimmter Art und Qualität, und der örtliche Preis berechnet sich infolgedessen aus dem Marktpreis nach Abzug der Absatzkosten. Der Hofpreis erreicht sein Maximum in der Nähe des Marktes, wo die Absatzkosten sich verlieren, sein Minimum an der Peripherie des Verkehrs, wo die Absatzschwierigkeiten am größten sind, und seine Abstufungen lagern sich in konzentrischer Anordnung um den Markt. So im isolierten Staat, und die Wirklichkeit weicht davon nur insofern ab, als die Regelmäßigkeit des Bildes durchbrochen wird dadurch, daß die Höhe der Absatzkosten nicht nur eine Funktion der räumlichen Entfernung, sondern auch der Art des Verkehrsmittels ist, daß räumliche und wirtschaftliche Entfernung sich also wegen der Mannigfaltigkeit der in Betracht kommenden Verkehrsmittel (Landstraße, Eisenbahn, Wasserwege usw.) nicht ohne weiteres decken, und ferner nicht bloß ein Markt, sondern viele Märkte vorhanden sind, deren Einflußsphären sich berühren und durchkreuzen. Doch das alles ist zu selbstverständlich, als daß es hier weiter verfolgt zu werden brauchte.

Nicht ganz so einfacher Art sind die Motive der Preisdifferenzierung bei den landwirtschaftlichen Bodennutzungsmitteln. Marktpreis und Transportkosten (im weiteren Sinne) sind zwar auch hier die Größen, mit denen gerechnet werden muß; es kommt aber hinzu, daß die einzelnen Bodennutzungsmittel ganz verschiedenen Ursprung haben, bald als industriell gefertigte Erzeugnisse vom Markte „bezogen“, bald am Orte der Unternehmung selbst als landwirtschaftliche Erzeugnisse gewonnen werden, bald wieder eine Zwischenstellung einnehmen. Je nach der Herkunft der Bodennutzungsmittel haben wir infolgedessen bei ihnen vom Markte fortschreitend bald eine steigende, bald eine fallende Tendenz der örtlichen Preise.

Eine steigende Tendenz weisen die industriell gefertigten, vom Markte zu beziehenden Bodennutzungsmittel auf (wie in der Regel die Geräte und Maschinen, Kunstdüngemittel, viele Kraftfuttermittel usw.). Der Landwirt, der sie einkauft, hat den Einheitsmarktpreis zu zahlen und außerdem die mit der Entfernung und der Art der Verkehrsmittel schwankenden Bezugskosten zu tragen. Solche Betriebsmittel verhalten sich also umgekehrt wie die landwirtschaftlichen Erzeugnisse; bei ihnen erreicht der örtliche Preisstand in der Nähe des Marktes sein Minimum, sein Maximum dort, wo der Verkehr mit dem Markte aufhört.

Die Bodennutzungsmittel rein landwirtschaftlichen Ursprungs können sich in der Preisabstufung nicht anders verhalten, wie die landwirtschaftlichen Erzeugnisse überhaupt; sie verbilligen sich nicht, sondern verteuern sich mit der Annäherung an den Markt. Zugtiere, Nutztiere und ähnliche Bodennutzungsmittel rein landwirtschaftlichen Ursprungs steigen mit der Gunst der Verkehrslage im Preise.

Eine Verteuerung erfährt mit der Annäherung an den Markt auch das wichtigste Bodennutzungsmittel, die menschliche Arbeitskraft. Indessen bleibt die

Lohnsteigerung doch, und das ist charakteristisch für die Differenzierung des Arbeitslohnes unter dem Einfluß der Verkehrslage, hinter der Preissteigerung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse zurück. Nur absolut steigt der Arbeitslohn mit der Gunst der Verkehrslage, relativ, d. h. im Verhältnis zu den Preisen der landwirtschaftlichen Produkte sinkt er. Dieses zwischen zwei Extremen liegende Verhalten des Arbeitslohnes erklärt sich aus der Tatsache, daß im Arbeitslohn zwei Kostenelemente enthalten sind, die beide nach Maßgabe der Verkehrslage differieren, aber in entgegengesetzter Richtung.

Um das einzusehen, müssen wir zwischen Reallohn und Geldlohn unterscheiden. Der Reallohn ist das Maß an Unterhaltungsmitteln, das dem Arbeiter als Äquivalent für seine dem Unternehmer geleistete Arbeit in natura oder in Geldform zur Verfügung gestellt wird; der Geldlohn ist der auf Geldwert umgerechnete Reallohn. Letzteren nun haben wir uns, wie gesagt, als aus zwei Komponenten bestehend, vorzustellen, aus einem Anteil, der die Unterhaltungsmittel landwirtschaftlichen Ursprungs umfaßt und den man im Anschluß an Thünen als den „Kornanteil“ bezeichnen kann, und einen zweiten Anteil, der aus den gewerblich hergestellten, vom Marke zu beziehenden Bedarfsgegenständen des Arbeiters besteht und den man sinngemäß den „Marktanteil“ des Reallohnes nennen kann. Kornanteil und Marktanteil folgen in der Preisabstufung den schon bekannten Gesetzmäßigkeiten. Während ersterer mit der Annäherung an den Markt im Preise steigt, sinkt unter gleichen Umständen der Preis des letzteren. Die Kurve der Resultante, mit anderen Worten, die Kurve des Geldlohnes, muß also zwischen beiden Extremen liegen, und zwar mit Abweichung nach oben. Sie muß, da der Kornanteil aus naheliegenden Gründen den Hauptanteil am Gesamtlohn ausmacht, eine im Vergleich zur Produktenpreiskurve abgeschwächte, absolut genommen aber steigende Tendenz aufweisen.

Natürlich kommt dieses Ergebnis nur zustande unter der Annahme, daß der Reallohn als solcher durch die Verkehrslage in seiner Höhe nicht beeinflußt wird. Eine solche Annahme ist auch berechtigt, denn sie entspricht der Voraussetzung, auf welcher diese ganze Betrachtung überhaupt aufgebaut ist, der Voraussetzung eines stationären, oder wie Thünen sagt, eines „beharrenden“ Zustandes der Volkswirtschaft. Bei Unterschieden in der Höhe des realen Lohnes wäre dieses Gleichgewicht nicht mehr vorhanden, da sie eine Ausgleichstendenz zur Auslösung bringen müßten. In Wirklichkeit haben denn auch Unterschiede im Reallohn, selbst wenn sie räumlich nebeneinander vorkommen, Gründe, die mit den Veränderungen des Wirtschaftslebens zusammenhängen, wie später zu zeigen sein wird; sie sind Erscheinungen der „dynamischen“ Wirtschaft, nicht aber eine Folge wechselnder Gunst der Verkehrslage auf einer gegebenen Entwicklungsstufe.

Blicken wir zurück. Annäherung an den Markt führt infolge Transportkostensparnis zu einer wachsenden Preisspannung zwischen den Bodenerzeugnissen und den Bodennutzungsmitteln, die am größten ist bei den vom Markt zu beziehenden, gewerblich hergestellten Bodennutzungsmitteln, geringer beim Arbeitslohn und bei einzelnen Bodennutzungsmitteln gänzlich verschwindet. Im ganzen genommen verbilligt sich, am Produktenpreis gemessen, der Betriebsaufwand mit der Abnahme der Entfernung zwischen Produktionsstandort und Markt.

Eine Funktion der Preisspannung zwischen Produkt und Aufwand oder des relativen Preisstandes der Bodennutzungsmittel aber ist nun der zulässige Grad der Betriebsintensität, denn je größer diese Spannung ist, desto weiter schiebt sich gemäß dem Gesetz vom abnehmenden Ertragszuwachs der Punkt hinaus, an dem sich die Geldwerte von Grenzertrag und Grenzaufwand die Wage halten. Marktnahe Gebiete, Gebiete günstiger Verkehrslage, sind also Standorte intensiver, marktferne Gebiete, Gebiete ungünstiger Verkehrslage, Standorte extensiver

Wirtschaftsweise. Im „isolierten Staat“ erreicht der zulässige Grad der Betriebsintensität sein Maximum in unmittelbarer Nähe des Marktes, sein Minimum dort, wo die Beziehungen zum Markte gänzlich aufhören und die Landwirtschaft in die Form einer rein naturalwirtschaftlichen, in sich abgeschlossenen Hauswirtschaft übergeht.

Für die Klarstellung der Gesetze der Betriebsintensität nicht ohne Interesse ist der grundsätzliche Unterschied, der zwischen der ökonomischen Erwägung eines gänzlich isoliert gedachten Landwirts und der landwirtschaftlichen Unternehmer innerhalb der Sphäre des Marktverkehrs besteht. Für den außerhalb jeglichen Marktverkehrs stehenden Landwirt hätte der Grund und Boden nur die Bedeutung eines freien Gutes, über das in beliebiger Menge verfügt werden kann; nur Arbeit und Kapital hätten für diesen Landwirt einen privatwirtschaftlichen Wert. Und dessen Ueberlegung müßte also darauf gerichtet sein, mit Hilfe seiner begrenzten Menge von Arbeit und Kapital einen möglichst hohen Rohertrag zu erzielen, ohne jede Rücksicht auf das Areal, das hierzu erforderlich wäre. Er müßte so wirtschaften, daß ihm Kapital und Arbeit das „Optimum des Naturalertrages“ einbrächten, und wenn die ihm zu Gebote stehenden Mengen dieser Betriebsmittel sich vermehrten, müßte er den Betrieb durch Inkulturnahme neuen Landes erweitern; nicht aber dürfte er die Wirtschaftsweise intensivieren, denn in solchem Falle würde das Maximum des Naturalertrages, auf Kapital und Arbeit berechnet, nicht mehr gesichert sein. Unter rein naturalwirtschaftlichen Verhältnissen sind also, wirtschaftlich betrachtet, Kapital und Arbeit die auszunutzenden Faktoren bei der Produktion, das Ausnutzungsmittel für beide der Grund und Boden. Die Aufwandsstufe, bei der Arbeit und Kapital die größte Produktivität entfalten, bildet dann zugleich die unterste Grenze der Intensität, die überhaupt zulässig sein kann.

Grundsätzlich anders ist die Situation im Bereiche der Verkehrswirtschaft. Hier versagt das Mittel der Arealausweitung, weil freier Boden nicht mehr zur Verfügung steht; und Arbeit und Kapital sind infolgedessen dank ihrer Vermehrbarkeit jetzt das Mittel geworden, den räumlich begrenzten Boden zur höchsten Ausnutzung zu bringen, ein Mittel, von dem um so umfangreicher Gebrauch gemacht werden muß, je mehr mit der Annäherung an den Markt der Boden an Seltenheitswert gewinnt. Daß dabei auf Arbeit und Kapital bezogen, das Maximum des Naturalertrages nicht mehr erzielt wird, ist belanglos; darauf an kommt es jetzt, auf der gegebenen Fläche ein Maximum des Geldertrages (höchste Grundwerte) zu gewinnen.

Indes wäre es doch eine Verwechslung von Ursache und Wirkung, wollte man damit der vielfach verbreiteten Ansicht zustimmen, daß im letzten Grunde der mit wachsender Gunst der Verkehrslage ansteigende Wert des Bodens das ursächliche Moment bei der Intensitätsabstufung sei. Der Bodenwert ist an sich durchaus als eine Folgeerscheinung anzusehen. Er verdankt seine Entstehung der Möglichkeit, eine Grundrente zu erzielen; er ist zu „landesüblichem“ Zinsfuß kapitalisierte Grundrente und geht mit deren Höhe auf und ab. Die Höhe der Grundrente aber steht wieder im Zusammenhang mit dem nach Maßgabe des Preisverhältnisses zwischen Produkt und Aufwand zulässigen Intensitätsgrad. Aus zwei Gründen wächst, wie die vorausgegangenen Darlegungen erkennen lassen und zuerst von Ricardo und Thünen gezeigt worden ist, mit der Annäherung an die Absatz- und Bezugsorte der Landwirtschaft die Grundrente, einmal, weil ein bestimmter Aufwand — man nehme die Aufwandsstufe der reinen Naturalwirtschaft zum Ausgangspunkt — einen immer größeren Geldüberschuß abwirft, dann zweitens, weil immer weitere Zusätze an Aufwand rentabel werden, die mit Ausnahme der Grenzportion gleichfalls einen Beitrag zur Grundrente liefern. In der Kausalreihe, die Bodenwert und Intensitätsgrad miteinander verbindet, ist also der Bodenwert nicht das logische Anfangs-, sondern Endglied.

Richtig freilich ist es wieder, daß der so entstandene und abgestufte Bodenwert dazu nötig, nun auch die seiner jeweiligen Höhe entsprechende Intensität der Bewirtschaftung tatsächlich innezuhalten, wenn anders der Kapitalwert, den der Boden repräsentiert, landesüblich verzinst werden soll. Es ist daher cum grano salis zu verstehen, wenn wir oben betonten, daß fehlerhafte Extensität nur Ausfall an Gewinn, nicht aber direkten Verlust zur Folge habe. Dieser Satz trifft nur zu, so lange aus dem Bodenbesitz keine tatsächlichen Zinsverpflichtungen sich ergeben, nicht jedoch für Käufer und Pächter von Landgütern, die das aus der Normalintensität einer Verkehrslage resultierende Bodenkapital verzinsen müssen. Sie erleiden bei fehlerhafter Extensität nicht bloß fingierte, sondern tatsächliche Zinsverluste, wie sie sonst nur bei Ueberschreitung der rentablen Intensitätsgrenze und dann auf das Betriebskapital bezogen entstehen. Natürlich hat diese Unterscheidung, bei aller praktischen Tragweite, die sie haben kann, nur eine subjektiv-private Bedeutung, objektiv und rein kapitalistisch betrachtet, ist sie gänzlich irrelevant. Aber worauf es hier ankommt: Bodenwert und Zwang zur Innehaltung einer Normalintensität gehen beide auf dieselbe Quelle zurück, auf die relativen Vorteile der Verkehrslage. Verschwinden diese Vorteile aus irgendwelchen Gründen — wir werden später solche kennen lernen —, so kann die Tatsache, daß vom landwirtschaftlichen Unternehmer für den Boden ein bestimmter Preis gezahlt worden ist, eine diesem Preis entsprechende Intensität der Bewirtschaftung nicht mehr rechtfertigen. Nur so lange die Ursachen wirksam sind, die den Bodenwert haben entstehen lassen, kann dieser einen Zwang zur Innehaltung einer bestimmten Betriebsintensität ausüben. Fallen sie fort, so bleibt nichts anders übrig, als auf das Bodenkapital „Abschreibungen“ vorzunehmen und dem zweiten Verlust, der Einbuße an Betriebskapitalzinsen und Kapital selbst, durch Extensivierung der Wirtschaftsweise zu begegnen. An anderer Stelle haben wir uns mit dieser Frage, die eng verwachsen ist mit dem Problem der Agrarkrise, noch eingehender zu befassen.

Als Ganzes betrachtet, ist die Verschiebung der Betriebsintensität nach Maßgabe der Verkehrslage zunächst eine Erscheinung rein quantitativer Art — mehr Gesamtaufwand, mehr Rohertrag bei wachsender Gunst der Lage —, eine Abstufung eben nach Graden der Intensität. Extensive und intensive Wirtschaftsweisen unterscheiden sich aber auch noch in anderer, mehr qualitativer Beziehung. Mit der gradweisen Verschiebung geht eine andere, nicht minder wichtige parallel, die sich auf den jeweiligen Schwerpunkt und die Richtung der Intensität bezieht, eine Differenzierung der Intensitätsformen, deren hauptsächlichste Züge gleichfalls noch festzustellen sind.

Hervorzuheben ist da zunächst, daß wachsende Gunst der Verkehrslage nicht bei allen Bodennutzungsmitteln gleichermaßen das rationelle Aufwandsmaß steigert, sondern einen Unterschied macht zwischen Kapital und Arbeit und den verschiedenen Kapitalsformen. Aus naheliegendem Grunde: In Mitleidenschaft gezogen werden am meisten solche Bodennutzungsmittel, deren Preiskurve die größte Spannung zur Kurve der Produktenpreise aufweist, das Betriebskapital also mehr als die Arbeit und von ersterem wieder vornehmlich solche Kapitalsarten, die gewerblich hergestellt und vom Markte bezogen werden. Die Intensitätsunterschiede verschieden günstiger Verkehrslagen sind in erster Linie Unterschiede der Kapitalintensität, erst in zweiter Linie solche der Arbeitsintensität. Geräte und Maschinen, Kunstdüngemittel, Kraftfutterstoffe und andere käufliche Betriebskapitalien sind es vornehmlich, mit deren Hilfe die höheren Roherträge der marktnahen Intensitätszonen gewonnen werden.

Mit dieser Verschiebung in der Zusammensetzung des Betriebsaufwandes geht dann weiter Hand in Hand eine Veränderung in seiner Verwendungsrichtung. Man kann ganz allgemein bei den landwirtschaftlichen Betriebsmaßnahmen zwei Hauptgruppen unterscheiden, eine, die sich auf den mehr passiven Teil

der Gesamtverrichtungen, nämlich Ernte und Verwertung der Bodenerzeugnisse erstreckt, und eine zweite, die jene Verrichtungen umfaßt, durch die der landwirtschaftliche Produzent fördernd — aktiv — in die organischen Vorgänge des Pflanzenwachstums einzugreifen sucht, also Bodenbearbeitung, Bestellung, Düngung und Pflanzenpflege im weitesten Sinne. Diese beiden Kategorien nun, die man als die Gruppen des *Verwertungsaufwandes* und des (eigentlichen) *Kulturaufwandes* bezeichnen kann, verhalten sich der Intensitätssteigerung gegenüber sehr verschieden; die zweite Gruppe ist weit intensivierungsfähiger als die erste. Man kann zwar bei gleicher Erntemenge, wenn die Preisspannung es erlaubt, die Erntearbeit (ebenso auch die sonstige Verwertungsarbeit) pro Flächeneinheit steigern, wie solches auch bei steigender Gunst der Verkehrslage beispielsweise dadurch geschieht, daß mit immer größerer Sorgfalt auch die weniger wertvollen Pflanzenteile eingerntet werden (Stroh, Blätter, Spreu usw.), aber die Rohertragssteigerung, die auf solche Weise zu erzielen ist, ist doch verhältnismäßig gering, und bleibt weit zurück hinter dem Mehrertrag, den eine Intensivierung des eigentlichen Kulturaufwandes im Gefolge hat. Oder wenn wir uns das Bodengesetz vor Augen halten: Die Quoten des Ertragszuwachses fallen beim Verwertungsaufwand sehr viel rascher ab als bei dem eigentlichen Kulturaufwand, und relativ steigende Produktpreise schieben daher bei letzterem die Rentabilitätsgrenze entsprechend weiter hinaus als bei ersterem. Nach Maßgabe der Verkehrslage wachsende Intensität verlegt gleichzeitig den Schwerpunkt des Betriebsaufwandes mehr und mehr zugunsten der mit der eigentlichen Bodenkultur verbundenen Aufwendungen. Dadurch, daß Bodenbearbeitung, Bestellung, Düngung und Pflanzenpflege zu der okkupatorischen Aneignung von Bodenerzeugnissen sich hinzugesellen, wird aus der reinen Bodennutzung überhaupt erst die höhere Form der Landwirtschaft, die Bodenkultur; aber auch weiterhin ist der ganze Vorgang der Intensitätssteigerung der Landwirtschaft mit der Aufwandsteigerung für Bodenbearbeitung, Düngung, Bestellung und Pflanzenpflege auf das engste verknüpft.

Damit berühren wir zugleich schon eine weitere Frage, die in diesem Zusammenhang von erheblichem Interesse ist, die Unterscheidung zwischen *extensiven* und *intensiven* Kulturarten bzw. Kulturen. Die Verschiebung in dem Verhältnis der beiden Aufwandskategorien gilt zwar grundsätzlich für jede Kulturart und Kultur, nicht aber graduell für alle in gleichem Maße. Es gibt Kulturarten und Kulturen, die in jeder Verkehrslage einen mehr extensiv-okkupatorischen und andere, die in jeder Verkehrslage einen mehr intensiv-kulturellen Charakter haben. Weide, Wiese, Wald, bei denen die Bodenbearbeitung, zum Teil auch die Düngung, stets eine untergeordnete Rolle spielt, sind spezifisch extensive Kulturarten; Acker und Garten, die ihr charakteristisches Gepräge durch die Bodenbearbeitung erhalten, sind spezifisch intensive Kulturarten, und ähnliche Unterschiede ergeben sich, wenn wir die einzelnen Kulturen von Acker- und Gartenland — bei der Ackerkultur etwa die Reihenfolge: Futterbau, Getreidebau, Handelsgewächs- und Hackfruchtbau — miteinander vergleichen. Extensive und intensive Kulturen unterscheiden sich also dadurch voneinander, daß die ersteren einen pro Flächeninhalt relativ geringen Aufwand zulassen, andererseits aber auch der Intensivierung früh eine Grenze ziehen, während die letzteren sich umgekehrt verhalten, also hohen Minimalaufwand fordern und weitgehende Steigerung der Intensität gestatten. Man kann den Gegensatz auch so ausdrücken: Die eine Kategorie ist in relativ hohem Maße extensivierungs-, die andere in relativ hohem Maße intensivierungsfähig. Oder unter dem Gesichtspunkt des Bodengesetzes: Das pro Aufwandseinheit berechnete Maximum des Naturalertrages wird bei den extensiven Kulturen mit Hilfe eines relativ niedrigen ha-Aufwandes, bei den intensiven mit Hilfe eines relativ hohen ha-Aufwandes gewonnen. Weide und Acker bilden in dieser Hinsicht ganz besonders typische Gegensätze. Bei der reinen Weidewirtschaft

genügt gegebenenfalls das auf die Fläche berechnet verschwindend geringe Maß von Hirtenarbeit, während beim Ackerbau unter allen Umständen gepflügt, bestellt und geerntet werden muß, um überhaupt einen Ertrag sicher zu stellen.

Man erkennt, daß wechselnde Gunst der Verkehrslage nicht nur zurückwirkt auf den zweckmäßigsten Grad der Intensität, mit welchem eine bestimmte Kulturart oder Kultur betrieben wird, sondern, daß sie gleichzeitig auch deren zweckmäßigsten Standort beeinflussen muß. Denkt man sich im isolierten Staat eine extensive und eine intensive Kultur — Weide und Acker — sukzessive „von außen nach innen“ verschoben, so gewinnen aus bekannten Gründen beide an Rentabilität bzw. pro Flächeneinheit an Grundrente, am meisten aber unter sonst gleichen Umständen wieder diejenige Kulturart, die den größten Aufwand pro Fläche benötigt, denn diese profitiert in erster Linie bei der Verbilligung des Aufwands, die die eine Komponente der Grundrente — die andere, die in dem Ansteigen der lokalen Produktenpreise besteht, wird als gleich angenommen — ausmacht. Intensive Kulturarten und Kulturen werden also mit der Annäherung an den Markt unter sonst gleichen Umständen extensiven mehr und mehr überlegen; erstere werden vom Markte stärker angezogen als letztere, drängen diese vom Markte ab. Marktnahe Zonen sind Standorte spezifisch intensiver, marktferne Zonen Standorte spezifisch extensiver Kulturen, und zunehmende Intensität der Bodennutzung bedeutet also nicht nur erhöhten Aufwand bei der Kultur der einzelnen Frucht, sondern zugleich auch Uebergang zu spezifisch intensiven Kulturen.

Man kann leicht auch noch weitere Einzelheiten dieses Bildes gewinnen. So kann man wieder unterscheiden zwischen spezifisch kapitalintensiven und spezifisch arbeitsintensiven Kulturen. Kulturen, die einen relativ hohen Aufwand an käuflichen Betriebsmitteln benötigen, werden c. p. wieder stärker angezogen als solche, bei denen mehr die Handarbeit oder auch das Vieh als Betriebsmittel im Vordergrund steht. Ackerland und Weide sind auch in dieser Hinsicht wieder typische Gegensätze. Es erscheint aber unnötig, auf diese nunmehr selbstverständlichen Dinge noch näher einzugehen. Nur eins sei noch erwähnt: Das „unter sonst gleichen Verhältnissen“ ist in diesem Zusammenhang scharf zu betonen; es wird sich später zeigen, daß der spezifische Intensitätsgrad der Kulturen nicht die einzige und auch nicht einmal die wichtigste Kraft bei ihrer Standortorientierung ist.

Zwei Formen der Intensitätssteigerung haben wir somit kennen gelernt; die eine, an die man zunächst denkt, besteht in einer Erhöhung des Aufwandes bei derselben Frucht, die andere bedeutet Uebergang von extensiven zu intensiven Kulturen. Es gibt dann endlich noch eine dritte Form, die zwar der zweiten in mancher Beziehung nahe steht und auch in der Hauptsache sich nur auf Benutzung der wichtigsten landwirtschaftlichen Kulturart, des Ackerlands, bezieht, die aber dennoch als Sondererscheinung behandelt zu werden verdient. Es ist dies die Verkürzung der Bodenruhezeiten bzw. die Vermehrung der Ernten, die von der dem Ackerbau unterworfenen Fläche gewonnen werden.

Der Ablauf und die Wiederholung des pflanzlichen Vegetationsvorganges sind bekanntlich an die Periodizität der Jahreswitterung gebunden. Auch der Landwirt hat seine Kulturmaßnahmen dieser zeitlichen Bindung anzupassen; er muß zu bestimmten Zeiten säen und zu ebenso bestimmten Zeiten ernten. Nur einzelne Arbeiten, nämlich die der Bodenbearbeitung, gewähren ihm einen größeren zeitlichen Spielraum. Wenn diese Verrichtungen auch nicht unabhängig sind von der Saat- und Erntezeit, so hat der Landwirt es doch in der Hand, sie entweder zusammenzudrängen, oder auf einen größeren Zeitraum des Jahres, ja selbst auf mehrere Jahre zu verteilen. Zusammendrängen muß er sie, wenn er auf der zur Verfügung stehenden Fläche jedes Jahr eine Ernte oder gar mehrere Ernten

erzielen will, verteilen kann er sie, wenn er sich mit einer geringeren Anzahl Ernten begnügt, also jeweils nur einen Teil der gesamten Betriebsfläche bestellt und den übrigen zwecks Bodenvorbereitung „brach“ liegen läßt.

Es leuchtet unschwer ein, daß bei diesen beiden Verfahren ein bestimmtes Maß von Betriebsarbeit und damit dann auch die Gewinnung einer bestimmten Erntemenge nicht auch dasselbe Maß von Aufwand an Arbeit und Kapital erfordert. Bodennutzungsmittel, ob Arbeitskräfte oder Betriebskapitalien, können von der landwirtschaftlichen Unternehmung nicht zu beliebigen Zeiten in beliebigen Mengen beschafft und wieder abgeschafft werden, sondern müssen, zum größten Teil wenigstens, in dem Umfang, in welchem sie überhaupt zeitweise erforderlich sind, auch ständig unterhalten werden. Es sind also auch relativ, d. h. im Vergleich zur Erntemenge, um so mehr Bodennutzungsmittel erforderlich, je mehr die Betriebsrichtungen sich zeitlich zusammendrängen, je mehr Ernten in einer gegebenen Zeit und auf der gegebenen Fläche gewonnen werden sollen. Soll auf der vorhandenen Betriebsfläche in kurzer Zeit eine große Erntemenge gewonnen werden, so ist hierzu ein größeres Maß von Arbeit und Kapital erforderlich als bei Verteilung desselben Erntertrages auf mehrere Ernteperioden. Zeitliche Zusammendrängung der Betriebsarbeiten bewirkt also zwar eine Steigerung des Rohertrages, aber nur bei relativ steigendem Aufwand, und entscheidend für das Verfahren, das einzuschlagen ist, ist demzufolge auch hier wieder das Verhältnis, in welchem die Preise der Produkte zu den Geldunkosten der Bodennutzungsmittel stehen. Fassen wir die Extreme ins Auge: In der reinen Naturalwirtschaft, wo es darauf ankommt, mit der denkbar geringsten Menge von Kapital und Arbeit große Erntemengen zu gewinnen, wenn auch auf Kosten der Bodenfläche, wird von dem arbeit- und kapitalsparenden Mittel der zeitweiligen Bodenruhe ein weitgehender Gebrauch gemacht; in der Nähe der Absatz- und Bezugsorte, wo es darauf ankommt, die Produktivität des Bodens nach Möglichkeit zur Entfaltung zu bringen, wird die Zeit der Bodenruhe auf ein Minimum beschränkt, wenn auch bei zeitweiligem Brachliegen der Bodennutzungsmittel. Oder charakterisieren wir die Tendenz: Der Landwirt hat zwischen zwei Wegen zu wählen, zeitweiser Bodenruhe und dann höchster Produktivität der Bodennutzungsmittel, und zeitweiser Ruhe der Bodennutzungsmittel bei höchster Produktivität des Bodens. Der erste Weg bedeutet Verzicht auf Rohertrag, der zweite Steigerung der Betriebskosten. Je ungünstiger die Verkehrslage wird, desto mehr wird der erste Weg, je günstiger die Lage wird, desto mehr wird der zweite Weg das kleinere Uebel.

Mit zunehmender Gunst der Verkehrslage verschwindet daher die *B r a c h e*, die die hauptsächlichste Form der Bodenruhe darstellt, mehr und mehr, zunächst die Schwarzbrache, dann die Halbbrache. Und auch die Zwischenzeit zwischen der Kultur zweier Hauptfrüchte wird mehr und mehr dazu benutzt, um sog. Unterfrüchte und Stoppelfrüchte anzubauen. Selbst zwei Hauptfrüchte können im günstigsten Falle in einem Jahr auf demselben Felde auf einander folgen. Alles das sind Mittel, um den Anteil der Gesamtfläche des Betriebes, der während des Jahres mit Kulturpflanzen bestanden ist, zu vergrößern, Mittel der Intensitätssteigerung.

Verstärkt wird dabei die Bedeutung der Bodenruhe oder Brache für ungünstige Verkehrslagen noch durch den Umstand, daß sie nicht nur gestattet, zur Erzielung eines bestimmten Rohertrages mit einer relativ geringen Menge von Bodennutzungsmitteln auszukommen, sondern den erforderlichen Kulturaufwand auch absolut verringert. Es hängt das zusammen mit der günstigen Wirkung, die sie auf die Regeneration der Fruchtbarkeitsbedingungen des Bodens, namentlich seines Vorrates an aufnehmbaren Pflanzennährstoffen, ausübt. Was bei Brachbearbeitung die Natur bewirkt, muß ohne Brache durch Einsetzung von Arbeit und Kapital erreicht werden. Mehr freilich noch als bei der Brache tritt diese direkte Ersparnis an Aufwand zutage bei einer anderen Form der Bodenruhe, dem sog. *L a n d w e c h*

sel oder der Umlage, bei der das Ackerland auf der Flur von Zeit zu Zeit umgelegt wird. Neben der Löslichmachung von Pflanzennährstoffen überläßt diese Maßnahme auch noch die Reinigung des Bodens von Ackerunkräutern und Pflanzenschädlingen in weitem Umfange dem freien Walten der Natur. Man darf daher die Umlagewirtschaft, mit der sich dann gleichzeitig noch Brache verbinden kann, als die extensivste Form des Ackerbaubetriebes ansehen; bei ihr findet das Prinzip, mit wenig Arbeit und Kapital unter Preisgabe großer Bodenflächen ein Maximum an Erntemasse zu erzeugen, seinen schärfsten Ausdruck.

Umlage und Brache verschwinden somit auf dem Acker mit wachsender Gunst der Verkehrslage. Dabei sucht man indes bei der Wahl der Kulturen, durch die sie ersetzt werden, ihre Vorteile möglichst zu konservieren. Man wählt als Ersatz für Brache und Umlage solche Kulturen, die einmal an sich wenig Betriebsaufwand benötigen und dann dadurch, daß ihre Kulturperiode mit der Brachzeit sich deckt, also zwischen die Hauptkulminationspunkte der Arbeit zu liegen kommt, nur verhältnismäßig wenig zur Vermehrung der Gesamtbodennutzungsmittel beitragen, und endlich das Nährstoffkapital des Bodens tunlichst schonen. Die Rolle der Brache und des Umlagelandes wird mehr und mehr übernommen durch Weideschläge und sonstigen Feldfutterbau, durch Hülsenfrüchte usw. Diese spezifisch-extensiven sog. „Brachkulturen“ teilen sich dann mit den intensiven und dem Rest der Brache oder des Umlagelandes in wechselndem Verhältnis in die Gesamtanbaufläche, so daß der Uebergang vom extensiven zum intensiven Anbau unter dem Einfluß der Verkehrslage sich nicht etwa als ein absatz- oder sprungweiser darstellt, sondern in Form einer allmählichen Verschiebung im Verhältnis der extensiven, den Boden schonenden, Bodennutzungsmittel sparenden Kulturen und der intensiven vorstatten geht. Dabei ruht in sämtlichen Zonen der Schwerpunkt naturgemäß auf den mittelintensiven Kulturen, dem Getreidebau, der dann in den günstigeren Verkehrslagen seine Hauptergänzung in dem intensiven Hackfruchtbau, in den ungünstigen in dem extensiven Futterbau und der Brache findet.

Es gibt in der Landwirtschaft keine Aufwandsart, die nicht von dem Gesetz vom abnehmenden Ertragszuwachs beherrscht würde, also auch keine, die privatwirtschaftlich betrachtet, mehr als eine relative Bedeutung hätte. Für jede einzelne ist das wirtschaftlich zulässige Maß in der Gleichgewichtslage der Grenzquotenwerte erreicht. Auch die Düngung des Bodens macht von dieser Regel keine Ausnahme.

Von theoretischer Seite, namentlich von Justus v. Liebig und seinen extremen Anhängern, ist im Gegensatz hierzu versucht worden, aus rein naturwissenschaftlichen Erwägungen heraus eine Aufwandsgrenze für die Düngung zu ziehen, deren Innehaltung dann gleichfalls als eine volks- und privatwirtschaftliche Notwendigkeit hingestellt wurde. Es waren Gedankengänge, denen man in der Lehre von der Statik ein eigenes wissenschaftliches Gebäude errichtete und die in gewissen Anklängen auch heute noch vielfach wahrzunehmen sind. Man schloß folgendermaßen: Der Kulturboden verfügt nicht über beliebige Mengen von Pflanzennährstoffen und fordert daher Ersatz der durch die Ernten entnommenen Mengen, wenn er nicht allmählich, und sei es auch erst im Verlauf von Jahrzehnten und Jahrhunderten, vollständig verarmen und damit die Kontinuität der landwirtschaftlichen Produktion und weiterhin des wirtschaftlichen Lebens überhaupt in Frage gestellt werden soll. Ein natürliches Gleichgewicht, ein Gleichgewicht zwischen den in den Ernten entnommenen und im Aufwand enthaltenen Nährstoffmengen, wurde infolgedessen als Norm proklamiert und als wichtiges Beurteilungsmoment für die Zweckmäßigkeit einer jeden Wirtschaftsweise angesehen; nur so könne man der gedachten Eventualität, die gegebenenfalls um so früher eintreten müsse, je mehr das Tempo der Bevölkerungsvermehrung wachse, entgehen.

Die Unhaltbarkeit der Ersatztheorie im Sinne Liebig's, die Unmöglichkeit, sie in einer Wirtschaftsordnung durchzuführen, die auf den Grund-

sätzen des Selbstinteresses aufgebaut ist, zeigt folgende Ueberlegung. Die Forderung des unbedingten Wiederersatzes der dem Boden entnommenen Pflanzennährstoffe wäre nur dann mit dem Privatinteresse vereinbar, wenn bei der Düngereintensität, die sie erfordert, die Rentabilitätsgrenze nirgends, auch in der ungünstigsten Verkehrslage nicht, überschritten würde, dieser Intensitätsgrad also zusammenfiel mit dem Punkt, wo auf Kapital und Arbeit berechnet das Maximum an Ernteertrag erzielt wird. Das aber ist in Wirklichkeit keineswegs der Fall. Die Düngung ist eine Maßnahme, die sogar verhältnismäßig viel Arbeit und Kapital erfordert — man denke nur an die kostspielige Form der Viehhaltung, die sie voraussetzt (Stallhaltung usw.) —, und es muß daher unter ungünstigen Verkehrs- oder rein naturalwirtschaftlichen Verhältnissen privatwirtschaftlich vorteilhafter sein, auf die Düngung, jedenfalls auf eine volle Ersatzdüngung zu verzichten und dafür eine entsprechend größere Fläche, wenn auch extensiver, zu bewirtschaften. Und zwar trifft das selbst dann zu, wenn der Unternehmer nicht nur seinen augenblicklichen Vorteil wahrnehmen, sondern seinem Unternehmen einen dauernden Fortbestand verleihen will, denn die Gefahr der Bodenerschöpfung verliert praktisch naturgemäß um so mehr an Bedeutung, je geringer die Erträge sind, die dem Boden abgewonnen werden.

Man kann den gleichen Beweis auch noch in anderer und vielleicht noch überzeugender Weise führen. Bekanntlich wird der Marktpreis der landwirtschaftlichen Produkte durch die Beschaffungs- (Produktions- und Transport-)kosten desjenigen Quantum bestimmt, das zur Deckung des Marktbedarfs noch eben erforderlich ist. Dieses Quantum aber wird am vorteilhaftesten bei einer ganz extensiven, technisch betrachtet, auf „Raubbau“ beruhenden Wirtschaftsweise gewonnen, und muß bei ihr gewonnen werden, so lange noch un bebauter kulturwürdiger Boden zur Verfügung steht, die Produktion also räumlich noch ausgedehnt werden kann. Es handelt sich auch hier wieder um den Antagonismus, der zwischen der Ausnutzung einerseits von Arbeit und Kapital, andererseits von Naturkräften bei der landwirtschaftlichen Produktion besteht. Sucht man an Arbeit und Kapital zu sparen, so kann das nur auf Kosten der natürlichen Produktivkräfte geschehen, und umgekehrt können diese nur unter Preisgabe von viel Arbeit und Kapital zur höchsten Ausnutzung gebracht werden. Das Privatinteresse zwingt dazu, je nach den Umständen, bald den einen, bald den andern Weg einzuschlagen. Wollte ein Landwirt, den die Preisverhältnisse auf extensivste Wirtschaftsweise hinweisen, Ersatzwirtschaft betreiben, also dem Raubbau an Pflanzennährstoffen sich widersetzen, so würde er dafür Raubbau an Arbeit und Kapital betreiben müssen. Er müßte Arbeit und Kapital einsetzen, um etwas zu erhalten, was von ihm überhaupt nicht als Gewinn empfunden wird. Gewiß verlangt das privatwirtschaftliche Prinzip eine Nachhaltigkeit des Ertrages, aber diese Forderung darf nicht zum Idol werden. Es geht nicht an, der Nachhaltigkeit der Roherträge wegen den Reinertrag für Zeiträume, mit denen die einzelnen Unternehmer oder auch Unternehmergenerationen zu rechnen pflegen, gegebenenfalls ganz oder größtenteils zu opfern. Sofern man glaubt, in dieser Tatsache eine Fatalität erblicken zu müssen, muß man sich daran erinnern, daß auf anderen Gebieten des Wirtschaftslebens, beim Bergbau vor allen Dingen, Raubbau noch in ganz anderem Maße betrieben wird.

Im Gegensatz zu der Liebig'schen Ersatztheorie, die eine von ökonomischen Gesetzen unabhängige Normalintensität der Düngung als Norm proklamierte, verhält sich nach der hier vertretenen Auffassung die Düngung wie jede andere Art von Betriebsaufwand. Ihre zweckmäßigste Intensität steigt gradmäßig an mit der Gunst der Verkehrslage. Die extensivste Landwirtschaft kennt überhaupt keine Düngung; durch ausgiebige Bodenruhe muß man hier ein Zurückgehen der an sich geringen Erträge hintanzuhalten suchen. Die Düngung setzt erst ein, wenn die Verkehrsverhältnisse für höhere Erträge, namentlich auch durch Häufung der Ernten plädieren, und erst allmählich erreicht ihr Intensitätsgrad, bei dem einen Nährstoff

wieder früher als bei dem andern, mit wachsender Gunst der Lage den Punkt, wo ein vollständiger Ersatz des dem Boden Entzogenen stattfindet, ohne indessen hier Halt zu machen; auch eine Vorratsdüngung kann gegebenenfalls am Platze sein. Extensive Landwirtschaft ist also Ausbeutung von Pflanzennährstoffen, intensive Landwirtschaft ist Anwendung von solchen. Soweit geht dieser Gegensatz, daß Dungstoffe mineralischen Ursprungs, die in verkehrsentlegenen Gegenden gewonnen werden, ihre hauptsächlichste Verwendung nicht etwa in der Nähe der Fundstellen finden, sondern in den oft Tausende von Kilometern entfernten Ländern mit intensiver Landwirtschaft; es sei nur erinnert an den Guano und den Chilialpeter, die aus Südamerika, an die Rohphosphate, die aus Algier und Florida in großen Mengen nach Mittel- und Westeuropa eingeführt werden.

§ 3. Die natürliche Lage der Landgüter als Intensitätsfaktor.

Unter der „natürlichen Lage“ eines Landgutes ist die Beschaffenheit von Boden und Klima hinsichtlich aller derjenigen Eigenschaften zu verstehen, die für die Kultur und das Gedeihen der landwirtschaftlich genutzten Pflanzen von Bedeutung sind: Menge und Verteilung der Wärme und Niederschläge, die einem Grundstücke zufließen, seine Oberflächengestaltung, Nährstoffgehalt, Grundwasser-Verhältnisse, physikalische Beschaffenheit der Bodensubstanz usw.

Von dem Grad, in welchem das Pflanzenwachstum durch die natürliche Lage begünstigt und die Kultur der Gewächse erleichtert wird, ist die Fruchtbarkeit oder Ertragsfähigkeit abhängig, die ein Grundstück in den Augen des praktischen Landwirts besitzt, und man könnte infolgedessen versucht sein, der Gunst der Verkehrslage eine „Gunst der natürlichen Lage“ an die Seite zu stellen und zu ermitteln, ob letztere eine ebenso eindeutig bestimmbare Rückwirkung auf den rationalen Grad der Betriebsintensität ausübt wie erstere. Es taucht die Frage auf: Gibt es ein allgemeingültiges Gesetz im Sinne einer Funktion zwischen Bodenfruchtbarkeit und Betriebsintensität?

Die Aufstellung einer solchen Gesetzmäßigkeit scheidet schon daran, daß man für die Bestimmung der Bodenfruchtbarkeit keinen geeigneten d. h. allgemein anwendbaren Maßstab besitzt, wie er mit Bezug auf die Verkehrslage in der Höhe der lokalen Preise tatsächlich gegeben ist. An einem solchen Maßstab fehlt es hier, weil sich mit dem Begriff der Bodenfruchtbarkeit überhaupt keine unverrückbaren Vorstellungen über bestimmte Bodeneigenschaften verbinden. Die Landwirtschaft produziert nicht bloß eine, sondern viele Kulturpflanzen, und zwar Pflanzen, die auf einem Boden bestimmter Beschaffenheit längst nicht alle gleich gut gedeihen, und auch nicht überall eine verhältnismäßig gleich hohe Bewertung erfahren. In den Augen des Landwirts erscheint immer derjenige Boden als fruchtbar, der für die jeweils am höchsten bewertete Kulturpflanze eine spezifische Ertragsfähigkeit besitzt. Käme es den Landwirten lediglich darauf an, Roggen zu produzieren, so könnte man alle Bodenarten in eine einzige Fruchtbarkeitsskala bringen, deren Grade dann nach der Höhe des Roggenertrags, der auf ihnen bei gegebenem Aufwand erzielt werden könnte, oder bei gegebenem Ertrag nach der Höhe des erforderlichen Aufwands abzustufen wären. Ebenso könnte man alle Böden in eine solche Skala bringen, wenn in der Landwirtschaft ausschließlich Weidegras erzeugt würde; indes würde man in diesem Falle eine ganz andere Abstufung erhalten als bei der Beurteilung der Bodenfruchtbarkeit nach dem Roggenertrag. In Wirklichkeit aber liegen wie gesagt die Dinge so, daß bald mehr die Geeignetheit des Bodens für diese, bald mehr für jene Kulturpflanze in den Augen der Landwirte über den Grad der Fruchtbarkeit entscheidet. In jeder Verkehrslage — die Gründe werden uns später eingehender beschäftigen — fällt das Werturteil wieder anders aus, verbindet es sich mit anderen natürlichen Bodeneigenschaften. Damit aber muß dann auch die oben aufgeworfene

Frage verneint werden. Eine Gesetzmäßigkeit im Sinne einer Funktion zwischen Bodenfruchtbarkeit und Betriebsintensität, die von der allgemeinen Bedeutung wäre, wie die Abhängigkeit der Betriebsintensität von der Gunst der Verkehrslage, gibt es nicht.

Das schließt aber selbstverständlich nicht aus, daß die natürliche Lage der Landgüter an sich eine sehr weitgehende Rückwirkung auf die Betriebsintensität hat. Wir erwähnten soeben, daß jeder Boden eine spezifische Ertragsfähigkeit bald nach dieser, bald nach jener Seite hin besitze; jeder Boden weist also auch eine spezifische Geeignetheit für intensive oder extensive Kulturen auf. Die Frage wird uns als Standortsfrage der Produktionsrichtungen noch eingehender zu beschäftigen haben. Hier sei nur darauf hingewiesen, daß die Regelmäßigkeit der Intensitätszonen, die sich um den Absatz- und Bezugsort gruppieren, unter dem Einfluß der natürlichen Verhältnisse der Landgüter eine weitgehende Ablenkung erleiden kann. Extensive, selbst intensivste Kulturen treten unter Umständen in den günstigsten Verkehrslagen auf, weil Boden und Klima sich einer intensiven Kultur widersetzen, oder sie doch als unlohnend erscheinen lassen. So ist in ausgesprochenem Seeklima und auf Niederungsboden infolge der hohen Graswüchsigkeit die Weidenutzung der an sich viel intensiveren Ackernutzung vielfach derart überlegen, daß sie auch in günstigsten Verkehrslagen, wie in unmittelbarer Nähe der Großstadt Hamburg, das Feld behauptet. Die Ueberlegenheit der Weide kommt dann darin zum Ausdruck, daß sie gestattet, mit relativ sehr geringem Aufwand fast ebenso hohe, oder gar noch höhere Roherträge zu gewinnen als bei Ackernutzung, die an sich wohl möglich wäre. In anderen Fällen wieder fallen Grundstücke der extensiven Weidekultur anheim, weil ihre Benutzung als Ackerland, wie an steilen Hängen oder im Ueberschwemmungsgebiet der Flüsse, mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden wäre, während der geringe Aufwand, mit denen sich die Weide begnügt, sich sehr wohl noch bezahlt macht. Auch der zulässige Intensitätsgrad bei der Ackerkultur ist in hohem Maße abhängig von der Beschaffenheit von Boden und Klima. Eine intensive Kultur, wie der Zuckerrübenbau, strebt nicht nur nach dem Orte des relativ niedrigsten Aufwandes für Arbeit und Kapital, sondern stellt auch ganz bestimmte Anforderungen an die natürlichen Verhältnisse ihres Standortes und muß unterbleiben, wo diese nicht, oder doch nicht in dem Maße gegeben sind, um die Kultur einer extensiveren Form des Ackerbaues überlegen zu machen. Namentlich ist es bei der Ackerkultur wieder das Verhältnis zwischen den Zeiten der Bodenruhe und der Vegetation, das durch die natürlichen Standortverhältnisse stark beeinflußt wird. Klimatische Lagen, in denen wie vielerorts im nördlichen Europa wegen der Verkürzung der Wärmeperiode die Zeit der Wintersaat mit der Ernte der Sommerfrüchte kollidiert, müssen unter allen Umständen sich einer ausgiebigen Brache bedienen, mag die Verkehrslage auch noch so günstig sein, so daß drei Jahre dort im günstigsten Fall zwei Ernten liefern. Etwas ähnliches gilt für die Gebiete der sog. Trockenfarmerei, nur daß hier nicht Mangel an Wärme, sondern Mangel an Niederschlägen zu der Brache, deren Hauptaufgabe dann in der Wasseraufspeicherung beruht, nötigt. Bei uns in Deutschland hat die Brache nur dort noch eine größere Bedeutung, wo die alljährliche Bestellung entweder aus klimatischen Gründen oder wegen der ungünstigen physikalischen Beschaffenheit des Bodens eine unverhältnismäßig große Anspannung zur Folge haben würde; auf leichteren und in mildem Klima gelegenen Böden kann bei uns der Acker jedes Jahr eine Ernte tragen. Und noch günstiger liegen die Verhältnisse in den subtropischen Gebieten; im Nildelta beispielsweise, wo der Winter keine Unterbrechung der Vegetation mehr zur Folge hat, werden in zwei Jahren gewöhnlich drei Ernten gemacht (Baumwolle, Weizen oder Gerste, Mais oder Reis).

Theoretisch ist es hiernach denkbar, daß in der günstigsten Verkehrslage unter dem Einfluß der natürlichen Standortbeschaffenheit dieselbe Reihe der Intensitäts-

abstufungen von der extensivsten bis zur intensivsten sich wiederholt, die bei Annahme eines Bodens mit mehrseitiger Verwendungsrichtung als das Ergebnis der vom Markt ausgehenden Orientierungskraft entsteht. Der konzentrischen Differenzierung kann hier eine radiale entsprechen. Allerdings auch nur hier; die wechselnde Bodenbeschaffenheit kann wohl den Einfluß des Marktes auf die Anordnung der Intensitätsstufen schwächen oder verstärken, nicht aber gänzlich beseitigen. Auch auf dem besten Rübenboden muß mit wachsender Ungunst der Verkehrslage früher oder später eine Grenze kommen, wo der intensive Rübenbau unlohend wird und einer extensiveren Kultur weichen muß. Allgemeiner ausgedrückt: Je ungünstiger die Verkehrslage wird, desto mehr wird die Möglichkeit der radialen Differenzierung durch natürliche Einflüsse beschränkt, desto uniformer wird die Landwirtschaft, weil aus wirtschaftlichen Gründen die intensiven Kulturen immer mehr vom Wettbewerb ausgeschlossen werden. Marktnahe Zonen sind also nicht nur Standorte intensiver Landwirtschaft, sondern können zugleich auch die größte Mannigfaltigkeit in der Intensitätsabstufung aufweisen. Wo die absolute Spannung am weitesten reicht, ist auch die Möglichkeit der Differenzierung am größten. Die zunehmende Uniformität erfolgt dann natürlich zugunsten solcher Kulturen, die wenig wählerisch sind in der Beschaffenheit von Boden und Klima und dabei extensiven Charakter haben. Es sind dies die Kulturarten Weide und Wald und unter den Ackerkulturen der Getreidebau und insofern, als diesen alles das zufällt, was für andere Kulturen sich nicht eignet, nicht „fruchtbar“ genug ist, kann man also auch von einer Beziehung zwischen Fruchtbarkeit und Intensität sprechen. Aber wie oben dargetan, ein allgemeingültiges Gesetz liegt hier nicht vor. Größere Fruchtbarkeit kann gegebenenfalls sowohl die Ursache einer höheren als auch einer niederen Intensität sein, es kommt eben immer auf die besondere Richtung der Fruchtbarkeit an.

Ja selbst, wenn wir die Intensitätsdifferenzierung ins Auge fassen, die die Kultur ein und desselben Gewächses aufweisen kann, und deren Beziehung zu Bodenbeschaffenheit prüfen, kann dem Satz: Die Intensität nimmt zu mit dem Grade der Bodenfruchtbarkeit, noch keine Allgemeingültigkeit zugesprochen werden. Gewiß wird man gelten lassen müssen, daß ein Boden, der wegen seiner günstigen Beschaffenheit hohe Erträge liefert, schon verhältnismäßig viel Arbeit und Kapital zur Bewältigung und Verwertung eben dieser Ernten benötigt. Ebenso trifft es in vielen Fällen zu, daß auch der gute Boden dankbarer ist für sorgsame Bearbeitung, Düngung, Pflege der Saaten usw., also auch was den Kulturaufwand angeht, höhere Intensität — immer an die gleiche Kultur gedacht — gestattet. Es erklärt sich dies dann ohne weiteres aus dem Zusammenwirken der verschiedenen Faktoren beim Vegetationsprozeß, bzw. aus dem Gesetz vom Minimum; sind auf einem Boden die der Beeinflussung durch Menschenhand ganz oder größtenteils entrückten Faktoren in günstigem Ausmaß gegeben — in solchem Falle liegt ein guter Boden vor —, so ist auch relativ viel Arbeit und Kapital erforderlich, um mit ihnen eine Optimalverhältnis herbeizuführen. Ein milder Lehmboden mit guter Wasserversorgung lohnt beim Getreidebau mehr Betriebsaufwand als ein magerer Sandboden. An diese Fälle denkt man gewöhnlich, wenn von der Wechselbeziehung zwischen Ertragsfähigkeit und Intensität der Bewirtschaftung die Rede ist. Die Umstände können aber auch wieder ganz anders liegen. Es gibt viele Böden, die, wenn sie überhaupt eine Kultur lohnen sollen, sehr intensiv bewirtschaftet werden müssen, ohne daß sie aber dafür als besonders ergiebig angesprochen werden könnten. Ein Beispiel sind die nassen, zähen Tonböden, die weniger fruchtbar als viele Mittelböden sind, aber dennoch ebenso intensiv oder intensiver bewirtschaftet werden müssen als diese. Man kann also mit einem gewissen Recht auch von spezifisch extensiven und spezifisch intensiven Kulturböden sprechen, von denen alsdann vielfach erstere die Böden höherer Fruchtbarkeit sind. Häufig sind es dabei Betriebsmaßnahmen, durch die eine einseitige und dann durchgreifende Korrektur

der Vegetationsbedingungen herbeigeführt werden soll, sog. Meliorationen, die die spezifische Intensität zur Folge haben. Man kann sich vorstellen, daß die beiden eben erwähnten Bodenarten zur Erzielung eines bestimmten Ertrages das gleiche Maß an laufender Kulturarbeit erfordern, daß aber der Tonboden noch obendrein entwässert werden muß. Dieser Umstand macht dann seine Kultur spezifisch intensiv. Indessen können auch bei Aufwendungen, die nicht den Charakter von Meliorationen haben, die Dinge grundsätzlich ebenso liegen. Bei der Düngung beispielsweise; Weiden auf Moor- und Sandboden sind für eine intensive Kaliphosphatdüngung dankbarer als Fettweiden in den Marschen, auf denen eine solche Düngung unter Umständen ganz ohne Wirkung bleibt.

Es läßt sich auch theoretisch eine Grenze festlegen, bis zu welcher die *e r z w u n g e n e I n t e n s i t ä t* gehen darf im Vergleich zu einem Boden mit höchstem Rohertrag und niedrigsten Kosten, zum besten Boden also. Kulturwürdig bleibt ein Boden so lange, wie die Mehrkosten (Arbeit, Kapitalverbrauch und Kapitalzins), die erforderlich sind, um die Ernte sicher zu stellen, den Rohertrag des besten Bodens noch nicht gänzlich aufzehren. Daß Böden mit spezifisch hoher Bewirtschaftungsintensität nur in günstiger Verkehrslage kulturwürdig sind, bedarf nach früheren Auseinandersetzungen keines weiteren Beleges.

Die jeweils zulässige Betriebsintensität ist bei gegebenem Stande der Technik die Resultante der natürlichen und wirtschaftlichen Intensitätsfaktoren. Man könnte nun noch die Frage aufwerfen, welcher der beiden Faktoren praktisch die größere Bedeutung oder durchschlagende Kraft besitzt. Tritt im Bilde der Wirklichkeit mehr die Differenzierung nach Maßgabe der Verkehrslage oder der Bodenbeschaffenheit in die Erscheinung?

Der Einfluß der natürlichen Standortfaktoren ist zweifellos der markantere. Auf engem Raum schon deshalb, weil hier die Unterschiede in der Verkehrslage gering sind, während die Bodenbeschaffenheit die größten Extreme aufweisen kann; bei einem Vergleich größten Stils aber sind es dann die klimatischen Besonderheiten, die das Bild beherrschen. Man denke nur an die ungeheuren Gegensätze, die zwischen der Bodenkultur der polaren, der gemäßigten, der subtropischen und der tropischen Zone, von der Renttierweide bis zur Zuckerrohrplantage, bestehen, und die alles das weit in den Schatten stellen, was die verkehrsgemäße Orientierung an Unterschieden hervorzurufen in der Lage ist.

§ 4. Die Veränderungen der Betriebsintensität unter dem Einfluß der fortschreitenden volkswirtschaftlichen Entwicklung.

Verkehrslage und natürliche Lage erklären uns das gleichzeitige Nebeneinander der Intensitätsabstufungen in einer im Gleichgewicht gedachten Volkswirtschaft, d. h. bei einem gegebenen *M a r k t p r e i s* für Produkte und Produktionsmittel und einer bestimmten, überall mit gleicher Konsequenz gehandhabten landwirtschaftlichen Technik. Wir können sie, um ein neuerdings viel gebrauchtes Wort anzuwenden, als die Intensitätsfaktoren der „*s t a t i o n ä r e n*“ Volkswirtschaft bezeichnen.

Eine stationäre Volkswirtschaft ist nun aber in der Realität unmöglich. Das wirtschaftliche Leben befindet sich in fortwährender Bewegung, ist in „Entwicklung“ begriffen. Wir müssen also die bisherige Supposition jetzt fallen lassen, indem wir uns dem Vergleich von Einst und Jetzt, dem ungleichzeitigen Aufeinander der Erscheinungen, zuwenden. Wie verhalten sich verschiedene Entwicklungsstadien der Volkswirtschaft hinsichtlich des Grades und der Formen der Betriebsintensität der Landwirtschaft; wie wirkt der Fortschritt des wirtschaftlichen Lebens auf beide ein?

Die Entwicklung oder den Fortschritt der Volkswirtschaft genau zu umschreiben oder gar auf einen einheitlichen Ausdruck zu bringen, ist unmöglich; denn es

handelt sich dabei um eine Summationserscheinung mit den mannigfaltigsten und verschlungensten Ursachenreihen. Diesem komplizierten Charakter gemäß übt der Fortschritt auch als Intensitätsfaktor keine einheitliche Wirkung aus, vielmehr bringt er verschiedene und verschieden gerichtete Tendenzen, intensivierende sowohl wie extensivierende zur Auslösung, so daß man wieder von einer Gruppe von Faktoren sprechen kann, die sich dann im Gegensatz zu den stationären als „dynamische“ bezeichnen lassen, weil sie die zeitlichen Veränderungen der Intensitätsgrade und Formen, also gewissermaßen die Bewegungserscheinungen, erklären.

Wir geben einstweilen folgende Uebersicht. An einer gegebenen Oertlichkeit wirken auf das rentable Aufwandsmaß von Arbeit und Kapital verändernd ein, wenn wir in der Ursachenreihe etwas weiter zurückgehen und nur die fortschreitende, nicht aber etwaige rückläufige Bewegungen ins Auge fassen:

1. Die Verstärkung der Nachfrage nach landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die wieder resultieren kann
 - a) aus dem Anwachsen der Bevölkerung,
 - b) aus einer Vermehrung des Konsums pro Kopf der Bevölkerung.
2. Die Vervollkommnung der Technik, und zwar
 - a) der Technik im allgemeinen,
 - b) der landwirtschaftlichen Produktionstechnik.

Es sind Momente, die natürlich auch unter sich wieder in ursächlichem Zusammenhang stehen, was aber hier nicht weiter zu verfolgen ist.

Die Verstärkung der Nachfrage wirkt durch Erhöhung der Marktwie der Lokalpreise intensitätssteigernd auf die Landwirtschaft ein. Vermehrt sich die Bevölkerung eines Landes oder steigt der Verbrauch an landwirtschaftlichen Erzeugnissen pro Kopf der Bevölkerung, so muß zur Deckung des Bedarfs unter sonst gleichen Verhältnissen das marktpreisbestimmende Grenzquantum aus größerer Entfernung bezogen werden, was nach zwei Richtungen hin eine Erhöhung der Beschaffungskosten zur Folge hat, einmal beim Transport des Produktes selbst zum Markt, dann beim Transport des Anteils der Produktionsmittel, die der Markt zu liefern hat. Um diese beiderseitigen Mehrkosten steigen infolgedessen die Marktpreise und mit diesen dann die Lokalpreise aller Verkehrszonen. Versetzen wir uns wieder in den isolierten Staat, so wirkt die verstärkte Nachfrage dahin, daß der Durchmesser des Marktgebietes sich vergrößert und eine neue Kurve der Lokalpreise entsteht, die parallel und oberhalb der bisherigen verläuft.

Indessen wird die für den Grad der Intensität entscheidende Spannung zwischen Geldrohertrag und Produktionskosten nun nicht etwa um den vollen Betrag der Produktenpreissteigerung erweitert, denn auch die Kosten erfahren eine Aufwärtsbewegung, indem die Geldkosten des agrarischen oder „Korn“-Anteils am Produktionsaufwand, nämlich der Betriebskapitalien landwirtschaftlichen Ursprungs und des Kornanteils des Reallohnes proportional mit der Marktpreissteigerung sich verschieben. Ein Zahlenbeispiel möge diesen Vorgang veranschaulichen.

Angenommen, der Produktionsaufwand für 10 Ztr. Roggen, die einen Morgen Fläche beanspruchen, stelle sich bei Anwendung einer Normalintensität in der Entfernung x vom Marke auf 5 Ztr. Roggen (Kornanteil) und 20 Mk. + $\frac{1}{2} \times M$ (Marktanteil), während die Transportkosten pro Ztr. Roggen für diese Entfernung $\frac{1}{5} \times M$ betragen ¹⁾. Für den Marktpreis pro Ztr. Roggen (R) können wir dann die allgemeine Formel aufstellen

$$R = \frac{5R + (20 + \frac{1}{2}x)M + \frac{5}{5} \times M}{10};$$

¹⁾ Genau genommen müßte man auch die Transportkosten wieder in einen Korn- und Marktanteil auflösen, wie es von v. Thünen geschehen ist.

so daß wir, je nachdem die Gewinnung des Grenzproduktes in die Entfernung 10 (bei schwacher) oder 20 (bei starker Nachfrage) verlegt wird, die Werte $R = 7 M$ bzw. $R = 10 M$ erhalten. Lokalpreise, Roferträge sind Umkosten aber stufen sich dann bei wechselnder Entfernung folgendermaßen ab:

| Entfernung | Lokalpreise pro Ztr. | | Roferträge pro Morgen | | Kosten pro Morgen | | Gesamtkosten |
|------------|----------------------|----|-----------------------|------|-------------------|-------------|--------------|
| | M. | M. | M. | M. | Kornanteil | Marktanteil | |
| | M. | M. | M. | M. | M. | M. | |
| 0 | 7 | 70 | 35 | 20 | 55 | | |
| 5 | 6 | 60 | 30 | 22,5 | 52,5 | | |
| 10 | 5 | 50 | 25 | 25 | 50 | | |
| 15 | — | — | — | — | — | | |
| 20 | — | — | — | — | — | | |

| Entfernung | Lokalpreise pro Ztr. | | Roferträge pro Morgen | | Kosten pro Morgen | | Gesamtkosten |
|------------|----------------------|-----|-----------------------|------|-------------------|-------------|--------------|
| | M. | M. | M. | M. | Kornanteil | Marktanteil | |
| | M. | M. | M. | M. | M. | M. | |
| 0 | 10 | 100 | 50 | 20 | 70 | | |
| 5 | 9 | 90 | 45 | 22,5 | 67,5 | | |
| 10 | 8 | 80 | 40 | 25 | 65 | | |
| 15 | 7 | 70 | 35 | 27,5 | 62,5 | | |
| 20 | 6 | 60 | 30 | 30 | 60 | | |

Was zu zeigen war: Die Erweiterung des Marktzufuhrgebietes steigert die Produktions- und Transportkosten des den Marktpreis bestimmenden Grenzquantums, erhöht den Marktpreis, die Lokalpreise und die Roferträge und zwar in allen Lagen um denselben Betrag, in abgeschwächtem Maße aber auch die Geldunkosten. Nach Maßgabe der so erweiterten Spannung zwischen den Roferträgen und den Geldunkosten kann dann die Betriebsintensität gesteigert werden.

Die Reihe der Entwicklungsstufen, die auf solche Weise, also lediglich infolge allmählicher Verstärkung der Nachfrage nach landwirtschaftlichen Erzeugnissen, zustande kommt, zeigt hinsichtlich der Betriebsintensität genau das gleiche Verhalten, wie die Gliederung der Zonen auf einer gegebenen Entwicklungsstufe. Die vertikale Gliederung oder das ungleichzeitige Nacheinander der Intensitätsstufen entspricht der horizontalen Anordnung oder dem gleichzeitigen Nebeneinander der Intensitätszonen; und zwar gilt das nicht nur für den Intensitätsgrad, sondern auch für die sonstige Differenzierung der Intensitätsformen. Wir müßten alle früheren Darlegungen wiederholen, wollten wir im einzelnen nachweisen, daß ein Steigen der Produktpreise infolge vermehrter Nachfrage die Intensität an sich erhöht, den Schwerpunkt der Intensität mehr auf die Seite des Kapitals verschiebt, die Bedeutung der Bodenruhe zurück und die der spezifisch intensiven Kulturen in den Vordergrund treten läßt. Wir können uns ohne weiteres vorstellen, daß an einem gegebenen Standort alle Grade und Formen der Betriebsintensität nacheinander auftreten, die wir früher als das Ergebnis einer verkehrsgemäßen Orientierung kennen gelernt haben.

Die großen unwägbaren Kräfte im Wirtschaftsleben sind die Fortschritte in der zur Herstellung und Beschaffung der wirtschaftlichen Güter angewandten Verfahren, in der Technik.

Der jeweilige Stand der Technik drückt das Maß der Beherrschung der Naturkräfte aus, über das der Mensch zurzeit verfügt und ihre Entwicklungsstufe ist entscheidend für Ort und Menge der Güter, die für die Versorgung der Volkswirtschaft erlangt werden können¹⁾ und damit für die Methoden der Güterbeschaffung im allgemeinen, für die landwirtschaftlichen Betriebsweisen im besonderen.

Die Einwirkung des technischen Fortschritts auf die Landwirtschaft erfolgt teils mittelbar, teils unmittelbar; mittelbar dadurch, daß die Landwirtschaft teil-

¹⁾ Vgl. Philippovich, Grundriß der politischen Oekonomie, I. Bd., 7. Aufl., 1908, S. 109.

nimmt an Fortschritten, die ihren Ursprung in anderen Gebieten der Volkswirtschaft, insbesondere in der Sphäre der gewerblichen Güterzeugung haben, unmittelbar dadurch, daß sie selbst technische Fortschritte zeitigt. Im einzelnen können die Fortschritte dabei wieder ganz verschiedenen Charakter haben. Man kann, ohne erschöpfend sein zu wollen, grundsätzlich auseinanderhalten:

1. Fortschritte bei der Herstellung der mechanischen und sonstigen leblosen Hilfsmittel der Landwirtschaft, wie bei der Herstellung von Maschinen, Gebäuden, Düngemitteln Futterstoffen usw.

2. Fortschritte durch Verbesserung der äußeren Wachstumsbedingungen und der inneren Wachstumsenergie der kultivierten Pflanzen und der Haustiere, also Fortschritte in der Pflanzen- und Tierernährung, in der Pflanzen- und Tierzucht usw.

3. Fortschritte bei der Umformung landwirtschaftlicher Rohstoffe pflanzlichen oder tierischen Ursprungs, wie bei der Gewinnung von Spiritus, Stärke, Butter usw.

4. Fortschritte in der Organisation der persönlichen und sachlichen Betriebsmittel, oder in der „Technik“ des Betriebes, die ebenso wie die substantielle Technik ein geschichtliches Produkt und entwicklungsfähig ist.

Jeder Fortschritt in der landwirtschaftlichen Technik wirkt unmittelbar entweder steigernd auf den Rohertrag oder vermindernd auf die Produktionskosten ein; in beiden Fällen wird mit einem gegebenen Kostenaufwand nach Einsetzen des Fortschritts ein höherer Rohertrag erzielt als vorher und zwar entfällt auf jede einzelne Kostenquote jetzt auch eine größere Rohertragsquote. War bei unvollkommener Technik ein bestimmter Kostenaufwand so abgewogen, daß seine Grenzquote gerade noch einen gleichwertigen Grenzertrag erzeugte, so ist bei vollkommener Technik, dem gleichen Kostenbetrag und unveränderten Produktpreisen dieses Gleichgewicht nicht mehr vorhanden; vielmehr bringt jetzt der Grenzaufwand einen mehr als gleichwertigen Ertrag. Damit beide sich wieder die Wage halten, die Rentabilitätsgrenze wieder erreicht wird, müssen weitere Aufwandseinheiten hinzugefügt werden. Der technische Fortschritt in der Landwirtschaft wirkt also unter sonst gleichen Umständen zwar kostensparend, aber dennoch intensitätssteigernd auf die Betriebsweise ein.

Besser noch als diese kurze Gedankenkette läßt folgende Ueberlegung, die an das Gesetz vom Minimum anknüpft, die Beziehung zwischen Entwicklungsstufe der Technik und Betriebsintensität erkennen. Der landwirtschaftliche Produktionsvorgang besteht aus vielen und vielerlei Einzelmaßnahmen, die ineinandergreifen müssen, um einen Erfolg zu verbürgen. Nicht der Aufwand an sich liefert den Ertrag, sondern die Art und Weise, wie er eingesetzt wird, wie das Wirkungsverhältnis der einzelnen Aufwandsarten sich gestaltet. Bodenbearbeitung, Düngung, Saat und Erntearbeit können nur dann einen Ertrag bringen, wenn sie zusammenwirken, und zwar bringen sie den höchsten Ertrag, wenn sie in einem bestimmten Verhältnis zueinander stehen. Auch bei der Bodenbearbeitung sind es wieder verschiedene Einzelmaßnahmen, bei der Düngung verschiedene Nährstoffe, die untereinander abgestimmt werden müssen, und nicht anders verhält es sich endlich mit allen übrigen Maßnahmen und Einrichtungen der landwirtschaftlichen Unternehmung. Es gibt ein theoretisches Optimum des Wirkungsverhältnisses aller Ertragsfaktoren, das behufs Erzielung des Höchstertes angestrebt werden muß; so lange es nicht erreicht ist, ist der Ertrag abhängig von demjenigen Faktor, der im Verhältnis zum Bedarf im Minimum vorhanden ist. Bleibt nur ein Faktor im Rückstand, so können auch alle übrigen nicht mehr zur vollen Wirkung gelangen und müssen in ihrem Ausmaß beschränkt werden, wenn sie nicht teilweise unausgenutzt bleiben sollen. Auf einem Grundstück, das an einem Uebermaß an Feuchtig-

keit leidet, ist weder intensive Düngung noch intensive Bodenbearbeitung am Platze; wo es in erster Linie an Stickstoff fehlt, können Kali oder Phosphorsäure entweder gar keine oder nur eine unzulängliche Wirkung ausüben. Je unvollkommener das Wirkungsverhältnis aller Bodeneinwendungen ist, desto früher ist bei jeder einzelnen die Rentabilitätsgrenze erreicht. Erst wenn das an überschüssiger Feuchtigkeit leidende Grundstück drainiert, das ungünstige Wirkungsverhältnis also korrigiert worden ist, können auch die übrigen Faktoren mit Erfolg in ihrem Ausmaß gesteigert werden.

Jeder technische Fortschritt aber stellt nun im Grunde genommen eine Korrektur dieses Wirkungsverhältnisses dar und steigert also nicht nur bei derjenigen Betriebseinwendung, auf die er sich unmittelbar bezieht, das rentable Aufwandsmaß, sondern auch bei allen übrigen, die mit dieser in organischem Zusammenhang stehen. Die Rationalisierung der Düngung hebt nicht nur den rentablen Düngeraufwand, sondern macht gleichzeitig einen größeren Aufwand an Bestellungsarbeit, sorgsamere Saat, Pflege und Ernte der Gewächse bezahlt. Die Auffindung der Röhrendrainage hat auf vielen Böden überhaupt erst die Ackerkultur an die Stelle einer extensiven Weidenutzung treten lassen. Und so verhält es sich grundsätzlich mit jedem einzelnen technischen Fortschritt. Je günstiger sich das Wirkungsverhältnis der Betriebseinwendungen gestaltet, je höher m. a. W. die Entwicklungsstufe der Technik ist, desto intensiver kann unter sonst gleichen Verhältnissen im ganzen genommen gewirtschaftet werden.

Dabei macht es keinen Unterschied, ob ein technischer Fortschritt in der Auffindung und Anwendung ganz neuer, oder lediglich in der Herabminderung der Kosten bereits gekannter und in Anwendung befindlicher Hilfsmittel und Arbeitsmethoden besteht. Würde es heute gelingen die stickstoffhaltigen Kunstdüngemittel der Landwirtschaft sehr viel billiger zur Verfügung zu stellen als seither, so könnte das grundsätzlich auf das Zusammenwirken der Betriebseinwendungen und deren Intensitätsgrad keinen anderen Einfluß ausüben als der Fortschritt, der seinerzeit in der Auffindung dieser Dungstoffe lag.

Indes bedarf die allgemeine Regel von der intensivierenden Wirkung des technischen Fortschrittes doch noch einer nicht unwichtigen Einschränkung. An früherer Stelle ist ausgeführt worden, daß nicht alle Betriebseinwendungen sich der Möglichkeit der Intensitätssteigerung gegenüber gleich verhalten; intensivierungsfähig sei in erster Linie derjenige Aufwand, der mit den auf aktive Förderung der Wachstumsvorgänge von Kulturpflanzen und Haustieren abzielenden Vorrichtungen zusammenhängt, weit weniger der mehr passiven Charakter tragende Verwertungsaufwand. Dieser Unterschied ist auch hier wieder von Wichtigkeit. Intensivierend wirkt der Fortschritt in erster Linie bei der erstgenannten Aufwandsart, während er bei der letztgenannten für gewöhnlich nur eine bloße Kostenersparnis bedeutet, die höchstens indirekt dadurch, daß sie den Verwertungspreis der Produkte erhöht, auf die Intensität der Bodenkultur zurückwirkt. Wenn Sense und Dreschflügel durch Maschinen ersetzt werden, so geschieht das nicht, oder doch nicht in erster Linie, um den Ernteertrag zu steigern, sondern der Kostenersparnis wegen, und ähnlich verhalten sich viele andere mit der Ernte und Verarbeitung der Produkte zusammenhängende Vorrichtungen. Eine Folge dieses verschiedenen Verhaltens ist dann wieder, daß, wie unter dem Einfluß einer zunehmenden Gunst der Verkehrslage, so auch durch die fortschreitende technische Entwicklung der Schwerpunkt der Intensität immer mehr auf die Seite des eigentlichen Kulturaufwandes verlegt wird. Verstärkt wird diese Tendenz noch dadurch, daß die Verwertungsarbeit den landwirtschaftlichen Betrieben unter dem Einfluß der volkswirtschaftlichen Arbeitsteilung in wachsendem Umfange entzogen wird, ein Punkt der bei späterer Gelegenheit noch eingehender zu würdigen sein wird.

Auch insofern entspricht der technische Fortschritt in seiner Einwirkung auf die Richtung der Betriebsintensität der wachsenden Gunst der Verkehrslage auf gegebener Entwicklungsstufe, als er die Bedeutung des Kapitals immer stärker in den Vordergrund treten läßt. Unentwickelte Landwirtschaft ist arbeitsintensiv, fortgeschrittene kapitalintensiv.

Dieser Satz ist selbstverständlich, im Grunde genommen eine Tautologie; denn das Wesen des technischen Fortschritts beruht ja bekanntlich schlechtweg darin, daß die menschliche Arbeitskraft durch immer vollkommeneren Ausstattung mit Arbeitshilfsmitteln, Kapitalien also, in ihrer Produktivität sukzessive gesteigert wird. Selbst in einem isoliert gedachten landwirtschaftlichen Betrieb müßte jeder technische Fortschritt die Richtung der Intensität zugunsten des Kapitals verschieben. Schon der Urmensch, der zuerst die Kraft seines Armes durch ein primitives Werkzeug unterstützte, oder die Kraft des Tieres für sich anspannte, ging diesen Weg. Und in der auf Gütertausch basierten Volkswirtschaft ist es dann die arbeitsteilige Verflechtung der Landwirtschaft mit den übrigen Gebieten des Erwerbslebens, die diese Tendenz immer mehr verstärkt, und zwar dadurch, daß sie der Landwirtschaft nicht nur vollkommeneren Arbeitshilfsmittel zur Verfügung stellt, sondern deren Herstellung auch von Stufe zu Stufe verbilligt. Ueberblicken wir die große Richtung der Preisbewegung, die die landwirtschaftlichen Produktionsmittel im Verlauf der volkswirtschaftlichen Entwicklung durchmachen, so stehen sich der Preis der gewerblich hergestellten Betriebsmittel und der Preis der menschlichen Arbeit als polare Extreme gegenüber. Ersterer geht relativ stark zurück, wohingegen der Arbeitslohn im Laufe der Entwicklung nicht geringer wird, sondern ansteigt. Ihre Erklärung findet die Verbilligung der käuflichen, gewerblich hergestellten Betriebsmittel in den überragenden Vorteilen, die mit der fortschreitenden Arbeitsteilung und Arbeitskonzentration innerhalb der Sphäre der gewerblichen Gütererzeugung verbunden sind. Eben diese Vorteile sind ja auch schon der Grund dafür, daß sich das Verarbeitungsgewerbe überhaupt von der Urproduktion absondert, konzentriert und verselbständigt, und es entspricht also nur dieser Anfangstendenz, wenn sich im Verlauf der weiteren Entwicklung der gewerbliche Produktionsvorgang immer wohlfeiler gestaltet.

Um zu erkennen, warum die Arbeitskraft bei unveränderten Preisen für die landwirtschaftlichen Produkte — diese Voraussetzung ist hier einstweilen immer festgehalten — an der Verbilligung nicht teilnimmt, müssen wir uns wieder an die Tatsache erinnern, daß die Hauptquote des Reallohnes aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen sich zusammensetzt und der auf sie entfallende Geldlohnanteil also zu dem Produktpreis in einem konstanten Verhältnis steht. Nur der sog. Marktanteil des Reallohnes nimmt Teil an der Verbilligung der gewerblichen Erzeugnisse, und es könnte im ganzen genommen also höchstens eine relativ geringe Verbilligung des Gesamtlohnes Platz greifen. Aber auch dies ist nicht der Fall, was sich aus der Tatsache erklärt, daß der Reallohn im Laufe der Entwicklung zunimmt und zunehmen kann, weil die Arbeit wegen ihrer Ausstattung mit besseren Hilfsmitteln produktiver wird. Wenn auch das Problem des „naturgemäßen Arbeitslohnes“ (v. Thünen) als unlösbar bezeichnet werden muß, so darf doch als sicher angenommen werden, daß die absolute Höhe des realen Lohnes mit der Produktivität der Arbeit im allgemeinen steigt. Alle Erfahrungen der neuzeitlichen Entwicklung liegen wenigstens in dieser Richtung. Wird aber ein steigender, in der Hauptsache aus agrarischen Erzeugnissen bestehender Reallohn zu konstanten Agrarproduktpreisen in Geld umgerechnet, so bedeutet das auch eine absolute Steigerung des Geldlohnes. Und erst recht muß dieser zunehmen, wenn, wie es der Wirklichkeit gemäß ist, mit fortschreitender Entwicklung infolge verstärkter Nachfrage gleichzeitig auch die Preise der landwirtschaftlichen Erzeugnisse sich heben.

Wie dem auch sei; auf alle Fälle verteuert sich die Arbeit im Verlauf der volkswirtschaftlichen Entwicklung r e l a t i v, d. h. im Vergleich zu den Preisen der käuf-

lichen, gewerblich hergestellten landwirtschaftlichen Betriebsmittel. Die sukzessive Verschiebung des Schwerpunktes der Intensität auf die Seite des Kapitals, oder wie man häufig, wenn auch weniger sinngemäß, sich ausdrückt, der fortschreitende Ersatz der Arbeit durch Kapital, muß die Folge dieses veränderten Preisverhältnisses sein.

Unter Verbilligung des Kapitals ist dabei, worauf noch besonders hingewiesen werden möge, nicht nur eine absolute oder relative Verminderung der Anschaffungspreise zu verstehen, sondern auch das Zurückgehen des fingiert bedungenen Zinses, den der Kapital verwendende Unternehmer sich anrechnen muß. Der sog. landesübliche Zinsfuß unterliegt zwar erfahrungsgemäß nicht unerheblichen Schwankungen, weist aber im Verlauf der volkswirtschaftlichen Entwicklung doch im allgemeinen eine fallende Tendenz auf. Eine wichtige Rolle spielt dieser Umstand bei den langfristigen Kapitalsanlagen. Ob für umlaufende Kapitalien, die in einem Jahre reproduziert werden, 4 oder 6% Zinsen in Anrechnung zu bringen sind, ist für den Umfang, in welchem sie zur Verwendung kommen, nicht von allzu großer Bedeutung; wohl aber fällt eine solche Zinsdifferenz erheblich in die Wagschale, wenn es sich um Errichtung eines Gebäudes, Anlage einer Melioration oder Anschaffung eines Dampfpfluges handelt. Bei derartigen Anlagen wird Kapital in Betriebe investiert, das erst nach einer Reihe von Jahren, oft nach Jahrzehnten verbraucht wird bzw. in der Produktion wieder erscheint, bis dahin aber verzinst werden muß. Je niedriger der Landeszinsfuß ist, desto wichtiger werden langfristige Kapitalsanlagen als arbeit- und umlaufkapital-sparende Hilfsmittel der Landwirtschaft.

Wir haben vorläufig erkannt, daß bei unverändertem Produktenpreis der technische Fortschritt die Grenze des zulässigen Betriebsaufwandes erweitert. Mit dieser Erkenntnis erschöpfen sich indes die Wechselbeziehungen zwischen Entwicklungsstufe der Technik und Betriebsintensität noch nicht. Um tiefer in das Problem einzudringen, müssen wir weiter in Rücksicht ziehen, daß auch der Produktenpreis von der jeweiligen Stufe der Technik abhängig ist, daß technische Fortschritte folglich auch mittelbaren zulässigen Grad der Betriebsintensität in Mitleidenschaft ziehen können.

Welcher Art diese Wirkung ist, ist leicht ersichtlich. Jede Verbesserung der Technik bedeutet eine Herabminderung der Produktionskosten. Je vollkommener die Technik entwickelt ist, desto billiger kann ein bestimmtes Quantum landwirtschaftlicher Produkte und bei unverändertem Marktbedarf also auch das preisbestimmende Grenzquantum gewonnen werden, desto niedriger ist der Marktpreis. Die zweite, mittelbare Wirkung des technischen Fortschritts auf die Betriebsintensität ist somit der unmittelbaren genau entgegengesetzt. Haben wir auf der einen Seite einen Drang zur Intensivierung, so auf der anderen Seite auch wieder einen Drang zur Extensivierung und nur dann, wenn gleichzeitig Faktoren wirksam sind, die ein Weichen des Preises verhindern, wird die Intensivierung als E n d t e n d e n z in die Erscheinung treten.

Versetzen wir uns wieder in den „isolierten Staat“. Wir nehmen an, daß das statische Gleichgewicht in einem gegebenen Augenblick dadurch gestört werde, daß eine plötzlich auftretende und allgemein angewandte technische Verbesserung die Produktivität der landwirtschaftlichen Arbeit beträchtlich steigere, während alle sonstigen Verhältnisse, vor allem auch die Nachfrage nach landwirtschaftlichen Erzeugnissen sowie die Transportverhältnisse unverändert bleiben. Die Folge dieses Fortschritts müßte dann sein, daß einmal der Marktpreis zurückgeht, zum andern aber auch an Produktionsaufwand gespart, also extensiver gewirtschaftet werden muß, im ganzen wenigstens, weil andernfalls mehr Produkte gewonnen würden, als der Markt aufzunehmen in der Lage ist.

Von besonderem Interesse ist dabei noch der Umstand, daß von dieser Tendenz die einzelnen Verkehrslagen wieder in ganz verschiedenem Grade getroffen werden

können, was mit dem Charakter der jeweils in Betracht kommenden technischen Fortschritte zusammenhängt. Handelt es sich um Verbesserungen der Kulturverfahren, die nicht nur auf eine Herabminderung der Kosten, sondern zugleich auf eine Steigerung der Flächenerträge gerichtet sind, so stärkt das die Position der günstigen Lage auf Kosten der ungünstigen, welche letztere gegebenenfalls sogar gänzlich von der Marktversorgung ausgeschlossen werden können. Man macht sich das klar, wenn man in Erwägung zieht, daß ungünstige Lagen immer nur insoweit zur Deckung des Bedarfs herangezogen werden, wie die Transportkosten, die sie erfordern, geringer sind als der etwaige Mehraufwand an Produktionskosten bei Deckung des Bedarfs durch intensivere Ausnutzung der marktnahen Zonen, um so mehr also, je geringer die Bodenerträge nach Maßgabe der Produktionstechnik sind. Gelingt es, die Erträge zu steigern, so muß es vorteilhaft werden, durch räumliche Begrenzung des Zufuhrgebietes an Transportaufwand zu sparen. Je stärker der „Druck“ des Bodenertragsgesetzes die Produktion belastet, desto mehr ist man trotz der wachsenden Transportschwierigkeiten auf räumliche Ausdehnung der Produktion angewiesen.

Bedeutend sind die technischen Verbesserungen jedoch ausschließlich oder auch nur vorwiegend eine Ersparnis an menschlicher oder tierischer Arbeitskraft, bestehen sie beispielsweise in der Konstruktion neuer Ernte- oder Dreschmaschinen, in der Einführung von Motorpflügen usw., tragen sie also keinen organisch-technischen, sondern einen ausgesprochenen mechanisch-technischen Charakter, so sind die Folgen wesentlich anderer Art. Die bloße Mechanisierung der um den organischen Vorgang der Pflanzen- und Tierproduktion sich gruppierenden Hilfsarbeiten stärkt nicht die Konkurrenzfähigkeit der marktnahen, sondern die der marktfernen Zonen. Daß derartige Fortschritte zum mindesten sich neutral verhalten müssen, ergibt sich schon daraus, daß sie nicht wie organisch-technische Verbesserungen Transportkosten bei der Deckung des Marktbedarfs entbehrlich machen, weil sie die Erntemenge nicht erhöhen. Tatsächlich kommen sie aber, wie gesagt, den abgelegenen Zonen in erster Linie zustatten, begünstigen also die extensive Ausnutzung großer Flächen auf Kosten der intensiven Kultur kleiner Flächen, und zwar liegt der Grund hierfür darin, daß der gesamte Produktionsaufwand sich je nach dem Intensitätsgrad der Kultur ganz ungleichmäßig auf die Gruppen der organischen und der mechanischen Arbeit verteilt. Unter extensiven Verhältnissen entfällt, wie wir bereits wissen, der Hauptanteil auf letztere, während unter intensiven erstere mehr und mehr in den Vordergrund tritt; darum bedeutet ein Fortschritt im Sinne der Mechanisierung der Arbeit eine einseitige Stärkung des extensiven Betriebes.

Es darf als sicher gelten, daß die gegen Ende des 19. Jahrhunderts von den überseeischen Ländern ausgehende Getreidekonkurrenz in Westeuropa nicht zuletzt auch um deswillen so drückend empfunden wurde, weil jenen Ländern Fortschritte des landwirtschaftlichen Maschinenwesens zustatten kamen, durch die die Produktionskosten ganz außerordentlich herabgemindert wurden. Wenn im übrigen aber die hier in abstracto nachgewiesenen Tendenzen nur selten deutlich wahrnehmbar in die Erscheinung treten, so erklärt sich das schon daraus, daß in praxi technische Fortschritte niemals plötzlich, sondern stets nur ganz allmählich Allgemeingut der Landwirte werden und infolgedessen auch nur ganz allmählich ihre preisdrückende Wirkung ausüben können, so daß diese für gewöhnlich schon durch die Folgewirkungen der absoluten und relativen Konsumsteigerung paralysiert wird. Was aber vor allem im Bilde der Wirklichkeit die in Rede stehende Tendenz verdunkelt, das sind die Rückwirkungen auf die Betriebsintensität, die als Folge der fortschreitenden und im Gegensatz zu den Veränderungen der landwirtschaftlichen Produktionstechnik mehr sprunghaft verlaufenden Vervollkommnung des Verkehrswe-

sens in die Erscheinung treten. Aus theoretischen wie praktischen Gründen verdient diese Frage eine ganz besondere Beachtung.

Oekonomisch bedeutet jede Vervollkommnung im Verkehrswesen, mag sie nun in der Tarifiermäßigung bei einem und demselben, in dem Ersatz eines teuren durch ein billiges Verkehrsmittel, in der Beschleunigung des Transports, in einer besseren Organisation des Zwischenhandels oder ähnlichem bestehen, eine Verringerung der Unkosten und Verluste, die beim Absatz der landwirtschaftlichen Erzeugnisse entstehen. Sie beeinflusst infolgedessen sowohl den Marktpreis als auch die Lokalpreise; den Marktpreis insofern, als jetzt das Grenzquantum wohlfeiler beschafft werden kann, die Lokalpreise dadurch, daß die Differenz zwischen ihnen und dem Marktpreis verringert wird und damit dann auch die Differenzen zwischen den Lokalpreisen ausgeglichen werden. Man mache sich das im einzelnen an folgendem Zahlenbeispiel klar, bei dem angenommen worden ist, daß infolge einer Vervollkommnung im Verkehrswesen die Absatzkosten um 50% sinken.

| | vor | nach |
|---|------------------------------------|----------------------------|
| | Vervollkommnung der Verkehrsmittel | |
| Transportkosten pro km und dz | 0,10 M. | 0,05 M. |
| Entfernung der „Grenzzone“ vom Markt | 100 km | 100 km |
| Produktionskosten des Grenzquantums pro dz | 10 M. | 10 M. ¹⁾ |
| Marktpreis (Produktions- + Transportkosten des Grenzquantums) | 10 + 100 · 0,10 = 20 M. | 10 + 100 · 0,05 = 15 M. |
| Lokalpreis in einer Entfernung vom Markt | | |
| von 0 km | 20 M. | 15 M. |
| „ 50 „ | 15 „ | 12,50 „ |
| „ 100 „ | 10 „ | 10 „ |

Der Marktpreis geht von 20 auf 15 Mk. zurück, um den Betrag, der dank der Verkehrsvervollkommnung bei der Beschaffung des Grenzquantums an Transportkosten gespart wird. Auch die Lokalpreise werden in Mitleidenschaft gezogen, indessen nicht gleichmäßig, sondern um so weniger, je ungünstiger die Verkehrslage wird. In den entfernteren Zonen wird der Rückgang des Marktpreises mehr und mehr wieder ausgeglichen durch den Vorteil der Transportkostensparnis; in der Grenzzone sogar so weit, daß der Lokalpreis unverändert bleibt. Mit anderen Worten: die Vervollkommnung des Verkehrswesens bzw. die Verbilligung des Transports wirkt ausgleichend auf die lokalen Preise; könnten die Absatzkosten gänzlich beseitigt werden, so würden die Preise überall gleich sein.

Mit dem Ausgleich der Lokalpreise, einer der markantesten Erscheinungen einer fortschreitenden volkswirtschaftlichen Entwicklung, müssen sich dann auch die Intensitätsdifferenzen zwischen den einzelnen Verkehrslagen entsprechend verringern, so daß auf einem gegebenen Raum mehr und mehr die Beschaffenheit von Boden und Klima zu demjenigen Intensitätsfaktor wird, der die noch vorhandenen Unterschiede erklärt. Allerdings nimmt der Ausgleich für gewöhnlich nicht die Form an, die dem vorstehenden Schema entspricht: Gleichbleiben der Intensität in der ungünstigsten Verkehrslage, eine gradmäßig sich steigernde rückschrittliche Bewegung in den günstigeren Lagen; Regel ist vielmehr, daß unter dem Einfluß paralisierender Kräfte in den marktnahen Zonen der vorhandene Intensitätsgrad sich mehr oder weniger zu halten sucht, während er in den entfernteren ansteigt, wobei dann gleichzeitig das gesamte Verkehrsgebiet erweitert wird. Entlegene Gebiete werden durch den Verkehr „aufgeschlossen“ und so einer intensiveren Kultur zugeführt. Wir können uns vorstellen, daß in unserem Beispiel der Marktpreisrückgang ganz oder zum Teil durch verstärkte Nachfrage wieder ausgeglichen wird, so daß sich etwa folgende Abstufung der Lokalpreise ergibt:

¹⁾ Aus Gründen der Vereinfachung als konstant angenommen; in Wirklichkeit verändern sich auch die Produktionskosten infolge der Erleichterung des Verkehrs.

| | | |
|------------|-----|------|
| Entfernung | 0 | 17,5 |
| | 50 | 15 |
| | 100 | 12,5 |
| | 150 | 10 |

In den marktnahen Zonen also jetzt nur noch ein schwaches Zurückgehen, in den entfernteren dagegen ein Ansteigen der Lokalpreise unter gleichzeitiger Erweiterung des gesamten Zufuhrgebietes. Dieser Fall muß in Wirklichkeit schon deshalb die Regel sein, weil eine Extensivierung der Betriebsweise in den marktnahen Zonen mit einer Verminderung der Marktzufuhr verknüpft wäre, die nur durch Erweiterung der extensiven Zonen wieder wettgemacht werden kann. Erst recht muß er natürlich eintreten, wenn gleichzeitig eine Zunahme des Konsums sich geltend macht, wozu der Ansporn in dem Rückgang des Marktpreises an sich schon gegeben ist.

Blicken wir zurück. Die Volkswirtschaft im ganzen gehorcht genau so wie das einzelne Wirtschaftsobjekt dem Prinzip der Kraftersparnis; sie sucht ihren Güterbedarf mit geringstem Aufwand zu gewinnen und hat dabei die Wahl zwischen intensiver Ausnutzung einer kleinen oder extensiver Ausnutzung einer großen Fläche. Beide Wege sucht sie zu ebnen; den ersteren durch ertragsteigernde Verbesserungen der Bodenkultur, den letzteren durch mechanische Arbeitsrationalisierung und Beseitigung der Transportschwierigkeiten. Alle Verbesserungen der Technik verfolgen, volkswirtschaftlich betrachtet, das gleiche Ziel; sie kämpfen an gegen die Notwendigkeit, einen wachsenden Bedarf an Bodenerzeugnissen mit steigendem Aufwand zu gewinnen, alle steigern die Arbeitsproduktivität der Volkswirtschaft. Dabei ergeben sich jedoch, wenn wir die einzelnen Arten des Fortschritts in ihrer Wirkung miteinander vergleichen, folgende Unterschiede. Die ertragsteigernden Verbesserungen der Bodenkultur ersparen unmittelbar Produktionsaufwand, mittelbar, durch Einschränkung des Produktionsgebietes, Transportaufwand; die Arbeitsrationalisierung erspart lediglich Produktionsaufwand; der verkehrstechnische Fortschritt endlich erspart unmittelbar Transportaufwand, mittelbar, durch Einschränkung der weniger produktiven, intensiven Arbeit, Produktionsaufwand. Die zuerst genannte Art des technischen Fortschritts verstärkt die Konkurrenzfähigkeit der marktnahen Gebiete, die beiden letztgenannten Arten verstärken die Konkurrenzfähigkeit der marktfernen Gebiete bei der Deckung des Marktbedarfs. Wenn in den letzten Jahrzehnten trotz aller Fortschritte in der landwirtschaftlichen Produktionstechnik im Rahmen des gesamten Wirtschaftslebens die letztgenannte Tendenz das Uebergewicht gehabt hat, so hängt das mit dem Umstand zusammen, daß das Transport- und Verkehrswesen gerade dasjenige Gebiet der menschlichen Tätigkeit darstellt, das seiner ausgesprochen mechanischen Natur nach einer Rationalisierung am leichtesten zugänglich ist. Damit ist aber keineswegs gesagt, daß sich dieses Verhältnis nicht auch einmal umkehren kann, wenn der Ausbau der Verkehrsmittel seinen Höhepunkt überschritten hat.

Man kann, was den Entwicklungsgang der Landwirtschaft anbetrifft, von einem normalen Verlauf desselben sprechen und von Krisen, die ihn zeitweise stören. Normal ist der Entwicklungsgang, vom privatwirtschaftlichen Standpunkt aus betrachtet, wenn extensivierende Tendenzen, die an sich, sei es hier, sei es dort, stets vorhanden sind, nur als hemmende Kraft einer anders gerichteten Tendenz sich geltend machen. Ueberholen sie diese, wie es im letzten Drittel des 19. Jahrhunderts in vielen Gebieten West- und Mitteleuropas infolge der sprunghaften, alle sonstige Entwicklung weit hinter sich lassenden Ausweitung des Weltverkehrsnetzes der Fall war, so bedeutet dies für die davon betroffenen landwirtschaftlichen Unternehmer eine finanzielle Benachteiligung, die von ihnen als *Krisis* empfunden wird. Das Krisenhafte der Erscheinung liegt dann vor allem darin, daß infolge der weichenden Produktpreise die Grundrente und mit dieser der Wert des Grund und Bodens zurückgeht, die Unternehmer somit in ihren

Einkommens- und Vermögensverhältnissen geschädigt werden, was namentlich bei denjenigen leicht zum wirtschaftlichen Ruin führen kann, die Pacht- und Hypothekenzinsen zu entrichten haben, die der ursprünglichen Höhe der Grundrente angepaßt sind. Dazu kommt als weitere Benachteiligung, daß der erreichte Intensitätsgrad nicht mehr in Einklang steht mit den Preisverhältnissen, die letzten „zusätzlichen“ Aufwendungen sich also nicht mehr bezahlt machen. Zwar kann der Unternehmer einer dauernden Benachteiligung dieser Art durch Einführung einer extensiveren Wirtschaftsweise aus dem Wege gehen, aber auch das ist in der Regel schon mit beträchtlichen Vermögensverlusten verbunden, da Betriebseinwendungen, die einmal gemacht sind, nicht nach Belieben wieder zurückgezogen werden können. Meistens ziehen es deshalb die Unternehmer vor, wohl oder übel bei der alten Wirtschaftsweise zu verbleiben, indem sie einen Teil der Einwendungen à fonds perdu schreiben, sich auf das Eintreffen für sie günstigerer Zeitläufe verlassen und im übrigen durch möglichste Ausnutzung technischer Fortschritte die irrationell-intensive Betriebsweise wieder zu einer rationellen zu machen suchen. Niemals ist der Landwirt empfänglicher für Verbesserungen seines Betriebes als gerade in Zeiten der Krisis, wo es sich darum handelt, das Vorhandene in seinem Bestande zu sichern. Wenn es auch für den „homo oeconomicus“ strengster Observanz gleichbedeutend ist, ob durch Nutzarmachung einer Verbesserung ein direkter Schaden abgewandt oder ein neuer Gewinn eingebracht wird, so doch nicht für den unvollkommenen Praktiker. Für diesen ist der Anreiz im ersten Fall sehr viel stärker. Welcher Mittel sich die Staatsfürsorge bedient, um ihrerseits zur Ueberwindung der Agrarkrisen beizutragen, ist an dieser Stelle nicht zu erörtern.

Konkurrenzkämpfe zwischen extensiven und intensiven Produktionsgebieten spielen sich im großen wie im kleinen ab, im großen bei der Versorgung des Weltgetreidemarktes, im kleinen neuerdings vielfach bei der Frischmilchzufuhr¹⁾ zu den Großstädten und Industriezentren, auf dem Fleischmarkt usw.

Wirken der verkehrstechnische und mechanisch-landwirtschaftliche Fortschritt, wie wir gesehen haben, ausgleichend auf die verkehrsgemäße und dadurch indirekt verstärkend auf die naturgegebene Abstufung der Intensität ein, so ist andererseits der organisch-technische Fortschritt geeignet, auch letztere wieder zu verwischen. Gerade diese Erscheinung, also der allmähliche Ausgleich der natürlich bedingten Intensitätsdifferenzen, ist ein hervorstechender Zug der neuzeitlichen Entwicklung der Landwirtschaft. Daß die überhaupt vorkommenden Extreme im Laufe der Zeit einander näher rückten, soll natürlich nicht behauptet werden, diese erweitern sich vielmehr mit dem Fortschritt der Entwicklung, solange es noch Böden gibt, die an der Grenze der Kulturwürdigkeit stehen. Dafür verschwinden aber in den höheren Stufen die Unterschiede mehr und mehr. Die Fortschritte in der Bodenkultur bewirken, daß alle Kulturböden in der Intensitätsskala emporsteigen, und zwar um so schneller, je extensiver ein Boden bisher bewirtschaftet wurde, während von unten her geringere Bodenklassen die Schwelle der Kulturwürdigkeit überschreiten. Noch anschaulicher, wenn auch etwas schematisch übertrieben, vielleicht so ausgedrückt: alle Böden, kultivierte und noch nicht kultivierte, streben mit allmählich sich verlangsamender Geschwindigkeit einem (theoretischen) bei jeder Bodenart wieder anders gelagerten Maximalpunkt der Intensität zu, wobei ihre Abstände in der Intensität sich verringern müssen in dem Maße, wie sie dem Endziel näher kommen. Ja, es müssen sogar bei diesem Wettlauf früher oder später die „geringeren“ Böden die besseren in der Intensität überholen, so daß das früher zugestandene, indes auch damals schon mit starken Einschränkungen versehene Gesetz von der höheren Intensität der fruchtbaren Böden sich umkehrt und somit nur für bestimmte Entwicklungsstufen Gültigkeit hätte. Das muß zugegeben werden, wenn sich natürlich auch über

¹⁾ Vgl. hierzu Brinkmann, Die Stellung des Abmelkbetriebes in der neuzeitlichen Landwirtschaft, Fühlings landw. Zeitung, Jahrg. 1914, Heft 13.

das Wann und Wo der Wirklichkeit nicht viel sagen läßt. Daß in der heutigen Wirklichkeit schon in vielen Fällen das Gesetz sich umkehrt, bewiesen wir mit dem Hinweis auf die meliorierten Böden, die vielfach bei der gleichen Kulturart mehr Arbeit und Kapital aufnehmen, besser sagt man, fordern als andere, von Natur fruchtbarere, die der Melioration nicht bedürfen. Das alles ist ja auch ganz klar, wenn man überlegt, daß die Technik überhaupt nur bezweckt, dort einzusetzen, wo die natürliche Fruchtbarkeit versagt; daß sich ihre Mittel, Arbeit und Kapital, zunächst dorthin wenden, wo die Korrekturen am leichtesten durchzuführen und am dankbarsten sind, d. h. den guten Böden, um sich dann allmählich, in dem Maße, wie diese gesättigt sind, den größere Opfer erfordernden, bei den geringen Böden notwendigen Korrekturen zuzuwenden. Man kann sich vorstellen, daß in einer kommenden Zeit der Bodenbauer nicht nur die Bodensubstanz als Standort der Kulturgewächse zu verbessern, sondern auch das den Pflanzen zuträgliche „Klima“ (Treibhäuser) künstlich in großem Maßstabe herzustellen sucht, soweit die Natur nicht dafür gesorgt hat. Auf einer solchen Entwicklungsstufe wird man dann vielleicht ganz allgemein sagen können, daß Intensität der Bodenkultur und natürliche Fruchtbarkeit des Bodens in umgekehrtem Verhältnis zueinander stehen.

§ 5. Die Persönlichkeit des landwirtschaftlichen Unternehmers als Intensitätsfaktor.

Verkehrslage und Bodenbeschaffenheit bieten an sich jedem Wirtschaftssubjekt die gleichen Gewinnchancen; man kann sie darum als objektive Intensitätsfaktoren bezeichnen. Auch der jeweiligen Entwicklungsstufe der Technik haben wir einstweilen den gleichen Charakter beigelegt, insofern als wir unsere Untersuchungen auf dem Grundsatz der Konsequenz aufgebaut, d. h. angenommen haben, daß in einem gegebenen Augenblick alle Wirtschaftssubjekte mit gleicher Zweckmäßigkeit Kapital und Arbeit zur Verwendung bringen. Wir haben uns den Fortschritt gewissermaßen als eine Niveauveränderung der Technik vorgestellt, die alle Betriebe gleichzeitig in Mitleidenschaft zieht, soweit keine objektiven Hindernisse im Wege stehen.

In Wirklichkeit ist der technische Fortschritt eine Bewegung ganz anderer Art. Der Schöpfer der Technik ist der Mensch, und ebenso verschieden wie dessen geistige und körperliche Fähigkeiten ist auch der Grad der Konsequenz, der bei der Einrichtung und Führung eines landwirtschaftlichen Betriebes von Fall zu Fall erreicht wird. Sprechen wir von Entwicklungsstufen der Technik, so kann sich das in Wirklichkeit nur auf das erreichte Durchschnittsmaß an technischem Können beziehen. Im übrigen aber weist auch jede einzelne Stufe wieder die weitgehendste individuelle Differenzierung auf, und vollzieht sich die Veränderung ihres Niveaus in der Weise, daß zunächst einzelne Individuen als Pfadfinder und Bahnbrecher die Technik ihrer Wirtschaft vervollkommen, die große Masse aber erst nach und nach sich anschließt. Weil der Durchschnittslandwirt heute rationeller wirtschaftet als vor einem halben Jahrhundert, darum sprechen wir von einer höheren Entwicklungsstufe der Technik; das schließt aber nicht aus, daß es auch heute schon Landwirte gibt, deren Technik auf einer Entwicklungsstufe steht, die vielleicht erst nach 10 oder 20 Jahren als „gemeingewöhnlich“ angesprochen werden kann, und andere wieder, die noch nach Großväterart ihren Betrieb eingerichtet haben und bewirtschaften. Eine Differenzierung der Intensität nach Maßgabe der technischen Entwicklungsstufe können wir somit nicht nur beobachten, wenn wir an einem gegebenen Standort das Einst und Jetzt, sondern auch, wenn wir zu einer gegebenen Zeit die verschiedenen Standorte miteinander vergleichen.

Auch das gleichzeitige Nebeneinander der Abstufungen ist zum großen Teil aus derselben Ursache zu erklären wie das ungleichzeitige Aufeinander der Entwicklung. Ja es ist eine der bekanntesten Erfahrungen des praktischen Lebens, daß der Einfluß der *U n t e r n e h m e r - P e r s ö n l i c h k e i t* oder der Betriebsleitung auf den Grad und die Richtung der Intensität den Einfluß von Boden und Verkehrslage oft in weiten Grenzen überschatten kann. Der praktische Landwirt denkt vielfach sogar nur an diese Unterschiede, wenn er von extensiver und intensiver Wirtschaftsweise spricht; erklärlicher Weise, denn sie treten zuerst in seinen Gesichtskreis. Damit hängt es dann zusammen, daß er die Begriffe rationell und intensiv gern zu identifizieren pflegt (s. oben S. 29). Mit Recht wird eine Wirtschaftsweise, deren Intensität dank besonderer Tüchtigkeit des Unternehmers über dem Durchschnitt steht, im Vergleich zu diesem als rationell bezeichnet, denn sie wirft einen mehr als durchschnittlichen absoluten Ertrag ab und bedingt zugleich eine relativ hohe Rentabilität des Landgutskapitals.

Dieser Umstand verdient hier unser besonderes Interesse insofern, als er die *t r e i b e n d e K r a f t f ü r d e n t e c h n i s c h e n F o r t s c h r i t t i n d e r L a n d w i r t s c h a f t b i l d e t*. Bodenfruchtbarkeit und Verkehrslage rufen an sich wohl Verschiedenheiten in der absoluten Höhe der Grundrente hervor, verändern indessen nicht die „Rentabilität“ des Landgutskapitals, weil dessen Höhe bekanntlich mit dem Steigen und Fallen der bei *g e m e i n g e w ö h n l i c h e r* Wirtschaftsweise in den einzelnen Verkehrslagen und auf den verschiedenen Bodenqualitäten erzielbaren Grundrente auf- und abgeht. Erst durch das subjektive Moment, d. h. durch das wirtschaftliche Können der einzelnen Unternehmer kann die *R e n t a b i l i t ä t*, also die Verzinsung des Landgutskapitals, beeinflusst werden, denn dieses Moment verändert nur die eine Rentabilitätsbedingung, die Höhe des Ertrages, während es die andere, die Höhe des Bodenkapitals, unverändert läßt. Nur eine den Durchschnitt überragende Entwicklungsstufe der Technik der Einzelunternehmung gewährt im Betriebsreinertrag mehr als eine landläufige Verzinsung des Betriebs- und Bodenkapitals, eine Zinsdifferenz, die man als *U n t e r n e h m e r g e w i n n* bezeichnet, weil sie das Äquivalent für besondere Unternehmertüchtigkeit darstellt. Und die Aussicht auf Unternehmergewinn bildet somit den Ansporn zur Vervollkommnung der Betriebsweise, wie wir eben sagten, die treibende Kraft für den technischen Fortschritt.

Sie ist eine Kraft, die nie erlahmt und keine Rast gestattet, sondern vorwärts treibt ohne Unterlaß. Nehmen wir an, daß im isolierten Staat in einem gegebenen Zeitpunkt die Hauptmasse der Landwirte eine bestimmte Technik handhabe, nur einige wenige über diesen Standpunkt hinausgekommen seien. Diese Landwirte werden dann Unternehmergewinn erzielen, so lange sie ihren Vorsprung behaupten. Gelingt es aber der Mehrzahl der Landwirte, sie einzuholen, so ist ihr Unternehmergewinn dahin, weil nunmehr auch der Bodenwert der fortgeschrittenen Technik sich angepaßt hat. Unter Umständen können diese Landwirte sogar mit einem absoluten Sinken des Reinertrags zu rechnen haben, nämlich dann, wenn der früher besprochene Fall eintritt, daß der Marktpreis der Produkte zurückgeht infolge der Verbilligung der Produktionskosten. Nur durch *n e u e F o r t s c h r i t t e* können sie ihre Stellung behaupten bzw. sich wieder einen Vorsprung sichern. Andererseits sind aber nun auch alle übrigen Landwirte gezwungen, sich wohl oder übel der fortgeschrittenen Technik und Intensität zu bedienen, wenn ihr Landgutskapital rentabel bleiben soll. Die Initiative einzelner löst also die fortschrittliche Bewegung aus, die dann, schon dank dem vorhandenen Vorbild, immer weitere Kreise und schließlich alles unerbittlich in ihren Bannkreis zieht.

Es wurde schon erwähnt, daß der Einfluß der Unternehmer-Persönlichkeit erfahrungsgemäß auf kleinem Raume oft schroffe Gegensätze in der Abstufung der Betriebsintensitäten herbeiführe. Ebenso bekannt ist die Tatsache, daß auch *t e r r i t o r i a l e V e r s c h i e d e n h e i t e n* in der Betriebsweise der Landwirtschaft

nicht selten aus der gleichen Ursache ganz oder teilweise sich erklären. Die Landwirtschaft der amerikanischen Weststaaten ist extensiv trotz relativ hochentwickelter Ackerbautechnik, die Landwirtschaft Rußlands zum großen Teil wegen ihrer rückständigen Technik. In Amerika ist die weitere Intensivierung der Landwirtschaft in erster Linie ein verkehrstechnisches, in Rußland ein erzieherisches Problem, in sofern als es hier gilt, die Indolenz der Bauern zu beseitigen. Dänemark verdankt seine intensive Landwirtschaft weniger der Gunst der natürlichen und Verkehrsverhältnisse als vielmehr der vorbildlichen Tüchtigkeit seines Bauernstandes. Einen scharfen Kontrast zu der dänischen Landwirtschaft bildet die Landwirtschaft Irlands, die auf einer extensiven Stufe steht, trotzdem das beste Absatzgebiet der Welt sozusagen vor ihren Toren liegt.

Wenn wir ferner betonten, daß der persönliche Einfluß nicht selten die Bedeutung der objektiven Momente überschatten könne, so ist das natürlich *cum grano salis*, nicht so zu verstehen, daß für ihn überall ein gleich großer Spielraum gegeben sei. Natur und Verkehrslage ziehen jedem, auch dem tüchtigsten Landwirt, Schranken, die er wohl verschieben, aber nicht beseitigen kann. Je weiter aber diese Schranken an sich sind, d. h. je intensiver die Landwirtschaft aus objektiven Gründen schon betrieben werden muß, desto größer ist zugleich der Spielraum für die individuelle Betätigung. Er ist in günstiger Verkehrslage und auf fruchtbarem Boden größer als in ungünstiger Lage und auf weniger fruchtbarem Boden; bei der extensiven Weidekultur, die nur wenige und einfache Maßnahmen erfordert, geringer als bei der intensiven Ackerkultur mit ihrer großen Mannigfaltigkeit der Kulturmaßnahmen. Bei objektiv günstigen Wirtschaftsbedingungen kann eine ganze Skala der Intensitätsstufen sich wiederholen, bei objektiv ungünstigen können nur wenige Stufen oder gar nur eine einzige sich nuanzieren. Ebenso ist natürlich für eine subjektiv begründete Differenzierung der Intensität um so mehr Spielraum gegeben, je weiter die Gesamtentwicklung an sich fortgeschritten ist. Thaeer sagt zwar schon, daß in erster Linie das Wirtschaftssubjekt den Erfolg bedinge, für die Gegenwart trifft das aber zweifellos noch viel mehr zu.

Damit ist dann zugleich schon ausgesprochen, daß man die Technik der intensiven und extensiven Landwirtschaft eigentlich überhaupt nicht gleichstellen kann. Je intensiver die Landwirtschaft aus objektiven Gründen betrieben werden muß, desto vollkommene Technik setzt sie gleichzeitig voraus, desto höhere Anforderungen stellt sie an die persönliche Tüchtigkeit des Unternehmers. Die Leitung eines argentinischen Weidebetriebes verlangt neben hoher körperlicher Leistungsfähigkeit und Geschäftsgewandtheit nur gewisse tierzüchterische Kenntnisse, im ganzen jedenfalls ein weit geringeres Maß von Kenntnissen als ein Ackerbaugroßbetrieb. Und auch ein solcher stellt wieder sehr verschiedene Anforderungen je nach dem Grade seiner Intensität; eine amerikanische Weizenfarm ist genügsamer als eine mitteleuropäische Rübenwirtschaft. Die technischen Anforderungen steigen in dem Maße, wie die Verkehrsverhältnisse einer Steigerung der Rotherträge das Wort reden, und günstige Verkehrsverhältnisse haben darum auch ein höheres Interesse an ertesteigern den Betriebsverbesserungen als ungünstige, während für diese mehr die kostensparenden technischen Fortschritte von Bedeutung sind, ein Gegensatz, der uns in anderem Zusammenhang schon begegnet ist. Bezieht man den Ausdruck „rationell“ lediglich auf die Technik, so muß man also auch jetzt wieder den intensiven Betrieb als den rationelleren bezeichnen. Es ist nicht Zufall, daß die Wiege der modernen Agrikulturchemie und Pflanzenzüchtung in den mitteleuropäischen Getreideimportländern und nicht in den Getreide exportierenden „Agrarländern“ gestanden hat.

Um den Einfluß des persönlichen Moments auf die Gestaltung der Betriebsform, diese an der Intensität gemessen, in seiner vollen Bedeutung würdigen zu können, empfiehlt es sich, dieses Moment selbst auch noch etwas näher zu ana-

lysieren. Daß nicht alle landwirtschaftlichen Unternehmer, um in der Sprache *Thénens* zu reden, mit der gleichen Konsequenz wirtschaften, hat im einzelnen wieder die verschiedenartigsten Gründe. Zunächst kommt in Betracht, daß schon das Streben nach höchstem Gewinn ganz offenkundig nicht bei allen Landwirten mit gleicher Schärfe sich ausprägt. Der Geist des Unternehmertums, des Kapitalismus, das ausgesprochene Reichtumsstreben, oder wie man sonst die moderne Grundauffassung vom Wesen der Wirtschaft bezeichnet, findet in der Landwirtschaft treibenden Bevölkerung an sich einen weniger empfänglichen Boden als in anderen Gebieten des Erwerbslebens, was sich aus dem Fehlen der individuellen Konkurrenz¹⁾ erklärt. Der Landwirt kann sich weit eher als der Handels- und Gewerbetreibende einer rein rechnungsmäßigen Auffassung seines Berufes widersetzen, ohne gleich befürchten zu müssen, von der Konkurrenz erdrückt zu werden. Weite Kreise der ländlichen Bevölkerung betrachten darum auch heute noch ihren Besitz nicht als eine bloße Rentenquelle, sondern begnügen sich mehr oder weniger damit, aus ihm die Mittel zur üblichen Lebenshaltung, zum sog. „standesgemäßen“ Unterhalt, zu gewinnen. Die „Idee der Nahrung“ ist noch nicht überall den „Prinzipien des Kontors“ (*Sombart*) gewichen; und auch sonst durchkreuzen die Freude am angestammten Besitz, Traditionen, Sport und sonstige außerwirtschaftliche Rücksichten und überkommene Auffassungen von Beruf und Arbeit nicht selten die rein geschäftliche Kalkulation in der Landwirtschaft treibenden Bevölkerung. Um so mehr gilt dies natürlich wieder, je mehr Reste der Vergangenheit in einem Lande, in einer Gegend oder bei einer Bevölkerungsklasse im Wege stehen. Man wird nicht behaupten können, daß der Fideikommißbesitz einer deutschen Adelsfamilie und der Aktienbesitz einer australischen Schäfereigesellschaft, der Besitz eines westfälischen Bauern und die Pachtung eines englischen Farmers von ihren Besitzern unter gleichem Gesichtswinkel bewertet würden. Hier ein kalter, rücksichtsloser Geschäftsstandpunkt, dort eine enge Verknüpfung persönlicher Färbung zwischen Boden und Bodenbebauer.

Von noch größerer Tragweite als die Verschiedenheiten in der ökonomischen Grundauffassung aber ist dann die nach Intellekt und Charakter wechselnde berufliche Tüchtigkeit des Unternehmers. Es ist allbekannt, wie sehr Fleiß und Gewissenhaftigkeit, Tatkraft und Kenntnisse in der Anwendung aller Hilfsmittel der Landwirtschaft, Menschenkenntnis und Geschäftsgewandtheit, kalkulatorische Begabung und ökonomischer Wagemut, kurz alle Fähigkeiten und Charaktereigenschaften, die, wie man sagt, das Wissen und Können des Landwirts ausmachen, für den Erfolg seiner Arbeit entscheidend sind, und es ist unnötig, weiter auseinanderzusetzen, wie sehr jede einzelne Fähigkeit und Eigenschaft unter Umständen das rationelle Aufwandsmaß in der Landwirtschaft beeinflussen kann.

Was uns vom theoretischen Standpunkt aus wieder mehr interessiert, ist der Umstand, daß auch die jeweilige Vermögenslage oder Kapitalkraft des Unternehmers bei der Frage der Intensität ein gewichtiges Wort mitspricht, insofern als sie seine wirtschaftliche Bewegungsfreiheit beeinflusst, bei dem einen zur Vorsicht mahnt, bei dem anderen das Eingehen eines größeren Risikos gestattet. Sehen wir genauer zu. Der Betrieb der Landwirtschaft ist unter allen Umständen mit einem Risiko behaftet; der Landwirt kann niemals mit absoluter Sicherheit auf die Erzielung des Ertrages rechnen, den er bei Einsetzung des Betriebsaufwandes zugrunde gelegt, dem er die Intensität angepaßt hat. Gewiß weiß er, daß er bei dieser Anpassung nur von Durchschnittserträgen ausgehen darf, weil sowohl die Ernten, als auch die Preise von einem Jahr zum andern Jahr schwanken; aber auch diese Durchschnittserträge kann der tüchtigste Landwirt immer nur näherungsweise, niemals genau in dem Augenblick einschätzen, wo die zu ihrer Gewinnung notwendigen

¹⁾ Und wieder mit der Preisbildung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse zusammenhängt.

Aufwendungen gemacht werden müssen. Ein gewisses Maß von Unsicherheit verbleibt unter allen Umständen, und wenn der Landwirt sich auch gegen manche Risiken „versichern“ kann, so bedeutet das nur eine Abschwächung, keine Beseitigung dieses Zustandes. Aber worauf es hier ankommt: Das Risiko ist nun wieder um so größer, je weiter bei gegebenen objektiven Intensitätsbedingungen der Betriebsaufwand gesteigert wird. Der relativ intensive Betrieb will hohe Ernten, wenn auch pro Einheit mit verhältnismäßig hohem Aufwand, gewinnen, der relativ extensive begnügt sich mit geringen Ernten, um dafür die Einheit verhältnismäßig billig produzieren zu können. Wenn die Erwartungen fehl schlagen, erleidet infolgedessen der erstere auch größere Verluste als der letztere (vgl. das nachfolgende Zahlenbeispiel).

| Aufwand | Normalernte | | Fehlernte (50% Schädigung) | |
|---------|-------------|------------|----------------------------|------------|
| | Rohertrag | Grundrente | Rohertrag | Grundrente |
| 100 | 150 | 50 | 75 | — 25 |
| 50 | 80 | 30 | 40 | — 10 |

Der Landwirt hat, wie das Beispiel zeigt, die Wahl zwischen der Möglichkeit einer zu intensiven und der Wahrscheinlichkeit einer zu extensiven Betriebsweise, bzw. zwischen der Aussicht auf einen hohen, aber relativ unsicheren, und einen geringeren, aber relativ sicheren Ertrag. Ist er imstande, das größere Risiko zu tragen, ohne in seiner wirtschaftlichen Existenz gefährdet zu sein, d. h. kann er aus eigenen Mitteln etwaige Verluste bestreiten, so wird er geneigt sein, der Aussicht auf hohen Gewinn zu folgen; wenn nicht, muß er mit fremden Mitteln wirtschaften, so tut er recht daran, den andern Weg zu wählen, maß zu halten bei der Einsetzung von Kapital und Arbeit, mögen seine persönlichen Fähigkeiten ihn auch an sich sehr wohl zu einer intensiveren Wirtschaftsweise befähigen. In letzterem Fall empfiehlt es sich für ihn, zu einer solchen erst dann überzugehen, wenn seine Vermögensverhältnisse sich gebessert haben; ein positiver Verlust könnte ihn vernichten, während ein bloßer Gewinnausfall lediglich sein Vorwärtskommen verlangsamt. Natürlich ist dabei Voraussetzung, daß der Landwirt nicht hinter der Durchschnittsintensität zurückbleibt, die erforderlich ist, um eine landläufige Verzinsung des Bodenkapitals zu gewährleisten. Reichen seine Mittel nicht aus, um auch diese Grenze dauernd innezuhalten, so ist die Unternehmung von vornherein dem Untergang geweiht, es sei denn, daß der Landwirt über persönliche Fähigkeiten verfügt, die ihn instand setzen, zwischen Aufwand und Ertrag ein besonders günstiges Verhältnis herzustellen, also auch bei unterdurchschnittlicher Intensität noch Erträge zu erzielen, die der landläufigen Grundrente entsprechen; das ist indessen ein Fall, der im allgemeinen nicht als dauernder Zustand, sondern nur als vorübergehendes Stadium anzusehen ist, da ein solcher Landwirt natürlich dahin streben wird, die seinen Fähigkeiten entsprechende Intensitätsstufe möglichst schnell zu erreichen.

Beachtung verdient hierbei noch der Umstand, daß die „relative“ Intensität oder Extensität eines Betriebes, möge sie durch das geistige oder materielle Vermögen veranlaßt sein, sich in erster Linie in der Wahl der Kulturen, bzw. in dem Verhältnis widerspiegeln muß, in welchem spezifisch intensive und spezifisch extensive Kulturen zusammentreten, also in der Intensität der *Betriebsorganisation*, weit weniger in der Intensität, mit welcher innerhalb dieses Rahmens die einzelne Kultur bewirtschaftet wird. Es hat das seinen Grund darin, daß bei einer Extensivierung der einzelnen Kultur verhältnismäßig früh der Punkt erreicht wird, wo das Wirkungsverhältnis der Betriebsmaßnahmen sich verschlechtert, die relativen Gewinnungskosten sich also nicht mehr vermindern, sondern vermehren. Ein auf relative Extensität angewiesener Landwirt würde falsch handeln, wenn er einen ausgedehnten Zuckerrübenbau betreiben, aber dabei an Kulturarbeit weitgehend sparen wollte; extensivieren müßte ein solcher Landwirt zunächst durch Einschränkung oder Beseitigung dieser spezifisch intensiven Kultur. Auch sonst noch verschiebt sich die Richtung der Intensität unter dem Einfluß des persönlichen Moments, speziell

der Vermögenslage. Ein in seinen Mitteln beschränkter Landwirt hat in erster Linie darauf zu sehen, daß er flüssiges Kapital in Händen hat, sich also vor langfristigen Kapitalsanlagen zu hüten. Er wird, um noch ein Beispiel anzuführen, keinen kostspieligen Dampfpflug anschaffen, sondern sich mit Gespannarbeit begnügen, die an sich vielleicht teurer zu stehen kommt, aber doch im Augenblick seine Finanzkraft im Interesse anderer, wichtigerer Aufgaben und seines „Risikofonds“ schont. Er wird also im ganzen relativ viel umlaufendes, relativ wenig stehendes Kapital zur Anwendung bringen. Da technische Fortschritte sehr häufig mit einem Ersatz des umlaufenden durch stehendes Kapital verbunden sind, so erklärt sich hieraus auch ohne weiteres, daß der kapitalkräftige Landwirt dem Fortschritt schneller folgen kann als der kapitalschwache. Natürlich tritt auch schon deshalb in einer finanziell schwachen Unternehmung das stehende Kapital verhältnismäßig zurück, weil mit der Dauer einer Kapitalsanlage im allgemeinen auch das Risiko der Anlage selbst steigt. Es ist viel schwieriger, den Aufwand für Gebäude mit den voraussichtlichen Intensitätsbedingungen in Einklang zu bringen, als das Kapital für kurzlebige Geräte richtig abzustimmen.

Selbsttend sind das alles im Grunde genommen nur graduelle Unterschiede. Jeder, auch der kapitalkräftigste Unternehmer hat dem Umstand Rechnung zu tragen, daß nicht alle Anlagen und Maßnahmen mit dem gleichen Risiko behaftet sind. Es vollzieht sich überhaupt die Anpassung der Betriebsintensität an veränderte, wir nehmen an, in Richtung einer fortschreitenden Entwicklung liegende Intensitätsbedingungen nicht als ein stetiger, d. h. aus vielen unauffälligen Verschiebungen zusammengesetzter Prozeß, sondern mehr sprunghaft und dann plötzliche tiefgreifende Veränderungen nach sich ziehend. Die Spannung, die im Laufe der Zeit zwischen den Bedingungen und dem Grade bzw. der Form der Intensität entsteht, wird erst aufgehoben, wenn sie eine gewisse Größe erreicht hat. Es hängt dies mit der Tatsache zusammen, daß bei jeder Betriebsumgestaltung einmal Kapitalien, die eingesetzt sind, ganz oder teilweise entwertet werden, zum andern vorübergehende Ertragsausfälle entstehen. Beiderlei Unkosten müssen durch die zu erwartenden Mehrerträge neben der Verzinsung und Amortisation der neueingesetzten Kapitalien wieder eingebracht werden, wenn die Umgestaltung, in unserem Falle die Intensivierung, rentabel sein soll. Der landwirtschaftliche Unternehmer hat gewissermaßen zwischen zwei entgegengesetzten Forderungen einen Ausgleich herbeizuführen: Stetigkeit und Fortschritt. Stetigkeit ist geboten im Interesse der Kapitalerhaltung und Kapitalsamortisation, Fortschritt im Interesse höchster Ausnutzung der variierenden Verkehrsverhältnisse. Trotz ausreichender Kapitalkraft und Fähigkeit des Unternehmers kann daher jeder Betrieb vorübergehend als relativ extensiv erscheinen, weil der Zeitpunkt für die Neugestaltung noch nicht gekommen ist.

Daß bei dieser sprunghaften Anpassung die einzelnen Bodeneinwendungen sich wieder verschieden verhalten, bald rascher, bald langsamer die Vornahme einer Korrektur gestatten, wurde schon angedeutet. Regel ist, daß zunächst der Intensitätsgrad innerhalb der einzelnen Kulturen tunlichst mit den veränderten Bedingungen in Einklang gebracht wird, weil es sich dabei meist um kurzfristige Einwendungen, Verwendung von umlaufendem Betriebskapital handelt, und erst dann, wenn dieses Mittel versagt, die extensive durch die intensive Kultur, die Weide durch die Ackerkultur, der Futterbau durch den Hackfruchtbau, ersetzt bzw. eingeschränkt wird.

Die vorstehenden Darlegungen über den Einfluß des persönlichen Moments auf das zweckmäßigste Aufwandsmaß gingen von der Annahme aus, daß die intensivierende Wirkung einer höheren Unternehmerintelligenz stets mit einer Steigerung der Produktivität von Arbeit und Kapital verbunden sei. Die rationellere Technik mildere den Druck des Bodengesetzes und schiebe bei gegebenem Produktpreis den Punkt hinaus, wo die Kosten der letzten Aufwandseinheit und der Wert des zugehörigen

Ertragszuwachses sich das Gleichgewicht halten. Der Produktenpreis wurde stillschweigend als eine unabänderliche Größe angesehen.

Auch diese Annahme ist endlich noch zu korrigieren; es braucht nicht notwendigerweise eine Erhöhung der Produktenmenge zu erfolgen. Eine Steigerung der Intensität kann auch dadurch gerechtfertigt werden, daß es dem Unternehmer gelingt, den Wert des Produktes zu erhöhen. Dieser Fall liegt schon dann vor, wenn ein Unternehmer bei der gleichen Produktenqualität dank besonderer Geschäftsgewandtheit höhere Preise erzielt als der Durchschnittslandwirt, den die Intensität begrenzenden Hofpreis also erhöht. Er liegt ferner vor, wenn der Landwirt es versteht, qualitativ hochwertige Produkte zu gewinnen, so beispielsweise bei der Gewinnung veredelten Saatgutes. Solche Produkte lohnen dann einen höheren Aufwand pro ha als die Gewinnung einer gewöhnlichen Marktware, nicht, weil dem Mehr an Aufwand ein Zuwachs an Erntemasse, sondern lediglich, weil ihm ein höherer Erntewert gegenüber steht; die Masse kann sogar verhältnismäßig gering sein. Und noch mehr erhellt die Bedeutung dieses Umstandes, wenn wir an die Zucht edler Tiere, an Neuzüchtungen für Nutz- oder Ziergarten usw. denken. Hier sind die Möglichkeiten der Intensitätssteigerung fast unbegrenzt und es ist daher erklärlich, daß gerade die allertüchtigsten Landwirte ihr Augenmerk weniger auf die bloße Hebung der Produktenmenge als auf die Gewinnung hochwertiger Erzeugnisse richten. So lange sie Durchschnittsware erzeugen, sind ihrer Betätigung Schranken gesetzt, da ihnen dann der Preis der Ware durch die mitkonkurrierenden Produzenten vorgeschrieben wird; erst die konkurrenzlose Erzeugung sog. Qualitätswaren, deren Preise sich nach der im Einzelfall notwendigen Mühewaltung richten, gewährt ihrem Können eine freie Bahn. Die höhere Intelligenz sucht zunächst durch Hebung der Produktivität die objektive Grenze der Intensität nach Möglichkeit auszunutzen und, wenn dieses Mittel versagt, die Grenze selbst zu durchbrechen. Freilich läßt sich die Arbeit derjenigen, denen hier Erfolg beschieden ist — es sind ihrer nur wenige — schließlich kaum noch als landwirtschaftliche Unternehmertätigkeit bezeichnen; sie ist eher Betätigung einer seltenen Erfindergabe.

III. Kapitel.

Die Betriebssysteme in der Landwirtschaft oder die Standortorientierung der Produktionsrichtungen.

§ 1. Allgemeines über die Entstehung von Betriebssystemen.

Grad und Richtung der Betriebsintensität sind das eine Unterscheidungsmerkmal für die landwirtschaftlichen Betriebsformen; das andere ist die Gliederung des Betriebes nach Produktions- oder Betriebszweigen, oder das System, nach dem gewirtschaftet wird. Nach Systemen pflegen Praxis und Wissenschaft die Betriebsweise in erster Linie zu charakterisieren und zwar ganz mit Recht, denn erst dieses Merkmal ermöglicht es, durch eine Gruppenbildung eine tatsächliche Uebersicht über die große Mannigfaltigkeit der Erscheinungen zu gewinnen. Ob man eine Betriebsweise als intensiv oder extensiv bezeichnen will, hängt ganz und gar von dem Vergleichsmaßstab ab, den man gerade anlegt; weiß man aber, daß nach diesem oder jenem System gewirtschaftet wird, so besitzt man damit eine wirkliche Beschreibung des Betriebes.

Betriebssysteme können nur dadurch entstehen, daß zwei antagonistische Kräfte oder Gruppen solcher Kräfte gegeneinander wirken. Auf der einen Seite

müssen Kräfte tätig sein, die für die eine Produktion diesen, für die andere jenen Standort am vorteilhaftesten erscheinen lassen, Kräfte der *Differenzierung*. Auf der anderen Seite muß aber auch die Zusammenfügung von verschiedenen Produktionen zu einem Ganzen Vorteile bieten, müssen also Kräfte wirksam sein, welche die Vorteile der Differenzierung zum Teil wieder aufheben und dadurch einen Zwang zur Vielseitigkeit ausüben, Kräfte der *Integrierung*. Gäbe es nur Kräfte der Differenzierung, so würde die Produktion jedes einzelnen Betriebes einen durchaus einseitigen Charakter annehmen müssen; eine konsequent durchgeführte Arbeitsteilung zwischen den an der Bedarfsdeckung des Marktes beteiligten Betrieben müßte die Folge sein, so daß von einem Betriebs *s y s t e m* nicht mehr gesprochen werden könnte. Vielseitig würde sich erst die Gesamtheit der Betriebe ausnehmen. Gäbe es andererseits nur Kräfte der Integrierung, so müßte ein und derselbe Betrieb alle nur erdenklichen Produktionen nebeneinander beherbergen, also ein Bild größter Vielseitigkeit gewähren. Einseitig oder besser gleichförmig aber würde sich dann die Gesamtheit der Betriebe ausnehmen, denn der eine Betrieb müßte natürlich dem andern unter diesen Umständen vollkommen gleichen. Man wäre wiederum der Mühe entbunden, die landwirtschaftlichen Betriebsweisen nach Systemen zu ordnen.

Blicken wir noch einmal zurück auf das Zusammenwirken der Intensitätsfaktoren, so erkennen wir auch da zwei gegeneinander wirkende Kräfte. Auf der einen Seite steht eine Kraft der Extensivierung, nämlich das Bestreben, bei der Produktion den Widerstand der Natur (Bodengesetz) mit geringsten Kosten zu überwinden. Auf der andern Seite ist eine Kraft der Intensivierung wirksam, die dem Bestreben entspringt, bei der Deckung des Marktbedarfs den Transportwiderstand mit geringsten Kosten zu überwinden. Dadurch, daß bald mehr die eine, bald mehr die andere Kraft an Umfang gewinnt, entsteht die Abstufung der Betriebsintensitäten.

Die Systeme bildenden Kräfte der Differenzierung und Integrierung haben den gleichen Ausgangspunkt. Aus dem Bestreben, möglichst an Produktionskosten zu sparen, werden sich ergänzende Produktionen betrieblich miteinander vereinigt; um bei der Deckung des Marktbedarfs möglichst an Transportkosten zu sparen, erweist es sich als notwendig, bei der einen Produktion mehr diesen, bei der andern mehr jenen Standort zu begünstigen. Hierzu kommen wieder als die allgemeine Regel modifizierende Momente die wechselnde natürliche Beschaffenheit der Standorte, bzw. deren wechselnde spezifische Geeignetheit für die verschiedenen Produktionen, sowie der Einfluß der Unternehmerpersönlichkeit.

§ 2. Die Wechselbeziehungen zwischen den Betriebszweigen der landwirtschaftlichen Unternehmung oder der Zwang zur Vielgestaltigkeit ihrer Produktion.

Der Zwang zur Vielgestaltigkeit, dem die Gesamtproduktion eines landwirtschaftlichen Betriebes in der Regel unterliegt, erklärt sich in der Hauptsache aus drei verschiedenen Ursachen, die wir somit als die Kräfte der Integrierung bezeichnen können. Als *erste Ursache* kommt die Rücksicht auf eine möglichst dauernde Inanspruchnahme der Arbeitskräfte und Arbeitshilfsmittel, bzw. das Streben mit möglichst geringen Mengen von Bodennutzungsmitteln auszukommen, in Betracht. Dieses Streben nötigt den Landwirt, das Betriebsareal auf eine größere oder geringere Anzahl von Kulturen derart zu verteilen, daß die Kulturperioden, Bestellungs-, Pflege- und Erntezeiten, möglichst auseinander fallen. Je einseitiger die Bodennutzung sich gestaltet, desto kürzer ist nämlich im allgemeinen der Zeitraum, in welchem die Kulturmaßnahmen, die eine bestimmte Fläche erfordert, erledigt werden müssen, desto mehr Arbeitskräfte und Arbeitsmittel müssen infolgedessen dauernd im Betriebe unterhalten werden. Allerdings verhalten sich die Kulturpflanzen in dieser Hinsicht nicht alle gleich; es gibt solche, deren Bestellungs- oder Erntezeiten sehr scharf fixiert sind, während andere einen größeren zeitlichen Spielraum lassen. Die Ge-

treidekulturen z. B. haben eine eng begrenzte Erntezeit, im Gegensatz zu den Hackfrüchten und Futterpflanzen. Eine beliebige Veränderung oder Verschiebung der Vegetationsperioden gestattet indessen keine Kulturpflanze, die meisten reagieren schon auf verhältnismäßig geringe Ueberschreitungen der Optimalzeiten bei Bestellung, Pflege und Ernte mit empfindlichen Ertragsverminderungen.

Man kann in Analogie zu dem bekannten Gesetz vom abnehmenden Ertragszuwachs von einem Gesetz der steigenden Kosten sprechen, das dann in Wirksamkeit tritt, wenn der Landwirt es versucht, durch Ausdehnung einer Kultur der Bodennutzung eine immer einseitigere Gestalt zu geben. Bei sukzessiver Ausdehnung einer Kultur im Rahmen des Gesamtanbaues steigen von einer gewissen Grenze ab die Produktionskosten pro Flächen- und Produkteinheit, und zwar progressiv, in den meisten Fällen sogar bald unverhältnismäßig rasch ansteigend. Vorteilhafter ist es daher für den Landwirt, statt einer, wenn auch sehr wertvollen oder ertragreichen Frucht verschiedenartige Früchte nebeneinander anzubauen, Früchte, die verschiedene Bestell-, Pflege- und Erntezeiten haben und dadurch sich ablösen und ergänzen in der Inanspruchnahme der Arbeitskräfte und Arbeitshilfsmittel. Mit geringem Aufwand kann dann ein verhältnismäßig großes, wenn auch sehr verschieden zusammengesetztes Maß von Rohertrag gewonnen werden. Die Betriebszweige eines Landgutes sind also durch eine Bodennutzungsmittelgemeinschaft miteinander verbunden; je inniger diese Gemeinschaft hergestellt, d. h. je mehr für Arbeitsausgleich gesorgt wird, desto niedriger sind c. p. die Unkosten, auf die Flächeneinheit des Kulturbodens sowie auf die Einheit des Produkts berechnet.

Am innigsten und darum am wichtigsten ist die Bodennutzungsmittelgemeinschaft bei solchen Früchten, deren Hauptarbeitskulminationspunkte, Bestellungs- und Erntezeit, sich gar nicht berühren. In günstigen Klimaten trifft das annähernd für Sommer- und Wintergetreide zu, die darum auch so gut wie überall, wo Winterung überhaupt noch gedeiht, nebeneinander vorkommen, ja als das Gerüst des Ackerbausystems bezeichnet werden können. Sehr wichtig ist auch noch die Ergänzung zwischen Hackfrüchten und Futterpflanzen einerseits, Getreide und Oelfrüchten andererseits, sowie der Arbeitsausgleich, den die Vereinigung von Acker- und Wiesenkultur nach sich zieht. Schon weniger in die Wagschale fallen die Unterschiede zwischen den Winter- oder Sommergetreidearten oder gar den Sorten ein und derselben Getreideart, was natürlich nicht ausschließt, daß auch sie gegebenenfalls bei der Wahl der Kulturpflanzen noch den Ausschlag geben können. Es würde indes zu weit führen, diese technischen Einzelheiten eingehend zu behandeln; es genüge die Feststellung, daß eine Kulturpflanze im Rahmen der systematischen Bodennutzung der Konkurrenz der andern um so größeren Widerstand leistet, je mehr ihre Kultur dazu beiträgt, den Arbeitsausgleich im Betriebe zu erleichtern. Durch Ueberlegenheit im Wert oder im Ertrag kann der Winterweizen den Winterroggen unter Umständen weitgehend zurückdrängen, den Anbau von Sommergetreide aber nur wenig beeinflussen.

Natürlich sind in der Frage des Arbeitsausgleichs neben dem Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Betriebsmittel auch die besonderen Anforderungen mit entscheidend, die die einzelnen Kulturen an die Aufwandsmenge stellen. Wird eine spezifisch intensive Kultur sukzessive ausgedehnt, so hat das ein schnelleres Ansteigen der Produktionskosten zur Folge, als wenn das Gleiche mit einer spezifisch extensiven geschieht. Je intensiver eine Kultur betrieben werden muß, desto mehr verliert sie an Selbständigkeit, es sei denn, daß es sich um eine Kultur handelt, die, wie beispielsweise der Weinbau, fast dauernd die Betriebsmittel in Anspruch nimmt. Am unabhängigsten ist die Weidekultur, soweit die Rücksicht auf den Arbeitsausgleich in Frage kommt, einmal ihres spezifisch extensiven Charakters wegen, vor allem aber, weil bei ihr kein periodischer Wechsel zwischen Vegetations- und Erntezeit vorhanden ist. Es sind darum in der Hauptsache

auch andere Gründe, die es vorteilhaft erscheinen lassen, mit der Weide andere Kulturarten zu einem organischen Ganzen zu vereinigen.

Auch sonst fällt die kostensparende Wirkung des Arbeitsausgleichs bei der Wahl der Bodennutzung nicht überall mit demselben Gewicht in die Wagschale. Böden, die ihrer natürlichen Beschaffenheit wegen hohen Aufwand erfordern, stellen weitergehende Anforderungen als leicht zu bewirtschaftende Böden. Ebenso verändert, wie wir schon aus früheren Auseinandersetzungen wissen, die wechselnde Gunst der Verkehrslage das Gewicht des Arbeitsausgleichs. Je kleiner die Spannung zwischen Produkten- und Produktionsmittelpreis, je ungünstiger also die Verkehrslage ist, desto mehr gewinnt der Ausgleich an Bedeutung. Allerdings darf man daraus nicht etwa schließen, daß nun auch die Vielgestaltigkeit der landwirtschaftlichen Betriebsweise entsprechend steigen und fallen müsse. Die betriebliche Verknüpfung von verschiedenen Bodennutzungs Zweigen ist eines der Mittel zur Erleichterung des Arbeitsausgleichs, aber nicht das alleinige und auch nicht einmal das radikalste; das wirksamste Mittel ist vielmehr die Brache, die darum auch dort Platz greift, wo das andere versagt, oder doch allein nicht mehr ausreicht: unter ungünstigsten natürlichen Verhältnissen, wo entweder der Boden wegen seiner „Schwere“ ungewöhnlich viel Kulturaufwand erfordert oder das Klima die Vegetationszeit der Gewächse immer mehr zusammendrängt; unter ungünstigsten Verkehrsverhältnissen, wo Arbeit und Kapital am Produkt gemessen sehr teuer sind, und aus diesem Grunde, sowie wegen der geringen Zahl der überhaupt noch lohnenden Kulturen — über diesen Punkt wird später eingehender zu sprechen sein — auf die extensivierende Wirkung der Brache nicht verzichtet werden kann.

Vielseitigkeit der Bodennutzung zum Zwecke des Arbeitsausgleichs wird erreicht dadurch, daß einesteils das Areal in mehrere Kulturarten, die dauernd dieselbe Fläche innehaben, zerlegt wird, andernteils auf dem Ackerland eine sogenannte Fruchtfolge eingerichtet, d. h. eine bestimmte Anzahl von Schlägen abgeteilt wird, auf denen dann nacheinander verschiedenartige Früchte angebaut werden, jedoch so, daß die einzelne Frucht immer wieder denselben prozentualen Anteil an der Gesamtfläche erhält. An und für sich würde man zwar auch schon zu einer Verteilung der Kulturarbeit gelangen, wenn man nur nebeneinander verschiedene Früchte anbaute, indes nicht so vollkommen wie bei gleichzeitigem Wechsel in der Aufeinanderfolge der Früchte.

Das zweite Moment, das einen Zwang zur Vielgestaltigkeit der Bodennutzung im landwirtschaftlichen Betrieb begründet, ist das Streben nach tunlichster Inanspruchnahme aller Fruchtbarkeitsbedingungen des Bodens. Es ist eine der bekanntesten Erfahrungen der praktischen Landwirtschaft, daß die Kulturpflanzen im Ertrage gesteigert werden, wenn sie nicht ständig, sondern im Wechsel mit andern und anders gearteten angebaut werden. In der Hauptsache hat diese Erscheinung folgende Gründe. Die Ansprüche an die chemischen, physikalischen, biologischen und sonstigen primären und sekundären Eigenschaften des Bodens sind nicht bei allen Kulturpflanzen dieselben, sondern bewegen sich nach den verschiedensten Richtungen; und ebenso verschieden ist auch die Beschaffenheit, in welchem die Pflanzen den Boden zurücklassen. Um nur einige der wichtigsten Unterschiede dieser Art anzuführen: Es gibt Kulturpflanzen, die das Nährwasser und die Nährstoffe mehr aus den oberen Bodenschichten, und andere, die beide mehr den tieferen Schichten entnehmen; Pflanzen, die leicht löslicher Nährstoffe bedürfen, und Pflanzen, die mit schwer löslichen Vorlieb nehmen. Die eine Pflanze hat relativ großen Bedarf an diesem, die andere an jenem Nährstoff, eine dritte bereichert gar den Boden an Nährstoffen, wie die Stickstoffsammler. Manche Pflanzen lieben hohen Kalkgehalt des Bodens, während andere kalkhaltige Böden geradezu fliehen. Die eine Pflanze wünscht eine lockere, die andere eine mehr feste Struktur des Bodens. Und je nach den Ansprüchen der Gewächse wechselt dann von selbst auch schon die Beschaffenheit, in welcher sie den Boden nach ihrer Aberntung zurücklassen. Aber

auch sonst noch ist das der Fall: Die eine Pflanze läßt den Boden in lockerem, garem und unkrautreinem Zustande, die andere in verkrustetem, totem und stark verunkrautetem Zustand zurück. Die eine Frucht trägt durch Hinterlassung großer Mengen organischer Rückstände viel zur Bereicherung des Humusgehaltes und zur Aufschließung des Bodens bei, die andere nur wenig. Und so gibt es der Verschiedenheiten in den Ansprüchen an die Vegetationsbedingungen und in der Beeinflussung der Bodenbeschaffenheit noch weit mehr. Man ersieht aus den angeführten Beispielen schon, daß einseitiger Anbau gleichbedeutend sein muß mit Inanspruchnahme nur eines Teiles der gesamten Ertragsfähigkeit des Bodens und Brachliegen eines anderen Teiles, sowie einseitiger Verschlechterung der Vegetationsbedingungen, und daß eine Genossenschaft von Pflanzen, die sich gegenseitig ergänzen in ihren Ansprüchen, die zeitweise diese, zeitweise jene Seite der Vegetationsbedingungen schonen und diesen dadurch die Möglichkeit einer Restitution aus eigener Kraft gewähren, von denen die eine wieder gut macht, was die andere verschuldet hat, dem Boden mehr Erntemasse abgewinnen kann als eine einzelne Kulturpflanze. Zwar sind wieder nicht alle Pflanzen gleichermaßen auf diese Ergänzung, nennen wir sie Bodennutzungsgemeinschaft angewiesen, — es gibt Pflanzen, wie Roggen, Kartoffeln und Mais, die nach sich selbst sehr verträglich sind, und andere wie Klee, Lein, Zuckerrüben, deren Erträge sehr rasch zurückgehen, wenn sie in kurzen Intervallen auf demselben Felde angebaut werden —, aber kaum eine unserer europäischen Ackerpflanzen macht von der Regel eine grundsätzliche Ausnahme. So gut wie für alle hat der Pflanzenwechsel in der Fruchtfolge die Bedeutung eines kulturfördernden, d. h. ertragsteigernden und kostensparenden Prinzips, und darum sucht der Landwirt bei der Auswahl der in die Fruchtfolge aufzunehmenden Gewächse, sowie bei der Feststellung ihres Anbauverhältnisses und ihrer Aufeinanderfolge mit den Vorteilen der Bodennutzungsgemeinschaft die Vorteile der Bodennutzungsgemeinschaft tunlichst zu vereinigen.

Ohne Kompromisse geht das allerdings nicht. Wenn auch eine Fruchtfolge, die lediglich dem Prinzip des Arbeitsausgleichs Rechnung trüge, an sich gegenüber einem einseitigen Anbau zweifellos den Vorzug im Sinne mehrseitiger Bodennutzung hätte, so lassen sich Höchstwirkungen doch im allgemeinen nur erzielen unter Verzicht auf das Ideal einer Arbeitsverteilung. Wie in solchen Fällen der Ausgleich zustande kommt, möge an folgendem Beispiel gezeigt werden ¹⁾. Die Früchte: Roggen, Kartoffeln, Lupinen gestatten, ohne daß das Anbauverhältnis verändert wird, zwei verschiedene Fruchtfolgen, nämlich

| I | II |
|---------------|----------------|
| 1. Roggen | 1. Roggen |
| 2. Kartoffeln | 2. Lupinen |
| 3. Lupinen | 3. Kartoffeln. |

Für die Wahl der ersten Fruchtfolge, bei der die Herbstarbeiten der Kartoffelernte und Roggenbestellung sich auf zwei Schläge verteilen, spricht die günstige Arbeitsverteilung; gegen sie spricht die unvollkommene Ausnutzung des von der Lupine im Boden zurückgelassenen Stickstoffs durch den Roggen. Bei der zweiten Fruchtfolge liegen die Verhältnisse umgekehrt; die Kartoffel bietet Gewähr für eine gute Ausnutzung des Lupinenstickstoffs, wohingegen die rechtzeitige Roggenbestellung nach Kartoffeln große Schwierigkeiten bereitet. Um daher des Vorteils hoher Stickstoffausnutzung möglichst teilhaftig zu werden, den Nachteil ungünstiger Arbeitsverteilung möglichst abzuschwächen, wählt man weder die eine noch die andere Fruchtfolge, sondern verbindet beide zu der sechsfeldrigen Folge

¹⁾ Vgl. Aereboe, Beiträge, S. 63.

1. Roggen,
2. Kartoffeln,
3. Lupinen,
4. Roggen,
5. Lupinen,
6. Kartoffeln,

oder aber man läßt, was dann wieder eine Annäherung an das eine oder andere Extrem darstellt, in einer neunfeldrigen Rotation die eine Folge zweimal wiederkehren. Vermehrung der Schläge behufs Erzielung einer größeren Variations- und damit Anpassungsfähigkeit ist also der Grundsatz, nach dem bei solchen Kompromissen verfahren wird.

Wieweit die Rücksicht auf die Bodennutzungsgemeinschaft der Pflanzen, das Prinzip des Fruchtwechsels, sich gegenüber dem Arbeitsausgleich behaupten kann, hängt dabei wieder wesentlich von den physischen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen ab. Das Prinzip des Fruchtwechsels gewinnt relativ um so größere Bedeutung, je mehr Natur und Verkehrslage die Gewinnung hoher Erträge ermöglichen bzw. für intensive Landwirtschaft plädieren. Einmal schon aus dem Grunde, weil das konkurrierende Prinzip in gleichem Maße an Gewicht verliert, dann aber und vor allem auch deshalb, weil mit zunehmender Bodenfruchtbarkeit im allgemeinen die Zahl der Gewächse, die der Boden trägt, mit zunehmender Gunst der Verkehrslage die Zahl der Gewächse, die mit Vorteil gebaut werden können, zunimmt. Auf leichtem Sandboden, auf welchem nur Roggen, Kartoffeln und Lupinen gedeihen, in rauhem Klima, wo nur Kartoffeln und Sommergetreide gebaut werden können, ist der Durchführung des Fruchtwechsels eine weit engere Grenze gezogen, als auf Böden, die fast alle Gewächse mit Sicherheit gedeihen lassen; in ungünstiger Verkehrslage, wo nur das Getreide ein verkaufsfähiges Erzeugnis darstellt, eine engere als in marktnahen Zonen, wo eine große Zahl von Erzeugnissen Marktfähigkeit besitzt. Unter ungünstigen natürlichen und wirtschaftlichen Bedingungen ist die Vielgestaltigkeit der Bodennutzung in erster Linie in dem Prinzip des Arbeitsausgleichs, unter günstigen Bedingungen im Prinzip des Fruchtwechsels begründet, im ganzen nimmt die Vielgestaltigkeit zu mit der Gunst der Produktionsbedingungen.

Auch wenn man die einzelnen Kulturpflanzen miteinander vergleicht, ergeben sich wesentliche Unterschiede. Für die Aufnahme der einen Kultur in die Fruchtfolge ist mehr die Rücksicht auf die Arbeitsverteilung, für die der andern mehr die kulturfördernde Wirkung entscheidend, die sie in der Rotation ausüben. Scharfe Gegensätze dieser Art bilden die Getreidepflanzen und die Hackfrüchte und noch schärfere die sog. Hauptfrüchte einerseits und die Zwischen- oder Gründüngungspflanzen andererseits, welche letztere bekanntlich lediglich ihrer „indirekten“ Wirkungen wegen angebaut werden.

Damit berühren wir eine Seite der Bodennutzungsgemeinschaft, die noch einer Sonderbesprechung bedarf, die Regulierung der Düngewirtschaft des Betriebes. Es ist bereits gezeigt worden, daß die Düngung des Bodens in ihrer Anwendung ebenso bedingt ist, wie jede andere Kulturmaßnahme, daß je nach den Verhältnissen Raubbau, Ersatzwirtschaft oder Vorratsdüngung das ökonomisch richtige Vorgehen darstellen können. Befriedigt werden aber kann das Düngerbedürfnis der Landwirtschaft auf zwei verschiedenen Wegen, einmal dadurch, daß in den Betrieben selbst Dünger, sog. Wirtschaftsdünger, gewonnen wird, zum andern dadurch, daß von außerhalb düngende Stoffe, Handelsdüngemittel, Handelsfuttermittel, Abfallstoffe usw. in den Kreislauf der Wirtschaft eingeführt werden. Daß dem erstgenannten Weg die allgemeinere Bedeutung zukommt, hängt mit dem Umstand zusammen, daß sich in jedem Betrieb zur Dün-

gung geeignete Substanzen, insbesondere Stalldünger, als unvermeidliche Abfallstoffe ergeben. Es liegt auf der Hand, daß man zuvor diese verwendet, ehe man dazu schreitet, Dünger vom Markte zu beziehen. Der Bezug von Dünger wird, Düngerbedürfnis vorausgesetzt, erst dann vorteilhaft, wenn auf diesem Wege eine bestimmte Düngerwirkung billiger erzielt werden kann als durch entsprechende Vermehrung des Wirtschaftsdüngers. Die Bedeutung des Düngerbezugs liegt also in der Ergänzung der natürlichen Düngerquellen des Betriebes; sie steigt mit dem Düngerbedürfnis, im allgemeinen also mit zunehmender Gunst der Verkehrslage. Eine volle Ersatz- oder gar eine Vorratsdüngung hat Düngerbezug unter allen Umständen zur Voraussetzung; indessen wird die Basis der Düngung auch dann immer noch durch den Wirtschaftsdünger gebildet.

Bei der rationellen Gewinnung und Verwendung des Wirtschaftsdüngers nun spielt wieder die gegenseitige Ergänzung der Bodennutzungszweige eines Betriebes eine außerordentlich wichtige Rolle. Die einzelnen Kulturarten und Kulturen verhalten sich nämlich, sowohl was die Lieferung von Dünger als auch was das Düngerbedürfnis anbelangt, ganz verschieden; die einen liefern mehr Dünger, als sie selbst wieder rentabel verwerten können, während bei den andern die Verhältnisse umgekehrt liegen. Erstere erscheinen daher im Rahmen der Gesamtdüngerwirtschaft als Düngerproduzenten, letztere als Düngerkonsumenten. Beide aber sind aufeinander angewiesen; die Produzenten bedürfen der Konsumenten behufs Verwertung ihres Düngerüberschusses, und diese wieder können nur in Verbindung mit jenen ihr Düngerbedürfnis befriedigen. Nur wenn düngertliefernde und düngerkonsumierende Bodennutzungszweige sich im richtigen Verhältnis miteinander verbinden, ist auf einem Landgute eine rationelle Düngerwirtschaft durchführbar. Einseitigkeit nach der einen oder andern Richtung muß das Betriebsergebnis schädigen, sei es durch irrationelle Intensität, sei es durch irrationelle Extensität der Düngung.

Düngertliefernde Kulturarten sind Weide und Wiese, letztere ganz besonders, weil sie Stallfutter liefert; düngerkonsumierende Kulturarten sind Acker und Garten; und auf dem Acker wieder stellen der Anbau von Gründüngungspflanzen und der Futterbau Kulturen dar, die große Düngermengen liefern, selbst aber nur geringe Ansprüche an die Düngung stellen, während der Hackfruchtbau das andere Extrem bildet, der Getreidebau mehr eine Mittelstellung einnimmt.

Es besteht somit eine gewisse Analogie zwischen den Beziehungen, die einerseits die Bodennutzungszweige eines Betriebes, andererseits die verschiedenen Verkehrslagen eines Wirtschaftsgebietes unter sich aufweisen. So wie die Nährstoffe aus den auf Raubbau angewiesenen extensiven Zonen abströmen, um in den intensiven zur Ersatz- oder Vorratsdüngung zu dienen, so werden im Einzelbetrieb die intensiven Kulturen auf Kosten der extensiven mit Dünger versorgt. In beiden Fällen ist das Prinzip Nährstoffkonzentration auf relativ großen, Nährstoffverwendung auf relativ kleinen Flächen, vom Standpunkt der Ersatztheorie aus betrachtet in beiden Fällen Raubbau. Auch das läßt wieder erkennen, wie sehr die Forderung eines statischen Gleichgewichts zwischen Nährstoffausfuhr und Nährstoffzufuhr mit den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit in Widerspruch steht.

Allerdings darf hierbei eines nicht übersehen werden, das wieder geeignet ist, die statischen Bedenken gegen die Versorgung der einen Kultur auf Kosten der andern wesentlich herabzumildern. Das ist der Umstand, daß die Beschaffung des Wirtschaftsdüngers nicht nur, und nicht einmal in erster Linie, Konzentration solcher Nährstoffe darstellt, deren Entnahme mit einer dauernden Verletzung der Bodensubstanz verbunden ist. Im Vordergrund steht bei ihr, und damit bei der Düngerwirtschaft des Betriebes überhaupt, die Gewinnung von Stickstoff und von organischen Substanzen, die durch sog. indirekte, auf ihrer Zersetzung im Boden beruhende Wirkung die Bodennutzung unterstützen, die Gewinnung von Stoffen

somit, deren Elemente nicht dem Boden, sondern dem unerschöpflichen Reservoir der Atmosphäre entnommen werden. Und auch von diesen beiden Aufgaben besitzt wieder die Stickstofffrage die praktisch größere Bedeutung, schon deshalb, weil, wenn sie gelöst ist, für die Beschaffung der organischen Substanz von selbst schon mitgesorgt ist.

Daß die Beschaffung des Wirtschaftsdüngers, wirtschaftlich betrachtet, vornehmlich Stickstoffgewinnung ist, hängt mit der Sonderstellung zusammen, die dieser Pflanzennährstoff im Kreislauf der Natur einnimmt und die ihrerseits wieder auf der Eigenart seines chemischen Verhaltens beruht. Der Stickstoff ist kein mineralbildendes Element, seine eigentliche Heimat ist vielmehr die Atmosphäre, deren wesentlichsten Bestandteil er ausmacht. Trotzdem aber muß er als Nährstoff von den meisten Pflanzen so wie die mineralischen Nährstoffe in Form wasserlöslicher Verbindungen aus dem Boden entnommen werden. Und wenn nun auch durch mancherlei chemische und biologische Vorgänge immer wieder gebundener Stickstoff in den Boden gelangt, so verhindert das doch nicht, daß der Stickstoff ganz allgemein der im Verhältnis zum Bedarf der Pflanze in minimo vorhandene Bodennährstoff und somit das Düngerbedürfnis der landwirtschaftlichen Betriebe vornehmlich ein Stickstoffbedürfnis ist. Das ist die eine Seite der Stickstofffrage und die andere besteht dann darin, daß stickstoffhaltige Düngemittel, die als Surrogate für den Wirtschaftsdünger dienen können (Handelsdüngemittel, Düngeranteil der Kraftfutterstoffe) im Verkehr sehr teuer sind, was natürlich gleichfalls mit dem eigenartigen chemischen Verhalten des Stickstoffs zusammenhängt. Zwar hat es neuerdings die chemische Industrie gelernt, den elementaren Stickstoff künstlich zu binden und in brauchbare Düngerpräparate überzuführen, aber dieser Prozeß ist, eine Folge der geringen Verwandtschaft des Stickstoffs zum Sauerstoff, mit großem Energieaufwand verbunden und darum, wenigstens einstweilen noch, nur mit großen Kosten durchführbar. Nach wie vor sind also die landwirtschaftlichen Betriebe bei der Beschaffung des Stickstoffs in erster Linie auf sich selber angewiesen.

So kommt es, daß der in der Dungwirtschaft begründete Zwang zur Vielgestaltigkeit vornehmlich dazu führt, mit der Kultur von Hackfrüchten, Getreide und andern Stickstoffzehrern den Anbau von Stickstoffsammlern zu verbinden, sei es von Futterpflanzen, sei es selbst von solchen Gewächsen, die außer zur Düngung der Hauptfrüchte keine anderweitige Verwertungsfähigkeit besitzen (Gründüngung). Und auch die Bedeutung der Wiesen und Weiden für die Dungwirtschaft der Betriebe ist nicht zuletzt in der Stickstofffrage begründet.

Wie eng das Band ist, das die Dungwirtschaft um die einzelnen Bodennutzungszweige schlingt, zeigen besonders deutlich die Fälle, in denen die Kulturwürdigkeit von Bodenflächen mit dem Vorhandensein eines solchen Bandes steht oder fällt. Arme Sandböden können vielfach nur dann noch lohnend zur Ackerkultur herangezogen werden, wenn sie mit ertragreichen Wiesenländereien, zumal Wässerungswiesen betrieblich verbunden sind. In Gebirgslagen ist trotz schwierigster Bearbeitung nicht selten Ackerkultur gerechtfertigt, nur weil der Dünger von den umfangreichen Grasländereien Verwertung sucht. In armen Waldgebieten ist es häufig die Waldstreunutzung, die den landwirtschaftlichen Kleinbetrieben noch eine Existenzfähigkeit verleiht. In solchen und ähnlichen Fällen sind es dann ganz bestimmte Wechselbeziehungen zwischen den Kulturarten, die den Ausschlag geben; die Beziehungen, die zwischen den einzelnen Ackerkulturen bestehen, genügen in solchen Fällen nicht mehr, um die Ackerkultur zu rechtfertigen; sobald man auf sie allein angewiesen ist, wird die Düngergewinnung so kostspielig, daß der wenig ertragreiche Boden sie nicht mehr bezahlen kann.

Welcher Weg bei der Regulierung der Düngerwirtschaft eingeschlagen wird oder im Vordergrund steht, ob mehr die extensiven Kulturarten Wiese und Weide oder die extensiven Ackerkulturen Futterbau und Gründüngung zur Düngertlieferung heran-

gezogen werden, hängt in erster Linie von den natürlichen, in zweiter Linie von den jeweiligen wirtschaftlichen Produktionsbedingungen ab und wird uns als eine Frage der Differenzierung später zu beschäftigen haben. Erwähnt sei nur noch, daß insbesondere bei größerer Ausdehnung eines Betriebes, was den Ackerbau anbetrifft, die Rücksicht auf die Düngereconomie nicht nur zur Aufnahme düngeliefernder Kulturen in eine und dieselbe Fruchtfolge, sondern neben andern Gründen häufig auch zur Einrichtung mehrerer Fruchtfolgen führt, von denen dann die eine, die extensivere Außenrotation, mehr auf Düngergewinnung, die andere, die intensivere Innenrotation, mehr auf Düngerverbrauch zugeschnitten ist.

Das dritte Moment endlich, das zur Vielgestaltigkeit der Bodennutzung nötig ist, ist die Rücksicht auf die Versorgung der Verwertungs-, insonderheit der Nutztierzweige des Betriebes.

Aus zwei Gründen ist Nutztierhaltung in den meisten Landgutswirtschaften als Betriebszweig unentbehrlich, einmal wegen der Rolle, die sie in der Düngereconomie spielt, zum andern weil in jedem Betrieb größere oder geringere Mengen von pflanzlichen Erzeugnissen sich ergeben, die nur durch sie zur Verwertung gebracht werden können. Wo aber nun einmal Nutztierhaltung geboten ist, muß sie natürlich auch ihren Anforderungen gemäß versorgt werden, was nur geschehen kann, wenn bei der Wahl der Bodennutzungszweige auf sie entsprechende Rücksicht genommen wird.

Viehhaltung kann nicht nach Belieben bald auf dieses, bald auf jenes Futtermittel basiert werden, sondern in der Regel nur auf gemischte „Futtermischungen“. Um eine bestimmte tierische Leistung zu erzielen, genügt das Vorhandensein einer bestimmten Menge von Nährstoffen oder Stärkewerten allein noch nicht, sondern diese Nährstoffmenge muß zugleich in einem Futtervolumen enthalten sein, das einerseits von dem Tier aufgenommen und verarbeitet werden kann, andererseits aber auch einen gewissen Mindestumfang nicht unterschreitet. Der Tierkörper kann weder beliebige Mengen von Futterstoffen aufnehmen, noch bei einem zu konzentrierten Futter sich gedeihlich entwickeln; höchsten Effekt vielmehr erzielt ein Futtermittel nur dann, wenn es ein Optimum der Konzentration, verschieden natürlich wieder je nach der gewünschten Leistung, aufweist. Mit andern Worten: Das Verhältnis der Nährstoffe oder Stärkewerte zur Futtermenge muß der tierischen Leistung angepaßt sein; sinkt der Gehalt eines Futtermittels unter bzw. steigt er über dieses Optimum, so wird die Futterausnutzung mehr und mehr geschmälert und schließlich eine tierische Leistung überhaupt nicht mehr erzielt. Futtermittel, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, sei es, daß sie zuviel oder zu wenig Ballaststoffe enthalten, müssen daher durch andere Futterstoffe derart ergänzt werden, daß die Gesamtfuttermischung das gewünschte Volumverhältnis aufweist. Hierzu kommt noch, daß manche Futterstoffe auch aus sonstigen, namentlich diätetischen Gründen einer Ergänzung durch andere Futterstoffe bedürfen. Sehr wässrige Stoffe z. B. geben für die meisten Ernährungszwecke nur in Verbindung mit trockenen Futterstoffen ein physiologisch brauchbares Futter ab, und umgekehrt wird in der Regel die Ausnutzung von trockenen Futterstoffen gesteigert, wenn sie durch saftige in der Ration ergänzt werden. In andern Fällen wieder sind es unerwünschte Nebenwirkungen, die es tunlich erscheinen lassen, von einem Futterstoff nur beschränkte Mengen und die fehlenden Nährstoffe in anderer Form zu verabreichen. So wirkt also eine Reihe von Umständen dahin, daß eine rationelle Fütterung in der Regel nur mit Hilfe einer gemischten Futtermischung erreicht werden kann, und die Bodennutzung hat dafür zu sorgen, daß dieser Vorbedingung entsprochen wird.

Liegt hierin schon ein Zwang zur Vielgestaltigkeit der Futtergewinnung, so wird dieser weiterhin noch wesentlich verstärkt dadurch, daß, wenn einmal Viehhaltung vorhanden ist, nun in der Regel auch das ganze Jahr hindurch für Futter gesorgt, also eine auch zeitlich sich ergänzende Futtergewinnung ge-

etrieben werden muß. Auf Sommerfütterung allein läßt sich nur ausnahmsweise eine rationelle Viehhaltung basieren, in den meisten Fällen kann solches Futter nur zu einer befriedigenden Ausnutzung gebracht werden, wenn gleichzeitig auch für Winterfutter gesorgt wird. Und auch Sommer- und Winterfutter können wieder aus verschiedenen zeitlich sich ergänzenden Futterstoffen bestehen; zumal bei der Sommerstallfütterung spielt dieser Umstand eine erhebliche Rolle, er nötigt hier dazu, fort-dauernd junges, in bestem Erntestadium befindliches Grünfutter zur Verfügung zu haben, also Futterpflanzen mit verschiedenen Schnittzeiten anzubauen.

Neben der Bodennutzungs- und Bodennutzungsmittelgemeinschaft besteht also zwischen den Bodennutzungs-zweigen einer Landguts-wirtschaft noch ein drittes Band, eine *Verwertungsgemeinschaft*. Teils aus fütterungs-physiologischen, teils aus landwirtschaftlich-technischen Gründen verbietet es sich, einem auf Verwertung durch die Viehhaltung angewiesenen Bodennutzungs-zweig einen beliebig großen Anteil des Gesamtareals einzuräumen; es verbietet sich, weil die Verwertung seiner Erzeugnisse dabei mehr und mehr beeinträchtigt wird und andere ergänzende Bodennutzungsarten infolgedessen eine wachsende Ueberlegenheit gewinnen, und zwar auch dann, wenn deren Kultur mit relativ hohen Kosten oder anderen Nachteilen verbunden ist. Nehmen wir einmal an, daß der beliebigen Ausdehnung des Getreidebaues keinerlei Gründe der Arbeitsverteilung oder Bodenausnutzung entgegenständen; selbst in solchem Falle würden sich, von Ausnahmefällen abgesehen, neben dem Getreidebau noch andere Kulturen und zwar solche, deren Erzeugnisse das Stroh bei der Verfütterung ergänzen, der Anbau von Heu- und Grünfutter liefernden Gewächsen, von Hackfrüchten usw., in größerem oder geringerem Umfang als vorteilhaft erweisen. Kaum eine spezifisch landwirtschaftliche Bodennutzungsweise steht gänzlich außerhalb dieser Verwertungsgemeinschaft, denn so gut wie alle sind, sei es ausschließlich, sei es in Neben- oder Abfallprodukten, Futterlieferanten, und nur ausnahmsweise ist eine für sich allein geeignet, eine rationelle Futterbasis für die Viehwirtschaft abzugeben. Am ehesten noch können Oelfrucht- und Handelsgewächsbau, soweit die Verwertung in Frage kommt, als selbständige Bodennutzungsarten bezeichnet werden, weil sie nur geringe und geringwertige Futtermassen liefern; und von den Futterkulturen kann in Ausnahmefällen die Weide ihre Selbständigkeit behaupten, sei es, daß ein sehr mildes Klima gestattet, den Weidegang auf das ganze Jahr auszudehnen, sei es, daß natürliche und Verkehrsverhältnisse eine intermittierende Viehwirtschaft (Fettgräserei) ermöglichen. Alle übrigen Kulturarten und Ackerkulturen jedoch, Getreidebau, Wiesenbau, Kleebau, Futter-, Hackfruchtbau usw., sind als durchaus unselbständig anzusehen, als ergänzungsbedürftig im Interesse rationeller Verwertung ihrer Erzeugnisse.

Praktisch weitaus im Vordergrund steht hierbei in Betrieben mit vorwiegendem Ackerbau wegen der überragenden Bedeutung des Getreidebaues die Herstellung eines Gleichgewichts zwischen Strohgewinnung einerseits und Heu- bzw. Grünfuttergewinnung andererseits, die entweder mit Hilfe von Wiesen- und Weidebau oder von Feldfutterbau erfolgen kann; in zweiter Linie steht dann die Ergänzung des Wintertrockenfutters durch Knollen- und Wurzelfrüchte (Wintergrünfutter) und in Betrieben, die auf Sommerstallhaltung angewiesen sind, der Anbau von Futterpflanzen, die die Pausen zwischen den Schnittzeiten der Hauptfutterfelder auszufüllen haben. *A e r b o e* bezeichnet die Kulturen, die den letztgenannten Zwecken dienen, geradezu als *E r g ä n z u n g s*futterbau im Gegensatz zu dem *H a u p t*futterbau, dem die ersterwähnte Aufgabe zufällt.

Blicken wir jetzt noch einmal rückwärts. Ein *dreifaches Band* umschließt die Bodennutzungs-zweige eines landwirtschaftlichen Betriebes, nimmt ihnen ihre Selbständigkeit und macht sie zu Gliedern eines organischen Ganzen: eine Bodennutzungsmittel-, eine Bodennutzungs- und eine Verwertungsgemeinschaft. Die Rücksicht auf dieses dreifache Band weist jedem einzelnen Zweig im Rahmen des Betriebes einen bestimmten Umfang an, der nicht überschritten werden darf, wenn das Ganze

nicht Schaden leiden soll. Sucht der Landwirt die Gemeinschaft zu lockern, indem er einen einzelnen Zweig auf Kosten der übrigen immer weiter ausdehnt, so hat das eine dreifache Schädigung des Betriebes zur Folge. Es steigen dann die Gewinnungskosten pro Flächen- oder Produkteinheit wegen der einseitigen Belastung mit Betriebsarbeit; es sinken die Naturalerträge von der Fläche wegen der unvollkommenen Ausnutzung der Bodenfruchtbarkeit, und es geht endlich der Geldwert des Ertrages zurück wegen der Schwierigkeiten, die sich seiner rationellen Verwertung entgegenstellen. Nur bei einem ganz bestimmten Umfungsverhältnis der Bodennutzungszweige kann demzufolge der höchste Reinertrag des Gesamtbetriebes gewonnen werden. Dieses Verhältnis zu suchen, ist im Verein mit der Ermittlung der zweckmäßigsten Intensitätsgrenze bei jedem einzelnen Zweig die Hauptaufgabe des Landwirts bei der Bodennutzung. Der Landwirt hat sich also nicht für die eine oder andere Kulturart oder Ackerkultur zu entscheiden, sondern die Frage zu beantworten: „Wo liegt der letzte ha Landes, der im Durchschnitt der Jahre noch eben mit größerem Nutzen für den Gesamtertrag des Betriebes dieser Kulturart oder Ackerkultur statt irgendeiner anderen eingeräumt wird“¹⁾? Spitzte sich schon die Frage der zweckmäßigsten Betriebsintensität auf die Bestimmung der äußersten Rentabilitätsgrenze zu, so handelt es sich bei der Organisation der Bodennutzung wieder um dieselbe Aufgabe; nur besteht der Unterschied, daß jetzt nicht der Punkt gesucht wird, an dem ein Bodennutzungszweig die ihm zugeteilten Flächen überhaupt noch, sondern der Punkt, wo er sie noch eben besser bezahlt macht als die konkurrierenden Zweige.

Damit ist nun freilich vorläufig noch nichts darüber gesagt, zu welchem Verhältnis der Bodennutzungszweige die Lösung der Rentabilitätsfrage im Einzelfalle führen muß. Sie kann wieder zu ganz verschiedenen Verhältnissen führen. Indem wir dieser Frage näher treten, wenden wir unsere Aufmerksamkeit der zweiten Kräftegruppe zu, deren Wirkung bei der Herausbildung der Bodennutzungssysteme im Spiele ist, den Kräften der Differenzierung. Findet ein bestimmter Bodennutzungszweig in dem einen Betrieb günstigere Standortbedingungen als in einem andern, so muß dadurch sein rentabler Umfang auf Kosten der übrigen erweitert, das Verhältnis der Bodennutzungszweige also, bzw. das Bodennutzungssystem, eine Differenzierung erfahren, die unter Umständen die Mehrgestaltigkeit der Bodennutzung gänzlich beseitigen kann. Allerdings bildet eine ganz einseitige Bodennutzung nicht nur an sich das Extrem, sondern ist erfahrungsgemäß auch längst nicht bei allen Bodennutzungszweigen zu beobachten, wenn man die einzelnen Ackerkulturen als Sonderzweige ansieht. Bei der Konkurrenz um den Standort kann ein Betriebszweig um so leichter eingeschränkt und schließlich gänzlich verdrängt werden, je geringere Vorteile seine Aufnahme in die Bodennutzungsmittel-, Bodennutzungs- und Verwertungsgemeinschaft im Vergleich mit den konkurrierenden Zweigen bietet, bzw. es kann umgekehrt ein Betriebszweig um so leichter an Terrain gewinnen, je schwächer die Bande sind, die ihn mit den andern Zweigen verbinden. Darum sind am häufigsten noch, wie oben schon erwähnt und begründet, für die Weide die Voraussetzungen gegeben, sich gänzlich von der Gemeinschaft mit den andern Bodennutzungszweigen loszusagen, während von den Ackerkulturen nur gegebenenfalls der Getreidebau dazu imstande ist (Weizenfarmen in den amerikanischen Weststaaten). Alle übrigen Zweige weisen wohl Schwankungen ihres rentabelsten Umfanges auf, pflegen sich aber kaum jemals gänzlich zu emanzipieren.

Man ersieht hieraus zugleich auch, in welcher Reihenfolge ein Zweig bei zunehmender Ueberlegenheit die konkurrierenden Glieder verdrängt bzw. einschränkt. Je größer die Aehnlichkeit zweier Zweige mit Bezug auf

¹⁾ Aereboe, Beiträge, S. 55.

Arbeits-, Kapital- und Bodenausnutzung sowie Versorgung der Viehhaltung, je größer also deren Vertretbarkeit ist, desto leichter kann der eine durch den anderen eingeschränkt und schließlich vollständig verdrängt werden. Gewinnt der Winterweizenbau einseitig an Ueberlegenheit, so muß dadurch zunächst der Anbau der sonstigen Winterfrüchte, Roggen, Oelfrüchte usw. in Mitleidenschaft gezogen werden, sehr viel später erst der Sommerhalmfrucht-, sowie der Hackfrucht- und Futterbau, weil letztere sich in ihren Ansprüchen und Leistungen vom Weizenbau viel mehr unterscheiden als der Anbau der übrigen Winterfrüchte. Aus gleichem Grunde wirkt der Zuckerrübenbau bei wachsender Ueberlegenheit zunächst einschränkend auf den Futterrüben- und sonstigen Hackfruchtbau ein, in zweiter Linie dann auf den Feldfutterbau, während der Getreidebau durch ihn wohl in seiner Zusammensetzung, aber nur wenig in seinem Gesamtumfang beeinträchtigt werden kann; mehr als 50% der Betriebsfläche kann der Zuckerrübenbau bei uns erfahrungsgemäß auch unter günstigsten Verhältnissen nicht erobern, in welchen Fällen dann der Rest mit Getreide (hauptsächlich Braugerste) bestellt zu werden pflegt.

§ 3. Die Anpassung der Produktionsstandorte an die Verkehrslage der Landgüter.

Wie das Intensitätsproblem, so hat auch die Frage nach der Differenzierung der Produktionsrichtungen oder den Standorten der Betriebssysteme zwei grundsätzlich verschiedene Seiten, die auseinander zu halten im Interesse wissenschaftlicher Klarheit unbedingt geboten ist. Es gilt erstens, von der Annahme eines beharrenden oder statischen Zustandes der Volkswirtschaft ausgehend, die Regeln zu untersuchen, die uns das örtliche Nebeneinander verschiedener Produktionsrichtungen auf einer gegebenen Entwicklungsstufe erklären, und zweitens gilt es, den Blick auf den lebendigen und in Bewegung befindlichen Wirtschaftskörper zu richten, um die zeitlich bedingte Modifikation in der Produktionsrichtung kennen zu lernen. Die erste Untersuchung macht uns mit den Kräften, Standortsfaktoren, bekannt, die überhaupt bei der Herausbildung verschiedener Betriebssysteme im Spiele sind, die zweite mit den Umlagerungen, die sich im Laufe der Entwicklung in dem Kräfteverhältnis der Standortsfaktoren vollziehen.

Auf gegebener Stufe der Entwicklung wirken drei grundsätzlich verschiedene Momente differenzierend ein auf die Produktionsrichtung der Landwirtschaft:

1. die Verkehrslage;
2. die natürliche Beschaffenheit oder spezifische Ertragsfähigkeit des Bodens;
3. die persönlichen Verhältnisse der Unternehmer.

Dieselben Momente, die wir als Intensitätsfaktoren kennen gelernt haben, sind somit auch als die Standortsfaktoren der Betriebssysteme zu bezeichnen. Wir betrachten zunächst die Standortsorientierung der Produktionen nach Maßgabe der Verkehrslage, weil sie theoretisch wieder das meiste Interesse beansprucht.

Wechselnde Gunst der Verkehrslage ist wie bekannt in letzter Linie auf Transportschwierigkeiten zurückzuführen; verkehrsgemäße oder Marktorientierung der landwirtschaftlichen Produktionsrichtungen ist daher gleichbedeutend mit Transportorientierung. Für sich betrachtet wird der Standort eines jeden Erzeugnisses durch den Markt angezogen, denn jedes kann wegen der entstehenden Transportkosten zu einem um so billigeren Preis geliefert werden, je geringer die zu überwindende Entfernung ist. Alle Erzeugnisse suchen einen möglichst marktnahen Standort zu erobern, führen also miteinander einen Wettbewerb um den absolut günstigsten Standort. So lange sie dabei mit gleichen Waffen kämpfen, d. h.

aus der Annäherung ihrer Produktionsstätte an den Markt gleich großen Vorteil ziehen, muß dieser Wettbewerb für die Kombination der Betriebszweige in der Landwirtschaft natürlich belanglos sein. Sind jedoch die Waffen ungleich, die Vorteile der Transportkostensparnis bei dem einen Produkt größer als bei dem andern, so muß jenes stärker angezogen werden als dieses, sich also den absolut günstigeren Standort erobern, oder doch im Rahmen der miteinander verkoppelten Betriebszweige eine vorherrschende Stellung gewinnen, das konkurrierende Erzeugnis entsprechend zurückdrängen bzw. den ihm gewidmeten Betriebszweig entsprechend einschränken. Es muß dann eine regionale, im Anschauungsapparat des isolierten Staates, r i n g f ö r m i g e A n o r d n u n g der Produktion entstehen, bei der die verschiedenen Produktionsrichtungen nach Maßgabe der Attraktionskraft, die der Markt auf sie ausübt, von innen nach außen aufeinander folgen; die bekannten T h ü n e n s c h e n R i n g e. Bei der Marktorientierung der Produktion sind somit zwei konträr wirkende, vom Markt ausgehende Kräfte wirksam, eine Zentripetal- und eine Zentrifugalkraft. Zentripetal wirkt der Vorteil, den die jeweilige Gunst der Verkehrslage dem Produkt selbst, zentrifugal der Vorteil, den sie dem konkurrierenden Produkt gewährt. Wo die Zentrifugalkraft überlegen wird, muß das Produkt den Standort räumen.

Mit diesen Sätzen ist aber nun das Problem erst angedeutet; sie bedürfen noch der tieferen Begründung. Bisher begnügte man sich bei der Erklärung der in Rede stehenden Standortstheorie in der Regel mit einem Hinweis auf die s p e z i f i s c h e T r a n s p o r t f ä h i g k e i t d e r l a n d w i r t s c h a f t l i c h e n V e r k a u f s p r o d u k t e und den hieraus sich ergebenden Konsequenzen. Man argumentierte folgendermaßen. Die Kosten, die beim Absatz eines Produktes entstehen, richten sich nicht nach seinem Wert, sondern in erster Linie nach seinem Gewicht. Sie bedeuten also, je nachdem ein Produkt pro Gewichtseinheit einen hohen oder niedrigen Preis hat, je nach seiner W e r t i g k e i t, eine ganz verschiedene Belastung. Der Marktpreis eines Produktes muß durch die Absatzkosten relativ um so stärker reduziert und um so früher gänzlich absorbiert werden, je geringer die Wertigkeit eines Produktes ist, und je nach der Entfernung eines Produktionsortes muß daher bald dieses, bald jenes Produkt in den günstigsten örtlichen Preisstand gelangen und folglich bei seiner Gewinnung den relativ größten Vorteil gewähren. So entsteht dann eine Orientierung der Landwirtschaft nach Maßgabe der relativen oder spezifischen Transportfähigkeit ihrer einzelnen Erzeugnisse dergestalt, daß in günstigen Verkehrslagen Erzeugnisse, die wegen ihres niedrigen Marktpreises pro Gewichtseinheit nur wenig Transportkosten vertragen, in ungünstiger Lage Erzeugnisse mit hoher Wertigkeit mehr und mehr die Oberhand gewinnen. Durchbrochen wird diese Gesetzmäßigkeit nur insoweit, als in Wirklichkeit die spezifische Transportfähigkeit der Produkte nicht nur eine rein wirtschaftliche Eigenschaft ist, sondern daneben auch noch durch deren technische Beschaffenheit beeinflußt wird. Es kann in Wirklichkeit nicht immer gleiches Gewicht auch mit gleichen Kosten transportiert werden, vielmehr erfordern manche Erzeugnisse höhere Sätze pro Weg- und Gewichtseinheit, sei es, daß sie wie etwa die Milch wegen ihrer leichten Verderblichkeit häufige und aus diesem Grunde den Beförderungsapparat nur unvollkommen ausnutzende Fuhren erfordern, sei es, daß sie wie z. B. die Zuckerrübe zu ungelegener Zeit großen Transportaufwand erfordern usw. Dieser Umstand verstärkt dann die Attraktionskraft des Marktes für die betreffenden Erzeugnisse.

So erklärt man, daß Speisekartoffeln, frische Milch, Heu und Stroh in der Hauptsache nur aus den nächstgelegenen Produktionsorten zum Markte gebracht werden, in andern Verkehrslagen der Getreide- und Butterabsatz, wieder in andern der Verkauf von Wolle in den Vordergrund tritt. Es war nicht schwer, an Hand der Marktpreise und bestimmter Transportkostensätze, insbesondere der Eisenbahntarife, eine Skala aufzustellen, die die Transportfähigkeit der wichtigsten Erzeugnisse ziffernmäßig zum Ausdruck brachte. Die nachstehende Tabelle wurde schon von H. S e t t e g a s t entworfen:

Transportkosten land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse.

| Bezeichnung der Ware | Markt- preis per Ztr. = 50 kg M. | Auf 1 Ztr. und 1 Meile ent- fallen Prozente des Wertes der Ware bei dem Transport auf der | | | Die Ware verliert ihren gesamten Wert durch den Transport v. Meilen | | |
|---|--|---|---|---|---|------------------|----------------|
| | | Land- straße à 15 S _l | Kunst- straße à 10 S _l | Eisen- bahn à 0,25 S _l | Land- straße | Kunst- straße | Eisen- bahn |
| | | per Zentner und Meile | | | | | |
| Stallmist | —,40 | 37,50 | 25,00 | 6,25 | 2,67 | 4 | 16 |
| Grünfutter | —,50 | 30,00 | 20,00 | 5,00 | 3,34 | 5 | 20 |
| Branntweinschlempe | —,50 | 30,00 | 20,00 | 5,00 | 3,34 | 5 | 20 |
| Futterrüben | —,60 | 25,00 | 16,60 | 4,17 | 4,00 | 6 | 24 |
| Zuckerrüben | 1.— | 15,00 | 10,00 | 2,50 | 6,67 | 10 | 40 |
| Stroh | 1.— | 15,00 | 10,00 | 2,50 | 6,67 | 10 | 40 |
| Biertreber | 1.40 | 10,71 | 7,10 | 1,78 | 9,34 | 14 | 56 |
| Kartoffeln | 1.50 | 10,00 | 6,60 | 1,66 | 10,00 | 15 | 60 |
| Heu | 2.— | 7,50 | 5,00 | 1,25 | 13,34 | 20 | 80 |
| Frisches Obst | 4.— | 3,75 | 2,50 | 0,62 | 26,67 | 40 | 160 |
| Milch | 4.— | 3,75 | 2,50 | 0,62 | 27,34 | 40 | 160 |
| Roggen, Gerste, Hafer | 7.50 | 2,00 | 1,30 | 0,33 | 50,00 | 75 | 300 |
| Bier | 8.— | 1,87 | 1,25 | 0,31 | 54,00 | 80 | 320 |
| Kartoffelstärke | 10.— | 1,50 | 1,00 | 0,25 | 66,67 | 100 | 400 |
| Weizen, Hülsenfrüchte | 10.— | 1,50 | 1,00 | 0,25 | 66,67 | 100 | 400 |
| Oelsaat | 12.— | 1,25 | 0,80 | 0,21 | 80,00 | 120 | 480 |
| Getrocknetes Obst | 16.— | 0,94 | 0,62 | 0,16 | 108,00 | 160 | 640 |
| Lebende Tiere | 20.— | à 5 S _l 0,25 | à 5 S _l 0,25 | à 5 S _l 0,25 | 400,00 | 400 | 400 |
| Spiritus | 20.— | 0,75 | 0,50 | 0,12 | 133,34 | 200 | 800 |
| Weizenstärke | 30.— | 0,50 | 0,33 | 0,08 | 200,00 | 300 | 1200 |
| Zucker | 35.— | 0,43 | 0,28 | 0,07 | 233,34 | 350 | 1400 |
| Tabak | 35.— | 0,43 | 0,28 | 0,07 | 233,34 | 350 | 1400 |
| Öl | 36.— | 0,42 | 0,28 | 0,07 | 240,00 | 360 | 1440 |
| Talg | 40.— | 0,37 | 0,25 | 0,06 | 266,67 | 400 | 1600 |
| Flachs | 45.— | 0,33 | 0,22 | 0,05 | 300,00 | 450 | 1800 |
| Honig | 50.— | 0,30 | 0,20 | 0,05 | 333,34 | 500 | 2000 |
| Käse | 60.— | 0,25 | 0,16 | 0,04 | 400,00 | 600 | 2400 |
| Kleesamen | 60.— | 0,25 | 0,16 | 0,04 | 400,00 | 600 | 2400 |
| Hopfen | 90.— | 0,17 | 0,11 | 0,03 | 600,00 | 900 | 3600 |
| Butter | 100.— | 0,15 | 0,10 | 0,02 | 666,67 | 1000 | 4000 |
| Häute | 100.— | 0,15 | 0,10 | 0,02 | 666,67 | 1000 | 4000 |
| Wachs | 150.— | 0,10 | 0,07 | 0,01 | 1000,00 | 1500 | 6000 |
| Wolle | 210.— | 0,07 | 0,05 | 0,001 | 1400,00 | 2100 | 8400 |
| Fleischextrakt | 600.— | 0,03 | 0,02 | 0,0004 | 4000,00 | 6000 | 24 000 |
| Brennholz (Durchschnitt von Laub- und Nadel- hölzern) | —,46 | 32,6 | 21,7 | 5,43 | 3,0 | 4,6 | 18,4 |
| Nutzholz von Nadelhöl- zern | 1.66 | 9,0 | 6,0 | 1,50 | 11,0 | 16,6 | 66,4 |
| Baumrinde (Birken, Fichte usw.) | 1.70 | 8,8 | 5,9 | 1,47 | 11,3 | 17,0 | 68,0 |
| Nutzholz von Laub- hölzern | 2.75 | 5,5 | 3,6 | 0,90 | 18,3 | 27,5 | 110,0 |
| Eichenrinde | 3.50 | 4,2 | 2,8 | 0,71 | 23,3 | 35,0 | 140,0 |
| Holzkohlen | 3.60 | 4,2 | 2,8 | 0,70 | 24,0 | 36,0 | 144,0 |
| Nadelholz-Brettware (halbtrocken) | 4.20 | 3,6 | 2,4 | 0,60 | 28,0 | 42,0 | 168,0 |
| Holz-Papier-Masse | 4.50 | 3,3 | 2,2 | 0,56 | 30,0 | 45,0 | 180,0 |
| Korbweiden — geschält | 8.— | 1,9 | 1,3 | 0,31 | 53,3 | 80,0 | 320,0 |
| Harz | 13.65 | 1,1 | 0,7 | 0,18 | 91,0 | 136,5 | 546,0 |

Man kann diese, wie gesagt, hergebrachte Beweisführung nicht gerade als unrichtig bezeichnen; sie hat aber den großen Mangel, daß sie nicht bis auf den Grund reicht, weil sie die Unterschiede in der Höhe der relativen Transportkosten nicht miterklärt, sondern einfach als gegebene Tatsachen hinnimmt. Um das Gesetz der verkehrsgemäßen Standortsorientierung vollends zu durchschauen, müssen wir von dem Verhältnis der Absatzkosten zu dem Marktpreis der Produkte zunächst ganz absehen; in Rücksicht ziehen müssen wir vielmehr erstens das wechselnde Verhältnis, in welchem bei der Beschaffung einer Gewichts- oder Frachteinheit der verschiedenen Produkte die Produktionskosten zu den Absatzkosten stehen, und zweitens das wechselnde Flächenareal, das die Produkte bei ihrer Gewinnung erfordern.

Fassen wir einstweilen lediglich den erstgenannten Umstand ins Auge, indem wir annehmen, daß von der Flächeneinheit Landes von allen um den Standort konkurrierenden Produkten gleiche Frachtmengen gewonnen werden. Als Orientierungskräfte wirken dann auf die Produktion alle Kostenelemente ein, die die Fähigkeit besitzen, mit der Gunst der Verkehrslage und der Art der gewonnenen Erzeugnisse zu differieren. Diese Elemente aber sind einmal die beim Absatz entstehenden Kosten (Transportkosten im weitesten Sinne), zum andern die Produktionskosten. Und zwar wirken, wie schon dargetan, die Absatzkosten zentripetal, die Produktionskosten teils gleichfalls zentripetal, teils dahingegen zentrifugal. Zentrifugal wirken die Produktionskostenelemente, die auf den Arbeitslohn und die selbstgewonnenen Betriebskapitalien (Agraranteil des Betriebskapitals) entfallen, zentripetal das aus Betriebskapitalien gewerblichen Ursprungs bestehende Kostenelement (Marktanteil des Betriebskapitals), denn erstere sinken, letzteres steigt bekanntlich im Preis mit abnehmender Gunst der Verkehrslage. Die *E n d k r a f t*, mit der eine Produktion vom Markte angezogen wird, resultiert also aus zwei positiv und zwei negativ gerichteten Kräften; je mehr Transportkosten und gewerblich hergestellte Betriebsmittel, je weniger menschliche Arbeit und selbstgewonnene sachliche Betriebsmittel bei der Beschaffung eines Produktes, auf die Fracht- und Wegeinheit berechnet, erforderlich sind, desto stärker ist die Endkraft, desto größere Anziehungskraft übt der Markt auf den Standort des Produktes aus. Oder in anderer, vielleicht noch anschaulicherer Darstellung: Denkt man sich eine Produktion sukzessive in immer günstigere Verkehrslagen versetzt, so wird die Ersparnis an Absatzkosten und Kosten für den Marktanteil des Betriebskapitals zum Teil wieder aufgehoben durch die Verteuerung der Arbeit und des Agraranteils des Betriebskapitals, und zwar geht dieser Ausgleich um so weiter, je mehr die letztgenannten Kostenelemente absolut, sowie im Rahmen der gesamten Beschaffungskosten ins Gewicht fallen. Um die Endkraft, mit der der Markt auf die verschiedenen Erzeugnisse als Standortsfaktor einwirkt, ziffernmäßig zu messen, hat man also nur nötig, alle Kostendifferenzen, die pro Frachteinheit entstehen, wenn der Standort einer Produktion um eine bestimmte Entfernung dem Markt genähert wird, zu summieren, wobei die Kostenersparnisse als positive, die Kostenzusätze als negative Größen zu behandeln sind. Ein Beispiel möge dies veranschaulichen. Wir bezeichnen die Anzahl der zur Produktion einer Gewichts- oder Frachteinheit erforderlichen

Arbeitseinheiten mit A ,

Einheiten an selbstgewonnenem Betriebskapital mit K_1 ,

Einheiten an gewerblich hergestelltem Betriebskapital mit K_2 und nehmen an, daß bei Verkürzung der Marktentfernung um die Wegeinheit X die Kosten einer Arbeitseinheit steigen um 0,10, einer Einheit selbstgewonnenen Betriebskapitals steigen um 0,12, einer Einheit gewerblich hergestellten Betriebskapitals sinken um 0,20, des Absatzes der Produkte pro Frachteinheit sinken um 2,00. Die Endkraft — E —, mit der ein Produkt vom Markte angezogen wird, findet dann ihren Ausdruck in der Formel

$$E = 2 + K_2 \cdot 0,20 - (K_1 \cdot 0,12 + A \cdot 0,10).$$

Ihre Größe hängt also ab von dem Verhältnis, in welchem K_1 , K_2 und A zueinander stehen. Die Endkraft wächst, wenn der Wert der Variablen K_2 steigt, oder die Werte der Variablen K_1 und A abnehmen. Will man auch den Umstand mit berücksichtigen, daß verschiedene Produkte pro Weg- und Frachteinheit unter Umständen verschiedene Transportsätze aufweisen, so muß man an Stelle der Konstanten 2 eine Variable in die Formel einsetzen. Da der Wert E den Ersparnisüberschuß darstellt, der nach Abzug der Kostenzusätze von der Rohersparnis verbleibt, so können wir ihn auch als den **Ersparnisindex** der Frachteinheit bezeichnen, so daß das Ergebnis unserer Ueberlegung in dem Satz gipfelt: **Unter sonst gleichen Umständen erobert bei der Marktorientierung das Produkt mit höchstem Ersparnisindex den absolut günstigsten Standort.**

Vergleiche dieser Art hat schon **Thünen** angestellt, ohne allerdings das Problem zu erschöpfen. **Thünen** unterscheidet beim Produktionsaufwand nur zwei Kostenelemente, nämlich einen Anteil, der vom „Roggenpreis“ unabhängig ist und den er in Geld (Taler) ausdrückt, und einen zweiten Anteil, der mit dem Roggenpreis auf und abgeht und für den er darum auch den Roggen als Maßstab nimmt. Wir würden sagen: „Marktanteil“ und „Agraranteil“. Ersteren nun nimmt **Thünen**, und darin liegt das Unvollständige seiner Beweisführung, für alle Entfernungen des isolierten Staates als gleichbleibend an, so daß die Produktionskosten nach ihm bei der Standortorientierung zum Teil sich indifferent verhalten, zum Teil und darum auch im ganzen stets mit zentrifugaler Kraft wirken. **Thünen** berechnet, daß bei der Konkurrenz mit dem Roggen c. p. ein Gewächs, das nur die Hälfte der Produktionskosten des Roggens erfordert, in die günstigere Verkehrslagen rückt, ein Gewächs mit doppelt so hohen Kosten als der Roggen dahingegen in einer von der Stadt fernen Zone angebaut werden muß, und er kommt zu dem allgemeinen Gesetz, daß bei gleichen Flächenerträgen (er sagt, bei gleicher auf eine Ladung fallender Landrente) „dasjenige Gewächs, das die größten Produktionskosten erfordert, in größerer Entfernung von der Stadt angebaut werden müsse“¹⁾. Wie aus unserer obigen Ueberlegung hervorgeht, ist das nicht unbedingt gesagt. Noch verfehlt allerdings ist die der **Thünen** sehen Ansicht diametral entgegengesetzte Behauptung, die neuerdings aufgestellt worden ist und dahingeht, daß die Kultur einer Frucht, die pro Flächeneinheit besonders viel Handarbeit erfordert, in die Nähe der volkswirtschaftlichen Zentren gedrängt werde. Wird eine solche Kultur dahingedrängt, so geschieht das nicht wegen, sondern trotz ihrer hohen Ansprüche an die Handarbeit, weil ein anderes Moment, das wir in unsere Theorie noch einzufügen haben, den Ausschlag gibt: Der auf die Frachteinheit entfallende Landanteil, die **Landansprüche** der einzelnen Produkte.

Daß die Ersparnisindizes der Frachteinheit der verschiedenen landwirtschaftlichen Produkte in Wirklichkeit noch nicht endgültig über die Anordnung der Standorte entscheiden können, erhellt, wenn man sich klarmacht, daß das Streben des Landwirts nicht auf den höchsten Profit an der Frachteinheit, sondern auf den höchsten Gewinn pro Einheit der bewirtschafteten Fläche gerichtet ist, auf die höchste Grundrente. Die Höhe der Grundrente hängt nicht nur ab von der Größe des Profits, den die Frachteinheit gewährt, sondern auch von der Zahl der Einheiten, die auf einer gegebenen Fläche gewonnen werden. Je größer c. p. die Erntemasse eines Produktes, bzw. je kleiner die Bodenfläche ist, auf welcher eine Frachteinheit gewonnen wird, desto größeren Gesamtprofit wirft das Produkt ab. Von zwei Produkten mit gleichem Ersparnisindex muß also dasjenige, das sich mit den geringsten Landansprüchen begnügt, bei der Konkurrenz um einen Standort den Sieg davon tragen. Und somit ist es nicht der auf die Fracht-, sondern der auf die Flächeneinheit berechnete, bei der Annäherung eines Standorts an den Markt sich ergebende Ersparnis-

¹⁾ **Thünen**, Isol. Staat, I, S. 188.

überschuß an Produktions- und Transportkosten der Produkte, welcher endgültig die Anordnung der Produktionen bzw. der Betriebssysteme determiniert, soweit die Marktorientierung in Frage steht. Wir wollen diesen Ueberschuß zum Unterschied von dem Ersparnisindex als den Grundrentenindex bezeichnen, weil er tatsächlich gleichbedeutend ist mit dem Mehr an Grundrente, das die zunehmende Gunst der Verkehrslage bei der Gewinnung der einzelnen Erzeugnisse abwirft. Je größer der Grundrentenindex ist, d. h. je schneller die Grundrente ansteigt mit der Annäherung des Standorts an den Markt, desto größere Anziehungskraft übt der Markt auf eine Produktion aus.

Auch dies ist bereits von Thünen erkannt worden. Thünen läßt zwei Gewächse mit dem Roggen um den Standort konkurrieren, von denen das eine pro „Ladung“ die halbe, das andere doppelt soviel Fläche wie der Roggen beansprucht, und findet, daß der Anbau des letzteren in die von der Stadt entfernte Gegend gehört. Ganz allgemein schließt er darum, daß bei gleichen Produktionskosten pro Ladung dasjenige Gewächs, auf welches die größte Bodenfläche entfällt, „am fernsten von der Stadt angebaut werden muß“¹⁾.

Wollen wir wieder einen algebraischen Ausdruck gewinnen für die Größe der Endkraft, mit der Produkte mit verschiedenen Landansprüchen vom Markte angezogen werden, also für die Größe ihrer Grundrentenindizes, so brauchen wir in unserer Formel den Wert für E nur mit dem jeweiligen Flächenertrag zu multiplizieren. Wir bezeichnen den Grundrentenindex mit G, den Flächenertrag mit M (Masse) und erhalten dann

$$G = [2 + K_2 \cdot 0,20 - (K_1 \cdot 0,12 + A \cdot 0,10)] M$$

oder kürzer $G = E \cdot M$.

Daß die Landansprüche der einzelnen landwirtschaftlichen Verkaufserzeugnisse in Wirklichkeit sehr große Unterschiede aufweisen, erkennt man sofort, wenn man nur die wasserhaltigen mit den lufttrockenen, etwa Kartoffeln mit Getreide, oder die unveredelten mit den veredelten, d. h. durch tierische oder gewerbliche Weiterverarbeitung von ihrem Ballast befreiten Erzeugnisse, etwa Heu mit Butter, vergleicht; bei den wässrigen und unveredelten kommt fast durchweg erheblich weniger Fläche auf die Gewichtseinheit als bei den lufttrockenen und veredelten. Einigen Anhalt mögen die nachfolgenden Zahlen ergeben.

Bei mittlerer Ertragsfähigkeit des Bodens

| | liefert ein ha Kulturfläche einen Ertrag von | entfallen somit auf den Ztr. Produkt an Kulturfläche |
|------------------|--|--|
| Speisekartoffeln | 250—300 Ztr. | $\frac{1}{300} - \frac{1}{250}$ ha |
| Heu | 120—160 „ | $\frac{1}{160} - \frac{1}{120}$ „ |
| Getreide | 40—60 „ | $\frac{1}{60} - \frac{1}{40}$ „ |
| Milch | 25—40 „ | $\frac{1}{40} - \frac{1}{25}$ „ |
| Butter | $1\frac{1}{3} - 2$ „ | $\frac{1}{2} - \frac{3}{4}$ „ |
| Wolle | $2\frac{1}{2} - 3$ „ | $\frac{1}{4} - \frac{1}{3}$ „ |

Demnach wären die Landansprüche der Butter fast 100 mal größer als die des Heues, die Ansprüche der Wolle sogar 1000 mal größer als die der Speisekartoffeln.

In der Tat sind es denn auch in erster Linie die wechselnden Flächenerträge an verkaufsfähigem Produkt, die bei der Standortorientierung nach Maßgabe der Verkehrslage den Ausschlag geben. Stuft man die landwirtschaftlichen Erzeugnisse nach steigenden Flächenerträgen ab, so erhält man eine Reihe, die im großen und ganzen parallel geht mit einer Abstufung nach steigendem Grundrentenindex. Ja noch mehr, Erzeugnisse mit hohem Flächenertrag sind in der Regel auch solche mit relativ hohem Ersparnisindex, so daß also beide Momente, Ersparnis-

¹⁾ Isol. Staat, I, S. 186—187.

index und Landansprüche, als Standortsmotive im allgemeinen in gleicher Richtung wirksam sind. Es erklärt sich das daraus, daß Produkte, die hohen Flächenertrag liefern, eben aus diesem Grunde, auf die Gewichtseinheit berechnet, in der Regel wenig Produktionskosten erfordern, so daß bei ihnen eine Transportkostensparnis nur wenig durch Produktionskostenzusätze (Verteuerung der Arbeit) wieder ausgeglichen werden kann. An unserer Formel veranschaulicht: Bei Produkten mit hohem Flächenertrag sind die Werte A und K_1 relativ niedrig (allerdings auch K_2), so daß der Wert von E nur wenig unter den Wert der Konstanten 2 sinken kann. Kartoffeln und Wolle bilden in dieser Hinsicht sehr charakteristische Gegensätze. Verglichen mit der Wolle ist die Kartoffel ein Erzeugnis mit sehr hohem Verkaufsgewicht pro ha, niedrigen Produktionskosten pro Ztr. und darum hohem Ersparnisindex. Verlegt man den Standort, so werden bei der Kartoffel die Transportkostendifferenzen längst nicht in dem Maße durch Produktionskostendifferenzen wieder wettgemacht wie bei der Wolle, bei der es sogar fraglich erscheinen kann, ob sie unter heutigen Verhältnissen überhaupt noch einen positiven Ersparnisindex aufweist. Ausnahmen von dieser Regel gibt es allerdings, sogar solche, die von sehr beträchtlicher praktischer Tragweite sind. Natürlich betreffen sie nur solche Erzeugnisse, deren Landansprüche nicht allzu große Unterschiede aufweisen. Ein Beispiel hierfür bieten Milch und Getreide. Man darf annehmen, daß die Milch einen nicht unwesentlich geringeren Flächenertrag liefert als das Getreide, dennoch aber übt der Markt auf den Standort der Milch (Frischmilch natürlich) eine ungleich stärkere Anziehungskraft aus als auf den des Getreides. Die Ursache liegt darin, daß in diesem Fall die Flächenerträge und die Ersparnisindizes nicht parallel gehen. Die Milch hat trotz ihres geringeren Flächenertrages einen ungleich größeren Ersparnisindex als das Getreide, so daß auch das Produkt aus beiden, der Grundrentenindex, bei der Milch überlegen bleibt und zwar ganz erheblich; der hohe Ersparnisindex der Milch aber ist wieder zurückzuführen auf die, technisch betrachtet, geringe Transportfähigkeit der Milch bzw. die hohen Frachtsätze, die bei ihr in Rechnung zu setzen sind. Es liegt der besondere, hier aber wieder typische Fall vor, durch den unsere allgemeine Formel modifiziert wird (s. S. 79).

Fassen wir die Ergebnisse zusammen, so gelangen wir zu folgenden Sätzen:

1. Je größer der Flächenertrag, bzw. je geringer der Landanspruch, je größer ferner der Ersparnisindex eines Verkaufsproduktes ist, desto größere Anziehungskraft übt der Markt auf seinen Standort aus.

2. Ausschlaggebend sind bei der Konkurrenz um den Standort in der Regel die Landansprüche.

3. Nur bei Produkten mit ähnlichen Landansprüchen gewinnt der Ersparnisindex an praktischer Bedeutung, zumal, wenn er durch Differenzen in den Frachteinheitssätzen beeinflusst wird.

Wir gingen von der praktischen Beobachtung aus, daß bei der Konkurrenz um den Standort ein Produkt um so näher an den Markt rückt, je niedriger sein Einheitsmarktpreis oder seine Wertigkeit und damit bei gegebenen Transportsätzen seine Transportfähigkeit sich stellt. Es wäre nun noch zu prüfen, wieweit die Ergebnisse der vorstehenden Untersuchung hiermit in Übereinstimmung stehen, ob und warum eine Abstufung der Produkte nach abnehmender Wertigkeit also kongruiert mit einer solchen nach steigendem Grundrentenindex. Aus Gründen der Anschaulichkeit gehen wir wieder von einem Zahlenbeispiel aus:

Von den beiden Produkten m und n liefert

m einen Flächenertrag von 1000 Frachteinheiten,

n „ „ „ „ 100 „ „

während die Produktions- und Transportkosten pro Frachteinheit sowie die Grundrentenindizes pro Flächeneinheit bei wachsenden Entfernungen sich folgendermaßen stellen:

| Entfernung des Standorts vom Markt | Produktionskosten P (= A + K ₁ + K ₂) siehe S. 78 | Transport- kosten T | P und T zusammen | Grundrentenindizes bei der Entfernung 20—0 |
|--|--|---------------------------|---------------------|--|
| m { 0 | 3 | 0 | 3 | } (20—1) · 1000 = 19 000 |
| 10 | 2,5 | 10 | 12,5 | |
| 20 | 2 | 20 | 22 | |
| n { 0 | 30 | 0 | 30 | } (20—10) · 100 = 1000 |
| 10 | 25 | 10 | 35 | |
| 20 | 20 | 20 | 40 | |

Wegen des relativ hohen Grundrentenindex rückt m in die marktnahe, n in die entferntere Zone, und die Frage ist nun, wie sich bei gegebenem Marktbedarf der Marktpreis pro Frachteinheit bei m und n stellt.

Wir nehmen an, daß die Nachfrage gedeckt werden kann, wenn Zone 0—10 der Produktion von m, Zone 10—20 der Produktion von n gewidmet wird. In dem Marktpreis von m erscheinen dann — gemäß dem bekannten Preisgesetz — die an bzw. von seinem Grenzstandort 10 erforderlichen Produktions- und Transportkosten sowie, da Standort 10 innerhalb der Grundrentenzone von n liegt, die Grundrente, die beim Anbau dieses Gewächses erzielt werden könnte. Der Preis von n setzt sich zusammen lediglich aus den Produktions- und Transportkosten, die an seinem Grenzstandort 20 entstehen; da n außer Wettbewerb steht, so enthält sein Preis keinen Grundrentenanteil mehr. Zahlenmäßig ergibt das für

| | Grenzstandort in Entfernung | Produktions- kosten des Grenzquantums | Transport- kosten | Belastung der Pro- duktion mit Grund- rente | Markt- preis |
|---|-----------------------------------|---|----------------------|---|-----------------|
| m | 10 | 2,5 | 10 | $\frac{5 \cdot 100^1)}{1000}$ | 13 |
| n | 20 | 20 | 20 | — | 40 |

Produkt n weist einen um mehr als das Dreifache höheren Marktpreis pro Flächeneinheit auf als m, weil die Beschaffung seines Grenzquantums einmal relativ viel Produktionskosten, zum andern wegen der großen Entfernung seines Grenzstandorts vom Markt viel Transportkosten erfordert. Zwar enthält der Marktpreis von m noch einen Kostenanteil, den n nicht enthält, nämlich die Grundrente, die n an dem Standort 10 gewährt, aber diese Belastung ist verhältnismäßig gering und hebt den Vorteil der geringeren Transport- und Produktionskosten, den m auf seiner Seite hat, längst nicht wieder auf. Sie kann ihn weder hier noch überhaupt wieder vollständig paralisieren, so lange unserer Annahme gemäß die Unterschiede der Grundrentenindizes auf wechselnde Flächenerträge der Produkte zurückzuführen sind. Die Belastung mit Grundrente, die m erfährt und um welche sein Marktpreis sich erhöht, paralyisiert dann immer nur das Mehr an Transportkosten, das die Beschaffung des Grenzquantums von n im Vergleich zu m erfordert und selbst dieses nur zum Teil²⁾, nicht aber den Unterschied in den Produktionskosten der beiderseitigen Grenzquanten.

¹⁾ Erklärung: m konkurriert hier mit n. n hat einen Marktpreis von 40, erfordert an Produktions- und Transportkosten 35, bringt also eine Grundrente pro Frachteinheit von 5, pro Flächeneinheit (bzw. 100 Frachteinheiten) von 500, die auf 1000 Frachteinheiten von m zu verrechnen sind.

²⁾ Weil die Grundrente sich auf mehr Frachteinheiten verteilt, als bei ihrer Entstehung in Betracht kommen, und andererseits das Maximum an Grundrentenbelastung durch das Mehr an Transportkosten, das auf das Grenzquantum von n entfällt, begrenzt wird. In unserm Beispiel könnte die Marktpreiserhöhung von m durch die Grundrente von n höchstens den Wert von $\frac{10 \cdot 100}{1000} = 1$ erreichen; daß sie ihn nicht erreicht, liegt daran, daß die Beschaffungskosten des Grenzquantums n sich nicht um den vollen Betrag der Transportkostenvermehrung erhöht haben, sondern um diesen nach Abzug der Produktionskostenminderung.

Der Erfahrungssatz, daß unter sonst gleichen Umständen Produkte geringer Wertigkeit in den marktnahen, Produkte hoher Wertigkeit in den marktfernen Zonen gewonnen werden, muß demnach als richtig anerkannt werden. Nur bedeutet es eine Verwechslung von Ursache und Wirkung, wenn, wie es bisher immer geschehen ist, in der Verschiedenheit der Wertigkeit nun auch die Ursache für diese Anordnung der Produktion erblickt wird. Die Ursachen liegen tiefer, und die Unterschiede in der Wertigkeit der Produkte sind zum Teil erst die Folge ihrer Standortsorientierung.

„Unter sonst gleichen Umständen“ heißt in diesem Falle soviel wie bei gleichen Transportsätzen, sowie prozentual gleicher Zusammensetzung des Produktionsaufwandes. Produkte, die aus technischen Gründen wenig transportfähig sind, können natürlich sehr wohl hochwertiger sein als andere, die von ihnen verdrängt sind, wie schon früher hervorgehoben worden ist. Und die gleiche Ausnahme gilt für Erzeugnisse, die relativ hohe Anforderungen an die gewerblich hergestellten Betriebsmittel stellen, kurzum immer dann, wenn der Ersparnisindex bei der Orientierung den Ausschlag gibt.

Man kann das Standortproblem, soweit es verkehrsgemäße Orientierung ist, auch noch unter etwas anderem Gesichtswinkel betrachten, der allerdings im Grunde genommen nicht viel mehr bedeutet als eine gewisse Version der bisherigen Beweisführung. Jedes Erzeugnis wandert dorthin, wo es am billigsten für den Markt gewonnen werden kann. Könnte die Gewinnung eines Produktes gänzlich außer Wettbewerb mit anderen Erzeugnissen erfolgen, so würde es seinen vorteilhaftesten Standort in unmittelbarer Nähe des Marktes finden. Da es aber in Wirklichkeit mit anderen Produkten um den absolut günstigsten Standort konkurrieren muß und die von diesen gewährte Grundrente in seine Lieferungskosten übergeht, so wird es bald aus der Nähe des Marktes, bald aus größerer Entfernung vom Markt am billigsten geliefert werden können, je nach dem Verhältnis, in welchem die Grundrente der fremden Erzeugnisse zu den Vorteilen steht, die die Annäherung seines Standortes an den Markt gewährt. Auf unser Beispiel zurückgreifend, können wir uns also auch Klarheit verschaffen über die Reihenfolge, die die Produktionsstandorte von m und n einnehmen, indem wir die Grundrente von n in die Lieferungskosten von m, und umgekehrt die Grundrente von m in die Lieferungskosten von n einsetzen, wobei dann eine beliebige, aber in beiden Fällen dieselbe Zone als die marktpreisbildende Grenzzone für die Berechnung der Grundrente zugrunde zu legen ist. Wir wählen die Entfernung 20, nehmen also an, daß ohne gegenseitigen Wettbewerb der Marktpreis von m sich auf 22, der von n sich auf 40 stelle. Das Ergebnis ist dann folgendes (s. S. 84):

Produkt m kann am vorteilhaftesten aus marktnahen, Produkt n aus entfernteren Zonen bezogen werden. Sobald m und n um den Standort konkurrieren und damit die Grundrente des einen Produkts in die Lieferungskosten des andern übergeht, verteuert sich mit der Annäherung des Standorts an den Markt die Lieferung von n, während die Lieferung von m sich nach wie vor verbilligt.

Rein theoretisch betrachtet, ist es natürlich auch denkbar, daß ein Produkt, ohne durch Grundrente belastet zu werden, aus marktfernen Zonen billiger als aus marktnahen beschafft werden kann. Dieser Fall muß dann eintreten, wenn der negative Produktionskostensparnisindex allein schon ausreicht, um den positiven Transportkostensparnisindex zu überholen, der Ersparnisindex im ganzen also negativ wird, wie beispielsweise bei einer Verdreifachung der Produktionskosten von n.

| Entfernung | Produktionskosten | Transportkosten | Insgesamt |
|------------|-------------------|-----------------|-----------|
| 0 | 90 | 0 | 90 |
| 10 | 75 | 10 | 85 |
| 20 | 60 | 20 | 80 |

| Entfernung | Für sich allein betrachtet erfordert bzw. gewährt | | | | | Bei gegenseitigem Wettbewerb um den Standort stellen sich die Lieferungskosten | | |
|------------|---|----------------------|-----------------|--------------------------------------|---|--|--|-----------|
| | pro Flächeneinheit | | | an Grundrente | | Produktions- und Transportkosten (P u. T) pro Frachteinheit | Belastung mit Grundrente pro Frachteinheit | Insgesamt |
| | an Produktionskosten P | an Transportkosten T | P u. T zusammen | pro Frachteinheit (= Ersparnisindex) | pro Flächeneinheit (= Grundrentenindex) | | | |
| Produkt m | | | | | | Produkt m | | |
| 0 | 3 | 0 | 3 | 22-3 = 19 | 19 · 1000 = 19 000 | 3 | $\frac{1000}{1000} = 1$ | 4 |
| 10 | 2,5 | 10 | 12,5 | 22-12,5 = 9,5 | 9,5 · 1000 = 9 500 | 12,5 | $\frac{500}{1000} = \frac{1}{2}$ | 13 |
| 20 | 2 | 20 | 22 | 22-22 = 0 | — | 22 | 0 = 0 | 22 |
| Produkt n | | | | | | Produkt n | | |
| 0 | 30 | 0 | 30 | 40-30 = 10 | 10 · 100 = 1 000 | 30 | $\frac{19000}{100} = 190$ | 220 |
| 10 | 25 | 10 | 35 | 40-35 = 5 | 5 · 100 = 500 | 35 | $\frac{9500}{100} = 95$ | 130 |
| 20 | 20 | 20 | 40 | 40-40 = 0 | — | 40 | 0 = 0 | 40 |

Hier genügt also schon die eine der beiden Zentrifugalkräfte, um die Produktion vom Markte fortzuschleichen. Die Frage ist nur, ob ein solcher Fall auch zur Wirklichkeit werden kann.

Thünen bejaht dies. Er behauptet, daß im isolierten Staat die Butter auch ohne Berücksichtigung der Grundrente, die der Roggen abwirft, in der Nähe des Marktes teurer produziert würde als in den marktfernen Zonen, und hat Kritikern gegenüber sogar ausdrücklich betont, daß er für dieses Untersuchungsergebnis mehr als theoretische Bedeutung in Anspruch nehme. Seine Beweisführung ist dabei folgende: Die Butter ist ein Erzeugnis, dessen Herstellung außerordentlich viel Produktionskosten, insbesondere aber sehr viel menschliche Arbeitskraft erfordert. Roggen und Butter verhalten sich vergleichsweise, was die Produktionskosten anbetrifft, etwa wie 1 : 13—15; Butter ist ein relativ hochwertiges, Getreide ein relativ geringwertiges Erzeugnis und dementsprechend steigt der Lokalpreis des Roggens unter dem Einfluß einer wachsenden Gunst der Verkehrslage verhältnismäßig sehr viel rascher an als der Lokalpreis der Butter. Da aber nun auch der Geldwert der Arbeit, der Geldlohn, mit dem Lokalpreis des Roggens auf und ab geht, so kommt es, daß die Produktionskosten der Butter im ganzen mit der Annäherung ihres Produktionsortes an den Markt schneller ansteigen als ihr Lokalpreis, bzw. als die Absatzkosten sinken, und die Butterproduktion infolgedessen nur da lohnend ist, wo Getreide für den Markt überhaupt nicht mehr produziert und sein Preis vom Markt nicht mehr beeinflußt wird. Letzten Endes handelt es sich also auch hier wieder um einen Wettbewerb der Butter mit einem andern Erzeugnis, dem Getreide, nur daß die Rückwirkung des Getreidepreises auf den Arbeitslohn und damit auf die Produktionskosten der Butter allein schon ausreicht, um die Butterproduktion in der Getreidezone unrentabel zu machen.

Unsere früheren Darlegungen über die Vereinigung von Betriebszweigen in der Landgutswirtschaft und ihre Vorteile lassen keinen Zweifel darüber, welchen Standpunkt wir diesen Thüneschen Untersuchungen gegenüber, mit denen sich die Kritik auch neuerdings wieder beschäftigt hat, einzunehmen haben. Wir können nur

zugeben, daß die angegebenen Umstände die Butterproduktion bei wachsender Gunst der Verkehrslage in ihrer Bedeutung relativ herabsetzen, nicht aber absolut betrachtet in der Getreidezone ohne weiteres unrentabel machen. Auch hier handelt es sich nur um ein „Mehr oder Weniger“, nicht um ein „Entweder — Oder“. Es bleibt aber auch ferner noch zu beachten, daß heute die technischen Verhältnisse der Butterproduktion wesentlich anders liegen als zu Thürens Zeiten. Um nur eines anzudeuten: Die Buttergewinnung ist kein Handarbeitsprozeß mehr, sondern in erster Linie ein mechanischer Produktionsvorgang, so daß heute der Ersparnisindex im ganzen vielleicht eher positiv als negativ wirksam ist. Indes soll damit grundsätzlich nicht in Abrede gestellt werden, daß es Produkte gibt, bei denen der negative Produktionskostensparnisindex eine größere Kraft entfaltet als der positive Transportkostenindex. Sicherlich gilt das z. B. für die Baumwolle und vielleicht auch für den Flachs.

Gibt man das zu, so drängt sich noch eine andere grundsätzlich nicht unwichtige Erkenntnis auf. Produkte der gedachten Art müssen dann auch eine Ausnahme machen von dem früher aufgestellten allgemeinen Lehrsatz (s.S.36), wonach der Arbeitslohn mit der Gunst der Verkehrslage nur absolut, nicht aber relativ, d. h. im Verhältnis zu dem Lokalpreis der landwirtschaftlichen Produkte ansteigt, so daß dieser Satz einer gewissen Einschränkung bedarf. Er bezieht sich nur auf die große Masse der Erzeugnisse, bzw. diese als eine Einheit gedacht, und im einzelnen dann auf die Erzeugnisse, die den Reallohn der landwirtschaftlichen Arbeit vornehmlich zusammensetzen, also auf die Brotgetreidearten und erst recht natürlich auf Produkte, die auf die Einheit noch weniger Arbeitsaufwand beanspruchen als diese, gilt aber nicht mehr ohne weiteres für Erzeugnisse, deren Gewinnung mit erheblich höheren Arbeitsaufwendungen belastet ist. In allgemeiner Fassung ist also der Satz dahin zu verstehen, daß bei der landwirtschaftlichen Produktion mit wachsender Gunst der Verkehrslage die Spannung zwischen dem Geldertrag und den Kosten des Arbeitsaufwandes allmählich sich erweitert, wobei vor allem noch der Umstand von Bedeutung ist, daß die Zusammensetzung des Rohertrages sich zugunsten solcher Erzeugnisse verschiebt, die in der Einheit wenig Arbeitskosten enthalten und aus diesem Grunde geringe Transportfähigkeit bzw. schnell ansteigende Lokalpreise aufweisen.

Damit ist die Theorie der verkehrsgemäßen Orientierung der Produktionsstandorte, was die Art und Wechselwirkung der Kräfte anbetrifft, im wesentlichen erschöpft. Blicken wir noch einmal zurück, so ist vor allem folgende Tatsache in den Vordergrund zu rücken. Obgleich die Kraftäußerungen der Faktoren, die bei der verkehrsgemäßen Orientierung mitwirken, Transportkosten, Produktionskosten und deren Elemente, sowie die Grundrente, teils positiv, teils negativ gerichtet sind, so entspringen sie doch in letzter Linie samt und sonders ein und derselben Wurzel, nämlich den Transportkostendifferenzen. Indem diese an sich positiv gerichtete Kraft die Grundrente hervorruft und durch den lokalen Preis des einen Produkts auf die Produktionskosten des andern zurückwirkt, schafft sie negativ gerichtete Standortkräfte, die sie in ihrer eigenen Wirkung herabsetzen. Die negativen Produktionskostendifferenzen, sowie die Grundrentendifferenzen sind Gegentendenzen, welche durch die Transportkostendifferenzen ausgelöst werden, gewissermaßen deren Auflösungsstendenzen. Nach wie vor können wir also die verkehrsgemäße Orientierung der Produktion schlechtweg als eine Transportkostenorientierung bezeichnen.

Fassen wir endlich die verkehrsgemäße Standortsorientierung der landwirtschaftlichen Produktion auch noch nach ihrer mehr quantitativen Seite hin ins Auge. Daß die Verschiebungen der Produktionsrichtung unter dem Einfluß der Verkehrslage keine zonenmäßige Anordnung im Sinne einer streng durchgeführten Arbeitsteilung

bedeuten, wurde schon wiederholt hervorgehoben und zeigten eingehend die Auseinandersetzungen über den Zwang zur Vielgestaltigkeit, dem der landwirtschaftliche Betrieb unterworfen ist. Die Verschiebung ist aber andererseits doch auch wieder mehr als eine bloße Verlegung des Schwerpunktes der Produktion bald zugunsten dieses, bald zugunsten jenes Produktionszweiges eines aus sonst gleichen Zweigen bestehendem Ganzen. Wenn auch durch die verkehrsgegebenen Standortskräfte Betriebskombination nicht in ihre Einzelelemente aufgelöst werden kann, so schließt das doch nicht aus, daß unter ihrem Einfluß die Anzahl der Elemente, die den Gesamtkörper zusammensetzen, sich verändert. Wohl sorgt der Zwang zu Vielgestaltigkeit dafür, daß auch Produkte mit niedrigem Grundrentenindex wie Getreide und selbst Wolle in marktnahen Zonen ihre Bedeutung nicht gänzlich verlieren; dieser Zwang ist jedoch andererseits nicht stark genug, um nun auch allen Erzeugnissen mit hohem Index in den marktfernen Zonen einen Platz im Rahmen des Betriebes zu sichern; denn die Gewinnung eines Marktproduktes hört natürlich unter allen Umständen da auf, vorteilhaft zu sein, wo die Absatzkosten den Marktpreis gänzlich absorbieren. Je günstiger die Verkehrslage ist, desto größer ist die Zahl der an sich marktfähigen Erzeugnisse. Die Folge ist, daß mit der Annäherung des Standorts an den Markt nicht nur der Schwerpunkt der Betriebskombination verschoben wird, sondern diese selbst im ganzen auch an Vielseitigkeit gewinnt. Eine Tatsache, die wir im Vorbeigehen schon gestreift haben, findet hierin ihre nähere Begründung: Je günstiger die Verkehrslage wird, desto mehr marktfähige Produkte stehen der Landwirtschaft zur Verfügung, um dem Zwang nach Vielgestaltigkeit gerecht zu werden.

Eine nicht unwichtige Rolle spielt hierbei allerdings auch noch der Umstand, daß in der Landwirtschaft in vielen Fällen die Gewinnung zweier oder selbst mehrerer Produkte aus technischen Gründen miteinander verknüpft ist und dann nicht selten das eine Produkt gewinnt, was das andere an relativer Bedeutung verliert. Wenn z. B. die marktnahen Zonen Wollproduktion aufweisen, so hängt das wesentlich damit zusammen, daß auch „Fleischschafe“ Wolle liefern. Wäre die Gewinnung von Getreidekörnern nicht mit der Strohgewinnung untrennbar verbunden, so hätte der Getreidebau in den marktnahen Zonen fraglos eine viel geringere Bedeutung, als ihm tatsächlich zukommt. Spiritus- und Schlempegewinnung sind ein weiteres Beispiel, und so ließen sich noch zahlreiche andere anführen.

Charakteristisch für die unter dem Einfluß der Verkehrslage sich vollziehende Orientierung der landwirtschaftlichen Produktion ist ferner das wechselnde Verhältnis, in welchem die unveredelten und die mit Hilfe der Viehhaltung oder auf technischem Wege veredelten marktfähigen Erzeugnisse zueinander stehen. Die Vermehrung der marktfähigen Produkte, die mit steigender Gunst der Verkehrslage eintritt, betrifft vorwiegend die erstgenannten und zwar hat das folgenden Grund. Die Mehrzahl der primären Erzeugnisse der Landwirtschaft kann auf verschiedenen Veredelungsstufen dem Markte zugeführt werden; Heu z. B. entweder als solches oder als tierisches Erzeugnis und im letzteren Falle wieder in den verschiedensten Formen, als Lebewiehe, Fleisch, Milch, Butter, Käse, Wolle usw.; Kartoffeln und Getreide gleichfalls entweder als rohes Bodenprodukt oder nach vorausgegangenem Umwandlung in tierische oder gewerbliche Erzeugnisse. Weiterverarbeitung oder Veredelung dieser Art ist aber nun in der Regel mit einer Ausscheidung von Gewichtsmassen aus dem Rohprodukt verbunden und bedeutet also wirtschaftlich eine Verkleinerung des Grundrentenindex; auf einen Zentner Spiritus entfällt ungleich mehr Bodenfläche als auf einen Zentner Kartoffeln. Die Anordnung der Produktionen nach Grundrentenindizes muß demnach im großen und ganzen auch eine solche nach Veredelungsgraden sein. Marktferne Zonen sind vornehmlich darauf angewiesen, den Markt mit veredelten Erzeugnissen zu versorgen, während die Lieferung der unveredelten mehr aus den marktnahen Lagen erfolgt. Je günstiger die Verkehrslage

ist, auf einer desto niedrigeren Veredelungsstufe kann im allgemeinen ein landwirtschaftliches Produkt zum Markte gebracht werden. Und umgekehrt: Je ungünstiger die Verkehrslage wird, desto mehr geht die Landwirtschaft dazu über, durch Veredelung die Transportfähigkeit der gewonnenen Produkte zu steigern.

Verstärkt wird diese Tendenz dabei durch einen Umstand, der mit der Düngewirtschaft der landwirtschaftlichen Betriebe zusammenhängt und noch besondere Beachtung verdient. Werden Bodenprodukte unveredelt aus den landwirtschaftlichen Betrieben verkauft, so bedeutet das im allgemeinen eine starke Ausfuhr an solchen Pflanzennährstoffen, mit denen der Landwirt erfahrungsgemäß zu rechnen genötigt ist, während bei Umwandlung der Bodenprodukte in technische oder tierische Produkte ein großer oder der größte Teil der in ihnen enthaltenen Nährstoffe im Betriebe verbleibt und ohne erhebliche Kosten dem Boden wieder zugeführt werden kann. So ist z. B. der direkte Verkauf von Kartoffeln mit einer sehr starken Ausfuhr an Pflanzennährstoffen verbunden, während bei deren Verarbeitung auf Spiritus die Nährstoffe so gut wie restlos in der Wirtschaft verbleiben, oder doch eine Ausfuhr nur in dem Umfang stattfindet, den die Schlempeverwertung mit Hilfe der Viehhaltung notwendig macht. Kartoffelverkauf, bzw. Verkauf von unveredelten Erzeugnissen überhaupt, ist infolgedessen um so eher angebracht, je billiger sich der Wiederersatz der dem Boden entzogenen Nährstoffe stellt, d. h. je günstiger die Verkehrslage ist. Theoretisch gesprochen: Unveredelte Erzeugnisse weisen im allgemeinen einen hohen Düngerkostenindex auf und werden auch dadurch in marktnahe Zonen verwiesen.

§ 4. Die Anpassung der Produktionsstandorte an die natürlichen Verhältnisse der Landgüter.

Kein Standort ist von Natur aus für alle landwirtschaftlichen Kulturen gleich gut geeignet; jeder besitzt vielmehr infolge der verschiedengearteten Ansprüche, die die einzelnen Gewächse an die äußeren Lebensbedingungen stellen, eine spezifische Ertragsfähigkeit nach der einen oder andern Richtung hin. Allerdings ist sie nicht bei allen Standorten gleich eng umschrieben; es gibt Böden, auf denen, wenn auch nicht alle, so doch eine große Zahl von Gewächsen mit Sicherheit gedeiht und den Kulturaufwand mit „Höchsterträgen“ belohnt, und es gibt andere, deren Beschaffenheit nur noch der einen oder anderen Kultur in höherem Maße zusagt, sei es, daß diese überhaupt hinsichtlich der Standortsbeschaffenheit wenig wählerisch ist, sei es, daß sie gerade hier ihre besonderen Ansprüche befriedigen kann.

Der praktische Landwirt pflegt die Ertragsfähigkeit der Böden für bestimmte Kulturen in der Regel an der Höhe des Ernte- (oder Roh-)Ertrages zu bemessen. Wissenschaftlich ist dieser Maßstab nicht haltbar, denn es kann zur Gewinnung eines bestimmten Rohertrages ein sehr verschieden hoher Aufwand erforderlich sein, was dann auch entsprechende Unterschiede in der Ertragsfähigkeit bedingt. Aber auch der „relative“ Ertrag oder das Verhältnis, in welchem bei einer bestimmten Kultur der Rohertrag zum Aufwand steht, ist noch kein unbedingt zuverlässiger Ausdruck, denn es kommt vor, daß von zwei Böden der Boden mit dem relativ hohem Aufwand doch der ergiebiger ist, weil er dadurch, daß er von der Fläche eine entsprechend größere Anzahl von Rohertragseinheiten bringt, die höhere Grundrente abwirft. Die Ueberlegenheit, die meliorierte Böden anderen gegenüber besitzen, ist nicht selten auf diesen Umstand zurückzuführen. Exakt gemessen werden kann die Ertragsfähigkeit eines Bodens daher nur an der Höhe der Grundrente. Freilich hat das wieder zur Folge, daß die Ertragsfähigkeit damit trotz ihrer natürlichen Bedingtheit zu einer schwankenden, von der jeweiligen Preislage abhängigen Größe wird. Bei Verschiebung

des Verhältnisses zwischen dem Produkten- und Produktionsmittelpreis kann unter Umständen ein bestimmter Boden in der Skala der Ertragsabstufung seinen Platz verändern; erweitert sich die Preisspannung, so kann ein Boden mit relativ hohem Betriebsaufwand andern Böden gegenüber an Ertragsfähigkeit gewinnen. Der „beste“ Weizenboden besitzt in Argentinien andere natürliche Eigenschaften als in Deutschland, weil dort der Weizenpreis einen viel niedrigeren Stand hat als hier. Je weiter die Spannung zwischen dem Produkten- und Produktionsmittelpreis ist, desto mehr wird die absolute Höhe des Rohertrages, je geringer diese Spannung ist, desto mehr werden die Anforderungen an den Betriebsaufwand entscheidend für die natürliche Ertragsfähigkeit eines Bodens. Eine Klassifikation der Böden nach Maßgabe ihrer Ertragsfähigkeit für bestimmte Kulturen setzt somit eine gegebene Preislage voraus; desgleichen natürlich auch eine bestimmte Stufe der Technik, was aber hier nicht weiter zu verfolgen ist.

Die Anpassung der Bodennutzung an die natürlichen Produktionsbedingungen erfolgt wieder nach dem Prinzip des kleinsten Mittels. Die Gesamtproduktion hat die Tendenz, sich derart auf die natürlichen Standorte zu verteilen, daß sie mit dem geringsten Aufwand vollzogen werden kann. Wären die Ansprüche der einzelnen Kulturpflanzen an die Wachstumsbedingungen so weit differenziert, daß jeder einzelnen wieder eine andere Bodenart als die ertragreichste entspräche, ständen von allen Bodenarten praktisch beliebig große Flächen zur Verfügung, kämen endlich anders geartete, durchkreuzende Motive nicht in Betracht, so würde sich der Verteilungsprozeß ohne jede gegenseitige Beeinflussung der Gewächse, also ohne die für die verkehrsgemäße Orientierung so charakteristischen Erscheinungen des Wettbewerbs um die einzelnen Standorte, vollziehen. Jede Kulturpflanze könnte sich dann auf einen Standort zurückziehen, an dem sie mit einem Minimum an Arbeit und Kapital, wenn auch nicht unbedingt mit einem Minimum an Fläche, gewonnen werden könnte, ohne daß ihr von einer andern der Platz irgendwie streitig gemacht würde. Da aber diese Voraussetzungen nicht gegeben sind, in Wirklichkeit vielmehr häufig mehrere, oft viele Kulturpflanzen nach ein und derselben Bodenart hinstreben, so gestaltet sich der Verteilungsprozeß wesentlich komplizierter. Auch die naturgemäße Standortsorientierung muß sich, wenigstens zum großen Teil, in Wirklichkeit in Form eines Konkurrenzkampfes um den günstigsten Platz vollziehen, bei dem die eine Kultur die andere verdrängt mit der Wirkung, daß nun nicht mehr jedes einzelne Produkt, sondern nur noch die Gesamtheit aller mit dem Minimum an Arbeit und Kapital gewonnen werden kann. Die Kernfrage des Problems lautet daher: Welche Umstände sind bei diesem Wettbewerb entscheidend?

Wenn auch zwei oder mehrere Kulturpflanzen sehr wohl auf ein und demselben Boden ihre Höchsterträge liefern können, so ist doch der Fall so gut wie ausgeschlossen, daß ihre Ansprüche an Boden und Klima in jeder Hinsicht gleich wären. Regel ist vielmehr, daß auch solche Gewächse bei Veränderungen in der natürlichen Standortsbeschaffenheit sich nicht mehr gleich verhalten; während die eine Pflanze auf eine Verschlechterung der Wachstumsbedingungen mit verhältnismäßig starken Ertragsausfällen reagiert, wird die andere dadurch weit weniger berührt. Dieser Umstand bestimmt die Standortwahl. Bei der Konkurrenz um einen Boden bestimmter Beschaffenheit muß c. p. diejenige Kultur den Platz behaupten, die durch Verlegung des Produktionsortes die Bedarfsdeckung am stärksten in Mitleidenschaft zieht, genauer, bei der die Ergänzung des Ertragsausfalls, auf die Fläche berechnet, die größten Opfer erfordert. Denn je größer diese Opfer sind, die im Marktpreis der Produkte wieder erscheinen müssen, wenn die Nachfrage gedeckt werden soll, desto stärker schnell die Grundrente empor, die die betreffende

Kultur auf dem preisgegebenen Standort abwerfen und mit der sie nunmehr die Konkurrenzkultur belasten würde. Das nachstehende Ziffernbeispiel, das ohne weiteres verständlich sein dürfte, zeigt das sehr anschaulich.

| Bodenqualität | Produkt A | | Produkt B | | Produkt C | | Produkt D | | Produkt E | |
|---|---------------|-----|-----------------|------|------------------|------|--------------|-----|---------------|-----|
| | I | II | I | II | I | II | I | II | I | II |
| Betriebsaufwand pro Flächeneinheit in M. } | 100 | 100 | 100 | 100 | 100 | 100 | 240 | 240 | 480 | 480 |
| Rohrertrag pro Flächeneinheit in Ztr. } | 10 | 5 | 10 | 8 | 20 | 15 | 60 | 40 | 60 | 40 |
| Betriebsaufwand pro Ztr. Rohrertrag in M. } | 10 | 20 | 10 | 12,5 | 5 | 6,66 | 4 | 6 | 8 | 12 |
| Bei Verlegung der Produktion von I nach II: Rohrertragsausfall in Ztr. | 5 | | 2 | | 5 | | 20 | | 20 | |
| „ „ % | 50 | | 20 | | 25 | | 33⅓ | | 33⅓ | |
| Ersatzkosten in M. | 5 · 20 = 100 | | 2 · 12,5 = 25 | | 5 · 6,66 = 33,30 | | 20 · 6 = 120 | | 20 · 12 = 240 | |
| Grundrente auf I in M. | 20 · 10 = 100 | | 12,5 · 10 = 100 | | 6,66 · 20 = 100 | | 6 · 60 = 240 | | 12 · 60 = 480 | |
| | = 100 | | = 25 | | = 33,2 | | = 120 | | = 240 | |

Bei Verlegung von der besseren nach der geringeren Bodenqualität (I nach II) entsteht ein Rohrertragsausfall pro Flächeneinheit, der an Ersatzkosten — mindestens — erfordert, wenn er wieder gedeckt werden soll

- bei Produkt A 100 M.
- B 25 „
- C 33,3 „
- D 120 „
- E 240 „

Dieses Mehr an Kosten muß jeweils der besseren Bodenart an Grundrente zufließen, bzw. hier die Gewinnung des konkurrierenden Produkts belasten. In Wirklichkeit würde also Produkt E alle andern, Produkt D die Produkte A, B und C, Produkt A die Produkte B und C und Produkt C endlich noch das Produkt B verdrängen.

Man kann sich leicht auch noch weitere Einzelheiten des Bildes klarmachen. Bei gleich hohem Betriebsaufwand pro Flächeneinheit behauptet von zwei Produkten dasjenige, das prozentual, nicht etwa dem Gewichte nach, die stärkste Herabminderung des Rohrertrags erleidet, den besseren Standort (vgl. Fall A mit C). Erleiden die Rohrerträge beim Standortwechsel prozentual gleiche Einbuße, so besitzt das Produkt mit dem höheren Betriebsaufwand die größere Widerstandskraft (vgl. Fall D mit E).

Auch der Begriff des Grundrentenindex kann in diesem Zusammenhang wieder Verwendung finden. Als Grundrentenindex haben wir jetzt die auf die Produkteinheit berechnete Ersparnis an Produktionskosten (einschl. Kapitalzinsen), die sich mit zunehmender Gunst der natürlichen Standorte ergibt, multipliziert mit dem Flächenenertrag, aufzufassen. Auf vorstehendes Beispiel angewandt, ergeben sich dann wieder die bekannten Zahlen. Steht eine Kultur mit andern im Wettbewerb um einen Standort bestimmter natürlicher Beschaffenheit, so wirkt der eigene Grundrentenindex als Zentripetal-, derjenige der konkurrierenden Kulturen als Zentrifugalkraft und siegt infolgedessen die Kultur mit dem größten Index. Der soeben hervorgehobene Satz, daß bei der Anpassung an die natürlichen Standorte nicht jedes Produkt mit einem Minimum an Kosten gewonnen werden könne, gilt also nur, solange wir als Kosten lediglich die unmittelbaren Bodeneinwendungen (Ar-

beit, Kapital und Kapitalzinsen) ins Auge fassen; es gilt aber nicht mehr, wenn wir auch, wie es der Landwirt tun muß, die Grundrente der Konkurrenzkulturen dazu rechnen. Begnügt sich eine Kultur notgedrungen mit einem weniger zusagendem Standort, so tut sie es nur, weil das Mehr an unmittelbaren Kosten durch die Ersparnis an Grundrente, beide auf die Produkteinheit berechnet, wieder aufgewogen wird. Produkt B würde z. B. auf Standort I außer seinen eigenen Produktionskosten von 10 M. eine Grundrentenbelastung von 10 M. pro Zentner zu tragen haben, während sich auf Standort II lediglich 12,5 M. Produktionskosten ergeben. Das Ideal der naturgemäßen Standortorientierung ist also dann erreicht, wenn auf die Einheit jedes einzelnen Erzeugnisses ein Minimum an Produktionsaufwand im weiteren Sinne, d. h. mit Einschluß der erzielbaren Grundrente, entfällt.

Eine weitgehende Uebereinstimmung besteht nach alledem zwischen der natürlichen und der verkehrsgemäßen Produktionsorientierung. Hier wie dort ist die Endorientierungskraft das Resultat einer positiv und einer negativ gerichteten Einzelkraft. Nur besteht der Unterschied, daß deren gemeinsame Wurzel jetzt nicht mehr in den durch die Marktlage bedingten Transportkostendifferenzen, sondern in den durch die natürliche Lage hervorgerufenen Produktionskostendifferenzen beruht. War die Anpassung der Produktion an die Verkehrslage im Grunde genommen eine Transportorientierung, so ist ihre Anpassung an die natürlichen Bedingungen letzten Endes eine Produktionskostenorientierung. Auch bleibt natürlich die Tatsache bestehen, daß jetzt nicht alle Gewächse nach ein und demselben Punkte streben, wie bei der Marktorientierung, manche vielmehr schon ohne gegenseitigen Wettbewerb sich verschiedenen Standorten zuwenden; der Roggen räumt dem Weizen nur notgedrungen das Feld, die Kartoffel dem Wiesengras aber meist schon aus freien Stücken.

Daß die spezifische Ertragsfähigkeit der Kulturböden im Bilde der Wirklichkeit eine außerordentlich weitgehende Differenzierung der landwirtschaftlichen Betriebsweisen nach sich zieht, ist allbekannt. Sie ruft Gegensätze in den Formen der Bodenkultur hervor, die die verkehrsgemäß oder persönlich (s. später) bedingten Unterschiede weit hinter sich lassen, und zwar tritt diese Wirkung ebensowohl im größten wie im kleinsten örtlichen Beobachtungsgebiet in die Erscheinung. Es sei nur erinnert an die gewaltigen Gegensätze zwischen der tropischen, subtropischen und nordischen Landwirtschaft, an die tiefgreifenden Unterschiede, die auch bei gleichen klimatischen Verhältnissen die Bewirtschaftung von Geest-, Marsch- und Moorboden, von Sand- und Tonboden aufweist usw. Man darf sogar noch weiter gehen und auch die verkehrsgemäße Differenzierung der landwirtschaftlichen Produktion mit den Verschiedenheiten der Naturbedingungen in den engsten ursächlichen Zusammenhang bringen, insofern nämlich, als erfahrungsgemäß der Ausbau der Verkehrswege den Boden- und klimatischen Verhältnissen weitgehend angepaßt wird. Gebirgsländer weisen gewöhnlich ungünstige, Fluß- und Küstengebiete günstige Absatz- und Bezugsverhältnisse auf, ebenso ist es nicht Zufall, wenn die fruchtbaren Gebiete seit alters her die Zentren des Verkehrs darstellen. Es hieße indes allzu selbstverständliche Dinge erörtern, wollten wir uns über die Tatsache an sich, daß die natürlichen Standorte für die Betriebsweise der landwirtschaftlichen Unternehmung schlechthin richtunggebend sind, noch näher auslassen. Der Landbau ist und bleibt eben in erster Linie Naturbenutzung, und demgemäß empfängt auch seine Betriebsweise den Hauptcharakter durch die Anpassung an die Natur.

Ebenso sei ein anderer Punkt hier nur im Vorbeigehen gestreift. Die Ertragsfähigkeit eines Grundstücks ist das Ergebnis des Zusammenwirkens sehr mannigfaltiger Faktoren, von denen jeder wieder an eine bestimmte Eigenschaft des Bodens geknüpft ist, und es entsteht daher die Frage, welche dieser Eigenschaften nun für den modifizierenden Einfluß auf die Bodenkultur in erster Linie verantwortlich zu

machen sind. Nach dem Gesetz des Minimums übt den durchschlagenden Einfluß auf die Ertragsfähigkeit des Bodens stets diejenige Eigenschaft, bzw. derjenige Faktor aus, der im Ausmaß im Vergleich zu allen übrigen mitwirkenden am ungünstigsten gestellt ist. Das kann nun bald dieser, bald jener sein, und es könnte somit scheinen, als ob jede einzelne Bodeneigenschaft für den Grad der Ertragsfähigkeit praktisch die gleiche Bedeutung hätte, oder doch haben könnte. Solches trifft jedoch nicht zu, denn es muß bei Würdigung dieser Frage berücksichtigt werden, daß das Versagen in der einen oder andern Richtung um deswillen nicht immer von den gleichen Folgen begleitet ist, weil der Landwirt in dem einen Fall in der Agrartechnik wirksame Mittel der Korrektur besitzt, während er in dem anderen Fall den Dingen machtlos gegenüber steht. Praktisch durchschlagend sind unter den Faktoren der Bodenfruchtbarkeit diejenigen, die einer Korrektur durch die Mittel der Technik am wenigsten zugänglich sind. Das aber sind unzweifelhaft in erster Linie die Eigenschaften des Klimas, also die Temperatur- und Niederschlagsverhältnisse, denn sie entziehen sich einer Beeinflussung durch die Hand des Landwirts so gut wie gänzlich; erst in zweiter Linie kommen die Eigenschaften der Bodensubstanz, wenn auch bei ihnen im einzelnen wieder ganz erhebliche Unterschiede zutage treten, die deutlich werden, wenn man einerseits an die kaum abänderbare Oberflächengestaltung und die ebenso konstante physikalische Zusammensetzung, vielleicht auch an die Grundwasserverhältnisse, andererseits etwa an den Humus- und den Nährstoffgehalt des Bodens denkt, die beide in sehr wirksamer Weise durch die Machtmittel des Landwirts korrigiert werden können. Eher kann der Landwirt Berge abtragen, als das Klima durchgreifend ändern. Allerdings hat das Klima wieder die Eigenart, daß seine örtlichen Differenzen erheblichen Umfang erst am Rahmen eines größeren Gebietes annehmen, im Gegensatz zu dem häufig sehr schroffen Wechsel in der Beschaffenheit der Bodensubstanz. Von der Warte der alltäglichen Beobachtung aus gesehen, nehmen sich infolgedessen die modifizierenden Einflüsse der letzteren auf die Bodenkultur weit sinnfälliger aus als die klimatisch bedingten Abweichungen. Letztere treten, dann freilich um so nachdrücklicher, in die Erscheinung, wenn Vergleiche größeren Maßstabes angestellt werden. Der Wirtschaftsgeograph, der Kultur- und Anbauzonen unterscheiden will, muß sich an die Klimlagen halten, wohingegen dem Landwirt als Unterscheidungsmerkmale für die natürlichen Standorte die Bezeichnungen Lehm-, Ton-, Sandboden oder Roggen-, Weizen-, Rübenboden usw. am geüflichsten sind.

Die Natur ist nicht nur selbst eines der modifizierenden Momente für die landwirtschaftlichen Betriebsweisen; sie legt gleichzeitig auch die Grenze fest, innerhalb welcher anderweitige Orientierungskräfte ihren Einfluß geltend machen können. Daß der Grad der Dringlichkeit, mit dem Boden und Klima für bestimmte Kulturen plädieren, nicht überall derselbe ist, wurde schon angedeutet; während sie dem Landwirt in dem einen Fall ganz kategorische Vorschriften machen, so daß man sogar von „absoluten“ Ländereien spricht, gewähren sie ihm im andern Fall eine große Auswahl unter den Kulturpflanzen und damit einen weitreichenden Spielraum für die Anpassung der Betriebe an die wechselnden Verkehrsverhältnisse. Die Landwirtschaft des hohen Nordens, in hohen Gebirgslagen oder auf dürftigen Sandböden unterscheidet sich von derjenigen der milden klimatischen Lagen und der reichen Böden nicht nur dadurch, daß sie an sich andere Bahnen einschlägt, sondern ebensowohl auch durch ihr starres Anlehnen an die Natur. Dort ist Gleichförmigkeit, hier Vielseitigkeit das Charakteristikum der landwirtschaftlichen Betriebsweise. Allerdings läßt sich umgekehrt auch wieder sagen, daß der modifizierende Einfluß der Natur in gewissem Grade abhängig ist von der jeweiligen Verkehrslage, denn je günstiger die Absatz- und Bezugsverhältnisse eines Wirtschaftsgebietes sind, desto mehr kann sich die landwirtschaftliche Kultur auch auf solche Böden ausdehnen, die ihr an sich weniger zusagen, und, was ebenso wichtig ist, desto größer wird die Zahl der Gewächse, mit deren Hilfe sich die Betriebe den wechselnden Naturbedingungen anzupassen ver-

mögen. Stellen wir uns vor, daß der Thünen'sche Staat aus mehreren Bodenqualitäten bestehe, die sich als Kreissektoren aneinanderlegen, so würde sich in den innern Verkehrszonen eine viel größere durch die Bodenbeschaffenheit veranlaßte Mannigfaltigkeit der Betriebsformen ergeben als in den äußeren. Die mit den natürlichen Verhältnissen ursächlich zusammenhängenden Modifikationen der Bodenkultur sind also mutatis mutandis bedingt durch die Verkehrslage, und umgekehrt kann letztere nur Abweichungen hervorrufen unter der Bedingung, daß die Natur für ausreichenden Spielraum gesorgt hat.

Die Rückwirkung der Natur auf die Formen der Bodenkultur gibt sich nicht immer, wie bisher stillschweigend angenommen worden ist, als eine unmittelbare Abhängigkeit zwischen den Ansprüchen der angebauten Kulturpflanze und der Beschaffenheit ihres Standortes zu erkennen. Sie entspricht nicht immer der Beziehung, die beispielsweise zwischen der Rübenkultur und dem Rübenboden besteht, sondern erfolgt häufig mehr oder weniger verschleiert, gewissermaßen auf Umwegen, was wieder mit den früher erörterten engen betrieblichen Wechselbeziehungen zwischen den einzelnen Zweigen der Landgutswirtschaft, ihrer Bodennutzungsmittel-, Bodennutzungs- und Verwertungsgemeinschaft zusammenhängt. So ist der Fall nicht selten, daß das Klima im Jahresturnus der sich ablösenden Betriebsarbeiten bald größere, bald geringere Kollisionen herbeiführt, wodurch dann die einzelnen Kulturen ganz verschieden in Mitleidenschaft gezogen, bestimmte, an sich sehr wohl mögliche Kulturen unter Umständen wesentlich erschwert werden können. Wenn in Deutschland beispielsweise der Zuckerrübenbau je mehr nach Norden und Nordwesten, desto mehr zurückgeht, so hängt das nicht nur mit einer direkten Benachteiligung dieser Kultur durch Boden und Klima, sondern auch damit zusammen, daß die zum Gedeihen der Rüben unentbehrliche Hackarbeit zeitlich mit einer umfangreichen Heuernte kollidiert, wodurch wirtschaftliche Schwierigkeiten entstehen, die den Rübenbau unrentabel machen. In andern Fällen wieder wird ein umfangreicher Rübenbau betrieben gerade mit Rücksicht auf die Förderung, die die übrigen Kulturen dadurch erfahren, wie ja überhaupt der Anbau mancher Gewächse mehr als kulturförderndes Mittel, denn als Selbstzweck anzusehen ist; es sei nur noch erinnert an den Hülsenfruchtbau auf bindigen Tonböden, deren Einfügung in die Fruchtfolge gleichfalls in erster Linie darauf abzielt, den Ansprüchen der Hauptfrüchte an die Bodenkultur bzw. des Gesamtbetriebes an die Dungwirtschaft gerecht zu werden. Auch Art und Umfang des Futterbaues können hierdurch bei gleicher Futterwüchsigkeit des Bodens wesentlich verändert werden, von der Brache ganz zu schweigen.

Besonderer Beachtung wert sind in diesem Zusammenhang die Modifikationen, die die Betriebsformen durch das wechselnde Kulturartenverhältnis erleiden. Damit, daß Boden und Klima das Verhältnis verschieben, in welchem Acker, Wiese, Weide usw. auf den Landgütern zueinander stehen, erschöpft sich ihre Einwirkung auf die Bodennutzung bei weitem nicht, vielmehr wird nun indirekt durch das wechselnde Kulturartenverhältnis auch noch wieder die Bewirtschaftung des Ackerlandes in Mitleidenschaft gezogen. Von dem jeweiligen Kulturartenverhältnis ist es in hohem Maße abhängig, wie Anbauverhältnis und Fruchtfolge auf dem Ackerland einzurichten sind. Und zwar spielt hierbei der jeweilige Umfang des Wiesenlandes aus einem zweifachen Grunde die Hauptrolle. Einmal ist das Wiesenland mehr als jede andere Kulturart durch die Naturbedingungen in seiner Begrenzung festgelegt. Wenn die Standortsbeschaffenheit, insbesondere die Grundwasserverhältnisse, einem Grundstück die Qualität als Wiesenland verleihen, so liegt darin für den Landwirt ein wirtschaftlicher Zwang, der nur in den seltensten Fällen durch kreuzende Einflüsse wieder aufgehoben werden kann; und umgekehrt ist für den Landwirt nur ausnahmsweise die Möglichkeit gegeben, in seinem Betriebe Wiesenland in beliebigem Umfang zu schaffen. In der Regel muß der Landwirt mit einem konstanten Wiesenverhältnis rechnen, mag es nach Lage der Dinge für ihn günstig oder ungünstig sein. Andererseits aber bestehen nun gerade zwischen dem

Wiesenland und den übrigen Kulturarten betriebliche Wechselbeziehungen, die tief in den Lebensprozeß des Betriebes eingreifen, wie schon bei anderer Gelegenheit gezeigt worden ist. Und so kommt es dann, daß das jeweilige Wiesenverhältnis zu einem Faktor wird, dessen Einfluß auf den Betriebsorganismus in fast allen Zweigen wahrzunehmen ist. Zunächst, wie gesagt, bei der Bewirtschaftung des Ackerlandes. Fehlen in einem Betrieb die Wiesen, so müssen weit mehr Winterfutter und Stallmist liefernde Kulturen in die Fruchtfolge aufgenommen werden als im umgekehrten Fall, dementsprechend also die Brache, oder wo diese aus anderen Gründen schon verschwunden ist, die Marktfrüchte, und unter letztern wieder vornehmlich solche, die, wie die verkäuflichen Marktfrüchte, hohe Ansprüche an die Düngerintensität stellen, zurücktreten. Und auch die Form, in welcher der Futterbau auf dem Acker erscheint, ist wieder verschieden je nach dem Wiesenverhältnis. Wo das natürliche Wiesenland fehlt oder zurücktritt, muß das Bestreben beim Futterbau zunächst darauf gerichtet sein, zwischen den nährstoffärmeren Strohmassen, die der Getreidebau liefert, und dem nährstoffreicheren Heu das erforderliche Gleichgewicht herzustellen, wohingegen bei günstigem Wiesenverhältnis die Aufgabe des Futterbaues sich mehr auf die Gewinnung von Knollen- und Wurzelfrüchten, also von Futtermitteln beschränkt, die auch das Heu und Stroh bei der Winterfütterung noch zu ergänzen haben. Je enger das Wiesenverhältnis wird, desto mehr tritt im Rahmen des Feldfutterbaues der „Hauptfutterbau“ zurück, der „Ergänzungsfutterbau“ in den Vordergrund. Dabei kann dann gleichzeitig letzterer selbst auch sein Aussehen noch wesentlich verändern; der Zuckerrübenbau z. B. kann bei umfangreicher Wiesenheugewinnung auf den Futterrübenbau eine stark einschränkende Wirkung ausüben. Aber nicht nur die Bewirtschaftungsweise des Ackerlandes, auch der auf Ackerland entfallende Anteil der gesamten Betriebsfläche kann unter Umständen durch das jeweilige Wiesenverhältnis wesentlich beeinflußt werden. Namentlich gilt das für Böden, die, wie der Landwirt sich ausdrückt, an der „Grenze der Kulturwürdigkeit“ stehen. Da nämlich die Wiese aus der Verbindung mit Ackerland und dieses aus der Verbindung mit Wiesenland Vorteile zieht, so muß auch die Kulturwürdigkeit eines Ackerbodens mit der Gunst des Wiesenverhältnisses auf- und abgehen; Böden, die unter andern Umständen der Wald- oder der extensiven Weidekultur anheimfallen würden, können im Verein mit ausreichendem Wiesenland für die Ackerkultur verwertbar, sogar einer relativ hohen Intensität zugeführt werden.

Noch nach den verschiedensten Richtungen hin ließe sich so die Frage nach dem mittelbaren Einfluß, den die natürlichen Verhältnisse auf die Betriebsweise der Landgüter ausüben, studieren. Die Kulturart Weide, die unter Umständen ebenso scharf wie das Wiesenland durch Boden und Klima umgrenzt ist (Gebirgs- und Niederungsweiden), könnte in ihrer Rückwirkung auf Umfang und Bewirtschaftungsweise der übrigen Kulturarten verfolgt; es könnte ferner der Erscheinungen gedacht werden, die sich ergeben, wenn ein und dieselbe Ackerbodenqualität mit anderen Ackerbodenqualitäten, Sandboden beispielsweise mit Lehm oder Moorboden, in wechselndem Verhältnis sich vereinigt. Diese Betrachtungen würden indes zu Details führen, die auf allgemeines Interesse keinen Anspruch mehr erheben können¹⁾. Erwähnt sei nur noch, daß unter Umständen sogar die Verwertungsverhältnisse der Bodenerzeugnisse durch natürliche Umstände berührt werden können. In Deutsch-Süd-West steht und fällt bekanntlich der Weidefarmbetrieb mit der Möglichkeit einer ausreichenden Versorgung der Viehbestände mit Tränkwasser und dem Freisein der Standorte von gewissen Seuchen. Für den ostdeutschen Brennereibetrieb ist gleichfalls die Wasserfrage, für die deutsche Schafhaltung die Leberegelgefahr von nicht zu unterschätzender Bedeutung.

¹⁾ Näheres s. A e r e b o e, Beiträge S. 48 ff.

Der Beachtung wert aber ist zum Schluß noch ein anderer Gesichtspunkt. Jeder Standortfaktor, und so auch die Natur, ist als eine Kraft anzusehen, die der Verkettung der Betriebszweige entgegenwirkt, indem sie die Produktionsrichtung von einer ideell gedachten Mittellinie bald hierhin, bald dorthin ablenkt. Sie vermehrt zwar die Mannigfaltigkeit der landwirtschaftlichen Betriebsweisen überhaupt, bedeutet aber für den einzelnen Betrieb eine Tendenz zur Einseitigkeit, wenn diese auch nur ausnahmsweise die kreuzenden Tendenzen gänzlich zurückdrängen kann. Dabei dürfen wir indessen nicht übersehen, daß in der wechselnden Beschaffenheit der natürlichen Standorte anderseits auch wieder, wenigstens gilt das für die Mehrzahl der Betriebe, ein nicht unbeträchtlicher Z w a n g z u r V i e l s e i t i g k e i t begründet liegt; denn es trifft erfahrungsgemäß nur selten zu, daß ein Betrieb nur über Grundstücke von ein und derselben Beschaffenheit verfügt, Regel ist vielmehr, daß sich auch schon innerhalb des Betriebsverbandes Grundstücke vorfinden, deren spezifische Ertragsfähigkeit sich nach verschiedenen Richtungen bewegt und damit verschiedenen Nutzungsweisen das Wort redet. Am deutlichsten zeigt sich das bei der Aufteilung des Betriebsareals in verschiedene Kulturarten, die, wie soeben schon betont wurde, in der Hauptsache diesem Umstande zuzuschreiben ist. Wir haben also die wechselnde natürliche Standortbeschaffenheit nicht nur als ein Moment der Differenzierung, sondern zugleich als ein Moment der Integrierung anzusehen, allerdings als ein solches, das nicht aus innern, sondern lediglich aus ä u ß e r e n Gründen wirkt und sich dadurch wieder grundsätzlich von der Bodennutzungsmittel-, Bodennutzungs- und Verwertungsgemeinschaft der Betriebszweige unterscheidet.

§ 5. Der Einfluß der persönlichen Verhältnisse der landwirtschaftlichen Unternehmer auf die Produktionsstandorte.

Kein Landwirt ist imstande, sich in allen Zweigen der Landwirtschaft mit gleichem Geschick zu betätigen, denn die Ansprüche, die die rationelle Gewinnung und Verwertung der einzelnen Erzeugnisse an Hand- und Kopfarbeit stellen, sind ebenso verschieden wie die geistigen und körperlichen Berufsanlagen und das Maß der Tüchtigkeit, über das die einzelnen Landwirte verfügen. In dem einen Zweig der Landwirtschaft tritt unter den zu fordernden Berufseigenschaften mehr die rein körperliche Fertigkeit und Leistungsfähigkeit in den Vordergrund, in dem andern langjährige Erfahrung und wissenschaftliche Erkenntnis; in dem einen Zweig spielen Fleiß, Stetigkeit und Ausdauer, in dem andern rasche Entschlossenheit, Weitblick und Wagemut die Hauptrolle; in dem einen kommt es vor allem auf Geschäftsgewandtheit, in dem andern mehr auf Geschick bei der Anstellung der menschlichen Arbeitskräfte an; in einem andern wieder hängt der Erfolg nicht zuletzt sogar von Formensinn — man denke an die Arbeit des Hochzüchters in der Tierzucht — und ähnlicher „einseitiger“ Begabung ab. Kein Zweifel, daß ein Landwirt, der auf dem einen Gebiete, dank seiner besonderen Veranlagung und Begabung vielleicht Hervorragendes leistet, auf einem andern nicht ohne weiteres die gleichen Resultate zu erzielen braucht, und es ist daher nicht bloß Sache besonderer Neigung oder Liebhaberei, wenn der Landwirt die Produktionsrichtung des Betriebes tunlichst seinen individuellen Fähigkeiten anzupassen und diese möglichst auszunutzen sucht. Neben den durch Natur und Verkehrslage gegebenen o b j e k t i v e n Bedingungen wirken auch die s u b j e k t i v e n Produktions- und Erwerbsbedingungen bei der Differenzierung der Betriebssysteme mit; gleich jenen ist auch das b e s o n d e r e W i s s e n u n d K ö n n e n der Landwirte, der Unternehmer sowohl, als auch der Angestellten und Arbeiter, und die damit zusammenhängende A r b e i t s s p e z i a l i s i e r u n g als Standortfaktor in der Landwirtschaft anzusehen.

Grundsätzlich bleibt kaum noch etwas klarzustellen. Der wirtschaftliche Vorteil, den berufliche Ueberlegenheit gegenüber der Durchschnittsleistung bei einer be-

stimmten Arbeitsaufgabe erzielt, also die eigentliche Orientierungskraft, muß entweder in relativ niedrigen Gewinnungskosten oder relativ hohen Verwertungspreisen zum Ausdruck kommen. Der erste Fall liegt beispielsweise vor bei einem Landwirt, der dank besonderer Fertigkeit in der Kultur bestimmter Früchte von diesen relativ hohe Ernten erzielt, der zweite bei einem erfolgreichen Tier- oder Pflanzenzüchter, der für seine Erzeugnisse Vorzugspreise bekommt. Solche Landwirte verstehen es also, sich Vorteile zu verschaffen, die anderen nur bei besserer Bodenbeschaffenheit oder günstigerer Verkehrslage zu Gebote stehen, und die Standortsverschiebungen, die ihre Ueberlegenheit hervorruft, entsprechen demnach auch in ihren inneren Zusammenhängen den Verschiebungen, die durch wechselnde Gunst der natürlichen Verhältnisse oder der Verkehrslage herbeigeführt werden. Sie sind entweder Produktionskosten- oder verkehrsgemäße Orientierung. Auch sonst noch besteht mancherlei Uebereinstimmung. So vor allem wieder hinsichtlich der indirekten Einwirkungen auf die einzelnen Betriebszweige. Wenn Gründe der Arbeitsspezialisierung einer bestimmten Kultur eine Vorzugsstellung einräumen, so kann dadurch leicht der ganze Organismus des Betriebes in Mitleidenschaft gezogen werden, sei es, daß andere Glieder zurückgedrängt, sei es, daß diese in den Dienst des bevorzugten Gliedes gestellt werden. In der Wirtschaft eines erfolgreichen Getreidezüchters wird nicht nur der Getreidebau einen relativ großen Umfang annehmen, hier müssen tunlichst auch solche Gewächse in die Fruchtfolge aufgenommen werden, die die Reinhaltung der Felder von Samenunkräutern erleichtern und bei der Inanspruchnahme der Arbeitskräfte mit der Getreideernte möglichst wenig kollidieren. Verglichen hiermit, wird dieselbe Wirtschaft ein ganz anderes Aussehen gewinnen, wenn sie unter der Leitung eines hervorragenden Viehzüchters steht. Dieser wird einerseits den Getreidebau einschränken und dem Futterbau, gegebenenfalls in Form von Weideschlägen, entsprechend größeren Umfang gewähren, andererseits aber auch für Kulturen sorgen, die die großen Stallmengen, die jetzt gewonnen werden, zur Verwertung bringen können.

Es muß ferner wieder hervorgehoben werden, daß diesen Grenzverschiebungen von seiten der übrigen Standortfaktoren nicht überall ein gleich großer Widerstand entgegengesetzt wird. Der Spielraum, der der Arbeitsspezialisierung zu Gebote steht, ist um so größer, je mehr Natur und Verkehrslage an sich schon die Vielseitigkeit der Produktion begünstigen. Schematisch übertrieben: In der innersten *Thünen*-Zone kann die ganze Stufenreihe der Anbauzonen sich wiederholen, wohingegen die äußerste nur schwache Ablenkungen von der durch die Verkehrslage vorgeschriebenen Produktionsrichtung gestattet. Es ist wohl möglich, die Wollschafhaltung (Qualitätswolle) mit Erfolg in die innerste Zone zu verlegen, aber unmöglich, in der Wollzone rentable Speisekartoffel- oder Frischmilch-Gewinnung zu betreiben. Zeitlich-dynamisch betrachtet, sind die der persönlichen Initiative zuzuschreibenden Abweichungen von der Mittellinie am größten in Perioden aufsteigender Entwicklung. Es wurde früher schon ausgeführt, daß Zeiten des Fortschritts nicht durch eine gleichmäßige Veränderung des wirtschaftlichen Niveaus, sondern gerade durch den Vorsprung einzelner von der großen Masse sich kennzeichnen. Das gilt auch mit Bezug auf die Produktionsrichtung der Landgüter. Bahnbrecher und Wegweiser gehen der großen Masse der Landwirte voraus, wenn der Wandel der Zeiten an den Grundlagen der überkommenen Systeme rüttelt.

Auch sonst sind noch mancherlei Sonderumstände mitbestimmend für den Grad der Bewegungsfreiheit, die der landwirtschaftliche Unternehmer den natürlichen und Verkehrsverhältnissen gegenüber besitzt. Die eigentlichen *Großbetriebe*, in denen der Unternehmer die Arbeit der Betriebsleitung und Beaufsichtigung in weitem Umfang aus der Hand zu geben genötigt ist, können nicht in gleichem Maße wie die *Klein- und Mittelbetriebe* persönlicher Eigenart angepaßt werden, denn je mehr sich ihre Organisation von der durch die objektiven Standortsverhältnisse gezogenen Mittellinie entfernen, desto größer wird die Gefahr, daß infolge Mangel

an geeigneten Hilfskräften Rückschläge sich einstellen. Das Gleiche gilt natürlich für alle Betriebe, die dauernd administriert werden, und in beschränktem Umfange auch für Pachtungen, bei denen einerseits der Verpächter mit Rücksicht auf einen etwaigen Pachtwechsel Interesse an der Erhaltung einer mittleren Verhältnissen entsprechenden Betriebsorganisation hat, andererseits der Pächter häufig nicht in der Lage ist, die mit tiefgreifenden Betriebsänderungen verbundenen Kapitalsanlagen in der begrenzten Pachtperiode zu amortisieren.

Verfehlt wäre es allerdings, wollte man die tiefgreifenden Unterschiede in der Produktionsrichtung, die erfahrungsgemäß häufig zwischen den einzelnen Betriebsgrößen unter sonst gleichen objektiven Verhältnissen bestehen, nun ausschließlich oder auch nur in erster Linie der größeren Bewegungsfreiheit des Kleinbetriebes zuschreiben. Man darf nicht übersehen, daß verschiedene Betriebsgrößen auch auf bestimmte objektive Bedingungen an sich schon verschieden reagieren. Bekanntlich stellt sich die Verwendung der Betriebskapitalien wegen der konstanten Kostenquote im allgemeinen um so teurer, je beschränkter die Betriebsfläche ist, und Produktionszweige, die Geräte, Maschinen oder andere sachliche Betriebsmittel mit besonders hohem Anlagekapital benötigen, oder doch mit solchen am rationellsten betrieben werden können, finden daher im Großbetrieb einen rentableren Standort als im Kleinbetrieb. Ein typisches Beispiel dieser Art, dem zahlreiche andere an die Seite gestellt werden könnten, bildet der Brennereibetrieb. Umgekehrt verhält es sich mit Produktionszweigen, die sehr viel Handarbeit und eine sehr sorgsame Kontrolle erfordern, wenn sie Erfolg versprechen sollen. Der Kleinbetrieb hat meistens notgedrungen eine weit größere Anzahl von Arbeitskräften zu unterhalten als der Großbetrieb, weil sich diese nicht proportional der Betriebsfläche vermindern läßt. Er steht daher vor der Alternative, seine Arbeitskräfte entweder möglichst dauernd zu beschäftigen oder zeitweise brachliegen zu lassen, und zieht natürlich das erstere vor, so lange wenigstens, wie dabei noch ein Zuwachs an Rohertrag erzielt wird, der die etwa sonst noch erforderlichen Kosten deckt. Die Folge ist, daß im Kleinbetrieb Produktionsweisen Existenzberechtigung haben können, die im Großbetrieb, für den jedes Mehr an Arbeitsmenge auch ein Mehr an Arbeitskosten bedeutet, wegen ihrer hohen Arbeitsansprüche nicht mehr am Platze sind. Und um so mehr ist das wieder der Fall, wenn dabei noch Arbeitsverrichtungen in Frage kommen, deren Ausführung besonderes Geschick oder besondere Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit erfordert, Voraussetzungen, die der für sich selbst arbeitende Kleinbauer weit eher erfüllt als der Lohnarbeiter im Dienste des Großlandwirts. Gemüse-, Wein-, Obst- und Handelsgewächsbau, auch manche Zweige der Viehaufzucht und Viehhaltung sind vielerorts Spezialitäten des Kleinbetriebes; dessen billige Arbeitskraft und Ueberlegenheit in der Arbeitsleistung machen sie dazu.

Wie das berufliche oder geistige Können hat auch das jeweilige materielle Können des landwirtschaftlichen Unternehmers, also seine „Kapitalkraft“, Einfluß auf die im Einzelfall zweckmäßigste Produktionsrichtung. Die Frage ist im andern Zusammenhang schon berührt worden (s. S. 61). Kulturen, die viel Kapital erfordern, sind auch mit einem entsprechend hohen Risiko behaftet, das von dem kapitalkräftigen Unternehmer in den Kauf genommen, dem finanziell schlecht gestellten, ohne genügenden Risikofonds wirtschaftenden aber unter Umständen gefährlich werden kann. Hinzuzufügen wäre dem noch, daß das Risiko, mit dem die einzelnen Kulturen behaftet sind, auch noch und erst recht von Umständen abhängig ist, die einmal mit den natürlichen Lebensverhältnissen der betreffenden Gewächse, zum andern mit ihren Marktverhältnissen zusammenhängen. Es gibt bekanntlich „sichere“ und „unsichere“ Kulturgewächse, ein Gegensatz, der unter Umständen die denkbar schroffsten Formen annehmen kann und selbst bei den Sorten ein und derselben Kulturpflanze seine praktische Bedeutung noch nicht verliert. Ebenso gibt es Verkaufsprodukte, deren Marktpreise sich durch eine außerordentliche Konstanz auszeichnen und andere, bei denen plötzliche und starke Preisschwankungen

an der Tagesordnung sind. Das alles muß der Landwirt bei der Bestimmung der Produktionsrichtung berücksichtigen. Er kann beispielsweise dem nicht nur wegen seiner höheren Kapitalsansprüche, sondern auch aus natürlichen Gründen risikoreichern Hackfruchtbau, dem wegen seiner Preisverhältnisse sehr unsicheren Feldgemüsebau einen um so größeren Umfang geben, je ungefährlicher nach Maßgabe seiner Vermögensverhältnisse das Betriebsrisiko für ihn ist.

Die Erfahrung lehrt uns, daß die Verschiedenheiten in der Produktionsrichtung, die ihre Ursache in den persönlichen Verhältnissen der Unternehmer haben, selbst in größeren Beobachtungsgebieten den Einfluß von Natur und Verkehrslage nicht selten erheblich überschatten können. Es kommt aber auch vor, daß tiefgreifende regionale Abweichungen lediglich oder doch hauptsächlich auf Arbeitsspezialisierung zurückzuführen sind, indem ganze Bevölkerungsgruppen dank sorgsam gepflegter, langjähriger Tradition andern gegenüber in bestimmten Zweigen der Landwirtschaft eine berufliche Ueberlegenheit gewonnen haben, die nicht ohne weiteres einzuholen ist. Der Gemüsebau in den Niederlanden, der Flachsbau in Flandern, die Käsefabrikation in Frankreich haben diesem Umstande sicherlich mit in erster Linie ihre Entwicklung zuzuschreiben.

Trotz dieser und ähnlicher Beobachtungen ist andererseits aber auch wieder eine gewisse Ausgleichstendenz wahrzunehmen, die geeignet ist, die Bedeutung des persönlichen Moments bei der Differenzierung der Produktionsrichtungen im Vergleich zu den objektiven Einflüssen herabzusetzen. Bodenbeschaffenheit und Verkehrslage kann der Landwirt, wenn sie als Orientierungskräfte divergieren, nicht künstlich miteinander in Einklang bringen, wohl aber hat er es in vielen Fällen in der Hand, das Objekt seiner Arbeit seinem Wissen und Können anzupassen, mit andern Worten, sich ein Landgut auszusuchen, das seinen besonderen Fähigkeiten entspricht. Er folgt dem Gebot der Wirtschaftlichkeit, wenn er von einer solchen Möglichkeit Gebrauch macht, denn es ist klar, daß auch höchste Tüchtigkeit die Schranke, die Natur und Verkehrslage gesetzt haben, nur verrücken, aber niemals beseitigen, daß selbst das Genie den höchsten Erfolg nur dann erzielen kann, wenn es den objektiven Bedingungen seiner Tätigkeit nur wenig Zwang anzutun braucht; auch das Genie wird, wenn eben möglich, solchen Zwang vermeiden. Wo aber Bauer und Gutsbesitzer bodenständig sind, ihre Objekte also nicht nach Belieben auswählen können, da ist es ebenso selbstverständlich, daß sie bei der Schulung und Ausbildung ihres besonderen Könnens, soweit es eben geht, den Ansprüchen der ererbten Scholle gerecht zu werden suchen, um so mehr, als sie bei dieser Anpassung in der Regel durch die Tradition schon wesentlich unterstützt werden.

§ 6. Die Stellung der Verwertungszeige, insbesondere der Nutztviehhaltung, im landwirtschaftlichen Betriebe und ihre Standortorientierung.

Die Verwertung der Bodenerzeugnisse, also der primären Erzeugnisse der landwirtschaftlichen Betriebe, erfolgt auf verschiedenen Wegen. Ein Teil, wie das Saatgut, das Gespannviehfutter, das Lohndeputat oder der Gründünger, kehrt nach vollzogener Gewinnung sofort wieder in den Kreislauf der Wirtschaft zurück. Ein weiterer Teil dient zur Unterstützung des mit einem landwirtschaftlichen Betrieb in der Regel verbundenen Privathaushalts. Der Rest endlich ist für den Absatz bestimmt, findet also seine Verwertung, indem er auf dem Wege des Verkehrs in Geld sich umwandelt, das dann seinerseits entweder Bestandteil des Reinertrags wird, oder zur Beschaffung der bezugsfähigen Betriebsmittel dient.

Nur in Ausnahmefällen repräsentiert sich ein Bodenprodukt im Stadium der Aberntung schon als verbrauchs- oder auch nur verkaufsfähige Ware; die meisten Produkte, die im Privathaushalt Verwendung finden oder zum Verkauf gelangen sollen, bedürfen zu diesem Zweck noch einer mehr oder weniger weitgehenden Vorbereitung. Soweit es sich hierbei um verhältnismäßig einfache, rein mechanische Reini-

gungs- und sonstige Sortierungsarbeiten handelt, sprechen wir, wenn auch streng genommen nicht mehr ganz zutreffend, noch von einer direkten Verwendung, insbesondere einem direkten Verkauf, der Bodenprodukte; wenn aber tiefergreifende, mechanische und namentlich chemische Umwandlungen der ursprünglichen Erzeugnisse in Frage kommen, die nur mit Hilfe besonderer Einrichtungen des Betriebes, mit Hilfe besonderer Betriebszweige durchgeführt werden können, sprechen wir von Weiterverarbeitung oder Veredelung der Bodenprodukte.

In Betracht kommen zwei Hauptveredelungszweige, die Nutztviehhaltung und die sog. technischen Nebengewerbe, von denen jeder einzelne wieder eine Reihe von Unterzweigen aufweist, wie man aus der früher gegebenen Uebersicht ersehen wolle (vgl. S. 31). Auf der Hand liegt, daß die Grenze zwischen den technischen Nebengewerben und den auch bei „direkter“ Verwertung eventuell noch erforderlichen Betriebseinrichtungen nicht scharf zu ziehen ist. Man kann darüber streiten, ob gewisse hausgewerbliche Tätigkeiten noch den Charakter eines besonderen Betriebszweiges und dann eines technischen Nebengewerbes tragen oder nicht; indes ist das ein Umstand, der für die weiteren Auseinandersetzungen vernachlässigt werden kann, ohne der Klarstellung Abbruch zu tun.

Die Eingliederung der Veredelungs- oder Verarbeitungszweige, wohl auch Verwertungszweige genannt, in das Ganze des Betriebes steht also zur Erörterung. Da diese Maßnahme Einsetzung und Festlegung größerer Betriebskapitalien erfordert, wird sie und damit dann die Frage der zweckmäßigsten Verwertung der gewonnenen Bodenprodukte überhaupt zu einem Problem der Betriebsorganisation. Könnten alle Rohüberschüsse an Bodenerzeugnissen direkt verkauft werden, so bliebe wohl noch zu untersuchen, auf welchem Wege nun der Betriebsführer den Verkauf am besten zu bewerkstelligen hätte, ob im Wege des Klein- oder Großhandels, des genossenschaftlichen Absatzes usw., ein Problem der eigentlichen Betriebsorganisation aber wäre dann die Verwertungsfrage nicht mehr.

Allerdings könnte es auch jetzt noch angesichts der sekundären Aufgabe, die die Veredelungszweige im Betriebe zu erfüllen haben, den Anschein erwecken, als sei die Frage ihrer Organisation mit dem, was in den vorhergehenden Ausführungen über die Orientierung der Bodennutzungsweisen gesagt worden ist, eigentlich schon mitbeantwortet, oder als könne sie doch mit einigen Hinweisen auf die Abhängigkeit der Veredelungszweige von den Zweigen der Bodennutzung erledigt werden. Denn es ist zweifellos richtig, daß jene sich diesen anzupassen haben. Lassen Verkehrslage, Natur und Unternehmerinitiative ein bestimmtes Bodennutzungssystem als rationell erscheinen, so schreiben sie damit dem Betrieb auch ganz bestimmte Einrichtungen und Wege zur Verwertung bzw. Veredelung der Bodenprodukte vor. Jedes Bodennutzungssystem setzt das Vorhandensein der entsprechenden Verwertungseinrichtungen voraus.

Desungeachtet harren doch noch viele Fragen der Beantwortung, die sich aus dem Sondercharakter der Veredelungszweige ergeben. Die Dinge liegen in Wirklichkeit nicht so einfach, wie es scheinen könnte, etwa dergestalt, daß bei dem einen System diese, bei dem andern jene Verwertungsweise ausschließlich in Betracht käme, oder aber bestimmten Produkten auch bestimmte Verwertungswege entsprächen. Vielmehr handelt es sich auch hier, analog den Verhältnissen der Bodennutzung, um ein kompliziertes Zusammenarbeiten und gegenseitiges Ergänzen verschiedener Verwertungswege und Veredelungszweige. Wir haben zwar einstweilen die Organisationsfrage der Bodennutzung unter der stillschweigenden Annahme zu beantworten gesucht, daß alle Bodenerzeugnisse die höchste Verwertung im Betriebe finden, wissen aber in Wirklichkeit noch sehr wenig darüber, wie nun diese tatsächlich erreicht wird.

Daß wir auf diese Kenntnis bisher verzichteten, geschah aus Gründen der wissenschaftlich-rationellen Problemstellung. Man kann unter der großen Menge der

Einzelfragen, die an den landwirtschaftlichen Unternehmer herantreten, drei grundsätzlich verschiedene Gruppen unterscheiden. Alle Fragen erstrecken sich entweder auf die Wahl der jeweils billigsten Betriebsmittel, auf die Verwendung der Betriebsmittel behufs Erzielung höchster Bodenerträge oder endlich auf die Erzielung einer höchstmöglichen Verwertung der Bodenerzeugnisse. Will man diese Fragen in wissenschaftlicher Denkarbeit klarstellen, so kann das nur geschehen, indem man der Reihe nach erst die eine, dann die andere herausgreift und einstweilen die beiden andern als gelöst ansieht. Die Frage, die uns bisher beschäftigte, Erzielung eines tunlichst hohen Bodenertrages, konnte eine prinzipielle Klarstellung nur erfahren, indem wir die Betriebsmittel als gegeben und die höchste Verwertung als selbstverständlich voraussetzten. Jetzt handelt es sich darum, gewissermaßen den Schlußstein in das Gebäude einzufügen, zu untersuchen, wie ein gegebener Bodenertrag zur höchsten Verwertung gebracht werden kann. Es steht das Problem zur Erörterung: Nach welchen Gesichtspunkten ist bei der Verteilung der Bodenerzeugnisse auf die verschiedenen Verwertungswege zu verfahren, nach welchen Grundsätzen sind infolgedessen die Veredelungszweige dem Betriebe anzugliedern?

Vielleicht wird mancher gegen ein solches Vorgehen Einspruch erheben mit dem Bemerkens, daß solchergestalt die Organisationsfrage der landwirtschaftlichen Unternehmung wohl in thesi nicht aber in praxi als konkrete rechnungsmäßige Kalkulation gelöst werden könne. Der Praktiker könne bei seinen Erwägungen nicht mit „stillschweigenden Voraussetzungen“, die gleich unbekanntem Größen sind, operieren, ihm müsse ein fester Punkt als Unterlage und Ausgangspunkt für weitere Rechnungen an die Hand gegeben werden. Um die Bodennutzungszweige und ihre Intensität in rationeller Weise abstimmen zu können, müsse dem Praktiker die erzielbare Verwertung der Bodenerzeugnisse als konkrete Größe, in Ziffer und Zahl, bekannt sein. Und man wird fordern: Zeige erst, wie diese Unbekannte gefunden wird, um mit Hilfe ihres Wertes dann die andern zu ermitteln.

Darauf ist zu erwidern, daß hier zwar in der Tat ein Zirkelschluß vorliegt, daß indessen auch der Praktiker genötigt ist, sich mit diesem abzufinden. Einen festen Stütz- und Ausgangspunkt, der als unverrückbar angesehen werden könnte, gibt es für den kalkulierenden Landwirt nicht, und zwar liegt das an den eigenartigen Wechselbeziehungen, die zwischen der Gewinnung und der Verwertung der Bodenerzeugnisse, bzw. zwischen Bodennutzungs- und Veredelungszweigen, bestehen. Es ist unmöglich, die eine Rechnung von der andern gänzlich loszulösen. Um auf einwandfreier rechnerischer Basis die zweckmäßigste Organisation der Bodennutzung kalkulieren zu können, wäre eine genaue Kenntnis der jeweils erzielbaren Verwertung aller Bodenprodukte erforderlich, die dann ihrerseits wieder eine bereits abgeschlossene Organisation der Veredelungszweige zur Voraussetzung hätte. Die Kalkulation der Verwertungszweige andererseits aber könnte wieder als einwandfreie rechnerische Operation nur vorgenommen werden, wenn die Menge der erzielbaren Bodenerzeugnisse schon bekannt wäre, also eine abgeschlossene Organisation der Bodennutzung vorläge.

In praxi bleibt demnach nur der approximative Weg als Lösung übrig. Der Unternehmer muß versuchen, schrittweise den Zielen der Betriebsorganisation näher zu kommen. Er muß, wenn er der Organisationsfrage der Verwertung näher tritt, die tatsächlich gegebene Bodennutzung seines Betriebes einstweilen als rationell unterstellen; und er hat andererseits von der bisher tatsächlich erzielten Produktverwertung auszugehen, wenn er die Organisation der Bodennutzung auf ihre Zweckmäßigkeit untersuchen will. Ist aber schon der Praktiker genötigt, bei seinen Berechnungen gewaltsam die beiden Seiten der Betriebsorganisation voneinander zu trennen, so ist der Theoretiker zum mindesten berechtigt, bei seinen Deduktionen auch hier den Weg der isolierenden Betrachtung einzuschlagen.

Gehen wir an die Lösung der Aufgabe, so erheischt zunächst der Begriff der Verwertung, der bei dem Vergleich der Leistungs- bzw. Konkurrenzfähigkeit der

verschiedenen Verwertungswege zugrunde zu legen ist, noch eine gewisse Klarstellung. Um die Verwertung eines Bodenproduktes zu ermitteln, müssen alle Geldrohertrags- und Geldkostenelemente herangezogen werden, die nach Maßgabe der eingeschlagenen Verwertungswege differieren können. Man hat auszugehen von dem Bruttoverkaufserslös, der beim Absatz der veredelten oder unveredelten Produkte erzielt wird. Davon abzuziehen sind dann einmal alle Unkosten, die nach vollzogener Ernte des Roherzeugnisses noch entstehen, also die Verkaufs- und Lagerunkosten, sowie vor allem die Kosten der dem Verkauf eventuell voraufgegangenen Veredelung, zum andern aber auch die zur Restauration des Bodenkapitals erforderlichen Kulturkosten. Wenn letztere auch nicht mehr zu den eigentlichen Verwertungskosten gehören, so sind doch auch sie bald höher, bald geringer je nach dem Verwertungsweg, der eingeschlagen wird. Dem Verkaufserlös hinzuzurechnen sind etwaige indirekte Vorteile, die mit den einzelnen Verwertungsformen noch verbunden sein können.

Vergleichen wir die drei Verwertungswege, direkter Verkauf, Verabreichung an die Nutztviehhaltung oder an die technischen Nebengewerbe, so ergeben sich folgende Hauptunterschiede. Der direkte Verkauf erfordert im allgemeinen nur geringe Verwertungskosten, aber relativ hohe Instandsetzungskosten für das Bodenkapital, weil er sehr viel Pflanzennährstoffe dem Betriebe entführt. Bei der Verabreichung an die Nutztviehhaltung sind letztgenannte Kosten relativ gering, hoch dagegen die Verwertungskosten, denn diese umfassen hier alle Unterhaltungs- und Erhaltungskosten des Viehbestandes mit Einschluß der Zinsen. Andererseits gewährt aber die Verabreichung an die Nutztviehhaltung neben dem Verkaufserlös meist auch noch eine Reihe indirekter Vorteile, die mit der Düngewirtschaft zusammenhängen. Bei den technischen Nebengewerben liegen die Verhältnisse ähnlich: hohe Verwertungskosten, aber geringe Kosten für den Ersatz der verloren gegangenen Pflanzennährstoffe, meist auch noch erhebliche indirekte Vorteile.

Vielgestaltig wie die Gewinnung ist auch die Verwertung der Bodenerzeugnisse eines Betriebes. Man darf es als eine nur selten durchbrochene Regel bezeichnen, daß die Bodenerzeugnisse ihre höchste Verwertung nur dann finden, wenn mehrere Wege nebeneinander eingeschlagen werden. Zwar wissen wir aus früheren Erörterungen, daß mit wachsender Gunst der Verkehrslage immer mehr Erzeugnisse in unveredeltem Zustande relative Marktfähigkeit erlangen; diese Verschiebung geht aber nur ausnahmsweise so weit, daß alle andern Verwertungsweisen vollständig verdrängt werden. Und zwar ist es unter den beiden Hauptveredelungszweigen wieder die Nutztviehhaltung, die fast überall neben dem unmittelbaren Verkauf in größerem oder geringerem Umfang, bald in diesen, bald in jenen Unterzweigen ihre Stellung behauptet. Die Gründe für diese Erscheinung sind im einzelnen: Die überragende Stellung einerseits, die die tierischen Erzeugnisse auf dem Markte einnehmen, in Verbindung mit dem Umstand, daß die Viehhaltung im ganzen sehr verschiedenartige Produkte liefert, solche mit niedrigem und solche mit hohem Grundrenten- und Produktionskostenindex; die in dem Zwang zur Vielgestaltigkeit der Bodennutzung begründete Begünstigung gerade des Futterbaues andererseits; ferner die an Unentbehrlichkeit grenzende Stellung der Viehhaltung in der Düngewirtschaft der Betriebe, die Vorteile der Arbeitsverteilung, sowie endlich die Tatsache, daß bei der Gewinnung von eigentlichen Marktfrüchten meist Abfallstoffe sich ergeben, die als solche absolut marktlos sind, also überhaupt nur durch die Viehhaltung verwertet werden können. Man übertreibt nicht, wenn man die Landwirtschaft der kühlen gemäßigten Zone als eine innige Vereinigung von Bodennutzung und Viehwirtschaft bezeichnet. So innig ist dieser Zusammenhang, daß dort, wo ausnahmsweise die Verwertung der Bodenerzeugnisse einen ganz einseitigen Charakter annimmt, in der weitaus größten Zahl der Fälle wieder nicht der direkte Verkauf, sondern die Viehhaltung die Herrschaft an sich gerissen hat. Wesentlich

anders verhalten sich allerdings die technischen Nebengewerbe, die nur verhältnismäßig locker mit der Bodennutzung verbunden sind. Die meisten landwirtschaftlichen Betriebe Deutschlands weisen solche überhaupt nicht auf. Es erklärt sich das daraus, daß einmal die Nebengewerbe nicht wie die Viehhaltung Abfallstoffe zu verwerten haben, um die andere Verwertungszweige überhaupt nicht konkurrieren, dann aber, und das ist das entscheidende Moment, die Minimalgrenze für den Umfang, in welchem ein technisches Nebengewerbe mit Vorteil betrieben werden kann, verhältnismäßig sehr hoch liegt. Eine Kartoffel-Großbrennerei z. B. arbeitet viel billiger als eine Kleinbrennerei, und der Spirituspreis stellt sich infolgedessen so ein, daß bei abnehmendem Betriebsumfang sehr bald der Punkt erreicht ist, wo eine anderweitige Kartoffelverwertung überlegen wird. In Betrieben, wo nicht genügend Rohmaterial vorhanden ist, um die Vorteile des Großbetriebes zur Ausnutzung zu bringen, muß also schon aus diesem Grunde die Einrichtung einer Brennerei unterbleiben. Es gibt zwar auch einzelne Zweige der Viehhaltung, bei denen mit abnehmendem Umfang von einer gewissen Grenze ab die relativen Kosten rasch ansteigen, wie bei manchen Formen der Schafhaltung; es gibt aber dafür auch wieder andere, bei denen der jeweilige Umfang für die Kostenfrage ein indifferentes Moment darstellt, und sogar solche, die mit abnehmendem Umfang eher an Rentabilität gewinnen als verlieren. Im ganzen bleibt jedenfalls in dieser Hinsicht ein scharfer Gegensatz zwischen der Nutzviehhaltung und den technischen Nebengewerben bestehen. Diese großbetriebliche Tendenz ist auch mit ein Hauptgrund dafür, daß überhaupt nur einige wenige Zweige der technischen Verarbeitung landwirtschaftlicher Rohstoffe den Charakter von landwirtschaftlichen Nebengewerben bewahrt haben, die weitaus größte Mehrzahl auf der gegenwärtigen Stufe des Wirtschaftslebens dahingegen der rein gewerblichen Produktionssphäre angehört, oder doch eine Mittelstellung einnimmt (näheres s. unten).

Ob ein Verwertungszweig nach Maßgabe der Bedingungen, die er an den zulässigen Minimalumfang stellt, existenzberechtigt ist oder nicht, ist die Vorfrage bei der Organisation der Verwertungszweige. Die Hauptfrage bezieht sich dann auf den tatsächlichen Umfang, der ihm zu geben ist. Beide Fragen sind verhältnismäßig leicht zu beantworten, wenn es sich um ein technisches Nebengewerbe handelt, das jeweils nur ein ganz bestimmtes Produkt verarbeitet. Verwickelter liegen sie bei der Nutzviehhaltung, der aus schon bekannten Gründen in der Regel nicht bloß ein Produkt, sondern eine ganze Reihe von in ihrer physiologischen und zeitlichen Futterwirkung sich ergänzenden Roherzeugnissen überwiesen werden muß, solche, die ihr als absolut marktlos unbedingt zufallen, und solche, die auch anderweitig verwendbar sind. Die Aufgabe ist dann, festzustellen, in welchem Umfang letztere im Interesse der Gesamtwirkung mit in die „Verwertungsgemeinschaft“ hineingezogen werden sollen. Die Umstände können da je nach dem Mengenverhältnis, in welchen die verfütterbaren Stoffe sich vorfinden und gegenseitig ergänzen, ganz verschieden liegen. Steht z. B. fest, daß Weidegras, Rüben, Spreu und Sommerhalmstroh nur durch die Viehhaltung verwertet werden können, Winterhalmstroh, Heu, Körner und sonstige verfütterbare Stoffe aber auch unveredelt einen Markt besitzen, so kann es bei gleichen Marktpreisen für tierische und andere Erzeugnisse in dem einen Fall richtig sein, alles zusammen an die Viehhaltung zu überweisen, in einem andern Fall aber zweckmäßiger sein, das absolute Futter nur durch einen Teil der an sich verkaufsfähigen Futterstoffe zu ersetzen und deren Rest unveredelt auf den Markt zu bringen; in einem dritten Fall wieder kann es sich sogar empfehlen, auch das absolute Futter nur teilweise wirklich zu verfüttern und den Rest als Dünger dem Boden wieder einzuverleiben oder selbst umkommen zu lassen. Futtermittel können eben in der Regel nur in einem bestimmten Mengenverhältnis eine Höchstwirkung erzielen, und Futterüberschüsse verlieren darum um so mehr an „Futterwert“, je unvollständiger ihre Ergänzung sich gestaltet, so daß sie von einer gewissen Grenze ab anderweitiger Verwertung mit größerem Vorteil zugeführt werden können. Es

sind also jeweils so viel „absolute“ und „fakultative“ Futterstoffe in die Verwertungsgemeinschaft der Viehhaltung aufzunehmen, daß ein höchstmöglicher Gesamteffekt erzielt wird und diese Futtermasse gibt dann den äußersten Rahmen ab für die Nutzhaltung. Allerdings handelt es sich hierbei nicht ausschließlich um die im Betriebe erzeugten Futterstoffe. Es gibt noch ein wichtiges Mittel, das geeignet ist, das Wirkungsverhältnis der selbstgewonnenen Futterstoffe zu korrigieren, sie in ihrer Ausnutzung zu steigern und damit die Basis für die Nutzhaltung im ganzen zu erweitern. Das ist die Verabreichung von käuflichen Futtermitteln an die Nutzhaltung. Indessen ist auch dieses Ausgleichsmittel in seiner Anwendung aus ökonomischen Gründen, die wir später eingehender kennen lernen werden, begrenzt, so daß die Sachlage grundsätzlich sich nicht ändert.

Hält man das alles zusammen mit der großen Verbreitung der Nutzhaltung, d. h. mit der Tatsache, daß sie in den meisten landwirtschaftlichen Betrieben als unentbehrlich anzusehen ist, so rückt damit die Eingliederung der Nutzhaltung in den Betriebsorganismus in den Mittelpunkt des ganzen Verwertungsproblems. Erst müssen die Anforderungen der Nutzhaltung bekannt sein, ehe man an anderweitige Verwertungsfragen herantritt. Wozu dann freilich wieder gehört, daß nicht nur bestimmt wird, was im ganzen der Nutzhaltung zur Verwertung überlassen werden soll, sondern auch ihre Unterzweige gegeneinander abgezweigt werden. Doch diesen Spezialfragen soll hier noch nicht nachgegangen werden.

Nicht mehr neu ist uns das leitende Prinzip, das alle diese Ueberlegungen durchzieht. Es handelt sich wieder um jenen Grundsatz, den man als das Suchen nach der äußersten Rentabilitätsgrenze bezeichnen kann, und der uns jetzt zum drittenmal begegnet. Wie der Landwirt bei der Abmessung der Betriebsintensität das Grenzquantum zu suchen hat, das sich noch eben bezahlt macht, bei der Organisation der Bodennutzung den letzten ha Landes, der mit größerem Vorteil dieser Kultur anstatt irgendeiner andern zugewiesen wird, so hat er jetzt für jedes einzelne Produkt die Frage zu beantworten: Wo liegt der letzte Zentner, der diesem Verwertungsweg noch eben mit größerem Vorteil zugewiesen wird als irgendeinem andern? Und blicken wir tiefer, so erkennen wir als kausales Moment auch hier wieder ein Gesetz des abnehmenden Ertrags. Weil der wichtigste Veredelungszweig, die Nutzhaltung, wachsende Mengen eines bestimmten Futters von einer gewissen Grenze ab nur noch mit abnehmendem Erfolg verwerten kann, muß er früher oder später immer wieder der Konkurrenz der andern Verwertungswege unterliegen und infolgedessen mit letzteren dergestalt abgestimmt werden, daß eine Optimalwirkung erzielt wird.

Eine besondere Bedeutung gewinnt die Tatsache, daß wachsende Mengen eines bestimmten Produktes nicht unter allen Umständen eine gleichbleibende Verwertung erfahren, dabei noch, wenn wir an die Wechselbeziehungen zwischen der Verwertung und Gewinnung der Bodenprodukte denken. Umfang und Intensität eines Bodennutzungszweiges sind, wie bekannt, nach der erzielbaren Verwertung des gewonnenen Produktes abzustimmen, und zwar hat man dabei, wie jetzt hinzugefügt werden kann, stets von der für das letzte gewonnene Quantum erzielbaren Verwertung auszugehen. Soll beispielsweise die Rentabilität einer Intensitäts- oder Umfangssteigerung des Wiesenbaues kalkuliert werden, so ist stets auch die Frage mit aufzuwerfen, ob für das zu verwertende Mehr an Heu noch dieselbe Verwertung erwartet werden kann wie für die bereits vorhandenen Mengen. Es muß auch das letzte Quantum Heu von jedem ha Wiesenland noch so hoch verwertet werden, daß dadurch die Gewinnungskosten eben desselben Quantum gedeckt werden, und der Ertrag des letzten ha Wiesenlandes so hoch, daß sein Geldwert den Gewinnungskosten nebst der bei anderweitiger Nutzung erzielbaren Grundrente die Wage hält;

vorausgesetzt natürlich, daß das Heu nicht billiger aus andern landwirtschaftlichen Betrieben „bezogen“ werden kann, was wegen der durch die individuellen Verschiedenheiten der Betriebe verursachten Schwankungen in der Verwertungshöhe des Heues sehr wohl möglich ist. Liegt der Bezugspreis unter dem Selbstkostenpreis, so begrenzt ersterer die Gewinnung sowohl nach Arealumfang wie Intensität. Der Alpbauer, der unter einem Mangel an Winterfutter leidet und solches daher sehr hoch verwerten kann, würde verkehrt handeln, wenn er das Heu mit hohen Kosten selbst gewinnen wollte, anstatt seinen Bedarf von den Ueberschüssen der wiesenreichen Talwirtschaften zu relativ niedrigem Preis zu decken; desgleichen der Brennereiwirt, der das benötigte Kartoffelquantum unter allen Umständen in der eigenen Wirtschaft gewinnen wollte, trotzdem der Kartoffelzukauf von einer bestimmten Grenze ab geringere Kosten verursacht als die Eigenproduktion.

Klar ist jetzt auch, was man unter *Marktgängigkeit* bzw. *Marktlosigkeit* der landwirtschaftlichen Erzeugnisse zu verstehen hat. Es gibt zweifellos Bodenprodukte, die man als absolut marktlos bezeichnen kann, weil sie überall dort, wo sie überhaupt gewonnen werden, veredelt werden müssen, um verkauft werden zu können. Ebenso gibt es andere Produkte, die so gut wie überall einen Verkaufspreis aufweisen und also absolut genommen als marktfähig bezeichnet werden können. Im übrigen aber dürfen wir die Marktfähigkeit oder Marktlosigkeit nicht als eine den landwirtschaftlichen Erzeugnissen eo ipso anhaftende, absolute Eigenschaft, sondern nur als eine wirtschaftlich bedingte, rein relative Kategorie ansehen. *Marktfähig* ist ein Produkt dann, wenn es durch direkten Verkauf eine höhere Verwertung erfährt als durch Weiterverarbeitung im Betriebe, bzw. *marktfähig* ist ein Produkt immer erst auf derjenigen Veredelungsstufe, auf welcher es die höchste Verwertung erfährt. Kartoffeln sind marktfähig, wo sie am vorteilhaftesten verkauft werden, marktlos, wo sie durch Verarbeitung auf Spiritus oder Stärke oder durch Umwandlung in tierische Erzeugnisse am höchsten verwertet werden. Heu und Stroh sind bald als rohes Bodenprodukt, bald in Form von Frischmilch, bald wieder bei noch weitergehender Umwandlung, als Butter und Käse, marktfähig. Bestimmend für die Marktfähigkeit eines Produktes sind also alle Umstände, die wir als die Momente der Differenzierung kennen gelernt haben, die Verkehrslage sowie die natürlichen und persönlichen Verhältnisse der landwirtschaftlichen Betriebe; die Verkehrslage insbesondere insofern, als sie mit abnehmender Gunst im allgemeinen die Zahl der marktfähigen unveredelten Bodenprodukte vermindert. Diese Momente bedingen aber wieder für den einzelnen Betrieb mit Bezug auf bestimmte Produkte kein „Entweder-Oder“, sondern nur ein „Mehr oder Weniger“; auch in ein und demselben Betrieb kann ein bestimmtes Produkt zum Teil marktlos, zum Teil marktfähig sein, je nachdem, wie die Veredelungszweige an seiner Verwertung beteiligt sind. Heumengen, die an die Viehhaltung verabreicht werden müssen, sind marktlos, die etwaigen Verkaufsüberschüsse dagegen marktfähig.

Wir haben einstweilen nur die allgemeinen Gründe kennen gelernt, warum die Nutzhiehhaltung unter unsern Verhältnissen fast ausnahmslos mit dem Betrieb der Landwirtschaft behufs Verwertung eines Teiles der gesamten Bodenerzeugnisse verbunden ist, warum sie ferner in vielen Fällen auch bei der Verwertung eines und desselben Produktes mit dem direkten Verkauf und anderweitigen Veredelungszweigen zusammengehen muß. Es gilt jetzt, ihre Stellung in der Gesamtorganisation der landwirtschaftlichen Betriebe bzw. die einstweilen nur angedeuteten Grenzen für ihre Umfangsbemessung noch schärfer zu umschreiben; und zwar hat dies zu geschehen, indem wir, dem Grundsatz abnehmender Allgemeinheit und zunehmender Spezialisierung folgend, nunmehr diejenigen Fragen in den Kreis der Erörterung ziehen,

die das Spezifikum dieses Veredelungszweiges ausmachen. Es handelt sich um folgende drei Fragen:

1. Die Aufgabe der Nutztviehhaltung in der Dungwirtschaft eines Betriebes.

2. Die Erweiterung ihrer Basis durch „Krafftfutter“-Zukauf.

3. Ihre Gliederung nach Unterzweigen.

Daß die Nutztviehhaltung im landwirtschaftlichen Betrieb eine doppelte Aufgabe zu erfüllen hat, ist schon angedeutet worden. Neben der Umwandlung von absolut oder doch relativ marktlosen Bodenprodukten in marktgängige Erzeugnisse fallen ihr gewichtige Funktionen zu mit Bezug auf die Erhaltung und Steigerung des Düngerkapitals.

Die Nutztviehhaltung sorgt für Erhaltung des Düngerkapitals insofern, als bei der Umwandlung von Bodenprodukten in tierische Produkte ein großer Teil der in ersteren enthaltenen Dungstoffe, Pflanzennährstoffe und organische Substanzen, als Abfall im Betriebe zurückbleiben. Es ist dies zwar keine positive Leistung, bedeutet aber immerhin eine Kostenersparnis im Vergleich mit dem direkten Verkauf der Bodenprodukte, weil mit diesem eine viel weitergehende Verletzung der Gutssubstanz verbunden ist, die nur durch Zukauf von Dünger oder Aufwand für Gründünger wieder ausgeglichen werden kann. In diesem Sinne darf man es also mit Aereboe als eine der Aufgaben der Nutztviehhaltung bezeichnen, für möglichste Erhaltung des Düngerkapitals eines Betriebes Sorge zu tragen ¹⁾.

Die Nutztviehhaltung verhindert indes nicht nur die Ausfuhr von Dungstoffen, sondern bewirkt darüber hinaus meist auch noch einen direkten Zuwachs an Dungwert; nicht daß sie die im Betriebe vorhandenen Nährstoffe an sich vermehrt; es kommt vielmehr diese positive Leistung in gewissen nützlichen Form- und Ortsveränderungen des Düngerkapitals zum Ausdruck. Organische Substanz und Pflanzennährstoffe von Futter und Streu werden durch die Viehhaltung in eine wirksamere Form gebracht. Es ist nicht einerlei, ob man Heu, Stroh und ähnliche Stoffe direkt oder erst nach teilweiser Umwandlung in Kot und Harn dem Boden als Dünger wieder zurückgibt; der Dungwert von Kot und Harn ist nicht unerheblich größer als der Dungwert der Heu- oder Strohmenge, aus der sie hervorgegangen sind. Und neben dieser Aufschließung des Düngerkapitals spielt dann noch der Umstand eine nicht unwichtige Rolle, daß die Viehhaltung, wenn auch nicht in jeder Form, dem Landwirt die Möglichkeit gewährt, Pflanzennährstoffe und organische Substanz, die dort, wo sie ruhen oder gewachsen sind, ein totes Kapital bilden, im Betrieb zum Umlauf zu bringen. Wir wissen aus früheren Erörterungen, daß Düngung nicht nur Rückgabe der dem Boden entzogenen Pflanzennährstoffe schlechtweg ist, sondern zugleich auch mit einem Entzug von Nährstoffen von der einen Fläche und deren Verwendung auf einer andern verbunden ist; düngerproduzierende und düngerkonsumierende Kulturen haben sich gegenseitig zu ergänzen. Diese Arbeit der Düngerkonzentration wird gleichfalls zum großen Teil von der Viehhaltung geleistet. Man denke beispielsweise an den Nutzen, den die Schafhaltung dem Betriebe dadurch leistet, daß durch sie spärliches Weidefutter gesammelt und die darin enthaltenen Nährstoffe auf Dungstätte oder Pferch konzentriert und somit für die Verwendung in der Wirtschaft disponibel gemacht werden. Alle diese Nutzleistungen, also die Erhaltung, Aufschließung und Sammlung von Dungstoffen sind der Nutztviehhaltung bei einem Vergleich mit anderweitigen Verwertungsweisen auf der Kreditseite zu verbuchen.

Und weil dem so ist, muß auch die Rücksicht auf die Düngerproduktion den jeweils zweckmäßigsten Umfang der Nutztviehhaltung mitbestimmen. Der Punkt, wo sie bei der Verwertung eines Bodenproduktes dem direkten Verkauf unterliegt, ist noch nicht erreicht, wenn die beiderseitigen Gelderträge nach Abzug der unmittel-

¹⁾ Beitrage, S. 81.

baren Verwertungsunkosten gleichstehen, sondern dort erst, wo der unkostenfreie Erlös aus dem direkten Verkauf den unkostenfreien Geldertrag aus der Viehhaltung, sowie die durch letztere bewirkte Dungkostensparnis und Dungwertsteigerung überholt hat. Wenn eine anderweitige Verwertung überhaupt nicht in Konkurrenz tritt, kann ein Produkt dann noch eben der Viehhaltung überwiesen werden, wenn die Dungwertsteigerung den Aufwand der Viehhaltung gerade noch bezahlt macht. Das alles ist ohne weiteres klar, zum Teil auch früher bereits angedeutet worden.

Zwei Sonderumstände, die bei dieser Grenzabsteckung eine wichtige Rolle spielen, müssen indes noch näher besprochen werden. In Betracht kommt einmal, daß ein Betrieb an einer beliebigen Stallmistproduktion kein Interesse hat, der Wert des Stallmistes für ihn vielmehr in dem Maße zurückgeht, wie dessen Menge ansteigt; zum andern, daß die Stallmistproduktion nicht den einzigen Weg der Düngerbeschaffung darstellt.

Der Wert des Stallmistes kann den Nutzen, den er im Betriebe stiftet, nicht übersteigen; der Nutzen aber muß gemäß dem Gesetz vom abnehmenden Ertragszuwachs von Stufe zu Stufe geringer werden, je größer die zur Verfügung stehende Stallmistmenge wird. Einen Grund dafür, daß die Rentabilität der Viehhaltung sinkt mit steigendem Umfang, haben wir bereits kennen gelernt: die zunehmende Einseitigkeit der Fütterung bzw. die zunehmende Schwierigkeit bei der Herstellung der rationellen Futtermittel. Ein zweiter Grund ist die Wertsverminderung wachsender Stallmistemengen. Zerlegen wir den Netto-Verwertungspreis, der für ein Bodenprodukt bei der Verfütterung erzielt wird, den sog. Futterwert, in die zwei Komponenten Verkaufsanteil oder Marktanteil und Dungwertanteil, so müssen wir also feststellen, daß beide sich mit steigendem Umfang der Viehhaltung vermindern. Und zwar kann der Rückgang wieder je nach den natürlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen sich bald bei dieser, bald bei jener Komponente am stärksten geltend machen, womit sich dann gewissermaßen auch die Aufgabe verschiebt, die die Viehhaltung im Rahmen des Gesametriebes zu erfüllen hat. Wird sehr früh der Punkt erreicht, von dem ab eine weitere Vermehrung der Viehhaltung im Interesse der Düngerproduktion keine Bedeutung mehr hat, während sie im Hinblick auf die Veredelung marktloser Erzeugnisse sehr wohl noch rentabel ist, so liegt auch im ganzen der Schwerpunkt der Viehhaltung mehr nach dieser Seite hin. Der Dünger wird dann als kostenloses Abfallprodukt nebenbei gewonnen. Liegen aber die Verhältnisse so, daß die Viehhaltung über den Punkt hinaus ausgedehnt werden muß, wo der Geldertrag des letzten Tieres noch eben die Unkosten deckt, so wird mehr und mehr die Düngerproduktion zur Hauptaufgabe der Viehhaltung. Der praktische Landwirt, der die Rentabilität eines Betriebszweiges nach der Bareinnahme einschätzt, die er liefert, pflegt in solchen Fällen die Viehhaltung wohl als ein „notwendiges Uebel“ zu bezeichnen, ein Wort, das im Grunde genommen natürlich eine *contradictio in adjecto* ist, aber immerhin andeutet, daß der Dünger erkaufte werden muß.

Ob der Schwerpunkt der Viehhaltung mehr in der Veredelungsarbeit oder in der Düngerproduktion liegt, hängt, soweit die natürlichen Verhältnisse der Landgüter in Frage stehen, insbesondere von dem Verhältnis der Kulturarten und der Düngerbedürftigkeit des Ackerlandes ab. Ein Betrieb, der relativ sehr viel Wiesen- und Weideland besitzt, wird den Umfang der Viehhaltung derart abgrenzen, daß die Verwertung, die der letzte Zentner Heu durch die gewonnenen tierischen Verkaufsprodukte allein erfährt, dem direkten Verkauf noch eben die Wage hält. Darüber hinauszugehen wäre hier unrentabel, weil Dünger ohnehin schon so reichlich gewonnen wird, daß das geringe Bedürfnis mehr als gedeckt ist. Ein typisches Beispiel dieser Art sind die Marschweidewirtschaften mit Milchviehhaltung, in denen nicht selten das Bestreben darauf gerichtet ist, die Düngerproduktion möglichst einzuschränken, was durch geringe Einstreu und streusparende Stalleinrichtungen erreicht wird, wo es tunlich ist, sogar Stalldünger zum Verkauf gelangt. Einen schroffen Gegensatz zu ihnen

bilden ausgesprochene Ackerbaubetriebe, deren Boden wegen seiner Schwere starke und häufige Düngergaben verlangt; hier müssen unter Umständen die Kosten der Viehhaltung zum großen Teil durch den Dünger bezahlt werden.

Um den Einfluß der Verkehrslage auf die Stellung der Viehhaltung beurteilen zu können, muß zunächst der Umstand gewürdigt werden, daß die Viehhaltung nicht die einzige Düngerquelle darstellt, sondern sich in diese Funktion mit dem Bezug von Kunstdüngemitteln und dem Anbau von Gründüngungskulturen teilt, und Düngerproduktion im Stall daher nur bis zu dem Punkt berechtigt ist, wo die Kosten des letzten Zentners, dazu den Preis gerechnet, den das verabreichte Futter bei anderweitiger Verwertung abwirft, sich decken mit den Beschaffungskosten der Stallmistsurrogate. Fassen wir einstweilen nur die Kunstdüngemittel ins Auge. Kunstdüngemittel sinken mit zunehmender Gunst der Verkehrslage im Preis, und dementsprechend wird dann auch die Viehhaltung von ihrer Aufgabe der Erhaltung und Sammlung von Dungstoffen mehr und mehr entbunden, ihre Aufgabe der Veredelung relativ in den Vordergrund gerückt. Allerdings bezieht sich die Vertretbarkeit zwischen Stallmist und Kunstdünger nicht auf alle Düngerwirkungen, sondern in der Hauptsache nur auf die Lieferung von Pflanzennährstoffen, während die indirekte, sog. physikalische Wirkung als spezifische Leistung des Stallmistes angesehen werden kann. Dafür läßt aber auch anderseits wieder die Bedeutung dieser letzteren bei wachsendem Umfange der Stallmistmenge verhältnismäßig rasch nach, rascher als die Wirkung steigender Nährstoffmengen, so daß der Kunstdünger schließlich doch den Stallmist in seiner Wirkung vertreten kann. Er wird diesem sogar, sofern lediglich Nährstoffwirkung in Frage kommt, sehr bald überlegen, da er die Nährstoffe getrennt enthält und infolgedessen gestattet, den besondern Ansprüchen der Pflanzen und dem Nährstoffgehalt des Bodens Rechnung zu tragen, was beim Stallmist, der alle Nährstoffe in einem nur wenig abänderbaren Verhältnis enthält, längst nicht in gleichem Maße möglich ist, so daß, wenn mit ihm allein gedüngt wird, leicht Verschwendung mit dem einen oder andern Nährstoff getrieben wird. Es bleibt also dabei, daß sinkende Kunstdüngerpreise die Bedeutung der Viehhaltung in der Düngerproduktion zurückdrängen.

Indessen wäre es doch verfehlt, wollte man nun hieraus ohne weiteres schließen, daß die Aufgabe der Viehhaltung in ungünstigeren Verkehrslagen mehr auf der Düngerproduktion, in günstigeren mehr auf der Veredelung von Bodenprodukten beruhe. Wenn auch die Stallmistsurrogate in marktnahen Zonen relativ billig sind, so steigt dafür anderseits aber auch wieder die zulässige Düngerintensität, was entsprechend höhere Opfer bei der Düngerproduktion rechtfertigt. Und dazu kommt weiter, daß mit zunehmender Gunst der Verkehrslage der direkte Verkauf aus bekannten Gründen der Viehhaltung immer schärfere Konkurrenz macht dadurch, daß einmal die Bodennutzung zu seinen Gunsten sich verändert, zum andern an sich verfütterbare Bodenprodukte, wie Heu und Stroh, mehr und mehr Marktfähigkeit erlangen. Das sind gewichtige Umstände, die der Viehhaltung in ihrer Rolle als Veredlerin marktloser Erzeugnisse wesentlich Abbruch tun und ihre Rolle als Düngerproduzentin in den Vordergrund schieben, den Einfluß der sinkenden Kunstdüngerpreise also wieder paralisieren. Nimmt man noch hinzu, daß die Viehhaltung, Produkte sowohl mit marktnahen wie mit marktfernen Standorten liefert, so wird man zugeben müssen, daß man, was den Einfluß der Verkehrslage auf das Verhältnis ihrer beiderseitigen Aufgaben anbetrifft, von einer gradlinig sich fortsetzenden Tendenz überhaupt nicht mehr sprechen kann. Man kann nicht behaupten, daß mit zunehmender Gunst der Verkehrslage die eine oder die andere Aufgabe, Veredlung oder Düngerproduktion, schlechtweg an Bedeutung gewinne. Thünen ist, worauf schon hingewiesen wurde, der Meinung, daß, am Verkaufserlös und an den Unkosten gemessen, die Rentabilität der Butterproduktion zurückgehe, was besagen würde, daß die Rindviehhaltung, solange sie diese Nutzungsrichtung beibehält, mehr und mehr der Düngerproduktion wegen betrieben werden

müsse. Thünen gibt aber andererseits auch wieder zu, daß in der Frischmilchzone die Rentabilitätsverhältnisse gerade umgekehrt liegen, woraus zu schließen wäre, daß hier die Düngerproduktion im Rahmen des Gesamtnutzens mit zunehmender Gunst der Verkehrslage an Gewicht verliert. Generell wird man daher nur sagen können: Je mehr in einer Verkehrslage nach Maßgabe der Grundrentenindizes die tierischen Erzeugnisse in den Vordergrund treten, desto mehr ist die Viehhaltung auch im ganzen Veredelung; je mehr dagegen die direkt verkäuflichen Bodenprodukte überwiegen, desto mehr ist ihre Aufgabe auf die Düngerproduktion beschränkt.

Lassen die bisherigen Ausführungen schon erkennen, daß einer gegebenen Menge verfütterbarer Bodenerzeugnisse nicht immer derselbe Umfang der Nutztviehhaltung gegenübersteht, so wird dies noch deutlicher sichtbar, wenn wir uns der Erörterung der zweiten der oben angedeuteten Spezialfragen zuwenden: Der Erweiterung der Futterbasis eines Betriebes durch Zukauf von sogenannten Kraftfuttermitteln.

Wir sprechen nur von Erweiterung der Futterbasis. Daß der Viehhaltung durch Kraftfutterzukauf ebensowenig wie durch die selbstgewonnenen Futterstoffe eine beliebig große Grundlage gegeben werden kann, hängt mit der besonderen Aufgabe zusammen, die diesen Futterstoffen zufällt. Kraftfuttermittel sind konzentrierte Futtermittel und als solche für sich allein im allgemeinen ungeeignet zur Erzielung einer bestimmten tierischen Leistung; ihre Aufgabe innerhalb der Futterration besteht vielmehr darin, ein ungünstiges Volum- oder Nährstoffverhältnis der Futternorm entsprechend zu korrigieren. Sie dienen zur Ergänzung der nährstoffärmeren oder ballastreicheren selbstgewonnenen Futterstoffe, sind also, wirtschaftlich betrachtet, das Mittel um deren Ausnutzung zu steigern oder überhaupt erst zu ermöglichen. Ihrer Verwendung muß demnach auch spätestens dort eine Grenze gesetzt werden, wo diese Aufgabe nach Maßgabe der vorhandenen Mengen selbstgewonnenen Futters erschöpft ist. Für gewöhnlich aber wird sie schon vorher unrentabel, d. h. es können in einem Betrieb nicht alle selbstgewonnenen Futterstoffe durch Kraftfutter, auch wenn sie, technisch betrachtet, mit dessen Hilfe sich sehr wohl zu einer Futterration ergänzen lassen, zu einer rentablen Ausnutzung gebracht werden, weil die Rentabilität dieser Maßnahme wieder von den Kosten, die sie nach sich zieht, also den jeweiligen Kraftfuttermittelpreisen, abhängig ist. Denn soll die unkostenfreie Verwertung der durch Kraftfutter zur Ausnutzung gebrachten Futterstoffe ermittelt werden, so gehören die Kosten des Kraftfutterzukaufs genau so gut wie die Kosten des Arbeitsaufwandes, der Stallungen und Stallgeräte, der Abnutzung des Viehstapels usw. zu dem „Aufwand der Verfütterung“; sie sind von der Gesamtverwertung des Futtergemisches in Abzug zu bringen. Bezeichnen wir die ballastreichen Futterstoffe als Grundfuttermittel, so ergibt sich die Gleichung: $\text{Gesamtverwertung des Futtergemisches} - \text{Kraftfuttermittelkosten} = \text{Verwertung der Grundfuttermittel}$. Die Verwertung der Grundfuttermittel steht also im umgekehrten Verhältnis zu dem Preis der Kraftfuttermittel, was dann zugleich, da Kraftfuttermittel mit der Annäherung an den Markt sich verbilligen, ein Auf- und Abgehen mit der Gunst der Verkehrslage bedeutet. Bodenerzeugnisse, die in günstiger Verkehrslage wegen des niedrigen Preises als Ergänzungsfuttermittel noch rentablerweise zur Erweiterung der Nutztviehhaltung herangezogen werden können, sind in ungünstiger Lage für die Verfütterung wertlos. Und zwar verliert ein Bodenerzeugnis seinen wirtschaftlichen Futterwert unter sonst gleichen Umständen um so eher, d. h. bei einem um so niedrigeren Kraftfutterpreis, je geringer sein Gehalt an wirksamen Bestandteilen (Stärkewert) ist, je größere Kraftfuttermengen also erforderlich sind zur Herstellung einer Normalfutterration. Bestes Wiesenheu, dessen Zusammensetzung annähernd dem für die Milchproduktion erforderlichen Optimum der Nährstoffkonzentration entspricht, erleidet bei dieser Nutzungsleistung keinerlei Wertsdepression unter dem Einfluß

steigender Krafftutterpreise. Sinkt seine Verwertung mit abnehmender Gunst der Verkehrslage, so hat das andere Ursachen; das Sinken wird demnach auch verhältnismäßig langsam vor sich gehen. Schneller wird die Kurve sich senken, und zwar auf die Einheit Stärkewert berechnet, bei einem Futtermittel, das wie das Sommergetreidestroh nur halb soviel Stärkewert pro Doppelzentner aufweist wie das Wiesenheu und daher zur Herstellung des Optimums der Konzentration schon einer erheblichen Krafftutterzulage bedarf. Und noch rascher wird die Depression verlaufen, wenn an die Stelle des Sommergetreidestrohs das Wintergetreidestroh tritt, das noch weit weniger Stärkewert enthält. In ungünstiger Verkehrslage kann daher gegebenenfalls nur bestes Wiesenheu, in günstiger dagegen selbst noch Wintergetreidestroh mit Erfolg zur Verfütterung herangezogen werden.

Man vergleiche hierzu die nachstehende Uebersicht, deren Zahlen diese Zusammenhänge in sehr anschaulicher Weise erkennen lassen.

| Zusammenstellung des Gesamtfutters. | | | |
|---|-----------------------|---------------------------|-----------------------|
| Ration | I | Wiesenheu bester Qualität | 40 kg Stärkewert |
| „ | II | { Sommergetreidestroh | 20 |
| | | { Krafftutter | 20 |
| „ | III | { Wintergetreidestroh | 10 |
| | | { Krafftutter | 30 |
| | | | 40 „ „ |
| | | | 40 „ „ |
| Verkehrslage | | | |
| | A | B | C |
| Unkostenfreie Verwertung des Gesamtfutters (Futterwert) | 800 Pf. | 700 Pf. | 600 Pf. |
| Kosten des Krafftutters pro kg Stärkewert | 22 „ | 22,5 „ | 25 „ |
| Unkostenfreie Verwertung des Grundfutters | | | |
| I. Heu pro dz | 800 „ | 700 „ | 600 „ |
| „ „ kg Stärkewert | 20 „ | 17,5 „ | 15 „ |
| II. Sommergetreidestroh pro dz | $800 - 20 \cdot 20 =$ | $700 - 20 \cdot 22,5 =$ | $600 - 20 \cdot 25 =$ |
| „ „ pro kg Stärkewert | 400 Pfg. | 250 Pfg. | 100 Pfg. |
| III. Wintergetreidestroh pro dz | $800 - 30 \cdot 20 =$ | $700 - 30 \cdot 22,5 =$ | $600 - 30 \cdot 25 =$ |
| „ „ pro kg Stärkewert | 200 Pfg. | 25 Pfg. | - 150 Pfg. |
| | 20 „ | 2,5 „ | - 15 „ |

Die Verwertung des Wiesenheues sinkt, Zone I und III miteinander verglichen, um 25%, die Verwertung des Sommergetreidestrohes um 75%, die des Wintergetreidestrohes um 175%, und diese Unterschiede haben ihre Ursache darin, daß von der konstant bleibenden Verwertung des Gesamtfutters (Grund- und Krafftutter) ein wachsender Anteil durch den Krafftutteraufwand verzehrt wird.

Bei der Heranziehung relativ nährstoffarmer organischer Substanzen zur Verfütterung, die durch die zunehmende Gunst der Verkehrslage ermöglicht wird, handelt es sich, wie in dem vorstehenden Beispiel, so auch in praxi in erster Linie um eine vermehrte **Strohverfütterung**, d. h. um die Verwertung solcher Strohmassen durch Verfütterung, die andernfalls nur einen Dünger- bzw. Streuwert besäßen. Es wurde an früherer Stelle als eine wichtige Aufgabe bei der Organisation der Bodennutzung hingestellt, das richtige Verhältnis herzustellen zwischen nährstoffarmem Futterstroh einerseits, Heu und sonstigen nährstoffreichen, selbstgewonnenen Futtermitteln andererseits; eine nicht minder wichtige Aufgabe ist die Festlegung der Grenze des zulässigen Krafftutterankaufes und damit der rentablen Strohverfütterung. Dort sowohl wie hier gilt es, tunlichst das Mißverhältnis zu beseitigen, das in den landwirtschaftlichen Betrieben dank der überragenden Bedeutung des Getreidebaues zwischen ballastreichen und konzentrierten Futterstoffen besteht. Beide Aufgaben sind dabei natürlich wieder aufs engste miteinander verwachsen. Wo die Bedingungen für den

Krafftutterzukauf günstig werden, verliert der das Stroh ergänzende Futterbau, bzw. das in der Verwertungsgemeinschaft beruhende Moment der Verkoppelung der Bodennutzungszweige, mehr und mehr an Bedeutung und umgekehrt, ein Zusammenhang, der indes gemäß unserm oben aufgestellten methodischen Leitsatz hier nicht weiter zu verfolgen ist.

Zwei andere Umstände, die für die Umfangsbemessung der Viehhaltung bei gegebener Bodennutzung von Wichtigkeit sind, verdienen indessen noch unsere Beachtung. Es darf nicht, das ist der erste Umstand, übersehen werden, daß beim Krafftutterzukauf dem Betrieb nicht bloß Futterwerte, sondern auch Dungwerte, insbesondere Pflanzennährstoffe, zugeführt und dementsprechend anderweitige Aufwendungen zwecks Erhaltung des Düngerkapitals erspart werden. Der Landwirt hat also die Krafftuttergaben so abzustimmen, daß die Ankaufskosten des letzten Quantum nach Abzug seines Dungwertes durch den Ertrag an tierischen Hauptprodukten und die Dungwertsteigerung der mitverfütterten selbstgewonnenen Futterstoffe noch eben gedeckt werden; nicht aber sind der Viehhaltung die vollen Ankaufskosten des Krafftutters zur Last zu schreiben, vorausgesetzt natürlich, daß die eingeführten Pflanzennährstoffe auch wirklich im Betriebe gebraucht werden und nicht einen ohnehin schon vorhandenen Ueberschuß an Dünger noch vermehren. Die Berücksichtigung der Krafftutterdungwerte, die nach den Preisen zu veranschlagen sind, mit denen die entsprechenden Pflanzennährstoffe in den käuflichen Düngemitteln bezahlt werden müssen, führt dahin, daß die Viehhaltung einen größeren Umfang erhält, als bei Nichtberücksichtigung zulässig wäre. Der andere Umstand betrifft die Veränderungen, die der Streuwert des Strohs bei steigendem Umfang der Strohverfütterung erleidet. Der Landwirt verfügt zwar über mancherlei Mittel (Stalleinrichtungen, Strohsurrogate), um die auf das Stück Vieh entfallende Streustrohmenge einzuschränken; aber diese verhindern in der Regel doch nicht, daß mit fortschreitender Ausdehnung der Nutzviehhaltung eine bestimmte Streustrohmenge mehr und mehr im Werte ansteigt, so daß es immer schwieriger wird, diesen Wert noch durch die Verfütterung zu erhöhen. Nur in Ausnahmefällen, höchstens dann einmal, wenn Streusurrogate ungewöhnlich günstige Bezugsbedingungen aufweisen, kann daher in Wirtschaften mit ausgedehntem Ackerbau bzw. umfangreicher Strohproduktion die ganze Strohernte der Verfütterung anheimfallen, auch abgesehen davon, daß häufig ein größerer oder geringerer Anteil auf dem Wege des direkten Verkaufs die höchste Verwertung findet und auch die Spannviehhaltung des Streu- und Futterstrohs bedarf.

Die Erweiterung der Futterbasis durch Krafftutterzukauf ist aber endlich nicht nur von Bedeutung im Hinblick auf die jeweils zweckmäßigste Begrenzung des Gesamtumfangs der Nutzviehhaltung; sie bildet zugleich auch noch eine besondere Seite der Standortfrage der Nutzviehhaltung. Wir haben, wenn wir noch einmal zurückgreifen wollen, gesehen, daß nicht alles das, was an sich verfütterbar ist, also physiologischen Futterwert besitzt, auch einen wirtschaftlichen Futterwert hat, sondern daß letzterer erst bei einer bestimmten Nährstoffkonzentration beginnt, bei einer größeren oder geringeren je nach der Gunst der Verkehrslage, sowie daß hierbei der Krafftutterpreis ein entscheidendes Wort mitspricht; und wir sind zu diesen Ergebnissen gelangt unter der Voraussetzung, daß die Art und Weise der Futterausnutzung, die Produktionsrichtung der Nutzviehhaltung, unverändert bleibt. Den tatsächlichen Verhältnissen entspricht diese Annahme nicht. In Wirklichkeit konkurrieren in der Landwirtschaft viele und recht verschiedene Formen der Nutzviehhaltung, Haupt- und Unterzweige, miteinander um die Verwertung der Futterstoffe, und es entsteht daher noch die Frage, welche von ihnen nun hier oder dort zur Vorherrschaft gelangen, eben die Standortfrage der einzelnen Nutzviehzweige.

Im Prinzip ist sie allerdings schon beantwortet. Die Nutzungsrichtungen der Viehhaltung gruppieren sich wie die landwirtschaftlichen Produktionsrichtungen überhaupt nach Maßgabe der Grundrentenindizes, die ihre Erzeugnisse aufweisen,

um den Marktort, soweit die konträr wirkenden Momente der Verkopplung dies gestatten. Produkte, deren Absatz mit besonderen Schwierigkeiten verbunden ist, die auf die Frachteinheit berechnet, geringe Anforderungen an den Arbeitsaufwand und die Betriebskapitalien landwirtschaftlichen Ursprungs, dagegen hohe Ansprüche an die gewerblich hergestellten Betriebskapitalien stellen, besitzen einen relativ hohen Grundrentenindex und erobern infolgedessen die marktnahen Zonen. Das alles ist uns schon bekannt.

Die erwähnte besondere Seite der Standortsfrage besteht nun darin, daß für die Höhe der Grundrentenindizes der tierischen Erzeugnisse im hohen Maße die Abstufung der Kostendifferenzen mitspricht, die sich für den Aufwand an Kraftfutter bei den einzelnen Formen der Futterverwertung bzw. der Nutztviehhaltung ergibt, wenn letztere einem Wechsel der Verkehrslage ausgesetzt werden. Die Kraftfutterkosten stellen, wie wir gesehen haben, einen Teil der Gesamtkosten dar, die mit der Verwertung der selbstgewonnenen Futtermittel verbunden sind; und es muß demnach dieser Umstand, wenn die einzelnen Produktionsrichtungen mit verschieden hohem Aufwand für Kraftfutter belastet sind, den Grundrentenindex und damit den Standort der Produktionen beeinflussen. Tatsächlich ist nun solches der Fall; gewisse Nutzungsrichtungen beanspruchen Futternormen mit einem relativ hohen Gehalt an Nährstoffen, während andere mit einem relativ geringen Konzentrationsgrad des Gesamtfutters sich begnügen. Beispielsweise entfallen nach Kellner auf 1000 kg Futterrockensubstanz bei der Fütterung von

| | | | | |
|---|-------|------------|--------|--------|
| Ochsen in Stallruhe | 33 kg | Stärkewert | 3,3 kg | Eiweiß |
| erwachsenen Mastrindern | 48 | „ | 5,8 | „ |
| Milch-Kühen (15 kg Milch pro 1000 kg Lebendgewicht) | 37 | „ | 6,5 | „ |
| Wollschafen größerer Rasse | 39 | „ | 4,9 | „ |
| Wollschafen feinerer Rasse | 39 | „ | 5,2 | „ |
| volljährigen Mastschafen | 52 | „ | 5,7 | „ |
| Mastschweinen 1. Periode | 78 | „ | 8,8 | „ |
| 2. „ | 75 | „ | 9,1 | „ |
| 3. „ | 76 | „ | 7,7 | „ |

Ein Futtermittel bestimmter Konzentration bedarf somit zu seiner Verwertung bald einer größeren, bald einer geringeren Kraftfutterbeigabe, je nachdem diese oder jene Nutzungsrichtung der Viehhaltung in Betracht kommt. Die Folgen sind dann die eben angedeuteten. Je mehr Kraftfutter eine Ration verlangt, desto empfindlicher muß sich für die betreffende Produktionsrichtung die Belastung durch steigende Kraftfuttermittelpreise geltend machen, desto stärker zehren letztere am Futterwert der Grundfuttermittel. Und da Kraftfuttermittel mit abnehmender Gunst der Verkehrslage im Preise steigen, so müssen unter sonst gleichen Umständen in ungünstiger Verkehrslage Leistungsrichtungen mit kraftfutterarmer oder extensiver Fütterung bzw. weitem Volum- oder Nährstoffverhältnis die höchste Futterverwertung gewähren, während mit der Annäherung an den Markt mehr und mehr Produktionsrichtungen mit kraftfutterreicher oder intensiver Fütterung an Ueberlegenheit gewinnen. Wenn auch nicht ausschließlich, so doch wesentlich mit aus diesem Grunde tritt mit zunehmender Gunst der Verkehrslage an die Stelle der Jungviehaufzucht die Milchproduktion, an die Stelle der Milchproduktion die Mast, an die Stelle der Fettmast die Fleischmast, an die Stelle der Schafhaltung die Rindviehhaltung usw., bzw. verschiebt sich der Schwerpunkt der Viehhaltung nach dieser Seite hin. Der Uebergang zu Produktionsrichtungen, die sich mit extensiven Nährstoffrationen betreiben lassen, ist das Mittel, um bei abnehmender Gunst der Verkehrslage die Verwendung teurer Kraftfutternährstoffe einschränken und mehr und mehr mit den im Betriebe gewonnenen Nährstoffen auskommen zu können. Haben wir vorhin gesehen, daß in ungünstiger Verkehrslage nur relativ nährstoffreiche Futtermittel einen wirtschaftlichen Futterwert besitzen, so können wir jetzt hinzufügen,

daß ihnen dieser durch extensive Verwendungsweisen verliehen wird, während in günstiger Lage die nährstoffärmsten Futterstoffe unter Umständen bei intensivster Verwendungsweise ihre höchste Ausnutzung erfahren.

Die Organisationsfrage der Nutztviehhaltung ist erst gelöst, wenn nicht nur die Gesamtmenge der Bodenprodukte, die ihr zur Verwertung zufallen, richtig abgegrenzt ist, sondern auch unter den Nutztviehunterzweigen wieder die richtige Auswahl und gegenseitige Abgrenzung vorgenommen ist. Daß in einem Betrieb in der Regel nur mit mehreren Zweigen die höchste Verwertung der Futterstoffe erreicht werden kann, ist schon betont worden. Jeder Nutztviehzweig hat seine Eigenart; es gibt zwar Futterstoffe, die so gut wie an alle Viehgattungen verfütterbar sind, aber auch wieder andere, die man praktisch gewissermaßen als „absolute“ Schaf-, Schweine-, Geflügel- usw. Futter bezeichnen kann, weil sie von andern Vieharten verschmäht werden, oder letztere mit ihrer Hilfe höchstens ein notdürftiges Erhaltungs-, aber kein Produktionsfutter finden würden. Die meisten Futtermittel nehmen eine Mittelstellung ein, insofern als sie zwar mehrseitiger Verwendung fähig sind, sich im übrigen aber doch besser für die eine als für die andere Viehart eignen. Die in den natürlichen, Verkehrs- und persönlichen Verhältnissen begründeten Kräfte der Differenzierung können infolgedessen den Schwerpunkt der Viehhaltung wohl bald hierhin, bald dorthin verschieben, den Zwang zur Vielgestaltigkeit aber gewöhnlich nicht beseitigen, um so weniger, als einzelne Nutztviehzweige wie Schweine- und Geflügelhaltung in fast jedem, auch dem kleinsten Umfang, betrieben werden können.

Die gegenseitige Konkurrenz der Viehzuchtzweige um die Futterstoffe beginnt erst bei dem sog. „Zufutter“, d. h. demjenigen Futter, das mehrseitiger Verwendung fähig ist, dem absoluten Futter aber zugesetzt werden muß, um es zur Verwertung zu bringen, oder seine Ausnutzung zu steigern. Die Erweiterung der Futterbasis eines Nutztviehzweiges durch Zufutter kann so lange fortschreiten, wie alle Futtermassen zusammenommen noch zu einer höheren Verwertung gelangen, als sonst erzielbar wäre. Bei der diesbezüglichen Kalkulation hat der Landwirt also derart zu verfahren, daß er für das absolute Futter keinen oder nur den Dungwert, für das Zufutter den bei anderweitiger Verfütterung realisierbaren Wert in die Rechnung einsetzt; solange sich in diesem Falle zwischen Rohertrag und Aufwand noch ein Plus ergibt, ist die Ausdehnung des betreffenden Nutztviehzweiges auf Kosten des konkurrierenden noch rentabel. Doch machen wir uns das Verfahren bei der Abgrenzung der einzelnen Viehzuchtzweige lieber an einem Beispiel klar, als welches die Schafhaltung, die gegen die Rindviehhaltung abzugrenzen ist, dienen möge¹⁾.

Zu dem absoluten Schaffutter gehören die sogenannten Gelegenheitsweiden auf Rainen, Stoppel- und Brachäckern, armen Hutungen usw., die eine Rindvieh- bzw. Jungviehweide nicht mehr abgeben, dem anspruchslosen und flinken Schaf aber noch soviel Futter gewähren, daß es sein Körpergewicht vermehren, sowie Wolle und Lämmer produzieren kann. Um eine Schafhaltung das ganze Jahr zu unterhalten, reichen sie allerdings nicht aus; sie müssen vielmehr im Sommer an Tagen, an denen nicht geweidet werden kann, und im Winter durch im Stall zu verabreichendes Zufutter ergänzt werden. In Betracht kommt als solches in erster Linie Stroh und zwar die nährstoffärmeren Strohsorten, wie Weizen- und Roggenstroh, die den Schafen um so eher und in um so größerer Menge zufallen können, als das Schaf wie kein anderes Nutztier befähigt ist, aus ihnen die wertvollen Bestandteile herauszusuchen. Auch mancherlei sonstiges Zufutter ist noch erforderlich. Den Mutterschafen ist zur Lammzeit Heu, den Böcken zur Sprungzeit Hafer, auch den Lämmern sind nährstoffreiche Futtermittel zu verabreichen usw. Rentabel ist nun die Einrichtung einer Schafhaltung, wenn die sonst erzielbaren Werte des Zufutters, sowie die Kosten für Schäfer und Schafstall und die sonstigen durch Wartung und Pflege unter allen

¹⁾ Aereboe, Beiträge, S. 96 ff.

Umständen entstehenden Kosten durch den Rohertrag, hierzu den Wert der Verkaufsprodukte und die Vermehrung des Düngerkapitals gerechnet, noch eben gedeckt werden; je niedriger diese Kosten bei gegebenem Umfang des absoluten Schaffutters, je größer der Umfang des letzteren unter sonst gleichen Verhältnissen ist, desto kleiner ist der Minimalumfang, in welchem die Rentabilität dieses Nutzviehzwiges gesichert ist. Die weitere Frage ist nun, ob und wie weit die Schafhaltung über diese Grenze hinaus noch ausgedehnt werden soll. In solchem Fall müssen natürlich immer mehr Futtermittel, wie Heu, bessere Strohqualitäten, Hackfrüchte, selbst Kraftfutter, zu ihrer Unterhaltung herangezogen werden, die auch durch die Rindviehhaltung verwertet werden können. Das absolute Schaffutter verliert infolgedessen im Rahmen der Gesamtfütterung mehr und mehr an Bedeutung, die Schaffütterung wird der Rindviehfütterung immer ähnlicher. In gleichem Maße aber geht dann auch die anfängliche Ueberlegenheit in der Futterverwertung auf seiten der Schafhaltung zurück. Der Nutzen, den die Zufuttermengen dadurch stiften, daß sie die Ausnutzung des absoluten Schaffutters ermöglichen bzw. steigern, wird immer geringer, schließlich so gering, daß er mit der Verwertung dieser Futtermittel durch das Rindvieh nicht mehr konkurrieren kann. Damit aber ist dann der rentable Maximalumfang der Schafhaltung erreicht. Aufgabe des Landwirts ist es also, herauszufinden, wo der letzte Zentner Zufutter liegt, der durch Ausnutzungssteigerung des absoluten Schaffutters noch eben höher verwertet wird, als durch Verabfolgung an die Rindviehhaltung¹⁾.

Grundsätzlich dieselbe Sachlage ist gegeben, wenn wir statt der Wollschaf- die Fleischschafhaltung, statt der Schafhaltung eine andere Form der Nutzviehhaltung als Beispiel heranziehen. Auch in diesen Fällen handelt es sich stets um die Frage: Lohnt es sich überhaupt, auf der Basis des zur Verfügung stehenden absoluten Futters den betreffenden Nutzviehweig dem Betriebe anzugliedern, und in welchem Umfang ist, wenn diese Vorfrage bejaht ist, die Verwendung von Zufutter rentabel? Dabei erscheint dann gewöhnlich, soweit das Zufutter nicht dem direkten Verkauf oder den technischen Nebengewerben entzogen wird, die Rindviehhaltung als derjenige Nutzviehweig, dessen Konkurrenz die übrigen Zweige früher oder später zu weichen haben. Denn die Rindviehhaltung bildet infolge der überragenden Bedeutung, die ihre Erzeugnisse auf allen höheren Stufen des Wirtschaftslebens einnehmen, in den meisten Betrieben das Fundament der Nutzviehhaltung; ihr fällt darum der Löwenanteil der überhaupt zur Verfütterung gelangenden Bodenerzeugnisse zu.

§ 7. Die Umlagerungen der Produktionsstandorte bei fortschreitender volkswirtschaftlicher Entwicklung.

Grundlage unserer bisherigen Betrachtungen über den Standort der Betriebsysteme war der beharrende Zustand der Volkswirtschaft. Wir haben die Regeln kennen gelernt, die uns das örtliche Nebeneinander verschiedener Produktionsrichtungen auf einer gegebenen Entwicklungsstufe der Volkswirtschaft erklären, die Standortfaktoren in der statischen Wirtschaft. Wie wir schon wissen, erschöpft sich damit das Standortproblem noch nicht. Die Wirklichkeit kennt keinen statischen, sondern nur einen lebendigen und in Bewegung befindlichen Wirtschaftskörper, und die Standortlehre hat folglich neben den örtlichen auch noch die zeitlich bedingten Modifikationen in den Kreis ihrer Betrachtung zu ziehen. Die noch offene Frage lautet: Wie wirken diejenigen wirtschaftlichen Potenzen, die in Summa das ausmachen, was wir als Entwicklung, und zwar Entwicklung im Guten, als „Fortschritt“, bezeichnen, auf die Produktionsrichtung bzw. auf die Gliederung der Landgutswirtschaft nach Betriebszweigen hin?

¹⁾ Aereboe, Beiträge, S. 100.

Eine Seite dieser Frage ist rasch erledigt. Thünen sieht die Standortrevolutionen der Wirtschaftsstufen im wesentlichen als das Spiegelbild der Standortmodifikationen der Wirtschaftszonen einer gegebenen Entwicklungsstufe an. „Der isolierte Staat“ sagt er, „stellt in Hinsicht des Ackerbaues zugleich das Bild eines und desselben Staates in verschiedenen Jahrhunderten dar“, und wir können uns ohne weiteres mit Thünen vorstellen, wie bei fortschreitender Entwicklung infolge der Expansion des Marktes der bisherige Rahmen der verkehrsgemäßen Anordnung der Produktionsrichtungen gesprengt wird und die einzelnen Anbauzonen sich erweitern, was natürlich nur dadurch geschehen kann, daß sie sozusagen von innen nach außen übereinander geschoben werden, alle Wirtschaftssysteme in kürzeren oder längeren Zeiträumen also über eine bestimmte Oertlichkeit hinweggleiten.

Dieses Schema, mit dem sich die bisherige Lehre im allgemeinen begnügt hat, erklärt indessen längst nicht alles. Abgesehen davon, daß man nichts darüber erfährt, was denn in der innersten Zone an Stelle der nach außen abgedrängten Betriebsform tritt, bewegt sich die Erklärung, die es gibt, in dem engen Rahmen der Supposition, daß der Fortschritt der Entwicklung seinen Einfluß hier lediglich in einem Stärkerwerden der vom Markte ausgehenden Orientierungskräfte geltend mache, im übrigen aber das gegenseitige Kräfteverhältnis der Standortfaktoren unverändert bleibe. Letzteres ist in Wirklichkeit keineswegs der Fall. Es erfolgt vielmehr im Laufe der Zeit eine allmähliche Umlagerung der Kräfte, die bei der Anordnung der Produktionen beteiligt sind, und ihrer einzelnen Elemente. Die Kräfte befinden sich nicht ständig in derselben Gleichgewichtslage, ihre Einzelgewichte und ihr Gesamtgewicht ändern sich und damit dann auch die Gleichgewichtslagen der Betriebszweige innerhalb der einzelnen Wirtschaftssysteme. Der Parallelismus zwischen den örtlichen und zeitlichen Standortmodifikationen verschwindet, oder verzerrt sich wenigstens. Um ein Bild zu gebrauchen: Die zeitlichen Veränderungen sind nicht bloße äußere Grenzverschiebungen zwischen den Gebieten der einzelnen Systeme, sondern zugleich auch Veränderungen der inneren Verfassung jedes einzelnen Systems, oder konkreter: Durch die Umlagerung der Standortkräfte werden nicht notwendigerweise alle Betriebszweige gleichmäßig in Mitleidenschaft gezogen; die Veränderung berührt vielmehr bald mehr diesen, bald mehr jenen Zweig, so daß auf der einen Stufe Betriebskombinationen entstehen können, die die früheren nicht nur dort, wo sie auftreten, sondern überhaupt nicht gekannt haben. Von dem Spiegelbild bleibt nur eine gewisse Ähnlichkeit bestehen.

Hier liegt somit der theoretische Schwerpunkt der dynamischen Seite des Standortproblems. Es sind die einzelnen Standortfaktoren selbst in den lebendigen und beweglich gedachten Wirtschaftskörper hineinzustellen und die Gesetzmäßigkeiten und Tendenzen, nach denen ihr Kräfteverhältnis und ihre Einwirkungen auf die Produktionsrichtung in der Landwirtschaft sich verändern, in die allgemeine Theorie mit aufzunehmen. Die Annahme des beharrenden Zustandes ist gänzlich aufzuheben.

Alle Produktionsverschiebungen, also Veränderungen des Verhältnisses der Kulturarten, der Ackerkulturen und der Verwertungswege der landwirtschaftlichen Betriebe, empfangen ihren Impuls entweder aus veränderten Anforderungen des Marktes oder aus einseitig gerichteten Fortschritten der Technik, sowohl der Technik im allgemeinen, wie der landwirtschaftlichen Produktionstechnik im besonderen. Wir wollen diese beiden Fälle scharf auseinanderhalten.

Wendet sich eine veränderte, wir nehmen an, verstärkte Nachfrage nicht gleichmäßig allen landwirtschaftlichen Erzeugnissen zu, so muß das c. p. zur Folge haben, daß die bevorzugten Produkte einseitig im Preise steigen, eine relative Marktpreiserhöhung erfahren. Vorgänge dieser Art sind an der Tagesordnung. Es ist eine bekannte Erfahrungstatsache, die auch in der Statistik vielfache Bestätigung gefunden

hat, daß die Gepflogenheiten des konsumierenden Publikums im Laufe der Zeit tiefgreifende Wandlungen durchmachen, die wieder mit den verschiedensten Umständen zusammenhängen. Es genüge hierüber einiges anzudeuten. Schon steigende Wohlhabenheit der Bevölkerung bewirkt gewöhnlich eine Verschiebung in dem Verhältnis der nachgefragten Bedarfsgegenstände. Da niemand in der Lage ist, alle Bedürfnisse, die er empfindet, zu decken, so pflegt der Mensch bei der Bedürfnisbefriedigung eine Abstufung nach Maßgabe der Dringlichkeit vorzunehmen. Gewisse Güter sucht er sich auch bei bescheidenem Einkommen möglichst bis zur vollen Befriedigung zu verschaffen. Vergrößert sich sein Einkommen, so muß er daher notgedrungen, wenn er in der Bedürfnisbefriedigung überhaupt fortzuschreiten will, bei der Verwendung seiner Mittel mehr und mehr anderweitige Güter oder Genußmittel ins Auge fassen, solche, bei denen er sich bis dahin eine größere oder geringere Beschränkung auferlegt hatte oder die ihm gänzlich unzugänglich waren. Neben dem Verbrauch von Gütern, die zur Lebensfristung unentbehrlich sind, gewinnt der Luxuskonsum eine wachsende Bedeutung. Hinzu kommt, daß auch die subjektiv empfundene Dringlichkeit der einzelnen Bedürfnisse sich nicht ständig gleich bleibt. Beispielsweise rufen veränderte Lebens- und Arbeitsbedingungen, wie der Uebergang von der Muskel- zur Gehirnarbeit und von der Arbeit im Freien zur Arbeit in geschlossenen Räumen und in sitzender Stellung, eine charakteristische Begleiterscheinung unserer neuzeitlichen Entwicklung, Umbildungen in der Ernährungsweise hervor, die in gewissen physiologischen Zusammenhängen ihre Hauptursache haben und in der Nachfrage bzw. in dem relativen Preisstand der Erzeugnisse sich widerspiegeln müssen. Auch die Fortschritte der industriellen Technik sind in der gleichen Richtung wirksam, und zwar mit außerordentlicher Kraftäußerung. Die Volkswirtschaft hat bekanntlich das Bestreben, bei der Versorgung der anwachsenden Bevölkerung sich mehr und mehr von der landwirtschaftlichen Gütererzeugung unabhängig zu machen, indem sie an Stelle der unter dem Druck des Gesetzes vom abnehmenden Ertragszuwachs gewonnenen organischen Erzeugnisse mechanisch gewonnene und verarbeitete Bodensubstanzen treten läßt, hat aber aus naheliegenden Gründen bei diesem Emanzipationskampf auf der ganzen Linie längst nicht den gleichen Erfolg aufzuweisen. Um nur einige typische Gegensätze herauszuheben: Während die Versorgung der Volkswirtschaft mit menschlichen Nahrungsmitteln nach wie vor die unumstrittene Domäne der Landwirtschaft ist, hat die industrielle Technik es verstanden, den Anbau von Farbpflanzen so gut wie gänzlich entbehrlich zu machen, die Beleuchtungs-, Wärme- und Kraftquellen pflanzlichen und tierischen Ursprungs (Oelpflanzen, Brennholz, tierische Kraft) in weitem Umfang durch Kohle, Erdöle und die kinetische Energie der Natur, das Nutz- und Bauholz durch Eisen und sonstige Metalle, Steine, Zement usw. zu ersetzen, und auf andern Gebieten wenigstens die Mitwirkung des wenig produktiven tierischen Organismus (Ersatz der Schafwolle durch Baumwolle, der Butter durch Pflanzenfette) wesentlich einzuschränken. Wie ganz anders würde die landwirtschaftliche Produktion sich ausnehmen, wenn die Bevölkerung heutzutage noch in demselben Umfang wie in früheren Jahrhunderten bei der Deckung ihres Bedarfs an Unterhaltungsmitteln und Rohstoffen auf die Landwirtschaft angewiesen wäre. Einfluß auf die Nachfrage hat endlich auch noch die Erschließung der tropischen und subtropischen Länder, deren Erzeugnisse vielfach als Surrogate heimischer Gewächse auftreten (Reis, Mais, Südfrüchte, Oelpalme usw.).

Unter den konkret historischen Tatsachen der jüngsten Vergangenheit sind besonders markant und praktisch von der allergrößten Tragweite die Verschiebungen des Marktpreisverhältnisses zwischen dem Brotgetreide einerseits und den zur menschlichen Ernährung dienenden tierischen Erzeugnissen andererseits, die sich in den meisten Kulturländern vollzogen und, wenn auch nicht ihren ausschließlichen, so doch ihren stärksten Impuls von seiten der Nachfrage empfangen haben. Rein quantitativ genommen, hat bei uns der Verbrauch an Brotgetreide schon sehr früh einen

gewissen Sättigungspunkt erreicht; man darf annehmen, daß er im Laufe des 19. Jahrhunderts kaum noch wesentlich zugenommen hat, nur die Anforderungen an die Qualität haben sich verändert. Wie sehr aber andererseits in dieser Zeit der Fleischkonsum pro Kopf der Bevölkerung gesteigert worden ist, möge die nachstehende kleine Uebersicht dartun, die sich auf das Königreich Sachsen bezieht ¹⁾.

Verbrauch an Rind- und Schweinefleisch im Königreich Sachsen (auf Grund der Schlachtsteuer):

| | |
|---------|-------|
| 1835—44 | 16 kg |
| 1845—54 | 17 „ |
| 1855—64 | 21 „ |
| 1865—74 | 25 „ |
| 1875—84 | 30 „ |
| 1885—94 | 35 „ |
| 1895—04 | 41 „ |
| 1905 | 38 „ |
| 1906 | 34 „ |

In Uebereinstimmung hiermit steht dann eine gänzliche Veränderung des Preisniveaus zugunsten des Fleisches, wie gleichfalls durch Ziffern belegt werden möge.

Preise landwirtschaftlicher Erzeugnisse in Preußen im 10 jährigen Durchschnitte pro 100 kg:

| | Weizen | Roggen | Rindfleisch | Schweinefleisch |
|-----------|--------------------------|--------|-------------|-----------------|
| 1821— 30 | 122 | 87 | 42 | 54 |
| 1831— 40 | 138 | 101 | 52 | 62 |
| 1841—1850 | 168 | 123 | 57 | 71 |
| 1851—1860 | 211 | 166 | 70 | 92 |
| 1861—1870 | 204 | 155 | 87 | 104 |
| 1871—1880 | 223 | 172 | 114 | 125 |
| 1881—1890 | 181 | 152 | 117 | 123 |
| 1891—1900 | 164 | 144 | 125 | 129 |
| 1901—1910 | 192 | 164 | 150 | 154 |
| | Preis von 1871—80 = 100. | | | |
| 1901—1910 | 86 | 95 | 132 | 123 |

Eine ähnliche Preisentwicklung wie das Fleisch weisen Milch, Butter und Eier auf; auch sie sind im Vergleich zu dem Brotgetreide heute erheblich teurer als etwa in den siebziger Jahren des vergangenen Jahrhunderts, was gleichfalls mit der verstärkten Nachfrage nach diesen Erzeugnissen zusammenhängt. Es darf angenommen werden, daß die Entwicklung der Preise auch in Zukunft diese Tendenz noch beibehalten wird; denn nach statistischen Nachweisen bestehen heute noch große Unterschiede in dem Konsum an den genannten tierischen Erzeugnissen, wenn man die einzelnen Länder und Landesteile, Stadt und Land, die kleinen und großen Städte, sowie die einzelnen Schichten der Bevölkerung je nach dem Grade der Wohlhabenheit miteinander vergleicht, Unterschiede, die die Tendenz haben sich auszugleichen, solange die wirtschaftliche Entwicklung aufwärts geht und die Kaufkraft der Bevölkerung zunimmt.

Was die Mechanik anbetrifft, nach der die im Gefolge dieser Preisumwälzungen auftretenden Standortsverschiebungen sich vollziehen, so ist nach früheren Auseinandersetzungen ohne weiters klar, daß ein Produkt beim Wettbewerb um den Boden um so überlegenener wird, je mehr es relativ im Preise steigt. Das von der Preisentwicklung begünstigte Produkt erobert in Verkehrsgebieten, wo seine Gewinnung bisher noch nicht rentabel war, einen Platz und gewinnt in den alten Anbaugebieten im Rahmen der mit ihm betrieblich verbundenen Produktionen mehr und mehr an Ausdehnung. Und zwar muß nach dem Entwicklungsstande eines Wirtschaftsgebietes bald mehr die erstgenannte, bald mehr die letztgenannte Erscheinung

¹⁾ H. d. St. Bd. IV, S. 358.

in den Vordergrund treten. In der Landwirtschaft der Vereinigten Staaten äußern sich die Folgen der Preisverschiebungen zwischen Getreide und tierischen Produkten vor allem in dem schrittweisen Vordringen des „gemischten“ Betriebes, also einer Betriebsweise, die neben Körnerbau auch Futterbau bzw. Viehwirtschaft aufweist, in die ehemalige Weizenregion; bei uns in Deutschland, wo die Viehhaltung schon von jeher eine größere Bedeutung hatte, äußern sie sich in einer stetigen Erweiterung der Futterbasis im Rahmen der Betriebskombination, die in der Hauptsache auf Kosten der Brache, sowie des Hülsenfrucht- und Handelsgewächsbaues, in graswüchsigen Gebieten auch auf Kosten des Getreidebaues und des Ackerbaues überhaupt vor sich geht.

Sehr wesentlich ist bei der Erklärung derartiger Standortsverschiebungen noch folgender Umstand. Das Ansteigen des Marktpreises eines Produktes pflanzt sich natürlich derart auf die Lokalpreise fort, daß letztere in allen Verkehrslagen um gleich viel emporschnellen, denn die Differenz zwischen ihnen und dem Marktpreis bleibt ja von der Veränderung unberührt. Es muß also auch die von dem Produkt abgeworfene Grundrente überall um den gleichen Betrag in die Höhe gehen. Unter diesen Verhältnissen aber kann die einengende Wirkung, die die Marktpreissteigerung des Produktes auf die Gewinnung der mit ihm um den Standort konkurrierenden Produkte ausübt, nicht überall gleich groß sein. In der Nähe des Marktes ist diese Wirkung verhältnismäßig gering, weil sie hier in der relativ hohen Grundrente der Konkurrenzprodukte den größten Widerstand findet; mit abnehmender Gunst der Verkehrslage strebt sie dann allmählich einem Maximum zu, um schließlich wieder abzuflauen und gänzlich zu verschwinden, wo das Produkt trotz der Marktpreissteigerung keine Grundrente mehr einbringt. Das Maximum der Wirkung befindet sich dort, wo bei dem früheren Preisstand die Gewinnung des Produktes sich noch eben als lohnend erwies. Genaueres über diese Zusammenhänge ergibt sich aus dem nachstehenden Zahlenbeispiel, dem zur besseren Veranschaulichung noch eine Figur beigelegt ist.

Produkt n.

Ertrag pro Morgen 100 Zentner.

Produktionskosten (im weiteren Sinne) pro Morgen 200 Mk.

Produktionskosten (im weiteren Sinne) pro Zentner 2,00 Mk.

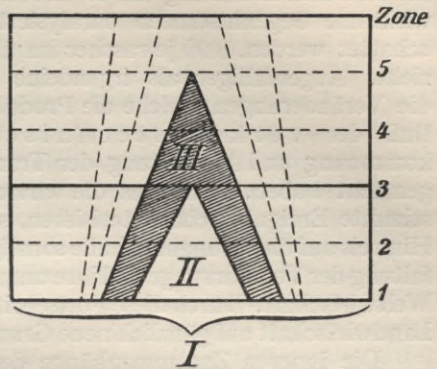
| Marktpreis bei geringerer Nachfrage 2,25 | | | Marktpreis bei verstärkter Nachfrage 2,50 | | | |
|--|------------------|--------------------------------|---|------------------|--------------------------------|---------------|
| Zone | Lokalpreis Mk | Grundrente pro Morgen Mk | Zone | Lokalpreis Mk | Grundrente pro Morgen Mk | Zunahme Mk |
| 1 | 2,25 | 25 | 1 | 2,50 | 50 | 25 |
| 2 | 2,125 | 12,5 | 2 | 2,375 | 37,5 | 25 |
| 3 (Grenzstandort) | 2,00 | ± 0 | 3 | 2,25 | 25 | 25 |
| 4 | 1,875 | (- 12,5) | 4 | 2,125 | 12,5 | (25) |
| 5 | 1,25 | (- 25,0) | 5 (Grenzstandort) | 2,00 | 0 | (25) |

I. Gesamtanbaufläche.

II. Anbaufläche von n bei relativ niedrigem Marktpreis.

III. Erweiterung der Anbaufläche von n infolge einseitiger Steigerung seines Marktpreises.

Der Marktpreis des Produktes n steigt infolge verstärkter Nachfrage von 2,25 auf 2,50; die von ihm abgeworfene Grundrente erhöht sich infolgedessen in allen bisherigen Anbauzonen um 25 Mk., während zwei weitere Zonen in das Grundrentengebiet des Produktes hineingezogen werden (theoretisch steigt die Grundrente auch hier um 25 Mk., weil sie vorher negativ war). Die Verschiebung der Produktionsrichtung zugunsten des Produktes n muß den stärksten Ausschlag in Zone 3, dem bisherigen Grenzstandort, aufweisen, weil hier einmal die Marktpreissteigerung noch voll in der Grundrente wieder erscheint, zum andern die Grundrenten der zu verdrängenden Produkte ein Minimum aufweisen.



zu verdrängenden Produkte ein Minimum aufweisen. In den günstiger gelegenen Zonen wird der Ausschlag mehr und mehr gehemmt durch den wachsenden Widerstand, der ihm entgegengesetzt wird, in den entfernter gelegenen erlahmt die Kraft, die den Ausschlag hervorruft.

Fassen wir zusammen: Verschiebungen in dem Preisverhältnis der in einem Wirtschaftsgebiet angebauten Produkte, deren Ursachen in der Nachfrage beruhen, ziehen Veränderungen in der Produktionsrichtung der Betriebe zugunsten der in der Preisentwicklung bevorzugten Erzeugnisse nach sich, die mit abnehmender Gunst der Verkehrslage an Umfang gewinnen. Je ungünstiger die Verkehrslage wird, desto mehr nimmt der Gleichgewichtszustand zwischen den Betriebszweigen der Landgüter einen labilen Charakter an, desto leichter kann infolgedessen eine Umlagerung der vom Markte ausgehenden Orientierungskräfte das Betriebssystem in Mitleidenschaft ziehen. Denken wir uns die einseitige Marktpreissteigerung eines Produktes gradweise fortgesetzt, so wird der Schwerpunkt der Betriebsumwälzungen in immer entferntere Verkehrslagen verschoben, wobei gleichzeitig die Betriebsweisen in den einzelnen Lagen einander immer ähnlicher werden müssen. Durch die Nachfrage hervorgerufene Preisrevolutionen wirken also unter sonst gleichen Umständen ausgleichend auf die verkehrsgemäße Differenzierung der landwirtschaftlichen Produktion ein.

Besonders augenfällig ist eine solche Entwicklung innerhalb der deutschen Landwirtschaft wieder bei der Viehhaltung wahrzunehmen. In den Gebieten günstiger Lage, wie in den preußischen Westprovinzen, ist die Vermehrung der Viehbestände im letzten Jahrzehnt immer mehr zum Stillstand gekommen; der Zuwachs, der im ganzen in Deutschland noch wahrzunehmen ist, entfällt in der Hauptsache auf die vom Verkehr weniger begünstigten Landesteile, wie schon ein flüchtiger Blick in die Statistik zu erkennen gibt.

Die zweite Gruppe von Standortsverschiebungen hängt in ihrer inneren Kausalverknüpfung mit der Entwicklung der Technik zusammen. Um aus der großen und kaum überschaubaren Masse der Einzelercheinungen, die da in Betracht kommen, die regelmäßig wiederkehrenden Züge zu erkennen, ist es nötig, die Summe der technischen Fortschritte nach der Art ihrer Rückwirkung auf die Produktionsrichtung der landwirtschaftlichen Betriebe wieder in bestimmte Kategorien zusammenzufassen. Wir haben auseinanderzuhalten:

1. Fortschritte im Verkehrswesen;
2. Fortschritte bei der Gewinnung der Bodenprodukte;
3. Fortschritte in der Verarbeitung der Bodenerzeugnisse und der gewerblichen Technik überhaupt.

Dynamische Erscheinungen des Wirtschaftslebens sind der Beobachtung wie der kausalen Erklärung um so leichter zugänglich, je weniger sie durch gleichzeitig wirksame Gegeninstanzen paralysiert oder durch gleichgerichtete Tendenzen überschattet werden, und je rascher im übrigen der Verlauf der Begebenheiten sich vollzieht. Augenfälliger als irgendeine andere Standortsverschiebung sind zweifellos die Veränderungen, welche die Produktionsziele der Landwirtschaft unter dem Einfluß der **verkehrstechnischen Fortschritte**, also der Vervollkommnung und Ausweitung der Transport- und der Kommunikationsmittel, durchgemacht haben. Will man die wirtschaftliche Entwicklung unserer Zeit durch bestimmte Ereignisse charakterisieren, so kann das nicht besser geschehen als durch den Hinweis auf die sprunghafte, alle sonstige Entwicklung zeitweise weit überholende Entfaltung der Verkehrswege und ihre unmittelbaren Folgeerscheinungen für die Volks- und Weltwirtschaft. Durch diese Fortschritte ist das Wirtschaftsleben und mit ihm auch die Landwirtschaft auf gänzlich neue Grundlagen gestellt, geradezu revolutioniert worden.

Die inneren Zusammenhänge der durch die Verkehrsentwicklung veranlaßten Standortsverschiebungen werden sofort ersichtlich, wenn wir uns der Tatsache bewußt bleiben, daß jeder Fortschritt dieser Art, wie immer er auch zum Ausdruck kommt, gleichbedeutend ist mit einer Verringerung der Unkosten und Verluste, die beim Absatz der landwirtschaftlichen Produkte entstehen. Gehen die Absatzkosten im ganzen zurück, so gleichen sich auch deren regionale Differenzen aus und mit letzteren, was hier vor allem in Betracht kommt, die auf die Einheit der Anbaufläche berechneten Absatzkostendifferenzen, die zwischen den verschiedenen Erzeugnissen bestehen und deren Grundrentenindex in erster Linie bestimmen. Es findet dann eine allgemeine Nivellierung der Grundrentenindizes statt; der Markt verliert an Attraktions-, der Standortfaktor Verkehrslage an Orientierungskraft. Andere Orientierungskräfte, unter ihnen vor allem die wechselnde Naturbeschaffenheit von Boden und Klima und nicht minder auch die der Differenzierung entgegenwirkenden Kräfte der Produktionsverknüpfung, der Zwang zur Vielgestaltigkeit, gewinnen an Durchschlagkraft. Einesteils findet also wieder ein Ausgleich der zwischen den verschiedenen Anbauzonen bestehenden Unterschiede in der Produktionsrichtung statt, nur daß er jetzt zum Teil auf Kosten der marktnahen Zonen erfolgt, was bei den Verschiebungen infolge einer einseitig gerichteten Verstärkung der Nachfrage nicht der Fall war (bei ihr wurde nur die eine Zone **m e h r b e g ü n s t i g t** als die andere). Der Anbau der Produkte mit relativ hohem Grundrentenindex gewinnt in den ungünstigen Verkehrslagen an Ausdehnung, während er in den günstigen entsprechend eingeschränkt werden muß. Andernteils aber, und das ist wohl der hervorstechendste Zug dieser Entwicklung, wird die Gesamtorientierung der Produktion mehr und mehr Anpassung an die natürlichen Standortsbedingungen. Da die Rücksicht auf die Transportkostensparnis an Gewicht verliert, müssen die Produktionskostendifferenzen zwischen Böden verschiedener Naturbeschaffenheit bei der Gestaltung der Betriebsweisen um so schwerer in die Wagschale fallen. Die Konzentrität der **T h ü n e n s c h e n** Ringe wird immer mehr durchbrochen und verzerrt. Bei hohen Transportkosten ist c. p. die räumliche Verteilung der Produktion in erster Linie Anpassung an die verkehrsgemäßen Erwerbs-, bei niedrigen in erster Linie Anpassung an die natürlichen Produktionsbedingungen, bzw. Ausnutzung der spezifischen Gunst der einzelnen Bodenarten. Je freier sich der Landwirt gegenüber dem Markt bewegen kann, desto fester wird er durch die Natur gebunden.

So ist das Bild, wenn wir ganz allgemein die Wirkungen der Absatzerleichterungen ins Auge fassen. Es bleibt aber weiter noch zu bedenken, daß ein verkehrstechnischer Fortschritt nicht selten, ja in der Regel sogar, auch abgesehen von der Tatsache, daß er für wenig transportfähige Produkte immer relativ größere Bedeutung hat als für hochtransportable, eine **spezifische Begünstigung** des einen oder andern Erzeugnisses bedeutet. So kommt jede Beschleunigung der Raumüberwin-

dung im Verkehrswesen in erhöhtem Maße den leicht verderblichen Erzeugnissen zu statten, der Frischmilch und dem Gemüse weit mehr als dem Getreide oder dem Holz. Vervollkommnung der dem Nahverkehr dienenden Transportmittel, wie die Erfindung des Lastautomobils oder Verbesserungen der Feldbahnen, hat für den Getreideabsatz nur verhältnismäßig geringe, für den Absatz von Hackfrüchten und Holz dagegen eine große Bedeutung. Bei andern Verbesserungen der Transportmittel wieder sucht man den Besonderheiten bestimmter Produkte unmittelbar Rechnung zu tragen. So erleichtern die Kühleinrichtungen der Ozeandampfer oder der Eisenbahn in erster Linie den Fleisch- und Buttertransport; den Besonderheiten des Milchabsatzes wird man durch häufige Wiederkehr der Transportgelegenheiten und Steigerung ihrer Präzision gerecht. Auch an die auf genossenschaftlichem Wege erreichten Absatzerleichterungen, die nicht allen Produkten gleichermaßen zu statten kommen, kann in diesem Zusammenhang erinnert werden, nicht zu vergessen endlich die Maßnahmen der Tarifpolitik seitens der öffentlichen und privaten Verkehrsanstalten, die bekanntlich gleichfalls ein gewichtiges Wort mitsprechen (Differentialtarife). Kurzum der Fortschritt des Verkehrswesens verteilt seine Gaben nicht selten höchst ungleich, und wo das der Fall ist, müssen die Standorte der begünstigten Produkte eine Umlagerung erfahren, die letzten Endes wieder auf eine Abschwächung der verkehrsgemäß, auf eine Stärkung der natürlich bedingten Arbeitsteilung hinauslaufen.

Wie sehr ehemals die Transportschranken für den Produktionsstandort bestimmend waren, möge die Tatsache beweisen, daß im Mittelalter von den Ordensrittern nachweislich in Preußen Wein gebaut worden ist. Friedrich der Große hat sich eifrig bemüht, für die Zwecke der Seidenraupenzucht die Kultur des Maulbeerbaumes in seinem Lande heimisch zu machen. v. d. Goltz berichtet, daß im 15. Jahrhundert in einzelnen Gebieten Thüringens der Anbau von Farbpflanzen einen derartigen Umfang angenommen hatte, daß er die Bedeutung des Getreidebaues weit hinter sich ließ, bis die Entdeckung des Seewegs nach Ostindien ihm ein rasches Ende bereitete. Um den Gegensatz zwischen diesen Zeiten und der Gegenwart zu beleuchten, möge daran erinnert werden, daß heute ein so leicht verderbliches Produkt wie die Butter aus Neuseeland, Obst aus Kalifornien, Südfrüchte aus allen Weltteilen auf den europäischen, daß Blumen und frisches Gemüse aus Italien auf den deutschen Markt gebracht werden. Freilich darf man die Stärke dieser Entwicklungstendenzen auch wieder nicht überschätzen und etwa der Meinung Raum geben, daß heute die natürlichen Orientierungskräfte (neben den persönlichen) im Bilde der Wirklichkeit alles bedeuteten, die verkehrsgemäße Orientierung demgegenüber wohl ein theoretisches Interesse beanspruchen, praktisch aber vernachlässigt werden könnte. So weit ist die Entwicklung einstweilen nur bei Produkten gediehen, die einesteils hinsichtlich Boden und Klima sehr wählerisch sind, andernteils einen relativ niedrigen Grundrentenindex aufweisen, deren Standort also ohnehin schon eine große Beweglichkeit besitzt, wie Wein, Tabak, gewisse Obstsorten und ähnliche Spezialkulturen.

Hinsichtlich ihrer Wirkung den Vervollkommnungen der Verkehrswege gleich zu stellen sind die Errungenschaften der Verarbeitungstechnik, die in einer technischen oder wirtschaftlichen Steigerung der Transportfähigkeit landwirtschaftlicher Erzeugnisse bestehen. Fortschritte dieser Art haben namentlich in den letzten zwei Jahrzehnten eine wachsende Bedeutung erlangt, wofür die Einführung und Verbreitung der Stroh- und Heupressen, die immer mehr in Aufnahme kommende Trocknung der Schnitzel, Treber und Schlempe, neuerdings der Kartoffeln und der Rübenblätter, die bessere Milch- und Butterkonservierung als Beispiele angeführt werden mögen. Die Trocknungs- und Konservierungsverfahren gewinnen dabei z. T. noch eine besondere Bedeutung dadurch, daß sie die Dislozierung der den landwirtschaftlichen Betrieben angegliederten Veredelungszeile erleichtern, worauf noch zurückzukommen sein wird.

Im Anschauungsapparat des isolierten Staates erscheinen die mit dem verkehrstechnischen Fortschritt zusammenhängenden Standortsumwälzungen als eine

„von innen nach außen“, vom Verkehrszentrum zur Peripherie des Verkehrsgebietes, verlaufende Bewegung. Die Anziehungskraft des Marktes erschläft und zwar um so mehr, je stärker vorher ihre Wirkung auf eine Kultur gewesen war. Eine Bewegung mit entgegengesetzter Tendenz wieder, stärkere Bindung der Produktion an den Markt unter gleichzeitiger Verschiebung der bisherigen Standortsgruppierung, lösen die Fortschritte bei der Gewinnung landwirtschaftlicher Produkte aus, die mit einer Steigerung des Flächenenertrages verbunden sind, also nicht lediglich in einer Verbilligung der Gewinnungskosten bestehen. Schon die einfache Ueberlegung, daß eine Produktion, die einen gegebenen Bedarf zu decken hat, um so mehr auf die marktnahen Zonen sich beschränken muß, je größer ihr Flächenenertrag ist, läßt auf eine derartige Wirkung schließen. Sehen wir näher zu, so erkennen wir ihre inneren Gründe wieder in den Veränderungen, welche die Grundrentenindizes, und zwar jetzt unter dem Einfluß der ertragsteigernden Verbesserungen der Bodenkultur, durchmachen. Während die Beseitigung der Transportschranken die regionalen Grundrentendifferenzen, eben die Indizes, verkürzt und zum Ausgleich bringt, muß eine Steigerung des Flächenenertrages sie infolge des Mehr an Transportkosten, das die Flächeneinheit zu tragen hat, vergrößern. So lange diese Verschiebungen der Indizes alle Kulturen gleichermaßen betreffen, können sie, unmittelbar wenigstens, das Standortgleichgewicht allerdings nicht stören, wohl aber, wenn solches nicht der Fall ist. Verändert sich infolge einseitig gerichteter Ertragssteigerungen das Verhältnis, in welchem die Indizes der einzelnen Produkte zueinander stehen, so muß das zu Umlagerungen der Standorte führen, dergestalt, daß Produkte, die im Vergleich zu andern eine Steigerung ihrer Indizes erfahren, in den inneren Zonen an Raum gewinnen, in den äußeren entsprechend eingeschränkt werden.

Vorgänge dieser Art sind durchaus keine Seltenheit, wenn sie auch aus dem Gewebe der Tendenzen und Gegentendenzen, die den realen Entwicklungsgang ausmachen, sich nicht so eindrucksvoll hervorheben wie die durch veränderte Nachfrage und den Ausbau der Verkehrsmittel hervorgerufenen Standortmodifikationen, sondern, der allmählichen Ausbreitung der technischen Fortschritte entsprechend, mehr den Charakter einer stetigen und schrittweisen Entwicklung tragen. Schon an sich gleichwertige Fortschritte bedeuten nicht für alle Kulturen auch eine gleich starke Steigerung des Erntegewichts, für den Kartoffelbau vergleichsweise eine weit stärkere als für den Getreidebau; dazu aber kommt, daß der Fortschritt der Bodenkultur nicht nur vorübergehend, sondern auch längere Zeiträume hindurch nicht selten einzelne Produktionen in besonderem Maße begünstigt. Es ist sicher, daß auf manchen Bodenarten der Futterbau während der letzten Jahrzehnte eine ungleich stärkere Ertragssteigerung aufzuweisen hat als der Körnerbau; und noch größer wird der Unterschied, wenn wir, wie es für unsere Zwecke zu geschehen hat, die Erträge an tierischen Erzeugnissen, die die Futterflächen liefern, mit den Getreideernten vergleichen, also auch den Fortschritt in der Viehhaltung mit in Rechnung stellen. Fortschritte, die an Umfang und Nachhaltigkeit sich mit letzteren messen könnten, hat wohl kaum ein anderer Zweig der Landwirtschaft aufzuweisen. Aber auch sonst gibt es da noch bemerkenswerte Unterschiede. Selbst die verschiedenen Getreidearten haben aus dem Fortschritt der Bodenkultur längst nicht in gleichem Maße Nutzen gezogen; die Zahlen der Erntestatistik des Deutschen Reiches lassen z. B. handgreiflich erkennen, daß der Hafer vor den andern einen beträchtlichen Vorsprung gewonnen hat. Aehnlich bei den verschiedenen Zweigen der Viehhaltung, wie eine Gegenüberstellung von Woll- und Fleischproduktion am besten illustriert. Schon bei anderer Gelegenheit wurde darauf hingewiesen, daß die Rentabilitätsbedingungen der auf Butterproduktion abzielenden Rindviehhaltung heute ganz anders liegen als zu Thü n e n s Zeiten, und als Grund dafür, daß heute auch in relativ günstigen Verkehrslagen Butterproduktion durchaus rentabel ist, die Tatsache angegeben, daß dieser Gewinnungszweig heute dank der Mechanisierung seines Arbeitsprozesses

(Zentrifugen) durch Differenzen in der Lohnhöhe nicht wesentlich mehr beeinflusst werden könne. Einen zweiten wichtigen Grund erkennen wir jetzt: Die verhältnismäßig sehr starke Ertragssteigerung, die gerade die Milchviehhaltung aufzuweisen hat. Diese Beispiele mögen genügen, um darzutun, daß auch die dynamische Kraft, die dem technischen Fortschritt in der Bodenkultur innewohnt, mehr als bloße theoretische Bedeutung hat.

Alle bisher besprochenen zeitlichen Veränderungen der Produktionsrichtung waren ausnahmslos Verlegungen der Standorte innerhalb der spezifisch landwirtschaftlichen Sphäre des Erwerbslebens, Konkurrenzerscheinungen zwischen landwirtschaftlichen Betrieben, die sich gegenseitig einen Teil ihrer Aufgaben bei der Marktversorgung streitig zu machen suchen. Daneben aber gibt es nun noch eine andere Gruppe von dynamischen Erscheinungen, die gleichfalls die Produktionsziele der Landwirtschaft in Mitleidenschaft ziehen, im übrigen jedoch dadurch einen grundsätzlich andern Charakter bekommen, daß nicht mehr landwirtschaftliche Betriebe unter sich in Wettbewerb treten, sondern der Aufgabenkreis der Landwirtschaft überhaupt eingengt wird. Es sind Erscheinungen, die sowohl nach der tatsächlichen wie ursächlichen Seite hin allgemein bekannt sind und insbesondere die Nationalökonomen interessiert haben. Gemeint ist die unter dem Einfluß der fortschreitenden gesellschaftlichen Arbeitsteilung sich vollziehende betriebliche Trennung der agrarischen und gewerblichen Produktion und die Entwicklung der letzteren zu selbständigen Berufstätigkeiten, die Herausschälung des spezifischen Landgutsbetriebes aus der universellen und autonomen Hauswirtschaft.

Diesen Prozeß, der in seiner Gesamtttragweite im Grunde genommen alles das weit hinter sich läßt, was sich an sonstigen Veränderungen in der Landwirtschaft vollzogen hat, in seinen Kausalzusammenhängen oder gar in seinen historischen Einzelheiten eingehend zu verfolgen, ist hier selbstverständlich nicht der Ort, denn es hieße das nichts anders, als die Frage nach dem Wesen und der Entwicklung der Volkswirtschaft sowie der Genesis des modernen Unternehmertums überhaupt aufrollen, was andern Stellen dieses Werkes vorbehalten ist. Was die Hauptphasen anbetrifft, so lassen sich, wenn auch die Uranfänge sich im Dunkel prähistorischer Zeiten verlieren, auf deutschen Boden ziemlich deutlich zwei große Perioden des Fortschritts erkennen, die durch eine dazwischenliegende Zeit der Stagnation getrennt sind. Die erste Periode fällt zeitlich und ursächlich zusammen mit der Entwicklungs- und Blütezeit des mittelalterlichen Handwerks und Handels und schließt etwa ab mit der Mitte des 16. Jahrhunderts. Vom Ausgange dieses bis ins 19. Jahrhundert wurden wesentliche Fortschritte nicht gemacht. Erst im 19. Jahrhundert setzt dann der Trennungsprozeß wieder schneller ein, wobei der Beobachtung das gewaltige Anwachsen der Bevölkerung, die Entwicklung der maschinellen Technik und die sonstigen Fortschritte in der Technik der Stoffbearbeitung, der Ausbau der modernen Verkehrsmittel, die veränderte rechtliche Grundlage für das Wirtschaftsleben (Bauernbefreiung und Gewerbefreiheit), sowie endlich das Eindringen des modernen Unternehmertums in die Landwirtschaft treibenden Bevölkerungsgruppen als die wichtigsten mittelbaren und unmittelbaren Triebkräfte erscheinen. Namentlich die Fortschritte der gewerblichen Technik und des Verkehrswesens üben in dieser Zeit einen gebieterischen Zwang aus, erstere durch ihre den Betrieb auf großer Stufenleiter begünstigende Tendenz, letztere dadurch, daß sie durch Verbilligung des Transports die Differenzierung des wirtschaftlichen Lebens ungemein erleichtern.

Die betriebliche Abspaltung und Verselbständigung erstreckt sich dabei einmal auf Zweige, die der mehr haushandwerklichen Verarbeitung von Bodenprodukten zum Selbstgebrauch dienen, zum andern auf solche Zweige, die Bodenprodukte zum Verkauf verarbeiten, auf die — im engern Sinne — „technischen“ Nebengewerbe. Beide Vorgänge gehen nebeneinander her; beide sind auch gegenwärtig noch

überall im Fluß. Selbst in Ländern mit ausgesprochen kapitalistischer Wirtschaftsweise gibt es heute kaum einen landwirtschaftlichen Betrieb, der ganz und gar auf Marktverkehr eingestellt, von dem Prinzip der Selbstversorgung also gänzlich entbunden wäre. Ja, es ist überhaupt die Frage, ob es jemals zu einer vollständigen Trennung der Urproduktion von den Verarbeitungsgewerben kommen wird. Die Landwirtschaft ist eben ihrer innern Natur nach nicht reine „Erwerbswirtschaft“ wie ein gewerblicher oder Handelsbetrieb und wird es auch wohl schwerlich jemals werden. Ihre Eigenartigkeit, welche in der Erzeugung von Nahrungs- und Kleidungsstoffen besteht und sie befähigt, aus sich selbst heraus und direkt einen sehr großen Teil der Bedürfnisse eines Haushalts zu befriedigen, schließt das so gut wie aus. Es wird sicherlich stets ein Rest verbleiben, der sich der lediglich nach Marktgesichtspunkten orientierten Produktion entzieht, wie weit auch die Arbeitsteilung in der Volkswirtschaft fortschreiten mag.

Im übrigen verhalten sich die einzelnen Verarbeitungszweige der Ausscheidung aus dem landwirtschaftlichen Betrieb gegenüber natürlich sehr verschieden. Was zunächst die Zweige der Selbstversorgung anbetrifft, so kann man im großen und ganzen sagen, daß von ihnen am ehesten solche der gesellschaftlichen Arbeitsteilung und Berufsgliederung anheimfallen müssen, die einestells eine weitgehende fachmännische Ausbildung und umfangreiche technische Hilfsmittel erfordern, andernteils Bedürfnisse befriedigen, die im ländlichen Haushalt nur selten oder unregelmäßig wiederkehren, und darum nur wenig zum Ausgleich zwischen arbeitsarmen und arbeitsreichen Perioden beitragen, endlich und vor allem dem Tauschverkehr leicht zugänglich sind, d. h. leicht transportable Rohstoffe verarbeiten und ebensolche Erzeugnisse liefern. Aus allen diesen Gründen hat das Aufkommen der Berufsgerberei auf deutschem Boden schon sehr früh der Hausgerberei ein Ende bereitet. Auch die Berufsspinnerei und Weberei sind schon sehr alt. Wenn sich trotzdem die bäuerliche Spinnerei und Weberei noch lange erhalten hat, so erklärt sich das aus dem Umstand, daß diese Verarbeitungszweige in hohem Maße geeignet waren, im landwirtschaftlichen Betrieb die Arbeitspausen zwischen den Kulturzeiten nutzbringend auszufüllen, und erst verdrängt werden konnten, als schließlich die Vorteile des kapitalistischen Großbetriebes gegenüber dem im Rahmen der Bauernwirtschaft nur möglichen Handbetrieb so groß wurden, daß alle anderen Rücksichten weichen mußten. Auch gegenwärtig finden wir in ganz abgelegenen Gebirgsgegenden Deutschlands, wo ein rauhes Klima die Arbeiten der Bodenkultur auf einen sehr kurzen Zeitraum während des Jahres zusammendrängt, noch Spinnrad und Webstuhl als Bestandteile des ländlichen Haushalts, wenigstens im Kleinbetrieb mit seinem Ueberschuß an Arbeitskraft. Sehr früh aus dem Rahmen des bäuerlichen Betriebes verschwunden ist wieder die Müllerei, weil sie verhältnismäßig kostspielige Einrichtungen erforderte, deren Ausnutzung nur in der „Lohn“-Müllerei gewährleistet werden konnte. Gehalten haben sich dagegen vielerorten bis in die Gegenwart hinein Bäckerei und Schlächtereie als häusliche Gewerbe; beide erfordern nur wenig Anlagekapital, während andererseits verhältnismäßig große Transportschwierigkeiten entstehen, wenn sie preisgegeben werden. Nur in Gegenden mit ganz besonders günstigen Verkehrsverhältnissen überläßt der Landwirt bei uns auch diese Zweige schon dem gewerblichen Unternehmer.

Allerdings spielt, was nicht übersehen werden darf, auch das Festhalten an den überkommenen Gepflogenheiten gerade in der Frage der Selbstversorgung aus naheliegenden Gründen eine besonders große Rolle. Im Gegensatz zu unsern heimischen Verhältnissen berichtet B a c k h a u s über Amerika, daß es dort den Farmern außer bei Notschlachtungen nicht einfallt, im Haus zu schlachten, daß sie vielmehr die gemästeten Schweine und Rinder viele Hundert Meilen weit nach den großen Schlachthäusern verkaufen und von dort fertige Schlachtprodukte zurückbeziehen¹⁾. Sie glauben dabei am billigsten zu fahren, und da Tradition und hergebrachte Wirt-

¹⁾ Nach D a v i d , Sozialismus und Landwirtschaft, S. 508.

schaftsweise sie nicht binden, so folgen sie eben auch hier dem Prinzip des ökonomischen Rationalismus.

Auch die Verarbeitungsbranche, aus denen Verkaufsprodukte hervorgehen, die technischen Nebengewerbe, verhalten sich der Verselbständigung gegenüber im einzelnen sehr verschieden ¹⁾. Zwar haben die Fortschritte der Technik, zum Teil auch kommerzielle Gründe, sie durchweg unter großbetriebliche Entwicklungstendenzen gestellt, indes doch längst nicht alle in gleichem Maße, so daß die Inkongruenz zwischen dem Betriebsumfang der Landgutswirtschaften und der rationalen Größe der Verarbeitungsbetriebe nicht überall mit gleicher Schärfe in die Erscheinung getreten ist. Der Drang nach großbetrieblicher Ausgestaltung des Produktionsvorganges ist beispielsweise bei der Verarbeitung der Rüben auf Zucker sehr viel stärker als bei der Spiritusfabrikation, bei der Butterfabrikation stärker als bei der Käsebereitung. Dazu aber kommt, daß dem Bestreben nach Loslösung von den Fesseln der landwirtschaftlichen Betriebe bei den einzelnen Verarbeitungsbranchen ein sehr verschieden großer Widerstand entgegengesetzt wird. Dieser Umstand ist vor allem ausschlaggebend. Die Größe des Widerstandes hängt vornehmlich davon ab, wie sich die Transportfähigkeit des Fertigproduktes im Vergleich zu derjenigen des Rohproduktes stellt; daneben spielen dann noch die Besonderheiten eine Rolle, die die Verwertungsverhältnisse der bei der Verarbeitung sich ergebenden Nebenprodukte aufweisen. Je niedriger der Wertsunterschied zwischen der Gewichtseinheit Rohprodukt und der Einheit Fertigprodukt sich stellt, je ungünstiger ferner aus technischen Gründen für das fertige Produkt die Transportbedingungen sind, je leichter endlich auch die Nebenprodukte auf dem Wege des Verkehrs Verwertung finden können (Trocknungsverfahren), desto lockerer ist die Verbindung zwischen dem Standort der Rohproduktion und dem Standort der Verarbeitung. Den Einfluß der beiden erstgenannten Momente läßt deutlich ein Vergleich der diesbezüglichen Verhältnisse einerseits der Bierbrauerei, andererseits der Spiritusfabrikation erkennen. Bei der Umwandlung von Gerste und Hopfen in Bier wird der Materialverlust, den die Rohstoffe erleiden, durch Hinzutritt von Wasser weit mehr als ausgeglichen ²⁾; auch ist Bier aus technischen Gründen ein Erzeugnis von nicht sehr großer Transportfähigkeit. Die Verarbeitung von Gerste und Hopfen auf Bier am Orte ihrer Gewinnung bietet infolgedessen gegenüber der Verarbeitung am Orte des Bierverbrauchs überhaupt keine in der Transportkostensparnis begründeten Vorteile. Umgekehrt bei der Spiritusfabrikation, deren Rohprodukt die wässerige Kartoffel ist, deren Erzeugnis in höchst konzentriertem Zustand versandt werden kann. Hiermit im Einklang steht, daß die Entwicklung der modernen Großtechnik die Bierbrauerei sehr rasch und gänzlich ihres ursprünglichen nebegewerblichen Charakters entkleidet und zu einem konsumorientierten selbständigen Fabrikationszweig gemacht hat, wohingegen die Kartoffelbrennerei noch heute durchweg den landwirtschaftlichen Betrieben eingebettet ist. Auch die Getreidebrennerei erleidet neuerdings eine ähnliche Verschiebung des Standorts wie die Bierbrauerei. Zwar ist mit der Umwandlung von Getreide auf Spiritus eine wesentlich größere Transportkostensparnis verbunden als mit der Verarbeitung auf Bier, aber dieser Vorteil ist doch nicht so erheblich, daß er durch die Vorteile des konsumorientierten Großbetriebes nicht mehr und mehr überholt werden könnte. Wenigstens gilt das für Länder mit hochentwickeltem Verkehrswesen. Ein ausgesprochen landwirtschaftliches Nebengewerbe ist die Kornbrennerei nur noch in einzelnen Teilen Rußlands und anderen verkehrsentlegenen Ländern.

Aus der Tatsache, daß ein Verarbeitungsbranchen aus Gründen des Transportwiderstandes sich räumlich von dem Orte der Rohstoffgewinnung nicht losrennen

¹⁾ Bemerkenswert werden möge, daß eine scharfe Trennung zwischen Verarbeitungsbranchen zum Verkauf und solchen zur Selbstversorgung natürlich nicht durchführbar ist. Zweige, die heute nur noch hausgewerblichen Charakter haben, lieferten ehemals auch Verkaufsprodukte und ebenso gibt es jetzt noch Zweige, die zwar vornehmlich Verkaufsprodukte liefern, gleichzeitig aber auch der Selbstversorgung dienen.

²⁾ 100 kg Gerste liefern etwa 480—600 l Bier.

kann, darf indes noch nicht geschlossen werden, daß er unter allen Umständen auch ein unselbständiges Glied des landwirtschaftlichen Einzelbetriebes bleiben müsse. Zwischen konsumorientierten und rohstofforientierten Zweigen besteht vielmehr in dieser Hinsicht nur ein gradweiser Unterschied. Auch bei den „auf dem Lande“ verbliebenen Gewerben tritt mehr und mehr die Tendenz hervor, durch Konzentration der Rohstoffmengen zu zentralen Verarbeitungsstätten für eine größere Anzahl von landwirtschaftlichen Betrieben zu werden. Nur geht bei diesen Gebilden für gewöhnlich die Verselbständigung nicht so weit wie bei den abgewanderten Gewerben, die vollständig zum Gegenstand des Erwerbs privater Unternehmungen werden. Erstere sind wohl, was betriebliche Organisation und Leitung anbetrifft, selbstständige Einheiten, behalten aber im übrigen meistens mancherlei Verbindungen mit den Rohstoff liefernden landwirtschaftlichen Betrieben aufrecht, und zwar geschieht das dadurch, daß die Inhaber der letzteren zugleich als die Besitzer der auf der Basis gesellschaftlicher Unternehmungsformen errichteten Zentralbetriebe auftreten. Die von Landwirten gegründeten Aktienzuckerfabriken und namentlich die seit den 80er Jahren des vergangenen Jahrhunderts mit außerordentlicher Schnelligkeit sich ausbreitenden Genossenschaftsmolkereien und Käseereien, auch die Genossenschaftsschlachtereien der dänischen Landwirte sind typische Beispiele dieser Art. Es sind Betriebe, die gewissermaßen eine Mittelstellung einnehmen zwischen den landwirtschaftlichen Nebengewerben im engeren Sinne und den rein gewerblichen Verarbeitungsbetrieben für landwirtschaftliche Rohprodukte. Da sie an den Standort der Rohstoffgewinnung gebunden sind, gedeihen sie auf gesellschaftlicher Grundlage im allgemeinen besser als in Form von Privatunternehmungen; darum ihre halbunselbständige Stellung. Näher auf die Frage einzugehen verbietet sich an dieser Stelle ¹⁾.

Die betriebliche Loslösung landwirtschaftlicher Verarbeitungszweige bleibt für gewöhnlich auch nicht ohne Rückwirkung auf den Standort der die Rohprodukte liefernden Bodennutzungszweige; namentlich ist eine solche wahrzunehmen, wenn mit der Verselbständigung des Gewerbes eine Abwanderung nach den Orten des Konsums verbunden ist. Zu der Zeit, wo Spinnrad und Webstuhl aus der Stube des deutschen Bauern verschwanden, verschwand auch der Leinbau mehr und mehr vom Felde. Als Marktfrucht konnte der Lein, der fortan als Flachs auf den Markt gebracht werden mußte und in dieser Form einen sehr niedrigen Grundrentenindex besitzt, in weiten Gebieten Deutschlands seine Existenzberechtigung nicht mehr behaupten; erst in neuerer Zeit, wo die Industrie dazu übergeht, auch die Flachsbereitung der Landwirtschaft abzunehmen und den Lein als Rohlein anzukaufen, beginnt dessen Anbau auch in günstigeren Verkehrslagen hier und da wieder Boden zu fassen. Ganz ähnliche Rückwirkungen hat die Industrialisierung des Brauereigewerbes auf den Standort des Braugerstenbaues zur Folge gehabt, der sich seitdem immer mehr auf die durch die Natur begünstigten Lagen zurückgezogen hat. Mittelbar kann ferner das Heraustreten der Verarbeitungszweige aus der Landwirtschaft die Bodennutzung dadurch beeinflussen, daß erhebliche Arbeitsmengen frei werden und infolgedessen in anderer Weise für den Arbeitsausgleich gesorgt werden muß. Eine solche Rückwirkung kann natürlich auch dann erfolgen, wenn das abgezweigte Gewerbe selbst keine Standortsverschiebung erfährt, wofür die Konzentration der Milchverarbeitung und ihre Folgeerscheinungen einen beweiskräftigen Beleg bilden. Die Entwicklung des Molkereiwesens hat fraglos, auch abgesehen von der höheren Milchverwertung, die sie gewährte, dadurch, daß sie die bäuerlichen Betriebe von Arbeit entlastete, wesentlich mit dazu beigetragen, Intensität und Umfang der Nutztviehhaltung und weiterhin ihrer Futtergrundlagen zu verstärken, wie denn überhaupt die Viehwirtschaft bei uns das hauptsächlichste Mittel gewesen ist, das durch Fortnahme der Veredelungsarbeit aus den landwirtschaftlichen Betrieben gefährdete Gleichgewicht zwischen Sommer- und Winterarbeit tunlichst wieder herzustellen.

¹⁾ Vgl. hierzu Brinkmann, Die dänische Landwirtschaft, Jena 1908.

III.

Der Bodenpreis und seine Bestimmungsgründe.

Von

Joseph Bergfried Eblen.

Literatur: Mit der Untersuchung der Bildung des Bodenpreises hat sich meines Wissens zuerst W. Thompson, *Distribution of wealth*, I. Aufl. London 1824, befaßt. Von neueren Schriften sind zu nennen: Brentano, *Agrarpolitik*, I. Band, Stuttgart 1897; Aereboe, *Taxation von Landgütern und Grundstücken*; Schriften des Vereins für Sozialpolitik, 148. Band.

Der Preis des landwirtschaftlich benutzten Grund und Bodens wird nach keinen anderen Gesetzen gebildet, als sie überhaupt für die Entstehung der Preise in der heutigen Verfassung der gesellschaftlichen Wirtschaft Geltung haben. Allerdings führen Besonderheiten, die die landwirtschaftlichen Grundstücke vor anderen Gütern auszeichnen, zu entsprechenden Eigentümlichkeiten in der Bildung ihres Preises. Doch können diese Abweichungen nicht als eine Durchbrechung der allgemeinen Preisgesetze angesehen werden. Vielmehr lassen sie sich vollständig auf diese zurückführen und bilden nur eine Bestätigung derselben. Auch hat eine genauere Untersuchung gezeigt, daß manche Besonderheiten, die man ursprünglich am Grund und Boden entdeckt hatte, keineswegs auf ihn allein beschränkt sind, sondern sich bei ihm nur in schärferer Ausbildung vorfinden.

1. Der landwirtschaftlich benutzte Grund und Boden ist in erster Linie Produktionsmittel, Gut höherer Ordnung nach Mengers Ausdruck. Sein Preis als solches hängt demnach vom Preise der darauf gewonnenen Erzeugnisse ab. Soweit man sich den Tauschwert eines landwirtschaftlichen Grundstückes als allein durch seinen Reinertrag bestimmt vorstellt, spricht man vom *Ertragswert* des Grund und Bodens. Die klassische Grundrentenlehre, wie sie namentlich von Ricardo als ihrem bekanntesten Vertreter, wenn auch nicht ihrem ersten Begründer¹⁾ dargelegt worden ist, sah den landwirtschaftlich benutzten Grund und Boden sogar ausschließlich als Produktionsgut an. Von ihrem Standpunkte aus mit Recht, denn es handelte sich ihr nicht darum, die Gesetze, nach denen der Bodenpreis sich bestimmt, zu entwickeln, sondern die Art und Weise der Verteilung des gesellschaftlichen Gesamteinkommens unter die einzelnen wirtschaftlichen Klassen zu untersuchen. Für die Erkenntnis der Bestimmungsgründe des sog. Ertragswertes des landwirt-

¹⁾ James Anderson, Drei Schriften über Korngesetze und Grundrente, herausgegeben von Lujó Brentano, Leipzig 1893.

schaftlich benutzten Grund und Bodens sind ihre Ausführungen auch heute noch grundlegend.

Bekanntlich faßte die genannte Lehre die Grundrente als Differentialrente auf. Sie nahm an, die Grundrente werde in ihrer Höhe bestimmt durch Unterschiede im Ertrage gleichzeitig gemachter Aufwendungen gleicher Höhe, sei es auf verschiedene Grundstücke, die voneinander durch ungleiche Fruchtbarkeit oder ungleich günstige Lage abweichen, sei es auf demselben Grundstück unter der Wirksamkeit des Gesetzes des abnehmenden Bodenertrages. Heute wissen wir allerdings, daß das Vorkommen von solch rentenerzeugenden Ertragsunterschieden keineswegs auf den Grund und Boden beschränkt ist. Aber bei der großen Bedeutung, die der Grundrente zukommt, haben sie gerade hier eine besonders eingehende Untersuchung erfahren. Da nun, so geht der Gedankengang der klassischen Grundrentenlehre weiter, auf einem freien Markte für die Einheit des Erzeugnisses nur ein Preis herrschen kann, so muß er so hoch sein, daß er die Erzeugungskosten der unter den ungünstigsten Bedingungen gewonnenen Einheit, die noch nötig ist, einen gegebenen Bedarf zu befriedigen, deckt. Auch unter günstigeren Bedingungen gewonnene Einheiten erzielen denselben Preis. Es ergibt sich für sie ein Uberschuß des Tauschwertes des Erzeugnisses über den Tauschwert des Ertrages. Dieser Uberschuß fließt dem Grundeigentümer zu und bildet die Grundrente. Die mit dem landesüblichen Zinsfuß kapitalisierte Rente ist der Ertragswert des Bodens. Durch diese Kapitalisierung verschwindet die Rente für den Grundbesitzer. Denn er hat beim Kauf den ganzen Kapitalwert der Rente erlegt und damit auf den Ertrag dieses Kapitals verzichtet. Da die Kapitalanlage in Grundstücken als besonders sicher angesehen wird, so ist die neben dem Zins in Betracht zu ziehende Verlustgefahr verschwindend und der der Kapitalisierung zugrunde zu legende Zinsfuß niedriger als der für sonstige Anlagen übliche.

Für die Richtigkeit dieser Darlegungen ist die einst vielerörterte Frage, ob es neben dieser Differentialrente eine allen Klassen von Bodenleistungen zufließende sog. absolute Rente geben könne, von keiner grundlegenden Bedeutung. Es ist klar, daß in einem Lande, in dem die Einfuhr der Erzeugnisse ausländischer ergiebigerer Böden durch Umstände irgendwelcher Art (Transportschwierigkeiten, Zölle) entweder erschwert oder gänzlich verhindert ist, der Preis der entsprechenden heimischen Erzeugnisse höher stehen muß, als ohne dies der Fall wäre. Ganz das gleiche tritt ein, wenn in noch nicht vollständig besiedelten Ländern mit noch nicht in Benutzung genommenen fruchtbaren Grundstücken aller besiedlungsfähige, aber noch unangebaute Boden sich in einer Hand, etwa der Regierung oder großer monopolistischer Siedlungsgesellschaften, befindet und diese ihn nur gegen Zahlung eines bestimmten Kaufpreises an Ansiedlungslustige abgeben. In diesem Falle geht die Verzinsung des Bodenpreises in die Bestimmungsgründe der Produktpreise mit ein, wenigstens so weit, als die dadurch hervorgerufene Verteuerung nicht hoch genug ist, die Einfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse aus Ländern, in denen der Grund und Boden tatsächlich umsonst zu haben ist, möglich zu machen. In beiden Fällen werden aber auf dem bereits angebauten Boden Aufwendungen ermöglicht, die ohne das Vorhandensein der genannten Umstände als uneinträglich unterblieben wären. Es werden also aufs neue rentenlose Bodenleistungen in Benützung gezogen.

Doch der tatsächlich für den landwirtschaftlich benutzten Grund und Boden erzielte sog. Verkehrswert weicht in den meisten Fällen vom bis hierher betrachteten sog. Ertragswert ab. Er übersteigt ihn mehr oder minder. Es kommen hierfür die folgenden Ursachen in Betracht.

2. Als nicht eigentlich hiehergehörend ist die spekulative Vorwegnahme für die Zukunft erwarteter Reinertragsteigerungen anzusehen. Sie fällt, genau genommen, noch unter Ziffer 1, denn die Wertschätzung des Bodens beruht hier noch auf seinem Ertrage, wenn allerdings auch mehr auf einem erwarteten künftigen als auf dem vorhandenen und gegenwärtigen. Die Erwartung einer Steigerung des Rein-

ertrages kann sich gründen entweder auf die Hoffnung einer Preissteigerung für die zu gewinnenden Erzeugnisse oder auf die Aussicht, durch Anwendung von technischen Fortschritten die Kosten für die Einheit des Produktes zu ermäßigen. Die Preissteigerung der Bodenerzeugnisse ihrerseits kann wiederum zur Ursache haben entweder eine erhöhte Nachfrage infolge von fortdauerndem Bevölkerungswachstum oder von Bedarfsverschiebungen (Fleisch und andere dem Tierreiche entstammende Erzeugnisse statt bisheriger fast ausschließlicher Pflanzennahrung) bei gänzlicher Unmöglichkeit oder großer Schwierigkeit der Zufuhr der betreffenden Erzeugnisse von außen. Im anderen Falle kann die Erwartung einer zukünftigen Preissteigerung sich gründen auf wirtschaftspolitische Maßnahmen des Staates, Schutzzölle oder sonstige Einfuhrerschwerungen. Unter diese Rubrik gehört endlich auch die Erscheinung, daß bis jetzt noch landwirtschaftlich benutzter Grund und Boden mit Rücksicht auf die Wahrscheinlichkeit seiner künftigen Ueberbauung oder seiner Verwendung zu Verkehrs- oder gewerblichen Anlagen einen seinen früheren Verkehrswert übersteigenden Preis erzielt. Da die einer Volkswirtschaft zur Verfügung stehende Fläche beschränkt in ihrer Ausdehnung ist, sich also kaum vermehren läßt, während infolge des Bevölkerungswachstums die Zahl der um einen Anteil am Boden konkurrierenden ständig zunimmt, so besteht in all den genannten Fällen zudem die Gefahr, daß die aus den verschiedenen Ursachen zu erwartenden Reinertragsteigerungen von den Kauflustigen optimistisch überschätzt werden. Den Vorteil von diesem Irrtum hat der Verkäufer, während der Käufer entweder vorläufig, bis sich seine Hoffnungen verwirklicht haben, oder, falls dies nie eintritt, gar dauernd auf einen Teil der Verzinsung seines im Boden angelegten Kapitals oder der Entlohnung seiner zur Bewirtschaftung desselben aufgewendeten Arbeitsleistungen zu verzichten gezwungen ist. Aehnlich wie zur Zeit der Ueberspekulation am Waren- oder Wertpapiermarkt pflegen derartige Ueberschätzungen der künftigen Aussichten auch auf dem Markte des landwirtschaftlich benutzten Bodens massenhaft aufzutreten, da sie zu einem guten Teile auf Stimmung beruhen und nicht auf verstandemäßiger Einsicht und durch die gegenseitige Suggestion verstärkt werden.

Die deutsche Agrargeschichte der letzten hundert Jahre weiß von dem mehrmaligen Vorkommen derartiger fast allgemeiner Ueberschätzungen des landwirtschaftlich benutzten Grund und Bodens zu berichten. Das erste Mal war dies im zweiten Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts der Fall, da die langdauernden Kriege und darauffolgende Ungunst der Natur Teuerung der Lebensmittel hervorgerufen hatten, während die Ausbreitung verbesserter Anbauverfahren und die Lösung der überkommenen Fesseln der landwirtschaftlichen Verfassung die Möglichkeiten der Ertragsteigerungen fast unbegrenzt erscheinen ließen. Als dann unter dem Einfluß einer Reihe von außergewöhnlich günstigen Jahren zu Ende des zweiten und zu Anfang des dritten Jahrzehntes die Getreidepreise stark sanken, zogen sie die Bodenpreise nach und es trat eine Agrarkrise ein. Bald begannen jedoch die Produktenpreise wieder zu steigen. Die Getreidepreise hoben sich bis in die Mitte der siebziger Jahre nahezu ununterbrochen und erreichten im Durchschnitt der ersten Hälfte des genannten Jahrzehntes eine Höhe, wie nie mehr seitdem. Auch die Fleischpreise und die Preise der Molkereierzeugnisse stiegen anfangs langsam, später sogar rascher als die Getreidepreise. Nur die Preise der Wolle begannen bald zu sinken unter dem Drucke der auf diesem Gebiete schon aufkommenden überseeischen Konkurrenz. Die Folge dieser Entwicklung der Preise der wichtigsten landwirtschaftlichen Erzeugnisse war eine starke Erhöhung der Bodenpreise. Und zwar beruhten die gewaltigen Bodenpreisteigerungen, wie sie namentlich in den sechziger und der ersten Hälfte der siebziger Jahre eintraten, so gut wie ausschließlich darauf, daß für die deutsche Volkswirtschaft der Zwang bestand, auf ihrem beschränkten Boden Brot für die wachsende Bevölkerung und zum Teil noch für das damals bereits weit dichter besiedelte Großbritannien zu erzeugen, weil infolge des Mangels an leistungsfähigen Verkehrsmitteln die Zufuhr von Nahrungsmitteln aus den dünner besiedelten Ländern, die zum Getreidebau geeignet waren, in größerem Umfange nicht möglich war. Es waren dies jene Zeiten in der neueren Geschichte der deutschen Landwirtschaft, wo zwar von einzelnen Landwirten technische Fortschritte gemacht und angewendet wurden, wo aber der großen Menge der Drang zur Einführung von Verbesserungen in Landbau und Viehzucht fehlte, weil auch ohne diese sich ihre Einnahmen fortwährend erhöhten infolge der mit

der wachsenden Bevölkerung unausgesetzt steigenden Preise der meisten landwirtschaftlichen Erzeugnisse. Auch ohne das plötzliche starke Auftauchen der internationalen Getreidekonkurrenz hätte in den siebziger Jahren ein Rückschlag in der Entwicklung der Bodenpreise eintreten müssen. Einsichtige Landwirte hatten schon längst vor der Uebertreibung der Bodenpreisspekulation gewarnt. Die Landwirte, die bei oft geringen Anzahlungen zu teuer gekauft hatten, mußten schon in Not geraten, wenn der Bodenpreis bloß nicht weiter stieg.

Seitdem sind die Getreidezölle und ihre jeweilige Höhe von immer größerer Bedeutung für die Gestaltung der Preise des landwirtschaftlich benützten Grund und Bodens im Deutschen Reiche geworden. Die Einführung derselben zu Ende der siebziger und ihre zweimalige Erhöhung in der ersten Hälfte der achtziger Jahre hat die Landwirte die ganze Zeit über veranlaßt, zu hohe Pachtrenten und zu hohe Kaufpreise zu bieten. Erst als die Getreidepreise in der ersten Hälfte der neunziger Jahre ihren tiefsten Stand seit Jahrzehnten erreichten, kam die Preissteigerung des Bodens zum Stillstand und machte teilweise einem Rückgange Platz. Es war dies eine Folge der damaligen Lage des Weltmarktes für Getreide, nicht dagegen der Handelspolitik des Deutschen Reiches. Zwar hatten die Caprivischen Handelsverträge scheinbar eine bedeutende Erniedrigung der Getreidezölle gebracht, aber ihre Wirkung auf die Preise war durch die wenig später erfolgte sog. Aufhebung des Identitätsnachweises ausgeglichen worden. Diese Maßnahme hat nämlich zur Folge, daß seitdem die deutschen Getreidepreise dauernd um den ganzen Betrag von Zoll und Fracht über dem Weltmarktpreise stehen, während dies früher nur vorübergehend und jedenfalls nicht im Durchschnitt der Jahre zutraf. Seit Mitte der neunziger Jahre sind die Bodenpreise wieder gestiegen. Es liegen in dieser Hinsicht namentlich ausführliche Untersuchungen über Preußen vor¹⁾, zu denen die Kaufpreissammlung der preussischen Katasterverwaltung benutzt worden ist. Diese Bodenpreissteigerung ist von 1895/97—1901/03 indes wohl weniger als Folge des Zolles anzusehen, denn vielmehr als Folge der großen Ertragsteigerungen, die durch technische und wirtschaftliche Fortschritte in jenen Jahren erzielt worden sind. Bei weitem am meisten an Wert gewonnen haben nämlich damals die zur untersten Stufe des durchschnittlichen Grundsteuerreinertrages eingeschätzten Liegenschaften und Grundstücke. Und von diesen wiederum sind es die Sandböden gewesen, welche durch eine besonders starke Wertsteigerung auffallen. „Der Grund für diese Erscheinung ist darin zu suchen, daß die Fortschritte der landwirtschaftlichen Technik in besonders hohem Maße den geringeren Bodenarten zugute gekommen sind.“ Doch die nächste Bodenpreissteigerung kam nach 1902. Wir sehen aus den diesbezüglichen amtlichen Aufnahmen, schreibt R o t h k e g e l²⁾, „daß im Durchschnitt für den Staat die Wertsteigerung in den letzten sechs Jahren des besprochenen Zeitraumes (der ganze Zeitraum läuft von 1895—1909) doppelt so groß gewesen ist als zuerst von 1895/97—1901/03 und daß an dieser verstärkten Steigerung alle Bodenarten, die besten sowohl wie die geringsten, ziemlich gleichmäßig beteiligt waren.“ „Das ist die Wirkung der Zollerhöhung, die, wenn auch erst 1906 eingetreten, doch, seit sie 1902 beschlossen worden, ein Steigen der Getreidepreise voraussehen ließ und dementsprechend, schon bevor das Steigen, von der Konjunktur unterstützt, wirklich eintrat, auf die Bodenpreise gewirkt hat“³⁾. Es kommt erschwerend hinzu, daß die preussischen Grundeigentümer in ausgedehntem Maße die Gelegenheit ergriffen haben, sich durch den Verkauf ihres Besitzes zu einem durch die Kapitalisierung der Zölle erhöhten Preise einen dauernden Gewinn zu sichern. Im Durchschnitt des Jahrzehnts von 1903 bis 1907 haben nämlich von je 1000 Besitzungen über 2 ha jährlich nicht weniger als 64,4 den Besitzer gewechselt, davon allein 40,9 durch Kauf. „In der kurzen Spanne Zeit, die diese 5 Jahre zusammen umschließen, sind von je 1000 ländlichen Grundstücken durch Kauf 205, also mehr als der fünfte Teil, durch Kauf und Erbgang sogar 322, das ist annähernd der dritte Teil der Gesamtheit, in andere Hände übergegangen“⁴⁾. Auch aus Bayern wird über ähnliche Preissteigerungen berichtet⁵⁾. In Dänemark, Belgien, den Niederlanden dagegen, Ländern, in denen die Getreidezölle fehlen, zeigte sich, völlig übereinstimmend, seit dem Eintritt der Agrarkrisis ein Rückgang der bis dahin ebenso wie in Deutschland stark gestiegenen Bodenpreise⁶⁾. Das hat zwar manchem einzelnen Landwirt Schaden zugefügt; aber die Landwirtschaft als solche hat

¹⁾ Walter Rothkegel, Die Kaufpreise für ländliche Besitzungen im Königreich Preußen von 1895—1906, Leipzig 1910.

²⁾ Die Bewegung der Kaufpreise für ländliche Besitzungen und die Entwicklung der Getreidepreise im Königreich Preußen von 1895—1909, Z. f. G. V. 34, 1910, S. 1693.

³⁾ Brentano, Die deutschen Getreidezölle, 2. Aufl., S. 57.

⁴⁾ A. a. O. S. 59/60.

⁵⁾ Schr. d. V. f. S., 148. Band.

⁶⁾ Frost, Agrarverfassung und Landwirtschaft in den Niederlanden, Berlin 1906,

nicht darunter gelitten; sie hat bald durch Veränderung der vorherrschenden Betriebsrichtung nicht nur ihre Roherträge, sondern auch ihre Reinerträge erhöht. Infolgedessen beginnen seit Mitte der neunziger Jahre auch in den genannten Ländern trotz fehlenden Zollschatzes die Bodenpreise wieder zu steigen. Hollmann¹⁾ faßt die Erfahrungen aus Dänemark in die Worte zusammen, jede Preisveränderung des Bodens als des wichtigsten Betriebsmittels der Landwirtschaft übe nach zwei Richtungen hin eine Wirkung aus: „auf der einen Seite ist derjenige, der Landwirt werden will, auf der anderen Seite einer, der aufhört, es zu sein. Dem werdenden gehört die Sympathie und darum müssen niedrige Bodenpreise an sich als ein Segen für die Landwirtschaft gelten.“

3. Neben den bis hierher erörterten Ueberschreitungen des gegenwärtigen Ertragswertes des landwirtschaftlich benutzten Grund und Bodens durch seinen Verkehrswert kommen andere derartige Ueberzahlungen vor, die darin ihre Entstehungsursache haben, daß das betreffende Grundstück nicht ausschließlich als Produktionsmittel gewertet wird. Es sind hier die einzelnen Bodenbesitzgrößenklassen auseinanderzuhalten, da die in Betracht kommenden Triebkräfte bei ihnen verschiedenen sind.

a) Beim Großgrundbesitz sind es meist Rücksichten auf die mit dem Grundeigentum verbundenen politischen und gesellschaftlichen Vorteile, die Annehmlichkeiten des Landlebens, ferner häufig der Wunsch, das in anderen Erwerbszweigen gewonnene Vermögen für die vielleicht wirtschaftlich weniger tüchtigen Nachkommen sicher anzulegen, die zu der genannten Erscheinung den Anlaß geben. Man kann nicht sagen, es handle sich hier um Erwägungen außerwirtschaftlicher Art: denn die Höhe des für das betreffende Landgut bezahlten Preises steht durchaus im Einklang mit der subjektiven Wertschätzung desselben von seiten des Käufers unter Berücksichtigung des Wertes, den er dem Gelde beilegt. Nur daß diese Wertschätzung darauf beruht, daß er in dem betreffenden Landgute nicht ausschließlich ein Produktionsmittel erblickt, sondern daneben ein Genußgut. Es wäre darum nur folgerichtig, daß er, wenn ein solches nicht ausschließlich als Produktionsmittel gekauftes und ursprünglich bewertetes Gut sich nicht genügend verzinst, nicht über die Notlage der Landwirtschaft klagt, da der Ertrag des Landgutes für ihn ja außer in Geld auch in immateriellen Gütern besteht, die bei der Preisbemessung mit berücksichtigt wurden. Es läßt sich nicht leugnen, daß seit dem Aufblühen von Handel und Gewerbe im Deutschen Reiche infolge der wachsenden Zahl und Höhe der großen Vermögen die Neigung, den Grund und Boden nach den genannten Gesichtspunkten zu bewerten, bedeutend gestiegen ist. Durch die so hervorgerufene Nachfrage wird er aber auch für jene Landwirte verteuert, die ihn zu erwerben wünschen, nur weil sie wirklich Landwirtschaft treiben wollen. Ein Heilmittel für diese Erscheinung könnte nur darin gefunden werden, daß der Großgrundbesitz der Vorzüge, mit denen er kraft Gesetzes oder tatsächlich ausgestattet ist, entkleidet würde. Hieher gehört u. a. auch die Möglichkeit, den Grundbesitz fideikommissarisch zu binden, da dadurch das Angebot an Land verringert, die Nachfrage dagegen erhöht wird. Die Landwirte als Stand würden zum Teil verlieren; die Landwirtschaft als Gewerbe könnte dabei nur gewinnen.

b) Nicht allzu verschieden von den dargelegten Beweggründen sind jene, die beim größeren und mittleren bäuerlichen Besitz häufig zu einer Ueberschreitung des Ertragswertes führen. Sie liegen, wie Buchenberger sagt, in der Vorliebe der Vertreter dieser Besitzklassen für einen möglichst großen, statt für einen möglichst intensiv bewirtschafteten Besitz. Der bäuerliche Ehrgeiz findet vor allem in der fortwährenden Ausdehnung des Besitzes seine Befriedigung und ist darum geneigt, zu hohe Preise zu bieten.

S. 451 ff.; Ders., Agrarverfassung und Landwirtschaft in Belgien, Berlin 1909, S. 512 ff.; Hollmann, Die Entwicklung der dänischen Landwirtschaft, Berlin 1904, S. 3/4, 119 ff.

¹⁾ A. a. O. S. 129.

Es versteht sich von selbst, daß in den beiden angeführten Fällen die an und für sich schon vorhandene Neigung zu einer Ueberschreitung des Ertragswertes des Grund und Bodens beim Erwerb desselben bedeutend dadurch verstärkt werden muß, wenn infolge von Zollerhöhungen daneben eine Ertragsteigerung als sicher erwartet werden darf.

c) Ganz anders als die Ueberzahlungen, die beim Großgrundbesitz und beim groß- und mittelbäuerlichen Besitz vorkommen, ist es zu beurteilen, wenn der kleine und kleinste Landwirt für ein Stück Land Preise anlegt, die oft weit über den kapitalistisch berechneten sogenannten Ertragswert desselben hinausgehen. Dem selbst mit Hand anlegenden Landwirt gibt der Boden nicht bloß Rente, sondern auch Arbeitsgelegenheit. Dies tritt um so mehr hervor, wenn der Landwirt vollständig ohne fremde Hilfskräfte sein Feld mit seinen Familienangehörigen allein bestellt oder wenn er gar die selbständige Landwirtschaft nur im Nebenberuf betreibt. Er kann in diesem Falle, wenn nötig, völlig auf jede Verzinsung seines im Bodenpreis angelegten Kapitals verzichten: es genügt ihm die sichere Verwertungsmöglichkeit für seine Arbeitskraft. Es ist leicht einzusehen, daß für diese Art von Landwirten der Rückgang der Grundrente infolge des Sinkens der Getreidepreise von keiner großen Bedeutung wäre. Im Gegenteil: sie hätten den Vorteil davon, daß der Landerwerb und die Erreichung der wirtschaftlichen Selbständigkeit ihnen dadurch erleichtert würde, um so mehr, wenn sie für den Verkauf vornehmlich Erzeugnisse herstellten, die vom Preisfall nicht berührt werden, deren Verbrauch vielmehr infolge der durch die Brotpreisermäßigung erhöhten Kaufkraft der Bevölkerung noch zunimmt, wie Fleisch, Milch, Butter, Käse, Geflügel, Eier, Gemüse, Obst u. dgl. mehr, und vom Getreide höchstens anbauen, genügend für den Bedarf des eigenen Haushaltes. Umgekehrt wird ihnen der Landerwerb und die Selbständigkeit erschwert, wenn die Bodenpreise steigen.

IV. Agrarverfassung.

I. Begriffliches und Zuständliches.

Von

Karl Grünberg.

Inhaltsübersicht.

| | Seite |
|---|-------|
| § 1. Begriff der Agrarverfassung | 132 |
| § 2. Betrieb und Besitz | 133 |
| § 3. Größenkategorien des Betriebes und Besitzes | 134 |
| § 4. Statistisches zur Betriebs- und Besitzverteilung | 136 |
| § 5. Die Betriebsgröße und ihr technisches Gefüge | 140 |
| § 6. Subjekte des Grundbesitzes | 143 |
| § 7. Rechtsformen der Bodennutzung | 145 |
| a) Die Formen der Eigenbewirtschaftung | 145 |
| b) Zeitpacht | 146 |
| c) Erbpacht | 146 |
| d) Anteilswirtschaft | 147 |
| e) Andere Formen indirekter Verwaltung | 148 |
| § 8. Die Verbreitung der Rechtsformen der Bodennutzung | 149 |
| § 9. Die rechtliche und wirtschaftliche Bewegungsfreiheit des Grundeigentümers und ihre Schranken | 150 |
| a) Schranken der innerwirtschaftlichen Bewegungsfreiheit. Der Flurzwang insbesondere | 151 |
| b) Schranken der rechtlichen Bewegungsfreiheit | 152 |
| 1. Güterschluß und Bestiftungszwang | 152 |
| 2. Anerbenrecht | 153 |
| c) Die Verbreitung und konkrete Gestaltung von Freiteilbarkeit und Gebundenheit des bäuerlichen Grundbesitzes in Deutschland | 154 |
| d) Die Verbreitung und konkrete Gestaltung von Freiteilbarkeit und Gebundenheit des bäuerlichen Grundbesitzes im früheren Oesterreich | 157 |
| e) Die Familienfideikommisse und Entails | 161 |
| § 10. Die Hilfsarbeit in der landwirtschaftlichen Produktion | 165 |

II. Die Reformen und Umwälzungen seit dem Weltkriege.

Von

Eduard Wegener.

168

I. Begriffliches und Zuständliches*).

Literatur.

Außer den im Text zit. Schriften und den einschlägigen Abhandlungen und Artikeln im Hdw. d. Staatsw., dem Wörterb. d. Volksw., Schönbergs Hdb. d. pol. Oek., S*ays* Nouv. dict. d'écon. pol., sowie den Lehrbüchern von Conrad II, Philippovich II/1, Schmoller, Wagner I/2: Buchenberger, Agrarwesen u. Agrarpol. 1892; I. Bd. II. Aufl. bearb. v. Wygodzinski, 1914. — Brentano, Ges. Aufsätze, 1899. — David, Landwirtschaft u. Sozialismus. I. 1903; II. Aufl. 1921. — Bäuerl. Zustände in Deutschl. Veröff. v. V. f. Soz.pol. 1883. — Eheberg, Nasse u. Reitzenstein, Agrarzustände in Frankreich, England, u. Italien, ebenda 1884/86. — Gesch. d. österr. Land- u. Forstwirtschaft, 1898—1898. 1900/01. — Goltz, Vorles. üb. Agrarwesen u. Agrarpol., 1899. II. Aufl. 1904. — Grünberg, Agrarpolitik, in D. Entwickl. d. deutsch. Volkswirtschaftslehre im 20. Jhd. II, 1908; Studien z. österr. Agrargeschichte. 1901. — Kautsky, D. Agrarfrage, 1899. — Miaskowski, D. Erbrecht u. d. Grundbes.-Vertlg. im deutsch. Reiche, 1882. — Roscher, Nationalök. d. Ackerbaues. XIV. Aufl. bearb. v. Dade, 1912. — Schiff, Oesterreichs Agrarpol. seit d. Grundentlastg. I, 1898.

§ 1. Begriff der Agrarverfassung.

Von Agrarverfassung kann man in zweifachem Sinne sprechen.

Zunächst versteht man darunter die Rechtsordnung, in deren Rahmen sich die Nutzung des der landwirtschaftlichen Produktion gewidmeten Bodens — unmittelbar und mittelbar — vollzieht. Sie regelt die Rechtsverhältnisse an diesem und bestimmt das soziale Neben-, Ueber- und Untereinander der ländlichen Bevölkerungskreise. Sie kommt zum Ausdruck in der Grundbesitz- und Betriebsverteilung sowie in den (Herrschafts- und Dienstbarkeits-) Beziehungen zwischen den einzelnen Besitzungen und Betrieben. Von ihr hängen ab Art, Umfang und Intensität des Grundeigentums sowie der sonstigen, schwächeren, Bodennutzungsbefugnisse, namentlich was den Verkehr anbelangt. Sie erstreckt sich schließlich auch auf das Arbeitsverhältnis in der Landwirtschaft, d. h. auf die Stellung der in Unterordnung unter einen leitenden fremden Willen Landwirtschaftstätigen. — Mit dem so umschriebenen Begriff „Verfassung“ ist wesensgemäß auch der der Bindung gegeben: der Bindung durch von Autoritäts wegen gesetzte Schranken, die nicht überschritten werden können oder doch wenigstens nicht überschritten werden dürfen. Damit

*) Vorbemerkung: Die nachfolgende Abhandlung ist zum weitaus größten Teile und in ihren wesentlichen Stücken bereits vor Kriegsausbruch entstanden. Nach dem ursprünglichen Plane sollte sie unter dem Titel „Begriffsentwicklung und Zuständliches“ den ersten Abschnitt eines größeren Ganzen bilden und durch zwei weitere Abschnitte: „Würdigung“ und „Zielsetzung“ Ergänzung erfahren. Die Lähmung während der Kriegsjahre und persönliche Verhältnisse haben die Fertigstellung, wie anderer Arbeiten, auch dieser bisher unmöglich gemacht. Ich glaube dies namentlich auch im Hinblick auf das illustrativ benützte statistische und legislative Material hervorheben zu sollen.

ist zugleich auch ausgesprochen, daß das Prinzip der Wirtschaftsfreiheit, wie es seit dem Ende des 18. Jahrhunderts zum Siege gelangt ist, den Rechtsbegriff der Wirtschaftsverfassung überhaupt und den der Agrarverfassung insbesondere aufhebt. Denn diese ist positiver, jene dagegen rein negativer Natur. Die Starre, wie sie dem System der Gebundenheit eignet, schwindet in dem der Wirtschaftsfreiheit. Fehlt es auch in diesem nicht an agrarrechtlichen Normen, so kommt ihnen doch grundsätzlich nur subsidiäre Bedeutung zu und die Gestaltung der ländlichen Verhältnisse erscheint daher, weil dem autonomen oder dem Vertragswillen der Interessenten anheimgegeben, steter Veränderung zugänglich und unterworfen. Kurz, von einer „liberalen Wirtschaftsverfassung“ zu sprechen ist eine *contradictio in adjecto*. — Wenn es trotzdem geschieht, so in jenem oben angedeuteten zweiten Sinne: des **Tatsächlich-Zuständlichen**, wie es sich als Ergebnis des geschichtlichen Werdeprouesses in der vorliberalen Epoche und der seither freiwirkenden Entwicklungstendenzen darstellt. — Uebrigens darf auch nicht außer acht gelassen werden, daß der Sieg des Liberalismus weder dem Umfange noch der Dauer nach ein absoluter gewesen ist. Einerseits haben sich nicht unbedeutende Reste der alten Agrarverfassung erhalten und ragen in die Gegenwart herein; und andererseits weist wieder diese mannigfache Neubildungen in der Richtung einer Bindung der ländlichen Verhältnisse auf.

§ 2. Betrieb und Besitz.

Was bei der Betrachtung der landwirtschaftlichen Verhältnisse vor allem den Blick auf sich lenkt, ist die Tatsache der **Betriebsverteilung** und aus ihr heraus, angesichts der Art, wie sie als Resultat einer langen historischen Entwicklung in Erscheinung tritt, die Vorstellung differenzierter **Betriebsgrößen**. Häufig und speziell in der deutschen Publizistik findet Gleichstellung jener mit **Grundbesitzverteilung** und dieser mit **Besitzgrößen** statt. Dies ist uns schwer zu erklären. Der landwirtschaftlicher Produktion zugängliche (und nicht anderweitig nutzbar verwendete) Boden ist ihr in unserer Kulturwelt so gut wie ausnahmslos auch tatsächlich gewidmet. Nur wenn und soweit dies der Fall ist, hat die Eigentumsherrschaft über Grund und Boden materiellen Inhalt, nur dann auch, der allgemeinen Auffassung zufolge, privat- wie volkswirtschaftlich Sinn und Berechtigung. So verknüpft man denn gedanklich beides — Grundeigentum wie dessen Bewirtschaftung — als innerlich und untrennbar zusammengehörig. Das heißt, man denkt Grundbesitz stets zugleich als Betrieb. Und umgekehrt führt die Beobachtung einer starken Dezentralisation des Grundbesitzes oder doch wenigstens des Vorhandenseins zahlreicher Grundbesitzer — wie gerade auch in Deutschland und der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie — dazu, sich den **Betriebsleiter** immer zugleich als **Betriebs-eigentümer** vorzustellen. In Wirklichkeit decken sich jedoch Betriebs- und Besitzgliederung nirgends, sondern kreuzen sich bloß und fallen je nach der konkreten Entwicklung in den verschiedenen Ländern bald mehr, bald weniger auseinander. Ebenso wie Eigentümer, die ihren Boden überhaupt nicht oder nur teilweise selbst nutzen, gibt es hinwiederum Wirte, die ganz oder zum Teil auf nicht eigenem Lande walten. Wie großer Grundbesitz in Form vervielfältigten Betriebes bewirtschaftet werden mag, so begegnet man umgekehrt Betrieben, die aus Eigen- und Nichteigenland zusammengesetzt sind, welch letzteres seinerseits nicht zur Gänze demselben Eigentümer zu gehören braucht. Dem in der agrarpolitischen Würdigung und Zielsetzung Rechnung zu tragen, ist aber nicht allein ein Erfordernis theoretischer Gewissenhaftigkeit, sondern auch von größter praktischer Wichtigkeit.

Die Frage nach der richtigen Betriebsverteilung würde auch in einer Wirtschaftsordnung, in welcher der Boden nationalisiert, also von Grundeigentum außer in einer — des Staates, der Gesellschaft — Hand keine Rede wäre, keineswegs ver-

stummen, ja vielmehr in ihr erst recht laut werden; und anderseits wäre mit einer als vollkommen angesehenen Schichtung der Betriebe durchaus nicht auch schon das letzte Wort über die wünschenswerte Aufteilung des Grundeigentums gesprochen.

Betrieb und Besitz sind eben wesensverschiedene Kategorien. Jener ist *technischer*, dieser *juristischer* Natur. Was die Flächen, die einen *Grundbesitz* ausmachen, als Einheit auffassen läßt, ist weder räumlicher Zusammenhang — bei Streubesitz ist er nicht vorhanden — noch die Art und Form der Nutzung, sondern einzig und allein die Unterwerfung unter den Eigentumswillen eines bestimmten Rechtssubjekts. Als *Betrieb* hingegen stellen sich nur Flächen dar, welche die räumliche Unterlage einer für sich bestehenden und durchgeführten landwirtschaftlichen Tätigkeit bilden und zu diesem Zweck mit dem nötigen Betriebskapital ausgestattet sind. Auch Land, das noch nicht in Kultur genommen worden, braucht nicht herrenlos zu sein; und erst recht nicht Land, das außer Kultur geraten ist (gebrochene Höfe, „Wüstungen“). Anders jedoch denn als Kulturland, d. h. in Verbindung mit Arbeit und Kapital, wird es keinem Betrieb zugerechnet. Voraussetzung betrieblicher Zusammenfassung aber ist technische Beherrschbarkeit von einem Punkte aus — welche fehlt, wenn man es mit Streubesitz zu tun hat oder aber mit zwar örtlich zusammenhängendem, jedoch so ausgedehntem Besitz, daß die einheitliche Bewirtschaftung entweder technisch unmöglich wird oder unter dem Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit ausgeschlossen ist. Damit ist auch gesagt, daß wenn der Expansion von Grundbesitz an sich keine Schranken gezogen sind, weil begrifflich der Eigentumswillen keine solchen kennt, dies doch nicht auch vom Betrieb gilt. Seine Ausdehnbarkeit ist vielmehr notwendig in gewisse Grenzen gebannt: von der Fähigkeit der zur Betriebsführung berufenen menschlichen Persönlichkeit her ebensowohl wie von der Technik und dem ökonomischen Prinzip aus. Und dies bewirkt, daß technisch leitender und Eigentumswille persönlich nicht nur — wie schon betont — gesondert sein können, sondern auch unter Umständen auseinanderfallen müssen. Diese Erwägungen führen endlich zum Schluß, daß es nicht angeht, die *Größenkategorien* von Besitz und Betrieb zu identifizieren.

§ 3. Größenkategorien des Betriebs und Besitzes.

Dies geschieht nun freilich allgemein. Man spricht nämlich — unter vollständiger Verdunkelung des Unterschiedes zwischen diesem und jenem und mit gleichmäßiger Geltung für beide — von *Riesen- (Latifundien-), Groß-, Mittel-, Klein- und Kleinst-(Zwerg-)Besitz*; von *Gütern* und *Parzellen*. Den Begriff der letzteren läßt man sich mit dem des Kleinstbesitzes decken, jenen zählt man die übrigen Größenklassen zu; wobei im Gegensatz zu den Latifundien und Großgütern (*Herrschaften* und *Rittergütern*) die mittleren und kleinen Besitzungen als *bäuerliche* bezeichnet und ihrerseits untergruppiert zu werden pflegen in: *Groß-, Mittel- und Kleinbauerngüter (Stellen)*.

Bei all dem hat man es nicht mit materiellen, sondern mit Formalbegriffen zu tun, deren Ausfüllung daher auch nicht mit absoluter, sondern nur jeweils mit relativer Gültigkeit erfolgen kann. D. h. ihr Inhalt ist nicht schon allein durch feste, in Zeit und Raum gleichbleibende Flächenmaße bestimmt. Er hängt vielmehr ab: zunächst von den jeweils herrschenden Auffassungen über die Ertragsfähigkeit des Bodens, die ihrerseits nicht bloß durch die natürlichen Produktionsbedingungen (Klima, Höhenlage, Bodenbeschaffenheit usw.), sondern auch (innerhalb der verkehrswirtschaftlichen Organisation) durch die Lage zum Markt, den Stand der Technik und das durchschnittliche Maß, in dem diese zur Anwendung gelangt, also durch den mittleren Intensitätsgrad der Bodennutzung bedingt ist; sodann von dem Verhältnis zwischen dem zur Durchführung der Wirtschaft erforderlichen Arbeits- und Kapitals-

aufwand einerseits und ihrer räumlichen Unterlage andererseits; endlich von der Größe des Ertrages und dessen Bedeutung für die Unterhaltsdeckung und die soziale Stellung des Grundbesitzers. — Als *Bauerngut* kennzeichnet sich darnach jedes, dessen Wirt nicht schon ausschließlich durch die Leitung der Wirtschaft in Anspruch genommen, sondern auch — unter Zuhilfenahme der Familienangehörigen oder, wenn diese nicht zureichen, fremder Lohnarbeiter — selbst ausübend tätig ist. Sein Umtrieb fordert die ganze Kraft des Wirtes und läßt für nebenberufliche Tätigkeit keinen Raum, macht aber auch hinwiederum eine solche unnötig, da der Ertrag des Bauerngutes mindestens noch hinreicht, um den Unterhalt des Besitzers und seiner Familie zu decken. Der *Parzellenbesitz* sinkt unter die eben beschriebene Untergrenze, der *Großbesitz* geht über sie hinaus. Jener gestattet daher nicht nur außer und neben seinem Anbau sonstige Erwerbstätigkeit, sondern zwingt auch zu ihr; wobei die eigentliche landwirtschaftliche Arbeit bald weniger, bald mehr zurücktritt oder gar (wie bei Kleinhandwerkern und Industriearbeitern im Unterschied von tagelöhnernden Häuslern) zu bloßer Neben- oder Mußebeschäftigung neben einem anderweitigen Hauptberufe wird. Bei der Bewirtschaftung von Großgütern hinwiederum vermag sich der Wirt anders denn leitend nicht mehr zu betätigen und oft sind sogar mehrere Dirigenten und Beamte nötig. Solcher Großbesitz gewinnt *Latifundien* charakter, „wenn die Besitzungen das normale Maß überschreiten und dadurch schädlich zu wirken beginnen“ (*Conrad*); „wenn (sie) den kleinen oder mittleren Grundbesitz verdrängen, so daß die Klasse der kleinen und mittleren Besitzer politisch oder sozial bedeutungslos wird“ (*Philippovich*); „wenn (sie) nicht mehr mit der der volkswirtschaftlichen Entwicklung des Landes entsprechenden Intensität bewirtschaftet werden können“ (*Miaskowski*). Lauter Begriffsumschreibungen, denen — in bald mehr, bald weniger bewußter Anlehnung an die „*villarum infinita spatia*“ des *Tacitus* und an den Bericht des *Plinius*: „*sex domini semissem Africae possidebant*“ — die Vorstellung *zusammenhängender großer Flächen zugrunde liegt*, die als solche in deutlich-räumlicher Einheit von anderen Besitzungen an ihren Grenzen sich abheben, während doch das Wesen des Riesenbesitzes in der Einheitlichkeit der Eigentumsherrschaft über sehr vielen Boden besteht und keineswegs auch in dessen örtlich ununterbrochenem Zusammenhang.

Man sieht, bei der Konstruktion aller dieser Maßstäbe, einschließlich des von *Miaskowski* für das *Latifundium* vorgeschlagenen, spielt die Funktion des *Grundbesitzes* als Quelle von Grundrente, von *arbeitslosem* Einkommen also, das ebendeshalb zwar ebenfalls von den früher erwähnten natürlichen und gesellschaftlichen, in keiner Art aber von persönlichen Bedingungen abhängig ist, nicht die mindeste Rolle. Sie sind vielmehr insgesamt aus dem Wesen des *Betriebes* sowie seiner Zweckbestimmung als *Arbeits- und Unterhaltsgelegenheit* hergeleitet. Ständig aber wird übersehen oder nicht klar ins Auge gefaßt, daß sie eben deshalb auch nur auf ihn *unmittelbare* Anwendung leiden. Diese ermöglicht sodann die Gliederung in *große* oder *Guts-, mittlere* und *kleine* oder *bäuerliche*, endlich *kleinste* oder *Zwerg-(Parzellen-)Betriebe*. Der *Grundbesitz* als solcher jedoch läßt sich mit ihrer Hilfe nur *mittelbar* abstufen: unter dem Gesichtspunkt nämlich seiner (in der konkreten volkswirtschaftlichen Umwelt gegebenen) Eignung, als *Ganzes* die Unterlage von landwirtschaftlicher Tätigkeit zu bilden. Gleichgültig übrigens, ob diese Eignung überhaupt tatsächlich ausgenützt wird; gleichgültig schließlich, in welcher Betriebsform es erfolgt. Ausschlaggebend für die *Größenbezeichnung* eines *Grundbesitzes* ist die *Größe des Betriebes*, die auf ihm nach oben zu noch möglich ist. Als *Kleinstbesitz* erscheint demnach derjenige, der nicht anders denn kleinstbetrieblich nutzbar ist; als *bäuerlicher Besitz* jener, der bereits Standort ebensowohl von Klein-

wie von Mittelbetrieb sein kann; als **Großbesitz** derjenige, auf dem auch Großbetrieb durchführbar ist. Ist der Grundbesitz so groß, daß er, im ganzen betrachtet, auch über die technisch zulässige Höchstausdehnung eines Einheitsbetriebs hinausreicht, so stellt er sich als **Latifundium** dar.

Daß der privat- und volkswirtschaftlich gedeihliche Umtrieb nicht auf allen Stufen betrieblicher Entwicklung das gleiche Maß von Fachbildung und Umsicht fordert, versteht sich von selbst. Doch ist es schief und zum Teil eine Reminiszenz aus ständischer Zeit, wenn **Roscher** und auch noch **Buchenberger** als Kriterium der verschiedenen Besitzgrößen die Zugehörigkeit der Besitzer zu der „gebildeten, höheren Klasse“ oder zu den minder- und ungebildeten anführen. Im modernen System der allgemein-gleichen bürgerlichen Rechtsfähigkeit ist die Größe des Besitzes (resp. des Betriebes) und des Ertrages aus ihm für die soziale Geltung (und eventuell den Bildungsgrad) des Eigentümers bzw. Wirtes bestimmend, nicht aber umgekehrt. — Nicht minder wie die Heranziehung von Merkmalen aus der Person der Besitzer und Wirte ist ferner auch zu mißbilligen, wenn in die Definition der Besitzgrößen überhaupt oder einzelner derselben ökonomische, soziale und politische Werturteile aufgenommen werden.

Darf man nun im Hinblick auf den fließenden Charakter der skizzierten Größenkategorien sagen, daß sie nicht geometrischer, sondern ökonomischer Natur sind, so gilt das doch nicht ohne jede Einschränkung: unter sonst gleichen Umständen bleibt stets die **Flächenausdehnung** der entscheidende Einteilungsgrund.

§ 4. Statistisches zur Betriebs- und Besitzverteilung.

Freilich erscheint es, auch beim Vorhandensein eines Durchschnittsniveaus der Kultur- und Wirtschaftsentwicklung, um so schwieriger, „sonst gleiche Umstände“ festzustellen, je größer das Gebiet ist, dessen Betriebs- und Besitzverteilung es zu erfassen gilt. Andererseits ist eine etwaige Beeinflussung der letzteren durch staatliche Maßregeln von ihrer statistischen Erhebung in einem gegebenen Augenblick abhängig, die natürlich anders als an der Hand ziffermäßig fester Größenmaßstäbe undurchführbar wäre. Man greift denn auch zu solchen. Doch darf die so — als Notbehelf — erzielte Uniformität nicht zur Unterschätzung der Schwierigkeiten verleiten, die einheitlich-konkreter Formulierung und Lösung des Problems bester Grundeigentums- und Betriebsverteilung sowie der konnexen Fragen im Wege stehen.

Die von der Deutschen Reichsstatistik bei den Betriebszählungen von 1882, 1895 und 1907 zugrunde gelegten Einheitsflächen sind für

| Zwerg- | kleine | bäuerliche mittlere | große | Großbetriebe |
|------------|--------|------------------------|-----------|--------------|
| unter 2 ha | 2—5 ha | 5—20 ha | 20—100 ha | über 100 ha |

Die gleichen Maßstäbe sind auch bei der österreichischen landwirtschaftlichen Betriebszählung vom 3. Juni 1902 verwendet worden.

Eine Statistik der **Grundeigentumsverteilung** existiert ebenso wenig im Deutschen Reiche wie in den meisten anderen Staaten; und wo sie existiert, wie in Oesterreich und in Ungarn, ist sie äußerst unvollkommen. Die Erhebungen pflegen sich vielmehr nur auf die Größenverhältnisse der landwirtschaftlichen **Betriebe** zu erstrecken. Rechtliche und wirtschaftliche Verteilung des Bodens sind aber zweierlei.

Im Deutschen Reiche entfielen — absolut und in Prozenten der Gesamtheit der Betriebe — in den Jahren:

| Auf Parzellen | Bauergüter, und zwar | | | Großgüter |
|------------------------|----------------------|-------------------|----------------|-------------|
| | kleine | mittlere | große | |
| unter 2 ha | 2—5 ha | 5—20 ha | 20—100 ha | über 100 ha |
| 1882 3 061 831 = 58,0% | 981 407 = 18,6% | 926 605 = 17,5% | 281 510 = 5,3% | 24 991 |
| 1895 3 236 367 = 58,2% | 1 016 318 = 18,2% | 998 804 = 17,9% | 281 767 = 5,0% | 25 061 |
| 1907 3 378 509 = 58,5% | 1 006 277 = 17,5% | 1 065 539 = 18,5% | 262 191 = 4,5% | 23 566 |

Ihr Anteil aber betrug im ganzen in Tausenden Hektar und prozentuell an:

a) der Gesamtfläche

| Auf Parzellen | Bauergüter, und zwar | | | Großgüter |
|-------------------|----------------------|-----------------|-----------------|-----------------|
| | kleine | mittlere | große | |
| unter 2 ha | 2—5 ha | 5—20 ha | 20—100 ha | über 100 ha |
| 1882 2159 = 5,37% | 3833 = 9,54% | 11 492 = 28,60% | 12 416 = 30,90% | 10 279 = 25,59% |
| 1895 2416 = 5,58% | 4142 = 9,57% | 12 538 = 28,96% | 13 157 = 30,40% | 11 032 = 24,49% |
| 1907 2492 = 5,79% | 4307 = 9,99% | 13 767 = 31,94% | 12 623 = 29,28% | 9 917 = 23,00% |

b) an der landwirtschaftlich benutzten Fläche (ohne Holzungen, Oedland, Hofräume usw.).

| | | | | |
|-------------------|---------------|-----------------|---------------|---------------|
| 1882 1826 = 5,73% | 3190 = 10,01% | 9 158 = 28,74% | 9908 = 31,09% | 7786 = 24,43% |
| 1895 1809 = 5,66% | 3286 = 10,11% | 9 722 = 29,90% | 9870 = 30,35% | 7831 = 24,08% |
| 1907 1731 = 5,44% | 3305 = 10,38% | 10 421 = 32,73% | 9322 = 29,29% | 7055 = 22,16% |

Was die Würdigung der vorstehenden Tabellen ihrem eigentlichen Gehalt nach anbetrifft, so sei hier nur folgendes hervorgehoben. Das Bild, das sie bieten, schwankt vor allem der vielgestaltigen Wirklichkeit gegenüber in seinen Grundlagen: hier verschieben sich die räumlichen Betriebsunterlagen im Vergleich mit den Größenmaßstäben der Reichsstatistik nach unten, dort nach oben. — Außerdem ist selbstverständlich die Schichtung der verschiedenen Größenkategorien keine über das ganze Reich hin im erhobenen Sinne gleichförmige, sondern geographisch stark differenziert. In Nordwest- und Südost- sowie in einem Teil von Mitteldeutschland herrschen die groß- und mittelbäuerlichen Betriebe vor: ihr Anteil an der landwirtschaftlich benutzten Fläche beträgt hier 75,8 resp. 64,8 und 83,9 %; in West- und Südwest- sowie in einem anderen Teile von Mitteldeutschland wieder spielen die mittel- und kleinbäuerlichen Betriebe mit 68,4 resp. 71,3 und 70,6 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche die Hauptrolle; Ostdeutschland (Ostelbien) endlich ist die Region des Großbetriebs: auf 16 699 Betriebe = 1,1 % der Gesamtzahl von 1 502 129 entfallen 40,3 % der landwirtschaftlich benutzten Fläche — eine Durchschnittsquote, die in Posen auf 44, in Pommern auf 51,1, in den beiden Mecklenburg gar auf 59,7 und 60 % steigt und ihre Folie dadurch erhält, daß die 842 951 (= 56,1 % aller ostelbischen) Parzellenbetriebe nicht mehr als 3,1 % der Nutzfläche einnehmen, um 2,3 % weniger als im Reichs- und um 1,7 % weniger als im preußischen Durchschnitt.

Was aber für unsere Betrachtung in diesem Zusammenhange am wichtigsten ist: das aus den Betriebszählungsergebnissen gewonnene Bild kann unmöglich eine zutreffende Vorstellung von der tatsächlichen Grundeigentumsverteilung vermitteln. Wir wissen wohl, daß von den im Jahre 1907 festgestellten 5 736 082 landwirtschaftlichen Betrieben 2 459 109 (= 42,87 %) reine Eigenbetriebe waren und daß die Anteilquote des Eigenlandes an der Gesamtfläche (mit Einschluß der Pachtbetriebe) 86,1 % ausmachte. Auskunft über die uns an dieser Stelle beschäftigende Frage geben aber diese Ziffern ebensowenig wie ihre größenklassenmäßige Zergliederung (s. obige Tabelle). Aus der letzteren und im Zusammenhange mit den Angaben über das Pachtland (S. 149 f.) erfahren wir allerdings die Gliederung des Bodens nach dem Rechtsgrunde seiner Bewirtschaftung, die quantitative Bedeutung also einer-

seits der Eigenwirtschaft und anderseits der indirekten Verwaltung (§ 8) — nichts dagegen über die Zahl der Grundeigentümer sowie über die Größe der ihnen gehörigen (selbstbewirtschafteten oder zu Zeitpacht und sonst ausgetanen) Komplexe und daher auch nichts über den wirklichen Anteil der verschiedenen Besitzgrößen an der Besitzfläche. Wohl darf man die Zahl der Eigen-Zwerggüter als mit der der Zwerg-eigentümer identisch setzen. Für Großgüter jedoch gilt eine solche Annahme, wie schon ein Blick auch nur auf die Fideikommißstatistik (vgl. S. 162 f.) zeigt, keineswegs. Und sie gilt nicht einmal für bäuerliche Güter. Mit Recht hat von der Goltz (Vorlesungen, S. 88) darauf aufmerksam gemacht, daß „schon seit Jahrhunderten im westelbischen Deutschland der Grundbesitz des Adels aus Streubesitz bestanden hat, d. h. daß die einzelnen Adeligen mehrere oder viele kleine Höfe an verschiedenen Stellen zerstreut hatten, und daß dies auch jetzt noch der Fall ist“. Die Quote des Großgrundbesitzes, dem somit nicht bloß die Großbetriebe zur Gänze zuzuzählen sind, an der Gesamtfläche ist demnach jedenfalls wesentlich höher als die ausgewiesene räumliche Unterlage für Betriebe mit mehr als 100 ha, die des Bauernlandes hingegen geringer. Man geht kaum fehl, wenn man jene mit ungefähr $\frac{1}{3}$, diese mit etwa $\frac{2}{3}$ des Bodens veranschlagt, während diejenige des Parzellenbesitzes kaum 1 % erreicht.

Was die Bauerngüter insbesondere anbelangt, so entfällt der Löwenanteil — gegen $\frac{6}{7}$ —, und zwar zu ziemlich gleichen Hälften, auf die mittleren und großen, der Rest auf die kleinen. — Ein etwas deutlicheres Bild von der Konzentrierung des Großgrundbesitzes hinwiederum erhält man, wenn man folgende Gliederung desselben ins Auge faßt. Es kamen im Jahre 1907 auf die:

| Größenklasse | Betriebe | mit zusammen | % der Gesamtfläche |
|-----------------|----------|--------------|--------------------|
| 100— 200 ha | 10 679 | 2 241 658 ha | 5,20 |
| 200— 500 „ | 9 389 | 4 156 773 „ | 9,64 |
| 500—1000 „ | 3 129 | 2 824 444 „ | 6,55 |
| 1000 und mehr „ | 369 | 693 656 „ | 1,61 |

Und für die 7 östlichen Provinzen Preußens speziell hat Conrad (J. f. N. 50, S. 132 ff.) berechnet, daß in den 80er Jahren des vorigen Jahrhunderts von 16 406 Gütern zu über 100 ha 15 017 in den Händen von 10 712 physischen Personen vereinigt waren. Unter den letzteren aber verfügten:

104 je über mehr als 5 000 ha, nämlich über zus. 680 939 ha (in 724 Gütern), und
44 je über mehr als 10 000 ha, nämlich über zus. 999 285 ha (in 1020 Gütern).

Diese 148 Latifundienbesitzer im eigentlichen Sinne gehörten bis auf geringe Ausnahmen dem Adel, und zwar dem Hochadel an. Es befanden sich unter ihnen:

15 Souveräne und Glieder souveräner Häuser mit 374 733 ha (in 306 Gütern),
86 Grafen mit 990 990 ha (in 1142 Gütern),
37 sonstige Adelige mit 232 126 ha (in 214 Gütern),
10 Bürgerliche endlich mit 82 375 ha (in 80 Gütern);

und nicht anders verhält es sich mit dem sonstigen Riesenbesitz auf deutschem Boden, wobei namentlich auf den mancher west- und süddeutscher Standesherrn hingewiesen sein mag.

Die Grundbesitzverteilung in dem alten Oesterreich zeigt im großen und ganzen das gleiche Gefüge wie im Deutschen Reiche. Für die 9 Länder: Ober- und Niederösterreich, Steiermark, Salzburg, Tirol und Vorarlberg, Böhmen, Mähren und Schlesien, ist sie auf Basis des Grundsteuerekatasters nach dem Stande vom 31. Dezember 1896 statistisch erfaßt worden¹⁾. Hierbei wurden erhoben in der:

¹⁾ Oesterreich. Statistik Band LVI.

| Größenklasse | Besitzfälle, absol. und prozentuell | mit ein. Fläche, absol. u. prozentuell |
|------------------------|-------------------------------------|--|
| unter ½ ha | 969 872 = 41,6% | 159 949 ha = 0,9% |
| ½—1 „ | 296 896 = 12,7% | 213 521 „ = 1,3% |
| 1—2 „ | 280 551 = 12,1% | 400 681 „ = 2,4% |
| unter 2 ha | 1 547 319 = 66,4% | 774 151 ha = 4,6% |
| 2— 5 „ | 297 289 = 12,8% | 949 261 „ = 5,7% |
| 5— 10 „ | 181 928 = 8,0% | 1 307 787 „ = 7,9% |
| 10— 20 „ | 177 566 = 7,1% | 2 547 596 „ = 15,3% |
| 5— 20 ha | 359 494 = 15,1% | 3 855 383 ha = 23,2% |
| 20— 50 „ | 109 638 = 4,7% | 3 134 186 „ = 18,8% |
| 50— 100 „ | 13 167 = 0,6% | 881 914 „ = 5,3% |
| 20— 100 ha | 122 805 = 5,3% | 4 016 100 ha = 24,1% |
| 100— 200 „ | 4 499 = 0,2% | 619 922 „ = 3,7% |
| 200— 500 „ | 2 476 = 0,1% | 576 189 „ = 4,6% |
| 500—1000 „ | 850 = 0,1% | 604 766 „ = 3,6% |
| 1000 und mehr „ | 995 = 0,1% | 5 091 721 „ = 30,5% |
| 100 und mehr ha | 8 820 = 0,4% | 7 072 598 ha = 42,4% |
| Summe | 2 335 727 = 100% | 16 667 493 „ = 100% |

Dabei ist wohl zu beachten: daß eine Beziehung zwischen den Besitzkomplexen der nämlichen Person in den verschiedenen Steuerbezirken nur für den Großgrundbesitz und auch für diesen nur innerhalb des gleichen Landes hergestellt werden konnte; und außerdem, daß auch der nicht verbaute städtische Grundbesitz mitgezählt wurde, der namentlich in den Größenstufen unter 2 ha eine Rolle spielt, wie denn auch die landwirtschaftliche Betriebszählung vom 2. Juni 1902 nur 677 039 Betriebe dieser Kategorie festgestellt hat. Die wirkliche Grundeigentumsverteilung mit Sicherheit zu überblicken, gestatten also die vorstehenden Ziffern nicht; und ebensowenig die Ergebnisse der genannten Betriebszählung¹⁾, da bei derselben „nur für die Großbetriebe über 100 ha in beschränktem Maße eine Verarbeitung der Flächenangaben vorgenommen wurde“. Immerhin werfen jedoch die betreffenden Daten auf das Verhältnis zwischen nichtgroßem (Parzellen- und bäuerlichem) Besitz einerseits und großem andererseits sowie auf die Konzentration des letzteren bezeichnende Streiflichter. Es gab nämlich in der:

| Größenklasse | Betriebe, absol. und prozentuell | mit ein. Fläche, absol. u. prozent. |
|-----------------------|----------------------------------|-------------------------------------|
| unter 100 ha | 2 837 912 = 99,3% | 20 070 862 ha = 66,9% |
| 100— 200 „ | 8 211 = 0,3% | 1 160 830 „ = 3,87% |
| 200— 500 „ | 6 281 = 0,2% | 1 963 530 „ = 6,54% |
| 500— 1 000 „ | 2 212 = 0,1% | 1 524 392 „ = 5,18% |
| 1 000— 2 000 „ | 1 000 | 1 422 717 „ = 4,74% |
| 2 000— 5 000 „ | 501 | 1 488 892 „ = 4,96% |
| 5 000—10 000 „ | 138 = 0,1% | 934 025 „ = 3,11% |
| 10 000—20 000 „ | 81 | 1 087 401 „ = 3,62% |
| 20 000 u. mehr „ | 13 | 348 133 „ = 1,10% |
| 100 u. mehr ha | 18 437 = 0,7% | 9 929 920 ha = 33,1% |
| Summe | 2 856 349 = 100 % | 30 000 782 „ = 100 % |

Auf die 232 eigentlichen Latifundien entfallen 7,9 % der gesamten und 6,9 % der produktiven Fläche. Unter ihnen nimmt der böhmische Riesenbesitz des Fürsten Schwarzenberg — mit 218 446 ha, wozu noch, als 4 Familienmitgliedern gehörig, weitere 29 290 ha kommen, im ganzen = 4,76 % der Landesfläche — die erste Stelle ein. Weiter verfügen: 13 Größtbesitzer in Böhmen über 7,9 %, 11 in Mähren über

¹⁾ Oesterreich. Statistik Band LXXXIII.

10,8 %, 11 in Schlesien über 21,4 %, 49 in Niederösterreich über 17,75 % des ganzen Landes. Auch hier, ebenso wie in den anderen Ländern, ist der große Grundbesitz im wesentlichen adelig. Nach einer von mir¹⁾ nach den Schematismen über den landtäflichen Grundbesitz gemachten Zusammenstellung eigneten in den 3 Sudetenländern in den Jahren 1886 resp. 1893: Mitgliedern des früheren kaiserlichen Hauses 134 246 ha; Fürsten und Grafen 1 652 921 ha; Freiherrn, Ritter und Edlen 253 178 ha, insgesamt 2 040 345 ha oder 25,7 % der Länderfläche.

Auch in Ungarn ist nur eine Uebersicht über die Zahl der Besitzer von Eigenland, nicht aber auch über die Größe der ihnen gehörigen Gesamtflächen zu gewinnen. Eine annähernde Vorstellung von der Ausdehnung der letzteren, wenigstens für den Großgrundbesitz, erhält man jedoch, wenn man die Erhebungen von 1900 über die Zahl der Eigenlandbesitzer²⁾ mit den Ergebnissen der Betriebszählung von 1895³⁾ kombiniert. Darnach gab es in der

| Größenklasse | Eigentümer, absolut u. prozentuell | Betriebe | mit einer Fläche, absolut und prozentuell |
|----------------------------|---------------------------------------|-------------------|--|
| unter 5 Joch ⁴⁾ | 1 353 875 = 55,2% | 1 459 893 = 52,2% | 1 467 533 ha ⁵⁾ = 6,2% |
| 5— 50 „ | 1 051 405 = 42,9% | 1 272 356 = 45,5% | 10 080 805 „ = 42,2% |
| 50— 200 „ | 35 677 = 1,5% | 49 687 = 1,8% | 2 344 121 „ = 9,8% |
| { 200—1 000 „ | 7 393 = 0,3% | 9 972 = 0,4% | 2 549 335 „ = 10,6% |
| { 1000 u. mehr „ | 1 954 = 0,1% | 3 977 = 0,1% | 7 451 640 „ = 31,2% |
| Summe | 2 449 904 = 100 % | 2 795 885 = 100 % | 23 893 434 „ = 100 % |

Die Latifundien einer kleinen Zahl hochadeliger Familien tritt denn auch in Ungarn noch stärker in den Vordergrund als sogar in den Sudetenländern und im ostelbischen Deutschland. Der befestigte Besitz 11 dieser Geschlechter allein umfaßt 898 416 ha, worunter der Esterhazysche 296 980 ha und der Schönbornsche 139 000 ha.

§ 5. Die Betriebsgröße und ihr technisches Gefüge.

Ihrer technischen Struktur nach können die landwirtschaftlichen Betriebsgrößen als durchaus gleichgertet gedacht werden. Was sie in solchem Falle voneinander unterscheidet ist notwendigerweise primär ihre räumliche Ausdehnung. Deren Differenzierung äußert sich dann reflex: einerseits im proportionalen Erfordernis von — an sich gleichartigem — Betriebskapital und menschlicher Arbeit, sowie andererseits in der Stellung des Betriebsleiters innerhalb des Produktionsprozesses. Je größer die Wirtschaft, desto stärkere Häufung von Betriebskapital und Arbeit und desto ausgesprochenere persönliche Sonderung auch der Planentwerfung und Leitung von der Ausführung. So bis in die neueste Zeit herein im Verhältnis zwischen gutsherrlicher Großwirtschaft und den von ihr abhängigen („untertänigen“) bäuerlichen Betrieben, die für sie mit der Arbeitskraft und gleichsam als deren Zubehör auch größtenteils das technische Produktionskapital (landwirtschaftliches Geräte, Gespanne) beizustellen hatten; so aber auch im System der freien Arbeit, wenn und soweit der ehemalige Gutsherr — wie z. B. in Rumänien⁵⁾ — auf Grund mannigfach gestalteter Verträge seine Felder von benachbarten Klein- und Zwergwirten mit deren Vieh und Ackergerät bebauen läßt.

Zu Verschiebungen im technischen Gefüge der verschiedenen Betriebsgrößen konnte und kann es in den beiden letzterwähnten Fällen offensichtlich nicht kommen. Erscheint ja doch in ihnen die Struktur der Großwirtschaft von derjenigen des Klein-

¹⁾ Studien zur österr. Agrargeschichte, Leipzig 1901, S. 176..

²⁾ Ungar. statist. Mitteilungen. N. Serie XVIII. Budapest 1907.

³⁾ Landwirtschaftl. Statistik der Länder der ungar. Krone. Budapest 1897.

⁴⁾ Katastraljoch = 57,55 ar. — Die Betriebsflächen sind in Hektar berechnet.

⁵⁾ Vgl. Grünberg, Wirtschaftszustände Rumäniens (in „Balkan und naher Orient“). Wien 1916, S. 24, 16.

betriebs bestimmt. Anders vermag es erst zu werden, wenn der Großbetrieb auf eigenes Produktionskapital und freie Lohnarbeit gestellt, dem Betriebsleiter daher auch volle Bewegungsfreiheit in der Disposition über diese und jenes gesichert ist. Dann kann der ursprünglich bloß quantitative Unterschied auch zu einem qualitativen werden, dann wird die parallel zum Umfang des Betriebs wachsende Arbeits- und Kapitalhäufung auch das Wesen des Betriebs umgestalten. Freilich niemals in auch nur annähernd so hohem Maße wie bei der gewerblich-industriellen Produktion.

Die Verwendung zahlreicher und zahlreicherer Hilfskräfte, neben dem Betriebsleiter und dessen Angehörigen, wird wohl eine stärkere Ausbildung der Arbeitsteilung zeitigen. Dieser sind jedoch durch die Natur der landwirtschaftlichen Produktion, deren räumliche Dezentralisiertheit sowie die in Beginn, Dauer und Tempo nicht zu lockernde Abhängigkeit von der Jahreszeit recht enge Grenzen gezogen. Ueber eine gewisse Spezialisierung der Betriebe im ganzen (durch mehr oder weniger ausgeprägte Vereinseitigung der Kultur: etwa in der Richtung von Körner-, Tabak-, Hopfen-, Flachsbaum usw.) oder innerhalb jedes Betriebs (durch Heraushebung einzelner Arbeitszweige, wie Schäferei, Milchwirtschaft u. dgl., und Einstellung eigens qualifizierter Kräfte für sie) vermag sie nicht hinauszugedeihen. Die Maschine aber spielt in der Landwirtschaft, verglichen mit der Industrie, erst recht eine geringe Rolle. Aus technischen sowohl wie aus ökonomischen Gründen. Nicht immer und nicht überall stehen zur Bedienung der oft sehr komplizierten Maschinen genügend intelligente und durch arbeitsteilige Dauertätigkeit geschulte Arbeitskräfte zur Verfügung. Da ferner der Pflanzenanbau anders denn auf seiner räumlichen Unterlage verteilt nicht zu denken ist, so muß gleichermaßen der landwirtschaftlichen Werkzeug- wie der krafterzeugenden Maschine mobiler Charakter eignen. Eben deshalb müssen sie sich aber auch der wechselnden natürlichen Beschaffenheit der Produktionsstätte (sowie der Wege zu ihr) anpassen, was mitunter schlechthin ausgeschlossen, mitunter nur unter unwirtschaftlicher Abnutzung möglich ist, so daß es auch im Großbetrieb praktischer erscheinen mag, beim tierischen Motor zu bleiben, statt ihn durch den mechanischen zu ersetzen. Endlich wirkt zwar die landwirtschaftliche Maschine kosten-, weil arbeitskraft- und lohnensparend. Sie ist jedoch andererseits regelmäßig nicht ununterbrochen, sondern nur durch wenige Wochen im Jahre in Gebrauch, während sie die übrige Zeit unproduktiv bleibt. Unter diesem Gesichtspunkt hängt also ihre Anwendbarkeit davon ab, ob die Ersparnis auf der einen Seite den Verlust auf der anderen überwiegt — von einer Frage also, deren Beantwortung wieder durch die konkrete Größe des Betriebs und das Maß der Arrondiertheit seiner Betriebsfläche, die Möglichkeit assoziativer oder leihweiser Maschinenbeschaffung, die größere oder geringere Entfernung von Reparaturgelegenheiten beeinflußt wird.

Die angedeuteten Möglichkeiten der Maschinenbenützung in der Landwirtschaft sowie ihre innere oder durch äußere — daher abänderliche — Umstände (Gemengelage, starke Besitz- und Betriebszersplitterung) hervorgerufene Begrenztheit werden durch die Ergebnisse der landwirtschaftlichen Betriebszählungen im Deutschen Reiche und im alten Oesterreich¹⁾ hell beleuchtet, obgleich diese vielfache Mängel und Ungleichheiten sowohl in der methodischen Anlage wie in der Durchführung aufweisen. In beiden Staaten ist lediglich der Umstand der Verwendung von Maschinen, nicht aber auch des Eigentums an ihnen und ebensowenig ihre Zahl in jedem einzelnen Betrieb und im ganzen ermittelt worden. Zudem haben sich die Erhebungen weder zeitlich noch örtlich auf die gleichen Gattungen von Maschinen erstreckt, so daß ihre Vergleichbarkeit und damit auch das Urteil über Maß und Tempo der Entwicklung erschwert erscheinen. Immerhin aber steht fest, daß Maschinen benützt wurden: im Deutschen Reiche

¹⁾ Statistik des Deutschen Reiches. N. F. V., CXII, CCXII-2; Oesterreich. Statistik LXXXIII.

1882 von 391 746 = 7 % aller Betriebe,
 1895 von 909 239 = 16,26 % aller Betriebe,
 1907 von 1 497 975 = 26,1 % aller Betriebe,

und in Oesterreich

1902 von 947 111 = 33,2 % aller Betriebe.

Hiervon entfielen — absolut und relativ — auf die

| Größenklasse | Im Deutschen Reiche | | | In Oesterreich |
|--------------|---------------------|-----------------|-----------------|-----------------|
| | 1882 | 1895 | 1907 | 1902 |
| bis 2 ha | 15 296 = 0,5% | 65 764 = 2,0% | 133 452 = 3,9% | 139 548 = 9,0% |
| 2— 5 „ | 37 510 = 3,8% | 140 412 = 13,8% | 325 665 = 32,4% | 288 931 = 36,4% |
| 5— 20 „ | 182 205 = 19,6% | 417 439 = 45,8% | 772 536 = 72,5% | 395 464 = 63,2% |
| 20—100 „ | 136 177 = 48,9% | 222 027 = 78,7% | 243 365 = 92,8% | 112 416 = 77,3% |
| über 100 „ | 20 558 = 82,3% | 23 597 = 94,2% | 22 975 = 97,4% | 10 752 = 60,1% |

Man sieht, die Maschinenverwendung ist im allgemeinen und in sämtlichen Betriebskategorien in steter Zunahme; und das gleiche Bild erhält man, wenn man die wichtigsten der benützten Maschinenarten ins Auge faßt. Es betrug die Zahl der Betriebe, in denen in Benutzung standen:

| | Dampf- pflüge | Säe- maschinen | Drill- und Dibbelmaschin. | Mäh- maschinen | Dampf- dreschmasch. | Andere Dreschmasch. |
|------|---------------------|-------------------|------------------------------|-------------------|------------------------|------------------------|
| | im Deutschen Reiche | | | | | |
| 1882 | 836 | 63 842 | nicht erhoben | 19 634 | 75 690 | 298 367 |
| 1895 | 1696 | 28 637 | 140 792 | 35 084 | 259 364 | 596 869 |
| | | 169 465 | | | | |
| 1907 | 2995 | 290 039 | | 301 325 | 488 867 | 947 003 |
| | in Oesterreich | | | | | |
| 1902 | 383 | 75 331 | | 13 151 | 328 708 | |

Als Kraftfaktoren für die Bewegung der Maschinen aber überwiegen weitaus Mensch und Tier. Die vorstehenden Angaben schon lassen mit Sicherheit darauf schließen. Für Oesterreich insbesondere ist aber auch 1902 festgestellt worden, daß als maschinenbewegende Kräfte verwendet wurden:

| | | | |
|-----------------|----------------------|----------------|-------------------|
| Menschen . . . | in 892 009 Betrieben | Wasser . . . | in 6817 Betrieben |
| Tiere | in 232 849 „ | Wind | in 1132 „ |
| Dampf | in 29 177 „ | sonstige Kraft | in 489 „ |

Gleich bemerkenswert ist, daß 1907 im Deutschen Reiche das Verhältnis der Benutzung von

| | | Dampfdresch- und anderen Dreschmaschinen | |
|--------------|-------------|--|---------|
| in Betrieben | bis 2 ha | 71 218 | 44 752 |
| „ „ | von 2— 5 ha | 127 739 | 163 287 |
| „ „ | „ 5— 20 ha | 203 438 | 539 285 |
| „ „ | „ 20—100 ha | 69 005 | 190 618 |
| „ „ | über 100 ha | 17 467 | 9 061 |

war. Eine Erscheinung, die sehr bemerkenswert und die mit der anderen zusammenzuhalten ist, daß die Zahl der Betriebe, welche diese Maschinen zu eigen hatten, ausmachte: in den Größenklassen:

| | | |
|---------------|------|---------|
| bis zu 2 ha | 796 | 14 814 |
| von 2— 5 ha | 1455 | 116 187 |
| von 5— 20 ha | 3360 | 502 826 |
| von 20—100 ha | 4311 | 185 895 |
| über 100 ha | 9906 | 8 656 |

§ 6. Subjekte des Grundbesitzes.

Von großem Interesse ist die Gruppierung des Grundbesitzes nach Eigentums-
subjekten, darnach also, ob diese physische oder juristische Personen sind, und
sodann im Hinblick auf die öffentlich- oder privatrechtliche Struktur der letzteren:
Staat, Provinz, Gemeinde, öffentliche Fonde, Kirche einerseits, Stiftungen, Fidei-
kommissie und Aktiengesellschaften sowie Genossenschaftsbildungen aus älterer
und neuerer Zeit ¹⁾ andererseits.

Ist das Leben physischer Personen von vornherein zeitlich begrenzt, so eignet
umgekehrt juristischen Dauer- oder gar nach menschlichen Begriffen Ewigkeits-
charakter; zugleich erscheint ihre ökonomische Widerstandsfähigkeit den Wechsel-
fällen des Schicksals gegenüber ungleich oder unendlich größer und zudem vielfach
noch rechtlich verstärkt. Grundbesitz juristischer Personen ist also in höherem Maße
oder vollständig sei es tatsächlich dem Verkehr entzogen, sei es direkt für unver-
äußerlich erklärt und wird daher in seiner Integrität weder durch Rechtsgeschäfte
unter Lebenden noch durch Erbgang berührt. Insofern spricht man — meist aller-
dings nur in Anwendung auf die Kirche allein oder darüber hinaus auch auf Staat,
Land und Gemeinde — von Besitz der *manus mortua*, der *toten Hand*;
daher dann auch von *A mortisations* gesetzen mit dem Zweck: der Häufung
von Grundbesitz in den Händen juristischer Personen überhaupt und der Kirche
im besonderen entgegenzuwirken oder denselben zu zerstören.

Bei dem gegenwärtigen Stand der Statistik auf deutschem Boden ist die Aus-
dehnung des Grundbesitzes juristischer Personen — abgesehen von den Fidei-
kommissen — weder im allgemeinen noch für die verschiedenen Kategorien dieser
Besitzergattung klar zu übersehen. Am genauesten noch mit Bezug auf das *forst-*
wirtschaftlich genutzte Land. Von diesen entfielen innerhalb des Deutschen
Reiches im Jahre 1900 absolut und in Prozent der gesamten Forstfläche auf:

| | |
|--|-----------------------|
| Kronforste (Privat-, Schatull- oder Fideikommißbesitz der Landesherrn oder der Fürstenhäuser) | 257 302 ha = 1,8 % |
| Staatsforste | 4 430 089 ha = 31,7 % |
| Staatsanteilsforste (in Gemeinschaft meist mit Gemeinden und Instituten) | 29 793 ha = 0,2 % |
| Gemeindeforste (politischen Gemeinden oder größeren Kommunalverbänden gehörig) | 2 258 090 ha = 16,1 % |
| Stiftungsforste (der Kirchen und Schulgemeinden, der Klöster, Wohltätigkeitsanstalten usw.) | 211 015 ha = 1,5 % |
| Genossenschaftsforste | 306 214 ha = 2,2 % |

Damit ist jedoch die Quote der juristischen Personen am Waldbesitz nicht er-
schöpft. Denn von den 6 503 365 ha = 46,5 % „Privatforsten“ ist jedenfalls ein
ercklecklicher Teil Aktien- und sonstigen Erwerbsgesellschaften zuzurechnen.

Feldgüter des Staates, Domänen im engeren Sinne, spielen eine erhebliche Rolle
nur in Preußen mit 443 685 ha (wovon 391 370 ha = 88 % in den östlichen Pro-
vinzen) sowie in Mecklenburg-Schwerin mit 452 259 ha (einschließlich größerer
Seenflächen). Von den anderen Bundesstaaten besitzen *Conrad* (Hdw. d. Stw.
3. Aufl. III, 544 ff.) zufolge: Anhalt 17 145, Hessen 16 826, Baden 16 645, Olden-
burg 10 700, Württemberg 10 264, Sachsen 2602, Bayern 1780 ha Domänenland.
Den Ackerbesitz auf Gütern mit über 1000 ha in den 7 östlichen Provinzen Preußens
hat *Conrad* (J. f. N. 50, S. 144 ff.) im Jahre 1885 berechnet für:

¹⁾ Unter den letzteren sind namentlich die — übrigens seit längerer Zeit in Rückgang
und Auflösung begriffenen — südslavischen *Hauskommunionen* (*Zadrugas*) zu
nennen: Vereinigungen von Abkömmlingen desselben Stammvaters, Großfamilien also unter
Leitung eines gewählten *Gospodars* (*Domskin*), mit unteilbarem Gesamteigentum
an dem von der Hausgemeinschaft bewohnten und gemeinsam bewirtschafteten Hof. (Vgl.
J. Peisker, Die serbische Zadruga, in Zeitschr. f. Soz. und Wirtschaftsgesch. VII, 211 ff.)

Kirchen, Universitäten, Schulen usw. . . . mit 43 542 ha,
 Städte und sonstige Gemeinden mit 38 435 ha,
 Aktiengesellschaften mit 20 359 ha.

Ungleich bestimmter lassen sich die einschlägigen Verhältnisse im ehemaligen Oesterreich überblicken. Hier umfaßte¹⁾ der staatliche oder in Staatsverwaltung stehende Besitz eine produktive Fläche von 1 154 715 ha und eine unproduktive von 355 054 ha (= 23,5 %), zusammen also 1 509 769 ha = 5,03 % der gesamten Staatsfläche. Von dem Kulturboden waren bei den:

| | Waldungen | Aecker, Wiesen und Gärten | Alpen und Weiden | Seen, Teiche und Sümpfe |
|----------------------------------|-------------|---------------------------------|---------------------|-------------------------------|
| Staatsforsten und Domänen . . . | 715 477 ha | 8 217 ha | 50 046 ha | 5750 ha |
| Religionsfondsforsten u. Domänen | 321 159 „ | 25 389 „ | 25 758 „ | 89 „ |
| Stiftungsforsten und Domänen . . | 2 176 „ | 640 „ | 11 „ | 3 „ |
| Summe | 1 038 812 „ | 34 246 „ | 75 815 „ | 5842 „ |

Der Besitz der übrigen juristischen Personen wurde ziffernmäßig nur in den Sudeten- sowie in den Alpenländern (Krain ausgenommen) festgestellt. In diesen 10 Ländern zählte er 59 738 Besitzfälle mit 2 830 540 ha = 15,7 % der Länderfläche. Von denselben entfielen auf:

| | Besitzfälle | mit einer Fläche von | davon unproduktiv |
|---|-------------|----------------------|-------------------|
| Gemeinden | 26 937 | 1 693 809 ha | 159 844 ha = 9,6% |
| Länder und Bezirke | 221 | 31 223 „ | 8 624 „ = 27,8% |
| Kirche und religiöse Stiftungen | 17 617 | 604 437 „ | 39 963 „ = 6,6% |
| Agrargemeinschaften | 6 337 | 479 306 „ | 62 947 „ = 13,1% |
| Gesellschaften mit wirtschaftlichen und nichtwirtschaftlichen Zwecken | 8 326 | 236 382 „ | 23 373 „ = 9,9% |

Was das Kirchengut speziell anbelangt, so war sein Anteil an der Waldfläche auch für die übrigen Länder (Krain, das Küstenland und Dalmatien, Galizien und die Bukowina) bekannt: sie betrug hier 91 435 ha, so daß die ziffernmäßig erfaßbare Ausdehnung des Kirchengutes auf 695 872 ha sich erhöhte.

Nach Kulturarten gliederte sich der Besitz der juristischen Personen folgendermaßen. Es entfielen auf die

| | Aecker | Gärten und Wein- gärten | Wiesen, Alpen und Weide | Wald | Seen, Teiche und Sümpfe |
|---|------------|----------------------------------|-------------------------------|------------------------|----------------------------------|
| Gemeinden | 130 766 ha | 5189 ha | 549 677 ha | 841 850 ha | 6351 ha |
| Länder und Bezirke | 1 604 „ | 273 „ | 3 772 „ | 15 323 „ | 9228 „ |
| Kirche | 121 502 „ | 6045 „ | 81 408 „ | 35 137 „ + 91 435 „ | 2893 „ |
| Agrargemeinschaften | 3 588 „ | 125 „ | 216 642 „ | 121 454 „ | 302 „ |
| Gesellschaften mit wirtsch. Zwecken | 33 921 „ | 1794 „ | 19 727 „ | 33 248 „ | 322 „ |
| Gesellschaften mit nichtwirt- schaftlichen Zwecken | 22 626 „ | 1291 „ | 18 133 „ | 81 077 „ | 529 „ |

Am stärksten konzentriert erscheint das Kirchengut: vor allem wieder in den Sudetenländern. In diesen nehmen 16 (= 0,46 % aller kirchlichen) Besitze 197 400 ha, d. h. 67,7 % der zugehörigen und 2,5 % der Länderfläche ein; und hiervon wieder eignen den Erzbistümern: Prag 23 850, Olmütz 47 799 und Breslau 33 774 ha.

¹⁾ Nach dem Jahrbuch der Staats- und Fondsgüterverwaltung 1912.

In Ungarn wurde im Jahre 1900 ermittelt der Besitz: des Staates mit 1 836 760, der Gemeinden mit 4 992 200, der Kirche mit 1 442 360 (darunter der 18 Erzbistümer und Bistümer mit 408 000), des Studienfonds mit 167 400 ha¹⁾.

§ 7. Rechtsformen der Bodennutzung.

Eigentum an Grund und Boden und dessen landwirtschaftliche Nutzbarmachung fallen nicht notwendig in einer und derselben Person zusammen. Ist dies der Fall, so spricht man von **Selbstverwaltung** (**Eigen-, Selbst-, direkter Bewirtschaftung**). Ausnahmsweise erfolgt eine solche auch **kollektiv**. Doch stellen sich solche Fälle der **Kollektivwirtschaft** entweder als Ueberlebsel aus der Vergangenheit dar, wie die südslavischen **Zadugas**, oder sie sind Neubildungen aus jüngster Zeit und weisen in die Zukunft, wie die unten zu erwähnenden Pachtgenossenschaften. — Anderenfalls, wenn also der Wirt auf fremdem Boden tätig ist, an dem er vertragsmäßig-entgeltlich die Nutzungsbefugnis erworben hat, liegt **indirekte Verwaltung** vor: indirekt, vom Eigentümer aus gesehen, dem so sein Grundbesitz nichts als Rentenquelle ist, weil ein von Arbeit seinerseits losgelöstes, sichtbar arbeitsloses Einkommen liefert.

Da die Höhe dieser Rente unter sonst gleichen Umständen von der Größe der Fläche abhängt, so vermögen (Parzellen und) bäuerliche Güter in allen Größenabstufungen keinen allein zum Lebensunterhalt ausreichenden Rentenbezug zu gewährleisten. Typischerweise werden sie daher von ihren Eignern selbst verwaltet und zu ihrer indirekten Bewirtschaftung wird nur gegriffen, wenn persönliche Verhältnisse des Eigentümers (Jugend, Handlungsunfähigkeit, Siechtum, Zugehörigkeit zu einem nicht landwirtschaftlichen Beruf) sie erzwingen. Die freie Wahl zwischen beiden Verwaltungssystemen steht bloß dem Großgrundbesitzer offen und sie fällt natürlich rein nach Erwägungen des privaten Vorteils aus — Erwägungen, die übrigens nicht immer ausschließlich wirtschaftlicher Natur sind: neben dem Streben nach Höchsteinkommen wirken mit und durchbrechen vielfach dieses Streben Bequemlichkeitsrücksichten, Standesvorurteile, ökonomische Sättiertheit.

a) Die Formen der Eigenbewirtschaftung.

Die **Eigenbewirtschaftung** tritt in 2 Formen auf. Sie wird entweder **unmittelbar** durch den **Eigentümer selbst** durchgeführt oder durch **von ihm Beauftragte** für seine Rechnung. Im ersten Fall leitet der Besitzer — allein oder mit Hilfe von Beamten — den Betrieb und es fließen ihm demnach außer der Grundrente auch Lohn für seine Direktions-tätigkeit und Unternehmergeinn zu. Im zweiten hat man es mit **Administration**swirtschaft zu tun. Der Administrator ist zwar Beamter, organisiert und leitet jedoch im wesentlichen den Betrieb ganz selbständig. Hierdurch wird der Eigentümer auf den Bezug von Grundrente und Unternehmergeinn beschränkt. Es kommt jedoch vor, daß der Administrator auch an dem letzteren beteiligt erscheint (**Tantiémewirtschaft**), oder daß er umgekehrt das Betriebsrisiko in dem Sinne auf sich nimmt, daß er dem Eigentümer einen Mindestreinertrag garantiert und an dem Ueberschuß über diesen hinaus partizipiert (**Gewährsverwaltung**). Stellt sich schon die Administration im allgemeinen als eine Mischform zwischen direkter und indirekter Verwaltung dar, so tritt dies bei der Tantième- und Gewährswirtschaft besonders scharf zutage.

Ein besonderer Fall der Administration ist die **Interimswirtschaft** (**Zwischenverwaltung**) auf Bauerngütern, die bei Minderjährigkeit des zu ungeteilter Uebernahme eines Hofes berufenen Kindes bis zu dessen erreichter Vogtbarkeit durch die Mutter oder den Stiefvater stattfindet.

¹⁾ La Hongrie contemporaine et le suffrage universel. Paris 1909, S. 14, 134.

Schon die Administrationswirtschaft löst den — bei der unmittelbaren Selbstverwaltung selbstverständlichen — persönlichen Zusammenhang zwischen Eigentümer und Boden (sowie den auf diesem wirtschaftstätigen Menschen). Wie einerseits die Administration häufig aus der Unmöglichkeit für den Eigentümer entspringt, zu residieren, so macht sie andererseits die Residenz unnötig und überflüssig. Jedenfalls ist dann die Residenz nicht mehr bodenwirtschaftlich erfordert, also auch nicht dauernd und daher auf gewisse Gelegenheiten beschränkt, mögen diese auch periodisch regelmäßig wiederkehren (Sommeraufenthalt, Jagdbesuche). Man spricht dann — gewöhnlich speziell im Hinblick auf größere und große Landgüter — von **Absentismus**.

Natürlich begegnen wir diesem erst recht bei der indirekten Verwaltung, bei der im Gegensatz zur direkten Eigentum und Betrieb persönlich vollkommen auseinanderfallen. Man kennt von ihr 3 Hauptformen: die **Zeitpacht**, die **Erbpacht** und die **Anteilswirtschaft**.

b) **Zeitpacht**.

Zeitpacht liegt vor, wenn der Eigentümer eines landwirtschaftlichen Grundstückes es einem anderen gegen Entgelt zu zeitlich beschränkter Nutzung überläßt. Erfolgt die letztere durch Weiterverpachtung, so hat man es mit **Zwischenpacht** zu tun, wie sie namentlich in Nord- und Süd- (nicht auch in Mittel-) Italien sowie in Rumänien verbreitet, aber auch in anderen Ländern keineswegs unbekannt ist. — Träger des Pachtrechtes können gleichermaßen physische Personen sein wie juristische (Aktiengesellschaften, Industrieunternehmungen), insbesondere auch Genossenschaften. **Pachtgenossenschaften** begegnet man neuestens in steigendem Maße vor allem ebenfalls wieder in Italien (**Affitanze collettive**) und Rumänien (**Obstii sâtesti de arândare**). Sie bezielen entweder gemeinsame Bewirtschaftung der Pachtgründe oder tun diese in Teilstücken zu Sonderanbau an die Genossenschafter aus. Im ersten Fall erscheint die sonst übliche **Groß-Zwischenpacht** vollständig ausgeschaltet; im zweiten verdrängt die Genossenschaft den **Groß-Zwischenpächter**, indem sie seine Funktion übernimmt, ohne sich jedoch hierbei von Gewinnstreben leiten zu lassen. — Im Hinblick auf die Größe des Pachtobjekts spricht man von **Riesen-, Groß-, Klein- und Zwergpacht**. — Der Pachtschilling wird stets für die Pachtdauer fix bemessen, und zwar meist in Geld (**Geldpacht**); es kommen jedoch als Nutzungsentgelt auch **Naturalien** vor (**Naturalienpacht**) oder Dienstleistungen, bzw. mannigfach abgestufte Kombinationen von diesen und jenem. — Das Pachtverhältnis endet, wenn auf bestimmte Zeit begründet, durch deren Ablauf, sonst durch Kündigung; ist dem Eigentümer beliebige Kündigung vorbehalten, so gewinnt es **prekaries** Gepräge (**tenancy at will**).

c) **Erbpacht**.

Ist bei der Zeitpacht die Trennung der Bodennutzung vom Eigentumsrecht begrifflich eine bloß zeitweilige, so trägt sie bei der — das ganze Mittelalter hindurch und bis ins 19. Jahrhundert herein überall in Europa weitverbreiteten — **Erbpacht** bleibenden Charakter. Denn diese besteht in dem dinglichen vererblichen und veräußerlichen Nutzungsrecht an fremdem Boden gegen unsteuerlich festgelegte Leistungen (ursprünglich in Naturalien und Diensten, seit dem Aufkommen der Geldwirtschaft — allein oder mit — in Geld) an den Grundeigentümer. Von diesen Prästationen ist der **Kanon** jährlich zu entrichten, während die Abgaben aus Anlaß eines Besitzwechsels unter Lebenden und auf den Todesfall (**Laudemien**, **Mortuarien**, **Erbbestand-Eintrittsgeld**, **Handlohnzahlung**) naturgemäß nur in unregelmäßigen Zwischenräumen wiederkehren.

Das Erbpachtverhältnis nähert sich in hohem Maße dem — unmittelbar selbstverwalteten — Eigentum: wie dem Zeitpächter fließen auch dem Erbpächter Direktions-(Arbeits-)lohn und Unternehmergeinn zu; außerdem aber noch die den Kanon übersteigende, also jedenfalls die zuwachsende Grundrente. Doch bleibt er in seiner Verfügungsgewalt mannigfachen Beschränkungen unterworfen, die insgesamt durch das Interesse des Grundeigentümers diktiert sind und einer Gefährdung seiner vertragsmäßigen Ansprüche vorbeugen sollen: Belastung, Ganz- oder Teilveräußerung, Teilung auch im Erbgangswege bedürfen der Zustimmung des Vererbpächters, und Deteriorierung oder sonstige Verwahrlosung des Gutes bieten demselben die Möglichkeit, das Erbpachtverhältnis zur Lösung zu bringen. Außerdem steht ihm das Vorkaufs- und ein Heimfallsrecht zu.

Der Prozeß der Bauernbefreiung und Grundentlastung ist fast überall über das Institut der Erbpacht hinweggeschritten und die Auferlegung unablösbarer Renten wurde als fortan unzulässig erklärt. So in Preußen durch das Gesetz vom 2. März 1850 und im alten Oesterreich durch das Staatsgrundgesetz vom 7. Dezember 1867. Auf deutschem Boden hat es sich nur in einigen Kleinstaaten (Sachsen-Altenburg, Gotha, Weimar und Meiningen, Lippe-Schaumburg, Reuß und Rudolstadt, Braunschweig und Mecklenburg) erhalten. In Mecklenburg Schwerin hat sogar die — zwangsweise — Vererbpachtung der vorher als Zeitpächter behandelten Domanialbauern erst seit 1867 stattgefunden; zugleich auch eine Vereinfachung und Modernisierung dieser Rechtsform der Bodennutzung in dem Sinne, daß den Erbpächtern grundsätzlich Verfügungsfreiheit unter Lebenden und auf den Todesfall eingeräumt und lediglich die Parzellierung der Erbpachtgründe sowie deren Vereinigung mit anderen an die Zustimmung des Domaniums gebunden ist. — Eine gewisse Wiederbelebung hat der Erbpachtgedanke auch durch die preußische Rentenguts gesetzgebung seit 1886 erfahren (s. unten § 9 c, S. 154).

d) Anteilswirtschaft.

Eine besonders bedeutsame Rolle spielte schon in der Antike und während des Mittelalters und spielt auch heute noch — außer im nahen und fernen Orient, in Nordafrika, in der nordamerikanischen Union und in Brasilien — vornehmlich auf italienischem und französischem Boden der Teilbau (Anteilswirtschaft; Teilpacht; in Oesterreich Kolonat).

Wie der Name schon zeigt, unterscheidet er sich von anderen Rechtsformen indirekter Nutzung dadurch, daß der Grundeigentümer mit dem Teilbauern den Naturalrohertrag in einem festen Quotalverhältnis teilt. Das ihm für das zu Teilbau ausgetane Land zufließende Entgelt schwankt also absolut mit den jährlichen Ernteergebnissen, so daß er unter allen Umständen am Betriebsrisiko mitzutragen hat. Abgesehen von dem eben angeführten Wesensmerkmal ist es jedoch unmöglich, die Erscheinungsformen des Teilbaues auf eine einheitliche juristische oder ökonomische Formel zu bringen, so zahlreich und so vielgestaltig sind sie. — Subjekt der Teilbaubefugnis und Träger der entsprechenden Pflichten kann sowohl eine Einzelperson sein als auch eine Familie oder Hausgenossenschaft. — Das Verhältnis wird entweder für eine bestimmte Reihe von Jahren begründet und erlischt dann, wenn nicht erneuert, mit deren Ablauf; oder es wird als unbefristet und bei vorausgegangener Kündigung stets lösbar verabredet, wobei es oft durch Generationen fortgesetzt wird; oder endlich es erscheint in seiner Dauer derart an die Baukraft einer Bauernfamilie oder einer Hauskommunion als solcher und unbeschadet des Wechsels ihrer Mitglieder geknüpft, daß es erst aufhört, wenn diese so zusammengeschmolzen sind, daß sie zu ordentlicher Bewirtschaftung des Gutes nicht mehr hinreichen. — Die Höhe des dem Eigentümer gebührenden Rothertragsanteils kann verschieden bemessen sein. Häufig beträgt er die Hälfte und in älterer Zeit war dies wohl — nach den Bezeichnungen

Halbscheid-(Halben-)Wirtschaft, mezzadria, métayage zu schließen — die Regel. Doch waltet auch in diesem Punkt außerordentliche Mannigfaltigkeit. Die konkrete Gestaltung wird vor allem durch zweierlei Umstände bestimmt: einerseits durch die vom Teilwirt betriebenen oder ihm vorgeschriebenen Kulturen, so daß, wenn deren mehrere nebeneinander vorkommen, für jede Besonderes zu gelten pflegt; und andererseits durch das Maß, in dem der Eigentümer auch Betriebs- oder Meliorationskapital aufzubringen hat. Greift eine solche Kapitalsbeistellung oder -beteiligung Platz, so findet sie ihr Komplement in dem bald mehr, bald weniger intensiven Recht des Eigentümers, nicht nur im allgemeinen die Richtung der Produktion zu bestimmen, sondern auch in den Gang der letzteren selbst sich einzumischen. Dies macht auch das Wesen des *Kmetenverhältnisses* in Bosnien und der Herzegowina und in Thessalien aus. — Mitunter dient die Anteilswirtschaft als Mittel, um Großbetrieben die erforderlichen Arbeitskräfte zu sichern. Die Teilbauern verpflichten sich in solchen Fällen — gegen im vorhinein vereinbarte Löhne — zu gewissen Arbeitsleistungen oder Arbeitstagen auf dem Herrenland. Die auf sie entfallende Quote vom Ertrag der Teilbauparzelle stellt sich somit als pauschalierter Lohnzuschuß dar, vom Eigentümer aus gesehen aber als Prämie für die Versicherung gegen Arbeitermangel. — Schließlich begegnet man noch Mischungen von Teil- und Zeitpacht: für die verschiedenen Kulturen auf denselben Grundstücken, z. B. Getreidebau und Baumzucht, wird nebeneinander dieses oder jenes Verhältnis ausgemacht.

Hält man all das im Auge und dazu noch die verwirrende Fülle sonstiger in Teilbaukontrakten enthaltener Verabredungen über Teilverarbeitung des Rohprodukts, Meliorationsersatz, Viehrückstellung, Steuertragung u. a. m., so wird der ewige und noch immer unentschiedene, im Sinne eines einheitlichen Urteils auch gar nicht zu entscheidende, Streit über die eigentliche Rechtsnatur der Anteilswirtschaft verständlich. Hat man es bei ihr mit einem Sozietätsverhältnis zu tun? „*Partiarius colonus quasi societatis iure, et damnum et lucrum cum domino fundi partitur*“, heißt es schon in der — einzigen — Stelle der *Digesten* (l. 25 § 2 D. 19, 2), in der sie erwähnt wird, und behaupten auch zahlreiche moderne Schriftsteller. Nach einer anderen — auch von den Deutschen *Dietzel* und *Eheberg* vertretenen — Auffassung wäre der Teilbau als eine Form des Lohnvertrages anzusehen. Eine dritte Meinung erklärt ihn als eine Unterart der Zeitpacht. Es fehlt aber schließlich auch nicht an Stimmen, welche den Erbpacht- oder doch erbpachtähnlichen Charakter wenigstens mancher Ausgestaltungen der Anteilswirtschaft betonen. Dem Reichtum des Lebens gegenüber versagt jede dieser Konstruktionen. Insgesamt beruhen sie auf Generalisierung eines der Elemente des Teilbaues oder einer in Zeit und Raum typischen, dem Betrachter besonders vertrauten Kombination dieser Elemente — wenn sie nicht durch vorgefaßte sozialpolitische Werturteile und Wünsche bestimmt erscheinen.

e) Andere Formen indirekter Verwaltung.

Der Vollständigkeit halber sei auch noch der Nutzung von Almendland durch Gemeindeangehörige („in Bürgerstücken“) gedacht, sowie der Ueberlassung von Bodennutzung in Verbindung mit einem Dienstverhältnis höherer oder niederer Art als Form des (Teil-)Naturallohnes: der Einräumung also von *Dienstland* an weltliche und kirchliche Beamte zur Selbstbewirtschaftung durch sie, bzw. von *Deputatland* an Tagelöhner usw., soweit nicht die Bestellung durch den Dienstgeber selbst erfolgt und die Dienstleute lediglich den Naturalertrag oder gar eine Geldablösung anstatt desselben erhalten.

§ 8. Die Verbreitung der Rechtsformen der Bodennutzung.

Fragt man nach dem Verbreitungsverhältnis der verschiedenen Rechtsformen der Bodenbewirtschaftung, so erhält man — bei dem heutigen Stande der Statistik — keine Antwort, die vollkommen zu befriedigen und nach allen Seiten hin eine konkrete Erörterung der einschlägigen agrarpolitischen Probleme zu fördern vermöchte.

Was zunächst das Deutsche Reich anbelangt, so wurden die Betriebszählungen von 1882, 1895 und 1907, soweit sie überhaupt über den uns hier beschäftigenden Punkt Auskunft geben, nicht nach einheitlichen Gesichtspunkten vorgenommen. Das erschwert die Benützung ihrer Ergebnisse und namentlich deren Vergleichbarkeit. Immerhin steht fest, daß — absolut und prozentuell — verwaltet wurden:

| | 1882 | 1895 | 1907 |
|----------------------------------|-------------------------|--------------------------------------|----------------------------|
| a) Direkt . . . | 35 005 539 ha = 87,1% | 37 270 380 ¹⁾ ha = 86,11% | 37 102 139 ha = 86,07% |
| b) Indirekt . . | 5 173 122 „ = 12,9% | 6 014 362 „ = 13,89% | 6 004 347 „ = 13,93% |
| 1. Als Pachtland | 5 173 122 „ = 12,9% | 5 360 041 „ = 12,38% | 5 512 359 „ = 12,79% |
| 2. In sonstiger Weise | | 654 321 „ = 1,51% | 491 988 „ = 1,14% |
| Nämlich als: | | | |
| a) Teilbau- | nicht besonders erhoben | 48 735 „ = 0,11% | nicht im einzelnen erhoben |
| b) Deputat- | | 159 776 „ = 0,37% | |
| c) Dienst- | | 277 713 „ = 0,64% | |
| d) Almend in „Bürgerstücken“ . . | | 168 097 „ = 0,39% | |
| Summe | 40 178 661 „ = 100% | 43 284 742 ¹⁾ „ = 100% | 43 106 486 „ = 100% |

Das eigenbewirtschaftete Land überwiegt also in stärkstem Maße. Abweichend gestaltet sich jedoch das Bild, wenn man nicht die Betriebsfläche, sondern die Betriebszahl ins Auge faßt. Man findet dann:

| | 1882 | 1895 | 1907 |
|--|-------------------------|--------------------|--------------------------------|
| Reine Eigenbetriebe . | 2 953 445 = 56,0% | 2 260 990 = 40,68% | 2 459 109 = 42,87% |
| Reine Pachtbetriebe . | 829 137 = 15,7% | 912 959 = 16,43% | 985 899 = 17,18% |
| Gemischte Pachtbetriebe | 1 493 762 = 28,3% | 1 694 251 = 30,48% | 1 716 782 = 29,92% |
| a) Mit weniger) als die Hälfte | 946 805 = 17,9% | 1 160 943 = 20,89% | 1 160 755 = 20,23% |
| b) Mit mehr) Pachtland | 546 957 = 10,4% | 533 308 = 9,59% | 556 027 = 9,69% |
| Sonstige Nichteigenbetriebe | | 983 917 = 18,24% | 763 811 ¹⁾ = 10,03% |
| 1. Teilbau- | nicht besonders erhoben | 38 396 = 0,69% | nicht besonders erhoben |
| 2. Deputat- | | 453 588 = 8,16% | |
| 3. Dienst- | | 109 100 = 1,96% | |
| 4. Betriebe aus oder mit Almendstücken | | 382 833 = 6,89% | |

Die reinen Eigenbetriebe sind demnach gegenüber den übrigen seit 1882 in ausgesprochene Minderheit geraten, wenngleich sie — auch für sich allein und erst recht zusammen mit den Betrieben vorwiegender Eigenbewirtschaftung — rein ziffernmäßig schon die Hauptrolle spielen; zugleich ist ein, freilich nur langsamer, Rückgang der Eigenlandsfläche zu konstatieren. Doch bedarf es, um das Gewicht dieser Erscheinung klar zu erkennen, auch noch eines Ueberblicks über die Schichtung der direkt verwalteten Betriebe nach Größenklassen und über die Aufteilung des Eigenlandes auf die letzteren. Dann zeigt sich, daß vorhanden waren in der

¹⁾ Der Unterschied im Vergleich zu 1882 erklärt sich durch die Genauere Erfassung der Forstfläche.

| Größenklasse | reine Eigenbetriebe, absolut und prozentuell | | |
|----------------|--|--------------------|--------------------|
| | 1882 | 1895 | 1907 |
| unter 0,5 ha | 1 532 728 = 50,06% | 513 909 = 27,15% | 669 115 = 32,1% |
| 0,5— 2 „ | 541 800 = 55,20% | 495 217 = 35,80% | 510 436 = 39,4% |
| 2— 5 „ | | 443 268 = 43,62% | 443 199 = 44,0% |
| 5— 20 „ | 635 310 = 68,56% | 584 521 = 58,52% | 624 547 = 58,6% |
| 20—100 „ | 227 804 = 80,93% | 208 674 = 74,06% | 197 436 = 75,3% |
| 100 und mehr „ | 15 803 = 63,23% | 15 401 = 61,45% | 14 376 = 61,0% |
| Summe | 2 953 445 = 55,97% | 2 260 990 = 40,68% | 2 459 109 = 42,87% |

Weit weniger klar noch als für Deutschland ist der Einblick in das Verhältnis zwischen direkter und indirekter Verwaltung sowie in die tatsächliche Rolle der letzteren nach Art und Maß für die ehemalige österreichische Monarchie, da bei der landwirtschaftlichen Betriebszählung von 1902 zwar die Gliederung der Betriebsgrößenklassen nach dem Rechtsgrunde der Bodenbenützung, nicht aber auch der Betriebsfläche erhoben worden ist. So müssen wir uns denn damit begnügen, festzuhalten, daß von den vorhandenen 2 856 349 Betrieben entfielen auf:

| | |
|---|-------------------|
| Reine Eigenbetriebe | 2 054 035 = 71,9% |
| Reine Pachtbetriebe | 141 849 = 5,0% |
| Gemischte Pachtbetriebe | 578 097 = 20,2% |
| Darunter mit: | |
| überwiegendem oder halbem Eigenland . . | 370 178 = 13,0% |
| überwiegendem Pachtland | 207 919 = 7,2% |
| Kolonatbetriebe | 62 745 = 2,2% |
| Darunter: | |
| reine | 9 800 = 0,3% |
| mit überwiegendem oder halbem Kolonatland | 27 554 = 0,1% |
| mit weniger Kolonatland | 25 391 = 0,9% |
| Deputat- und Dienstlandbetriebe | 19 623 = 0,7% |

Das Bild erfährt einige Vertiefung, wenn man es unter dem Gesichtspunkt betriebsklassenmäßiger Schichtung betrachtet. Man findet dann, absolut und relativ, in der Größenklasse:

| | unter 2 ha | 2—5 ha | 5—20 ha | 20—100 ha | über 100 ha |
|--------------------------------------|-----------------|-----------------|-----------------|----------------|---------------|
| Reine Eigenbetriebe | 818 522 = 39,9% | 582 606 = 28,4% | 510 419 = 24,8% | 128 009 = 6,2% | 14 479 = 0,7% |
| Reine Pachtbetriebe | 119 847 = 79,0% | 17 540 = 11,6% | 8 826 = 5,8% | 2 893 = 1,9% | 2 543 = 1,7% |
| Gemischte Pachtbetriebe | 294 772 = 46,7% | 202 955 = 32,2% | 115 606 = 18,3% | 16 371 = 2,6% | 1 338 = 0,2% |
| Darunter mit: | | | | | |
| überwiegendem oder halb. Eigenland . | 137 735 = 34,6% | 144 890 = 36,4% | 99 687 = 25,1% | 14 580 = 3,7% | 840 = 0,2% |
| mit überwiegendem Pachtland . . . | 157 037 = 67,3% | 58 065 = 24,9% | 15 919 = 6,8% | 1 791 = 0,8% | 498 = 0,2% |
| Deputat- und Dienstlandbetriebe . . | 13 781 = 70,2% | 3 189 = 16,3% | 1 320 = 6,7% | 1 256 = 6,4% | 77 = 0,4% |

§ 9. Die rechtliche und wirtschaftliche Bewegungsfreiheit des Grundeigentümers und ihre Schranken.

Mit dem Begriff des Eigentums, des umfassendsten Rechtes an Teilen der gegenständlichen Welt, verknüpft sich in unserer Zeit normalerweise konstitutiv die Vorstellung: einerseits ausschließlicher und andererseits unbeschränkter Verfügungsgewalt des Eigentümers über das Eigentumsobjekt. Diese formale Auffassung deckt sich jedoch nicht mit der Wirklichkeit. Keine Rechtsordnung hat je die begriffliche Ausschließlichkeit und Schrankenlosigkeit der Eigentumsherrschaft rein zur Er-

scheinung gelangen lassen. Immer und überall finden wir vielmehr den Eigentümer überhaupt und den Grundeigentümer insbesondere in seiner Selbstherrlichkeit durch den übergeordneten Willen der Gesamtheit mannigfach eingeengt. Vor allem aus Rücksicht auf Interessen, wie sie das gesellschaftliche Zusammenleben und Nebeneinanderwirtschaften der Menschen zeitigt. Doch hat man, wenn man von Freiheit oder umgekehrt von Gebundenheit des Grundeigentums spricht, nicht das Fehlen solcher nachbarrechtlicher und polizeilicher Schranken oder deren Vorhandensein im Auge, sondern — abgesehen von ihnen und sie vorausgesetzt — die sonst hemmungslose, bzw. erschwerte oder gar gänzlich ausgeschlossene Möglichkeit zu rechtlicher oder innerwirtschaftlicher Verfügung.

Im Anschluß an den Prozeß der Bauernbefreiung und Grundentlastung hat sich seit der französischen Revolution innerhalb der europäischen Kulturwelt das Prinzip der Freiheit des Grundeigentums — unter gleichzeitiger Entleerung des letzteren von allen öffentlich-rechtlichen Befugnissen (Patrimonialherrlichkeit) und seiner Konstruktion auf ausschließlich privatrechtlicher Basis — siegreich durchgesetzt. Nicht überall freilich in gleichem Maße. Am absolutesten in Frankreich und in den sonstigen Geltungsgebieten französischen Rechts. Anderwärts, vorab in Deutschland, dem früheren Oesterreich-Ungarn und England, haben sich bedeutsame Reste der aus dem Mittelalter überkommenen Gebundenheit erhalten. Dazu kommt, daß während des letzten Menschenalters vielfache Bestrebungen in der Richtung einer Rückkehr zu den alten oder der Schaffung neuer Gebundenheitsformen zutage getreten sind und auch zum Teil von Erfolg begleitet waren. Es gilt daher, sie alle begrifflich zu erfassen.

a) Schranken der innerwirtschaftlichen Bewegungsfreiheit. Der Flurzwang insbesondere.

Was zunächst die innerwirtschaftliche Bewegungsfreiheit des Grundeigentümers anbelangt, d. h. die Freiheit, nach eigenem Ermessen Art und Umfang der landwirtschaftlichen Bodennutzung zu bestimmen, oder sogar auf sie zu verzichten, so kann dieselbe in doppelter Weise eingeengt gedacht werden: durch die Verbindlichkeit zu einem gewissen positiven Verhalten oder zu gewissen Unterlassungen im Betriebe. In die erste Kategorie gehören: die Baupflicht, wie noch das österreichische allgemeine bürgerliche Gesetzbuch von 1811 ihrer gedenkt¹⁾ und wie sie während des Weltkrieges in gewissem Umfange ihre Auferstehung erlebt hat, und der Flurzwang; in die zweite: Verbote einer Aenderung der Kulturgattung, wie sie uns z. B. in forstpolizeilichen Vorschriften entgegneten, oder des Anbaues bestimmter Kulturpflanzen, wie etwa in Ländern mit Tabakmonopol.

Der Flurzwang insbesondere bestand in der Verpflichtung der (in der Regel bäuerlichen) Wirte einer Dorfgemarkung zur Uebereinstimmung im Fruchtbau sowie zur Einhaltung gleicher Fristen in Bestellung, Aussaat und Ernte. Seine Entstehung wird in erster Linie erklärt durch die „Gemengelage“, d. h. durch den Umstand, daß das zu einer Wirtschaft gehörige Ackerland nicht ein zusammenhängendes Ganzes bildete, sondern in zahlreichen Teilstücken über die Flur zerstreut lag, die bei dem Mangel an direkten Zugangswegen meist nur über die Grundstücke der Nachbarn erreichbar waren und daher gegenseitige Uebertritts- und Ueberfahrtsrechte notwendig machten. Als weitere Ursache (wie andererseits hinwiederum auch als Wirkung) der gleichmäßigen Anbaufolgen und -zeiten in geschlossenen, gemeinschaftlich eingezäunten Schlägen kommen in Betracht die „Weidgerechtigkeit“

¹⁾ § 387. „Inwiefern Grundstücke wegen gänzlicher Unterlassung ihres Anbaues . . . für verlassen anzusehen oder einzuziehen seien, bestimmen die politischen Gesetze.“ — In bemerkenswertem Gegensatz hierzu das Preuß. Landrecht II. Teil, XVI. Tit. Abschn. 1. §§ 8/9.

keiten“, sei es von einzelnen Personen, die im übrigen an der Flur gar nicht beteiligt waren (Grund- und Gutsherren), sei es der Gesamtheit der Dorfgenossen, die ihr Vieh in gemeinsamem Weidegang auf alles Stoppel-, Brach- und Dreeschland der Gemarkung auftreiben lassen durften und daran interessiert waren, dieses nach Tunlichkeit und möglichst lange offen zu haben. Von mancher Seite wird die Zurückführung des Flurzwanges auf die Gemengelage als unhistorisch und unrichtig bestritten und umgekehrt diese als durch jenen verursacht hingestellt. Eine Behauptung, die nur insofern zutrifft, als die gleichmäßige Ausnutzung durch sämtliche Nachbarn in der Tat Parzellierungen und Streubesitz ohne eigene Zufahrtswege in einem Umfange erleichterte, wie er sonst unmöglich gewesen wäre.

Dem Flurzwang hat die landeskulturpolitische Gesetzgebung ein Ende gemacht, die in ausgedehntem Maßstabe seit dem letzten Drittel des 18. Jahrhunderts die Feldregulierung (Flurbereinigung) und damit die betriebstechnische Verselbständigung der bäuerlichen Wirte anstrebte. Sie hat sich hierbei nach- und nebeneinander verschiedener Methoden bedient: der Gemeinheits- teilung (Separation); der Beseitigung der Gemengelage durch Zusammenlegung (Verkoppelung, Arrondierung, Kommassation), mitunter unter gleichzeitiger Ausscheidung auch des Wirtschaftshofes aus der gemeinsamen Dorfanlage und dessen Hinausverlegung in die Mitte der kommassierten Felder (Vereinödung, Ab-, Ausbau); der bloßen Regulierung der Feldwege (Konsolidation) schließlich, um durch direkte Zugänglichmachung der Ackerparzellen die Nachteile der Gemengelage wenigstens abzumildern und so dem indirekten Flurzwang entgegenzuwirken.

b) Schranken der rechtlichen Bewegungsfreiheit des Grundeigentümers.

Rechtliche Verfügungen über Grund und Boden können zum Inhalt haben: seine Veräußerung, im ganzen oder in Teilen, der Substanz oder der bloßen Nutzung nach, und dieser letzteren wieder in dauernder oder befristeter Weise, je nach der Art der Austuung zu Erbpacht, Zeitpacht, Anteilswirtschaft; seine dingliche und reale Belastung; seine Hypothekarverschuldung; seine Uebertragung von Todes wegen. Ist der Eigentümer nach allen diesen Richtungen hin bewegungsfrei, so spricht man: von „Freiheit des Liegenschaftsverkehrs“; von „Freiteilbarkeit“, indem man zur Bezeichnung der Verfügungsfreiheit als solcher einen besonders wichtigen Teil ihres Inhalts hervorhebt; von „Mobilisierung des Grundbesitzes“, weil dieser dann im Rechte nicht anders behandelt erscheint, denn sonstige — mobile — Habe. — Im Gegensatz hierzu ist von „Gebundenheit“ die Rede, wenn die Freiheit zu Verfügungen über landwirtschaftlich genutzten Boden durch sonderrechtliche, vom „allgemeinen bürgerlichen Recht“ abweichende Normen eingeschränkt oder gar dem Eigentümer vollständig genommen ist. Und diese Gebundenheit kann eine weitere — mittelbare — Verschärfung dadurch erfahren, daß sie nicht allein die Ausübung der Eigenthumsherrschaft einengt, sondern auch deren Erlangung: durch eine Abstufung nämlich der Grundeigentumsfähigkeit, die gewisse Personenkreise vom Grundeigentumserwerb überhaupt oder wenigstens vom Erwerb bestimmter Liegenschaftskategorien ausschließt.

Im einzelnen ist folgendes festzuhalten:

1. Güterschluß und Bestiftungszwang.

Man bezeichnet als geschlossene Güter jene, deren umfängliche Integrität im gegebenen Ausmaße erhalten bleiben muß, die also weder durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden noch im Erbgangswege geteilt werden dürfen, sondern stets nur als Ganzes veräußert und erworben werden können. Als gleichbedeutend

mit Geschlossenheit bäuerlicher Güter („Stifte“) wird auch der Terminus *Bestiftungszwang* gebraucht.

Die Geschlossenheit kann man sich als eine absolute denken oder als regulierte Teilbarkeit. Reguliert in dem Sinne, daß Teilungen bäuerlicher Güter zwar nicht schlechthin untersagt, aber an gewisse Voraussetzungen geknüpft erscheinen: behördliche Bewilligung; Erhaltung der Stammstelle bei „Spannfähigkeit“ (Fähigkeit und Notwendigkeit von Gespannhaltung), d. h. bei ihrer Wesenheit als Bauerngut, oder sonstige Begrenzung der zulässigen Abtrennungen auf eine gewisse Quote der Stammfläche; Nichtverwendung der Trennstücke zur Neubegründung nicht spannfähiger Stellen.

Mit der Erscheinung regulierter Teilbarkeit ist der Begriff des „*Besitzminimums*“ gegeben, das weiterer Verkleinerung durch Zerstückelung unzugänglich ist. Den Maßstab des Besitzminimums bildet entweder — in starrer Weise — eine ziffermäßig fixierte Fläche oder — elastischer und elastisch — ein bestimmter Grundsteuerreinertrag, bzw. die (in ihren örtlich und zeitlich wechselnden Bedingungen verwaltungsbehördlich zu beurteilende) „Spannfähigkeit“.

Unabhängig hiervon begegnet man, auch im System der durch Güterschluß charakterisierten „*Hofverfassung*“, neben den zum Bauernhaus „gestifteten“ und mit ihm eine untrennbare Einheit ausmachenden Grundstücken, freiveräußerlichen und freiteilbaren „*walzenden Gründen*“ („*Wandeläcker*“, „*Erbland*“, „*freie Ueberländer*“).

2. Anerbenrecht.

Eine selbstverständliche Begleiterscheinung der Geschlossenheit ist, daß beim Vorhandensein mehrerer Erben das Nachlaßgut nicht in natura, sondern nur dem Werte nach geteilt zu werden vermag. D. h. es muß entweder veräußert oder einem der Miterben überlassen werden. Er, der „*Gutsübernehmer*“, findet dann die übrigen, „*weichenden Erben*“ durch Auszahlung oder Anschreibung ihrer Anteile ab. Die Person des Gutsübernehmers wird durch letztwillige Verfügung und Mangels einer solchen durch Uebereinkunft der Interessenten oder durch das Gesetz bestimmt.

Das Prinzip des gleichen Erbrechtes, wie es in allen modernen Privatrechtskodifikationen für die Intestaterbfolge festgelegt ist, braucht hierdurch nicht berührt zu werden. Im Verhältnis zu den Miterben befindet sich demnach der Uebernehmer von Rechts wegen an sich in keiner anderen Lage als irgendein fremder Ersterher des Nachlaßgutes. Das schließt nun zwar seine Begünstigung auf Kosten der Miterben nicht aus, weil ja der Erblasser diese auf den bloßen Pflichtteil setzen kann. Testamentarische Verfügungen tragen jedoch stets und namentlich bei der bäuerlichen Bevölkerung Zufallscharakter. Anders, wenn das Prinzip des gleichen Erbrechtes zugunsten des das Gut Antretenden bei der Intestaterbfolge gesetzlich durchbrochen und diesem, unter Schmälerung der übrigen Erbportionen, ein Mehr über seine rechnungsmäßige Quote hinaus eingeräumt erscheint. Dann spricht man von „*Anerbenrecht*“ und bezeichnet den Gutsübernehmer als „*Anerben*“, das Mehr aber, das ihm zuteil wird, als „*Besitzvorteil*“ („*Präzipuum*“, „*Voraus*“, „*Vorteilsrecht*“, „*kindlicher Anschlag*“).

Die Bemessung des Besitzvorteils erfolgt in verschiedener Weise: ziffermäßig fest, durch Vorauszuweisung einer Quote des „*Uebernahmewertes*“ („*Gutstaxe*“); durch Geringerveranschlagung des letzteren derart, „daß der eintretende Besitzer wohl bestehen könne“; durch Verbindung von quotenmäßigem Voraus und mäßiger Gutsschätzung; daneben auch durch Zugestehung billiger Bedingungen bei Tilgung der Erbgelder (Hinausschiebung der Fälligkeit; leidentliche Zinsengelderbemessung; Amortisationsrenten an Stelle der Kapitalzahlung; niedere Verzinsung oder Unverzinslichkeit; Umwandlung der Geldschuld in eine Unterhalts-

Erziehungs- und Ausstattungspflicht gegenüber den unversorgten weichenden Geschwistern.

Das Anerbenrecht tritt in doppelter Gestalt auf. Das „direkte (obligatorische) Anerbenrecht“ kennzeichnet sich durch seinen Zwangscharakter. Es gilt unabhängig vom Willen des Eigentümers und auch gegen seinen Willen. Das „indirekte (fakultative) Anerbenrecht“ hingegen greift nur Platz, wenn und soweit der Eigentümer es so wollte oder wenigstens nicht anders wollte, d. h. wenn er nicht letztwillig verfügt hat oder wenn das Anwesen auf seinen Antrag in ein dazu bestimmtes öffentliches Register, die „Höferolle“ („Landgüterrolle“) eingetragen worden ist. In diesem letzteren Falle insbesondere spricht man von „Höferecht“. Sein dispositives Wesen äußert sich auch darin, daß die Dauer der Anerbengutseigenschaft in das Belieben des Besitzers gestellt ist, dieser also jederzeit die Löschung seiner Stelle aus der Höferolle verlangen kann.

Anerbenrecht und Geschlossenheit kommen häufig vereinigt vor. Es ist aber bereits angedeutet worden, daß sie in keinem notwendigen inneren Zusammenhange stehen. In der Tat vererben sich weder geschlossene Güter stets und überall nach Anerbenrecht, noch ist wiederum die Anwendbarkeit des (obligatorischen ebensoviel wie fakultativen) Anerbenrechts an die Voraussetzung der Geschlossenheit gebunden. Die Anerbengutsqualität bedeutet eben an sich Untrennbarkeit nur für den Erbgangsfall, im System des fakultativen Anerbenrechts sogar nur für je einen konkreten Erbgangsfall.

c) Die Verbreitung und konkrete Gestaltung von Freiteilbarkeit und Gebundenheit des bäuerlichen Grundbesitzes in Deutschland.

Fassen wir die Verbreitung von Geschlossenheit und Freiteilbarkeit des bäuerlichen Grundbesitzes im Rahmen des heutigen Deutschen Reiches während des 18. Jahrhunderts ins Auge, so erweist sich ein ins Einzelne gehender Ueberblick über die einschlägigen gesetzlichen Normen angesichts der damals so außerordentlichen territorialen Zerrissenheit und der verwirrenden Rechtszersplitterung in deren Gefolge als schlechthin unmöglich. So sei denn nur festgehalten, daß sich in jener Zeit Deutschland, je nach dem Umfange des Vorkommens der einen oder anderen Verfassung, in 4 Gebietsgruppen gliederte. Der Nordosten war der Standort fast reinen Güterschlusses; dieser waltete auch im nördlichen Mitteldeutschland, ferner im Nordwesten und Südosten vor; umgekehrt trat im südlichen Mitteldeutschland die Freiteilbarkeit herrschend in den Vordergrund; im Südwesten endlich und in einigen bremischen Marschgegenden war sie ihrerseits wieder zu fast reiner Ausbildung gelangt. — Gegenwärtig erscheint die Geschlossenheit auf deutschem Boden gesetzlich nur mehr ausnahmsweise und in wenigen Bundesstaaten bloß festgelegt. So im Großherzogtum Baden für 4943 Höfe in 166 Dorfschaften des Schwarzwaldes durch das Gesetz vom 23. März 1808 und die Ausführungsverordnung zu demselben vom 4. November 1837; im Königreich Sachsen durch das (auch die Rittergüter erfassende) Gesetz vom 30. November 1843, das unter dem 21. April 1873 einige Abschwächung erfahren hat und auch heute noch gegen Dreiviertel des landwirtschaftlich genutzten Bodens binden soll; in Sachsen-Altenburg durch die Gesetze vom 9. April 1857 und 16. September 1867. Nirgends jedoch ist in diesen Ländern die Unteilbarkeit eine absolute. Teilungen sind vielmehr überall zugelassen: in Sachsen-Altenburg mit Genehmigung des Ministeriums; in Sachsen bis zu einem (nach Steuer-einheiten zu berechnenden) Drittel der Gutsfläche, welches dann seinerseits freibeweglich wird; im badischen Schwarzwald schließlich vornehmlich unter der Voraussetzung, daß die Stammstelle und, falls die Trennstücke nicht einem anderen Hof

zugeschlagen, sondern zur Bildung eines neuen verwendet würden, auch dieser selbständige bäuerliche Anwesen ausmachen oder doch wenigstens in Verbindung mit einem anderweitigen dauernden und sicheren Nahrungsweige den Unterhalt einer Familie gewährleisten.

Im Anschluß an die vor einem Menschenalter erfolgte Wiederaufnahme der Politik innerer Kolonisation im preußischen Osten hat dort auch der Gedanke des Bestiftungszwanges gesetzliche Wiederbelebung erfahren — übrigens in differenzierter Weise.

Das für Westpreußen und Posen erlassene Ansiedlungsgesetz vom 26. April 1886 schon und sodann die Rentengutsgesetze vom 27. Juni 1890 und 7. Juli 1891 bieten die Möglichkeit, die Zerstückung von Rentengütern vertragsmäßig an die Zustimmung des Rentenberechtigten zu knüpfen. Prinzipiell auch dauernd. Denn es darf die Ablösbarkeit der Rente für beliebige Zeit, also auch für immer, in den Willen beider Interessenten, des Ansiedlers und des Rentenberechtigten, gestellt und so mittelbar mit der Rentenberechtigung die Geschlossenheit verewigt werden. Praktisch jedoch nur mit — auf mindestens 10 und höchstens 60 Jahre — befristeter Wirkung, weil einerseits die staatlichen Rentenbanken Kredit zur Erwerbung eines Rentenguts gegen ca. 60 jährige Tilgungsrente gewähren, andererseits aber der Ansiedler — nach Ablauf von 10 Jahren — die Rentenschuld durch Kapitalzahlung rascher oder auf einmal abzustoßen befugt ist. Eine Aenderung hierin ist erst durch das Intestatanerbenrechtsgesetz vom 8. Juni 1896 eingetreten. Dieses macht die Teilung aller nach seinem Inkrafttreten vom Staat oder mit Hilfe von staatlichem Kredit geschaffenen Rentengüter (ebenso wie ihre Vereinigung mit einem größeren Gut) ohne zeitliche Beschränkung von der Genehmigung der mit der Durchführung des Kolonisationswerkes betrauten „Generalkommission“ abhängig. Seither bestehen also nebeneinander Rentengüter mit befristeter und mit dauernder Unteilbarkeit ¹⁾. Diese ist jedoch für keine der beiden Güterkategorien eine absolute, da ja Teilungen mit Zustimmung der Generalkommission stattfinden dürfen.

Gleichfalls unter den Begriff befristeter Teilungsbeschränkungen fallen manche Vorschriften, die sich gegen gewerbsmäßig-spekulativen Aufkauf landwirtschaftlicher Anwesen zum Zweck ihrer Zerschlagung und spekulativen Abveräußerung („Güterschlächtereie“, „Hofmetzgereie“) kehren. So das Verbot: vor Ablauf von 3 Jahren nach kauf- oder tauschweiser Erwerbung gemeinsam bewirtschafteter Grundstücke im Ausmaße von 10 Morgen (3 ha) und darüber ohne behördliche Genehmigung mehr als ein Viertel wiederzuveräußern, durch das württembergische Gesetz vom 23. Januar 1853, das inhaltlich in das württembergische Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch übergegangen ist.

Das A n e r b e n r e c h t — seit dem 15. Jahrhundert zur Entwicklung gelangt, sodann durch die Grund- und Gutsherrschaft gestützt und durch die landesfürstliche Gesetzgebung des 17. und 18. Jahrhunderts anerkannt und festgelegt — hat unmittelbar mit der Beseitigung des grundherrlichen Verbandes oder im Anschluß an sie im allgemeinen seine Geltung als Sondererbrecht verloren. Nur in wenigen Landschaften hat es sich in seiner hergebrachten Stellung als direktes Intestaterbrecht behauptet. So für die bereits erwähnten Hofgüter im badischen Schwarzwald; in Schleswig, wo die Verordnung über das „Näherrecht“ vom 18. Juni 1777 für die „Bordengüter“ (altfreie Eigentumsüter) aufrecht blieb; in Holstein, kraft verordnungsmäßig anerkannten Gewohnheitsrechtes; in Waldeck, Altenburg, Schaumburg-Lippe und der früheren Grafschaft Schaumburg (dem jetzigen preußischen Kreis Rinteln), Braunschweig und Lippe, durch Gesetze aus den Jahren 1839—1886; endlich in Gemäßheit der Verordnungen vom 24. Juni 1869 und 4. Mai 1872 für die Erbpachtstellen in Mecklenburg-Schwerin. Die gesetzliche Zulassung von Real-

¹⁾ Eine mittelbar befristete Teilungsbeschränkung. Ges. v. 1898 (s. unten S. 156).

teilung vermochte jedoch der herkömmlichen geschlossenen Vererbung, sei es mit, sei es ohne Begünstigung des Gutsübernehmers, kaum Eintrag zu tun. Auch gegenwärtig noch umschließt — nach Sering — das Gebiet ungeteilter Vererbung im Deutschen Reiche $\frac{4}{5}$ der Gesamtfläche, $\frac{1}{5}$ entfällt auf die Realteilungsgebiete; in Preußen ist das Verhältnis wie 14 : 1. Die Bezirke der Realteilung fallen ziemlich genau mit der Vorherrschaft der Kleinbauernwirtschaft zusammen. Es ist das Flußgebiet des Mittel- und Oberrheins mit den Nebenflüssen, vor allem dem Main und Neckar. Das Realteilungsgebiet erstreckt sich den Main entlang bis nach Thüringen. Dazu treten einige kleinere Teilungsdistrikte auf den Küsten und Inseln, wo die Landwirtschaft nur Nebengewerbe der Fischer ist, und einige sehr unfruchtbare, besonders auch von Polen bewohnte Landstriche im Osten.

Die agrarpolitische Strömung gegen die Mobilisierung des Grundbesitzes seit den 70er Jahren des vorigen Jahrhunderts hat auch Bestrebungen in der Richtung neuerlicher Kodifizierung der Anerbensitte gezeitigt.

Zunächst fanden sie Verwirklichung in Form fakultativen Höferechts, das dem Anerben — in der Regel dem ältesten Sohne — ein Präzipuum von $\frac{1}{3}$ des reinen Ertragssschätzwertes sichert; und zwar erstmals in Hannover durch Gesetze vom 2. Juni 1874 und 24. Februar 1880 und sodann, nach deren Muster, in Oldenburg mit Einschluß des Fürstentums Lübeck (Gesetze vom 24. April 1873 und 10. Januar 1874), im Bremer Landgebiete (Gesetze vom 14. Januar 1876 und 14. Mai 1890) und im Herzogtum Lauenburg (Gesetz vom 21. Februar 1881). In allen diesen Landesteilen sind zahlreiche Eintragungen in die Höferollen erfolgt; insbesondere in Hannover, wo diese am 1. Januar 1910 74 004 Höfe, „das sind, abgesehen von Ostfriesland, mehr als $\frac{1}{2}$ der landwirtschaftlichen Hauptbetriebe und reichlich $\frac{2}{3}$ der vor Erlaß des Gesetzes von 1880 eintragungsfähigen Höfe“ (Sering). In Westfalen, Brandenburg, Schlesien, Schleswig-Holstein, Kassel, wo ebenfalls — unter dem 30. April 1882, bzw. 10. Juli 1883, 24. April 1884, 2. April 1886 und 1. Juli 1887 — das System der „Landgüterordnungen“ repiziert wurde, blieben diese fast vollständig wirkungslos.

In Westfalen und 5 anstoßenden niederrheinischen Kreisen wurde deshalb — nach dem Vorbild des bereits (S. 154) erwähnten Gesetzes für die Renten- und Ansiedlungsgüter im Osten vom 8. Juni 1896 — mit Gesetz vom 2. Juli 1898 für die land- oder forstwirtschaftlichen, mit einem Wohnhaus versehenen, selbständigen, d. h. jene Güter, deren Grundsteuerreinertrag mindestens 60 M. ausmacht, mit Beschränkung zugleich auf die Dauer dieses selbständigen Charakters, das direkte Intestatanerbenrecht eingeführt. Jedoch nur zugunsten der Deszendenten und Geschwister des Erblassers sowie deren Abkömmlinge, unter denen die Berufung zur Gutsübernahme, mit Bevorzugung der männlichen Linie, nach dem Alter erfolgt. Beim Vorhandensein mehrerer Höfe in einem Nachlaß wird für jeden getrennt die Einzelerbfolge eröffnet. Die Uebernahme geschieht zu $\frac{2}{3}$ des reinen Ertragswertes, während die Miterben mit — auf 6 Monate kündbaren — Geldrenten abgefunden werden; auch können die weichenden Geschwister bis zur Großjährigkeit, gegen angemessene Mitarbeit, standesgemäßen Unterhalt auf dem Hofe verlangen. Das Präzipuum erscheint resolutiv bedingt: es ist nämlich, wenn der Anerbe das Gut innerhalb 15 Jahren nach der Antretung ganz oder teilweise veräußert, nachträglich in die Erbmasse einzuwerfen. Ueberdies ist den Miterben für diesen Fall ein Vorkaufsrecht eingeräumt. Uebt der überlebende Ehegatte, was unter Umständen zulässig ist, das Aufgriffsrecht, so erhält er kein Voraus. Die Anerbengutseigenschaft wird durch grundbücherliche Anmerkung begründet; diese aber wird in den Gegenden mit Anerbensitte für die selbständigen Güter auf Veranlassung der zuständigen landwirtschaftlichen Verwaltungsorgane von Amts wegen durchgeführt, sonst und für unselbständige Anwesen ganz allgemein auf Antrag des Besitzers.

d) Die Verbreitung und konkrete Gestaltung von Freiteilbarkeit und Gebundenheit des bäuerlichen Grundbesitzes im früheren Oesterreich.

Der Rechtszustand, den der siegreiche Liberalismus vorfand, war auch in Oesterreich kein einheitlicher.

Im Süden herrschte Freiteilbarkeit: in Welschtirol, dem Küstentland und Dalmatien bereits im 18. Jahrhundert, in Krain und Oberkärnten (Villacher Kreis) seit der französischen Herrschaft in napoleonischer Zeit. — In den übrigen Teilen der Monarchie bestand für die im grundherrlichen Verband befangenen „untertänigen“ Anwesen gesetzlich der Bestiftungszwang: in dem Sinne voller Unteilbarkeit der nicht selbständigen Stellen, regulierter Teilbarkeit des bäuerlichen Besitzes, mit Spannfähigkeit als Untergrenze, und (im allgemeinen) unterschiedsloser Unzulässigkeit von Zerstückungen bei Erbgangsfällen.

Der Bestiftungszwang datierte nicht überall aus gleicher Zeit. In Deutschland Tirol und Vorarlberg reichte er ins 16. Jahrhundert zurück; in Böhmen, Mähren und Schlesien, dem Standort ausgeprägtester gutsherrlicher Entwicklung, war er erst durch die thesesianisch-josephinische Gesetzgebung von 1771/1787 ins Leben gerufen worden, während vorher Teilungen zwar nicht durch die Wirte selbst und allein hatten vorgenommen werden dürfen, wohl aber — je nach der Stärke des untertänigen Besitzrechtes — durch die Dominien und mit deren Zustimmung. — Noch jüngeren Datums war der Bestiftungszwang im Nordosten, in den beiden dem Reiche in den Jahren 1772/1775 neugewonnenen Provinzen Galizien und Bukowina. Auf sie war die sudetenländische Gesetzgebung erst 1787 ausgedehnt worden, um der — gleichermaßen in den Gegenden des Individualbesitzes wie der Feldgemeinschaft üblichen — fortgesetzten Bodenzersplitterung entgegenzuwirken.

Als Reflexwirkung des Bestiftungszwanges — und mit Beschränkung auf dessen Geltungsgebiet — bestanden Sondervorschriften über die Erbteilung beim Vorhandensein mehrerer Erben nach einem durch Tod erledigten Gut. Darnach blieb die Bestimmung des Gutsübernehmers letztwilliger Anordnung des Vorbesitzers oder freier Vereinbarung der Interessenten überlassen, die übrigens die Stelle auch veräußern und den Erlös untereinander aufteilen mochten. So die Regel, von der das Gesetz nur eine einzige Ausnahme — auch sie unter Wahrung der Testierfreiheit und demnach mit bloß subsidiärem Charakter — machte: für den Fall der Berufung von Deszendenten sollte, um der Erhaltung der Stelle beim Stamm willen, die männliche Linie vor der weiblichen bevorzugt werden, innerhalb der Linien aber das jeweils älteste Kind.

Von Anerbenrecht war — Tirol und Vorarlberg ausgenommen — nirgends die Rede. Vielmehr war durch das Patent vom 29. Oktober 1790 ausdrücklich ausgesprochen, daß der Gutsübernehmer die weichenden Erben „nach dem wahren Werte des Gutes, wie solcher entweder durch gütliches Einverständnis oder durch ordentliche Schätzung bestimmt wird, zu befriedigen“ habe. Abweichend hiervon sollte in Tirol und Vorarlberg nach dem Patent vom 9. Oktober 1795 die Gutstaxe „mit Rücksicht auf alle Umstände“ derart ermäßigt werden, daß der Uebernehmer „wohl bestehen könne“ — auch hier jedoch nur zugunsten der Deszendenten oder des überlebenden, im Miteigentum stehenden Ehegatten, sobald dieser das „Aufgriffsrecht“ übte, d. h. die Nachlaßstelle an sich löste.

So die gesetzlichen Normen, welche die Grundentlastung von 1848 überdauerten und sich dann noch durch 2 Jahrzehnte in Kraft erhielten.

Ein wesentlich verschiedenes Bild allerdings bot die Praxis, und zwar gleichermaßen nach der Seite des Anerbenrechtes wie des Bestiftungszwanges hin. Trotz gesetzlich festgelegten gleichen Erbrechts war in weiten Gebieten der Alpen-

und Sudetenländer die Anerbensitte verbreitet, wobei herkömmlicherweise mancherorten der älteste, an anderen der jüngste Sohn die Wirtschaft anzutreten pflegte und die Miterben, im Banne der Tradition, sich zu seiner Begünstigung in mannigfachen Formen verstanden. Häufig übergab auch der alte Wirt zu seinen Lebzeiten schon die Stelle dem Anerben zu einem niedrigen Anschlage und unter Ausbedingung einer Altersversorgung für sich und die Bäuerin (U e b e r g a b e-, A l t e n t e i l s-, A u s g e d i n g s-, A u s t r a g s v e r t r a g¹⁾). Umgekehrt funktionierte der Bestiftungszwang je länger je unvollkommener oder gar nicht: in Galizien und der Bukowina stand er stets nur auf dem Papier, in anderen Ländern wurde der behördliche Teilungskonsens, namentlich nach der Auflösung des gutherrlich-bäuerlichen Verhältnisses, vielfach zu einer bloßen Formalität. Als daher schließlich durch das Reichsgesetz vom 27. Juni 1868 und eine Reihe von ergänzenden Landesgesetzen aus den Jahren 1868/1869 der Bestiftungszwang aufgehoben wurde, hatte dies mehr deklaratorische als konstitutive Bedeutung. Gleichzeitig hörte auch die Gültigkeit der S o n d e r e r b t e i l u n g s v o r s c h r i f t e n auf — mit A u s n a h m e v o n (N o r d-)T i r o l, wo das Patent vom 9. Oktober 1795 nach wie vor in Kraft blieb.

Wie im Deutschen Reiche hat die moderne agrarpolitische Bewegung mit dem Ziel einer Einschränkung des freien Liegenschaftsverkehrs auch in Oesterreich die (nicht, wie man meist annahm, Wieder-, sondern) Neueinführung des direkten Intestatanerbenrechts für das ganze Staatsgebiet gezeitigt. Zunächst allerdings nur in latenter Form: durch ein Rahmengesetz vom 1. April 1889, das, um in Kraft zu treten, ausführender Landesgesetze bedarf.

Dasselbe will (im Unterschied von den deutschen Anerbenrechtsgesetzen) nicht auch den Kleinstellenbesitz erfassen, sondern lediglich den eigentlich-bäuerlichen, die „landwirtschaftlichen Besitzungen mittlerer Größe“ — auch diese übrigens nur, wenn sie weder fideikommissarisch oder lehensmäßig gebunden sind, noch (mit einer gleich zu erwähnenden Ausnahme) in Miteigentum stehen. Prinzipiell wird ausgesprochen: daß die Berufung zum Anerben in der durch „das Recht und die Ordnung der gesetzlichen Erbfolge“ gegebenen Reihung zu geschehen habe; daß die Gutstaxe entweder in Form eines Mehrfachen des Grundsteuerreinertrages o d e r — von Fall zu Fall — unter Rücksichtnahme auf das „Wohlbestehenkönnen“ des Uebernehmers durch das Gericht zu bestimmen sei, sowie daß n e b e n die gerichtliche Schätzung (und nur neben sie) auch noch ein Voraus von höchstens $\frac{1}{3}$ des lastenfremen Hofwertes treten dürfe; daß die Bedingungen der Miterbenabfindung ebenfalls vom Gericht nach „billigem Ermessen“ festzusetzen seien, ohne daß jedoch, ohne Zustimmung der weichenden Erben, die Vollbegleichung der Erbgeder über mehr denn 3 Jahre hinausgeschoben werden könnte; daß der Anerbe die Differenz zwischen Gutstaxe und Verkehrswert des Hofes jederzeit zu seinem ausschließlichen Vorteil zu realisieren befugt, daß aber beim Verkauf des Anwesens, vor völliger Tilgung der Abfindungen diese sofort fällig würden. Im übrigen bleibt der L a n d e s g e s e t z g e b u n g die Entscheidung überlassen: über die nähere Umschreibung der in den Geltungsbereich des Gesetzes einzubeziehenden Anwesen; über die Reihenfolge in der Berufung gleich naher Erben; ob und in welchem Umfang die zugelassene Verbindung von mäßiger Gutsschätzung und Voraus Platz greifen solle; ob zugunsten des im Miteigentum stehenden Ehegatten ein Aufgriffsrecht zu statuieren und auch dieses mit den Vorteilen des Anerbenrechtes auszustatten sei. — Die Anerbenrechtsnormen sollen — im Zweifelsfalle — auch bei der testamentarischen und vertragsmäßigen Vererbung Anwendung finden, sobald „der Erblasser eine der im allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch unter die gesetzlichen Erben aufgenommene Person als Uebernehmer bestimmt, wobei er weder an die gesetzliche noch an die durch die Landesgesetzgebung festgesetzte Ordnung gebunden

¹⁾ Vgl. über diese Institution besonders das große Werk von K a r l S c h m i d t, Gutsübergabe und Ausgedinge. I. Bd. Wien und Leipzig 1920.

ist“. Abgesehen davon tragen die Anerbenrechtsnormen auch insoferne dispositiven Charakter, als die Miterben ebensowohl die Person des Gutsübernehmers als auch den Umfang und die Art seiner Begünstigung sowie die Abfindungsmodalitäten frei zu vereinbaren berechtigt sind.

Darüber hinaus ermächtigte aber das Reichsgesetz vom 1. April 1889 die Landesgesetzgebung auch noch: das „H ö f e r e c h t“ einzuführen, d. h. die Feststellung der landwirtschaftlichen Besitzungen mittlerer Größe und deren Eintragung in ein evident zu haltendes „H ö f e b u c h“ zu verfügen sowie die Teilung derselben auch unter Lebenden zu untersagen, also den Bestiftungszwang wieder einzuführen; ferner den Doppelbesitz derartiger Höfe oder ihre Vereinigung mit anderen größeren landwirtschaftlichen Besitzungen in einer Hand zu verbieten.

Da die Regierung an der Verkoppelung von Anerben- und Höferecht festhielt, die Landtage sich jedoch im allgemeinen auf sie nicht einlassen wollten, so kam ein ausführendes Landesgesetz — unter dem 12. Juni 1900 — nur in T i r o l zustande — wo Bestiftungszwang und Anerbenrecht ja ohnehin aus dem 18. Jahrhundert fortbestanden und nun bloß einigermaßen modernisiert wurden. Im übrigen blieb das Rahmengesetz vollständig unausgefüllt — bis die Regierung nach fast einem halben Menschenalter ihren Widerstand gegen die Loslösung des Anerbenrechts vom Höferecht aufgab. Seither wurden Anerbenrechtsgesetze in 2 Ländern beschlossen: in K ä r n t e n , vom 16. März 1903, und in B ö h m e n , vom 7. August 1908.

Hier wie dort erscheint die Unterwerfung unter das Anerbenrecht als eine nur momentane, d. h. für jeden einzelnen Vererbungsfall gesondert zu beurteilende: von der Schaffung einer ständigen Kategorie geschlossener Anerbengüter ist keine Rede und ebensowenig von ihrer höfebuchmäßigen Registrierung. — Die „mittlere Größe“ ist nach unten zu — bei einer Mindestfläche von 5 ha — mit 50 Kronen in Kärnten und 100 in Böhmen, nach oben zu — ohne Rücksicht auf das Flächenmaß — mit 1000 bzw. 1500 Kronen Katastralreinertrag festgesetzt. — Von der Gutsübernahme sind nicht bloß Handlungsunfähige ausgeschlossen, sondern auch diejenigen, „welche einen auffallenden Hang zur Verschwendung betätigen“ oder „durch ihren Beruf an der persönlichen Bewirtschaftung des Hofes von der Hofstelle aus verhindert sind“. Der berufene Anerbe, der bereits ein „mittleres“ oder ein noch größeres Anwesen besitzt, muß denn auch dem Nächstberufenen weichen — es sei denn, daß er diesem seinen eigenen Hof gegen eine — in gleicher Art, wie er es beanspruchen darf — ermäßigte Gutstaxe abtritt oder die Miterben sich weigern, hierauf einzugehen. Besteht der Nachlaß selbst aus mehreren Höfen, so wird jeder singular vererbt. — Dem überlebenden Ehegatten ist ein Aufgriffsrecht eingeräumt, wenn keine Deszendenten des Erblassers vorhanden sind; in K ä r n t e n auch bei bekündeter Ehe, wenn die Witwe nicht „noch in einem Alter steht, in welchem ihre Wiederverhehlung und dadurch eine Schädigung der Kinder aus erster Ehe mit Grund erwartet werden kann“. — Die Gutstaxe ist auf Grund sachverständiger Schätzung „nach einem Vielfachen des Katastralreinertrages nach billigem Ermessen festzustellen“. Doch sollen hierbei nach den Ausführungsverordnungen vom 14. Januar 1904 für Kärnten und 28. Februar 1909 für Böhmen „anderseits die Miterben nicht über Gebühr benachteiligt werden“. — Der Uebernahmeanspruch und die damit verbundene vermögensrechtliche Begünstigung besteht für den gesamten — im allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch überaus weit gezogenen — Kreis der Intestatanerben, mit Einschluß der lachenden. — In Abweichung von dem Kärntner räumt das böhmische Landesgesetz den weichenden Erben gegenüber dem Uebernehmer für den Fall, daß er innerhalb 10 Jahren den Hof freiwillig im ganzen oder stückweise veräußern würde, nicht nur ein Vorkaufsrecht ein, sondern auch den Anspruch auf nachträgliche Herauszahlung der Differenz zwischen Kaufpreis und Uebernahmewert. Ferner gestattet es testamentarische Anordnung der Interimswirtschaft durch den leiblichen Vater oder die leibliche Mutter des — minderjährigen — Anerben bis zu dessen Großjährigkeit.

Den Bestiftungszwang — mit befristeter Wirkung für die einzelnen ihm unterworfenen Güter — haben neuerdings begründet die Rentengütergesetze für Galizien vom 17. Februar 1905 und 1. Oktober 1907 sowie ein analog konzipiertes für die Bukowina vom 7. September 1909. Darnach kann das Land — in Galizien durch die Landesrentengüterkommission, in der Bukowina durch die Landesbank — für gewisse Zwecke (Hypothekentilgung, Miterbenabfindung, Kaufschillingszahlung, Betriebskapitalbeschaffung, Meliorationen) Rentencredit gewähren, der durch 4½ oder 5%ige Annuitäten in 52 bzw. 56 Jahren amortisabel ist. — So belehnbar sind nur land- und forstwirtschaftliche Anwesen mittlerer Größe, deren Fläche und Grundsteuerreinertrag sich bewegen: in Galizien zwischen 5 und 60 ha sowie 50 und 1000 Kronen, in der Bukowina zwischen 3 und 20 ha sowie 50 und 500 Kronen. — Die Höhe des Rentencredits darf nicht über ein solches Maß hinausgehen, daß der Eigentümer aus dem Reinertrage, nach Abzug der Lasten und Zinsen, nicht mehr seinen und seiner Familie Unterhalt zu decken vermöchte. — Vor Ablauf von 10 (20) Jahren ist raschere oder Vollrückzahlung des Rentendarlehens unzulässig. — Während dieser Mindestfrist und darüber hinaus, solange das Rentendarlehen noch nicht vollständig getilgt ist, qualifiziert sich das Gut als „Rentengut“, das ohne Zustimmung der Landesrentengüterkommission (Landesbank) weder geteilt noch mit einem anderen Rentengut vereinigt oder durch sonstige Liegenschaften vergrößert, aber auch nicht unterpfandlich eingeschuldet werden kann. Außerdem untersteht der Rentengütler — mittelbar — intensivster Ueberwachung durch die Landesrentengüterkommission (Landesbank). Diese kann nämlich den Rentencredit u. a. halbjährig kündigen: wegen unordentlicher und mit Deteriorungsgefahr für das Gut verbundener oder sonst „leichtsinniger“ Wirtschaft; wenn „mit Grund angenommen werden kann, daß (der Wirt) sich auf dem Rentengut nicht werde halten können“; wenn dieses auf jemanden übergeht, der sich nicht im landwirtschaftlichen Beruf praktisch bewährt und überhaupt wirtschaftliche Fähigkeit an den Tag gelegt hat. — Rentengüter, die zur Feilbietung gelangen, kann auch das Land mitbietend erstehen. Es soll sie dann möglichst bald wieder veräußern.

Der vorstehend skizzierten Einengung des freien Liegenschaftsverkehrs kommt lediglich einerseits partikulärer und andererseits fakultativer Charakter zu: ihr Geltungsgebiet reicht nicht über 2 Kronländer hinaus, und kein Stellenbesitzer erscheint zur Inanspruchnahme von Landes-Rentencredit gezwungen. Nach diesen beiden Richtungen, und nach anderen noch, brachte die kaiserliche Verordnung vom 9. August 1915 eine bedeutsame Aenderung. Sie verbietet — bei Aufrechthaltung der bereits bestehenden landesgesetzlichen Teilbarkeitsbeschränkungen — für das ganze österreichische Staatsgebiet und in zwingender Weise „die Uebertragung des Eigentums eines dem land- und forstwirtschaftlichen Betriebe gewidmeten Grundstückes durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden“ ohne behördliche Zustimmung; und ebenso dessen „Verpachtung auf mehr als 10 Jahre“. Diese und jene bei sonstiger Ungültigkeit des Rechtsgeschäftes und unter Androhung von Geldstrafe bis zu 5000 Kronen oder von Haft bis zu 6 Monaten bei versuchter Erschleichung der erforderlichen Zustimmung. — Aus dem Inhalt des — rechtstechnisch auch für Kriegszeiten äußerst mangelhaften — Notgesetzes geht hervor, daß es: 1. unter „Eigentumsübertragung“ gleichermaßen Ganz- wie Teilveräußerungen verstanden wissen wollte; 2. zwar in erster Linie „bäuerlichen“ Besitz im Auge hatte, jedoch auch den sonstigen — großen und kleinsten — nicht ausschloß. — Als nicht zu gestattend werden Veräußerungen insbesondere bezeichnet, wenn zu besorgen ist, daß der Erwerber das Anwesen ausschlachten, es zur Arrondierung oder Neubildung von Großgrundbesitz oder Eigenjagdgebieten verwenden oder es der landwirtschaftlichen Widmung entziehen wird — den einen Fall ausgenommen, daß die Veräußerung „mit Rücksicht auf die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des letzten Besitzers zur Vermeidung des gänzlichen Verfalls des Gutes

unabwendbar“ erschiene. Umgekehrt steht der Veräußerungsbewilligung nichts im Wege, „wenn sie dem allgemeinen Interesse an der Erhaltung eines leistungsfähigen Bauernstandes nicht widerspricht“, also wenn: das Anwesen „in seinen wesentlichen Bestandteilen erhalten und vom neuen Erwerber selbst bewirtschaftet werden soll“; die Verkleinerung der Stammstelle deren Charakter als selbständige Wirtschaft unberührt läßt; die Aufteilung — ohne Vermittlung eines Güterschlichters — im Interesse der Neubildung von Bauerngütern oder der Vergrößerung von solchen und von Häuslerstellen stattfindet. — Diese Normen sind auch auf den Erwerb von Grundstücken im Wege einer Zwangsvollstreckung anzuwenden, wenn mit dieser „nach Ermessen des Exekutionskommissärs“ eine Umgehung der kaiserlichen Verordnung bezielt wird. — Zur Erteilung der Veräußerungs- (und Verpachtungs-) erlaubnis erschienen in erster Instanz die am Sitz eines jeden Bezirksgerichts zu bildenden „Grundverkehrskommissionen“ zuständig, in zweiter die „Grundverkehrs-Landeskommissionen“. — Prinzipiell erscheint die Geltung des Notgesetzes — denn um ein solches handelt es sich bei der kaiserlichen Verordnung vom 9. August 1915 — als eine zeitlich beschränkte gedacht: beschränkt nämlich auf die „Dauer der durch den Krieg verursachten außerordentlichen Verhältnisse“. Diese schien der Regierung — nach den Bestimmungen über zulässige Höchst-Pachtfrist zu urteilen — mit wenigstens einem Jahrzehnt in Aussicht zu nehmen. Doch ist festzuhalten, daß einerseits ihr das Urteil über Fortdauer oder Wegfall der Voraussetzungen für die Bindungsnormen zustand und daß andererseits nach österreichischem Verfassungsrecht eine Notverordnung erst erlosch, wenn der Reichsrat es ablehnte, ihr zuzustimmen. Man kann also annehmen, daß wie so häufig in Oesterreich auch diesmal das Provisorium sich in ein Definitivum wandeln werde — oder daß doch damit gerechnet wird. Hat sich ja auch die Regierung in der kaiserlichen Verordnung selbst ermächtigen lassen, diese „nach den wirtschaftlichen Bedürfnissen und Erfahrungen für alle oder für einzelne Verwaltungsgebiete . . . zu ändern, zu ergänzen oder aufzuheben“ — und zwar fortan mittelst einfacher Ministerialverordnungen.

e) Die Familienfideikommisse und Entails.

Zu extremstem Ausdruck gelangt die Gebundenheit in dem — in Privatrechtsboden wurzelnden — Institut der Familienfideikommisse. Die Ausbildung zu seiner gegenwärtigen Struktur dürfte es in Spanien erfahren haben. Von da aus fand es im 16. Jahrhundert, dank der durch die Habsburger vermittelten engen politischen Verbindung, in die altösterreichischen sowie in die Sudetenländer Eingang und wurde hier während des 30 jährigen Krieges mit ein Mittel ökonomischer Festigung des am Katholizismus festhaltenden und mit den Interessen des Herrscherhauses verknüpften Adels. In der Folge verbreitete es sich auch in den anderen kontinentalen Ländern, vorab in den deutschen, in denen nun die dort selbständig erwachsenen Stammgutstiftungen im Sinne des rezipierten Musters umgedeutet und umgewandelt wurden. In einem Teile Deutschlands (namentlich in den Rheinlanden und Bayern) sowie Oesterreichs (in Tirol, Salzburg, dem Küstenlande und Dalmatien) fielen die Fideikommisse dem Siegeszuge der Revolutionsideen im Gefolge der französischen Heere zum Opfer, wurden aber nach 1815 restauriert und haben sich ebensowohl im Deutschen Reiche, mit Ausnahme Oldenburgs (und Elsaß-Lothringens), wie in der früheren österreichisch-ungarischen Monarchie bis auf den heutigen Tag behauptet.

Seiner geschichtlichen Genesis nach ist das Fideikommiß eine Sonderrechtsform für den Adel, und zwar vornehmlich für den Hochadel. Manche Gesetzgebungen halten noch gegenwärtig ausdrücklich daran fest, so die badische und die bayerische. Aber auch wo die Errichtung von Fideikommissen grundsätzlich jedem gestattet ist, verhält es sich praktisch nicht anders. So entfielen z. B. in Preußen von der Gesamtheit der Fideikommißbesitzer in den Jahren

| | 1895 | | 1912 | |
|---|------|----------|------|----------|
| auf den Hochadel | 324 | mit 1495 | 360 | mit 1622 |
| Darunter: | | | | |
| Mitglieder regierender Häuser | 23 | „ 204 | 25 | „ 228 |
| Deutsche Standesherrn | 41 | „ 327 | 37 | „ 292 |
| Mitglieder fürstlicher Häuser | 20 | „ 230 | 29 | „ 277 |
| Grafen | 240 | „ 734 | 269 | „ 825 |
| auf den sonstigen Adel | 525 | „ 589 | 664 | „ 774 |
| auf Bürgerliche | 90 | „ 38 | 136 | „ 53 |
| Summe | 939 | „ 2122 | 1160 | „ 2449 |

Der Anteil Bürgerlicher an der fideikommissarisch gebundenen Fläche erreicht demnach auch heute kaum 2,2 %. Im einstigen Oesterreich-Ungarn gibt es kein einziges bürgerliches Fideikommiß.

Den länderweisen Verschiedenheiten des Fideikommißrechtes kann hier im einzelnen nicht nachgegangen werden. So sei denn nur — als Unterlage für die Würdigung des Instituts — folgendes festgehalten. Die Begründung eines Fideikommisses erfolgt durch stifterischen Privatwillen. Dieser bedarf jedoch zu seiner Gültigkeit staatlicher Genehmigung: durch eine Gerichts- oder Verwaltungsbehörde, den Landesherrn selbst oder gar, wie in Oesterreich, ein Reichsgesetz, das nur auf Grund einer Regierungsvorlage beschlossen werden konnte. — Das Ziel des Fideikommisses ist die Hinaushebung eines Vermögens über die Wechselfälle des Schicksals und seine dauernde Erhaltung in einer Familie, um deren Glanz zu sichern, solange sie besteht. Diese Bindung kann sich gleichermaßen auf Landgüter und Geldkapitalien wie, in manchen Ländern, auch auf sonstige liegenschaftliche und fahrende Habe erstrecken. Die Geschichte und Entwicklung des Fideikommißwesens läßt es jedoch verständlich erscheinen, daß den *Pekuniarfideikommissen* im Vergleich mit den — uns hier allein interessierenden — *Realfideikommissen* keine erhebliche Bedeutung zukommt und daß sie zumeist bloß als Anhängsel und Ergänzung der letzteren auftreten: in Oesterreich z. B. galt dies bei 203 *Pekuniarfideikommissen*, die einen Wert von 74,4 Millionen Kronen repräsentieren, von 399 im Gesamtwert von 110,3 Millionen Kronen.

Um der Erreichung des angestrebten Zweckes willen ist es notwendig und wird auch vielfach gesetzlich gefordert ein Mindestmaß oder -ertrag des Fideikommißvermögens. Ferner ist dieses, in Konsequenz aus der Natur der Dinge, unteilbar, unveräußerlich und keiner Veränderung seiner Substanz zugänglich. Es kann weder real noch hypothekarisch belastet werden; und auch wo Verschuldung zu Lasten des Fideikommißgutes zugelassen erscheint, darf sie nicht ohne Zustimmung der Anwärter oder einer Vertretung der Familie bzw. der zuständigen Gerichtsbehörde sowie über eine feste Quote des Gutswertes hinaus erfolgen. Auch für derartige Schulden haften nur die Einkünfte aus dem Fideikommiß und niemals dieses selbst, weshalb es dann auch nicht der Zwangsveräußerung unterliegt, sondern nur in Zwangsverwaltung gezogen werden kann.

Besitzer des Fideikommisses ist, weitaus überwiegender Regel nach, jeweils eine einzige Person, die sich nach der vom Stifter festgesetzten Folgeordnung (*Primogenitur*, *Majorat*, *Seniorat*, *Juniorat*) bestimmt. Doch kommt neben der *Individual-* auch *Simultansukzession* vor. Die jeweiligen Besitzer sind, wie sich aus dem vorhergehenden ergibt, stets bloße Nutznießer.

Der Gesamtumfang der Fideikommissen im Deutschen Reiche läßt sich, mangels ausreichender statistischer Daten, nicht übersehen; und auch soweit solche — für Preußen und Bayern — vorliegen, versagen sie in nicht wenigen wichtigen Punkten.

Was *Preußen* insbesondere anbelangt, so erhellt das Maß der fideikommissarischen Bindung zu Ende des Jahres 1912 aus der nachfolgenden Tabelle.

| | Staatsgebiet | Die 7 östlichen Provinzen, absolut und relativ |
|--|----------------|---|
| Zahl der Fideikommisse | 1276 | 802 = 62,9% |
| Zahl der Fideikommisßbesitzer | 1160 | |
| Fideikommisßfläche | 2 449 225,6 ha | 1 888 674,5 ha = 77,2% |
| Quote von der Gesamtfläche | 7% | 8,3% |
| Davon Wald | 1 140 693,3 ha | 869 090 ha = 76,3% |
| Quote von der Fideikommisßfläche . . | 46,6% | 46% |
| Quote von der gesamt. Waldfläche . . | 13,8% | 16,04% |
| Grundsteuerreinertrag | 29 925 058 M. | 19 427 961 M. = 64,9% |
| Quote von der gesamten Grundsteuer- reinerträge | 6,75% | 7,84% |

Faßt man die Größengliederung der Fideikommisse ins Auge, so findet man, daß entfielen auf die

| Größenklasse | Im Staatsgebiet | | In den 7 östlichen Provinzen | |
|--------------|---------------------------|-------------------------|-----------------------------------|-------------------------|
| | Zahl der Fideikommisse | Fideikommisß- fläche | Zahl der Fideikommisse | Fideikommisß- fläche |
| | absolut und prozentuell | | absolut und in % der Gesamtzahlen | |
| unter 100 ha | 126 = 9,9% | 5 347 ha = 0,2% | 8 = 0,6% | 303 ha = 0,0% |
| 100—200 „ | 54 = 5,0% | 9 201 „ = 0,4% | 12 = 0,9% | 1 789 „ = 0,1% |
| 200—500 „ | 224 = 17,6% | 78 416 „ = 3,2% | 122 = 9,6% | 44 480 „ = 2,4% |
| 500—1000 „ | 261 = 20,5% | 191 408 „ = 7,8% | 198 = 15,5% | 145 680 „ = 7,8% |
| 1000—5000 „ | 511 = 39,9% | 1 083 152 „ = 44,2% | 396 = 31,0% | 939 987 „ = 50,7% |
| über 5000 „ | 91 = 7,1% | 1 081 702 „ = 44,2% | 67 = 5,3% | 820 111 „ = 44,3% |
| Summe | 1277 = 100% | 2 449 226 „ = 100% | 803 = 62,9% | 1 852 350 „ = 75,6% |

Ihren Hauptstandort haben also, wie man sieht, die Fideikommisse Preußens der Zahl und der Ausdehnung nach in den 7 östlichen Provinzen. Hier spielen auch, nach beiden Richtungen hin, die kleineren Fideikommisse eine kaum nennenswerte Rolle; eine um so größere aber die eigentlich großen und größten. Insbesondere gilt das von Schlesien, von dessen Gesamtfläche nicht weniger als 698 107 ha = 17,3 % fideikommissarisch gebunden und wo auf die 31 Riesenfideikommisse (mit je über 5000 ha) allein 465 823 ha, d. h. 19,2 % der gesamtpreußischen Fideikommisß- und 11,6 % der Landesfläche entfallen — eine Konfiguration, die jener der österreichischen Sudetenländer (Böhmen, Mähren und Schlesien), mit denen ja Preußisch-Schlesien agrargeschichtlich eine Einheit bildet, vollkommen analog ist (vgl. unten). Im preußischen Westen ist die Fideikommisßbildung am erheblichsten in Westfalen, wo die Fideikommisßfläche in keinem Regierungsbezirke unter den Staatsdurchschnitt von 7 % sinkt.

Im (rechtsrheinischen) Bayern waren im Jahre 1909 — mit Einschluß der Lehen und allodifizierten Lehen — insgesamt 238 559 ha = 3,1 % der Staatsfläche gebunden, die sich auf 202 Fideikommisse verteilten. Auch hier entfällt der Löwenanteil auf die Einheiten mit über 1000 ha: 180 795 ha (= 75,8 %) auf 61 Besitze. Im Gegensatz zu Preußen ist in Bayern nicht bloß die Wald-, sondern auch die landwirtschaftlich genutzte und die sonstige Fläche statistisch gesondert erfaßt; und zwar mit 67,2 resp. 28,3 und 4,5 %.

Ein weit klareres Bild als die preußische und die bayerische gewährt die österreichische Fideikommisßstatistik, da sie auch eine detaillierte Einsicht in die Gliederung des gebundenen Bodens nach Kulturgattungen gestattet. Den gegenwärtigen Stand der Fideikommisßbildung im ehemaligen Oesterreich zeigt die nachfolgende Tabelle Seite 164/165 oben:

| | Sudetenländer | Alpenländer |
|--------------------------------------|---------------------|---------------------|
| Zahl der Fideikommisse | 82 | 148 |
| Fideikommißfläche . . . | 777 496 ha | 333 325 ha |
| Anteil an der Gesamtfläche | 9,80% | 3,03% |
| Davon absolut und relativ: | | |
| Wald | 501 840 ha = 64,55% | 241 874 ha = 72,56% |
| Aecker und Wiesen | 216 187 „ = 27,80% | 47 202 „ = 14,20% |
| Weiden und Alpen | 27 802 „ = 3,58% | 16 660 „ = 4,99% |
| Sonstige Kulturen | 21 355 „ = 2,74% | 6 619 „ = 1,96% |
| Unproduktiv | 10 312 „ = 1,33% | 20 970 „ = 6,29% |

Den Größenklassen nach verteilen sich die 298 Fideikommisse folgendermaßen:

| | | |
|-----------------------|----|----|
| bis 5 ha (8,69 Joch) | 1 | 19 |
| 5—115 „ (200 „) | — | 16 |
| 115—5751 „ (1000 „) | — | 40 |
| 575—2877 „ (5000 „) | 27 | 41 |
| über 2877 „ (5000 „) | 54 | 32 |

Die Höchstentwicklung fideikommissarischer Bindung weisen demnach die Sudetenländer auf; in den Alpenländern bewegt sie sich in ungefähr demselben Rahmen, wie in Bayern; in Galizien und der Bukowina ist sie erst mit der österreichischen Herrschaft aufgekommen; im letztgenannten Kronlande sogar erst 1896 — um dann allerdings gleich durch ein einziges Fideikommiß 28 141 ha (darunter 22 238 ha Wald) zu erfassen; die — meist aus venetianischer Zeit stammenden — dalmatinischen und küstenländischen Fideikommisse verdienen als Faktor der Bindung kaum Erwähnung.

Für Ungarn liegen zuverlässige amtliche Mitteilungen über Zahl und Umfang der Fideikommisse aus dem Jahre 1900 vor. Jene betrug damals 93. Was aber diesen anbelangt, so wurden festgestellt in:

| | Ungarn | Kroatien-Slavonien | Zusammen |
|---------------------------|-----------------------------|--------------------|-------------------|
| | in Katastraljoch à 0,575 ha | | |
| Fideikommißfläche . . | 2 329 206 | 34 616 | 2 363 822 |
| Anteil a. d. Gesamtfläche | 4,77% | 0,47% | 4,20% |
| Davon absol. und relat. | | | |
| Wald | 999 003 = 42,9% | 20 745 = 59,9% | 1 019 748 = 43,1% |
| Aecker und Wiesen . . | 866 251 = 37,1% | 10 441 = 30,2% | 876 692 = 37,1% |
| Gärten und Weingärten | 8 951 = 0,4% | 275 = 0,8% | 9 233 = 0,4% |
| Weide | 292 632 = 12,6% | 1 071 = 3,1% | 293 703 = 12,4% |
| Röhricht | 12 827 = 0,6% | 345 = 1,0% | 13 172 = 0,6% |
| Unproduktiv | 149 526 = 6,4% | 1 739 = 5,0% | 151 265 = 6,4% |

Verglichen mit dem eigentlichen Ungarn spielt, wie man sieht, die fideikommissarische Bindung in Kroatien-Slavonien eine ganz untergeordnete Rolle, und dort wieder tritt sie nicht in allen Landesteilen gleichmäßig hervor. Am stärksten im Gebiet rechts der Donau, auf welches 44,6 % der Fideikommißfläche entfallen, am schwächsten in Siebenbürgen mit 1,7 %. In allen Fällen handelt es sich um Riesenbesitz.

Bedeutend loser als durch die festländischen Fideikommisse ist die Bindung durch das Institut der „Entails“ (Erbgüter) in England. Vor allem schon, weil ihre Rechtswirksamkeit zeitlich beschränkt ist. Der Wille des Stifters bindet, außer ihm selbst, nur noch seine im Augenblick der Stiftung bereits lebenden Erben und darüber hinaus einen noch ungeborenen. Mit der Besitzantretung durch diesen

| Galizien und Bukowina | Küstenland und Dalmatien | Staatsgebiet |
|-----------------------|--------------------------|---------------------|
| 13 | 55 | 298 |
| 88 436 ha | 6181 ha | 1 205 438 ha |
| 0,99% | 0,3% | 4,01% |
| 47 750 ha = 53,99% | 1211 ha = 19,60% | 792 675 ha = 65,77% |
| 34 257 „ = 38,73% | 1288 „ = 20,84% | 298 934 „ = 24,80% |
| 4 602 „ = 5,20% | 2333 „ = 37,74% | 51 397 „ = 4,26% |
| 234 „ = 0,26% | 1325 „ = 21,43% | 29 533 „ = 2,45% |
| 1 593 „ = 1,82% | 24 „ = 0,39% | 32 899 „ = 2,72% |
| 1 | 16 | 37 |
| — | 27 | 43 |
| — | 10 | 50 |
| 4 | 2 | 74 |
| 8 | — | 94 |

letzteren spätestens erlischt die Bindung — aber auch schon früher, wenn er nach erreichter Volljährigkeit sich mit seinem im Besitz befindlichen Vorgänger darüber verständigt. Dies geschieht denn auch der Sitte gemäß regelmäßig — jedoch lediglich, um an den Aufhebungs- einen sofortigen Wiederbegründungsakt, nunmehr mit Ausdehnung auf eine weitere künftige Generation, zu knüpfen. Praktisch wird so der gleiche Zweck erreicht wie auf dem Kontinent durch das Fideikommiß. Von diesem unterscheidet sich aber das Entail auch noch dadurch, daß dessen Unveräußerlichkeit und Unteilbarkeit durch die Settlement Land Act vom 10. August 1882 eine erhebliche Lockerung erfahren hat. In dem Sinne nämlich, daß der jeweilige lebenslängliche Nutznießer zwar das Stiftungsvermögen nicht schmälern, es jedoch seiner Wertform nach verändern, das Erbgut also veräußern, teilen, zu Meliorationszwecken einschulden und es zudem über seine eigene Lebenszeit hinaus verpachten kann.

Das Entail ist in Großbritannien überaus verbreitet und spielt eine weit größere Rolle als das Fideikommiß auf dem Kontinent: in Irland sollen etwa $\frac{5}{6}$, in England $\frac{4}{6}$, in Schottland $\frac{3}{6}$ des Bodens mit Entails belegt sein. Dies erklärt sich durch 2 Umstände. Einerseits durch das englische Intestaterbrecht, kraft dessen das unbewegliche Vermögen — und zwar unter Heranziehung der Fahrhabe möglichst entschuldet — dem ältesten Sohn mit Ausschluß der Geschwister zufällt; und andererseits durch die starke Konzentration des Grundbesitzes.

§ 10. Die Hilfsarbeit in der landwirtschaftlichen Produktion.

Betriebsleitung und ausführende Arbeit sind auch in der Landwirtschaft ebensowenig immer vereinigt anzutreffen, wie auf irgendeinem anderen Gebiete der Produktion und des Erwerbs. Solcher Vereinigung begegnen wir nur dann, wenn der Betrieb so klein ist, daß die Arbeitskraft des Wirtes (und seiner Familienangehörigen) für ihn nach allen Richtungen hin ausreicht. Parzellen- und Kleinbauernstellen werden demnach nur ausnahmsweise, und auch dann nur in geringem Maße, auf fremde Hilfsarbeit angewiesen sein: so etwa wenn im Schnitt oder bei der Ernteeinbringung möglichst rasche Abwicklung des Arbeitsprozesses oder eine raschere doch geboten erscheint, als sie aus eigener Kraft erreichbar wäre. Mit der Größe des Betriebs über diese Untergrenze hinaus jedoch entsteht und wächst, in normalen Zeiten auch und dauernd, die Abhängigkeit des Wirtes von fremden Hilfskräften und splittert sich sogar schließlich die Betriebsleitung nach Planentwerfung, technisch-kommerzieller und überwachend-ordnender Tätigkeit.

Was die ausführende Hilfsarbeit im besonderen anbelangt, so erfolgt ihre Heranziehung geschichtlich in den verschiedensten Rechtsformen.

Von den Zwangsarbeitsverfassungen in der typischen Ausbildung von Sklaverei und Hörigkeit sei hier abgesehen. Die gänzliche oder teilweise Dauer aufhebung der menschlichen Persönlichkeit von Rechts wegen ist im europäisch-amerikanischen Kulturbereich verschwunden. Ebenso wenig braucht uns für diesen das Kuliwesen zu beschäftigen: die Anwerbung vorderindischer, malayischer, chinesischer, polynesischer Arbeiter, wie sie in den von Europäern beherrschten tropischen und subtropischen Gebieten üblich ist mit der Wirkung so starker Bindung der Mietlinge während der stets mehrjährigen Vertragsdauer, daß dieselben — rechtlich auch und gar erst praktisch — nichts anderes sind denn Hörige, wengleich nur Hörige auf Zeit. Uebrigens fehlt es an kuliähnlicher Herabdrückung oder tatsächlicher Behandlung weißer Landarbeiter bis in die jüngste Zeit herein auch auf europäischem Boden nicht (Rußland, Rumänien, osteuropäische Wanderarbeiter in Deutschland). Im allgemeinen hat man es aber, wenn man von Landarbeitern spricht, mit freien Vertragsarbeitern zu tun, deren Verpflichtungsverhältnis nach Art, Maß, Inhalt und Dauer ausschließlich auf dem freien, dauernd in keiner Art ausschaltbaren Willen beider Kontrahenten beruht.

Die landwirtschaftlichen Arbeitsverhältnisse weisen größte Mannigfaltigkeit auf, und nicht minder natürlich auch nach Form und Inhalt die einschlägigen Verträge. Immerhin aber lassen sich diese auf gewisse Typen zurückführen. Im Hinblick auf sie pflegt man denn auch zwei Hauptgruppen landwirtschaftlicher Arbeiter zu unterscheiden: Gesinde und Tagelöhner, sowie die letzteren wieder unterzugliedern in: grundbesitzende (angesessene, befelderte und behauste oder bloß behauste) und in grundbesitzlose, die als Einlieger bei einem Bauern oder einem Großgrundbesitzer zur Miete wohnen.

Die männlichen und weiblichen Gesindepersonen (Knechte und Mägde), werden regelmäßig für ein Jahr in Pflicht genommen, sind im Betrieb selbst behaust und gepflegt, daher normalerweise unverheiratet und dienen — im Gegensatz zum städtischen Hausgesinde — nicht den persönlichen (Bequemlichkeits-) Bedürfnissen des Wirtes und seiner Angehörigen, sondern den Zwecken des Betriebs, vor allem der Nutztierhaltung. Ihre Dienste können, ohne Beschränkung auf bestimmte Arbeitsstunden, jederzeit gefordert werden. Sie erhalten Geldlohn, daneben aber auch mancherlei Naturalien; mitunter tritt an Stelle der Beköstigung ein Naturaldeputat. Aus älterer Zeit hat sich vielfach eine sonderrechtliche Regelung des Gesindevertrages durch Gesindeordnungen erhalten, die namentlich verschuldete Nichterfüllung der Dienstpflicht unter Strafsanktion stellen und sogar zwangsweise Zurückbringung dienstflüchtigen Gesindes vorsehen. — Wenn nicht immer, so stellt sich doch in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle das Gesindeverhältnis als Uebergangsstufe dar: zu Selbständigkeit oder, meist, zu Tagelöhnertum.

Die Tagelöhner ihrerseits verwerten — je nachdem sie eine eigene Klein- oder Zwerghirtschaft haben oder landlos sind — ihre ganze Arbeitskraft oder deren Ueberschuß über den Eigenbedarf hinaus gegen Geldlohn, der oft mit Naturallohn kombiniert erscheint. Ist nichts anderes vereinbart, so können sie jeden Tag ihre Arbeitsstelle verlassen, wie umgekehrt entlassen werden. Man hat es dann mit freien Tagelöhnern zu tun. Die Angessenen unter ihnen erfreuen sich, von ihrer Kleinwirtschaft her, einerseits eines sozialen und ökonomischen Rückhalts und einer gewissen Unabhängigkeit; andererseits aber sind sie doch auch tatsächlich gebundener als die Einlieger, weil durch die eigene Wirtschaft in der Freizügigkeit und damit in der Suche nach besserer Arbeits- und Unterhaltsgelegenheit beschränkt.

Neben den freien Tagelöhnern begegnet man aber vielfach auch kontraktlich gebundenen, wobei Maß und Art dieser Bindung, sowie ihre wirtschaftlichen Voraussetzungen sehr verschiedenartig sein können¹⁾. So sind die Insten

¹⁾ Vgl. Schr. d. V. f. Soz. Pol. LIII, LVIII; Knapp, Rittergut und Grundherrschaft, 1897.

auf den ostelbischen Großgütern gegen halb- oder vierteljährige Kündigung angeworben, erhalten nebst Wohnung und Landnutzung auch ein Naturaldeputat (Getreide, Hülsenfrüchte, Kartoffeln, Brennmaterial, Viehfutter u. dgl.), demgegenüber der mitbezahlte geringe Geldlohn an Bedeutung ganz zurücktritt. Sie sind dafür zu täglicher Arbeit mit noch einer zweiten Person (Scharwerker) — einem Dienstboten oder einem Familienmitglied — verpflichtet. Aehnlich verhält es sich mit den Deputatisten oder dem Halbgesinde in Oesterreich. Die westfälischen Heuerlinge hinwiederum sind Kleinpächter auf großbäuerlichem Boden. Ihre Kleinwirtschaft wird vom Brotherrn mit dessen Gespann bestellt. Dafür ist der Heuerling zur Ableistung einer bestimmten Zahl von Arbeitstagen um einen geringeren als den freien Tagelohn verpflichtet. Rechtlich erscheint das Heuerlingsverhältnis nur für gewisse Zeit vereinbart, tatsächlich dauert es durch Generationen.

Besondere Bedeutung unter den freien Tagelöhnern haben in den letzten andert-halb Menschenaltern auch auf deutschem Boden, parallel zur industriestaatlichen Entwicklung einerseits und zur Intensivierung der Landwirtschaft andererseits, die — zu sehr großem Teile weiblichen — Wander-(Saison-)Arbeiter gewonnen. Ursprünglich trat die Wanderarbeit in Form zeitweiser Verschiebung innerhalb der staatseinheimischen Landarbeiterschaft auf — einer Verschiebung aus über-völkerten und nahrungsarmen Bezirken in andere mit günstigeren Arbeitsgelegenheiten. Immer mehr überwog jedoch die ausländische Wanderarbeit aus dem Osten (Polen, Rußland, Galizien). Der gleichen Erscheinung begegnen wir auch in anderen Ländern, so in Frankreich, Dänemark und sogar in Rumänien. Und welche Rolle die Uebersee-Wanderarbeit (vor allem die italienische nach Südamerika) spielt, ist bekannt.

Wie der Massen- und Dauerbedarf an Landarbeitern aller Typen eine Reflexwirkung der Betriebsverteilung und der Intensivierung der landwirtschaftlichen Produktion ist, so auch natürlich der Bedarf an bei der Betriebsleitung mitwirkenden Angestellten.

Ueber die entwicklungsmäßige Bedeutung der Hilfskraft in der Landwirtschaft geben die nachfolgenden Ziffern Auskunft. Unter den in der deutschen Landwirtschaft hauptberuflich Tätigen gab es in Tausenden

| | Selbständige | Angestellte | Arbeiter | Arbeiterinnen |
|------|--------------|-------------|----------|---------------|
| 1882 | 2288 | 67 | 3630 | 2252 |
| | | | 5882 | |
| 1895 | 2569 | 96 | 3240 | 2388 |
| | | | 5628 | |
| 1907 | 2501 | 97 | 3029 | 4254 |
| | | | 7283 | |

Der starke Rückgang der männlichen Arbeiter ist zum Teil durch weibliche Hilfskräfte wettgemacht worden. Die Gesamtzahl der Arbeiter hat sich darnach im Zeitraum von 1895 bis 1907 um nahezu 30% vermehrt, die der männlichen allerdings um 7% vermindert. Jener Zuwachs erklärt sich allerdings, wie Wygodzinski mit Recht aufmerksam gemacht hat, durch statistische Genauerfassung — und tatsächlich stärkere Heranziehung — der mitarbeitenden Familienmitglieder, deren Zahl in den Jahren 1895—1907 sich von 1899 auf 3883 Mill. gesteigert, d. h. mehr als verdoppelt hat. Dafür hat die Ergänzung der inländischen durch ausländische Wanderarbeiter bereits 1907 rund $\frac{1}{4}$ Mill. betragen und ist für das Jahr 1912/13 auf über 400 000 gestiegen.

IV.

Agrarverfassung.

II.

Die Reformen und Umwälzungen seit dem Weltkriege.

Von

Eduard Wegener.

Inhaltsübersicht.

| | Seite |
|-------------------------------|-------|
| Einleitung | 171 |
| 1. Deutschland | 171 |
| 2. Oesterreich | 185 |
| 3. Polen | 186 |
| 4. Tschechoslowakei | 187 |
| 5. Ungarn | 188 |
| 6. Rußland | 189 |
| 7. Lettland | 191 |
| 8. Estland | 192 |

II. Die Reformen und Umwälzungen seit dem Weltkriege.

Literatur.

1. Deutschland: Max Sering, Innere Kolonisation im östlichen Deutschland. Leipzig 1893. — Derselbe, Die Verteilung des Grundbesitzes und die Abwanderung vom Lande. Berlin 1910. — Derselbe, Die Politik der Grundbesitzverteilung in den großen Reichen. Berlin 1912. — Derselbe, Erläuterungen zu dem Entwurf eines Reichsgesetzes zur Beschaffung von landwirtschaftlichem Siedlungsland. Archiv für innere Kolonisation. 1918/19, Heft 6/7, S. 145. — Derselbe, Die Ziele des ländlichen Siedlungswerks. Wochenschrift „Deutsche Politik“. 4. Jahrg. Heft 5. 31. I. 1919, S. 146. — Ponfick und Glaß, Kommentar zum Reichssiedlungsgesetz. Berlin 1920. — Hans Ponfick, Das deutsche Siedlungswerk. Berlin 1920. — Max Krause, Die preußischen Siedlungsgesetze nebst Ausführungsvorschriften. Berlin 1920. — Fritz Darmstaedter, Die Entstehung der Rentengutgesetzgebung. Schriften zur Förderung der inneren Kolonisation. Heft 17. Berlin 1915. — Derselbe, Neue Tendenzen im deutschen Sozialismus in seiner Stellung zur Siedlungsfrage. Archiv für innere Kolonisation Bd. XII, Heft 10/12, S. 540. — Hermann Mauer, Die Finanzierung des landwirtschaftlichen Siedlungswerkes in Preußen unter Mitwirkung der Landschaften, Ebenda Bd. XI, 1918/19, Heft 10/11. — Articus, Die Finanzierung der ländlichen Siedlung in Preußen. Ebenda Bd. XIII, 1920/21, Heft 1/2. — Max Krause, Die Organisation der ländlichen Siedlung nach dem Reichssiedlungsgesetz und die Aufsichtstellung der Länder unter besonderer Berücksichtigung der Einrichtungen in Preußen. Ebenda Heft 10/11. Ganz allgemein: Archiv für innere Kolonisation Bd. XI, XII, XIII.

2. Oesterreich: Gesetz vom 31. Mai 1919 über die Wiederbesiedlung gelegter Bauerngüter und Häuseranwesen (Wiederbesiedlungsgesetz). Staatsgesetzblatt für die Republik Oesterreich. Jahrg. 1919, 110. Stück Nr. 310, S. 739 ff.

3. Polen: Fritz Darmstaedter-Helversen, Die polnische Agrarreform. Archiv für innere Kolonisation Bd. XII, 1919/20, Heft 1/2.

4. Die Tschechoslowakei: Stolberg, Die tschecho-slowakischen Bodengesetze. Deutsche Arbeit, Heft 17, 1920. — Hermann Lothring, Die Neuordnung der Grundbesitzverteilung in der tschechoslowakischen Republik. Archiv für innere Kolonisation 1920/21, Jahrg. XIII.

5. Ungarn: Ladislaus v. Thuránszky, Das ungarische Bodenreformgesetz (G. A. XXXVI vom Jahre 1920) und die Grundbesitzpolitik Ungarns. Budapest 1921. — Heinrich Schiller, Die ungarische Agrarreform. Archiv für innere Kolonisation Bd. XIII, 1920/21, Heft 8/9, S. 481.

6. Rußland: N. Lenin, Die Agrarfrage in Rußland. Berlin 1920. — Kljanski, Die Gesetzgebung der Bolschewiki. 2. Heft der „Quellen und Studien“ des Osteuropa-Instituts in Breslau. Leipzig 1920. — Die Agrargesetzgebung der Sowjetrepublik, herausgegeben vom Generalsekretariat zum Studium des Bolschewismus. Berlin 1920. — Max Sering, Die Umwälzung der osteuropäischen Agrarverfassung. Schriften zur Förderung der inneren Kolonisation. Heft 34. Berlin 1921.

7. Lettland: Das Agrargesetz Lettlands. Herausgegeben vom Informationsbureau der Minoritäten Lettlands. 1920.

8. Estland: Bernmann, Die Agrarfrage in Estland. Berlin 1920.

Für die Zeit bis etwa zum 18. Jahrhundert kann von Agrarreformen und von einer Entwicklung der agrarischen Zustände zu höherer Zweckmäßigkeit eigentlich nur in ökonomisch-technischer Beziehung gesprochen werden. Die soziale Gliederung der Agrarverfassungen blieb, ungeachtet aller Verschiedenheiten ihres Aufbaus im einzelnen, in der starken persönlichen und dinglichen Gebundenheit der Schaffenden bis in die Neuzeit hinein nahezu unverändert. Wo man aus früheren Zeiten von einem größeren Maß wirtschaftlicher Freiheit der Person und des Grundeigentums berichten kann, ist diese Freiheit auf ganz bestimmte bevorrechtete Klassen beschränkt. Und selbst für diese bestanden in der Regel weitgehende Bindungen.

Trotz zahlreicher älterer Versuche, zu freieren und beweglicheren Formen der Agrarverfassung zu gelangen, und diese den jeweils gegebenen Bedürfnissen der Völker anzupassen, waren es erst die Ideenkreise des Naturrechts, der physiokratischen Schule, der französischen Revolution und der englisch-manchesterlichen Doktrinen, die hier einen Wandel anzubahnen vermochten. Ausgehend von dem Grundgedanken, daß jedem Menschen persönliche Freiheit und die Möglichkeit freien Handelns und Wirtschaftens zustehen müsse, setzten sich in den Kulturländern Europas seit der Mitte des 18. Jahrhunderts — in England zum Teil noch früher — jene bedeutenden und wichtigen Agrarreformen durch, die wir unter den Begriffen: **Bauernebefreiung und Reallastenaablösung** zusammenzufassen pflegen.

Diese Reformen bedeuteten einen starken Ruck nach vorwärts. Sie litten aber trotzdem an erheblichen Mängeln, weil die Ideen, aus denen sie hervorgegangen waren, schwere Irrtümer enthielten. In der Idealvorstellung jener Lehrmeinungen lebte die Ansicht von der Freiheit des Wirtschaftens als ein System unbedingt freien wirtschaftlichen Wettbewerbs, in welches Staat und Gesetzgebung nicht einzugreifen hätten. Der Gedanke einer so gearteten hemmungslosen Freiheit ist zwar nirgends in seinem ganzen Umfang in die Praxis übertragen worden, er unterstützte aber die schnelle Entwicklung einer rein kapitalistischen Wirtschaftsweise mit ihren schlimmsten Auswüchsen ganz ungemein. Die uneingeschränkte wirtschaftliche Freiheit berücksichtigt eben das innerste Wesen des Menschen nicht genügend und wirkt deshalb sehr häufig schädlich. Denn die Lösung von allen Fesseln begünstigt auch die Entfesselung aller schlechten Kräfte der menschlichen Natur und des menschlichen Trieblebens. Eigennutz und rücksichtsloses Streben nach Vorteil und Gewinn bekommen dann die Oberhand und schaden dem Gemeinwohl. Die liberalistisch-individualistische Schule hatte den Grundsatz der wirtschaftlichen Freiheit übertrieben. Besonders stellte sie die von ihr vertretene Ansicht der absoluten wirtschaftlichen Freiheit als eine Gefahr für die Klasse der Lohnarbeiter, für alle kleineren Wirtschaftsbetriebe und für das kleinere und mittlere Grundeigentum heraus, während sie dem Anwachsen großer Unternehmungen und des großen Grundbesitzes in jeder Weise Vorschub leistete. Sehr schlimm äußerten sich die Folgen der extrem individualistischen Wirtschaftsmethode in der Industrie. Sie waren die Ursache und gaben den ersten Anstoß zum theoretischen Ausbau der sozialistisch-kommunistischen Gedankenwelt, die eine Vergesellschaftung aller sachlichen Produktionsmittel als Vorbedingung der menschlichen Wirtschaft ansah und dem einzelnen nur ein beschränktes Maß wirtschaftlicher Freiheit belassen wollte.

Auf dem Gebiete der Agrarverfassung haben sich die üblen Wirkungen des Manchesterturns besonders in England gezeigt, wo das kapitalistische Auskaufen der zum frei veräußerlichen Eigentum gewordenen Bauerngüter die völlige Vernichtung des Bauernstandes herbeigeführt hat. Die Regierungen der westeuropäischen Agrarländer haben sich niemals einer so einseitigen Auffassung der wirtschaftlichen Freiheit hingegeben, wie sie in England herrschte. Sie haben ältere brauchbare Institutionen der Agrarverfassung, selbst wenn diese vom liberalistischen Standpunkte aus mißzubilligende Hemmungen und Bindungen des freien wirtschaftlichen Verkehrs bedeuteten, bestehen oder wieder aufleben lassen, wobei sie

dieselben den Anforderungen der neuen Zeit anzupassen suchten und die persönliche Freiheit der Wirtschaftenden grundsätzlich unangetastet ließen.

Für die Agrarverfassungen der meisten Kulturländer machte sich im Laufe des 19. Jahrhunderts vor allem das Bedürfnis nach einer Hebung und Vermehrung des kleinen und mittleren Bauernstandes sowie einer Regelung aller seiner Verhältnisse geltend. Um diese Ziele zu erreichen, durfte man sich nicht durch den Grundsatz des freien Wirtschaftsverkehrs bestimmen lassen. Es kam vielmehr sehr darauf an, diesen Grundsatz, wenn es nötig war, auch zu durchbrechen und seine schädlichen Wirkungen auszuschalten. Dieser Einsicht sind die Anfänge jener Reformen zu verdanken, die unter dem Namen der inneren Kolonisation in den letzten 50 Jahren vor dem Weltkriege in den verschiedensten Ländern zu hoher Bedeutung gelangt sind und die ersten Schritte zu einer zweckmäßigeren Verteilung des ländlichen Grundbesitzes auf die Betriebsgrößen eingeleitet haben.

Der Ausbruch des Weltkrieges mit allen seinen Erschütterungen der gewohnten Lebens- und Wirtschaftsverhältnisse hatte den Gang dieser Reformen unterbrochen. Es zeigte sich aber während der Kriegszeit auch wieder klar die Unzulänglichkeit der bestehenden Agrarverfassungen und die Notwendigkeit weiterer Reformen.

In dieser Lage der Dinge wurden Rußland und bald darauf auch die Staaten Mitteleuropas von dem militärischen Zusammenbruch und der Revolution betroffen. Die letztere charakterisierte sich von vorneherein als eine soziale, und die zum großen Teil auf starken sozialistischen und kommunistischen Mehrheiten errichteten neuen Regierungen sahen es in der inneren Politik als eine ihrer ersten Aufgaben an, der Agrarverfassung ihres Landes diejenige Gestalt zu geben, die, wenn auch nicht immer ihren eigenen sozial- und wirtschaftspolitischen Ansichten, so doch den Wünschen einer von Landhunger erfüllten Bevölkerung am besten entsprach. Es kann deshalb nicht Wunder nehmen, daß die Umbildung und Neugestaltung je nach der Beschaffenheit der herrschenden Mehrheiten in einzelnen Ländern, wie Rußland, Lettland, Estland und Finnland, einen außerordentlich revolutionären und gewalttätigen Charakter annahm, während sie in anderen Staaten, wie z. B. in Deutschland, maßvoller und weniger gewaltsam vor sich ging.

Ueber die Umbildung und Umwälzung eines großen Teils der europäischen Agrarverfassung, die sich aus diesen Verhältnissen heraus und meist im Anschluß an politische Umwälzungen vollzieht, zu berichten, ist der Zweck der folgenden Blätter. Es kommen dabei hauptsächlich folgende Länder in Betracht: Deutschland, Oesterreich, Polen, die Tschechoslowakei, Ungarn, Rußland, Lettland, Estland.

1. Deutschland.

Das Deutsche Reich hatte sich seit seiner Begründung im Jahre 1871 aus einem Agrarstaat von noch nicht 40 Millionen Bewohnern in einen Industriestaat mit einer Bevölkerung von annähernd 70 Millionen Menschen verwandelt. Während 1871 die landwirtschaftliche Bevölkerung noch fast $\frac{2}{3}$ der Gesamtbevölkerung ausmachte, die städtische dagegen kaum mehr als $\frac{1}{3}$, hatte sich das Verhältnis bis zum Ausbruche des Weltkrieges umgekehrt. Um das Jahr 1871 war es der deutschen Landwirtschaft noch möglich, die Bevölkerung des eigenen Landes ausreichend zu ernähren; 1914 war sie hierzu nicht mehr imstande. Sie war überdies in der dazwischen liegenden Zeitspanne stark vom Auslande abhängig geworden und zwar einmal in bezug auf gewisse unentbehrliche Betriebsstoffe, wie Futter- und Düngemittel, dann aber auch hinsichtlich der menschlichen Arbeitskräfte.

Aber auch die soziale Mischung des Grundbesitzes ließ vieles zu wünschen übrig. Eine gesunde blühende Landwirtschaft muß auf einer breiten Grundlage von Bauernwirtschaften kleineren und mittleren Umfangs beruhen. In der gegebenen deutschen

Agrarverfassung aber, diese als ein Ganzes betrachtet, waren und sind die großen Wirtschaftsbetriebe vorherrschend. Der Großgrundbesitz (Güter mit einer Fläche von 100 ha und darüber) und der großbäuerliche Besitz (Betriebe von 20—100 ha) umfaßten vor dem Weltkriege mit zusammen 16 377 121 ha mehr als die Hälfte des landwirtschaftlich benutzten Areals von insgesamt 31 834 874 ha. Die volkswirtschaftlich wertvollste Betriebsgruppe, die span- und maschinenfähigen, schon für den Absatz arbeitenden Einzelbetriebe von etwa 5—20 ha Fläche machten um dieselbe Zeit mit zusammen 10 421 564 ha noch nicht ganz $\frac{1}{3}$ der landwirtschaftlichen Gesamtfläche aus.

Dabei ist zu berücksichtigen, daß in Süd- und Westdeutschland die Verteilung des Grundbesitzes im allgemeinen eine weit günstigere ist, als in Preußen. Im Süden und Westen des Reichs überwiegt der kleine selbständige Bauernbetrieb. In Preußen dominiert dagegen der Großgrundbesitz östlich der Elbe vollständig, im Westen und Süden des Staatsgebiets zusammen mit dem großbäuerlichen Besitz. Preußen wird in dieser Beziehung nur von den beiden Mecklenburg übertroffen.

Von 100 ha der landwirtschaftlich benutzten Fläche entfielen ¹⁾ auf die Größenklassen von

| in | 5—20 ha | 20 ha u. darüber |
|--------------------------------|---------|------------------|
| Preußen | 27,7 | 59,4 |
| Bayern | 52,1 | 31,— |
| Sachsen | 41,5 | 44,3 |
| Württemberg | 46,1 | 19,6 |
| Baden | 43,— | 12,2 |
| Hessen | 50,7 | 15,4 |
| Mecklenburg-Schwerin | 8,0 | 85,3 |
| Mecklenburg-Strelitz | 5,4 | 89,7 |

In den 6 östlichen Provinzen Preußens und den beiden Mecklenburg allein ²⁾ entfielen auf die Größenklassen von

| 5—20 ha | 20 ha u. darüber |
|---------|------------------|
| 22,7 | 68,8 |

Der eigentliche Großgrundbesitz nahm in diesen Gebieten 44% für sich in Anspruch.

Nach den gründlichen Untersuchungen S e r i n g s wirkt der landwirtschaftliche Großbetrieb entvölkernd. Unter der Abwanderung vom Lande, die allein in den 5 Jahren von 1895—1900 aus 416 preußischen Landkreisen mehr als 1 Million Menschen in die Städte und Industriebezirke hinwegführte ³⁾, leiden am meisten die Großgrundbesitzgebiete. Die Ursachen dieser Landflucht, die bis in die neueste Zeit angedauert hat, liegen klar zutage. Sie war nicht nur auf das gewaltige Emporblühen der deutschen Industrie zurückzuführen, die mit den hohen Verdienstmöglichkeiten, die sie darbot, auf den ländlichen Nachwuchs eine ungeheure Anziehungskraft ausübte, sondern auch auf die in vieler Hinsicht noch rückständigen und ungünstigen Rechtsverhältnisse der Landarbeiter, die den so viel freieren städtischen Arbeitsverhältnissen gegenüber als Abwanderungsgrund schwer ins Gewicht fielen. Nicht zuletzt aber auch auf die dem Landarbeiter mangelnde Gelegenheit zu weiterem selbständigen Fortkommen durch eigenen Landerwerb, wie er den tüchtigen und strebsamen Elementen dieser Klasse als Lebensziel vor Augen schwebte. Der Möglichkeit zum Erwerbe kleiner und kleinster ländlicher Grundstücke standen in den Gebieten des Großgrundbesitzes aber die hohe Verschuldung und gewisse Schwierigkeiten des Hypothekenrechts bei Abtrennung kleiner Trennstücke von verschuldeten Gütern hindernd im Wege.

¹⁾ Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich. 1920. S. 39.

²⁾ M a x S e r i n g, Die Politik der Grundbesitzverteilung in den großen Reichen. 1912.

³⁾ M a x S e r i n g, Die Verteilung des Grundbesitzes und die Abwanderung vom Lande. 1910, S. 7.

An die Stelle der abwandernden heimischen Arbeitskräfte traten in ungewöhnlich großer Zahl — es waren vor dem Kriege rund $\frac{1}{2}$ Million Menschen — ausländische fremdstämmige Saisonarbeiter, meist Polen und Ruthenen; sie vermochten aber dem auf den großen Gütern herrschenden Mangel an Arbeitskräften nur in beschränktem Maße abzuhelfen. Der bäuerliche Großbesitz litt unter dem gleichen Uebel und so stellte sich allmählich der Zustand heraus, daß der gesamte größere Besitz von 20 ha und darüber dauernd mit ungenügenden Arbeitskräften wirtschaftete. Alle Verbesserungen der landwirtschaftlichen Betriebstechnik und die Ingebrauchnahme zahlreicher Maschinen vermochten gegen die schädigenden Folgen der Landflucht nicht aufzukommen. Eine volle Herausholung der an sich möglichen Höchsterträge aus den großen Gütern einschließlich des großbäuerlichen Besitzes war deshalb nicht mehr möglich.

Ganz anders liegen die Verhältnisse bei den kleinbäuerlichen Wirtschaften von 5—20 ha. Diese vermögen sich fast ausnahmslos ohne fremde menschliche Arbeitshilfe zu behaupten, allein durch die Mitarbeit der Familienmitglieder. Eine vernünftige Agrarpolitik hat eine starke Vermehrung dieser kleinen selbständigen Familienbetriebe schon aus diesem Grunde mit allen Kräften anzustreben. Die Möglichkeit, einen solchen Kleinbetrieb zu erwerben, in größerem Umfange dargeboten, muß aber auch dahin führen, die Abwanderung vom Lande einzudämmen und auf diese Art auch den größeren Betrieben nützlich zu werden. Es kommt auch noch hinzu, daß der Großbesitz sich erfahrungsmäßig in solchen Gebieten am wohlsten befindet, wo er stark mit diesen in dichtbevölkerten Dörfern gelagerten kleinen Betrieben durchmischt ist. Hier finden sich auch am besten die Elemente zusammen, die das Material für einen stets zur Verfügung stehenden Stamm von Landarbeitern abgeben.

Es ist hier nicht der Ort, die Vorzüge und Nachteile des landwirtschaftlichen Großbetriebs zu erörtern. Ebensowenig kann auf die umstrittene Frage eingegangen werden, ob dem Groß- oder dem Kleinbetriebe eine höhere Produktivität zukomme. Es ist hier nur so viel zu sagen, daß dem Großbetrieb in weitausgedehnten, aber schwachbevölkerten Agrarländern ein weiter Raum zu gönnen ist, obwohl auch hier, wie die landwirtschaftliche Besiedlung in den Vereinigten Staaten von Nordamerika gezeigt hat, die Betriebe mittleren Umfanges sich volkswirtschaftlich als der bessere und erfolgreichere Typ behaupten können. Das kleine Deutschland mit seiner starken, in manchen Gegenden viel zu dicht sitzenden Bevölkerung kann sich den Luxus einer solchen Ausbreitung des Großbesitzes, wie sie im Osten des Reiches festzustellen ist, jedenfalls nicht gestatten.

Diese Tatsachen und Gedankengänge etwa waren es, die in Preußen jene schon erwähnten Bestrebungen erstehen ließen, die wir unter dem Namen der inneren Kolonisation kennen, und deren Anfänge — von früher angestellten kleineren Versuchen abgesehen — bis in das Jahr 1886 zurückgehen. Den Kernpunkt und Hauptgegenstand dieser Kolonisation bildete die Errichtung von Rentengütern mittleren und kleineren Umfanges.

Der Gedanke der Institution des Rentenguts war entstanden teils in Anlehnung an gewisse Lehren Justus Möser's und Robertus' Lehre vom „Rentenfonds“, teils aber auch aus einer Anregung Professor Erwin Nasses zur Einführung einer geläuterten Erbpacht, die zu Ende der siebziger Jahre in den agrarpolitischen Kreisen Preußens viel erörtert und von manchen Seiten lebhaft bekämpft wurde, weil sie einen Rückfall in die Zeit der abgeschafften Reallasten und eine Einschränkung des freien Grundstücksverkehrs zu bedeuten schien. Die vielfachen Beratungen über diesen Gegenstand im Abgeordnetenhouse, in der Zentral-Moorkommission und im Landes-Oekonomiekollegium gingen davon aus, daß neue Formen geschaffen werden müßten, um eine Vermehrung der bäuerlichen Kleinbetriebe zu ermöglichen und dauernd sicherzustellen. In einer innerhalb der preußischen Regierung ausgearbeiteten Denkschrift, die im November 1885 dem Landes-Oekonomiekollegium vorgelegt worden war, wurde das erbpachtähnliche, auf der Zuteilung von

Land gegen eine feste Rente beruhende rechtliche Verhältnis, in dessen Form die Siedlungen gekleidet werden sollten, zum ersten Male durch den Ausdruck „Rentengut“ gekennzeichnet.

Leben kam in alle diese Beratungen, als Christoph v. Tiedemann die Rentengutsidee aufgriff, um diese Ansiedlungsform im Kampfe gegen das Polentum zu verwenden. Seine dahingehenden Vorschläge fanden Bismarcks Zustimmung. Es wurde dem Landtage ein Gesetzentwurf vorgelegt, der nach eingehender Diskussion und Durchberatung in einer Kommission am 26. April 1886 als „Gesetz betreffend die Beförderung deutscher Ansiedlungen in den Provinzen Westpreußen und Posen“ Gesetzeskraft erhielt (G.S. S. 131—134). Das Gesetz sollte nach seinem ausdrücklichen Wortlaute „zur Stärkung des deutschen Elements gegen polonisierende Bestrebungen“ dienen, zu welchem Zweck deutsche Bauern als Rentengutssiedler angesetzt werden sollten. Die Bauernstellen sollten den Siedlern gegen Kapital oder Rente zum Eigentum oder gegen Zeitpacht überlassen werden. Für die gegen Rente — „Uebernahme einer festen Geldrente“ — überlassenen Stellen legte das Gesetz die Bezeichnung „Rentengut“ fest. Der Rentenguterwerber wurde im Wege freier Vereinbarung gewissen Beschränkungen in der Verfügung über das Gut unterworfen. Auch konnte die Ablösbarkeit der Rente von der beiderseitigen Zustimmung abhängig gemacht werden.

Die Ansiedlungen sollten aus einem vom Staate hergegebenen Fonds von 100 Millionen Mark durch eine laut besonderer Verordnung vom 21. Juni 1886 (G.S. S. 159—162) eingesetzte „Kommission für deutsche Ansiedlungen in den Provinzen Westpreußen und Posen“ durchgeführt werden.

Es ist nicht zu verkennen, daß dieses Gesetz zunächst und in erster Linie ein nationalpolitisches Gesetz war. Die Anhänger und Verfechter des Rentengutsgedankens waren deshalb von dem Gesetze auch nicht voll befriedigt. Immerhin war es ein Erfolg ihrer Bestrebungen, daß die im Ansiedlungsgesetz nur zur Wahl gestellte Ueberlassungsform des Rentenguts von den Ansiedlungslustigen sofort stark bevorzugt wurde. Die Freunde der Sache, an ihrer Spitze der alte Vorkämpfer bäuerlicher Siedlung, Rittergutsbesitzer Anton Ludwig Sombart-Ermleben, wiesen immer wieder darauf hin, daß die Schaffung einer großen Zahl mittlerer und kleiner bäuerlicher Stellen nicht nur eine nationale, sondern auch eine hohe sozialpolitische Bedeutung habe, und deshalb nach und nach auf die übrigen Teile des Staats ausgedehnt werden müsse, zu welchem Zwecke die Form des Rentenguts durch ein weiteres Gesetz für den ganzen preußischen Staat zuzulassen sei. Dieser Anregung wurde durch das unter Zustimmung der polnischen Fraktion des Abgeordnetenhauses zustande gekommene Gesetz über Rentengüter vom 27. Juni 1890 (G.S. S. 209/10) entsprochen. Dagegen blieb ein weiterer Wunsch Sombarts, zur Finanzierung der Siedlungen Staatskredite zu eröffnen, unberücksichtigt. Die Erfüllung dieses Gedankens blieb erst dem Gesetze über die Beförderung der Errichtung von Rentengütern vom 7. Juli 1891 (G.S. S. 279—295) vorbehalten, das die im Jahre 1850 zur Erleichterung der Ablösung der Reallasten (Gesetz vom 2. März 1850; G.S. S. 112) geschaffenen Rentenbanken in den Dienst der Finanzierung der Rentengutskredite stellte und die Generalkommissionen beauftragte, das ganze Verfahren der Rentenguttbildung zu übernehmen. Durch die Inanspruchnahme der Rentenbanken vollzog sich fast unbemerkt auch eine Aenderung der Rechtsform. Denn die Rentengutsrente erhielt durch die nun ermöglichte Ablösung durch die Rentenbank, obwohl sie gesetzlich noch immer als Rente (Rentenbankrente) bezeichnet wurde, den Charakter eines Rentengutsdarlehens, einer Rentenguthypothek, die durch regelmäßige jährliche Tilgungsbeiträge abzahlen war. Diese formale Aenderung fand allerdings auf die sogenannten Ansiedlungs-

rentengüter, die auf Grund des Gesetzes vom 26. April 1886 errichtet wurden, keine Anwendung.

Trotz der etwas freieren Gestaltung der Rechtsform blieben zur Sicherung der volkswirtschaftlichen und sozialpolitischen Zwecke der Siedlung starke Bindungen bestehen. So durch die Bestimmung des § 4 des Gesetzes vom 7. Juli 1891, daß die Aufhebung der wirtschaftlichen Selbständigkeit und die Zerteilung des Rentenguts sowie die Abveräußerung von Teilen desselben, solange eine Rentenbankrente auf dem Rentengut haftet, nur mit Genehmigung der Generalkommission erfolgen kann. Durch das Gesetz, betreffend das Anerbenrecht bei Renten- und Ansiedlungsgütern vom 8. Juni 1896 (G.S. S. 124) wurden alle Rentengüter außerdem dem Anerbenrecht unterworfen, das den Hoferben in hohem Maße bevorzugt.

Für die Finanzierung der erforderlichen Rentengutskredite waren neben dem Gesetze vom 7. Juli 1891 von großer Bedeutung das Gesetz betreffend die Gewährung von Zwischenkredit bei Rentengutsgründungen vom 12. Juli 1900 (G.S. S. 300), das Gesetz zur Abänderung dieses Gesetzes vom 20. Juli 1910 (G.S. S. 149) und das Gesetz zur Förderung der Ansiedlung vom 8. Mai 1916 (G.S. S. 51). Diese Gesetze stellten die Mittel für alle diejenigen Bedürfnisse zur Verfügung, die sich vor Verwirklichung der Rentenbankkredite, d. h. vor Uebnahme der Rente auf die Rentenbank geltend machen. Hierzu gehören die erstmalige Besetzung der Rentengüter mit Wohn- und Wirtschaftsgebäuden sowie die Abstoßung der Schulden und Lasten der aufzuteilenden Grundstücke.

In der Hauptsache waren es Grundstücke mittleren und kleinen Umfangs, zu denen man die Rentengüter formte; in der Regel bevorzugte man dabei die kleinen Betriebsgrößen von 5—20 ha. Daneben war man aber auch bemüht, um die Landarbeiterschaft von der Abwanderung zurückzuhalten, noch kleinere, nicht mehr voll selbständige Stellen zu gründen, die von der Familie des Stelleninhabers bewirtschaftet werden konnten, während der Hausvater der Lohnarbeit nachging.

Die Hoffnung, es würde auf Grund der Rentenguts Gesetze eine starke private Siedlungstätigkeit unter Vermittlung der Generalkommissionen einsetzen, ist fehlgeschlagen. Als Siedlungsunternehmer gewannen mehr und mehr die unter Beteiligung des Staats in den einzelnen Provinzen errichteten Siedlungsgesellschaften Bedeutung.

Es war eine bedeutende und wohlgedachte Organisation, die auf diese Weise in den Dienst einer Besserung der Agrarverfassung gestellt war und es war zu bedauern, daß die Erfolge dieser mit bedeutenden Mitteln betriebenen Kolonisationen verhältnismäßig nur gering gewesen sind.

Die Ansiedlungskommission hatte bis zum Schlusse des Jahres 1916, also in 30 Jahren, 22 517 Ansiedlerstellen ausgelegt, darunter 21 085 an solchen, deren Flächeninhalt weniger als 25 ha betrug und 17 123 an solchen im Flächeninhalte von je 5—25 ha. Die besiedelte Gesamtfläche hatte eine Größe von 318 348 ha und einen Wert von 332 558 782 Mark ¹⁾.

Auf Grund des Gesetzes vom 7. Juli 1891 waren bis Ende 1916, also in 25 Jahren 22 603 Rentengüter errichtet worden, darunter 20 738 mit einer Fläche bis je 25 ha und 11 770 mit einer solchen von je 5—25 ha. Die besiedelte Gesamtfläche machte 248 673 ha aus. Der Taxwert der Güter betrug 310 488 228 Mark. Es waren also von beiden Organisationen in etwa 30 Jahren 45 120 Siedlungsstellen im Gesamtflächeninhalte von 567 021 ha und im Gesamtwerte von 643 047 010 Mark begründet worden. Auf Kleinbauerstellen entfielen davon 28 893 Siedlungen und auf Landarbeiterstellen 12 930. Das sind zwar ganz stattliche Zahlen, aber gegen die Ergebnisse der Innenkolonisation in den Vereinigten Staaten Nordamerikas und im vorrevolutionären Rußland gehalten, bedeuten sie doch nicht allzuviel. In den Vereinig-

¹⁾ Denkschrift der Ansiedlungskommission vom Jahre 1916, S. 12.

ten Staaten stieg in den 30 Jahren von 1870—1900 die Zahl der Farmen von 2,7 auf 5,7 Millionen, vermehrte sich also um rund 3 Millionen¹⁾. In Rußland wurden in dem Jahrzehnt von 1906—1911 nicht weniger als 122 000 Einzelwirte angesetzt²⁾. Neben Preußen hatten sich in Deutschland bis zum Weltkriege in nennenswertem Umfange nur noch Mecklenburg-Schwerin und Bayern betätigt. Die dort geschaffenen Siedlungen erstreckten sich im allgemeinen aber nur auf Landarbeiterstellen.

Bis zum Kriege waren die Ergebnisse der inneren Kolonisation nicht danach angetan, eine nennenswerte Verschiebung der Agrarverfassung zugunsten des kleinen bäuerlichen Grundbesitzes herbeizuführen. Wenn man die Zahlen der deutschen landwirtschaftlichen Betriebsstatistik von 1895 und 1907 miteinander vergleicht, so ergibt sich allerdings, daß die Zahl der Betriebe von je 5—20 ha, also der Kern der mittleren und kleinen Bauernschaft, seit 1895 von 998 804 auf 1 065 539 also um 66 735 Betriebe gewachsen ist, während die großbäuerlichen Betriebe von je 20—100 ha sich von 281 767 auf 262 191, also um 19 576 Betriebe vermindert haben und die Betriebe von mehr als 100 ha, der eigentliche Großbetrieb, von 25 061 auf 23 566, also um 1495 Betriebe zurückgegangen sind. Auch die landwirtschaftlich benutzte Fläche ist bei den Grundstücken von 5—20 ha von 9 721 875 ha auf 10 421 564 ha, also um 699 689 ha gestiegen, bei den Betrieben von 20—100 ha aber von 9 869 837 ha auf 9 322 103 ha, also um 547 734 ha und bei den Betrieben von mehr als 100 ha Fläche von 7 831 801 ha auf 7 055 018 ha, also um 776 783 ha herabgegangen³⁾. Aber diese Zahlen wollen, selbst wenn bei ihrem Zustandekommen nicht noch andere Momente mitspielen sollten, im ganzen doch nicht sehr viel besagen.

Auf die Ursachen der verhältnismäßig nur geringen Erfolge der bäuerlichen Ansiedlung wird später noch hinzuweisen sein.

Die Kriegsverhältnisse waren der Fortsetzung der Siedlungstätigkeit natürlich nicht günstig. Arbeitskräfte und Baustoffe wurden selten und kostspielig. Handel und Wandel waren auf den Krieg eingestellt und die Ansiedlungsbewerber blieben aus. Andererseits war gerade der Krieg ein starker Ansporn und gab der inneren Kolonisation neue Anregungen. Noch niemals zuvor hatte sich in Deutschland die Notwendigkeit, die eigene landwirtschaftliche Erzeugung des heimischen Bodens mit allen Mitteln zu steigern, so zwingend und unabweisbar gezeigt, und hatten sich die volkswirtschaftlichen und politischen Gefahren, die sich aus dem Mißverhältnis zwischen der geringen landwirtschaftlichen Eigenproduktion und der hohen Volkszahl ergaben, so handgreiflich gekennzeichnet, als während des Krieges. Man suchte deshalb schon in den Kriegsjahren, so gut es unter den gegebenen Verhältnissen eben ging, die ländliche Ansiedlung zu fördern, indem man durch die Kapitalabfindungsgesetze vom 3. Juli 1916 (RGBl. S. 680) und vom 26. Juli 1918 (RGBl. S. 994) kriegsbeschädigten Mannschaften und Offizieren sowie den Witwen der im Kriege Gefallenen die Möglichkeit gab, zum Zwecke des Landerwerbs ihre Versorgungsansprüche in Kapitalabfindungen zu verwandeln. Das Streben nach eigenem Grundbesitz hatte während der Kriegsjahre eine nie geahnte Ausdehnung erreicht, und die Wünsche des Mannes im Schützengraben — ob Industrie- oder Landarbeiters — waren auf den Erwerb eines eigenen Heims mit kleiner Garten- oder Landansiedlung gerichtet, wozu die mit großer Energie betriebene Agitation der Bodenreformer nicht wenig beigetragen hatte.

Schon vor dem Zusammenbruch und vor der Revolution hatte sich die Reichsregierung entschlossen, energische Maßnahmen zur Stärkung der Ertragsfähigkeit des heimischen Bodens und zur Vermehrung des kleinen Bauernstandes zu ergreifen. Noch unter der Reichskanzlerschaft des Prinzen Max von Baden wurde Professor Max Sering, der seit Mitte der neunziger Jahre in allen Fragen der inneren

¹⁾ Sering, Politik der Grundbesitzverteilung. S. 49.

²⁾ Ebenda S. 23.

³⁾ Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich 1920, S. 38/9.

Kolonisation der führende Mann gewesen ist, mit der Aufgabe betraut, ein neues durchgreifendes Siedlungsprogramm für das Reich auszuarbeiten. Auf Grund seiner Vorschläge wurde als vorläufige Maßnahme die *Verordnung zur Beschaffung von landwirtschaftlichem Siedlungslande* vom 29. Januar 1919 (RGBl. S. 115) erlassen, an deren Stelle nach Durchberatung des Stoffes in der Deutschen Nationalversammlung das *Reichssiedlungsgesetz* vom 11. August 1919 trat. Das Gesetz kam unter einer rein sozialistischen Regierung zustande. In den Verhandlungen der Nationalversammlung fand es die Zustimmung der Sozialdemokratischen Partei, während die Unabhängige Sozialdemokratische Partei es ablehnte. Es ist hier der Ort, mit einigen Worten die Stellung des Sozialismus zur Frage der Agrarverfassung zu streifen. In der Agrarfrage vertritt der strenge Marxismus noch heute die Ansicht, der Großbetrieb sei an sich der wirtschaftlichere. Er sei es auch, der am leichtesten zum kollektiven Großbetriebe der sozialisierten Gesellschaft überleite. An Stelle der kleinen landwirtschaftlichen Betriebe seien auf sozialistischer Grundlage Großbetriebe zu schaffen. So etwa argumentierte bei Bekämpfung des Reichssiedlungsgesetzes in der Nationalversammlung auch der unabhängige Abgeordnete *Wurm*. Demgegenüber haben sich zahlreiche revisionistisch gerichtete Theoretiker des Sozialismus zu der Ansicht bekannt, daß die marxistische Lehre nicht ohne weiteres auf die Landwirtschaft anzuwenden sei, daß es bei Regelung der Agrarverfassung vielmehr schon genüge, die Landarbeiterschaft aus den Fesseln des Kapitals zu befreien, um sie zu unabhängigen Kleinbauern zu machen, was eine besondere Form der Sozialisierung darstelle. Damit sei auch die Zustimmung der Sozialdemokratischen Partei zum Reichssiedlungsgesetz grundsätzlich zu rechtfertigen.

Das Reichssiedlungsgesetz ist ein Rahmengesetz. Es soll dem Reiche einen gewissen Einfluß auf die Siedlungstätigkeit sichern. Die Durchführung ist mit Rücksicht auf die große Verschiedenartigkeit der landwirtschaftlichen Verhältnisse in den einzelnen Ländern den Bundesstaaten übertragen worden. Das Gesetz beschränkt sich deshalb darauf, Bestimmungen über die allgemeine Organisation des Siedlungswerks zu treffen und die Beschaffung von Siedlungs- und Pachtland zu sichern.

Die Bundesstaaten sind nach dem Gesetz verpflichtet, wo gemeinnützige Siedlungsunternehmen noch nicht vorhanden sind, solche zu begründen. Sie haben auch den Geschäftsbezirk der einzelnen Unternehmungen (Ansiedlungsbezirk) zu bestimmen. Als Siedlungsunternehmen können die Landeszentralbehörden der Bundesstaaten auch öffentliche Behörden oder Anstalten bezeichnen.

Die Beschaffung von Siedlungsland wird gesichert durch die *Bereitstellung a) von Staatsdomänen, b) von Moor- und Oedland* sowie durch die *Errichtung von Landlieferungsverbänden*.

Die Staatsdomänen sind bei Ablauf der Pachtverträge den gemeinnützigen Siedlungsunternehmen zu höchstens dem Ertragswert zum Kaufe anzubieten, soweit nicht ihre Erhaltung im Staatsbesitze für Unterrichts-, Versuchs- oder andere Zwecke öffentlicher oder volkswirtschaftlicher Art notwendig ist. Bei der Schätzung des Werts sollen vorübergehende Wertsteigerungen nicht berücksichtigt werden.

Die gemeinnützigen Siedlungsunternehmen sind berechtigt, unbewirtschaftetes oder im Wege der dauernden Brennkultur oder zur Torfnutzung verwendetes Moorland oder anderes Oedland im *Enteignungswege* für Besiedlungszwecke in Anspruch zu nehmen. Als Entschädigung ist im allgemeinen der kapitalisierte Reinertrag zu gewähren, den das Land im unverbesserten Zustand hat.

Außer diesen Vorkaufs- und Enteignungsrechten haben die gemeinnützigen Siedlungsunternehmen auch ein *allgemeines Vorkaufsrecht* auf alle in ihrem Bezirk gelegenen landwirtschaftlichen Grundstücke im Umfang von 25 ha aufwärts oder Teile von solchen Grundstücken. Es darf unter Umständen auch auf kleinere Grundstücke ausgedehnt werden. Das Vorkaufsrecht hat den

Vorrang vor allen anderen eingetragenen und gesetzlichen Vorkaufsrechten und bedarf der Eintragung im Grundbuche nicht.

In den Ansiedlungsbezirken, deren landwirtschaftliche Nutzfläche nach der landwirtschaftlichen Betriebszählung von 1907 zu mehr als 10% auf die Güter von 100 und mehr ha landwirtschaftlicher Nutzfläche entfällt (große Güter), sind die Eigentümer dieser großen Güter zu Landlieferungsverbänden zusammenzuschließen, die auf Verlangen der gemeinnützigen Siedlungsunternehmungen zu Siedlungszwecken geeignetes Land aus dem Bestande der großen Güter zu einem angemessenen Preise zu beschaffen haben. Als angemessener Preis gilt der gemeine Wert, den das Land im Großbetriebe hat ohne Rücksicht auf vorübergehende außerordentliche Wertsteigerungen aus Anlaß des Krieges. Sobald ein Drittel der durch die landwirtschaftliche Betriebszählung von 1907 festgestellten gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche der großen Güter (mit Einschluß der Domänen) für Siedlungszwecke bereitgestellt ist oder die landwirtschaftliche Nutzfläche dieser Güter nicht mehr als 10% der gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche des Ansiedlungsbezirks beträgt, ist die Verpflichtung des Landlieferungsverbandes erfüllt.

Wo ein dringendes, auf andere Weise nicht zweckmäßig zu befriedigendes Bedürfnis nach besiedlungsfähigem Lande besteht, hat der Landlieferungsverband das Recht, geeignetes Siedlungsland aus dem Besitzstand der großen Güter gegen angemessene Entschädigung im Wege der Enteignung in Anspruch zu nehmen.

Von den besiedlungsfähigen großen Gütern sollen die Landlieferungsverbände, namentlich mit Hilfe der Enteignung in erster Linie erwerben: Güter, die während des Krieges von Personen erworben sind, welche die Landwirtschaft nicht im Hauptberufe betreiben, oder betrieben haben; Güter, die häufig ihren Besitzer gewechselt haben; besonders schlecht bewirtschaftete Güter; Güter, deren Besitzer die Begüterung nicht dauernd bewohnt und selbst bewirtschaftet; Güter, die zu Besitzungen von ungewöhnlich großem Umfange gehören. Dagegen soll von dem Erwerb solcher Güter, die in wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht vorbildlich wirken oder für die Entwicklung der Landwirtschaft von hervorragender Bedeutung sind, nach Möglichkeit abgesehen werden.

Das gemeinnützige Siedlungsunternehmen hat ein Wiederkaufsrecht für die von ihm begründete Ansiedlerstelle, wenn der Ansiedler sie ganz oder teilweise veräußert oder aufgibt, oder wenn er sie nicht dauernd bewohnt oder bewirtschaftet. Ebenso steht dem früheren Eigentümer ein Wiederkaufsrecht gegen das Siedlungsunternehmen zu, wenn es das erworbene Grundstück nicht innerhalb einer Frist von 10 Jahren für Siedlungszwecke verwendet hat.

Das Gesetz trifft schließlich noch Anordnungen über die Beschaffung von Pachtland für landwirtschaftliche Arbeiter. Danach können Landgemeinden oder Gutsbezirke durch Anordnung der von der Landeszentralbehörde zu bezeichnenden Stelle verpflichtet werden, denjenigen Arbeitern, die im landwirtschaftlichen Betrieb ihres Bezirks ständig beschäftigt sind, auf ihren Wunsch Gelegenheit zur Pacht oder sonstigen Nutzung von Land für den Bedarf des Haushalts zu geben. Die Pachtverträge sind schriftlich und gesondert von Lohn- und Arbeitsverträgen zu verlautbaren. Ist das nötige Pacht- oder Nutzland auf andere Weise nicht zu beschaffen so kann die Landgemeinde es im Wege der Zwangspachtung oder Enteignung in Anspruch nehmen, wobei zur Hergabe des Landes in erster Linie der Arbeitgeber verpflichtet ist, bei dem die Arbeiter beschäftigt werden. In besonderen Fällen kann für solche Zwecke auch Land benachbarter Staatsdomänen herangezogen werden.

Mit dem Reichssiedlungsgesetz sind wichtige Grundlagen zu einer durchgreifenden Aenderung und Verbesserung der deutschen Agrarverfassung gegeben. Es sind scharfe Eingriffe in das private Grundeigentum, die dieses Gesetz zugunsten der Schaffung von Kleinbauern- und Landarbeitersiedlungen auf Kosten des Grundbesitzes zugelassen hat. Sie werden allerdings stark gemildert, einmal durch

die Mitwirkung der von dem Gesetz betroffenen Großgrundbesitzer an der Beschlagnahme der in Betracht kommenden Ländereien und die starke Stellung, die ihnen dabei eingeräumt worden ist, andererseits auch dadurch, daß in erster Linie solche Güter zur Abgabe von Land herangezogen werden sollen, die vom volkswirtschaftlichen oder sozialpolitischen Gesichtspunkte aus ihre Erhaltung weniger verdienen, während wirtschaftlich oder sozial als Vorbild wirkende Güter so lange als möglich von der Beschlagnahme frei bleiben sollen. Für das enteignete Land ist in allen Fällen eine angemessene Entschädigung zu zahlen.

In Preußen als demjenigen deutschen Lande, das mit den beiden Mecklenburg am meisten einer solchen Aenderung der Agrarverfassung bedürftig ist, setzt sich die Organisation der ländlichen Siedlung nach den Ausführungsanweisungen I bis V zum Reichssiedlungsgesetz sowie nach dem Ausführungsgesetz zu diesem Gesetz vom 15. Dezember 1919 (G.S. S. 31) nunmehr aus folgenden Behörden und Körperschaften zusammen:

1. den Landeskulturbehörden (Kulturämtern, Landes-
kulturämtern, Oberlandeskulturamt),
2. den Ständigen Ausschüssen,
3. den Rentenbanken,
4. den gemeinnützigen Siedlungsunternehmen,
5. den Landlieferungsverbänden,
6. den Provinzialsiedlungsausschüssen.

Den Landeskulturbehörden, die auf Grund des Gesetzes über die Landeskulturbehörden vom 3. Juni 1919 (G.S. S. 101) an die Stelle der ehemaligen General- und Spezialkommissionen getreten sind, liegt die allgemeine Beaufsichtigung des Siedlungswerks sowie die Ueberwachung aller darüber erlassenen Vorschriften ob. Die Präsidenten der Landeskulturämter arbeiten die allgemeinen Siedlungspläne ihrer Bezirke aus. Sie bilden allein, oder — bei großen Gütern — als Vorsitzende der Ständigen Ausschüsse die Enteignungsbehörde. Die Ständigen Ausschüsse bestehen außer ihnen aus einem Vertreter des Landlieferungsverbandes und einem Vertreter des gemeinnützigen Siedlungsunternehmens. Gegen die Entscheidungen der Enteignungsbehörden über die Höhe der Entschädigungen ist der Antrag auf mündliche Verhandlung vor der Spruchkammer des Landeskulturamts zulässig. Gegen deren Entscheidung, die durch Beschluß erfolgt, findet binnen einer Frist von 2 Wochen die Beschwerde an das Oberlandeskulturamt statt.

Als Organe der Finanzierung wirken die Rentenbanken.

In den Mittelpunkt des Siedlungswerks hat das Reichssiedlungsgesetz die gemeinnützigen Siedlungsunternehmen gestellt. Sie sind die eigentlichen Träger der Siedlungstätigkeit. Ihnen fällt die Aufgabe zu, neue Siedlungen zu gründen und bestehende Kleinbetriebe, jedoch höchstens bis zum Umfange einer selbständigen Ackernahrung zu vergrößern (Anliegersiedlung). In Preußen hatte man lange vor Erlaß des Reichssiedlungsgesetzes — etwa seit dem Jahre 1900 — Siedlungsgesellschaften gegründet. Ursprünglich hatte man dort versucht, die Ansiedlungstätigkeit ganz dem privaten Unternehmertum zu überlassen, hatte damit aber schlechte Erfahrungen gemacht. Die Mißerfolge hatten dahin geführt, daß man besondere Gesellschaften gründete, denen man es überließ, das Siedeln berufsmäßig und gemeinnützig zu betreiben. Der Rechtsform nach sind sie teilweise Aktiengesellschaften, in der Mehrzahl aber Gesellschaften m. b. H. Sie haben insofern einen öffentlichen Charakter, als Staat, Provinz, Kreise, Städte und Landgemeinden, die Landwirtschaftskammer, die Landesversicherungsanstalt, Genossenschaftsverbände und andere öffentliche Körperschaften und gemeinnützige Verbände sich als Gesellschafter an ihnen beteiligen, der Staat in der Regel mit der Hälfte des Gesellschaftskapitals. Der Oberpräsident vertritt den Staat in der Gesellschaft. Er hat die Aufsicht über die Gesellschaft und übt die dem Staate als

Gegenleistung für seine starke finanzielle Beteiligung eingeräumten Vorrechte aus. Die Wahl der Geschäftsführer und des Vorsitzenden des Aufsichtsrats der Gesellschaft ist durch ihn zu bestätigen. Zur Zeit bestehen in Preußen folgende Gesellschaften dieser Art:

1. die Ostpreußische Landgesellschaft m. b. H. in Königsberg i. Pr. — Kapital Mk. 7 651 000,
2. die Pommersche Landgesellschaft m. b. H. in Stettin. — Kapital Mk. 6 000 000,
3. die Landgesellschaft „Eigene Scholle“ G. m. b. H. in Frankfurt a. O. — Kapital Mk. 8 554 000,
4. die Schlesische Landgesellschaft m. b. H. in Breslau. — Kapital Mk. 5 500 000,
5. die Siedlungsgesellschaft „Sachsenland“ G. m. b. H. in Halle a. S. — Kapital Mk. 7 471 000,
6. die Schleswig-Holsteinische Höfebank G. m. b. H. in Kiel. — Kapital Mk. 4 000 000,
7. die Hannoversche Siedlungsgesellschaft m. b. H. in Hannover. — Kapital Mk. 4 000 000,
8. die Siedlungsgesellschaft „Rote Erde“ G. m. b. H. in Münster i. W. — Kapital Mk. 4 153 000,
9. die Siedlungsgesellschaft „Rheinisches Heim“ G. m. b. H. in Bonn. — Kapital Mk. 4 000 000,
10. die „Hessische Heimat“ G. m. b. H. in Cassel. — Kapital Mk. 1 437 000.
11. die Nassauische Siedlungsgesellschaft m. b. H. in Wiesbaden. — Kapital Mk. 900 000,
12. die „Landbank“ Aktiengesellschaft in Berlin. — Kapital Mk. 20 000 000.

Als gemeinnützige Siedlungsunternehmen gelten in Preußen auch die Kulturämter. In dieser Eigenschaft ist ihnen namentlich die Leitung der Anliegeransiedlung übertragen, weil es hier besonders darauf ankommt, daß das Verfahren in die Hand einer unparteiischen Behörde gelegt wird.

Die Landleieferungsverbände sind in Preußen in der Weise zusammengeschlossen, daß für jede der östlichen Provinzen ein besonderer Landleieferungsverband gebildet ist, der alle großen Güter der Provinz umschließt. In den westlichen Provinzen können diejenigen Kreise, in denen mehr als 10% der landwirtschaftlichen Nutzfläche auf die Großgüter entfällt, kreisweise zu Landleieferungsverbänden zusammengefaßt werden. Die Landleieferungsverbände gelten in Preußen als Körperschaften des öffentlichen Rechts. Ihre Organe sind die Versammlungen, der Ausschuß und der Vorstand.

Für jede preußische Provinz wird ein Ausschuß für Siedlungswesen — Provinzialsiedlungsausschuß — eingerichtet, der aus dem Präsidenten des Landeskulturamts als Vorsitzenden, aus Vertretern der am Siedlungswesen beteiligten Behörden und Körperschaften und aus Vertrauensleuten der Ansiedler und der alten Besitzer besteht. Die Vertrauensleute werden vom Provinzialsiedlungsausschuß und von der Landwirtschaftskammer je zur Hälfte gewählt. Der Präsident des Landeskulturamts kann außerdem Personen, die im Siedlungswesen besonders erfahren sind, bis zu einem Viertel der gewählten Mitglieder in den Provinzialsiedlungsausschuß berufen.

Die finanzielle Durchführung der Siedlungstätigkeit beruht in Preußen im wesentlichen auf staatlicher Unterstützung, die teils durch Hingabe von Krediten, teils auch durch geschenkweise Leistungen gewährt wird. Die Hingabe von Krediten geschieht in Form des Zwischenkredits und des Rentenbankkredits. Der Zwischenkredit ist ein Vorschuß auf den Renten-

bankkredit. Er ist kurzfristig und muß in 2, längstens 3 Jahren zurückgezahlt werden. Gegenwärtig wird er mit $3\frac{1}{2}\%$ verzinst. An Zwischenkredit stehen dem Siedlungswerk augenblicklich 118 Millionen Mark zur Verfügung, wovon etwa 35 Millionen Mark sofort greifbar sind. Der Zwischenkredit wird durch die Preussische Staatsbank (Seehandlung) vermittelt.

Sobald die Aufteilung des Rentenguts erfolgt ist, die Stellen vermessen und zugeteilt, auch die Gebäude errichtet sind, wird der sogenannte Rentengutsrezeß ausgestellt. Er bildet die Unterlage für den Rentenbankkredit, durch den die Zwischenkredite abgelöst werden. Der Rentenbankkredit ist Hypothekarkredit. Er wird nicht in bar, sondern in $3\frac{1}{2}\%$ igen oder 4% igen Rentenbriefen gewährt. Diese werden zur Deckung der Zwischenkreditvorschüsse verkauft. Der dem Siedlungsunternehmen zur Verfügung gestellte Zwischenkredit wird dadurch wieder frei und für neue Siedlungsvorhaben disponibel. Der Rentenbankkredit ist ein gesetzlich nicht begrenzter Dauerkredit und wird mit 4 oder $4\frac{1}{2}\%$ verzinst. Davon entfällt $\frac{1}{2}\%$ auf den Tilgungsbeitrag, durch welchen das Rentenbankdarlehen in $60\frac{1}{2}$ oder 56 Jahren amortisiert wird. Die Beleihung der Renten Güter geschieht bis zu $\frac{3}{4}$, bei größeren Stellen bis zu $\frac{2}{3}$ und bei den sogenannten Familienstellen bis zu 90% ihres Werts, wenn in dem letzteren Falle das Siedlungsunternehmen oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts die Bürgschaft übernimmt¹⁾.

Eine weitere Kredithilfe stellt die Beteiligung des Staats an den gemeinnützigen Siedlungsgesellschaften dar. Die Einlagen des Staats in diese Gesellschaften belaufen sich insgesamt auf mehr als 24 Millionen Mark.

Eine Förderung des Siedlungswerks durch geschenkwweise Beihilfe des Staats findet statt durch Beihilfen zur Deckung der beim Verkauf von Rentenbriefen entstandenen Kursverluste, durch Gewährung von Stellen und Flächenzuschüssen sowie durch Zuschüsse zu den Ausgleichsfonds der provinziellen gemeinnützigen Siedlungsgesellschaften. Ferner genießen die Siedlungsvorhaben Befreiung von Gebühren, Stempeln, Steuern und Abgaben.

Auch in den meisten anderen deutschen Staaten ist man an die Ausführung des Reichssiedlungsgesetzes gegangen. Von besonderem Interesse sind hier die beiden Mecklenburg, weil in ihnen der Großgrundbesitz in noch weit höherem Maße überwiegt als in Preußen.

In Mecklenburg-Schwerin war schon durch Gesetz vom 3. Juli 1919 ein Siedlungsamt errichtet worden. Am 18. September 1919 erfolgte die Anerkennung der schon seit längerer Zeit bestehenden Mecklenburgischen Ansiedlungsgesellschaft in Schwerin als gemeinnütziges Siedlungsunternehmen. Am 14. November 1919 wurde die Satzung des Landlieferungsverbandes bestätigt. Das Siedlungsamt hat weitgehende Befugnisse bei der gesamten Siedlungstätigkeit, besonders auch der gemeinnützigen Siedlungsgesellschaft gegenüber. Die Finanzierung geschieht durch Staatsdarlehen (Beihilfedarlehen), zu deren Hergabe die Gemeinden bis zu $\frac{1}{3}$ des Staatsdarlehens herangezogen werden können. Die Sicherung dieser Darlehen erfolgt durch Eintragung in das Grundbuch.

Auch in Mecklenburg-Strelitz wurde ein Siedlungsamt errichtet (Mecklenburg-Strelitzsches Ausführungsgesetz zum Reichssiedlungsgesetz vom 20. Dezember 1920). Mecklenburg-Strelitz war der einzige Bundesstaat, der die Siedlungstätigkeit nicht schon vor dem Kriege aufgenommen hatte. Die Ansiedlung scheint deshalb dort schwerer in Gang zu kommen, als anderwärts. Als gemeinnütziges Siedlungsunternehmen besteht die Mecklenburg-Strelitzsche Landgesellschaft in Neustrelitz.

¹⁾ Zahlenmäßiges über die Wirksamkeit der Rentenbanken in diesem Grundriß, Abteilung VII. Mauer, Agrarkredit. S. 219/20.

Eine bemerkenswerte Tatkraft entfaltet Bayern im Siedlungswesen. Siedlungsbehörde ist die Bayerische Landessiedlung, Verwaltungsabteilung in München. Als gemeinnütziges Siedlungsunternehmen wurde gleichfalls die Bayerische Landessiedlung G. m. b. H. erklärt. Eine Auskunfts- und Vermittlungsstelle dieses Instituts wurde in Nürnberg errichtet. Für die technischen Arbeiten, die bei Schaffung von Neusiedlungen und durch Umbau von Wohn- und Wirtschaftsgebäuden entstehen, wurde der Landessiedlung auch eine Bauabteilung angegliedert. Ein starker Prozentsatz der Ansiedlungslustigen war bisher in der Lage, ihre Anwesen bar zu bezahlen. Den übrigen wurden Zielfristen in Höhe von 100—5000 Mark bis auf die Dauer von 10 Jahren gewährt. Ferner stehen bis zu $\frac{3}{4}$ des Grundstückswerts Darlehen aus Mitteln der Landeskulturrentenanstalt zur Verfügung. Für Zwischenkredite ist außerdem die Bayerische Bauernvereinsbank zur Hand. Die Bayerische Landwirtschaftsbank, ein gemeinnütziges genossenschaftliches Unternehmen, gibt kleine und kleinste Hypotheken auf ländlichen Besitz, aber nur bis zur Hälfte des Grundstückswerts. Da nur in ganz wenigen Bezirken Bayerns mehr als 10% der landwirtschaftlichen Fläche in Händen des Großbesitzes sind, wurden Landlieferungsverbände nicht errichtet. Dagegen wird von dem Enteignungsrecht häufig Gebrauch gemacht.

In Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen und den anderen Bundesstaaten fängt das Siedlungswerk an, sich ebenfalls zu entfalten. Ueberall sind Siedlungsbehörden und Siedlungsämter ins Leben gerufen, und gemeinnützige Siedlungsgesellschaften gegründet worden.

Eine große Zahl von Gesetzen und Verordnungen ist im Reich und in den Staaten erlassen worden, um die durch das Reichssiedlungsgesetz vorbereitete Aenderung der Agrarverfassung durchzuführen und zu ergänzen. Von Bedeutung ist in dieser Beziehung in der Reichsgesetzgebung die Verordnung betr. eine vorläufige Landarbeitsordnung vom 24. Januar 1919 (RGBl. S. 111). Sie trifft neue Bestimmungen über die Regelung der Arbeitszeit der ländlichen Arbeiter und gibt dem Arbeitsverhältnis dieser Klasse eine neue freiere Verfassung. Durch die Pachtschutzordnung vom 9. Juni 1920 (RGBl. S. 1193) wurde die Einrichtung von Pachteinigungsämtern vorgeschrieben. Diese können bestimmen:

a) für Grundstücke unter 2,5 ha

1. daß Kündigungen unwirksam werden und daß gekündigte Pachtverträge bis zur Dauer von 2 Jahren fortzusetzen sind,
2. daß ohne Kündigung ablaufende Verträge bis zur Dauer von 2 Jahren verlängert werden,
3. daß Verträge vor Ablauf der vereinbarten Zeit aufgehoben werden,

b) für Grundstücke jeder Größe

daß Leistungen, die unter den veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen nicht oder nicht mehr gerechtfertigt sind, anderweit festgesetzt werden.

Das Reichsheimstättengesetz vom 10. Mai 1920 (RGBl. S. 962) gibt dem Reich, den Ländern und den Gemeinden und Gemeindeverbänden die Möglichkeit, landwirtschaftliche oder gärtnerische Anwesen, zu deren Bewirtschaftung eine Familie unter regelmäßigen Verhältnissen keiner ständigen fremden Arbeitskräfte bedarf (Wirtschaftsheimstätten) als Heimstätten zu Eigentum auszugeben. Die Teilung der Heimstätte und die Abveräußerung einzelner Grundstücke oder Grundstückteile bedarf der Zustimmung des Heimstättenausgebers. Die Belastung der Heimstätte bedarf ebenfalls der Zustimmung des Ausgebers. Hypotheken und Grundschulden können in der Regel nur in der Form unkündbarer Tilgungsschulden eingetragen werden. Für die Belastung mit Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden kann auf die Heimstätte eine Verschuldungsgrenze eingetragen werden. Auch bei Erbbaurechten ist die Eintragung der Eigenschaft als Heimstätte

zulässig. In Ländern, in denen Erbpachtrechte (Büdnerrrechte, Häuslerrechte) bestehen, kann die Anwendung des Heimstättengesetzes durch Landesgesetz auch auf diese Rechte erstreckt werden. Alle zur Begründung und Vergrößerung von Heimstätten erforderlichen Geschäfte und Verhandlungen genießen Gebühren-, Stempel- und Steuerfreiheit.

In Preußen ist für die künftige Gestaltung der ländlichen Verfassung von Erheblichkeit die Verordnung über Familiengüter vom 10. März 1919 (G.S. S. 31) und die Verordnung über die Zwangsauflösung der Familiengüter und Hausvermögen vom 19. November 1920 (G.S. S. 463). Sie wirken der Neubildung von Großgütern und Latifundien entgegen und bauen die bestehenden Familiengüter (Fideikommisse) allmählich ab. Ob sie für die Schaffung neuen kleinbäuerlichen Besitzes durch Landabgaben aus aufgelösten Familiengütern von größerer Bedeutung sein werden, steht allerdings dahin, denn einmal wird sich die Zwangsauflösung nur sehr langsam vollziehen können und andererseits lassen die Verordnungen auch manche Wege offen, das Fideikommißland für längere Zeit oder dauernd dem freien Verkehr zu entziehen.

Um sich über die Aussichten der deutschen Agrarreformen, soweit diese auf eine zweckmäßigere Verteilung des Grundbesitzes gerichtet sind, ein Bild zu machen, ist es nötig, sich ihre bisherigen Erfolge vor Augen vor führen. Ein irgendwie zuverlässiges Bild können sie allerdings noch nicht geben. Dazu ist die Zeitspanne, in der das Reichssiedlungsgesetz zu Kraft besteht, noch zu kurz. Die Zahlen aber, die uns die preußische Siedlungsstatistik für die Zeit vom 1. Januar 1919 bis zum 30. September 1920 darbietet, sind doch schon so interessant und charakteristisch, daß sie uns wichtige Fingerzeige für die künftige Entwicklung des Siedlungswerks und die zu erwartende spätere Gestaltung der deutschen Agrarverfassung zu geben vermögen. In dem angegebenen fast zweijährigen Zeitraum sind in Preußen 4884 neue Rentengüter mit einer landwirtschaftlichen Nutzfläche von über 30 000 ha geschaffen worden. Auf die einzelne Ansiedlung entfällt also im Durchschnitt eine Nutzfläche von 6 ha. Wenn die Weiterentwicklung der Neusiedlung im gleichen Maßstabe vor sich gehen würde, könnten in knapp 10 Jahren nach Erlaß der neuen Siedlungsgesetzgebung annähernd 24—25 000 neue Kleinbauernstellen gegründet werden. Daß dies tatsächlich geschehen wird, ist aber doch nicht sehr wahrscheinlich. Denn die Umwälzung aller Wertverhältnisse, wie sie sich im Anschluß an die Entwertung der deutschen Währung allmählich vollzogen hat, ist eine so gewaltige, daß die Kosten der Besetzung der Stellen mit Gebäuden sowie lebendem und totem Inventar für den Kleinsiedler unerschwinglich geworden sind. Eine mit Gebäuden und Inventar ausreichend besetzte Wirtschaft, die früher mit Mk. 10 000 finanziert werden konnte, erfordert heute Mk. 100 000 bis Mk. 150 000. Solche Kapitalien kann der Kleinsiedler trotz der hohen Preise aller landwirtschaftlichen Erzeugnisse nicht verzinsen, und es wäre zu befürchten, daß eine günstigere Gestaltung der deutschen Währung und eine veränderte Konjunktur in der Preisbildung der ländlichen Produkte, wie sie schließlich doch nicht zu den Unmöglichkeiten gehört, die mit zu hohen Uebernahmekosten belasteten Siedler ruiniert und das ganze in dieser Weise finanzierte Siedlungswerk zum Zusammenbruche bringt.

Die preußische Siedlungsstatistik zeigt denn auch, daß während der letzten Jahre in der Siedlungstätigkeit die Hauptrolle nicht die Neusiedlung, sondern die Anliegersiedlung gespielt hat, wie sie durch das Reichssiedlungsgesetz ganz allgemein zugelassen ist. Es handelt sich bei dieser Form der Siedlung darum, bestehende Kleinbetriebe durch Zuteilung von Land bis höchstens zum „Umfang einer selbständigen Ackernahrung“ zu vergrößern. In der Zeit vom 1. Januar 1919 bis zum 30. September 1920 sind an 16 439 solcher Anlieger 19 000 ha zu Eigentumsrecht und an 34 508 dieser Siedler 30 600 ha zu Pachtbesitz ausgegeben worden. Die zu Eigentum überlassenen Landstücke hatten im Durchschnitt einen Umfang von 1,2 ha, die zu Pacht vergebenen erreichten durchschnittlich kaum

die Größe von 0,9 ha. Für die hier in Betracht kommenden Siedlergruppen ist die Errichtung von Wohn- und Wirtschaftsgebäuden der Regel nach nicht erforderlich, weil die zugekauften Parzellen von einer bereits bestehenden Wirtschaft aus in Bearbeitung genommen werden. Diese Siedler werden mithin von der Ungunst der Währungsverhältnisse nicht annähernd so stark betroffen, wie die Neusiedler. Die starke Bevorzugung des Pachtverhältnisses durch die Anliegersiedler aber dürfte darauf zurückzuführen sein, daß die Siedler bei dieser Uebnahmeform noch weniger durch die Geldentwertung gefährdet sind, und überdies die Berechnung der Ertragsfähigkeit des gepachteten Grundbesitzes eine übersichtlichere und sicherere ist.

Bei der Anliegersiedlung handelt es sich in den weitaus meisten Fällen um vorwärtsstrebende *L a n d a r b e i t e r*, die ihren Kleinbesitz oder ihre Kleinpachtung durch Hinzunahme weiteren Landes ertragreicher und selbständiger zu machen gewillt sind. Es ist anzunehmen, und die deutsche Agrarpolitik setzt große Hoffnungen darauf, daß diese Gruppe von Siedlern auch weiterhin an der Siedlungstätigkeit mit einer starken Quote beteiligt sein wird. Das wäre ein erfreuliches Zeichen und eine günstige Vorbedingung auch für die spätere Entwicklung der *N e u s i e d l u n g*. Denn diese wird eines ständigen Zuzuges von unten herauf bedürfen, wenn man jene Umgestaltung der deutschen Agrarverfassung verwirklicht sehen will, die durch die Siedlungsgesetzgebung erst vorbereitet ist. Einer umfassenden *Neuansiedlung* und *Massenansetzung von Kleinbauern*, wie sie unseren Agrarpolitikern als zu erstrebendes Endziel vorschwebt, stehen freilich, auch wenn die deutschen Finanz- und Währungsverhältnisse sich allmählich wieder etwas erträglicher gestalten sollten, noch manche Hindernisse im Wege. Zwar würde die Landbeschaffung — ein sehr wichtiger Faktor — selbst für eine ganz großzügige ländliche Siedlungstätigkeit auf lange Zeit hinaus gesichert sein. Einer kräftigeren Ausdehnung der preußischen Innenkolonisation stand bis zum Erlaß des Reichssiedlungsgesetzes der Umstand hemmend entgegen, daß es an einem genügenden Angebot geeigneten Siedlungslands gebrach. Die verhältnismäßig schwachen Erfolge der älteren preußischen Siedlung, wie sie in den weiter oben mitgeteilten Zahlen hervortraten, sind zu einem Teil auf diesen Umstand zurückzuführen. Diesem Uebelstand ist durch die neue Siedlungsgesetzgebung abgeholfen worden. Aber auch die jetzige Organisation der Landbeschaffung leidet an manchen Mängeln. Hervorzuheben ist hier besonders die zu große Selbständigkeit der Landleieferungsverbände, die diese, wie die Erfahrungen schon gezeigt haben, häufig zu einer den Siedlungsinteressen entgegengesetzten Politik geführt haben. Hier wäre den Siedlungsbehörden und Siedlungsgesellschaften gegenüber eine Milderung und Abschwächung der entscheidenden Mitwirkung und der Machtbefugnisse der Landleieferungsverbände angebracht. Ferner hat es sich in der Praxis als ein Fehler herausgestellt, daß die Siedlungsbehörden bei Ausübung der ihnen durch das Reichssiedlungsgesetz eingeräumten Vorkaufsrechte an die von Dritten bewilligten Kaufpreise gebunden sind. Hier hatte schon die preußische *V e r o r d n u n g v o m 23. D e z e m b e r 1918, b e t r e f f e n d d a s g e s e t z l i c h e V o r k a u f s r e c h t a n l a n d- u n d f o r s t w i r t s c h a f t l i c h e n B e s i t z u n g e n* (G.S. 1919, S. 3) bestimmt, daß die Vorkaufsberechtigten, wenn ihnen der Kaufpreis als unangemessen hoch erscheine, befugt seien, seine anderweitige Feststellung nach dem gemeinen Werte zu verlangen. Eine solche Bestimmung ist bedauerlicherweise in das Reichssiedlungsgesetz nicht aufgenommen worden und mußte deshalb mit der ganzen Verordnung vom 23. Dezember 1918 durch das preußische Ausführungsgesetz zur Reichssiedlungsordnung auch für Preußen beseitigt werden. Da das Fehlen dieser Bestimmung die Ausübung der Vorkaufsrechte in zahlreichen Fällen illusorisch macht, ist ihre Wiedereinführung dringend erwünscht.

Immerhin — die *L a n d* beschaffung macht auf lange Zeit hinaus keine Schwierigkeiten mehr.

Auch die Finanzierung der Siedlungskredite ist genügend sichergestellt, sobald, was freilich heute noch recht fraglich ist, die Währungsverhältnisse sich bessern und die Finanzen des Reichs, der Staaten und Kommunen sich wieder günstiger gestalten. In Preußen ist bei Durchführung dieser Aufgaben durch das Ausführungsgesetz zum Reichssiedlungsgesetz auch die Möglichkeit gegeben, neben den Krediten der Landschaften und sonstigen öffentlichen Kreditanstalten auch solche der Hypothekenzentralbanken für Siedlungszwecke als Dauerkredite heranzuziehen und auch den Hypotheken dieser Institute den Vorrang vor den Rentenbankdarlehen zu gewähren, falls sie Abtragshypotheken sind oder — in Ausnahmefällen — wenn sie zwar nicht Abtragshypotheken, aber dem willkürlichen Kündigungsrechte des Gläubigers auf die Dauer von mindestens 10 Jahren entzogen sind. Getadelt wird an der Finanzierung wie an der ganzen Organisation die Vielheit der daran beteiligten Institute und Organe, die notwendig zu einer Bureaokratisierung und Verzögerung der Siedlungstätigkeit führen müsse. Doch wird man gut tun, hier mit Neuerungen und Aenderungen, die eine mehr zusammenfassende Gliederung bewirken sollen, zurückzuhalten, da alle solche Versuche, das bestehende, gut eingearbeitete System zu verändern, unter den heutigen schwierigen Verhältnissen nur schaden können.

Die Art, wie L a n d b e s c h a f f u n g und F i n a n z i e r u n g des deutschen Siedlungswerks heute geordnet sind, würde einer Massenansiedlung großen Stils zweifellos weniger hindernd entgegenstehen, als die dritte Notwendigkeit allen Siedelns, die B e s c h a f f u n g d e r S i e d l e r. Man würde bei einem solchen Unternehmen sehr bald die Erfahrung machen, daß es an wirklich geeigneten Siedlern in so großer Anzahl fehlt. Deutschland ist jetzt ein Industrieland. Daß unsere Industrie an der heutigen Unterbrechung der meisten weltwirtschaftlichen Zusammenhänge völlig zugrunde gehen wird, ist mit Recht zu bezweifeln. Es ist auch nicht wahrscheinlich, daß in erheblichem Ausmaße ein Zurückfluten der städtischen industriellen Bevölkerung aufs Land erfolgen wird. Es wäre dies nicht einmal erwünscht, weil die städtische Bevölkerung im großen ganzen heute nur noch geringe Fühlung mit dem Lande hat und der ländlichen Arbeit entfremdet ist. Wie in früheren Jahrhunderten zu Besiedlungszwecken auf ausländische Elemente zurückzugreifen, ist heute undenkbar. In gewissem, wenn auch nur beschränktem Umfange könnten die nach dem Niederbruche Deutschlands in die Heimat zurückkehrenden Auslandsdeutschen in der inneren Kolonisation Verwendung finden. Dies geschieht in bescheidenem Maße auch heute schon. Bedeutendere Erfolge würden sich, wie die oben mitgeteilten Zahlen zeigen, dann ergeben, wenn andauernd eine große Menge von Landarbeitern im Wege der A n l i e g e r s i e d l u n g zu Kleinbauern aufstiege. Diese Entwicklung könnte mit der Zeit gewiß eine starke Vermehrung des ländlichen Kleinbesitzes bewirken. Ob dies alles aber ausreichen wird, die deutsche Agrarverfassung so durchgreifend umzugestalten, wie es aus volkswirtschaftlichen und sozialpolitischen Gründen gewünscht werden muß, unterliegt unter den heutigen Verhältnissen doch noch manchen Zweifeln. Mit einer s c h n e l l e n Durchführung einer solchen Umwandlung ist keinesfalls zu rechnen. Es gilt, Hoffnungen und Erwartungen hier auf das richtige Maß zurückzuführen. Es wäre schon viel erreicht, wenn es gelänge, einen festen Damm gegen die Landflucht zu errichten, und aus der Landarbeiterschaft in jahrzehntelanger zäher Arbeit einen kräftigen Stamm von Kleinbauern zu schaffen, deren Nachwuchs gleichfalls in ländlicher Arbeit, sei es als Bauer, sei es als Landarbeiter, einen zwar schweren, aber auskömmlichen Beruf finden würde.

2. O e s t e r r e i c h .

Im neuen Oesterreich will man versuchen, die Agrarverfassung der bei Oesterreich verbliebenen Länder dadurch für den Kleinbesitz günstiger zu gestalten, daß man die in den letzten 50 Jahren g e l e g t e n bäuerlichen Grundstücke und Häusler-

anwesen einer methodischen Wiederbesiedlung durch Kleinbauern zuführt. Dieses Unternehmen wird durch das Gesetz vom 31. Mai 1919 über die Wiederbesiedlung gelegter Bauerngüter und Häusleranwesen (Wiederbesiedlungsgesetz) geregelt. (Staatsgesetzblatt für die Republik Oesterreich Jahrgang 1919, 110. Stück Nr. 310, S. 739 ff.).

Danach können land- und forstwirtschaftliche Grundstücke, die ein selbständiges Bauerngut oder Häusleranwesen gebildet, diese Eigenschaft aber seit dem 1. Januar 1870 durch Vereinigung mit anderen Grundstücken in der Hand desselben Eigentümers verloren haben und

- a) entweder Jagd- und Luxuszwecken (Parks, Tiergärten) oder Spekulationen (Holzabstockung) dienstbar gemacht, oder
- b) Bestandteile eines der Hauptsache nach forstwirtschaftlichen Betriebs geworden, oder
- c) mit einem landwirtschaftlichen Besitze, der deutlich das Ausmaß eines Bauerngutes überschreitet, vereinigt worden sind und nicht durch den voraussetzlichen getrennten Uebergang auf Kinder und Geschwister ihre wirtschaftliche Selbständigkeit ohnedies wieder erlangen würden (Bauernlegung), bei wirtschaftlicher Zweckmäßigkeit der Wiederbesiedlung zugeführt werden.

Die Gemeinden und landwirtschaftlichen Fachkörperschaften haben solche Fälle festzustellen und der Agrarlandesbehörde Verzeichnisse der zur Wiederbesiedlung im allgemeinen geeigneten Grundstücke bekanntzugeben. Die Behörden haben geeignete Bewerber auszuwählen und ihnen aus den durch das Gesetz bezeichneten Ländereien, die, wenn nötig, im Enteignungsverfahren zu beschlagnahmen sind, das erforderliche Land zuzuteilen. Der Enteignungspreis, der im allgemeinen dem 25 fachen des durchschnittlichen Reinertrages entsprechen soll, ist so zu bemessen, daß der Erwerber wohl bestehen kann. Das wiederbesiedelte Grundstück darf während der Dauer von 50 Jahren nicht ohne Genehmigung der Agrarlandesbehörde an Fremde veräußert werden. Diese Beschränkung ist im Grundbuche zu vermerken. Schlechte Wirtschaft des Erwerbers zieht dessen Abstiftung und Enteignung zugunsten eines anderen Bewerbers nach sich.

Die Kredite werden durch die Landeshypothekenanstalten, oder sonstige auf gemeinwirtschaftlicher Grundlage aufgebaute Kreditanstalten oder Fonds gewährt. Die Darlehen sollen in der Regel bis zur statutgemäßen Beleihungsgrenze der betreffenden Institute gehen. Bei Bürgschaft des Staats, eines Landes oder eines Fonds, dessen Abgänge der Staat oder ein Land zu decken hat, können Zuschußdarlehen bis zu 90 % und ausnahmsweise bis zu 95 % des Enteignungspreises gegeben werden.

Es hat bisher nicht den Anschein, als ob die auf Grund dieses Gesetzes in Angriff genommene Siedlungstätigkeit große Ergebnisse zeitigen würde. An sich wäre die Möglichkeit zwar gegeben, das erforderliche Siedlungsland zu beschaffen und an Siedlungslustige zu verteilen. Die allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse Oesterreichs sowie die finanzielle Zerrüttung des Staats, der Länder und der Gemeinden werden aber für lange Zeit ein schweres Hemmnis bilden.

3. Polen.

Das neue Polenreich kennzeichnet sich als ein überaus stark und dicht bevölkertes Agrarland. Die Verhältnisse liegen aber in den drei Hauptbestandteilen des Landes — Kongreßpolen, Galizien, Posen — durchaus verschieden. In Kongreßpolen ist der Großgrundbesitz zwar stark vertreten, die Verhältnisse der Bauern hatten sich aber unter den von der russischen Regierung namentlich in den westlichen Bezirken durchgeführten Reformen nicht unerheblich gebessert. Sie waren jedenfalls bei weitem günstiger gestaltet, als in Galizien, wo 5000 Großgrundbesitzer mit einem

Besitz von je etwa 550 ha die Hälfte der landwirtschaftlich benutzten Fläche besetzt hatten, während eine sehr große Zahl kleiner und kleinster Betriebe im einzelnen über weniger als je 5 ha Fläche verfügte, und ein mittlerer Bauernstand so gut wie ganz fehlte. In Posen war der Großgrundbesitz zwar auch mit nahezu 45% an der gesamten Nutzfläche beteiligt, die bäuerliche Bevölkerung hatte aber unter deutscher Verwaltung einen hohen Grad der Blüte und des Wohlstandes erreicht. In Kongreßpolen und Galizien bestanden schon von jeher starke Strömungen zur Herstellung einer besseren Grundbesitzverteilung zugunsten der Bauern. Nach Bildung des neuen Staatswesens kam am 10. Juli 1919 ein Agrargesetz zustande, das für die weitere Entwicklung und Umbildung der Agrarverfassung von großer Bedeutung ist. Das Gesetz führte für den ländlichen Grundbesitz eine **H ö c h s t g r e n z e** ein, die sich für die einzelnen Gebiete des Staats auf 60—180 ha beläuft und für die Provinz Posen sowie für einzelne östliche Teile des Staats vorübergehend auf 400 ha erhöht werden kann. Nur solche Personen, die persönlich und selbständig wirtschaften, dürfen Ackerland besitzen. Zur Durchführung einer tatkräftigen Innenkolonisation und namentlich zur Vergrößerung der zahllosen bäuerlichen Zwergbetriebe sollen nutzbar gemacht werden alle im Besitz des Staats befindlichen Güter, die Güter der russischen Bauernbank und der preußischen Ansiedlungskommission, im Einvernehmen mit dem apostolischen Stuhl die der Geistlichkeit und den Klöstern gehörigen Güterkomplexe, Spekulationsbesitz sowie die vom Staat gegen **E n t s c h ä d i g u n g** enteigneten oder angekauften Privatgüter. Letztere sind gegen die Enteignung nur bis zu der oben erwähnten Höchstgrenze geschützt. Die Entschädigungen betragen nur die Hälfte des jetzigen Durchschnittsmarktpreises, wovon noch Abzüge gemacht werden.

Für die Neuansiedlung sollen zuerst in Betracht kommen: **L a n d a r b e i t e r**, die durch Parzellierung großer Güter ihre bisherige Arbeitsstelle verlieren, und die Veteranen des polnischen Heeres. **Besitzlose** erhalten langfristigen Kredit. Nach einem zweiten Gesetz vom 15. Juli 1920 sollten sie es sein, die an erster Stelle als Ansiedler berücksichtigt werden sollten. Diese Bestimmung ist aber bisher nicht ausgeführt worden.

Zur Durchführung der Reformen ist ein **H a u p t l a n d e s a m t** eingerichtet worden, dem **K r e i s l a n d e s ä m t e r** und **K r e i s l a n d e s k o m m i s s i o n e n** unterstellt sind. Das Hauptlandesamt ist mit dem Rechte zur Ausgabe von **S t a a t s l a n d e s r e n t e n** ausgestattet. Die gesamte Finanzierung übernimmt eine gleichfalls neu zu begründende **S t a a t s l a n d e s b a n k**.

4. Die Tschechoslowakei.

In den Gebieten der heutigen Tschechoslowakei hat der Großgrundbesitz bisher gleichfalls stark vorgeherrscht. In Böhmen allein bestanden riesige Latifundien, die wenigen Besitzern gehörten. Eine einzige Familie — die fürstlich Schwarzenbergische — besaß fast 5% der Gesamtfläche des Landes. Der eigentliche Latifundienbesitz Böhmens im Ausmaße von mindestens je 2000 ha nahm im ganzen mit 28,3% mehr als den vierten Teil des ganzen Landes ein. Dagegen mußten sich die ländlichen Klein- und Zwergbetriebe mit einer Bodenfläche von durchschnittlich nicht mehr als 5 ha, obwohl sie ziemlich 81% aller landwirtschaftlichen Eigenbetriebe ausmachten, mit 12,5% der Bodenfläche des Landes begnügen. Aus solchen Gegensätzen ist es zu erklären, daß sich der kleinen Landwirte bei Ausbruch der Revolution ein nicht mehr zurückzudämmender Landhunger bemächtigte, dem die neue tschechoslowakische Regierung nachgab, und auf eine Aenderung der Agrarverfassung und eine durchgreifende Umgestaltung der Grundbesitzverteilung Bedacht nahm. Es kam das **G e s e t z** vom 16. April 1919 (Slg. Nr. 215) über die **B e s c h l a g n a h m e** des großen Grundbesitzes zustande, als dessen Ziele von tschechischer Seite genannt wurden: 1. den Boden dem tschechischen Volke zu

geben und 2. den Ertrag des Bodens denen zuzuführen, die ihn bearbeiten. Von der Beschlagnahme wurden alle Grundstückskomplexe betroffen, die im Ausmaße von mehr als 150 ha landwirtschaftlichen Bodens oder 250 ha Boden überhaupt einer einzelnen Person oder denselben Miteigentümern gehörten. Durch die Beschlagnahme erlangt der Staat das Recht, den beschlagnahmten Besitz zu übernehmen und aufzuteilen. Die Veräußerung, Verpachtung, Belastung oder Teilung des beschlagnahmten Besitzes bedarf der behördlichen Zustimmung.

Zur Ausführung dieses Bodengesetzes ist ein staatliches Bodenamt errichtet worden, das mit einer außerordentlichen Machtvollkommenheit ausgestattet und dazu bestimmt ist, die auf Grund des Beschlagnahmegesetzes geplante Siedlungsaktion durchzuführen. Sein Wirkungskreis wird durch das Gesetz vom 11. Juni 1919 (Slg. Nr. 330) bestimmt. Es hat u. a. auch die Entscheidung über die Höhe der für enteignetes Land zu zahlenden Entschädigungen zu treffen. Hierbei legt man im allgemeinen die Preise der Jahre 1913—1915 zugrunde, kürzt aber die für Besitzungen von über 1000 ha Flächeninhalt zu zahlenden Kapitalbeträge um 5—40%.

Das beschlagnahmte Land soll zur Neuansiedlung kleiner Landwirte, zur Schaffung von Landarbeiterstellen, aber auch zum Bau von Wohnheimstätten verwendet werden. Auch Vereinigungen von Einzelpersonen zu landwirtschaftlichen Zwecken und landwirtschaftliche Produktivgenossenschaften im engsten Sinne des Worts können Land zugeteilt erhalten. Ebenso kann an Selbstverwaltungskörper, öffentliche Körperschaften und gemeinnützige Bauvereinigungen für Zwecke des Wohnbaus Land ausgeteilt werden.

Die Finanzierung wird durch ein Gesetz vom 11. März 1920 (Slg. Nr. 166) geregelt. Es werden Kaufkredit zum Erwerb der Siedlerstellen und Betriebskredit gewährt. Der erstere wird bis zu neun Zehnteln des Kaufpreises für den Grund und Boden und bis zur Hälfte des Preises oder der Baukosten für die Wohn- und Wirtschaftsgebäude dargeboten.

Die Kredite werden in der Regel durch die von der Regierung dazu ermächtigten Geldinstitute in Teilschuldverschreibungen gewährt, deren Zinsfuß und Tilgungsplan durch das Bodenamt genehmigt werden muß. Für die Verzinsung und Tilgung der so entstandenen Forderungen haftet der Staat subsidiär. Der Kredit muß langfristige, von seiten des Gläubigers unkündbar und tilgungspflichtig sein. Der Zinsfuß darf nicht erhöhbar sein.

Dem Bodenamte wurde zur Ausführung der ganzen Reform ein besonderer Zwischenkredit von 50 Millionen Kronen bewilligt.

Das Bodenamt hat am 15. Oktober 1919 seine Tätigkeit begonnen.

5. Ungarn.

Durch den Frieden von Trianon ist Ungarn noch mehr als bisher ein Agrarstaat geworden. Die Notwendigkeit, seine Agrarverfassung durch Neuregelung der Grundbesitzverteilung für die bäuerliche Bevölkerung günstiger zu gestalten, war schon vor dem Kriege hervorgetreten. Damals machten die Großbetriebe von 1000 und mehr Joch ¹⁾ nur etwa 0,1% der Zahl aller Betriebe aus, nahmen aber 31,2%, also fast $\frac{1}{3}$ der gesamten landwirtschaftlichen Fläche in Anspruch. Sehr zahlreich dagegen waren die Zwergbetriebe (unter 5 Joch). Sie stellten sich auf 52,2% aller Betriebe, hatten aber nur 6,2% der Gesamtfläche inne. Fast ebenso zahlreich waren die Kleinbetriebe von je 5—50 Joch. Sie betrugten 45,5% aller Betriebe und besaßen 42,2% der ganzen Bodenfläche.

Im Jahre 1909 hatte der damalige Ackerbauminister Ignaz Darany einen Gesetzentwurf ausgearbeitet, der die vielen Mißbräuche, die unter den Schlagworten

¹⁾ Das Katastraljoch = 57,55 ar.

Siedlung und Parzellierung getrieben wurden, ausschalten sollte. Der Plan kam aber nicht zur Ausführung. Nach der Revolution im November 1918 wurde ein Volksgesetz erlassen (XVIII, 1919), das jedem Ungarn das Recht gab, Grundeigentum für sich zu fordern. Alle Kirchengüter und jeder Grundbesitz von mehr als 200 Katastraljoch wurde einem weitgehenden Enteignungsrecht unterworfen. Aus dem so bereit zu stellenden Landvorrat sollten Kleinbesitze von 5—20 Joch gebildet werden. Es wurden zu diesem Zwecke über 500 Grundbesitzzuteilungskommissionen errichtet und viele Millionen ohne den geringsten Erfolg ausgegeben. Während der kurzen Räteregierung Bela Khuns wurde die Sozialisierung des gesamten Grundbesitzes dekretiert, konnte bei der Kurzlebigkeit dieses Regimes aber nicht durchgeführt werden. Unter der Regierung Friedrich kam nunmehr das **Bodenreformgesetz** (G.A. XXXVI 1920) zur Verabschiedung. Es wurde von einer gesetzgebenden Versammlung beschlossen, in der Landwirte und Grundbesitzer ausschlaggebend waren, und betont als seinen Zweck, die Verteilung des ungarischen Grundbesitzes richtiger zu gestalten. Der Staat soll „tunlichst aus freier Hand“, bei Versteigerungen und auf Grund eines ihm durch das Gesetz eingeräumten **Vorkaufrechts** Grundstücke erwerben, um sie mit kleinen Landwirten und Landarbeitern zu besiedeln. Ist der Erwerb an den Orten, an denen der Staat der Grundstücke zu solchen gemeinnützigen Zwecken bedarf, nicht möglich, so kann er die erforderlichen Grundstücke im Wege **zwangsweiser Ablösung** gegen Entschädigung erwerben. Das Vorkaufrecht kann bei allen Grundstücken, deren Ausmaß die Fläche von 50 Katastraljoch nicht übersteigt, ausgeübt werden. Die zwangsweise Ablösung von Teilen des Großgrundbesitzes ist stark eingeschränkt. Hauptsächlich ist es in solchen Gemeinden anzuwenden, in denen der Großgrundbesitz mehr als $\frac{1}{3}$ ausmacht. Die Entschädigung wird nach den jetzt üblichen Preisen bemessen, also sehr freigebig.

Das Gesetz gestattet die Bereitstellung von **Heimstätten** und die Bildung von **Rentengütern**. Bei letzteren hat sich der Rentengutserwerber zugunsten des Verkäufers zur Zahlung einer das Grundstück belastenden, in barem oder in das Bargeld alternativ vertretenden Produkten bestimmten Jahresrente zu verpflichten. Auch die **Anliegersiedlung** ist in dem Gesetze vorgesehen.

Zur Durchführung des Gesetzes ist ein **Landesgericht für Grundbesitzregelung** gebildet worden. Die Finanzierung der erforderlichen Kredite erfolgt mit Hilfe eines neu gebildeten **Landesfonds für Grundbesitzregelung**, sowie durch Vermittlung des **Landesverbandes der ungarischen Bodenkreditinstitute** oder der **Landeszentrakreditgenossenschaft**. Eine direkte staatliche Kredithilfe findet nicht statt. Die Finanzierung ist die schwächste Seite der ganzen Organisation. Sie wird in der Praxis auf erhebliche Schwierigkeiten stoßen und der Erfolg des Gesetzes ist deshalb mehr als zweifelhaft.

6. Rußland.

Rußland ist eines der größten Agrarländer der Welt. Seine landwirtschaftliche Bevölkerung bildete mit 80% der Gesamtbevölkerung den Kern des russischen Volkes. Es war auch schon immer ein **Bauerland**, denn die im Großbetriebe genutzte landwirtschaftliche Fläche machte höchstens 20% der gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche aus.

Die Agrarverfassung des Landes war bis zu den Stolypinschen Reformen (seit 1906) außerordentlich rückständig. Sie beruhte auf der uralten slavischen Hausgemeinschaft, die den Dorfgemeinschaften nach der Zahl der Hände und Esser einen Anteil am Gemeineigentum zuwies, der periodisch neu ausgeteilt wurde und dem Flurzwange unterworfen war. Dieses System bewirkte, daß die russische Landwirtschaft über die Anfangsstufen ihrer Entwicklung nicht hinauskam. Der auf den einzelnen

Wirt entfallende Anteil am Gemeineigentum mußte sich infolge der starken Volksvermehrung zusehends verkleinern. Vor allem aber verhinderte die Abhängigkeit des einzelnen von der Mehrheit aller Dorfgenosser jeden ökonomisch-technischen Fortschritt zu einer besseren und zweckmäßigeren Ausnutzung des Bodens. Bei Aufhebung der Leibeigenschaft im Jahre 1861 hatte man es leider nicht für nötig gehalten, die durch die Hauskommunionen gegebenen starken Bindungen zu beseitigen. Dies geschah erst im Zusammenhange mit den schon genannten Stolypinschen Agrarreformen. Diese gaben die Möglichkeit zur Auflösung der alten Dorfgemeinschaften und zur Ueberführung des bisherigen Gemeineigentums in das Privateigentum der einzelnen Wirte. Für 116 000 russische Gemeinden, in denen die regelmäßigen Landumteilungen bereits außer Uebung gekommen waren, hatten die Stolypinschen Reformgesetze die Landanteile zum Privateigentum ihrer Nutznießer gemacht. 3½ Millionen Bauern waren dadurch zu freien Eigentümern geworden. Auch die hohen Entschädigungsrenten, welche die Bauern nach ihrer Befreiung im Jahre 1861 übernommen hatten, kamen damals in Fortfall. Die Reformen suchten auch durch Flurbereinigungen, Bodenverbesserungen und ähnliche Maßnahmen die russische Agrarverfassung zugunsten der kleinen Bauern umzugestalten. Die Stolypinschen Gesetze stellten das Apanage- und Domänenland sowie durch Ankauf für diese Zwecke erworbene Privatländereien in den Dienst einer großartigen Innenkolonisation, die bis zum Ausbruch des Weltkrieges rund 11 Millionen ha in die Hände von Bauern gebracht hat.

Diese in ihren Erfolgen so bedeutende und aussichtsvolle Entwicklung fanden die Männer der ersten Revolution des Jahres 1917 vor. Die Umwälzung führte schon unter der Regierung Kerenski in allen außerhalb der industriellen Gebiete liegenden Bezirken zu einer Ausplünderung und Individualaufteilung der großen Güter und ihres Inventars durch die Bauern. Als am 7. November 1917 n. St. die Bolschewiki die Gewalt an sich rissen, griff diese Bewegung durch aufs Land zurückströmende Soldaten und Industriearbeiter auch auf den Landbesitz in den Industriebezirken über. Die Tatsachen, denen sich die kommunistische Sowjetregierung somit in der Frage der Agrarverfassung gegenüber sah, standen im schroffsten Gegensatz zu ihrem kommunistischen Programm. Nach diesem sollte der gesamte Grund und Boden in das Gemeineigentum des russischen Volks übergehen und nach einem genau durchgearbeiteten Plane in die Kollektivbewirtschaftung des Volks genommen werden. An eine Durchführung dieses Programms war aber angesichts der einheitlichen Stimmung des größten Teils der Bauernschaft nicht zu denken. Diese war auf den Erwerb eines erblichen Eigenbesitzes gerichtet. Wollten die Bolschewiki sich in ihrer Macht erhalten, so mußten sie hier nachgeben. Die Sowjetgesetzgebung trug dem Rechnung, indem sie das kommunistische Programm in der Form nach Möglichkeit aufrecht erhielt, in der Ausführung aber sich zu bedeutenden Zugeständnissen bequeme. Die erste programmatische Kundgebung der Bolschewikeregierung, das Novemberdekret von 1917 verkündete die Grundzüge der neuen Agrarverfassung in einer dem Dekret angehängten *Instruktion*. Eine feste Regelung fand die Agrarverfassung erst durch das vom 3. Sowjetkongreß verabschiedete „Grundgesetz über die Sozialisierung des Bodens“ vom 19. Februar 1918. Es hob jedes Privateigentum am Boden für immer auf. Auch für die Bauern, soweit sie Eigentumsrecht an Grundstücken bereits besaßen. Die Aufhebung des Privateigentums erfolgte ohne jede Entschädigung. Die Verwaltung des Landbesitzes, wie allen Domänen- und Kirchenguts wurde den *Dorfgarkomitees* und *Kreisbauernräten* übertragen. Ein Teil der so gewonnenen Landmassen sollte zur Bildung von *Großbetrieben* verwendet werden, um diese in kollektivistischer Form genossenschaftlich bewirtschaften zu lassen, wobei eine ausgedehnte Verwendung von Maschinen vorgesehen war.

Alles andere Land aber sollte denen zur Nutzung überlassen werden, die dasselbe mit „eigener Faust“ bearbeiten. Einen Anspruch auf Zuteilung von Land hat nur derjenige, der imstande ist, den Boden allein mit seinen Familienmitgliedern ohne fremde Mithilfe zu bewirtschaften. Die Inanspruchnahme von Lohnarbeitern ist verboten. Die Landzuweisung erfolgt also nur an kleinbäuerliche Familienbetriebe. Das Recht zur Bodennutzung soll weder übertragen, noch verkauft, noch verpfändet werden können, sondern beim Tode des Nutzungsberechtigten an die Volksgemeinschaft zurückfallen und von dieser neu zu verteilen sein.

In der Praxis hat sich das Verhältnis wesentlich anders gestaltet. Nach den bisher zu uns gelangten Nachrichten haben sich die Bauern an die erlassenen Verordnungen nur wenig gekehrt. Das Verbot der Vererbung des Nutzungslandes sowie das Untersagen der Inanspruchnahme von Lohnarbeitern wurden durch neue Bestimmungen beseitigt. Schon die Ueberlassung von Land zur Sondernutzung an Kleinbauern war eine Maßnahme, die mit den kommunistischen Anschauungen nicht in Einklang zu bringen war und im Sinne der marxistischen Lehre weder als Sozialismus noch als Sozialisierung zu bezeichnen war. Jede Sondernutzung am Grund und Boden muß sich folgerichtig früher oder später zum Privateigentum entwickeln. Dies hat sich deutlich in der U k r a i n e gezeigt, wo genau wie in Großrußland in höchst radikaler Form die e n t s c h ä d i g u n g s l o s e Enteignung des gesamten Grundbesitzes dekretiert, für die bäuerlichen Familienbetriebe aber von vornherein ein v e r e r b b a r e s Recht der Sondernutzung zugestanden war.

Die bestehengebliebenen Großbetriebe sollten nach dem „Grundgesetz über die Sozialisierung des Bodens“ sozialisiert werden. Es sind auch Versuche gemacht worden, diese Großbetriebe kommunistisch zu bewirtschaften. Eine wirkliche Durchführung dieser Versuche scheint aber nirgends gelungen zu sein. Man entschloß sich schließlich, zur Verfügung stehende Ländereien in Regierungsregie zu nehmen (S o w j e t g ü t e r). Es handelt sich hier aber keineswegs um kommunistisch betriebene Wirtschaften, sondern um regelrecht verwaltete Staatsdomänen. Jeder private Großbetrieb ist beseitigt und vernichtet.

Es wäre verfrüht, über die vorstehend in ihren Umrissen gekennzeichnete Umwälzung der russischen Agrarverfassung schon jetzt ein abschließendes Urteil abzugeben. Was heute bereits gesagt werden kann, läßt sich in folgende Sätze zusammenfassen. Die russische Agrarverfassung wird künftig in noch höherem Maße als bisher auf der Masse der mittleren und kleinen Bauern beruhen. Die rechtliche Form der Bodennutzung wird sich mit großer Wahrscheinlichkeit ganz allgemein zum freien Individualeigentum herausbilden.

7. L e t t l a n d.

In Lettland ging die Revolution in der Frage der Agrarverfassung ganz ähnlich vor, wie in Rußland. Die Großgrundbesitzer waren gewillt gewesen, ihren ganzen Besitz nach Fortschreiten des Bedarfs für eine umfassende innere Kolonisation herzugeben. Die jeweilig noch nicht für die Besiedlung in Anspruch genommenen Landflächen sollten dabei in der Hand ihrer bisherigen Eigentümer verbleiben. Ihre dahin gehenden Vorschläge wurden aber abgelehnt. Das lettische Agrargesetz enteignete vielmehr den gesamten ländlichen Großgrundbesitz fast e n t s c h ä d i g u n g s l o s. Da in Lettland auf den Quadratkilometer Landes kaum 29 Bewohner kommen, auch die Volkszahl seit langer Zeit nicht mehr zunimmt, ist nicht recht abzusehen, woher das Menschenmaterial zur Besiedlung der enteigneten Riesenflächen genommen werden soll.

8. Estland.

Fast den gleichen Gang nahm die estländische Revolution. Auch hier erfolgte eine sofortige Wegnahme des gesamten ländlichen Großgrundbesitzes zugunsten des estnischen Volks, und zwar so gut wie e n t s c h ä d i g u n g s l o s.

Estland gehört gleichfalls zu den geringbevölkertsten Ländern der Erde. Vor dem Kriege kamen auf den Quadratkilometer Landes nur 24 Bewohner. Da deshalb für viele Jahrzehnte auf eine ausreichende Besiedlung der ungeheuren Landflächen nicht gerechnet werden kann, wird das so außerordentlich schwach bevölkerte Land — ebenso wie Lettland — zu seiner Ernährung dauernd einer starken Getreidezufuhr aus dem Auslande bedürfen.

V. Agrarkredit.

Von
Hermann Mauer.

Nach dem Tode des Verfassers durchgesehen und ergänzt von Eduard Wegener.

Inhaltsübersicht.

| | Seite |
|--|-------|
| I. Arten des Kreditbedarfes | 194 |
| II. Die einzelnen Kreditarten in ihrer historischen Entwicklung . . . | 195 |
| 1. Der Besitzkredit | 195 |
| 2. Der Betriebskredit | 198 |
| 3. Der Meliorationskredit | 199 |
| 4. Der Siedlungskredit | 200 |
| III. Die Organisationsformen des Agrarkredits | 201 |
| 1. Die Organisation des Bodenkredits | 202 |
| A. Die Gewährung von Bodenkredit zwecks Kredithilfe . . . | 202 |
| a) Die genossenschaftlichen Bodenkreditinstitute | 203 |
| b) Die Bodenkreditinstitute politischer Verbände | 207 |
| c) Die privaten Bodenkreditinstitute | 209 |
| B. Die Gewährung von Bodenkredit zwecks Kapitalanlage . . . | 210 |
| 2. Die Organisation des Personal- und Mobiliarkredits | 212 |
| A. Die bankmäßige Organisation | 212 |
| B. Die genossenschaftliche Organisation | 215 |
| 3. Die Organisation des Meliorationskredits | 217 |
| 4. Die Organisation des Siedlungskredits | 219 |
| IV. Probleme und Reformen | 222 |

Literatur.

Von Werken allgemeinen Inhalts kommen in Betracht: Die volkswirtschaftlichen Lehrbücher von Roscher, Conrad, v. Philippovich, v. Schmoller und Wagner sowie Knies, Geld und Kredit, Band II. v. Komorzynski, Die nationalökonomische Lehre vom Kredit, 1903.

Ferner sind zu erwähnen: Die Verhandlungen der landwirtschaftlichen Interessenvertretungen (Deutscher Landwirtschaftsrat; Preußisches Landes-Oekonomie-Kollegium), des Vereins für Sozialpolitik und der parlamentarischen Körperschaften. Bezüglich der sonstigen Literatur wird auf die einzelnen Abschnitte verwiesen.

I. Arten des Kreditbedarfs.

Agrarkredit ist derjenige Kredit, der dazu dient, ein landwirtschaftliches Unternehmen zu erwerben, zu betreiben oder durch Melioration zu heben. Dem Agrarkredit sind außerdem diejenigen Kredite hinzuzurechnen, die erforderlich sind, um landwirtschaftliche Unternehmungen in plan- und zweckmäßiger Form neu zu bilden, oder in ihrem Bestande zu festigen und zu schützen. Nach dem Verwendungszweck sind demnach vier Kreditarten zu unterscheiden: 1. Besitzkredit, 2. Betriebskredit, 3. Meliorationskredit, 4. Siedlungskredit.

Der **Besitzkredit** tritt in Erscheinung, wenn landwirtschaftlicher Grundbesitz unter Zuhilfenahme von fremdem Kapital entweder durch Kauf oder im Erbgange erworben wird. Die wirtschaftliche Berechtigung des Besitzkredits ist davon abhängig, daß aus dem Ertrage des Unternehmens nach Deckung aller Wirtschaftsausgaben noch die Zinsen und ein Tilgungsbeitrag bestritten werden können. Da der Besitzkredit keine reproduktive Wirkung hat und auch den Ertrag nicht erhöht, kann er nur in kleinen Jahresraten zurückbezahlt werden.

Der **Betriebskredit** dient einerseits zum Ersatz von fehlenden Betriebsmitteln (Nutztiere, Maschinen usw.), andererseits zur Deckung von Betriebskosten (Löhne, Steuern, Futtermittel und dgl.). In letzterem Falle kann der Kredit bei normalem Verlauf der Produktion aus den Ueberschüssen einer Wirtschaftsperiode getilgt werden. Handelt es sich dagegen um die Ergänzung von stehendem Betriebskapital, so ist für die Abtragung des Kredits in der Regel ein längerer Zeitraum erforderlich, wie ja auch die mit Hilfe des Kredits beschafften Betriebsmittel keineswegs in einer einzigen Produktionsperiode aufgezehrt werden.

Der **Meliorationskredit** ermöglicht die Vornahme von Meliorationen, die entweder die Beseitigung von Kulturschäden und -hemmnissen oder die Verbesserung der Kulturbedingungen bezwecken. Aus den hierdurch erzielten Mehrerträgen soll der Kredit verzinst und allmählich getilgt werden.

Der **Siedlungskredit** ist eine besondere Form des Agrarkredits, die sich mit keiner der vorher genannten Formen deckt. Er kommt in Anwendung, wenn im Innern eines Landes, sei es aus Gründen der Landeskultur, sei es aus Bevölkerungs-, national- oder sozialpolitischen Gründen, eine planmäßige Neuansiedlung von Bauern, kleinen Landwirten und Landarbeitern stattfindet, und es sind des-

halb überwiegend öffentliche Interessen, die seine Inanspruchnahme erheischen. Er hat die Kosten des Siedlungswerks aufzubringen und muß, da zwischen diesen Kosten und der Ertragsfähigkeit der Siedlungen zu Anfang stets ein Mißverhältnis zu bestehen pflegt, neben der Verzinsung einer regelmäßigen Tilgung unterworfen werden. Dem Siedlungskredit steht sehr nahe der Kredit, der zur Neugewinnung zweckmäßiger Betriebe durch Umformung bestehender unweckmäßiger Betriebe erforderlich wird, sowie der Besitzfestigungskredit, der dem Schutze und der Erhaltung bestehender zweckmäßiger Betriebe dient. Da auch für diese Art von Krediten ein starkes öffentliches Interesse vorliegt, geschieht ihre Aufbringung wie beim eigentlichen Siedlungskredit unter Zuhilfenahme des Staatskredits und unter Benutzung der gleichen Organisationen. Je nach Verwendung der Kredite kennzeichnet sich der Siedlungskredit als Besitzkredit, Betriebskredit oder Meliorationskredit.

II. Die einzelnen Kreditarten in ihrer historischen Entwicklung.

Literatur.

Buchenberger, Agrarwesen und Agrarpolitik, Bd. II 1893; Cohen, Die Verschuldung des bäuerlichen Grundbesitzes in Bayern (1598—1754), 1906; Gothein, Die deutschen Kreditverhältnisse und der Dreißigjährige Krieg, 1893; v. Inama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgeschichte, 1879; Mauer, Das landschaftliche Kreditwesen Preußens agrargeschichtlich und volkswirtschaftlich betrachtet, 1907; v. Miaskowski, Das Erbrecht und die Grundeigentumsverteilung im Deutschen Reich, 1882; Sering, Die Vererbung des ländlichen Grundbesitzes im Königreich Preußen; Sombart, Der moderne Kapitalismus. 2. Aufl. Erster Band 1916. Zweiter Band 1917; Weyermann, Zur Geschichte des Immobiliarkreditwesens in Preußen, 1910; Meitzen, Der Boden und die landwirtschaftlichen Verhältnisse des preußischen Staats, 1868—1908; Wegener, Die schweizerischen Bodenkreditinstitute, 1915; Mauer, Die private Kapitalanlage in Preußen während des 18. Jahrhunderts, 1921.

1. Der Besitzkredit.

Die Erwerbung ländlicher Grundstücke unter Zuhilfenahme von Gelddarlehen ist erst im Laufe des Mittelalters in Aufnahme gekommen. Die Kreditnahme erfolgte seit dem XII. Jahrhundert in der bereits vorher in den Städten aufgekommenen Form des Renten- oder Gültkaufes. Der Grundstückseigentümer — in diesem Falle als Rentenschuldner oder Gültmann bezeichnet — erhielt ein Kapital und ließ dafür dem Geldgeber — dem Renten Käufer — eine beiderseits unkündbare Rente auf dem Grundstück eintragen. Die Rente bildete eine ausschließlich dingliche Belastung des Grundstücks. Seit dem XIII. Jahrhundert wurde den Rentenschuldnern nach und nach die Ablösung der Rente durch Rückzahlung des Kapitals zugestanden. Hierdurch näherte sich das Rentensystem dem zinsbaren hypothekarischen Darlehen und unterschied sich von diesem schließlich nur noch durch die Unkündbarkeit von seiten des Gläubigers, die aber späterhin auch in Wegfall kam, wenn der Schuldner die Rente nicht pünktlich zahlte. Das Kapital, das dem ländlichen Grundbesitz durch Rentenübernahme zufloß, wurde schon seit dem XII. Jahrhundert vielfach dazu verwandt, Land hinzuzukaufen oder Erbteile auszuzahlen. Nach und nach wurde es auch üblich, für rückständige Kaufpreise eine Rente zu konstituieren.

Nach der Rezeption des römischen Rechts, das die öffentliche Bestellung des Pfandrechts beseitigte und stillschweigende Verpfändungen zuließ, kam die Entwicklung stellenweise ins Stocken; sie nahm aber alsbald ihren Fortgang dort, wo die legislative Entwicklung dazu führte, daß sämtliche dinglichen Rechte in öffentliche Bücher eingetragen werden mußten. Hier vollzog sich ganz allmählich der Uebergang der Rente in das moderne hypothekarische Darlehen. Im XVII. Jahrhundert

findet sich in manchen Gebieten, z. B. in Bayern der Rentenkauf noch in seiner ältesten Form, ebenso in der Schweiz. Zu der gleichen Zeit hatte in Preußen das hypothekarische Darlehen bereits Eingang im Wirtschaftsleben gefunden. Diese Entwicklung wurde durch die Einführung des Grundbuchsystems, die in einzelnen Landesteilen Preußens bereits 1620 erfolgt war, sehr begünstigt. Der hypothekarische Kaufkredit war seitdem gang und gäbe und zwar entweder in der Weise, daß der Gutskäufer ein Darlehen bei Dritten aufnahm, um den Kaufpreis in bar entrichten zu können oder in der Form, daß ihm von seiten des Verkäufers der Kaufpreis, entweder ganz oder teilweise gestundet wurde, und als Restkaufgeld auf dem Grundstück stehen blieb. Diese Kreditierung des Kaufpreises war aber nicht als dauernde Kreditgewährung gedacht, sondern nur als kurzfristige Stundung. Nach dem Preußischen Landrecht von 1620 mußten die Hypotheken auf liegende Güter „mit ausdrücklicher Erklärung der gemachten Frist, Termin und Ziel“ eingeschrieben werden. Die Rückzahlung erfolgte zumeist innerhalb kurzer Zeit. In Uebereinstimmung hiermit finden sich auch in den alten bayerischen Gutsübernahmenprotokollen fast regelmäßig kurze Termine angegeben, bis zu denen das Restkaufgeld zu tilgen war. Der Kaufkredit diente also nicht zur dauernden, sondern nur zum vorübergehenden Ersatz barer Mittel beim Gutskauf. Dies kam sehr deutlich in der Preußischen Hypotheken- und Konkursordnung von 1722 zum Ausdruck, in der festgesetzt war, daß das Restkaufgeld nur bis zu einem bestimmten Termin gestundet werden dürfe. Ließ der Gläubiger das Kaufgeld über diesen Termin hinaus zinsbar stehen, so ging er seines Vorrangs verlustig und seine Restkaufgeldhypothek rangierte an letzter Stelle hinter allen übrigen Hypotheken. Diese Bestimmung hatte den Zweck, eine dauernde Belastung der Grundstücke mit Restkaufgeldern zu verhindern. Sie wurde aber bereits durch die Konkursordnung von 1748 wieder aufgehoben. Von da ab war die Möglichkeit geschaffen, Kapitalien in der Form von Restkaufgeldern dauernd verzinslich anzulegen. Diese Anlage erschien besonders vorteilhaft, weil durch die neuen Gesetze auch das System der Gläubigerklassifikation nach dem Verwendungszwecke der Kredite beseitigt und durch die Rangfolge nach dem Termin der Eintragung ersetzt worden war. Damit entstand die Kategorie der sogenannten „ersten“ Hypotheken, deren bevorzugte Stellung durch keine spätere Eintragung beeinträchtigt werden konnte. Zu diesen privilegierten ersten Hypotheken gehörten vor allem die Kaufgeldhypotheken, die, da eine anderweitige Belastung damals in den meisten Fällen nicht vorlag, fast stets an erster Stelle eingetragen wurden. Unter dem Einfluß dieser Neuregelung des gesamten Hypothekenwesens nahm der Kaufkredit einen ungeahnten Aufschwung. Bei Gutskäufen wurde die zur Belegung des Kaufpreises benötigte Summe nicht, wie früher, vorübergehend gestundet, sondern durch eine Dauerhypothek ersetzt. Dies geschah in um so größerem Umfange, als der Verkäufer des Gutes die für ihn bestellte Kaufgeldhypothek weiter zedieren und dadurch zu Gelde machen konnte. Der Kreditkauf wurde nun zur Regel. Hieraus ergab sich eine sehr erhebliche Erweiterung des Käuferkreises, und eine bedeutende Steigerung der Bodenpreise. Die neue Hypothekenverfassung bewirkte nun, daß jeder Gutsbesitzer von dieser Preiserhöhung profitieren konnte. Wer sein Gut zu dem erhöhten Preise verkaufte, konnte seinen Nutzen hierbei in Gestalt einer Restkaufgeldhypothek, die er auf dem Gute stehen ließ, realisieren. Dies hatte volkswirtschaftlich betrachtet zur Folge, daß der Bodenkreditnutzen von der Bodenbewirtschaftung losgelöst wurde und nicht in erster Linie dem Gutsbesitzer, sondern vielmehr dem Gutsverkäufer zustatten kam. Der weitaus größte Teil der Belastung des ländlichen Grundbesitzes, den wir heute vorfinden, stellt den von früheren Besitzern herausgezogenen Verkaufsgewinn dar.

Die geschilderte Entwicklung hat sich bei dem bäuerlichen Grundbesitz später vollzogen, als bei dem Großgrundbesitz. Zwar hatte bereits vor der Bauernbefreiung ein Teil der Bauernschaft z. B. die Köllmer in Ostpreußen, die Lehensschulzen in Schlesien, die Freibauern in Pommern und den Marken, das Recht, seinen Grund-

besitz zu verpfänden; dies geschah jedoch nur in mäßigem Umfange, weil eine Belastung mit Hypotheken infolge Besitzwechsel für den freibäuerlichen Besitz bis zum Ende des XVIII. Jahrhunderts kaum in Frage kam. Im Gegensatz zu den Rittergutsbesitzern sahen nämlich die Freibauern jener Zeit ihre Güter nicht als Verkaufsobjekte an, sondern strebten danach, sie möglichst schuldenfrei im Familienbesitze zu erhalten. Erst im Laufe des XIX. Jahrhunderts sind auch die Freibauernstellen in den Güter- und Kreditverkehr einbezogen und häufigen Besitzwechseln unterworfen worden. In Zusammenhang hiermit ist dann auch bei dieser Güterklasse eine größere Besitzverschuldung eingetreten.

Aehnlich haben sich die Dinge bei den guts- und grundherrlichen Bauern gestaltet, denen erst die Agrarreform die Verschuldungsfreiheit gebracht hat. Die Entwicklung ist allerdings in den einzelnen Ländern und Landesteilen keineswegs gleichmäßig gewesen. Je häufiger die Besitzwechsel waren, um so höher stieg die Verschuldung. In dieser Beziehung finden sich große Unterschiede selbst innerhalb der einzelnen Provinzen. Eine gewisse Uebereinstimmung herrscht nur insofern, als im allgemeinen bei dem bäuerlichen Grundbesitz kein so großer Anteil an der Gesamtverschuldung auf Restkaufgelder entfällt, wie dies bei dem Großgrundbesitz der Fall ist.

Die zweite große Kategorie der Besitzkreditschulden bilden die hypothekarisch eingetragenen Erbteile. Die Höhe der Erbgeldverschuldung hängt von dem Erbrecht und den Erbsitten ab. In denjenigen Gegenden, in denen beim Erbfolge eine Realteilung des Gutes erfolgt, kommt eine Hypothekenaufnahme zwecks Erbaueinwanderung nicht in Frage. Es trifft dies für etwa $\frac{1}{5}$ der Landfläche im Deutschen Reich zu, speziell für das Rheingebiet und Thüringen¹⁾. Im übrigen herrscht das System der geschlossenen Vererbung, wobei die Miterben durch Geld oder hypothekarische Eintragung ihrer Erbteile abgefunden werden. Seit Einführung von Grund- oder Hypothekenbüchern bildet letzteres die Regel. Es kamen aber auch schon in früheren Zeiten Verpfändungen des Grundbesitzes zugunsten von Miterben vor. Doch handelte es sich hierbei nur um verhältnismäßig kleine Beträge, die allmählich abbezahlt wurden. Späterhin unter der Geltung des Allgemeinen Landrechts wurde bei Feststellung der Erbteile der Wert des Gutes auf Grund einer sogenannten „ermäßigten Taxe“ ermittelt. Die Folge hiervon war, daß die Erbhypotheken verhältnismäßig gering ausfielen. Die ermäßigte Taxe wurde aber durch die Agrarreform beseitigt, und an ihre Stelle trat die Taxe nach dem wirklichen Ertrag. Hieraus folgte naturgemäß eine bedeutende Erhöhung der Erbgeldverschuldung. Die Erbhypotheken haben in ähnlicher Weise wie die Restkaufgeldhypotheken im Laufe der Zeiten mit der steigenden Belastung der Grundstücke eine Rangverschlechterung erfahren. Bei dem freibäuerlichen Besitz hat sich diese Entwicklung im allgemeinen langsamer vollzogen. Die Erbgeldhypotheken standen hier zu Anfang des XIX. Jahrhunderts noch vielfach an erster Stelle, weil Restkaufgeldhypotheken nicht vorhanden waren, da die Grundstücke seit langer Zeit in derselben Familie verblieben waren. Wieder anders lagen die Dinge bei den durch die Agrarreform zu Anfang des vorigen Jahrhunderts neugeschaffenen Bauernstellen. Diese unterlagen in den älteren Teilen Preußens in der Zeit von 1811—1843 einer Verschuldungsbeschränkung dergestalt, daß sie nur bis zu $\frac{1}{4}$ ihres Wertes belastet werden durften²⁾. Diese Grenze wurde zumeist sehr bald erreicht, weil die Bauern den zur Einrichtung ihrer nunmehr selbständigen Wirtschaft erforderlichen Geldbedarf mangels jeglichen Personalkredits durch Aufnahme einer kleinen ersten Hypothek deckten. Als diese neuen Bauernstellen zum erstenmal zur Vererbung gelangten, entstanden die größten Schwierigkeiten, weil es infolge der Verschuldungsbeschränkung unmöglich war, die Erbteile

¹⁾ Das gleiche gilt für Frankreich, wo durch den Code civile das Prinzip der Realteilung allgemein zur Einführung gebracht worden ist.

²⁾ Vgl. Mauer: Die Verschuldungsgrenze für Bauerngüter in Preußen (1811 bis 1843) im Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik XXIV³. Mai 1907.

der Geschwister des Gutsübernehmers hypothekarisch sicherzustellen. Der einzige Ausweg in diesen Fällen war der Verkauf des Gutes an Dritte. Zahlreiche Bauernfamilien haben auf diese Weise ihren angestammten Besitz verloren. Diese unvorhergesehene Wirkung der Verschuldungsgrenze hat dann auch deren Aufhebung herbeigeführt. Damit wurden die letzten Unterschiede zwischen den Freibauern und Reformbauern beseitigt.

Die Aufnahme von Besitzkredit ist seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts dauernd im Wachsen begriffen. Die Neigung, unter hoher Kaufgeldverschuldung ländliche Grundstücke zu kaufen oder in Erbteilung anzunehmen, ist durch die stetige Preissteigerung auf dem Gütermarkt ungemein gefördert worden.

2. Der Betriebskredit.

In dem naturalwirtschaftlichen Landwirtschaftsbetrieb wurde fast der gesamte Wirtschaftsaufwand durch Eigenprodukte befriedigt. Die Löhne des Gesindes und der Landarbeiter bestanden in Naturalien: Leinwand, Wolle, Flachs sowie fertige Kleidungsstücke aller Art spielten hierbei neben freier Verpflegung die Hauptrolle. Acker- und Wirtschaftsgeräte lieferten die Gemeindehandwerker, die gleichfalls fast ausschließlich mit Naturalien bezahlt wurden. Die zum Bau der Wohnhäuser erforderlichen Rohmaterialien lieferte die Dorfgemarkung. Das Holz wurde dem Gemeinewald entnommen, Steine, Lehm, Sand und Stroh bot die eigene Wirtschaft. Für Kredit zur Bestreitung der Betriebskosten lag daher kein Bedürfnis vor. — Wenn Darlehen zu Bewirtschaftungszwecken gesucht wurden, handelte es sich in der Hauptsache um Notstandskredit. Hierbei spielten Elementarereignisse (Hagel, Mißwachs) und sonstige Unglücksfälle, besonders Feuersbrunst und Kriegsnot eine große Rolle; außerdem wird in den Quellen auch Verschwendung und schlechtes Wirtschaften als Schuldgrund erwähnt. Eine besondere Form des Notstandskredits bildet das Naturaldarlehen, das als Vieh- und Getreideleihe in den älteren Zeiten außerordentlich verbreitet war. Der Charakter dieser Darlehen als Betriebskredit trat besonders deutlich bei der leihweisen Beschaffung von Saatgetreide in Erscheinung.

Der Kreditverkehr jener Zeit ruhte auf sozialer Grundlage. Das enge soziale Verhältnis bildete die Quelle des Kredits, der von Bruder zu Bruder, von Nachbar zu Nachbar gegeben wurde. Das Darlehen wurde gewährt zur Deckung vorübergehender Notlage, nicht um dadurch einen materiellen Vorteil zu erzielen, sondern im Vertrauen auf Gegenleistung, wenn man selbst einmal ein Darlehen benötigen sollte¹⁾. Aus diesem Gedankengang erwuchs die Zinslosigkeit des Kredits.

Der ursprüngliche, soziale und karitative Charakter des Nachbarkredits hat sich am längsten bei den Naturaldarlehen erhalten. Zu einer Zeit, als die Verzinsung von Gelddarlehen bereits geduldet wurde, war das Zinsnehmen bei Getreidedarlehen vielfach noch ausgeschlossen. (Bayern 1616.)

Mit dem weiteren Vordringen der Geldwirtschaft und der Produktion für den Markt änderten sich die Verhältnisse. In der stetig wachsenden städtischen Bevölkerung war nämlich für den Landwirt ein zahlungsfähiger Abnehmerkreis entstanden. Es wurde daher für ihn vorteilhafter, für den Markt zu produzieren und die Wirtschaftsausgaben in Geld zu bestreiten. Die Produktion für den Markt bedingte ihrerseits wiederum eine größere Intensität des Betriebes, da es nun in erster Linie darauf ankam, eine möglichst ergiebige Produktion zu erzielen. Je intensiver der Betrieb wurde, in desto höherem Maße stiegen die Ausgaben für Arbeitskräfte, Maschinen, Inventar, Futter, Düngemittel usw. Um diese bestreiten zu können, mußten die Betriebsmittel durchgehends erheblich verstärkt werden. Die Beschaffung des verstärkten Betriebskapitals erfolgte in der Hauptsache auf dem Wege des Kredits.

¹⁾ Hesiod, Werke und Tage. 349 ff. und 396 ff.

Die Geldgeber waren teils kirchliche Korporationen, teils einzelne Personen, besonders auch Verwandte; späterhin die Handelsleute, in vielen Gegenden speziell die Juden.

Eine besonders große Rolle hat lange Zeit hindurch der Händlerkredit gespielt, denn der Handelsmann war ja der Hauptlieferant des bei der Umgestaltung des Wirtschaftsbetriebes erforderlichen lebenden und toten Inventars. Aus diesem Geschäftsverhältnis hat sich dann nach und nach ein Vertrauensverhältnis entwickelt, das den Landwirt dazu führte, sich bei Kreditbedarf an den Händler zu wenden. Auf diesem Wege hat der Wucher seinen Eingang in die bauerlichen Kreise gefunden. Die stärkste Verbreitung fand er in den Gegenden mit weitgehender Besitzerstückelung und in den Gebieten, wo größere bauerliche Wirtschaften nicht existierten und der nachbarliche Rückhalt fehlte. Aber selbst wo dieser vorhanden war, traf der Wucher nicht selten auf einen geeigneten Boden, da viele Bauern sich scheuten, ihre Verhältnisse den Nachbarn klarzulegen und es vorzogen, sich dem ortsfremden Geldverleiher anzuvertrauen. Die mangelnde Kenntnis der bauerlichen Bevölkerung in Kreditgeschäften und in der Beurteilung selbst einfacher Rechtsfragen erleichterte die Tätigkeit der Wucherer, denen zahlreiche ländliche Grundbesitzer zum Opfer gefallen sind.

Die strafrechtliche Bekämpfung des Wuchers, die in den achtziger Jahren des vorigen Jahrhunderts wieder schärfer einsetzte, hat für sich allein nicht vermocht, ihm Einhalt zu gebieten. Erst mit der Organisation des Kredits für den landwirtschaftlichen Mittelstand ist es gelungen, den Wucher zu unterdrücken.

3. Der Meliorationskredit.

Unter den verschiedenen Arten des Agrarkredits ist der Meliorationskredit der produktivste. Er ist gleichzeitig auch derjenige Kredit, dessen Wirkungen am deutlichsten ins Auge fallen. Zu den Meliorationsunternehmungen sind zu rechnen: Entwässerungen, Eindeichungen, Flußregulierungen, Drainagen, Waldanpflanzungen, Anlegung neuer Feldwege. In dem absoluten Staate erfolgte die Ausführung derartiger Landeskulturmaßnahmen durch obrigkeitlichen Befehl ohne Rücksicht auf etwaige entgegengesetzte Wünsche der Interessenten. Im Rechtsstaate war diese Methode nicht mehr durchführbar. Es wurde im allgemeinen der Grundsatz aufgestellt, daß überall wo eine Maßnahme der Landeskultur in die Rechtssphäre verschiedener Grundbesitzer eingriff, wenigstens deren Majorität ihre Zustimmung zu dem Unternehmen geben mußte.

Ein solcher Eingriff in das freie Selbstbestimmungsrecht auf wirtschaftlichem Gebiete ist in der Regel von der Voraussetzung abhängig, daß das Meliorationswerk dem öffentlichen Interesse dient und ohne den Beitritt aller Interessenten überhaupt nicht oder nur sehr unvollkommen durchgeführt werden kann.

Obwohl somit die Gesetzgebung dafür Sorge getragen hat, daß nicht eine Minderheit, sei es aus mangelnder Einsicht oder aus grundsätzlicher Opposition einen Landes- kulturfortschritt verhindern konnte, so standen doch der Entwicklung des Meliorationswesens noch mannigfache Hindernisse im Wege. Die Scheu vor den etwaigen Umwälzungen im landwirtschaftlichen Betriebe war so verbreitet unter den ländlichen Grundbesitzern, daß es schwer war, die Majorität für ein Meliorationswerk zu gewinnen. Das größte Hindernis aber bildete der Kapital- und Kreditmangel. Dieser spielte nur dann keine Rolle, wenn Bodenverbesserungen in Frage kamen, die über den Rahmen der Einzel- und der Nachbarwirtschaftsbetriebe hinausgingen und allgemeines Bedürfnis waren. Die Kosten solcher Unternehmungen werden von dem Staate, dem Kommunalverband oder der Gemeinde aufgebracht, oft auch von diesen gemeinsam. Bis zum Ende des XVII. Jahrhunderts waren die Mark- und Deichgenossenschaften die Träger der Meliorationsunternehmungen. Im XVIII. Jahrhundert bildeten Staatsmeliorationen die Regel. Seit der Mitte des XIX. Jahrhunderts sind die öffentlichen Verbände an die Stelle des Staates getreten. Nach Beendigung des Weltkrieges treten in den meisten Ländern Bestrebungen zutage, die

Landeskultur durch Inangriffnahme von Bodenverbesserungen aller Art zu größerer Entfaltung zu bringen. So arbeitet man jetzt in Preußen daran, das Landesmeliorationswesen zu vereinheitlichen und in einer strafferen Organisation zusammenzufassen. Dem Meliorationskredit werden durch solche Unternehmungen in nächster Zukunft neue wichtige Aufgaben gestellt werden.

4. Der Siedlungskredit.

Für die älteren Kolonisationsperioden — im alten Rom die Zeit der Siedlungen des Tiberius Gracchus (135 v. Chr.), Sullas (88 v. Chr.) und Julius Cäsars (59 v. Chr.), in Deutschland die Zeit vom Jahre 1100 bis in die zweite Hälfte des 15. Jahrhunderts und dann den Abschnitt seit dem 30jährigen Kriege bis etwa zum Jahre 1806 umfassend — kann von einem Siedlungskredit nicht geredet werden, denn die Mittel, mit denen man in diesen älteren Zeiten solche Neusiedlungen zu fördern suchte, bestanden hauptsächlich in Naturalleistungen, vor allem in der oft völlig unentgeltlichen, manchmal auch gegen eine Pachtrente oder einen Grundzins gewährten Hingabe von Land, Baustoffen, Vieh- und Saatgetreide sowie in zeitweiser Befreiung von Steuer- und Heerdienstleistungen. In dieser Art sehen wir auch in Preußen, dem klassischen Lande solcher Bestrebungen, noch unter dem Kurfürsten Friedrich Wilhelm und seinen Nachfolgern bis über die Regierungszeit Friedrichs des Großen hinaus das Kolonisationswerk sich vollziehen.

Die neueste Phase der großen inneren Kolonisationen, wie sie namentlich in Preußen seit dem Jahre 1886 angebahnt wurden, baute sich dagegen von vornherein auf jenen besonderen Formen des Agrarkredits auf, die wir als Siedlungskredit bezeichnen. Die Ansiedlungskommission für die Provinzen Westpreußen und Posen schöpfte diesen Kredit aus dem ihr von der Regierung zur Verfügung gestellten Ansiedlungsfonds. Als aber für die Siedlungskredite sich die von zahlreichen Wirtschaftspolitikern empfohlene alte deutsche Form des Rentendarlehns einzubürgern begann und das Rentengut sich mehr und mehr zur Hauptform des einzelnen Siedlungsunternehmens herausbildete, griff man auf eine ältere staatliche Krediteinrichtung zurück, die sich bei Ablösung der gutsherrlich-bäuerlichen Reallasten bewährt hatte, das Institut der Rentenbanken. Diese übernahmen seit 1891 auch die Finanzierung der Siedlungskredite.

In der ganzen Welt sind in neuerer Zeit großartige Kolonisationen in Angriff genommen worden. Ihre Finanzierung geht, wie in Preußen, fast überall unter Mitwirkung des Staats vor sich, der teils durch Gewährung von Staatsdarlehen, teils durch Errichtung oder Heranziehung von staatlichen Banken oder durch Beteiligung an Kreditinstituten aller Art helfend eingzugreifen sucht. Neben den staatlicherseits bereitgestellten Krediten werden in den meisten Ländern aber auch private, von Gesellschaften und Einzelpersonen dargebotene Kredite für Siedlungszwecke in Anspruch genommen.

Die zahlreichen wirtschaftlichen und politischen Probleme, die der Weltkrieg aufgerollt hat, haben weitere gewaltige Anstrengungen zur Hebung und Förderung der inneren Kolonisation in Gang gebracht. In Deutschland ist man seit Beendigung des Krieges darauf ausgegangen, die innere Kolonisation im Zusammenhang mit der Durchführung eines umfangreichen Agrarprogramms auf neue Füße zu stellen. Der deutsche Bevölkerungsüberschuß kann nicht mehr in dem Maße wie früher auf Beschäftigung in Handel und Industrie rechnen. Da er auch nicht mehr in Kolonien abgeleitet werden kann, mußten andere Gelegenheiten für das selbständige Fortkommen der überschüssigen Bevölkerungselemente geschaffen werden. Man sah diese Gelegenheit mit Recht in der Weiterführung und Ausdehnung des ländlichen Siedlungswerks, das durch das Reichssiedlungsgesetz vom Jahre 1919 eine neue feste Grundlage erhielt. Die Schwierigkeiten der Durchführung liegen

namentlich nach der finanziellen Seite hin. Es wird Sache einer klugen und zweckmäßigen Organisation sein, diese zum größten Teil auf den traurigen und unübersichtlichen wirtschaftlichen und geldlichen Verhältnissen unserer Zeit beruhenden Schwierigkeiten zu überwinden.

III. Die Organisationsformen des Agrarkredits.

Bei der Darstellung der Organisationsformen des Agrarkredits läßt sich die Scheidung der Kreditarten nach dem Verwendungszweck nicht durchführen, vielmehr muß hier die Art der Sicherstellung des Kredits das Einteilungsprinzip abgeben, weil die Organisation der Kreditinstitute unter diesem Gesichtspunkt erfolgt ist. — Hiernach ist zu unterscheiden 1. Bodenkredit: Die Kreditsicherung erfolgt durch Verpfändung von Grund und Boden nebst Zubehör. 2. Personal- und Mobiliarkredit: Die Sicherstellung beruht auf der Personalhaftung teils in Verbindung mit Mobiliarverpfändung teils ohne diese. 3. Meliorationskredit: Die Sicherung liegt in dem durch die Melioration erzielten Mehrertrag. 4. Siedlungskredit: Er wird sowohl durch Verpfändung der Siedlungen wie durch staatliche Garantie sichergestellt.

Literatur.

1. **Bodenkredit.** Auf diesem Gebiete ist grundlegend das Werk von **Felix Hecht**: Die Organisation des Bodenkredits in Deutschland, 1891—1908, 4 Bde., zum Teil ergänzt durch **Hecht**: Der europäische Bodenkredit, 1900 und Jahrbücher des Europäischen Bodenkredits, 1909. Die in den Werken von **Hecht** enthaltene Statistik des Bodenkredits ist fortgeführt von **Schulte**: Die deutschen Bodenkreditinstitute, 1900—1909. Die ältere Literatur über das landschaftliche Kreditwesen ist sehr umfangreich; sie ist zusammengestellt in **Mauer**: Das Landschaftliche Kreditwesen Preußens, 1907. Interessante Einzelangaben finden sich bei **Jäger**, Die Fortbildung des Bodenkredits, 1869.

Neuere Monographien: **v. Cetto**, Die Organisation des landwirtschaftlichen Kreditwesens in Bayern, 1900; **Castellati von Dzanott**, Organisation des ländlichen Hypothekenkredits in Polen 1904; **Baron Engelhardt**, Zur Geschichte der Livländischen adeligen Güterkreditsozietät, 1902; **Hiltenkamp**: Die württembergischen Bodenkreditinstitute, 1906; **Müller**, Die Preußische Zentral-Boden-Kredit-Aktien-Gesellschaft mit besonderer Berücksichtigung ihrer Beziehungen zum ländlichen Grundbesitz, 1903; Die Preußische Zentral-Bodenkredit-Aktiengesellschaft 1870—1920. Denkschrift, bearbeitet von **Wegener**, 1921; **Schoch**, Der landwirtschaftliche Hypothekarkredit in der Provinz Sachsen, 1909; **Spitta**, Der landwirtschaftliche Grundkredit in Württemberg, 1904; **Troch**, Die wirtschaftliche Bedeutung der staatlichen und provinziellen Bodenkreditinstitute in Deutschland für den ländlichen Besitz, 1905; **Backhaus**, Der Calenberg-Göttingen-Grubenhagen-Hildesheimische ritterschaftliche Kredit-Verein, 1905; **Knoblauch**, Die Rechtsverhältnisse und das Kreditwesen der Lüneburgischen Ritterschaft, 1902; **Mully von Oppenried**, Die Hypothekaranstalten in Deutschland und Oesterreich-Ungarn, 1911, orientiert über das Hypothekenrecht und die Technik des Bodenkredits. In statistischer und wirtschaftlicher Hinsicht umfassender ist: **Schulte**, Die Bodenkreditinstitute der Oesterreich-Ungarischen Monarchie, 1841—1910; **Wegener**, Die schweizerischen Bodenkreditinstitute, 1915; **Derselbe**, Diederich Ernst Bühring und sein Plan einer General-Landschaftskasse, 1918; **Schulte**, Die Hypothekenbanken, 1918; **Wegener**, Zur Vorgeschichte des Pfandbriefs. Schmollers Jahrbuch, 1920, Heft 1, S. 173—201. Die Rechtsverhältnisse der Preussischen Landschaften bringt in grundlegender Weise zur Darstellung: **v. Brünneck**, Die Pfandbriefsysteme der preussischen Landschaften, 1910. Die rechtliche und wirtschaftliche Seite berücksichtigt: **Nubbaum**, Deutsches Hypothekenwesen, 1913. Viel Material bietet: Internationale Agrarökonomische Rundschau seit 1910.

2. **Personal- und Mobiliarkredit.** Neben der älteren Literatur über das Genossenschaftswesen — den Streitschriften über Raiffeisen- oder Schulze-Delitzsch — sind an erster Stelle zu erwähnen: Die Erhebung des Vereins für Sozialpolitik über die „Bäuerlichen Zustände in Deutschland“, 1883 und über den „Personalkredit des ländlichen Kleingrundbesitzes in Deutschland und Oesterreich“, 1897. Neuere Monographien sind: **Grabain**, Wirtschaftliche und soziale

Bedeutung der ländlichen Genossenschaften in Deutschland, 1908; Goldschmidt, Warrantrecht und Landwirtschaft in Frankreich, 1907; v. Johnston, Der Betriebskredit des größeren Grundbesitzes in Deutschland, 1911, Irmer, Die öffentlichen Sparkassen und die Organisation des landwirtschaftlichen Kredites in der Provinz Schlesien, 1903; Trosien, Der landwirtschaftliche Kredit und seine durchgreifende Verbesserung, 1911. Als grundlegend zu bezeichnen ist: Wygodzinski, Das Genossenschaftswesen in Deutschland, 1911, ergänzt durch die Schrift des gleichen Verfassers: Die neuere Entwicklung des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens, 1913. Internationale agrarökonomische Rundschau. Seit 1910.

3. Meliorationskredit. Buchenberger, Agrarwesen und Agrarpolitik, 1891—93; Heiligenstadt-Kautz, Ländlicher Meliorations- und Baukredit im Deutschen Reich, 1907; Hermes, Landeskulturrentenbanken im Hdw. d. Stw., 1911; Schiff, Zur Frage der Organisation des landwirtschaftlichen Kredites in Deutschland und Oesterreich, 1892; Koch, Das öffentliche Meliorationswesen in Preußen, 1910. Internationale agrarökonomische Rundschau. Seit 1910.

4. Siedlungskredit. Sering, Die innere Kolonisation im östlichen Deutschland, 1893; derselbe, Artikel: Innere Kolonisation im Wörterbuch der Volkswirtschaft. Erster Band, 1911, S. 1361—1370; Krause, Artikel: Innere Kolonisation im Handwörterbuch der Staatswissenschaften. 3. Aufl. 5. Band, S. 629—644; Max Weber, Artikel: Agrargeschichte (Altertum) im Handwörterbuch der Staatswissenschaften. 3. Aufl. 1. Band, S. 52—188; Wygodzinski, Agrarwesen und Agrarpolitik, 1912. 1. Band, S. 91—130; Keup, Innere Kolonisation. Schriften zur Förderung der inneren Kolonisation, Heft 28, 1918; Sering, Erläuterungen zu dem Entwurf eines Reichsgesetzes zur Beschaffung von landwirtschaftlichem Siedlungsland. Archiv für innere Kolonisation. Band XI. 1918/9. Heft 6/7; Mauer, Die Finanzierung des landwirtschaftlichen Siedlungswerks in Preußen; Pönfick, Das deutsche Siedlungswerk. Berlin 1920; Krause, Die preußischen Siedlungsgesetze. Berlin 1920; Archiv für innere Kolonisation. Band XI. 1918/9. Heft 10/11. Ergiebige Quellen ferner: Schriften zur Förderung der inneren Kolonisation. Archiv für innere Kolonisation. Internationale agrarökonomische Rundschau.

1. Die Organisation des Bodenkredits.

A. Die Gewährung von Bodenkredit zwecks Kredithilfe.

In der Geschichte des ländlichen Bodenkredits sind drei Entwicklungsstufen zu unterscheiden, die sich charakterisieren lassen durch die Worte Gebundenheit, — Freiheit — Organisation.

Erstens: Gebundenheit, insofern die Grundbesitzer bei der Aufnahme und Sicherstellung von Darlehen, an die Zustimmung teils der Lehns- oder Grundherren, teils der Landespolizeibehörden gebunden sind.

Zweitens: Freiheit, insofern diese Beschränkungen in Wegfall kommen und es jedem Grundbesitzer freisteht, Kredit aufzunehmen und seinen Grundbesitz zu diesem Zwecke zu verpfänden.

Drittens: Organisation, insofern durch Errichtung von landwirtschaftlichen Kreditinstituten eine besondere Kredithilfe geschaffen wird. Das Ziel der Kreditorganisation ist die Bereitstellung ausreichender Kreditmittel und die Regelung der Kreditbedingungen in einer Form, die der Eigenart des landwirtschaftlichen Gewerbes Rechnung trägt.

Die Träger der Organisation sind entweder die Interessenten, die sich auf genossenschaftlicher Grundlage zusammenschließen oder der Staat, bzw. die ihm untergeordneten politischen Verbände oder endlich von Erwerbsabsichten geleitete Privatunternehmungen. Hiernach kann man die eigentlichen Bodenkreditinstitute in drei große Gruppen teilen:

- a) Genossenschaftliche Bodenkreditinstitute,
- b) Bodenkreditinstitute politischer Verbände,
- c) Private Bodenkreditinstitute.

Gemeinsam ist diesen Bodenkreditinstituten, daß für sie die Pflege des Bodenkredits Selbstzweck ist und daß sie sich die zur Kreditgewährung erforderlichen Mittel durch Ausgabe verzinslicher Schuldverschreibungen beschaffen.

a) Die genossenschaftlichen Bodenkreditinstitute.

Die älteste Organisationsform dieser Art ist die ständisch-genossenschaftliche. Sie fand ihre Verkörperung in den auf öffentlich-rechtlicher Grundlage errichteten landschaftlichen und ritterschaftlichen Kreditinstituten in Preußen, Hannover, Mecklenburg und den russischen Ostseeprovinzen. Die ältesten unter diesen Instituten, die Preußischen Landschaften, verdanken ihre Entstehung einer bewußten staatlichen Kreditpolitik, die sich das Ziel gesetzt hatte, eine in Kreditnot geratene Klasse des ländlichen Grundbesitzes lebensfähig zu erhalten. Das Eingreifen des Preußischen Staates auf diesem Gebiet wurde veranlaßt durch den Kreditverfall, der nach dem siebenjährigen Kriege die Existenz des grundbesitzenden Adels bedrohte. Vor dem Kriege hatte den Gutsbesitzern Kredit in reichstem Maße zur Verfügung gestanden. Die Gesetzgebung jener Zeit hatte nämlich der Hypothekenaufnahme in jeder Weise die Wege geebnet und vor allem für die Sicherung der Gläubiger Sorge getragen. Viele Kapitalbesitzer hatten sich hierdurch veranlaßt gesehen, ihr Vermögen in Hypotheken anzulegen. Eine besondere Vorliebe hegte man für erste Hypotheken auf Landgüter, die bei den steigenden Güterpreisen völlig gesichert erschienen. Dies änderte sich aber völlig, als der Konjunkturniedergang, der nach dem Krieg einsetzte, sich auf dem ländlichen Gütermarkt bemerkbar machte. Die Geldgeber wurden ängstlich und begannen ihre Kapitalien zurückzuziehen. Gelang dies nicht, so wurde die Subhastation beantragt. Das durch die gerichtlichen Versteigerungen hervorgerufene Mißtrauen veranlaßte dann wiederum andere Gläubiger die gegebenen Darlehen zu kündigen. Auf diese Art verschlimmerte sich die Lage von Tag zu Tag. Auch ein von der Regierung zugunsten der Gutsbesitzer erlassenes Moratorium brachte keinen Nutzen, sondern vernichtete im Gegenteil den letzten Rest von Kredit, den die wohlhabenden Gutsbesitzer noch genossen hatten. Damit erlitt das System des Individualkredits seine erste große Schlappe. Ein Eingreifen des Staates war notwendig, wenn nicht eine völlige Verschiebung innerhalb des größeren ländlichen Grundbesitzes eintreten sollte. Hätte man den Dingen freien Lauf gelassen, so wären Hunderte von Gütern dem alten Adel verloren gewesen. Besonders gefährdet war der ritterschaftliche Grundbesitz in Schlesien. Hier wurde denn auch i. J. 1770 das erste Bodenkreditinstitut errichtet: Die Schlesi-
sche Landschaft.

Es ist viel darüber gestritten worden, ob der Berliner Kaufmann Bühring oder der Großkanzler von Carmer als der geistige Vater des landschaftlichen Kredit-systems anzusehen seien. Beide haben Friedrich dem Großen Projekte zwecks Abhilfe der Kreditnot des Landadels unterbreitet. Bühring hatte seinen Plan bereits im Jahre 1767 eingereicht, war aber damit abgewiesen worden. Carmer machte seinen Vorschlag ein Jahr später mit dem Erfolg, daß der König ihn mit der Organisation eines Kreditinstituts für Schlesien betraute.

Die wesentlichsten Unterschiede zwischen Bührings Vorschlag und Carmers Projekt sind aus nachstehender Aufstellung ersichtlich:

Die Grundzüge von Bührings Plan:

1. Errichtung einer Generalhypothekencasse zwecks Beleihung der adeligen Güter bis zur Hälfte oder $\frac{2}{3}$ des Wertes.
2. Beschaffung der Mittel zur Beleihung durch Ausgabe von Pfandbriefen au porteur, für welche die Hypothekencasse und die ihr verhypothecirten Güter haften. Keine Garantie der Landstände.

Die Grundzüge des eingeführten Kredit-systems.

1. Errichtung verschiedener Kassen für die einzelnen Landesteile zwecks Beleihung der adeligen Güter bis zur Hälfte des Wertes.
2. Beschaffung der Mittel zur Beleihung durch Ausgabe von Pfandbriefen au porteur, für die die einzelnen landschaftlichen Kassen selbst und die ihnen verhypothecirten Güter haften. Außerdem Generalgarantie der Landstände.

- | | |
|---|--|
| Die Grundzüge von Bührings Plan: | Die Grundzüge des eingeführten Kredit-systems. |
| 3. Hergabe eines Ausstattungskapitals von Seiten des Königs. | 3. Hergabe eines Ausstattungskapitals von Seiten des Königs. |
| 4. Einlösung der Pfandbriefe gegen baar durch die Königliche Bank ohne vorherige Kündigung. | 4. Einlösung der Pfandbriefe gegen baar durch die Landschaftskasse nach vorhergegangener halbjähriger Kündigung. |

Der Grundgedanke des landschaftlichen Kreditsystems stammt demnach von Bühring, nämlich: Schaffung eines Vermittlungsorgans zwischen dem kreditbedürftigen Grundbesitz und dem anlagesuchenden Kapital, sowie Ersatz der immobilien Hypothek durch ein hypothekarisch gedecktes Inhaberpapier. Bührings Gedanke dürfte auf das Vorbild einer im holländischen Kolonialverkehr üblich gewesenenen hypothekarisch fundierten Inhaberpapier zurückzuführen sein.

Der Ausbau dieser Idee durch Carmer brachte als neues bedeutungsvolles Moment: Die Schaffung der genossenschaftlichen Grundlage durch Einführung der Generalgarantie, sowie ferner die rechtliche Konstruktion der Landschaften und der Pfandbriefe, woran Svarcz einen wesentlichen Anteil gehabt haben soll. Wenn die Ideen dieser drei Männer in vorbildlicher Weise zur Ausführung gelangt sind, so ist dies das unbestrittene Verdienst Friedrich des Großen.

Die Einführung des landschaftlichen Kreditsystems führte zu einer völligen Verschiebung des Kreditverkehrs. Die Individualhypothek wurde mobilisiert. An ihre Stelle trat der mit genossenschaftlicher Haftung und dinglicher Sicherheit versehene Pfandbrief, der sich infolge seiner leichten Uebertragbarkeit vor dem Hypothekeninstrument auszeichnete und infolge seiner Einteilung in kleine Abschnitte auch den kleinen Kapitalisten und Sparern eine Anlagegelegenheit bot. Dieses bisher wenig beachtete Moment war von entscheidender Bedeutung. Es hatte nämlich bis zu diesem Zeitpunkt für die ungemein zahlreichen kleineren Vermögen fast gar keine Anlagemöglichkeiten gegeben. Der Erfolg des landschaftlichen Kreditsystems beruht nicht zuletzt auf der Tatsache, daß es gelang, dem ländlichen Grundbesitz auf dem Weg über den Pfandbrief eine bisher verschlossene Geldquelle zu erschließen. Hieraus erklärt es sich auch, daß dem Schlesischen Grundbesitz, der vorher überhaupt keinen Kredit hatte erhalten können, innerhalb von zwei Jahren nach Gründung der Landschaft die für damalige Verhältnisse ganz außerordentlich große Summe von nahezu 6 Millionen Talern zufließ. Mehr als 400 schlesische Rittergüter, die schon zur Subhastation gestellt waren, blieben auf diese Weise den alten Familien erhalten. Aehnlich entwickelten sich die Dinge in den anderen Landesteilen, in denen in der Folgezeit landschaftliche Kreditinstitute entstanden. In Preußen wurden errichtet: Kur- und Neumärkisches Ritterschaftliches Kreditinstitut (1777), Pommersche Landschaft (1781), Westpreußische Landschaft (1787), Ostpreußische Landschaft (1788), Posener Landschaft (1821)¹⁾. Nach dem Vorbilde der preußischen Landschaften wurden in den Ostseeprovinzen ins Leben gerufen: Die Livländische adelige Güterkreditsozietät (1802), die Esthländische Privat Adels-Leihbank (1802), Die Kurländische Kreditgesellschaft (1830), ferner im ehemal. Königreich Hannover: Das Ritterschaftliche Kredit-Institut des Fürstentums Lüneburg (1790). Der Calenberg-Göttingen-Grubenhagen-Hildesheimische Kredit-Verein (1825), Der Bremensche ritterschaftliche Kreditverein (1826). Zu dieser Gruppe zählen ferner: Mecklenburgischer ritterschaftlicher Kreditverein (1818). Württembergischer Kreditverein (1826); Erbländischer ritterschaftlicher Kreditverein im Königreich Sachsen (1844), Ritterschaftlicher Kreditverein für das Herzogtum Braunschweig (1862); Schleswig-Holsteinische Landschaft (1895).

¹⁾ Das im Jahre 1865 errichtete Kreditinstitut für die Preußische Ober- und Nieder-Lausitz war von vornherein nicht nur für den ländlichen, sondern auch für den städtischen Grundbesitz bestimmt. Das Institut hat es aber zu nennenswerter Bedeutung nicht gebracht; es befindet sich bereits seit längerer Zeit im Stadium der Auflösung.

Durch die auf Grundlage des landschaftlichen Kreditsystems erfolgte Organisation des ländlichen Bodenkredits wurde die Entwicklung des Agrarkredits in völlig neue Bahnen gelenkt. Vor allem trat alsbald eine vollständige Vermischung der verschiedenen Agrarkreditarten ein. In den Zeiten des Individualkredits war das entscheidende Moment bei der Kreditgewährung stets der Verwendungszweck der dargeliehenen Gelder gewesen. Dies war auch in der Gesetzgebung des XVII. und XVIII. Jahrhunderts zum Ausdruck gelangt. So wurde nach dem Preußischen Landrecht von 1721 die Rangfolge der eingetragenen Hypotheken nicht durch den Termin der Eintragung, sondern durch den Verwendungszweck des Darlehens bestimmt. Wenn z. B. zum Bau eines Hauses oder zur Melioration eines Gutes ein Darlehen gewährt wurde, so rangierte die hierfür bestellte Hypothek vor allen früheren Eintragungen. Ähnliches findet sich im bayerischen Gantproceß von 1616, in dem eine nach dem Schuldgrund geregelte Prioritätsordnung der Hypotheken aufgestellt war. Zu den bevorzugten Hypotheken gehörte danach auch die Restkaufgeldhypothek. In anderen Partikularrechten wiederum, so z. B. in dem kursächsischen Recht, war bestimmt, daß die Hypothekenbestellung nur dann vorgenommen werden dürfe, wenn den Behörden gegenüber „die Ursache der Anleihe“ dargelegt worden sei. Eine dementsprechende Verordnung war in Schlesien noch im Jahre 1756 ergangen und ist bis zur Gründung der Landschaft in Kraft geblieben. Nach Einführung des landschaftlichen Kreditsystems aber trat der Verwendungszweck des aufgenommenen Kredits völlig in den Hintergrund, und wurde auch von der Gesetzgebung nicht mehr berücksichtigt. Die Landschaften fragten bei der Kreditgewährung nicht darnach, wozu der Kreditnehmer die ihm zufließenden Mittel benutzte; für sie kam es nur darauf an, daß das Darlehen innerhalb der vorgeschriebenen Beleihungsgrenze lag. So wurde der Landschaftskredit, dem wegen seiner Billigkeit und Unkündbarkeit der Vorzug vor dem Privatkredit gegeben wurde, teils zur Abstoßung von Restkauf- und Erbgeldern aufgenommen, teils zur Beschaffung von Betriebskapital oder zu Meliorationen verwandt.

Im Gegensatz zu den altpreußischen Landschaften fand bei dem im Jahre 1790 errichteten ritterschaftlichen Kreditinstitut des Fürstentums Lüneburg satzungsgemäß eine Kontrolle der zweckmäßigen Verwendung des Darlehens statt. Nach den Statuten dieses Institutes durften Darlehen gewährt werden zwecks Aussteuer der Töchter und Unterhaltung der Söhne, zur Abfindung der Geschwister, zum Ankauf von Grundstücken, zu Bauzwecken, zu Meliorationen und zur Verbesserung des Gutshaushaltes, sowie endlich als Notstandskredit bei Unglücksfällen. Der Verwendungskreis war demnach auch hier so weit gezogen, daß man von einer Beschränkung der Kreditverwendung kaum sprechen kann. Während der letzten Dezennien des XVIII. Jahrhunderts haben zwei Verwendungsarten im Vordergrund gestanden: Kaufkredit und Meliorationskredit. Schon in der ältesten Literatur wird betont, daß die Landschaften einen günstigen Einfluß auf die Landeskultur gehabt haben. Auf der anderen Seite ist aber auch die Ausnutzung des Landschaftskredits zu Grundstücksspekulationen zugelassen und auf diese Weise die unproduktive Verschuldung gefördert worden. Diese Wirkung war um so eingreifender als die ursprünglich beabsichtigte Tilgung der Landschaftskredite nicht zur Durchführung gelangt ist. Die im Laufe des XIX. Jahrhunderts eingeführten Amortisationssysteme haben nämlich nur der Ansammlung von Sicherheitsfonds, nicht aber der Entschuldung gedient. In dieser Beziehung haben die landschaftlichen Kreditinstitute versagt. Dagegen haben sie die Aufgabe, der Landwirtschaft einen billigen und unkündbaren Bodenkredit zuzuführen, für den Großgrundbesitz in vorbildlicher Weise erfüllt.

Schon frühzeitig setzten Bestrebungen ein, die Vorteile des Landschaftskredits auch dem freibäuerlichen Grundbesitz zukommen zu lassen. Diese Bestrebungen blieben jedoch zunächst erfolglos, weil die maßgebenden Kreise die Ansicht vertraten, daß es nicht im Interesse der bäuerlichen Grundbesitzer liege, wenn man ihnen das Schuldenmachen zu sehr erleichtere. Eine vorübergehende Aenderung in diesen

Anschauungen trat in Preußen zur Zeit der Reformperiode ein. Unter dem Einflusse der liberalen staatswirtschaftlichen Anschauungen befürwortete man im Jahre 1807 die Aufnahme der Köllmer in die Ostpreußische Landschaft. Von dieser Ausnahme abgesehen, blieben aber dem bäuerlichen Grundbesitz die landschaftlichen Kreditinstitute, sowohl in Preußen wie in den übrigen Ländern verschlossen. Dies änderte sich erst Ende der vierziger Jahre zum Teil unter dem Einfluß der damaligen politischen Bewegung. Die Ostpreußische Landschaft nahm die bis dahin noch ausgeschlossenen ehemaligen Domänen- und Gutsbauern in ihren Verband auf und die Schlesische Landschaft errichtete ein besonderes ihrer Verwaltung unterstehendes Kreditinstitut für den bäuerlichen Grundbesitz. In der Hauptsache nach dem Vorbilde der Schlesischen Landschaft wurden 1862 in Westpreußen, 1869 in Brandenburg und 1879 in Pommern Bauernlandschaften errichtet. Fernerhin wurde 1857 in Posen, 1864 in der Provinz Sachsen, 1877 für Westfalen und 1882 für Schleswig-Holstein neue landschaftliche Kreditinstitute ins Leben gerufen, die von vornherein ihre Tätigkeit auch auf den bäuerlichen Grundbesitz erstreckten¹⁾. Auch die hannoverschen ritterschaftlichen Kreditinstitute sind im Laufe des XIX. Jahrhunderts dazu übergegangen, ihren Kredit dem bäuerlichen Grundbesitz zur Verfügung zu stellen.

Die Landschaften sind auch in den bäuerlichen Kreisen, besonders in den letzten zwanzig Jahren, gut vorwärts gekommen, aber nicht annähernd in demselben Maße wie beim Großgrundbesitz. Dies ist teils auf Organisationsmängel teils auf die Konkurrenz der Sparkassen zurückzuführen.

Die genossenschaftlichen Bodenkreditinstitute in Deutschland hatten im Jahre 1920 insgesamt etwa 80 000 ländliche Grundstücke mit ungefähr 3 Milliarden Mark beliehen. Hiervon entfallen 1—1,5 Milliarden auf 60—70 000 Grundstücke bäuerlichen Charakters.

Der Anteil der wichtigsten preußischen Landschaften ist aus nachstehender Tabelle ersichtlich²⁾:

| | Betrag der Beleihungen in 1000 M. exkl. der getilgten Beträge | Zahl der beliehenen Grundstücke |
|---|---|---------------------------------|
| Schlesische Landschaft | 650 834 726 | 16 954 |
| Ostpreußische Landschaft | 492 528 763 | 15 804 |
| Pommersche Landschaft | 298 292 185 | 1 237 |
| Neue Westpreußische Landschaft | 229 197 498 | ca. 12 000 |
| Landschaft der Provinz Sachsen | 252 584 225 | 3 459 |
| Kur- und Neumärk. Kredit-Institut | 173 514 569 | 875 |
| Neues Brandenb. Kredit-Institut | 123 136 732 | 9 595 |
| Westpreußische Landschaft | 130 693 554 | 619 |
| Landschaft der Provinz Westfalen | 97 802 963 | 4 050 |
| Schleswig-Holstein. Landschaft | 116 342 660 | 2 397 |
| Ldsch. Kreditverband der Pr. Schleswig-Holstein | 62 418 168 | ca. 4 000 |
| Neue Pommersche Landschaft | 29 847 237 | 1 083 |
| | <u>2 657 193 280</u> | <u>72 073</u> |

Außerhalb Deutschlands und der Ostseeprovinzen sind öffentlich-rechtliche Bodenkreditinstitute auf Gegenseitigkeit nur in Polen und Galizien errichtet worden. Größere Verbreitung hat im Auslande die privatrechtliche Bodenkreditgenossenschaft erlangt. Allein in Schweden entstanden von 1836—1851 sieben derartige Bodenkreditvereine. In der zweiten Hälfte des XIX. Jahrhunderts hat dann diese Organisationsform noch in Dänemark, Finnland, Ungarn, Rumänien und in einigen russischen Gouvernements Eingang gefunden.

¹⁾ Das Gleiche gilt von dem im Jahre 1866 errichteten Landwirtschaftlichen Kreditverein im Königreich Sachsen. Dieser unterscheidet sich von den landschaftlichen Instituten aber dadurch, daß er nicht nur Bodenkredit, sondern auch Kommunalkredit gewährt. Ferner müssen die Verbandsmitglieder sich durch Uebernahme von Stammanteilen an der Beschaffung des Grundkapitals beteiligen.

²⁾ Nach Ausschluß der Posener Landschaft.

Besondere Bedeutung hat sie in Dänemark erlangt. Es existieren dort zurzeit (1913) 14 Bodenkreditvereine, die zumeist sowohl auf städtischem wie auf ländlichem Grundbesitz erststellige Hypothekendarlehen gewähren. Ausschließlich dem Agrarbesitz dienen die beiden Kreditvereine für Jütland, die 50 400 Darlehen im Gesamtbetrage von 550 Millionen Kronen gewährt haben, sowie die Kreditkasse für die Inselkreise mit 11 400 Darlehen von zusammen 130 Millionen Kronen. Außer den Bodenkreditvereinen besteht noch eine Organisation für zweitstelligen Hypothekenkredit in Gestalt von sogenannten Hypothekenvereinen. Drei dieser Anstalten beleihen vorwiegend ländlichen Grundbesitz. Sie haben diesem seit 1906 rund 21 Millionen Kronen zugeführt, die sich auf mehr als 12 000 Darlehen verteilen. Der Gesamtbestand der dänischen Kreditvereine an ländlichen Hypotheken beziffert sich auf 870 Millionen Kronen, während die Gesamtverschuldung des ländlichen Grundbesitzes in Dänemark auf 1500 Millionen Kronen geschätzt wird.

Das einzige privatgenossenschaftliche Bodenkreditinstitut in Deutschland ist die im Jahre 1896 errichtete Bayerische Landwirtschaftsbank. Diese Anstalt arbeitet zum großen Teil mit Staatsmitteln. Sie hatte 1920 rund 104 Millionen Mk. ausgeliehen, die sich auf mehr als 18 000 Grundstücke verteilen, von denen $\frac{2}{3}$ zum Kleingrundbesitz gehören.

b) Die Bodenkreditinstitute politischer Verbände.

Diese Organisationsform des Bodenkredits findet ihre Verkörperung in den zuerst unter staatlicher, späterhin auch unter provinzieller Garantie errichteten Landeskreditkassen, Landesbanken und Provinzialhilfsskassen. Das älteste deutsche Institut dieser Art ist die im Jahre 1765 in Braunschweig errichtete herzogliche Leihhausanstalt, deren Aufgabe es war, „durch den Betrieb von Pfandleihgeschäften dem Wucher entgegenzutreten“. Diese Anstalt sollte im Gegensatz zu gleichartigen Instituten in anderen Ländern auch Vorschüsse auf Immobilien gewähren. Nach dem Vorbilde der Braunschweiger Anstalt wollte im Jahre 1768 die Leih- und Commerzbank in Cassel die Grundstücksbeleihung aufnehmen. Die hessische Regierung versagte aber ihre Genehmigung hierzu mit der Begründung, „daß den milden Stiftungen die Unterbringung ihrer Kapitalien nicht erschwert werden dürfe“. Aehnliche Bedenken scheint man auch in anderen mitteldeutschen Staaten gehegt zu haben. Nur in Sachsen-Altenburg wurde im Jahre 1792 eine Leihbank errichtet, die aber zur Bedeutung erst gelangte, als sie im Jahre 1837 mit der Ablösung der Frohndienste und späterhin auch der anderen grundherrlichen Lasten betraut wurde. Hierdurch bekam die Leihbank nachträglich die Funktion einer Rentenbank. Bei den meisten Landeskreditkassen hat sich die Entwicklung umgekehrt vollzogen. Sie wurden als reine Ablösungsinstitute errichtet und erst späterhin mit der Pflege des Bodenkredits betraut. In dieser Weise hat sich die Entwicklung z. B. bei den in der ersten Hälfte des XIX. Jahrhunderts in Hannover, Kurhessen und Nassau begründeten Landeskreditanstalten vollzogen.

Bei diesen mit staatlicher Haftbarkeit begründeten Anstalten ist seit Einverleibung der betreffenden Länder in den preußischen Staat an Stelle der Staatsgarantie die Haftung der Kommunal- bzw. der Provinzialstände getreten. Von vornherein nur mit Provinzialhaftung ausgestattet waren die Landesbank der Rheinprovinz und die Landesbank für Westfalen. Beide Institute waren ursprünglich Provinzialhilfsskassen, sind aber seit 1888 bzw. seit 1894 in die Reihe der eigentlichen Bodenkreditinstitute eingetreten. Außerhalb Preußens existiert nur eine kommunalstädtische Bodenkreditanstalt, nämlich die 1844 gegründete Landstädtische Bank zu Bautzen.

Während der zweiten Hälfte des XIX. Jahrhunderts hat das System der staatlichen Bodenkreditorganisation noch in den meisten übrigen thüringischen Staaten, sowie in Oldenburg, Eingang gefunden. Eine Sonderstellung unter den staatlichen

Bodenkreditanstalten nimmt die Hessische Landeshypothekenbank zu Darmstadt ein. Sie wurde im Jahre 1902 unter Beteiligung der Staatsregierung und anderer öffentlich-rechtlicher Korporationen in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft errichtet und dem Reichshypothekenbankgesetz unterstellt. Sie ist aber, da ihre Pfandbriefe die Staatsgarantie genießen, in die Kategorie der staatlichen Institute einzureihen.

Alle staatlichen und provinziellen Institute sind im Gegensatz zu den Landschaften keine reinen ländlichen Bodenkreditanstalten, sondern sie beleihen größtenteils auch städtische Grundstücke, geben Darlehen an Kommunen und betreiben z. T. auch sonstige Zweige des regulären Bankgeschäfts.

Ihr Hauptgeschäft ist das Kommunaldarlehnsgeschäft. Zu Anfang des Jahres 1920 hatten sie einen Gesamtdarlehnsbestand von Mark 3 345 806 534. Davon entfielen M. 1 826 003 612, also 54,5% auf Kommunaldarlehen, M. 850 753 543, also 25,5% auf städtische Hypotheken und 669 049 377, also 20% auf ländliche Hypotheken. Den Bestand der ländlichen Hypotheken erläutert nachstehende Tabelle 1):

| Nr. | Name des Instituts | Zeitpunkt | Ländliche Hypotheken Mark |
|-----|---|--------------|---------------------------|
| 1 | Braunschweigische Staatsbank Braunschweig | 31. 3. 1920 | 32 488 153 |
| 2 | Hannoversche Landeskreditanstalt Hannover | 31. 12. 1919 | 104 149 820 |
| 3 | Landesbank der Provinz Ostpreußen Königsberg. | 31. 12. 1919 | 3 000 000 |
| 4 | „ „ „ Westfalen Münster | 31. 3. 1920 | 6 918 227 |
| 5 | „ „ „ Rheinprovinz Düsseldorf | 31. 12. 1919 | 95 000 000* |
| 6 | Landeskreditkasse Kassel | 31. 12. 1919 | 97 635 892 |
| 7 | Landständ. Bank d. sächs. Markgrafentums Oberlausitz Bautzen | 31. 12. 1919 | 68 636 329 |
| 8 | Nassauische Landesbank Wiesbaden | 31. 12. 1919 | 73 653 955 |
| 9 | Provinzialhilfskasse für die Prov. Brandenburg Berlin | 31. 12. 1919 | 1 013 408 |
| 10 | „ „ „ „ Pommern Stettin | 31. 3. 1920 | 1 329 894 |
| 11 | „ „ „ „ Schlesien Breslau | 31. 3. 1920 | 13 069 943 |
| 12 | Staatliche Kreditanstalt Oldenburg | 31. 12. 1919 | 34 249 219 |
| 13 | Landesbank Altenburg | 31. 12. 1919 | 45 101 000 |
| 14 | Landeskreditanstalt Gotha | 31. 3. 1920 | 20 000 000* |
| 15 | „ „ Meiningen | 31. 12. 1919 | 47 000 000* |
| 16 | Landeskreditkasse Rudolstadt | 31. 12. 1919 | 6 965 352 |
| 17 | „ Weimar | 31. 12. 1919 | 18 838 185 |
| | | | 669 049 377 |

*) auf Schätzung beruhend.

Hinsichtlich der Anpassung der Kreditbedingungen an die besonderen Verhältnisse der Landwirtschaft stehen die Landeskreditanstalten im allgemeinen kaum hinter den Landschaften zurück.

Bodenkreditinstitute mit staatlicher Haftbarkeit sind außerhalb des Deutschen Reichs noch in Rußland, in der Schweiz, in Schweden und Norwegen, in Belgien, Bulgarien und Serbien ins Leben gerufen worden. Besondere Ausbreitung hat die staatlich-provinzielle Organisationsform in Oesterreich erlangt, wo für die einzelnen Kronländer seit 1865 nicht weniger als fünfzehn Landeshypothekenanstalten errichtet worden sind. Diese beleihen gleichzeitig ländlichen und städtischen Grundbesitz. Bei einzelnen Instituten, wie z. B. bei den niederösterreichischen Anstalten überwiegen die Häuserbeleihungen, bei anderen wie z. B. der Hypothekenbank von Böhmen die Beleihung von landwirtschaftlichem Grundbesitz. Von dem Gesamtbestand an Hypotheken in Höhe von rund 1300 Millionen Kronen (1910) entfiel

1) Entnommen den Statistischen Uebersichten über die deutschen öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten, zusammengestellt durch Geh. Ober-Finanzrat S t e i n in Oldenburg. Herausgegeben von der Landesbank der Provinz Westfalen im Dezember 1920.

nahezu die Hälfte auf ländliche Darlehen. Innerhalb der ländlichen Bodenkreditorganisation Oesterreichs stehen die Landesanstalten bei weitem an erster Stelle. Hierin kommt die Tatsache zum Ausdruck, daß die Landeskultur- und Wirtschaftspflege in diesem Teil der Monarchie nicht zentralistisch gehandhabt wird, sondern in die Hände der einzelnen autonomen Landesverwaltungen gelegt ist.

c) Die privaten Bodenkreditinstitute.

Die private bankmäßige Organisation verdankt ihre Entstehung der in den fünfziger und sechziger Jahren des XIX. Jahrhunderts ganz allgemein verbreiteten Anschauung, daß die bestehenden Kreditanstalten zur Deckung des Kreditbedarfes des ländlichen Grundbesitzes nicht ausreichen. Um diesem Mangel abzuhelfen, begründete man Bodenkreditinstitute in der damals gerade in Aufnahme gekommenen Form der Aktiengesellschaft. Die erste Hypothekenbank auf Aktien war die im Jahre 1820 in Paris errichtete *Caisse hypothécaire*. Nach ihrem Eingehen (1847) kam im Jahre 1852 auf verbesserter Grundlage die Gründung des auf alle späteren Gründungen von Hypothekenaktienbanken vorbildlich wirkenden *Crédit foncier de France* zustande. In der Zeit von 1858—1878 wurden in Deutschland 28 Hypothekenaktienbanken errichtet. Alle diese Banken beliehen statutengemäß sowohl städtischen wie ländlichen Grundbesitz. In den ersten preußischen Normativbestimmungen für die Hypothekenbanken war sogar vorgeschrieben, daß ein bestimmter Teil der Darlehen auf landwirtschaftliche Grundstücke entfallen müßte. Hiervon ist man jedoch später wieder abgekommen. Eine größere Bedeutung auf dem Gebiete des ländlichen Bodenkredits haben in Deutschland nur zwei Hypothekenbanken erlangt: die Preußische Central-Bodenkredit-Aktiengesellschaft in Berlin und die Bayerische Hypotheken- und Wechselbank in München.

Die gesamten ländlichen Beleihungen der deutschen Hypothekenbanken beliefen sich im Jahre 1920 auf rund 750 Millionen Mk.; hiervon entfielen nicht weniger als zwei Drittel auf die beiden vorgenannten Institute. In dem letzten Jahrzehnt ist im allgemeinen ein Rückgang in der ländlichen Beleihungstätigkeit der Hypothekenbanken eingetreten; nur der Preußischen Central-Bodenkredit-Aktiengesellschaft ist es gelungen, ihren Gesamtbestand an ländlichen Hypotheken seit d. J. 1900 von 150 auf mehr als 260 Millionen Mk. zu erhöhen. Es ist ihr hierbei zustatten gekommen, daß sie nicht an die Landschaftstaxen gebunden ist und daher vielfach höher beleihen konnte als die Landschaften, denen sie, wenigstens früher, auch an Beweglichkeit überlegen war. Die Konkurrenz der Preußischen Central-Bodenkredit-Aktiengesellschaft hat auf die Landschaften einen günstigen Einfluß ausgeübt und diese mehrfach veranlaßt, ihre Beleihungs- und Taxgrundsätze zu revidieren und ihren Geschäftsbetrieb zu modernisieren.

Daß die Hypothekenbanken im übrigen sich nicht in höherem Maße dem ländlichen Bodenkredit gewidmet haben, erklärt sich auch daraus, daß der Bedarf nach städtischem Bodenkredit in den letzten Jahrzehnten einen so großen Umfang angenommen hat, daß die Beleihungsmittel der Banken durch die städtischen Hypotheken völlig absorbiert wurden. Der Anteil der Hypothekenbanken an den gesamten ländlichen Beleihungen ist trotzdem im Süden relativ hoch, weil hier landschaftliche Bodenkreditinstitute nur ganz vereinzelt bestehen, und auch die Verschuldung im allgemeinen nicht so hoch ist wie in Norddeutschland. Mehr als je eine Million Mark ländlicher Hypotheken hatten Ende 1920 folgende deutsche Hypothekenbanken:

| | |
|---|------------------|
| 1. Preuß. Central-Bodenkredit-Aktiengesellschaft in Berlin . . . | Mark 264 886 000 |
| 2. Bayerische Hyp.- und Wechselbank in München | „ 218 162 000 |
| 3. Süddeutsche Bodenkreditbank in München | „ 60 312 000 |
| 4. Hessische Landes-Hypothekenbank Aktiengesellschaft in Darmstadt | „ 45 735 000 |
| 5. Bayerische Vereinsbank in Nürnberg | „ 42 825 000 |

| | | |
|--|------|------------|
| 6. Bayerische Handelsbank (Bodenkreditanstalt) in München . | Mark | 31 419 000 |
| 7. Deutsche Hypothekenbank (Aktiengesellschaft) in Berlin . | „ | 22 515 000 |
| 8. Deutsche Hypothekenbank in Meiningen | „ | 13 688 000 |
| 9. Preuß. Bodenkredit-Aktienbank in Berlin | „ | 9 745 000 |
| 10. Deutsche Grundkredit-Bank in Gotha | „ | 9 469 000 |
| 11. Rheinische Hypothekenbank in Mannheim | „ | 8 415 000 |
| 12. Preuß. Pfandbriefbank in Berlin | „ | 3 664 000 |
| 13. Bayerische Bodenkredit-Anstalt in Würzburg | „ | 2 182 000 |
| 14. Mecklenburgische Hyp.- und Wechselbank in Schwerin . . | „ | 1 907 000 |
| 15. Pfälzische Hypothekenbank in Ludwigshafen am Rhein . . | „ | 1 314 000 |
| 16. Württembergische Hypothekenbank in Stuttgart | „ | 1 298 000 |
| 17. Württembergische Vereinsbank in Stuttgart | „ | 1 143 000 |
| 18. Vereinsbank in Nürnberg | „ | 1 097 000 |
| 19. Braunschweig-Hannoversche Hypothekenbank in Braun- schweig und Hannover | „ | 1 028 000 |

Im Laufe des XIX. Jahrhunderts sind in den meisten europäischen Staaten Hypothekenaktienbanken errichtet worden, die sich aber hauptsächlich der Pflege des städtischen Bodenkredits gewidmet haben. Eine größere Bedeutung auch für den ländlichen Grundbesitz haben die russischen Agrarbanken, die ungarischen Aktienbanken und der schon genannte *Crédit foncier de France* erlangt. Von dem Gesamtdarlehnsbestand des *Crédit foncier*, der heute mehr als 2500 Millionen Frs. beträgt, entfällt jedoch der weitaus größte Teil auf städtische Hypotheken und nur 20—25 % auf ländliche Beleihungen.

Innerhalb der Gesamtorganisation des ländlichen Bodenkredits kann der Organisationsform der Aktiengesellschaft eine überragende Bedeutung jedenfalls nicht zugesprochen werden. Es kommt bei ihrer Beurteilung aber in Betracht, daß die von ihnen gewährten ländlichen Hypotheken größtenteils un kündbare Tilgungshypotheken sind.

B. Die Gewährung von Bodenkredit zwecks Kapitalanlage.

Allen bisher behandelten Instituten ist gemeinsam, daß die Pflege des ländlichen Bodenkredits für sie Selbstzweck ist, und ferner, daß sie sich die Mittel zur Kreditgewährung durch Ausgabe von verzinlichen Schuldverschreibungen beschaffen. Andere Institute dagegen beteiligen sich an dem ländlichen Bodenkreditgeschäft nur zwecks Anlage ihrer flüssigen Gelder. Ihre Beleihungstätigkeit wird selbstverständlich nicht von Rücksichten auf die Eigenart des ländlichen Grundbesitzes geleitet, sondern in erster Linie von den für ihre eigene Vermögensverwaltung maßgebenden Prinzipien: unter Wahrung vor Verlusten eine möglichst hohe Zinseinnahme zu erzielen. An der Spitze dieser „unvollkommenen“ Bodenkreditinstitute stehen die Sparkassen.

Als im Anfang des XIX. Jahrhunderts die ersten Sparkassen in Preußen errichtet wurden, fanden sie nur relativ wenige pupillarisch sichere Anlagemöglichkeiten vor. Für die Staatspapiere und Landschaftspfandbriefe bestand gerade zu jener Zeit keine große Neigung, da man den gewaltigen Kurssturz dieser Werte von der Zeit der napoleonischen Kriege her noch zu deutlich in Erinnerung hatte. Es kam dann später noch hinzu, daß der Zinsfuß dieser Papiere in den dreißiger Jahren auf $3\frac{1}{2}\%$ herabgesetzt wurde, eine Verzinsung, mit der den Sparkassen im allgemeinen nicht gedient war. So war es natürlich, daß die Sparkassen ihre flüssigen Gelder zumeist in ersten Hypotheken anlegten, wobei sowohl der städtische wie der ländliche Grundbesitz Berücksichtigung fanden. Nach einer im Jahre 1902 aufgestellten Statistik sind auf landwirtschaftlich genutzten Grundstücken mit wenigstens Mk. 60 Reinertrag im östlichen Preußen 341,2 Millionen Mk. für Sparkassen eingetragen. Für die sechs westlichen Provinzen beträgt die entsprechende Zahl 1157,4 Millionen Mk.

Im Osten entfielen nach obiger Statistik auf die Sparkassen $12\frac{1}{2}\%$ sämtlicher Anstaltshypotheken, im Westen dagegen $56\frac{1}{2}\%$. Hieraus geht hervor, daß die Sparkassen der westlichen Provinzen in der Bodenkreditgewährung an erster Stelle stehen. Dies hat seine Ursache darin, daß in den Provinzen Westfalen und Sachsen, sowie in der Rheinprovinz die eigentliche Organisation des ländlichen Bodenkredits erst sehr spät einsetzte, so daß zum Beispiel in Westfalen die Sparkassen bis Ende der siebziger Jahre im ländlichen Bodenkreditgeschäft geradezu ein Monopol besaßen. Ende 1918 hatten die preußischen öffentlichen und privaten Sparkassen bei einem Gesamtbestande an Hypotheken von Mark 8008 Millionen auf ländliche Grundstücke Mark 2054 Millionen ausgeliehen.

Die Erfolge, die die Sparkassen im Bereiche des ländlichen Bodenkreditwesens erzielt haben, beruhen allerdings zum großen Teil auch auf anderen Momenten. Die Sparkassen sind nämlich den anderen Bodenkreditinstituten gegenüber insofern in Vorteil, als sie bei der Kreditgewährung an den ländlichen Grundbesitz die Prinzipien der Lokalisierung und der Individualisierung zur Durchführung bringen können. Bei den Sparkassen ist stets der Kontakt mit den Darlehnsnehmern vorhanden. Sie bieten dem bäuerlichen Grundbesitz den großen Vorteil der leichten Zugänglichkeit und der Vermeidung von Formalitäten. Der Bauer kann sein Darlehns gesuch dem ihm persönlich bekannten Sparkassenleiter mündlich vortragen. Die Sparkasse ihrerseits kann bei der Kreditbemessung auf die persönliche Kreditwürdigkeit des Darlehnsnehmers Rücksicht nehmen, sie kann individualisieren. Mit anderen Worten: Die Bodenkreditgewährung vollzieht sich in einer Form, die dem bäuerlichen Charakter und der bäuerlichen Eigenart Rechnung trägt.

Hierin gingen die Sparkassen vielfach auch zu weit, indem sie der Abneigung der bäuerlichen Kreise gegen die Zwangstilgung nachgaben, und auf die Einführung des Amortisationsprinzips verzichteten. Bei 45% der Sparkassen waren im Jahre 1902 überhaupt noch keine Amortisationshypotheken eingeführt. Ende 1918 hatten die preußischen Sparkassen immerhin einen Bestand an ländlichen Tilgungshypotheken im Betrage von Mark 576 Millionen.

Ein allgemeines Merkmal der Sparkassenhypotheken ist ihre Kündbarkeit. Die Sparkassen behalten sich nämlich in der Regel das Recht vor, das Darlehnskapital unter Einhaltung einer zumeist sechsmonatlichen Kündigungsfrist zurückzufordern. Im allgemeinen wird nun zwar die Kündbarkeit der Sparkassenhypotheken nicht als eine Gefahr angesehen, weil die Sparkassen in normalen Zeiten von ihrem Kündigungsrecht nur selten Gebrauch zu machen pflegen; doch liegt in der Kündbarkeit auch deshalb ein Nachteil für die Schuldner, weil sie es den Sparkassen ermöglicht, beim Steigen des allgemeinen Zinsfußes den Zinssatz auch der früher gegebenen Darlehen heraufzusetzen. Wie die Verhältnisse des Geldmarktes auf den Sparkassenkredit einwirken, zeigen die nachfolgenden Zahlen: Im Jahre 1899 wurden von den ländlichen Sparkassenhypotheken in Preußen nur 17% mit mehr als 4% verzinst, zwei Jahre später aber bereits 46%; in den folgenden vier Jahren ging der Anteil dieser höher verzinslichen Hypotheken auf 29,3% zurück, um dann von neuem zu steigen und zwar bis auf 51,3% im Jahre 1910.

In der Gesamtstatistik des ländlichen Bodenkredits kommen die deutschen Sparkassen mit einem Hypothekenbestand in Höhe von etwa 3 Milliarden Mk. unmittelbar hinter den Bodenkreditinstituten auf Gegenseitigkeit. Außerhalb Deutschlands haben die öffentlichen Sparkassen nur noch in Oesterreich und in der Schweiz dem ländlichen Grundbesitz erhebliche Mittel zugeführt. Neuerdings sind auch in Rußland Bestrebungen im Gange, die Spargelder dem ländlichen Bodenkredit zuzuwenden. In den meisten Ländern beschränken sich die Sparkassen darauf, durch Erwerb von landschaftlichen Pfandbriefen indirekt den Bodenkredit der Landwirtschaft zu fördern.

Im Gegensatz zu den Sparkassen sind die Versicherungsgesellschaften ungeachtet ihrer umfangreichen Betätigung auf dem Hypotheken-

markt als Quelle des ländlichen Bodenkredits bisher nur in verschwindendem Maße in Betracht gekommen. Von den ca. 5 Milliarden, die die privaten Versicherungsunternehmungen Deutschlands in Hypotheken angelegt haben, entfällt nur etwa 1% auf ländliche Beleihungen. Die großen privaten Lebensversicherungsgesellschaften beabsichtigen allerdings jetzt, sich der Gewährung ländlicher Hypotheken in größerem Maßstabe zuzuwenden und haben zu diesem Zweck eine besondere Gesellschaft gegründet, die Gesellschaft für landwirtschaftlichen Bodenkredit in Berlin.

Die neuerdings ins Leben gerufenen öffentlich-rechtlichen Lebensversicherungsanstalten wollten ihre Leihgelder von vornherein hauptsächlich dem platten Lande zuführen. Diesen Weg hat als erste die Lebensversicherungsanstalt der Ostpreußischen Landschaft beschritten. Durch ihre Beleihungstätigkeit wird indirekt eine Organisation der „zweiten“ Hypothek herbeigeführt. Die von ihr gewährten Darlehen werden nämlich in erster Linie zur Ablösung von Nachhypotheken verwandt, die hinter den mit zwei Drittel der Taxe auslaufenden Landschaftsdarlehen eingetragen sind. Den öffentlich-rechtlichen Lebensversicherungsanstalten kommt bei ihrer Beleihungstätigkeit ihre enge Verbindung mit den Landschaften in hohem Maße zustatten. Sie sind dadurch in die Lage versetzt, sich das landschaftliche Taxewesen und Ueberwachungssystem ohne besonderen Kostenaufwand zunutze zu machen. Inwieweit hierdurch das in der Hergabe zweitelliger Hypotheken liegende Risiko vermindert wird, kann erst eine längere Erfahrung lehren.

Durch ihre enge Verbindung mit dem ländlichen Grundbesitz sind auch die für den Personalkredit bestimmten Kreditgenossenschaften vielfach dazu veranlaßt worden, Hypothekarkredit zu geben. Dieser Geschäftszweig hatte sogar in den sechziger Jahren, als der bäuerliche Bodenkredit noch nicht organisiert war, einen relativ bedeutenden Umfang gehabt. Seitdem aber haben sich die Spar- und Darlehnskassen immer mehr zu reinen Personalkreditinstituten entwickelt. Dies schließt nicht aus, daß sie sich für ihre Forderungen häufig Sicherungshypotheken eintragen lassen. Diese werden allerdings in der Statistik nicht von den eigentlichen Hypotheken getrennt aufgeführt. Hierdurch erscheint die Beleihungstätigkeit der ländlichen Kreditgenossenschaften größer, als sie in Wirklichkeit ist. Nach der preußischen Statistik von 1902, die nur die Grundstücke von mehr als 60 Mk. Grundsteuer-Reinertrag erfaßt, waren auf diesen Hypotheken im Betrage von 450 Millionen Mk. für Kreditgenossenschaften eingetragen. 42% hiervon entfielen auf die Rheinprovinz und Westfalen. Dieser große Anteil erklärt sich daraus, daß die Spar- und Darlehnskassen im Westen vielfach sogenannten Güterzielerkredit gewähren. Dieser besteht in der Bevorschussung bzw. Uebernahme kleiner Restkaufgeldhypotheken, die bei den Parzellenverkäufen in jenen Gegenden sehr häufig sind und die zumeist innerhalb von 5 Jahren abgezahlt werden. Es handelt sich hierbei um einen Kredit, der zwischen Personal- und Bodenkredit die Mitte hält.

Nach der jetzt herrschenden Auffassung sollen die Kreditgenossenschaften Hypothekarkredit überhaupt nicht gewähren oder doch wenigstens nicht aus den ihnen anvertrauten kurzfristigen Spareinlagen. Wohl aber sollen sie als Hilfsorgane der eigentlichen Bodenkreditinstitute dienen, indem sie die Kreditgewährung vermitteln, die Kreditkontrolle übernehmen und den Zahlungsverkehr zwischen Gläubiger und Schuldner regeln. Ansätze zu einem derartigen Zusammenarbeiten sind bereits vorhanden.

2. Die Organisation des Personal- und Mobiliarkredits.

A. Die bankmäßige Organisation.

Der Gedanke, eine besondere Organisation für den Betriebskredit ins Leben zu rufen, ist erst verhältnismäßig spät entstanden. In der Hauptsache lag dies darin, daß die älteren landschaftlichen und ritterschaftlichen Kreditinstitute anfangs nicht nur dem Besizkredit dienten, sondern auch zur Beschaffung von Betriebskapital in Anspruch genommen wurden. Die Möglichkeit, den Landschaftskredit zu diesem Zwecke zu benutzen, verringerte sich jedoch mit der steigenden Verschuldung des ländlichen Grundbesitzes, die sich unter dem Einfluß der Güterspekulation zu Ende des XVIII. Jahrhunderts, der napoleonischen Kriege und endlich

der Agrarreformen vollzogen hatte. Allen Gutsbesitzern, die ihre Güter bis zur Beleihungsgrenze belastet hatten, war der Weg, den Landschaftskredit zur Deckung ihres Betriebskredits in Anspruch zu nehmen, eo ipso verschlossen. Dazu kam, daß die Landschaften gerade zu der Zeit, als der Bedarf an Betriebskredit am größten war, d. h. nach Durchführung der Agrarreform, sich infolge großer Verluste während der Agrarkrisis genötigt sahen, ihre Beleihungstätigkeit einzuschränken und im Zusammenhang damit die Beleihungsgrenze herabsetzten. Hieraus erklären sich auch die ungemein zahlreichen Klagen über Kreditmangel, die während der dreißiger Jahre von allen Seiten laut wurden. Ueberall fehlte es an Betriebskredit. Zunächst war es das Privatkapital, das hier einsetzte. Geldverbilligung und Bodenpreissteigerung gaben hierzu den Anlaß. Man gewann wieder Vertrauen zu dem ländlichen Grundbesitz und gewährte Hypotheken hinter den nunmehr recht eng begrenzten Landschaftsdarlehen. Eine später vorgenommene Erhebung über die Verschuldung der Rittergüter in den verschiedensten Kreisen des östlichen Preußens hat ergeben, daß die durchschnittliche Erhöhung der Hypothekenbelastung zwischen 1837 und 1847 mehr als 60% betragen hat. Da die Beleihungstätigkeit der Landschaften in dieser Zeit nicht umfangreich war, müssen die Neubelastungen in der Hauptsache zugunsten von Privatkapitalisten eingetragen worden sein. Die Neigung des Privatpublikums zur Beteiligung am ländlichen Hypothekenverkehr hielt aber nicht an, sondern endete mit der Einführung der Eisenbahnaktie in die private Kapitalanlage. Viele Millionen, die in ländlichen Hypotheken angelegt waren, sollen im Laufe der vierziger Jahre gekündigt und zur Anlage in Aktien verwendet worden sein.

Unter dem Einfluß dieser Entwicklung entstand eine lebhafte Bewegung zugunsten der Errichtung neuer Kreditinstitute. Eine ganze Anzahl derartiger Projekte tauchte auf; praktische Resultate wurden jedoch zunächst nur in Schlesien erzielt. Dies war der einzige Landesteil, in dem die Kreditnot des ländlichen Grundbesitzes zur Schaffung neuer Kreditorganisationen geführt hat. Im Jahre 1835 wurde nämlich unter dem Namen „Das Königliche Kreditinstitut für Schlesien“ eine Anstalt ins Leben gerufen „zur Beseitigung der drückenden Vermögensverhältnisse der schlesischen Grundbesitzer“. Das Kreditinstitut gewährte den Besitzern von landschaftlich beliehenen Gütern Hypotheken hinter dem Landschaftskredit vor allem zur Ablösung von Schulden, die zwecks Beschaffung von Betriebsmitteln eingegangen worden waren. Es ist das erste Bodenkreditinstitut für zweite Hypotheken gewesen. Das Institut gab Pfandbriefe aus, die vom Staate garantiert waren. Auch das Betriebskapital von 200 000 Taler war von staatlicher Seite zur Verfügung gestellt worden. Die Tätigkeit des Institutes erreichte ihren Höhepunkt in den Jahren 1845—50, während deren es dem Grundbesitz mehr als 10 Millionen Taler zuführte. Im Jahre 1856 wurde das Institut geschlossen, nachdem sich schon vorher im Parlament mehrfach eine lebhafte Opposition gegen das Fortbestehen der Staatsgarantie geltend gemacht hatte. Die Anstalt war aber auch entbehrlich geworden, einmal, weil inzwischen die Landschaft selbst ihre Beleihungstätigkeit wieder ausgedehnt hatte und ferner auch infolge der im Jahre 1848 stattgehabten Errichtung einer landschaftlichen Darlehnskasse. Diese Darlehnskasse, die mit einem Kapital von 800 000 Talern ausgestattet war, muß als das älteste landwirtschaftliche Betriebskreditinstitut angesehen werden. Zu ihren Hauptaufgaben gehörte von Anfang an die Hergabe von kurzfristigen Darlehn an Gutsbesitzer, insbesondere gegen Verpfändung landwirtschaftlicher Produkte, wie Wolle, Raps, Zuckerrübensamen, Spiritus usw. Später kam die Diskontierung von Wechseln hinzu. Durch die Darlehnskasse, die vom Jahre 1868 an „Landschaftliche Bank“ firmierte, wurde es ermöglicht, den Landwirten auf dem Wege des *Personalkredits* Betriebskapital zuzuführen. Dies geschah zum Teil auch in der Weise, daß die Bank den Gutsbesitzern Vorschüsse auf deren aus den jährlichen Tilgungsraten stammenden Amortisationsguthaben gewährte. Nach dem Vorbilde der Schlesischen landschaftlichen Bank sind im Laufe der Zeit noch gleichartige Bankinstitute errichtet worden:

Ostpreußen (1869), Westpreußen (1876), Posen (1890), Pommern (1893), Sachsen (1898), Schleswig-Holstein (1918). Zu den Landschaftsbanken ist, ihrem wirtschaftlichen Charakter nach auch die im Jahre 1873 errichtete „Kur- und Neumärkische Ritterschaftliche Darlehnskasse“ zu zählen. Die Tätigkeit der Landschaftsbanken als landwirtschaftliche Betriebskreditinstitute ist bisher in erster Linie dem größeren Grundbesitz zugute gekommen, der dadurch vielfach von dem privaten Bankierkredit unabhängig geworden ist.

Im ganzen hatten die landschaftlichen Bankinstitute¹⁾ Ende 1920 Kredite in Höhe von etwa 640 Millionen Mk. gewährt, wovon aber nur ein Teil als „landwirtschaftlicher Betriebskredit“ anzusprechen ist, da hierbei sowohl die Hypothekenvorschüsse, wie die Lombarddarlehen gegen Effektenunterlage mitgerechnet sind.

Der Umfang der Passivgeschäfte im übrigen, sowie das Verhältnis der eigenen zu den fremden Mitteln ist aus nachstehender Tabelle ersichtlich.

Die landschaftlichen Bankinstitute, Ende 1920.

| | | |
|-------------------------------|-----------------|--|
| Eigenes Kapital | 27 910 000 Mk. | } Eigene Mittel 40 150 000, d. i., 5,7%. |
| Reserven | 12 240 000 Mk. | |
| Depositen | 405 100 000 Mk. | |
| Sonstige Kreditoren | 262 900 000 Mk. | |
| | | } Fremde Mittel 668 000 000, d. i., 94,3%. |

Die Landschaftsbanken haben bisher trotz ihres steten Wachstums keine solche Bedeutung erlangt, daß es ihnen möglich geworden wäre, die übrigen Banken völlig auszuschalten. In welchem Maße von seiten der Aktienbanken und Privatbankiers aus eine Kreditgewährung an den Großgrundbesitz stattfindet, läßt sich allerdings nicht feststellen. Nur für die Tätigkeit der Reichsbank auf diesem Gebiet liegen gewisse statistische Anhaltspunkte vor. Annähernd 10 000 Landwirte sind zum Wechselverkehr der Reichsbank zugelassen, von denen mehr als die Hälfte aber nur einen Diskontkredit bis zu Mk. 10 000 genießt. Nur ca. 2000 Landwirte können einen Diskontkredit von mehr als Mk. 20 000 bei der Reichsbank in Anspruch nehmen. Aus diesen Zahlen ist zu entnehmen, daß der Großgrundbesitz an der direkten Wechselkreditnahme bei der Reichsbank nur in geringem Maße beteiligt ist. Noch unbedeutender ist die Inanspruchnahme des Lombardkredits der Reichsbank von seiten der Landwirtschaft. Alle Bemühungen der Reichsbank, die Beleihung von Agrarprodukten zu erleichtern, sind ergebnislos geblieben, in der Hauptsache, weil die geltenden gesetzlichen Bestimmungen ein schwerwiegendes Hemmnis bilden. Nach dem BGB. müssen nämlich die zu verpfändenden Waren dem Gläubiger übergeben oder ihm ein Mitbesitzrecht eingeräumt werden, was in der Praxis zu großen Schwierigkeiten führt.

Dagegen hat das neuere französische Recht im Interesse der Landwirtschaft die Möglichkeit geschaffen, bewegliche Sachen zu verpfänden und gleichzeitig in deren Besitz zu bleiben. Hiermit wurde die erste Vorbedingung für die Entwicklung des landwirtschaftlichen Lombardkredits erfüllt, der dann in Frankreich in der Form des *Warrants* seine weitere Ausgestaltung erfahren hat. Der Warrant ist nach dem französischen Recht ein indossables Wertpapier, welches niedergelegte Waren verkörpert und einen Herausgabeanspruch gegen denjenigen verkörpert, in dessen Gewahrsam die Waren sich befinden. Der Agrarwarrant, der gerichtlich eingetragen werden muß, wird in ähnlicher Weise, wie ein Wechsel diskontiert. Seine Laufzeit beträgt in der Regel nicht mehr als ein Jahr, oft aber auch weniger. Er stellt demnach ein kurzfristiges Betriebskreditmittel dar. Die französische Landwirtschaft hat hiervon in den letzten Jahren recht umfangreichen Gebrauch gemacht, besonders, seitdem auch die Warrantierung von versichertem Vieh eingeführt worden ist (1906). Außer in Frankreich hat das Warrantensystem noch in Rußland, Oesterreich, Italien, Belgien und Portugal Eingang gefunden. In Deutschland hat man sich bisher dem Agrarwarrant gegenüber ablehnend verhalten, seine Einführung

¹⁾ ohne die nicht mehr zum Deutschen Reich gehörige Posener Landschaftsbank.

würde aber zweifellos die Beschaffung von Betriebskredit vor allem für den größeren Grundbesitz erleichtern.

Neben der Warrantierung benutzen die französischen Landwirte vielfach auch die Wechseldiskontierung, um kurzfristigen Kredit bei der Bank von Frankreich aufzunehmen. In den Jahren 1900/1909 sind ihnen auf diesem Wege 344 Millionen Frs. zugeflossen. Im ganzen hat die Bank in diesem Zeitraum der landwirtschaftlichen Oberschicht Kredite in Höhe von 576 Millionen Frs. gewährt.

Von ausschlaggebender Bedeutung ist der Bankkredit für die Landwirtschaft in den Vereinigten Staaten von Amerika, wo die lokalen Bankgeschäfte den größten Teil des landwirtschaftlichen Kreditbedarfs decken.

B. Die genossenschaftliche Organisation.

In anderer Weise als bei dem Großgrundbesitz hat sich die Organisation des landwirtschaftlichen Betriebskredits für die bäuerlichen Kreise vollzogen.

Als der bäuerliche Grundbesitz zu Anfang des XIX. Jahrhunderts in die Geldwirtschaft einbezogen wurde, als mit der Intensivierung des Landwirtschaftsbetriebes der Kapitalbedarf sich dauernd erhöhte, waren die Bauern des Geld- und Kreditverkehrs in seinen verschiedenartigen Formen völlig unkundig. So fielen sie, da ein anderer Führer auf diesen unbekanntenen Wegen nicht vorhanden war, in die Hände der Wucherer. Diese breiteten sich vor allem auch in den wirtschaftlich geringer entwickelten Gebieten aus.

Der Kampf gegen den Wucher führte zu der Organisation des bäuerlichen Personalkredits auf genossenschaftlicher Basis. Die Geschichte der ländlichen Kreditgenossenschaften gibt uns ein Bild von der schrittweisen, allmählichen Erziehung der Landwirte zu den Formen der modernen Geldwirtschaft. Die erste eigentliche Kreditgenossenschaft wurde im Jahre 1862 in Anhausen errichtet. Ihr Schöpfer war der Bürgermeister Raiffeisen, dessen Namen mit der Geschichte des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens für alle Zeiten eng verknüpft ist. Raiffeisen hatte bereits vom Jahre 1847 an im Rheinlande mehrere Hilfsvereine für Landwirte ins Leben gerufen. Diese Vereine waren aber keine eigentlichen Genossenschaften, sondern Wohltätigkeitsanstalten. Anders dagegen verhielt es sich mit den seit den sechziger Jahren nach den Ideen Raiffeisens errichteten ländlichen Spar- und Darlehnskassen. Diese Raiffeisenvereine waren nach dem Vorbilde der von Schulze-Delitzsch begründeten städtischen Darlehnskassen genossenschaftlich organisiert, gleichzeitig aber im Sinne des Nachbarschaftsverbandes lokalisiert. Hierdurch ermöglichte man die genaue Beurteilung der Kreditwürdigkeit des einzelnen Genossen und erleichterte die Darlehnsverleihung, die gegen einfachen Schuldschein oder Bürgschaft erfolgte. Der genossenschaftliche Kredit war relativ langfristige. Es wurde hierbei dem Umstande Rechnung getragen, daß der Landwirt zum Umschlage des land- und viehwirtschaftlichen Betriebskapitals einen längeren Zeitraum benötigt, als der Handwerker oder Kaufmann. Bei dem beschränkten Geschäftskreis der Genossenschaften war es möglich, das Prinzip der ehrenamtlichen Verwaltung durchzuführen. Hieran hat man in Gegensatz zu den städtischen Genossenschaften im wesentlichen auch festgehalten. Der größte Unterschied aber zwischen der städtischen und ländlichen Organisationsform bestand in der verschiedenartigen Bemessung des Stammkapitals. Bei den Schulze-Delitzsch'schen Kassen bildeten die großen Geschäftsanteile der Mitglieder das Eigenkapital der Genossenschaft. Bei den Raiffeisenvereinen dagegen wurden die Geschäftsanteile sehr klein bemessen; die Kreditbasis bildete hier der Grundbesitz der Genossen, zu dem als Reserve noch der aus den Jahresgewinnen angesammelte Stiftungsfonds trat, der ein unverteilbares Eigentum der Genossenschaft bildete. Nach diesen Grundzügen hat sich das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen vom Rheinlande ausgehend allmählich in Deutschland ausgebreitet. Die Entwicklung hielt sich aber bis Mitte

der achtziger Jahre in mäßigen Grenzen. Seit dieser Zeit hat sich ein enormer Aufschwung vollzogen und die Zahl der ländlichen Kreditgenossenschaften ist von etwa 1500 auf mehr als 18 000 gestiegen.

An dieser Ausbreitung des Genossenschaftswesens hat auch die Gesetzgebung wesentlichen Anteil gehabt. Das „Reichsgesetz betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 1. Mai 1889“ bildet noch heute die rechtliche Grundlage des Genossenschaftswesens. Als wichtige Neuerung brachte dieses Gesetz unter anderem die Zulassung von Genossenschaften, die ihrerseits wieder aus Genossenschaften bestehen. Die dadurch ermöglichte größere Zentralisation war gerade für die ländlichen Spar- und Darlehnskassen von größter Bedeutung, da diese bei ihrem beschränkten Wirkungskreis den Ausgleich zwischen Geldnachfrage und Geldangebot der Genossen nur sehr unvollkommen durchzuführen vermochten. Dieser Mangel wurde durch die Schaffung von Zentralkreditgenossenschaften gemildert. Das älteste derartige Institut ist die noch von Raiffeisen selbst im Jahre 1876 errichtete „Landwirtschaftliche Zentralkasse für Deutschland“, der sich mehr als 5000 Genossenschaften angeschlossen haben. Unabhängig von der Raiffeisenzentrale schlossen sich im Laufe der achtziger Jahre selbständige Genossenschaftsverbände zuerst im Großherzogtum Hessen, später aber auch aus anderen Teilen des Reiches zu einer Vereinigung zusammen, die im Jahre 1903 den Namen „Reichsverband der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften“ annahm. Als Geldausgleichsstelle für den Reichsverband fungierte die im Jahre 1902 begründete Landwirtschaftliche Reichsgenossenschaftsbank. Schon vorher war mit Staatsmitteln im Jahre 1895 die Preußische Zentral-Genossenschaftskasse errichtet worden. Dieses Institut hat nicht nur die Aufgabe, einen Ausgleich zwischen den Genossenschaften herbeizuführen, sondern soll auch deren Verbindung mit dem allgemeinen Geldmarkt vermitteln. Die neuere Entwicklung hat dahin geführt, daß die Reichsgenossenschaftsbank sich eng an die Preußenkasse angeschlossen und damit ihre Selbständigkeit aufgegeben hat. Dem „Reichsverband“ gehören heute 33 635 Genossenschaften an. Im Gegensatz hierzu hat die Raiffeisenzentrale ihre früher bestandene Verbindung mit der Preußenkasse wieder gelöst und fungiert seit 1913 unter Anlehnung an die Dresdner Bank als selbständige genossenschaftliche Zentralbank. Sie steht aber an Bedeutung hinter der Preußenkasse weit zurück.

Die beiden Zentralinstitute bilden das Rückgrat des gesamten landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens. Sie vermitteln den Geldausgleich zwischen den anlage-suchenden und den kreditbedürftigen Genossenschaften, beschaffen diesen Kredit zu billigem und stabilem Zinsfuß und erschließen dem landwirtschaftlichen Mittelstand den Weg zum modernen Bank- und Kreditverkehr und zwar in einer den Verhältnissen des landwirtschaftlichen Gewerbes angepaßten Form.

Die ziffernmäßige Bedeutung des landwirtschaftlichen Kreditgenossenschaftswesens in seiner Gesamtheit kommt in nachstehender Uebersicht zum Ausdruck¹⁾.

| A k t i v a. | P a s s i v a. |
|--|--------------------------------------|
| in Mill. Mk. | in Mill. Mk. |
| Darlehen | Spareinlagen |
| Forderungen in lfd. Rchg. | Guthaben in lfd. Rchg. |
| Ausstände Sa. | Fremde Gelder Sa. |
| Guthaben bei den Zentralkassen | Guthaben der Zentralkassen |
| Wertpapiere | Sonstige Schulden |
| Sonstige Vermögenswerte | |
| Gesamte Aktiva | Gesamte Passiva |
| Gesamte Passiva | |
| Eigenes Vermögen | |

¹⁾ Die Zahlen sind zusammengestellt nach: Jost, Probleme der genossenschaftlichen Kreditorganisation. Schmollers Jahrb. XXXVIII. S. 401.

Wie aus vorstehenden Zahlen hervorgeht, belaufen sich die eigenen Mittel auf noch nicht 5% der fremden Gelder. Es ist hierbei aber zu berücksichtigen, daß nicht in erster Linie das Eigenkapital, sondern die Haftung der Genossen die Kreditbasis bildet. Aus diesem Grunde ist eine Vergleichung der vorliegenden Ziffern mit den entsprechenden Verhältniszahlen der Aktienbanken nicht angängig. Die Organisation des ländlichen Genossenschaftswesens hat während des Krieges eine weitere erhebliche Stärkung erfahren und sich in jeder Hinsicht voll bewährt. Dementsprechend hat sich auch der Geschäftsumfang außerordentlich gesteigert.

Nach dem deutschen Vorbilde ist das landwirtschaftliche Kreditgenossenschaftswesen in den österreichischen Kronländern organisiert worden. Die Anregung hierzu ging zumeist von der autonomen Landesverwaltung aus. Die Zahl der landwirtschaftlichen Spar- und Darlehnskassen in Oesterreich belief sich im Jahre 1912 auf rund 8000. Einen besonders großen Anklang hatte der Genossenschaftsgedanke vor dem Weltkriege dank eifriger Förderung von seiten der Regierung in Rußland und ferner im nördlichen Balkan gefunden. In Rußland zählte man 1913 mehr als 12 000 Kreditgenossenschaften. Gering dagegen ist die Bedeutung in den skandinavischen Ländern, in denen die öffentlichen Sparkassen die Pflege des landwirtschaftlichen Personalkredits übernommen haben. Verhältnismäßig spät hat die Kreditgenossenschaft in Frankreich und Italien Eingang gefunden. In beiden Ländern aber hat sich die Entwicklung in den letzten Jahren vor dem Weltkriege günstig gestaltet. Frankreich verfügte 1912 über 4200 lokale Darlehnskassen, die in 98 Regionalkassen zusammengefaßt waren. Diese werden durch zinslose Darlehen seitens der Bank von Frankreich staatlich subventioniert und durch langfristige Kredite unterstützt. Für ersteren Zweck steht der Bank ein Fonds von 40 Millionen Frs. zur Verfügung. In Italien existierten im Jahre 1912 etwa 2000 Kassen, von denen mehr als die Hälfte auf Norditalien entfällt. Gering entwickelt ist das Genossenschaftswesen in England, während in Irland bis zum Jahre 1913 allerdings nur mit Hilfe einer sehr tatkräftigen Propaganda 236 Kreditgenossenschaften ins Leben gerufen worden sind. Außerhalb Europas sind landwirtschaftliche Kreditkassen auf genossenschaftlicher Grundlage noch in einzelnen Gegenden der Vereinigten Staaten von Nordamerika, in Canada, Japan, Britisch-Indien und in Deutsch-Südwestafrika errichtet worden.

Man kann danach sagen, daß die genossenschaftliche Organisationsform des landwirtschaftlichen Personalkredits Gemeingut der gesamten Kulturwelt geworden ist.

3. Die Organisation des Meliorationskredits.

Mit dem großen Umschwung in dem landwirtschaftlichen Betriebe am Ausgang des XVIII. Jahrhunderts, mit der Einführung der intensiven Wirtschaftsweise, mit dem Aufblühen der Landeskulturtechnik sind mehr und mehr Privat- und Genossenschaftsmeliorationen aufgekommen. Damit entstand ein weitgehendes Bedürfnis nach Meliorationskredit. Dieses fand seine Befriedigung zunächst durch die allgemeinen Bodenkreditinstitute, die, wie oben dargelegt, Darlehen bis zur Beleihungsgrenze ohne Rücksicht auf den Verwendungszweck gaben. Die alten Landschaften haben in sehr großem Umfange Meliorationskredit gewährt. Ihre Bedeutung in dieser Beziehung wird in der älteren Literatur mehrfach hervorgehoben und tritt auch in den damaligen Landschaftsberichten zutage. Meliorationskredit an Genossenschaften haben die Landschaften nicht gewährt. Wohl aber geschah dies von seiten der Landeskreditkassen und der Landesbanken. In den Statuten dieser Anstalten war vielfach ausdrücklich gesagt, daß ihre Aufgabe u. a. darin bestehe, staatlich genehmigten Meliorationsverbänden Kredite zu gewähren.

Die ersten Institute, die eigens zur Pflege des landwirtschaftlichen Meliorationskredits gegründet wurden, waren die preußischen Provinzialhilfsskassen, deren Aufgabe es ist, aus öffentlichen Mitteln wohlfeile Darlehen an Korporationen und Privat-

personen zu gewähren, jedoch nur für bestimmte als gemeinnützig anerkannte Verwendungszwecke, zu denen z. B. Bodenverbesserungen gehören. Die erste derartige Hilfskasse wurde 1831 für die Provinz Westfalen errichtet, der späterhin andere preußische Provinzen folgten. Die Fonds dieser Institute waren zum Teil sehr gering, der höchste belief sich auf 400 000 Taler. Schon aus diesem Grunde ist der Umfang der Kreditgewährung der Hilfskassen stets sehr beschränkt gewesen. Eine größere Bedeutung für den Meliorationskredit haben die in der zweiten Hälfte des XIX. Jahrhunderts errichteten Landeskultur-Rentenbanken erlangt. Diese Anstalten pflegen den Meliorationskredit ohne Erwerbsabsicht unter der Garantie und der Aufsicht desjenigen Staates in dem sie errichtet sind. Sie geben unkündbare Amortisationsdarlehen zwecks Ausführung von Bodenmeliorationen und beschaffen sich die Mittel dazu durch Ausgabe von Schuldverschreibungen, die aus den Tilgungsbeiträgen der Darlehnsnehmer nach und nach wieder eingelöst werden. Die Höhe der Tilgungsquote ist bei den einzelnen Instituten verschieden, in Preußen beträgt sie mindestens $\frac{1}{2}\%$, bei Drainagedarlehen aber 4%. In Sachsen dagegen beläuft sich der Tilgungsbeitrag auf $1\frac{1}{3}\%$ jährlich, der Zinsfuß auf $3\frac{1}{3}\%$. Die Sächsische Landeskultur-Rentbank, die 1861 begründet worden ist, hatte bis Ende 1913 etwa 43 800 ländliche und städtische Landeskultur-Darlehen im Betrage von 58,7 Millionen Mk. gewährt. In Bayern sind der Landwirtschaft durch die im Jahre 1884 errichtete Landeskultur-Rentenanstalt mehr als 40 Millionen Mk. zugeführt worden. Die Entwicklung dieser beiden Anstalten ist dadurch gefördert worden, daß in Bayern und Sachsen bestimmte Landeskulturrenten die Priorität vor den eingetragenen dinglichen Rechten genießen. Wesentlich geringer waren die Erfolge der in den preußischen Provinzen Schlesien, Schleswig-Holstein, Posen, Westfalen und Ostpreußen errichteten Landeskultur-Rentenbanken. Von diesen fünf Instituten haben es überhaupt nur die beiden erstgenannten, die seit 1881 bestehen, zu einem nennenswerten Umfang gebracht. Eine bei weitem größere Bedeutung für das landwirtschaftliche Meliorationswesen hat die Preußische Central-Bodenkredit-Aktiengesellschaft erlangt, die Ende 1920 nahezu 50 Millionen Mk. an Landesmeliorationsgesellschaften ausgeliehen hatte. Als gelegentliche Meliorationskreditgeber treten ferner noch die Landeskreditanstalten und neuerdings auch einzelne Landschaften auf. Die sämtlichen deutschen Institute aber werden hinsichtlich der Zahl und der Höhe der Meliorationsdarlehen von der Ungarischen Bodenkreditanstalt übertroffen, die Ende 1912 rund 80 Millionen Kr. Meliorationskredite gewährt hatte.

Einer befriedigenden Entwicklung des privaten Meliorationswesens steht vor allem die hohe Hypothekarverschuldung im Wege, die zumeist eine ausreichende hypothekarische Sicherstellung des Meliorationskredits verhindert. Das Problem des Meliorationskredits ist daher auch nicht so sehr eine Frage der Kreditorganisation, als eine Frage der Kreditsicherstellung. Diese kann nur dadurch gelöst werden, daß dem Meliorationsgläubiger der durch die Melioration erzielte Wertzuwachs in irgendeiner Weise als Sicherungsmittel reserviert wird¹⁾. Eine derartige Privilegierung der Meliorationsgläubiger ist in größerem Umfange bisher nur in Großbritannien und Irland und zwar mit bestem Erfolge durchgeführt worden.

In Preußen hat in neuester Zeit ein Gesetz vom 5. Mai 1920 (G.S. S. 351) die Bildung von Bodenverbesserungsgenossenschaften ermöglicht und geregelt, die unter Staatsaufsicht gestellt werden sollen. Der Staat beabsichtigt, solchen Verbänden Zinserleichterungen im Wege unverzinslicher Darlehen zukommen zu lassen und die Bürgschaft für die Verzinsung und Rückzahlung der von Vereinigungen dieser Art aufgenommenen Meliorationskredite zu übernehmen, falls diese Kredite mit mindestens 2% jährlich getilgt werden. Die Zinserleichterungen sind als Zuschüsse gedacht, um die Zinslast der eigentlichen Meliorationskredite, die vom

¹⁾ Für eine Privilegierung des Meliorationskredits in weitestem Sinne durch Gewährung eines „Pfandrechtes auf die Früchte“ ist neuerdings Trosien eingetreten. S. a. a. O. S. 46 ff.

Privatkapital, vor allem auch durch Hypothekenbanken gewährt werden sollen, zu ermäßigen. Der Staat will für diese Zwecke einen Fond von 100 Millionen Mark im Anleihewege beschaffen.

4. Die Organisation des Siedlungskredits.

In erster Linie sind hier von Interesse die Einrichtungen, die man in P r e u ß e n zur Durchführung der Siedlungstätigkeit geschaffen hat. Zur Finanzierung der erforderlichen Kredite hatte das preußische A n s i e d l u n g s g e s e t z vom 26. April 1886 der durch dieses Gesetz errichteten A n s i e d l u n g s k o m m i s s i o n für die Provinzen Westpreußen und Posen einen A n s i e d l u n g s f o n d s zur Verfügung gestellt, der ursprünglich 100 Millionen Mark betragen, durch weitere Zuwendungen aber allmählich die Höhe von 750 Millionen Mark erreicht hatte. Der Finanzminister war ermächtigt, zur Auffüllung des Siedlungsfonds staatliche Schuldverschreibungen auszugeben. Seit Erlaß der Rentengutsgesetze von 1890/91 waren für die Finanzierung der durch diese Gesetze nötig werden Siedlungskredite die Gesetze betreffend die Beförderung der Errichtung von Rentengütern vom 7. Juli 1891 (G.S. S. 279—295), betreffend die Gewährung von Zwischenkredit bei Rentengutsgründungen vom 12. Juli 1900 (G.S. S. 300) und das Gesetz zur Förderung der Ansiedlung vom 8. Mai 1916 (G.S. S. 51—54) maßgebend. Nach diesen Gesetzen, auf denen die Finanzierung des preußischen Siedlungswerks im wesentlichen auch heute noch beruht, steht im Mittelpunkt der ganzen Finanzierung das Institut der R e n t e n b a n k e n. Durch Gesetz vom 2. März 1850 (G.S. S. 112—138) gegründet, um die Ablösung der aus den älteren gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnissen hervorgegangenen Reallasten zu bewirken, wurden diese Banken durch das schon genannte Gesetz vom 7. Juli 1891 auch in den Dienst der Finanzierung der Rentengutskredite gestellt. Sie gehen dabei in der Weise vor, daß sie den Siedlern ein Darlehen gewähren, das in der Regel bis zu 75% des Werts des Rentenguts zu gehen pflegt. Bei Siedlungen, die ganz oder doch in der Hauptsache ohne fremde Arbeitskräfte bewirtschaftet werden, ist unter Umständen sogar eine Beleihung bis zu 90% des Werks zulässig. Der Beleihung der Rentengüter durch die Rentenbanken steht auf Seiten des Schuldners die Verpflichtung gegenüber, für eine bestimmte Anzahl von Jahren eine R e n t e n a n n u i t ä t zu zahlen, die aus der eigentlichen Rente und einem Tilgungszuschlag besteht, durch welche die Verzinsung und allmähliche Tilgung der R e n t e n b r i e f e, welche die Rentenbank dagegen ausgibt, herbeigeführt wird. Die Rentenbankbeleihung vollzieht sich durch Aushändigung der Rentenbriefe. Der Verkauf der Rentenbriefe ist in den Händen der P r e u ß i s c h e n S t a a t s b a n k zentralisiert. Die zugesicherte Rentenbankbeleihung bewirkt, daß dem Siedler von der Preußischen Staatsbank ein Vorschuß — Z w i s c h e n k r e d i t — zum Ankauf von Siedlungsland und zum Aufbau der Gehöfte bewilligt werden kann. Dieser Zwischenkredit kennzeichnet sich somit als vorweggenommener Rentenbankkredit. Seine Höhe richtet sich nach der zu erwartenden Rentenbankbeleihung.

Es bestehen in Preußen 6 Rentenbanken, und zwar je eine für die Provinzen Ost- und Westpreußen (Sitz Königsberg), Schlesien und Posen (Sitz Breslau), Brandenburg (Sitz Berlin), Sachsen und Hannover (Sitz Magdeburg), Westfalen und Rheinprovinz sowie Hessen-Nassau (Sitz Münster), Pommern und Schleswig-Holstein (Sitz Stettin).

Bis zum 1. Oktober 1920 hatten die preußischen Rentenbanken an Rentenguts-Rentenbriefen ausgegeben Mark 276 602 370. Davon entfielen auf 3½%ige Mark 72 553 755, auf 4%ige Mark 204 048 615. Der augenblickliche Umlauf der Banken an Rentenguts-Rentenbriefen ist aus nachstehender Uebersicht zu ersehen.

Umlauf der von den Provinzial-Rentenbanken gegen Renten-
gutsrenten ausgegebenen Rentenbriefe nach dem Stande vom
1. Oktober 1920¹⁾.

| Provinzen | Rentenbriefe zu | | zusammen |
|--------------------------------------|-----------------|------------|-------------|
| | 4% | 4½% | |
| Ost- und Westpreußen | 41 277 150 | 18 484 500 | 59 761 650 |
| Schlesien | 6 195 510 | 4 585 950 | 10 781 460 |
| Brandenburg | 13 805 460 | 8 009 130 | 21 814 590 |
| Sachsen | 4 103 700 | 12 249 705 | 16 353 405 |
| Hannover | 4 535 565 | 3 308 325 | 7 843 890 |
| Westfalen und Rheinprovinz | 6 598 800 | 1 650 675 | 8 249 475 |
| Hessen-Nassau | 87 000 | 52 350 | 139 350 |
| Posen | 9 977 895 | 706 800 | 10 684 695 |
| Pommern | 66 980 220 | 12 883 035 | 79 863 255 |
| Schleswig-Holstein | 15 930 450 | 7 392 705 | 23 323 155 |
| zusammen | 169 491 750 | 69 323 175 | 238 814 925 |

Nach den Rentengutsgesetzen lag die Vermittlung der Siedlungstätigkeit in den Händen der alten agrarischen Auseinandersetzungsbehörden, der *General-kommissionen*. Sie waren im Gegensatz zur Ansiedlungskommission für Westpreußen und Posen, die in die Lage gesetzt worden war, selbständig Grund und Boden zu erwerben und für eigene Rechnung zu besiedeln, grundsätzlich darauf angewiesen, die Siedlungstätigkeit dem privaten Unternehmertum zu überlassen und lediglich die Vermittlung und Ueberwachung in die Hand zu nehmen. Die Erfolge dieser Art der Organisation ließen sehr zu wünschen übrig. Die privaten Parzellanten zogen sich infolge der erhöhten Anforderungen, die mehr und mehr an die Beschaffenheit der Siedlungen gestellt wurden, sehr bald von den Siedlungsgeschäften zurück. An ihre Stelle traten größere kapitalkräftige Aktiengesellschaften, wie die *Landbank*, oder Genossenschaften, wie die 1901 wieder eingegangene *Deutsche Ansiedlungsgesellschaft*. Etwa seit 1900 aber verlegt sich der Schwerpunkt des eigentlichen Siedlungsbetriebes auf die *gemeinnützigen Kolonisationsgesellschaften*. Es sind dies Gesellschaften mit beschränkter Haftung, an denen der Staat, die Provinzen, Kreise, Genossenschaftsverbände, aber auch Städte, Erwerbsgesellschaften und Privatleute beteiligt sind. Die wichtigsten Gesellschaften dieser Art sind: die *Ostpreußische Landgesellschaft* in Königsberg, die *Pommersche Landgesellschaft* in Stettin, die *Schlesische Landgesellschaft* in Breslau, die *Landgesellschaft „Eigene Scholle“* in Frankfurt a. d. Oder, die *Siedlungsgesellschaft „Rote Erde“* in Münsteri. Westf., die *hessische Siedlungsgesellschaft* in Kassel, die *Siedlungsgesellschaft „Rheinisches Heim“* in Köln, die *Hannoversche Siedlungsgesellschaft* in Hannover, die *Mecklenburgische Ansiedlungsgesellschaft* in Schwerin, die *Siedlungsgesellschaft „Sachsenland“* in Halle a. d. S. Alle diese Gesellschaften befaßten sich neben der Begründung von Rentengutssiedlungen in der Regel auch mit der *Besitzfestigung*. Diese diente im wesentlichen nationalen Zwecken. Sie geschah in der Weise, daß die alten, höher verzinslichen und nicht planmäßig tilgbaren Schulden eines ländlichen Grundstücks durch niedriger verzinsliche Tilgungshypotheken einer Landschaft oder eines anderen geeigneten Kreditinstituts sowie durch eine Rentenbeleihung des Staats (Ansiedlungskommission oder Rentenbank) abgelöst wurden. Zur Ausführung dieser vielfach mißverständlich als Entschuldung bezeichneten Aktion waren für den Bereich der Ansiedlungskommission die *Deutsche Mittelstandskasse* in Posen und die *Deutsche Bauernbank* in Danzig errichtet

¹⁾ Saligens Börsen-Jahrbuch 1921/2. S. 57.

worden. Zwecks Ablösung der über die landschaftliche Beleihungsgrenze hinausgehenden Hypotheken stellte der Staat bis zu 75% der Taxe Darlehen zu 3½% zur Verfügung, die in Rentenform eingetragen wurden. Für den richtigen Eingang der Renten war die Bürgschaft der örtlichen Kreditgenossenschaften vorgesehen.

Das Reichssiedlungsgesetz vom 11. August 1919 (RGBl. S. 1429) stellte für das großartige Siedlungswerk, dem es die Wege öffnet, durch Anordnung der Errichtung von Landleieferungsverbänden vor allen Dingen die Landbeschaffung sicher. An Siedlungsland wird fortan kein Mangel sein. Als Träger der Siedlungstätigkeit sieht das Gesetz die gemeinnützigen Siedlungsgesellschaften vor, wobei eine gewisse Mitarbeit und Beaufsichtigung sowohl durch den landleifernden Großbesitz wie durch die neuen Ansiedler vorgeschrieben wurde. Das Gesetz ist ein Rahmengesetz, dessen Verwirklichung im einzelnen der Gesetzgebung der Länder überlassen worden ist. In Preußen sind die Geschäfte der bisherigen Generalkommissionen auf die Landeskulturämter übergegangen. Deren Mächtbefugnisse bei Durchführung des Siedlungswerks wurden dabei erheblich erweitert. Die Finanzierung beruht in der Hauptsache auf dem oben schon geschilderten bisherigen System. Die dauernde Beleihung der Siedlungsgüter erfolgt im Wege des Rentenbankkredits. Daneben wird auch sonstiger öffentlich-rechtlicher Kredit angewendet, der aus Mitteln der Landschaften, der Kreissparkassen usw. entnommen wird. Diese Kredite durften schon nach dem Gesetz vom 8. Mai 1916 dem Rentenbankkredit vorausgehen. Das preußische Ausführungsgesetz vom 15. Dezember 1919 (G.S. S. 31) läßt die Möglichkeit eines solchen Vorranges auch für Hypotheken der Hypothekenbanken und unter Umständen sogar für private Hypotheken zu. Die finanzielle Bereitstellung der Zwischenkredite erfolgt durch die Preussische Staatsbank aus den dazu bestimmten staatlichen Fonds. Außerdem gibt der Staat zu jeder Siedlung Stellen- und Flächenzuschüsse, die für jede Stelle 300 bis 800 Mark und 10 Mark für jeden Hektar ausmachen; er gewährt ferner Beihilfen zur Deckung der beim Verkauf der Rentenbriefe entstehenden Kursverluste. In Zukunft wird sich auch das Reich durch Hergabe von Baukostenzuschüssen an der Finanzierung des Siedlungswerks beteiligen.

Von anderen deutschen Staaten hatten bisher besonders Bayern und Mecklenburg-Schwerin innere Kolonisationen in Angriff genommen. In Bayern geschah die Finanzierung durch Ausgabe von Obligationen der seit dem 21. April 1884 dort bestehenden Landeskultur-Rentenanstalt (Landeskulturrentenscheinen), in Mecklenburg-Schwerin bediente man sich der Domianalkapitalfonds, aus denen den Siedlern zu 3½ und 4% verzinssliche Darlehen gewährt wurden. Es ist nicht zu bezweifeln, daß auch in den übrigen Bundesstaaten als Folge des Reichssiedlungsgesetzes eine umfangreiche Siedlungstätigkeit einsetzen wird, bei deren Finanzierung man an bereits vorhandene Anstalten anknüpfen und nach ähnlichen Grundsätzen verfahren dürfte wie in Preußen.

Im Auslande war es bis zur Kriegszeit namentlich Rußland, das sich auf dem Gebiete der inneren Kolonisation durch Siedlungen in gewaltigem Ausmaße hervorgetan hat. Durch Gesetz vom 18. Mai 1882 wurde hier die Bauernbank gegründet, die zunächst die eigentliche Siedlungstätigkeit privaten Parzellanten und Spekulanten überließ, seit 1895 aber durch ein neues Statut ausdrücklich verpflichtet wurde, den Bauern bei Erwerbung von Land in jeder Weise zu helfen. Seit 1906 erhielt die Bank das Recht, sich die Mittel zur Landbeschaffung durch Ausgabe von Wertpapieren zu beschaffen und mit ihren Zertifikaten und Namensobligationen Zahlung zu leisten. Die große russische Sozialrevolution stürzte dieses System um und fand eine radikale Lösung der Agrarfrage in der Okkupation des gesamten Grundbesitzes für den Bauernstand.

Im neuen Polen ist am 10. Juli 1919 ein Agrar- und Siedlungsgesetz angenommen worden, das die Höchstgrenze für den Besitz an Grund und Boden für

den einzelnen auf 60 bis 180 ha, für einzelne Landesteile, insbesondere die ehemalige preußische Provinz Posen auf 400 ha festsetzt. Größerer Besitz soll durch den Staat angekauft oder enteignet werden. Auf dem dadurch frei werdenden Besitz sollen zunächst Landarbeiter, die durch die Parzellierung ihre bisherige Arbeitsstelle verlieren, sowie Veteranen des polnischen Heeres angesiedelt werden. Besitzlose sollen langfristige Kredite erhalten, deren Finanzierung eine Staatslandesbank bewerkstelligen soll. Die Ueberwachung des gesamten Agrarprogramms wird einem Hauptlandesamt übertragen, dem Kreislandesämter und Kreislandeskommisssare angegliedert werden. Das Hauptlandesamt erhält das Recht zur Ausgabe von Staatslandesrenten¹⁾.

England ging seit 1887 zur Schaffung kleiner Parzellenwirtschaften — sog. „allotments“ — über, seit 1892 auch zur Errichtung kleiner Bauerngüter — sog. „small holdings“ —. Für erstere sind die Kirchspielräte, für letztere die Grafschaftsräte die zuständige Vermittlungs- und Aufsichts-Instanz. An der Durchführung der Siedlungstätigkeit wirken daneben Kommissare des Landwirtschaftsministeriums mit. Die Finanzierung geschah bei den „allotments“ in der Weise, daß die Behörden Land pachteten oder kauften, um es in Parzellen von höchstens 2 ha an Arbeiter weiter zu verpachten. Die den Pächtern aufzuerlegende Pachtrente deckt alle Kosten. Bei den „small holdings“ erfolgt die Finanzierung durch Hingabe staatlicher, niedrig verzinslicher Darlehen, auch durch Auferlegung ewiger, doch ablösbarer Renten.

In Frankreich wurden durch ein Gesetz vom Jahre 1908 Staatskredite bis zum Betrage von 100 Millionen Franken gegen 2% Zinsen und hypothekarische Sicherstellung für die Errichtung billiger Einfamilienhäuser mit Land bis zu 1 ha Umfang zur Verfügung gestellt. Das Gesetz, das im wesentlichen die Schaffung von ländlichen Arbeiterstellen zum Ziele hatte, ist bisher nur von geringen Erfolgen begleitet gewesen.

In Dänemark, das seit dem Jahre 1899 die Ansiedlung von Landarbeitern betreibt, werden die nötigen Kredite aus Staatsmitteln beschafft. Den Siedlern werden zum Erwerb von Stellen im Umfange von wenigstens 1 ha Land amortisationspflichtige Staatsdarlehen zu 3% bis zum Höchstbetrage von 9000 Mark gewährt. Die Darlehen können bis zu $\frac{9}{10}$ des Werts der Grundstücke gegeben werden. Alljährlich wird ein Betrag von 4,5 Millionen Mark zur Verfügung gestellt. In ähnlicher Weise betreiben Schweden und Norwegen die Ansiedlung von Landarbeitern.

IV. Probleme und Reformen.

Literatur.

Außer den bei den vorherigen Abschnitten bereits aufgeführten Schriften sind zu erwähnen:

1. Aeltere Literatur: Möser, Patriotische Phantasien, 1804; v. Bülow-Cummerow, Betrachtungen über Metall- und Papiergeld usw., 1824; Lette, Das landwirtschaftliche Kredit- und Hypothekenwesen, 1868; Robertson-Jagetow, Zur Erklärung und Abhilfe der heutigen Kreditnot des Grundbesitzes, 1868.

2. Neuere Literatur: Die Agrarkonferenz vom 28. Mai bis 2. Juni 1894; Archiv des Deutschen Landwirtschaftsrats Bd. 24, 1900; Verhandlungen des XVII. Deutschen Juristentages, 1904; Dr. V. G.-B., Uebersicht über die Entwicklung der Frage der Entschuldung des ländlichen Grundbesitzes in Preußen und ihre Ueberführung in die Praxis, unter besonderer Berücksichtigung der ostpreußischen Entschuldungsaktion, 1908; Gerlach, Landwirtschaftliche Kreditreform und innere Kolonisation unter besonderer Berücksichtigung des Vorgehens der Ostpreußischen Landschaft, 1910; Verwaltungsbericht der Lebensversicherungsanstalt der Ostpreußischen Landschaft für die Geschäftsjahre 1911 ff.

¹⁾ Fritz Darmstädter-Helversen, Die polnische Agrarreform. Archiv für innere Kolonisation. Band XII. Heft 1/2. Oktober/November 1919, S. 1—4.

Die ältere Literatur des Agrarkredits ist völlig von der Frage der „Kreditbeschaffung“ beherrscht. Man erörterte, wie man dem ländlichen Grundbesitz in möglichst großem Umfange und auf möglichst einfache Art und Weise Geld und Kredit verschaffen könne; denn „die größte Benutzung des Kredits ist die sicherste Probe eines zunehmenden Reichtums“ (J u s t u s M ö s e r). Von diesem Gedanken ausgehend, forderte man: Reform des Hypothekenswesens mit dem Ziele größtmöglicher Sicherstellung der Gläubiger; Beseitigung aller Schranken im Gebiete der Zwangsvollstreckung; Errichtung von Kreditanstalten für den gesamten ländlichen Grundbesitz. Diese Forderungen fanden ihren Niederschlag in der umfangreichen Bodenkreditliteratur der sechziger Jahre des vorigen Jahrhunderts, in den Verhandlungen der parlamentarischen Körperschaften und landwirtschaftlichen Interessenvertretungen jener Zeit. Hierbei machten sich verschiedene Richtungen geltend. Die einen befürworteten die Errichtung einer staatlichen Grundkreditbank mit dem Rechte der Notenausgabe, die anderen wollten dagegen nur die bestehenden Kreditinstitute erweitert und im Sinne einer erleichterten Kreditaufnahme reformiert wissen. Demgegenüber setzte sehr bald eine von der preußischen Staatsregierung unterstützte Bewegung ein, die alle Kreditleichterungen mit dem Hinweis auf die steigende Kauf- und Erbgeldverschuldung bekämpfte.

Inzwischen war auch die Frage der Kreditform mehr und mehr in den Vordergrund getreten. Schon Ende des XVIII. Jahrhunderts war mehrfach der allmählichen Tilgung der Hypothekenschulden das Wort geredet worden. Einen besonders eifrigen Verteidiger fand die Theorie des Amortisationszwanges späterhin in v. B ü l o w - C u m m e r o w, der außerdem die Umwandlung sämtlicher Hypothekenschulden in Rentenschulden anregte. Dieser Vorschlag wurde in den sechziger Jahren von R o d b e r t u s zu einer grundlegenden Theorie ausgearbeitet. Seine Darlegungen gipfelten in folgenden Leitsätzen: Der Grund und Boden geht bei der Produktion im Gegensatz zu anderen Kapitalarten mit seinem Werte n i c h t in die erzielten Produkte über. Der Grundbesitz hat daher auch keinen Kapitalwert, sondern stellt nur einen dauernden Rentenfonds dar. Diese Renten sind als die Quelle aller Zahlungsverpflichtungen der Grundbesitzer anzusehen. Der Boden darf daher auch nicht mit Kapitalschulden, sondern nur mit Renten innerhalb der Ertragshöhe belastet werden; bei Erbteilungen und Verkäufen finden keine Kapitalsübertragungen statt, sondern es erfolgen Uebertragungen von Ansprüchen auf dauernde Renten.

Die Untersuchungen von R o d b e r t u s haben zu einer tieferen Erfassung des Agrarkreditproblems in hohem Maße beigetragen, wenn auch der von ihm geforderte Verzicht auf eine Kapitalbewertung des Grundbesitzes im allgemeinen als undurchführbar angesehen wurde. Es wurde ihm u. a. entgegengehalten, daß man seit Jahrhunderten daran gewöhnt sei, in der Beleihung eines Grundstücks den Rechtsgrund zur dereinstigen Zurückzahlung des Kapitals zu erblicken. Ferner wurde darauf hingewiesen, daß ja auch die unkündbaren Renten Kapitalcharakter erhalten würden, sobald sie „nach dem landesüblichen Zinsfuß kapitalisierte Gegenstände des Verkehrs“ sein würden. Dagegen stimmte man darin mit R o d b e r t u s überein, daß dem ländlichen Grundbesitz mit einer nur vorübergehenden Benutzung des aufgenommenen Bodenkredits in der Regel nicht gedient ist, da selbst im günstigsten Falle die Erträge eines oder mehrerer Jahre nicht zur Rückzahlung des Darlehenskapitals ausreichen. Aus diesem Gedankengang heraus erwuchs die Forderung, daß der ländliche Bodenkredit von seiten der Gläubiger unkündbar sein müsse. Die Theorie von der Unkündbarkeit hat sich Bahn gebrochen, nachdem anerkannt worden ist, daß mit der Unkündbarkeit die Amortisation Hand in Hand gehen müsse. Für diese wurde die Form des Annuitätensystems vorgeschlagen, das gleichbleibende jährliche Amortisationsquoten vorsieht. Hiergegen wurde nun wiederum geltend gemacht, daß für den Landwirt eine alljährliche Kapitalsabzahlung wenig erwünscht sei, weil er ja nicht in jedem Jahr mit dem gleichen Ertrage rechnen könne. Diese Bedenken wurden jedoch nicht als durchschlagend angesehen, weil man

eine kleine Tilgungsquote jedem überhaupt wirtschaftlich existenzfähigen Grundbesitzer zumuten zu können glaubte. Die Theorie von dem „unkündbaren ländlichen Amortisationsdarlehen“ ist in den beiden letzten Jahrzehnten des vorigen Jahrhunderts von der Wissenschaft allseitig akzeptiert und in die Praxis überführt worden. Es bleibt aber noch das Problem bestehen, in welcher Weise die unkündbare Amortisationshypothek innerhalb des ländlichen Bodenkredits zur Herrschaft gelangen kann. Diese Frage hängt auf das engste zusammen mit der Frage der Verdrängung des Individualkredits durch den organisierten Kredit, denn nur da, wo der Anstaltskredit dominiert, ist eine Einbürgerung des Amortisationssystems möglich.

Eng verknüpft mit den Fragen der Kreditbeschaffung und der Kreditform sind auch die Fragen der Kreditfreiheit und der Kreditverwendung.

Die Forderung der unbedingten Kreditfreiheit ist zuerst von der physiokratisch-liberalen Schule um die Wende des XVIII. und XIX. Jahrhunderts erhoben und theoretisch begründet worden. Man versprach sich von der Entfesselung des Agrarkredits einen bedeutenden Aufschwung des landwirtschaftlichen Gewerbes. Hiergegen setzte sehr bald eine Reaktion ein, die eine repressive Kreditpolitik befürwortete und den Standpunkt vertrat, daß jede Krediterleichterung die Verschuldung befördere. Man ging schließlich unter dem Eindruck der wachsenden Hypothekarverschuldung des ländlichen Grundbesitzes so weit, daß man eine Schließung der Kreditquellen, wenigstens für bestimmte Kreditarten verlangte. Eine grundlegende Formulierung fand diese Reformidee in dem Werke Schöffles: Die Inkorporation des Hypothekarkredits (1883). Hiernach sollten sich sämtliche mittleren und kleineren ländlichen Grundbesitzer in einem Zwangsverbände zusammenschließen. Dieser Verband allein sollte zur Beleihung des angeschlossenen Grundbesitzes berechtigt, aber innerhalb der ersten Werthhälfte auch verpflichtet sein, wobei aber Darlehen zur Abzahlung von Restkaufgeldern und zur Abfindung von Miterben in der Regel ausgeschlossen sein sollten.

Der Reformplan sah also eine zweifache Kreditbeschränkung vor, nämlich hinsichtlich der Beleihungshöhe und der Kreditverwendung. Der Gedanke der Kreditorganisation auf korporativer Grundlage fand viel Beifall. Die Ausschließung des Besitzkredits dagegen und die Einschränkung der Verschuldbarkeit stieß ziemlich allgemein auf Widerspruch. Diesem wurde u. a. in dem Verwaltungsbericht des Preußischen Landwirtschaftsministeriums für 1884/87 mit folgenden Worten Ausdruck gegeben: „Eine gesetzliche Verschuldungsgrenze einführen, heißt dem Grundbesitz einen Teil des bisher genossenen Kredits entziehen; geschieht dies bei fortwirkenden Ursachen der Verschuldung, so kann die Folge nur die sein, daß die Fälle des unfreiwilligen Besitzwechsels noch häufiger und frühzeitiger eintreten als bisher und daß die Erhaltung des Besitzes in der Familie noch mehr erschwert wird.“

Im Laufe der neunziger Jahre trat jedoch ein Stimmungsumschwung in dieser Frage ein, der sowohl in der Literatur, wie in den Verhandlungen der landwirtschaftlichen Interessenvertretungen zum Ausdruck gelangte. Man forderte unter Führung Serings die Einführung einer fakultativen Verschuldungsgrenze für den ländlichen Grundbesitz mit der Motivierung, daß auf diesem Wege unter Wahrung der vollen wirtschaftlichen Freiheit des einzelnen Landwirts eine weitere Belastung der Güter verhindert und eine Abtragung der vorhandenen Schulden in Angriff genommen werden könne.

Nachdem durch ein preußisches Gesetz vom Jahre 1906 die Möglichkeit zur Eintragung der Verschuldungsgrenze geschaffen worden war, trat zunächst die Frage in den Vordergrund, wie man die ländlichen Grundbesitzer zur Uebernahme dieser mit der landschaftlichen Beleihungsgrenze zusammenfallenden Verschuldungsgrenze bewegen könne. Man wurde sich bald darüber klar, daß ein Erfolg in dieser Beziehung nur dann zu erwarten wäre, wenn man den Landwirten ein Aequivalent

für den Verzicht auf die Kreditfreiheit geben würde. Eine solche Gegenleistung erblickt man nun darin, daß man den Gutsbesitzern zur Ablösung der zumeist hochverzinslichen und unkündbaren Nachhypotheken einen billigen und unkündbaren Amortisationskredit gewährt. Eine Kreditreform auf dieser Basis ist im Jahre 1908 von der Ostpreussischen Landschaft in Angriff genommen worden. Die Landschaft ist aber inzwischen bereits selbst zu der Ueberzeugung gelangt, daß eine allgemeine Durchführung der Reform nicht möglich ist, weil die Grundbesitzer zumeist der Verschuldungsgrenze ablehnend gegenüberstehen. Die Landschaft ist daher dazu übergegangen, auf anderen Wegen eine Schuldentlastung des ländlichen Grundbesitzes herbeizuführen. Unter den zu diesem Zwecke eingeleiteten Maßnahmen nimmt die Einführung der Lebensversicherung als Entschuldungsmittel die erste Stelle ein. Zwecks Durchführung der Entschuldungsversicherung hat die Landschaft sich eine eigene Lebensversicherungsanstalt angegliedert. Schließt der Schuldner mit dieser eine Vereinbarung ab, so dienen seine Amortisationsbeiträge nicht der Ansammlung eines Tilgungsfonds, sondern werden zur Prämienzahlung verwendet.

Die große wirtschaftliche Bedeutung der Entschuldungsversicherung besteht in der dadurch bewirkten Erleichterung der Erbgeregulierungen. Es hat den Anschein, als ob dem auf der Verbindung von Anstaltskredit und Lebensversicherung beruhenden System noch eine Zukunft beschieden sei.

Gelegentlich der Erörterungen über das Problem der Entschuldung des ländlichen Grundbesitzes ist mehrfach angeregt worden, eine Kontrolle und gegebenenfalls auch eine Beschränkung der Kreditverwendung einzuführen. Derartige Beschränkungen bestehen bisher nur auf dem Gebiete des Meliorationskredites. In früheren Zeiten war dies allerdings anders. In den Anfängen des Kreditverkehrs war der nachbarliche Darlehnsgeber stets über die Ursache der Kreditaufnahme unterrichtet, da bei den engen sozialen Beziehungen zwischen Gläubiger und Schuldner dem Darlehnsgesuch regelmäßig die Begründung des Kreditbedarfes vorausging. In späterer Zeit bewirkte das Konsensrecht der Landes- oder Grundherren, daß der Zweck der Darlehnsaufnahme einer Kontrolle unterworfen wurde. Noch Ende des XVIII. Jahrhunderts finden sich in einzelnen Partikularrechten Bestimmungen dahingehend, daß die Eintragung einer Hypothek erst erfolgen solle, nachdem die Behörden den Schuldgrund einer Prüfung unterzogen hätten. Erst mit der Organisation des Agrarkredits ist die staatliche Kontrolle hinsichtlich des Verwendungszweckes völlig in Wegfall gekommen. Der Anstaltskredit wurde gleichzeitig zu Anlagezwecken und zum Ersatz von Betriebskapital in Anspruch genommen. Die Kreditinstitute vermochten dies nicht zu verhindern, da sie statutengemäß jeden innerhalb der Beleihungsgrenze gelegenen Kredit ohne Rücksicht auf den Verwendungszweck gewähren müssen. Dies hat zu einer Ueberspannung des Bodenkredits geführt, deren Beseitigung man dadurch erreichen will, daß man den Betriebskredit ausschließlich auf den Weg des Personalkredits verweist. Der österreichische Agrarpolitiker Ritter von Hattingberg hat diese Forderung in die Worte zusammengefaßt: Der Betriebskredit darf nicht durch eine Grundbuchschuld gedeckt werden. Hiernach soll also verhindert werden, daß der seiner Natur nach kurzfristige Betriebskredit in einen Dauerkredit verwandelt wird, wie dies regelmäßig geschieht, sobald er hypothekarisch eingetragen wird.

Eine andere Richtung, deren Anschauungen Otto Gerlach vertritt, steht auf dem Standpunkt, daß nicht der starken Anspannung des Bodenkredits, sondern der Ueberlastung des Grundbesitzes mit Restkaufgeldern und Erbabfindungshypotheken der Kampf zu gelten habe. Dementsprechend befürwortet Gerlach eine Kreditreform dahingehend, daß derartige Hypotheken nur bis zur landschaftlichen Beleihungsgrenze eingetragen werden dürfen. Hinter diesem für den Besitztweck gewissermaßen reservierten Raum soll sodann eine Sicherungshypothek eingetragen werden, die als reale Unterlage für den Betriebskredit bestimmt ist und diesem Zwecke nicht entzogen werden darf.

Eine Kreditreform auf dieser Basis würde ihr Ziel nur dann erreichen können, wenn gleichzeitig eine obligatorische Verschuldungsgrenze eingeführt würde, die nur zu bestimmten Kreditverwendungszwecken überschritten werden dürfte. Auf diesem Wege könnte man nicht nur zu einer Kontrolle, sondern sogar zu einer Reglementierung der Kreditverwendung gelangen. Die Einführung derartiger Zwangsmaßregeln würde eine völlige Umgestaltung des landwirtschaftlichen Kreditwesens im Gefolge haben.

Die Verhältnisse nun, auf dem alle diese Probleme und Reformbestrebungen beruhen, haben durch die im Gefolge des Weltkrieges auftretende Papiergeldwirtschaft in Deutschland — und nicht nur dort — ganz unerwartete, geradezu grundstürzende Wandlungen erfahren. Zunächst hat die Kreditbedürftigkeit des ländlichen Grundbesitzes unter der Einwirkung der Währungskatastrophe einen völlig veränderten Charakter angenommen. Die Papiergeldwirtschaft hat heute bei dem kolossalen Umfang der in Umlauf gesetzten Papiergeldmassen die für jede solche Wirtschaft kennzeichnenden Wertveränderungen in einem ganz ungewöhnlich hohen Ausmaße zuwege gebracht. Es sind Wertveränderungen, die, soweit sie ihre Wirkung auf die alten Wertgrundlagen der bestehenden Verträge richten, den Schuldner in hohem Grade begünstigen, den Gläubiger dagegen in gleicher Weise benachteiligen. Für die landwirtschaftlichen Verhältnisse haben sich daraus folgende Zustände entwickelt. Alle aus der Zeit vor dem Kriege herrührenden Schulden des Landwirts waren in guter Goldwährung aufgenommen. Mit dem Augenblick, in dem das Papiergeld Zwangskurs erhielt, brauchte er diese Schulden nach ihrem bisherigen Nennwert nur in Papiergeld zurückzuzahlen, dessen Wert, an dem alten Goldwert gemessen, sich von Tag zu Tag in ungeahntem Maße verringerte. Dasselbe gilt von den Zinsverpflichtungen des ländlichen Schuldners. Auf der anderen Seite aber stieg der Wert seiner Grundstücke, Geräte, Maschinen und aller seiner Erzeugnisse in dem Maße, wie der Wert des Papiergeldes sank. An die Stelle der Kreditbedürftigkeit entstand nun unter den geschilderten Verhältnissen und soweit sie Platz griffen, allmählich eine Kapitalflüssigkeit, die durch die erhöhten Produktionskosten nicht annähernd ausgeglichen wurde. Die allgemeine Teuerung für die meisten Sachgüter kam gleichfalls für den Landwirt weniger in Betracht, weil ihm die wichtigsten persönlichen Bedürfnisse — Wohnung und Nahrung — nur unerheblich verteuert werden konnten. Der sich einstellenden Kapitalfülle standen bald Schwierigkeiten der Kapitalanlage gegenüber. Die alten Anlagepapiere des deutschen Landwirts — Staatspapiere und Landschaftspfandbriefe — erschienen in ihrer Bewertung durch die allgemeine politische Entwicklung, den verlorenen Krieg, den Zusammenbruch und die Revolution stark gefährdet. So kam man in die Lage, sich nach anderweitiger Verwendung der Ueberschüsse umzusehen. In Betracht kamen dafür namentlich persönliche Anschaffungen aller Art, selbst Luxusartikel, ferner, soweit Rohstoffmangel und Zwangswirtschaft es zuließen, Erneuerung der abgenutzten Gebäudebestände sowie Vieh- und Inventarergänzung. In vielen Fällen ging namentlich die bäuerliche Bevölkerung dazu über, Ueberschüsse in barem Gelde aufzubewahren, wozu die Gesetzgebung der Nachkriegszeit (Depotzwang für Wertpapiere, Steuergesetze) nicht wenig beitrug. Vor allen Dingen führten die Schwierigkeiten der Kapitalunterbringung aber auch dahin, daß der Landwirt nunmehr bestrebt war, die erzielten Gewinne soweit als möglich zur **Schuldena b s t o ß u n g**, namentlich zur **A b t r a g u n g v o n H y p o t h e k e n s c h u l d e n** zu verwenden.

Im umgekehrten Verhältnis zur günstigen Lage der landwirtschaftlichen Schuldner sind die Gläubiger des Landwirts, selbst Luxusartikel, ferner, soweit Rohstoffmangel und Zwangswirtschaft es zuließen, Erneuerung der abgenutzten Gebäudebestände sowie Vieh- und Inventarergänzung. In vielen Fällen ging namentlich die bäuerliche Bevölkerung dazu über, Ueberschüsse in barem Gelde aufzubewahren, wozu die Gesetzgebung der Nachkriegszeit (Depotzwang für Wertpapiere, Steuergesetze) nicht wenig beitrug. Vor allen Dingen führten die Schwierigkeiten der Kapitalunterbringung aber auch dahin, daß der Landwirt nunmehr bestrebt war, die erzielten Gewinne soweit als möglich zur **Schuldena b s t o ß u n g**, namentlich zur **A b t r a g u n g v o n H y p o t h e k e n s c h u l d e n** zu verwenden.

Im umgekehrten Verhältnis zur günstigen Lage der landwirtschaftlichen Schuldner sind die Gläubiger des Landwirts, besonders aber die an der Befriedigung seiner Kreditbedürfnisse mitarbeitenden Bodenkreditinstitute in eine ungünstige Lage versetzt. Ihre vor dem Kriege in Gold hingegebenen Kapitalien werden ihnen zum alten Nennwert in entwertetem Papiergeld zurückgezahlt und auch die Zinsleistungen ihrer Schuldner unterliegen diesen Nachteilen, während sämtliche Unkosten der Institute zu den durch die Geldentwertung hervorgerufenen hohen Papiergeldpreisen bezahlt werden müssen.

Diese Entwicklungsmomente, die den ländlichen Schuldner gestärkt und seinen Gläubiger in mancher Beziehung zu dem wirtschaftlich schwächeren gemacht haben, finden nun allerdings insofern einen gewissen Ausgleich, als die Bodenkreditinstitute durch die an sie erfolgenden starken Rückzahlungen in den Stand gesetzt werden, neue Kredite in Papierwährung abzugeben und die Darlehensbedingungen dabei so zu gestalten, daß die erhöhten Unkosten bis zu einem gewissen Grade gedeckt werden können. Dies hat freilich seine Grenzen einmal in der Möglichkeit, Kreditgesuche in genügender Zahl zu erhalten, sodann in den Zins- und Darlehensbedingungen, die den ländlichen Darlehenssuchern von privater Seite angeboten werden. Denn die Schwierigkeiten einer sicheren Kapitalanlage und die durch den Depotzwang hervorgerufenen Unbequemlichkeiten der Anlage in Wertpapieren haben eine große Menge privater Hypothekendarleiher auf dem Plan erscheinen lassen. Diese werden dem Kreditbedürftigen in der Regel günstigere Bedingungen stellen als die öffentlichen und privaten Bodenkreditinstitute, die bei der Kapitalabgabe auf den Absatz und den Kurs ihrer Pfandbriefe und Obligationen angewiesen sind. Auch solche Institute, die wie Sparkassen und Versicherungsgesellschaften die Hypothekengewährung gleich den Privatleuten nur als Vermögensanlage betreiben, dürften den eigentlichen Bodenkreditanstalten manche Konkurrenz machen. Bezeichnend dafür ist der an anderer Stelle schon erwähnte Wandel in der Hypothekenpolitik der privaten Versicherungsgesellschaften, der sie neuerdings veranlaßt, dem ländlichen Hypothekengeschäft fortan ein größeres Interesse zuzuwenden.

Andererseits darf aber auch nicht verkannt werden, daß auf Grund der erhöhten Grundstückswerte und der produktiven Aufwendungen, die in den landwirtschaftlichen Betrieben gemacht worden sind, doch eine immerhin sehr bedeutende Kreditbedürftigkeit des ländlichen Grundbesitzes bestehen geblieben ist. Hier treffen die Feststellungen, die oben für die vor dem Kriege abgeschlossenen Kredite gemacht worden sind, nicht zu, weil hier auf die zu hohen Preisen geschaffenen neuen Werte Kredite gewährt werden sollen. Eine hohe Kreditbedürftigkeit des ländlichen Grundbesitzes besteht insbesondere für das gesamte Gebiet des Siedlungswesens. Hier kommt es darauf an, weitgehendste Kredite zu beschaffen, da in den gewaltig gestiegenen Preisen der Grundstücke sowohl wie der zur Siedelung erforderlichen Baustoffe und sonstigen Sachgüter, wie Vieh und Geräte, starke Hemmungen für die ländliche Kleinsiedlung gegeben sind.

Die aus der Geldentwertung hervorgegangenen Verhältnisse haben übrigens nicht verfehlt, ihre Wirkung auch auf die Kreditform des ländlichen Grundbesitzes zu äußern. Das in den letzten Jahrzehnten vor dem Kriege oft so dringlich behandelte Problem der *E n t s c h u l d u n g* ist — für den Augenblick wenigstens — zurückgetreten. Die Verschuldung des ländlichen Grundbesitzes, im großen ganzen betrachtet, macht heute, da sie so ziemlich auf ihrem alten Nennwert stehengeblieben ist, während die Werte der landwirtschaftlichen Grundstücke und deren Erträge infolge der Geldentwertung unerhört gestiegen sind, nur einen kleinen Teil der jetzigen Grundstückswerte aus. Jedenfalls ist die Verschuldung nicht im entferntesten in dem Maße gestiegen, wie die Grundstückswerte. Angesichts dieser Tatsachen kann es nicht auffallen, daß sich heute bei vielen ländlichen Schuldnern eine Abneigung gegen die Aufnahme ratenweise abzuzahlender Tilgungshypotheken zeigt. Der landwirtschaftliche Grundbesitzer ist heute zumeist imstande, seine Hypothekenschulden zurückzuzahlen. Er zieht es bei der herrschenden Geldflüssigkeit aber vor, dies nicht in Annuitätsraten, sondern entweder vollständig oder in hohen Teilbeträgen zu tun. Er braucht sich bei den von ihm benutzten Krediten dann auch nicht auf lange Zeiträume zu binden, wie bei den sogenannten Amortisationshypotheken. Da auch auf seiten der Bodenkreditinstitute, soweit sie nicht durch Gesetz oder Satzung daran gebunden sind, eine gewisse Abneigung gegen die langfristigen Tilgungshypotheken besteht, weil sie nur bei kurzfristigen Darlehen die Möglichkeit haben, den durch die fortschreitende Geldentwertung geschaffenen Ver-

hältnissen Rechnung zu tragen, findet die Annuitätenhypothek auch bei ihnen z. Z. nur geringe Förderung. Das darf natürlich nicht zu der Ansicht verleiten, als sei die Kreditform der Amortisationshypothek veraltet und überflüssig geworden. Wir dürfen hoffen, daß in den jetzigen Verhältnissen doch wieder ein Wandel eintreten wird, daß die durch die Währungskatastrophe herbeigeführten ungesunden Zustände keine dauernden sind und daß dann die für den ländlichen Bodenkredit unentbehrliche Amortisationshypothek wieder zu ihrem Rechte kommen wird. Für den gesamten Siedlungskredit ist die Notwendigkeit dieser Kreditform ja auch jetzt bestehen geblieben.

Starke Hemmungen haben die Währungsverhältnisse auch für die Beschaffung der Kreditmittel ergeben. Alle öffentlichen und privaten Bodenkreditinstitute, die auf die Emission von Pfandbriefen und Obligationen angewiesen sind, leiden unter dem Darniederliegen des Markts der festverzinslichen Werte. Das Publikum zieht es, um dem aus steuerlichen Gründen eingeführten Depotzwang für Wertpapiere zu entgehen, heute vor, Papiergeld anzuhäufen oder sich solchen Kapitalanlagen zuzuwenden, die dem Depotzwang nicht unterliegen. Auch wendet es sich mit Vorliebe dem hohe Gewinne bringenden Markt der Dividendenpapiere zu. Die Hypothekeninstitute sind deshalb nicht in der Lage, größere Posten ihrer festverzinslichen Emissionswerte in den Verkehr zu bringen. Die Mittel zu neuen Kreditbewilligungen können sie unter diesen Umständen nur aus den Kapitalien schöpfen, die an sie zurückgezahlt werden. Die Knappheit dieser Mittel steht natürlich auch den ländlichen Siedlungsunternehmungen trotz der staatlicherseits für diese Bestrebungen bewilligten bedeutenden Fonds hindernd im Wege.

Von großer Bedeutung sind von jeher die Beziehungen zwischen Agrarkredit und Agrarverfassung gewesen.

Die älteren landwirtschaftlichen Kreditinstitute Preußens trugen deutlich das Gepräge der Agrarverfassung ihrer Entstehungszeit. Sie sahen die Bauern nicht als selbständige Wirtschaftssubjekte an, sondern als einen Bestandteil des zu beleihenden Rittergutes. Demgemäß wurden die bäuerlichen Abgaben und Dienste als „zur Kreditunterlage gehörig“ bewertet. Insofern kann man sagen, daß die Kreditverfassung aus der Agrarverfassung herausgewachsen ist. Andererseits hat das Kreditsystem seinerseits dann wiederum dazu beigetragen, die bestehende Agrarverfassung zu stärken und zu befestigen, indem es die Großgrundbesitzbildung begünstigte. Diese Wirkung war zwar nicht beabsichtigt, bei der Art der Organisation aber unabwendbar. Durch den Landschaftskredit wurde nämlich nicht nur der Ankauf von Gütern überhaupt erleichtert, sondern ganz besonders auch die Vereinigung mehrerer Güter in einer Hand gefördert. Wer im Besitz eines unverschuldeten Gutes war, konnte ohne jegliche bare Mittel allein mit Hilfe der landschaftlichen Beleihung leicht mehrere Güter zukaufen. Hiervon wurde in den letzten Dezennien des XVIII. Jahrhunderts in umfangreichstem Maße Gebrauch gemacht. Ein großer Teil der auf diese Weise geschaffenen Kredit-Latifundien ist allerdings während der Agrar- und Kreditkrisis in den ersten Dezennien des XIX. Jahrhunderts wieder zur Auflösung gelangt.

Von größerer Dauer war die zweite Art von Grundbesitzverschiebung, bei denen das landschaftliche Kreditwesen die ausschlaggebende Rolle gespielt hat: Die Ausbreitung der Rittergüter auf Kosten des bäuerlichen Grundbesitzes. Dieser Bewegung wurde dadurch die Bahn geebnet, daß nur die Rittergüter von den Landschaften beliehen werden durften, den Bauerngütern aber der Landschaftskredit versagt blieb. Kauften nun die Gutsherren den bäuerlichen Besitz auf, so erhielten sie auf den neuerworbenen Grundbesitz weiteren Kredit. Es wurde also auf den Ankauf von Bauerngütern gewissermaßen eine Prämie gesetzt. Das Kreditsystem stärkte die Aufsaugungskraft des Großgrundbesitzes durch reichliche Kreditzufuhr und schwächte die Widerstandsfähigkeit des bäuerlichen Besitzes durch die Kreditversagung. Dies machte sich

besonders fühlbar, als mit der Agrarreform auch der bäuerliche Betrieb auf den Weg zur Geldwirtschaft geführt wurde. In dieser Zeit hat die Verdrängung des kreditarmen bäuerlichen Mittelstandes durch den kreditreichen Großgrundbesitz ihren Höhepunkt erreicht.

Diese unerwünschte Beeinflussung der Grundeigentumsverteilung machte sich um so fühlbarer, als gerade durch das landschaftliche Kreditsystem andererseits auch die Aufteilung von Großgrundbesitz systematisch verhindert wurde. Die treibende Kraft hierbei war die Befürchtung, daß die landschaftliche Generalgarantie, die als ein Grundpfeiler des ganzen Systems angesehen wurde, eine Schwächung erleiden würde, wenn Rittergüter infolge von Parzellierung aus dem Landschaftsverbände ausscheiden müßten. Unter diesem Gesichtspunkte sind die hauptsächlich in Darlehnskündigungen zum Ausdruck gelangenden Präventivmaßnahmen zu verstehen, die die Landschaften gegen die Parzellierungsbestrebungen ergriffen haben. Hierbei hat es sich nicht um willkürliche Verwaltungsmaßnahmen gehandelt, sondern um Einwirkungen, die ihre Ursachen in dem System selbst hatten.

Eine Bestätigung hierfür finden wir in der Geschichte der Livländischen adligen Güterkreditsozietät, einer nach dem Vorbilde der preußischen Landschaften im Jahre 1802 begründeten Kreditanstalt. Seit 1819 wurde den Bauern in den Ostseeprovinzen von Gesetzes wegen gestattet, Grundbesitz zu erwerben. Von diesem Rechte machten jedoch bis zum Jahre 1840 nur 20 Bauern Gebrauch. Daß der bäuerliche Landerwerb trotz aller Förderung von seiten der Regierung keinen größeren Umfang annahm, hatte seine Ursache ausschließlich in dem Verhalten der landschaftlichen Kreditsozietät. Diese mußte nämlich ihren Konsens erteilen, wenn von den Gütern, die zu ihrem Verbände gehörten, Land abgetrennt werden sollte. Bis zu Anfang der vierziger Jahre wurden diese Konsense in der Regel nicht erteilt, „weil dies in Anbetracht der solidarischen den Pfandbriefgläubigern gegebenen Sicherheit der Sozietät unzulässig sei“. Ende der vierziger Jahre änderte man jedoch diese Praxis und gestattete unter gewissen Bedingungen den Landverkauf an die Bauern. Die Folge hiervon war, daß in der Zeit von 1850—1870 annähernd 4300 Bauern zum Landerwerb schritten. In den darauffolgenden fünf Jahren kamen sogar mehr als 7000 derartiger Landerwerbungen vor, wobei die Gesamtkaufpreise mehr als 20 Millionen Rbl. betragen. In der Zwischenzeit hatten sich allerdings die Verhältnisse so geändert, daß die Kreditsozietät statt die Abtrennung des Bauernlandes zu hindern, diese förderte und die Vermittlung des Bauernlandverkaufes in ihren Arbeitskreis aufnahm. Dieser Wandlung war der Beschluß, das Bauernland für beleihungsfähig zu erklären, vorausgegangen.

Trotz aller Widerstände setzte sich der Gedanke einer weiteren Förderung des bäuerlichen Grundbesitzes in Preußen und Rußland, den großen europäischen Agrarländern mit starkem Großbesitz während des 19. Jahrhunderts kräftig durch mit dem Erfolge, daß sich in diesen Ländern eine dritte Art der Grundbesitzverschiebung vorbereitete, die eine Ausdehnung des bäuerlichen Grundbesitzes auf Kosten des Großgrundbesitzes bedeutet. Die deutsche Agrargesetzgebung der Jahre 1919/20 hat die nach dieser Richtung hingehende Verschiebung durch außerordentlich tiefgehende Eingriffe in die Agrarverfassung zu fördern unternommen. Nach der Seite der Kreditbeschaffung hin wurden alle diese Bestrebungen unterstützt durch die Einbeziehung des bäuerlichen Hypothekarkredits in den Aufgabenkreis der alten preußischen Landschaften und durch die Errichtung neuer, ausschließlich für den kleinen Grundbesitz bestimmter Kreditinstitute, wie die neueren preußischen Landschaften und die russische Agrarbank, andererseits aber auch durch die Schaffung besonderer Kreditsysteme für die innere Kolonisation, wie in Preußen.

In den schweren innerpolitischen Kämpfen der nächsten Jahrzehnte wird in allen Ländern mit starkem ländlichem Grundbesitz die Frage der Bodenverteilung voraussichtlich eine sehr große Rolle spielen. Wir sehen schon heute in den slavi-

schen Ländern ganz radikale Lösungen der Agrar- und Bodenfrage gesetzlich festgelegt, und die geradezu zahllosen, nicht nur von sozialistischer Seite ausgehenden Vorschläge, die auch für Deutschland von den Regierungen und Parlamenten die weitgehendsten Reformen fordern, lassen erkennen, daß auch in diesem Lande die Entwicklung zugunsten einer Erweiterung des mittleren und kleinen Besitzes auf Kosten des Großbesitzes noch nicht zum Stillstand gekommen ist. Diese Entwicklung würde wahrscheinlich auch bedeutende Aenderungen in der Finanzierung und Technik des Agrarkredits nach sich ziehen, die vermutlich nach der Richtung hin gehen würden, das Kreditsystem mehr zu vereinheitlichen und an die Stelle der Vielzahl der beteiligten Behörden und Institute ein einziges Hauptorgan zu setzen, dem die gesamten Aufgaben der Finanzierung übertragen werden.

VI.

Landwirtschaft und Absatz.

Von

Willy Wygodzinski.

Literatur.

Eine zusammenfassende Darstellung des Handels mit landwirtschaftlichen Produkten fehlt. S o n n d o r f e r s Werk über „Die Technik des Welthandels“ (4. Auflage, herausgegeben von Klemens Ottel, Wien 1912), beschränkt sich auf die Welthandelsartikel. M e i n Agrarwesen und Agrarpolitik, 2. Aufl. Berlin 1920, gibt einen kurzen Gesamtüberblick. Wertvolle Mitteilungen über die Teilprobleme der Handelstechnik enthält: Die Berichterstattung über Welthandelsartikel (Getreide, Zucker, Kaffee, Baumwolle, Wolle) von Arthur N o r d e n, Leipzig 1912.

Die Literatur über die einzelnen Handelszweige, namentlich über den Getreidehandel ist sehr groß. Zur ersten Orientierung mögen der Artikel „Getreidehandel“ in Hdw. der Stw. von Lexis, W i e d e n f e l d und v. J u r a s c h e k und m e i n Artikel „Kornspeicher“ im gleichen Werk nebst den dort gegebenen Literaturnachweisen genannt sein. Die neuere Entwicklung des deutschen Getreidehandels behandeln unter speziellen Gesichtspunkten J ö h l i n g e r (Die Praxis des Getreidegeschäfts an der Berliner Börse, Berlin 1910) und B e c k m a n n (Einfuhrscheine, Karlsruhe 1911; Futtermittelzölle 1913). Eine Schilderung des amerikanischen Getreidehandels hat S c h u m a c h e r gegeben (abgedruckt in seinen Weltwirtschaftlichen Studien, Leipzig 1911). Rußland behandelt L e o J u r o w s k y recht instruktiv und mit zahlreichen, allerdings meist russischen Literaturnachweisen (Der russische Getreideexport, seine Entwicklung und Organisation, Stuttgart und Berlin, 1910). Viel Material enthält die Zeitschrift „Der Getreidehandel“, Berlin 1917 ff.

Spezialuntersuchungen haben geliefert: B r i n k m a n n, Die dänische Landwirtschaft, Jena 1908; A r n o l d i, Zur Frage der Milchversorgung der Städte (in C o n r a d s Jahrbüchern III. Bd. 41, 1911); L a n g e, Die Versorgung der großstädt. Bevölkerung mit Nahrungsmitteln, Leipzig 1911; M ü l h a u p t, Der Milchring, Karlsruhe 1912; R o t h e, Die Fleischversorgung der Großstädte, 1912; B e c k m a n n, Zur Theorie des landwirtschaftlichen Kartells (JfNS. III, Bd. 46, 1913, S. 797; Wygodzinski, Die neuere Entwicklung des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens, Hannover 1913 (Kap. VI: Die Beteiligung der landwirtschaftlichen Genossenschaften an der Versorgung der Großstädte); P i n n e r, Der Getreidehandel, Berlin 1914; Martha F r a n c k, Die Kartoffel in der deutschen Volkswirtschaft, Berlin 1918. Die Erhebung des V e r e i n s f ü r Sozialpolitik über die Preisbildung bei agrarischen Erzeugnissen (Schriften Bd. 139/141, München und Leipzig 1911—1914), liefert auch reichliches Material über Handelsformen. Für den Fleischhandel ist die dreibändige Veröffentlichung über die deutsche „F l e i s c h e n q u e t e 1912“, Berlin 1913 heranzuziehen.

Für die Kriegszeit kommen bisher im wesentlichen nur die amtlichen oder von Amts wegen veranlaßten Veröffentlichungen in Betracht, vor allem die von der volkswirtschaftlichen Abteilung des Kriegsernährungsamtes (später Reichswirtschaftsministeriums) herausgegebenen „B e i t r ä g e z u r K r i e g s w i r t s c h a f t“ (bis Herbst 1920 68 Hefte); für Oesterreich die A b h a n d l u n g e n a u s d e m G e b i e t d e r K r i e g s w i r t s c h a f t“, herausgegeben von der wissenschaftlichen Abteilung der Kriegs-Getreide-Verkehrsanstalt.

Zu der durch die Kriegswirtschaft aktuell gewordenen Frage des Getreidemonopols ist namentlich zu vergleichen: S k a l w e i t, Getreidemonopol in Deutschland (Weltwirtschaftliches Archiv Bd. 13, 1918) und H u g o M e y e r, Zur Frage des Getreidemonopols (Schmollers Jahrbuch 1919).

Das Manuskript war vor dem Kriege fertiggestellt. Inzwischen hat die Zwangswirtschaft für einen beträchtlichen Teil der Welt und vor allem für Deutschland die alten Formen des Handels mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen fast völlig aufgehoben und durch Beschlagnahme, Rationierung und behördliche Verteilung ersetzt, mit dem Schleichhandel als Gegenbewegung. Das Bild der Zwangswirtschaft ist noch zu sehr „von der Parteien Haß und Gunst verwirrt“, um vor einer umfangreichen Veröffentlichung ungefärbten Quellenmaterials objektiver Darstellung zugänglich zu sein. Anzeichen sprechen dafür, daß nach Verlaufen der Bewegung im wesentlichen der alte Zustand wiederkehren wird, wie er in den folgenden Ausführungen geschildert wird.

Die Bedeutung des Handels mit landwirtschaftlichen Produkten steigt in dem Maße, als sich die Arbeitsteilung zwischen Stadt und Land auf der einen und innerhalb der Landwirtschaft selbst auf der anderen Seite durchsetzt. Beide Formen sind alt genug; die natürliche Bedingtheit der landwirtschaftlichen Produktion wie die frühzeitige Herausbildung politischer und wirtschaftlicher Stände waren immer in dieser Richtung wirksam. Aber die Gegenwart, wie sie durch streng städtische Agglomeration, arbeitsteilige Industrie, Möglichkeit billigen Massentransports charakterisiert wird, läßt doch jede frühere Zeit in Ansehung des Zwanges zur Bewegung landwirtschaftlicher Erzeugnisse und damit zum Handel damit zurück. In der gleichen Richtung wirken weitere Tendenzen unserer Zeit. Die steigende Kaufkraft einer wohlhabender gewordenen Bevölkerung gestattet in günstig gelegenen Gegenden die Erzeugung hochwertiger Produkte (Milch, Gemüse), während umgekehrt die allgemeine Steigerung der Produktionskosten die Landwirtschaft der alten Kulturländer zwingt, geringer rentierende Produktionszweige den jungen extensiv wirtschaftenden Ländern zu überlassen (Spinnstoffe, geringwertiges Fleisch).

Es wächst also einmal die Produktion für den Markt überhaupt und zweitens die Entfernung zwischen Produktions- und Marktort. Immerhin ist zu betonen, daß die Landwirtschaft, wie kein anderes Gewerbe auch nur annähernd, noch für den eigenen Bedarf produziert. Das gilt nicht nur für Nahrungsmittel, sondern auch für Rohstoffe zur gewerblichen Weiterverarbeitung wie Flachs oder Holz, die vielfach noch in der Wirtschaft des Landwirts selbst Verwendung finden. Vor allem aber ist daran zu erinnern, daß die Landwirtschaft als Viehwirtschaft selbst schon Veredlungsgewerbe ist; Futtermittel und Stalldünger werden in der ganz überwiegenden Zahl der Fälle in der Wirtschaft selbst weiter verarbeitet.

Endlich sind mit der Landwirtschaft noch eine Reihe sogenannter landwirtschaftliche Nebengewerbe verbunden, die in bezug auf unser Problem genau wie die Viehwirtschaft anzusehen sind; Brennerei, Zuckerfabrikation, Bierbrauerei, Molkerei sind ihr schon deshalb gleichzusetzen, weil auch wieder ihre Rückstände im landwirtschaftlichen Betriebe selbst Verwendung finden.

Wie das Verhältnis zwischen Eigen- und Marktproduktion in der heutigen Landwirtschaft beschaffen ist, läßt sich auch nicht annähernd sagen; es ist womöglich von Ort zu Ort und von Wirtschaft zu Wirtschaft ein anderes. Extreme wie die „Weizenfabriken“ im Westen der Vereinigten Staaten und fast verkehrslose Bauerndörfer in deutschen Mittelgebirgen sind selbst in den Kulturstaaten noch gar nicht so selten. Die beiden Grundtendenzen der Wirtschaftsgestaltung: Beharrung in der Tradition, selbst auf Kosten der Wirtschaftlichkeit, und rein rechnungsmäßiges Streben nach dem höchsten Reinertrag, scheinen noch mit gleicher Kraft nebeneinander wirksam zu sein. So verfüttert der niederrheinische Bauer seinen Roggen, statt ihn als Brotgetreide zu verkaufen und dafür Krafftutter zu kaufen, während umgekehrt in der modernen viehlosen Wirtschaft Stalldünger durch zugekauften Kunstdünger ersetzt und das ganze Stroh verkauft wird; also im ersten Falle Einschränkung des Handels, im zweiten Ausdehnung über das durchschnittliche Maß hinaus.

Wie in der Intensität der Marktproduktion, so finden sich auch in den Formen des Handels mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen alle Grade der Technik nebeneinander, vom primitiven Tauschverkehr an, bei dem der Bauer (vielleicht in Form der laufenden Rechnung) die Produkte seiner Wirtschaft beim Händler gegen Gegenstände seines landwirtschaftlichen oder sonstigen Bedarfs eintauscht, bis zum raffiniertesten Börsenhandel, wie ihn der Terminhandel in seinen verschiedenen Spielarten darstellt. Dem entspricht ein ganzes Heer am Absatz landwirtschaftlicher Produkte beteiligter Personen von ebenso verschiedenen Qualitäten.

Zu diesen von den allgemeinen Verhältnissen der Wirtschaft bedingten Verschiedenheiten kommen schließlich noch solche, die sich aus der Natur der einzelnen land-

wirtschaftlichen Produkte, vor allem aus ihrer verschiedenen Haltbarkeit ergeben. Milch oder Gemüse, die eine Lagerung nicht vertragen, müssen in anderen Formen abgesetzt werden als sie für Getreide oder Wolle erforderlich sind, wobei es im wesentlichen auf eine Beschleunigung und Vereinfachung des Geschäftsganges ankommen wird.

Schließlich bilden noch die Herrschaftsbestrebungen der einzelnen bei dem Gesamtvorgang beteiligten Interessentengruppen — Produzenten, Groß- und Kleinhändler, Weiterverarbeiter, Konsumenten — neue Veranlassung zu immer weiteren Umbildungen der Absatzformen.

So zeigt denn die Gegenwart für unser Problem keineswegs ein einheitliches Bild, sondern durchwegs Bewegung, Kampf, Neuformung. Dies soll an einigen der wesentlichen landwirtschaftlichen Erzeugnisse etwas genauer gezeigt werden.

Der einfachste Weg des Absatzes ist der von der Wirtschaft des Produzenten in die des Konsumenten. Voraussetzung ist dabei, daß das Produkt genußreif ist; dem entspricht bei landwirtschaftlichen Produkten, welche gewerblicher Verarbeitung dienen, die Verarbeitungsreife. Solche direkten Beziehungen zwischen Produzenten und Konsumenten (im weiteren Sinne) bestehen noch umfassend. Eines der wichtigsten landwirtschaftlichen Produkte, die Milch, wird wohl noch überwiegend (abgesehen von Großstädten und den Industriebezirken) direkt dem Konsumenten ins Haus gebracht; das gleiche gilt in allerdings viel geringerem Umfange von Gemüse, Kartoffeln, gelegentlich auch Obst. Die letzteren drei Produkte sind in sich schon so differenziert, daß der Käufer meist vorzieht, unter den Angeboten verschiedener Produzenten eine Auswahl zu treffen; die Möglichkeit dazu gibt der „Wochenmarkt“, eine der ältesten Organisationsformen des Lebensmittelhandels. Der unter freiem Himmel stattfindende Markt wird in den Großstädten allmählich durch die Markthallen zurückgedrängt, deren Besonderheit eine Verbindung des Großhandels in frischen Nahrungsmitteln mit dem Detailverkauf ist. Wenn auch in einzelnen Städten die Markthallen sehr alt sind (die Pariser, durch Zolas „Ventre de Paris“ berühmt gewordenen Markthallen reichen bis ins Mittelalter zurück), so sind sie in der Mehrzahl der Fälle doch erst in der Gegenwart entstanden. Sie sind allmählich weniger Erleichterungen für den Käufer als Behelfe der Handelstechnik geworden, indem sie die Möglichkeit bieten, durch die starke Konzentration die Riesenmassen leicht verderblicher Nahrungsmittel, die in der Großstadt jeden Tag zusammenströmen, möglichst rasch ihrer Bestimmung zuzuführen. Demgemäß tritt hier der Produzent völlig zurück, wo immer nur ganze Waggons gehandelt werden und der Versorgungskreis sich mit Hilfe der modernen Transporttechnik über ganze Länder ausdehnt; zwischen ihm und den Konsumenten schiebt sich der Aufkäufer in der Provinz, der Auktionator bzw. Großhändler und endlich wieder der Kleinhändler. Auch der Aufkauf wird nach Möglichkeit wieder zentralisiert; Beispiele dafür sind die Kirschenmärkte am Rhein und die großen Gemüseauktionen, auf denen der holländische Gemüsebauer seine Waren kahnweise absetzt. Der „Grünkrämlede“ oder der Straßenhändler erspart dann endlich dem Konsumenten den Weg zur Markthalle und dient so seiner Bequemlichkeit.

Der direkte Verkehr mit dem Verbraucher beschränkt sich aber keineswegs auf diese rasch verderblichen Lebensmittel; wir finden sogar andere landwirtschaftliche Produkte, bei denen sich überhaupt noch kein berufsmäßiger Handel herausgebildet hat. Dies gilt in erster Linie von den Zuckerrüben. Auch diese Produkte sind allerdings rasch verderblich; zudem ist der Abnehmerkreis, nämlich die Zuckerfabriken, der Zahl nach eng begrenzt und hat, um sich den nötigen Rohstoff zu sichern und zugleich auch um Einfluß auf die Qualität des Rohmaterials zu behalten, auch von sich aus ein Interesse an einer direkten Verbindung mit den Lieferanten. Dies kommt gar nicht selten dadurch zum Ausdruck, daß die Rübenbauer Aktionäre der Zuckerfabriken sind und ihnen gegenüber Lieferungsverpflichtungen übernehmen.

Wo dies nicht der Fall ist, spitzt sich ein Interessengegensatz in der Preisfrage und den Lieferungsbedingungen zwischen den beiden Parteien, gerade wegen des unmittelbaren Verkehrs, auch wohl bis zu den äußersten Formen zu. Die Rübenbauer gehören zu den wenigen landwirtschaftlichen Produzentengruppen, die sich kartellistisch zusammenschließen können, und davon machen sie immer mehr Gebrauch. Ist es doch 1911 schon vorgekommen, daß rheinpfälzische Rübenbauerverbände, als sie sich mit den rheinischen Fabriken nicht einigen konnten, an holländische Zuckerfabriken verkauften.

Selbst die beiden Hauptprodukte der Landwirtschaft, Getreide und Vieh, wurden früher gar nicht selten unmittelbar an den Konsumenten abgesetzt. Als solcher ist hier freilich der Weiterverarbeiter zu bezeichnen (Müller, Schlächter), da Getreide und Vieh nicht ohne weiteres genußreif sind. Es wird jetzt Ausnahme, daß der Schlächter sein Vieh direkt beim Bauern kauft, wie auch der Müller ohne den Zwischenhändler nicht mehr arbeiten kann. Bei letzterem ist dies im wesentlichen eine Quantitätsfrage. Der Großmüller kommt mit den Getreidemengen nicht aus, die ihm auch heut noch die Landwirte der Umgegend direkt zufahren; auch muß er, um den Ansprüchen der Bäcker zu genügen, deutsches Getreide mit ausländischem mischen. Diese Quantitätsfrage ist natürlich auch für den Schlächter der Großstadt von Bedeutung; daneben aber spielt die immer weiter gehende Differenzierung der Nachfrage eine große Rolle. Ein Stück Großvieh wird vom Großstadtschlächter selten vollständig verwertet werden können; vielmehr wird schon vom Großschlächter das Vieh zerlegt und die verschiedenen an Wert ungleichen Fleischteile an die Ladenschlächter verschiedener Stadtteile verkauft. Vor allem aber führt die steigende Verschiedenheit in der Bevölkerungsdichtigkeit, die als Folge der Tendenz zur Großstadtbildung eintritt, notwendigerweise zur Bildung von Großmärkten, von denen der Produzent mehr oder minder vollständig ausgeschlossen ist. Schlachtviehmärkte, die von den Produzenten selbst besucht werden, sind ohnehin selten gewesen; der Einkauf erfolgt meist im Stall: die heutigen Schlachtviehmärkte in den Großstädten sind eine neue Erscheinung. Der völlige Ausschluß der Produzenten beraubt sie jeder Einwirkung auf die Preisbildung; dies gilt für Deutschland ebenso wie für Oesterreich und Frankreich. Aber auch die Metzger sind keineswegs die Herren des Marktes; als dessen eigentliche Beherrscher sind fast überall die Vertreter des Handels und zwar im besonderen die Großkommissionäre zu bezeichnen. Mit Hilfe einer ausgedehnten Organisation von Landhändlern und Aufkäufern sowie unter Benutzung von Telegraph und Telephon gelingt es ihnen namentlich dort, wo die Märkte einander nahe liegen wie in Westdeutschland, den Preis fast nach Belieben durch Ueberführung des Marktes oder künstliche Knappheit der Zufuhren zu regulieren. Die Metzger sind in der Hand des Zwischenhandels, weil sie nicht kapitalkräftig genug und auf den Kredit der Kommissionäre angewiesen sind. Reformbestrebungen, die bisher in der Errichtung von Viehmarktbanken für die Metzger gipfeln, haben noch nicht allzuviel erreicht; auch der direkte Ankauf von Schlachtvieh durch große Konsumvereine unter Umgehung des Marktes spielt der Masse nach noch eine zu geringe Rolle, um ins Gewicht zu fallen. Es haben aber in den letzten Jahren die Landwirte mit Glück die Wiedereroberung des Schlachtviehmarktes begonnen, indem sie zunächst das lokale Viehangebot in Viehverwertungsgenossenschaften zusammenfaßten und für diese wiederum unabhängige Verwertungsstellen (meist gemeinsame Schöpfungen der Landwirtschaftskammern und der Genossenschaftsverbände) an den Schlachtviehmärkten errichteten. Eine auch von den Regierungen in Deutschland empfohlene Annäherung dieser Produzentenverbände an die Metzgervereinigungen unter Zugrundelegung langfristiger Lieferungsverbände hat zu einem nennenswerten Erfolge noch nicht geführt.

Im Gegensatz zum Getreide ist das Vieh eine durchaus individuelle Ware, wenigstens das bessere. Da der Großhandel durchweg auf Typisierung drängt, sehen

wir die Tendenz auf Ersetzung des Lebendviehhandels durch Fleischhandel sich geltend machen und zwar vorläufig am ausgeprägtesten in den Vereinigten Staaten von Amerika. Die ungeheure Ausdehnung des Landes, seine deutliche Zweiteilung in den industrialisierten Osten und den agrarischen Westen und die dadurch bedingte weite Entfernung der Produktionsstätten des Viehs von den Konsumtionsorten macht einen kapitalkräftigen Viehhandel beinahe zur Notwendigkeit. Da jedoch der Handel mit Lebendvieh, schon wegen der überaus großen Entfernung, zu riskant ist, zieht dieser hochkapitalistisch organisierte Zwischenhandel, der im Fleischtrust seine bekannte Verkörperung gefunden hat, vor, das Vieh in Fleisch umzuwandeln und in dieser Form auf den Markt zu bringen. Der Transport ist nur mit Kühlwagen möglich, die der Trust so gut wie vollständig in seine Hand zu bringen vermocht hat. So ist er der Beherrscher nicht nur des Fleischmarktes geworden; er hat auch den Viehmarkt vollständig unter seine Kontrolle gebracht, da diesem Riesengebilde gegenüber jede Konkurrenz ohnmächtig ist, und der Ruhm der alten cattle kings des Ostens ist hingeschwunden.

Von besonderer Wichtigkeit ist es nun, daß auch der Weltmarkt für den Fleischhandel sehr viel günstigere Chancen bietet als für den Viehhandel. Mit Hilfe der modernen Transport- und Kühl- oder Gefrieretechnik ist es möglich, Fleisch in zwar nicht wohlschmeckendem, aber doch genießbarem Zustande auf Entfernungen hin zu Wasser und zu Lande zu befördern, die für Lebendvieh ohne empfindlichste Einbuße nicht zu passieren sind. So hat denn der Weltfleischhandel augenscheinlich die nächste Zukunft für sich. Freilich wehren sich die kontinentalen Staaten und zwar nicht nur die Produzenten, sondern zumeist auch die unbefangenen Konsumenten gegen das Gefrierfleisch; England aber scheint von ihm schon ebenso wie die Vereinigten Staaten erobert zu sein. Gerade die Ueberseestaaten, Nordamerika, Argentinien, Australien, haben an dieser Entwicklung das größte Interesse, weil sie die extensive Weidewirtschaft der großen Steppen zu einer einträglichen Wirtschaftsform macht; und diese Staaten tun denn auch alles, durch Propaganda, Förderung der Kühltechnik, direkte Unterstützung der Gefrierfleischindustrie, diesen Handelszweig zu heben. Nicht zu verwechseln mit dem Gefrierfleisch von Uebersee, dessen Qualität gewöhnlich minderwertig ist, sind die Fleischsendungen, wie sie England von naheliegenden Produktionsstätten, vor allem Dänemark und Irland empfängt; hier hat die Genossenschaft als Lieferantin durchweg auf Qualität gesehen.

Seit langem typisiert und damit Gegenstand einer geradezu raffiniert durchgebildeten Handelstechnik ist das Getreide. Es ist auch in ganz anderem Maßstabe als das Vieh schon seit langem Objekt des Welthandels. Deutschland importierte z. B. im Jahre 1913 an Vieh und Fleisch einen Gesamtwert von etwa 173 Millionen Mk., dagegen allein an Weizen und Gerste zusammen einen solchen von 808 Millionen. Nach Wiedenfeld werden jetzt (also ohne die Landausfuhr) über See an Hauptgetreidearten und Mehl rund 400 Millionen hl ausgeführt, während Turgot den Weltgetreidehandel seinerzeit auf 10 bis 11 Millionen hl schätzte. Aber auch innerhalb der einzelnen Länder ist die Getreidebewegung eine außerordentlich große und wird mit der städtischen Agglomeration immer größer. So hat Deutschland große Ueberschußgebiete im Osten, Konsumtionsgebiete im Westen. Seit die Aufhebung des Identitätsnachweises das ostdeutsche Getreide unter voller Wahrung des Zollschatzes „freizügig“ gemacht hat, vollzieht sich der Ausgleich zwischen Ost und West in der Weise, daß ostdeutsches Getreide mit Hilfe der Einfuhrscheine nach den skandinavischen Ländern und selbst nach Nordrußland geht, während Westdeutschland mit amerikanischem und südrussischem Getreide versorgt wird. Der Getreidehandel ist trotz der Zollschranken völlig international geworden.

In dem Maße, als der Getreidehandel Groß- und Welthandel wurde, mußte sich seine alte dem Landhandel angepaßte Technik ändern. Durchwegs geht die Tendenz des Kaufmanns dahin, sein Kapital möglichst rasch unzuschlagen und, schon der Risikominderung halber, die gekaufte Ware baldigst zu verkaufen. Die Entwicklung

des überseeischen Getreidehandels setzte nun diesem Bestreben die Schwierigkeit entgegen, daß es Wochen, ja Monate dauern konnte, ehe das gekaufte Getreide wirklich zur Stelle ist. Aus dieser Schwierigkeit half die neu entstehende Handelsform des *Terminhandels*; dieser, der in verschiedenen Formen den Verkauf, bzw. den Kauf einer noch nicht gegenwärtigen Ware für spätere Zeit gestattet, entlastet den Kaufmann vom Risiko und erlaubt zugleich dem Konsumenten (Müller usw.), sich zu einem ihm angemessen erscheinenden Preise einzudecken. Um nun sicher zu sein, daß Käufer und Verkäufer sich über die Eigenschaften der gehandelten, noch nicht gegenwärtigen und erst später zu liefernden Ware einig sind, werden Standardtypen aufgestellt, denen die Ware zu entsprechen hat, widrigenfalls sie nicht abgenommen oder nur mit einem geringeren Preise bezahlt zu werden braucht. Die Nachprüfung der kontraktlichen Eigenschaften der Ware wird die Aufgabe unabhängiger dritter Personen, wie überhaupt der Weltgetreidehandel die Tendenz hat, die materiellen Funktionen nicht nur des Transports, sondern auch der Aufbewahrung und Behandlung der Ware vollständig von dem eigentlichen Handel zu trennen. Lagerhausgesellschaften, öffentliche Getreideklassifikationsinspektoren, amtliche Feststellung der Lieferbarkeit des „angedienten“ Getreides machen es dem Kaufmann mehr und mehr möglich, sich rein seinen eigentlichen Aufgaben zu widmen. Freilich hat diese Trennung von der Materie auch wieder die Konsequenz, daß die Spekulation zum Selbstzweck werden kann und insbesondere auch die nicht dem Kaufmannstande angehörenden Mitläufer sich in weitgehende Spekulationen engagieren können. Das Spiel in „Papiergetreide“ und dessen befürchtete Wirkung des Preisdrucks haben in Deutschland und Oesterreich zu einem Verbot des Terminhandels geführt, der allerdings in Deutschland als Lieferungshandel unter einer Reihe von Kautelen durch das Börsengesetz von 1908 wieder gestattet worden ist. Inzwischen hat der Berliner Markt von seiner alten Bedeutung viel eingebüßt; Chicago und New York, Liverpool und Odessa sind zu führenden Märkten immer mehr geworden.

In bezug auf den Weltmarkt ist zwischen importierenden und exportierenden Staaten zu scheiden. Deutschland wie die meisten westeuropäischen Länder, vor allem Großbritannien, importieren, wenn auch, wie schon erwähnt, ein gewisser lokaler Ueberschüßaustausch stattfindet. Unter den Exportländern haben die Vereinigten Staaten von Amerika das frühere quantitative Uebergewicht nicht beibehalten können; das riesenhafte Bevölkerungswachstum und die steigenden Produktionskosten lassen den Ausfuhrüberschüß unter den durch die wechselnden Ernten bedingten Schwankungen langsam zurückgehen. Noch aber spielt Nordamerika namentlich in der Preisbildung die führende Rolle, was sich hauptsächlich durch seine ausgezeichnete Handelsorganisation erklärt. Das trockene Klima des Landes gestattet, von einer Sackung des Getreides abzusehen und es lose in Elevatoren zu schütten. Diese Elevatoren sind überwiegend Eigentum der Eisenbahngesellschaften, auf deren Stationen sie stehen, oder besonderer Elevatorgesellschaften. Der Farmer erhält bei der Ablieferung seines Getreides einen Schein (Warehouse-receipt), der Angaben über Menge und Qualität des eingelagerten Getreides enthält und ein indossables und diskontierbares Wertpapier darstellt. Der Getreidehandel beruht ganz auf diesen Lager Scheinen, deren Richtigkeit durch strenge staatliche Kontrolle gewährleistet wird. Das Getreide verliert also, sowie es die Farm verläßt, seinen individuellen Charakter und erhält die absolute Fungibilität, welche es zum geeignetsten Objekt des Börsenhandels macht. Auch im weiteren Verlauf der Handelsbewegung behält das Getreide diesen Charakter und langt im „flüssigen“ Zustande, d. h. ungesackt, mit den Mitteln der modernen Transporttechnik bis in die europäischen Mühlen. Während der Getreideexport der Vereinigten Staaten aus den angedeuteten Gründen im langsamen Rückgang begriffen ist, treten an ihre Stelle Argentinien und Canada; in beiden Ländern sind die Produktionsbedingungen (weite Steppen jungfräulichen

Landes) wie die Handelstechnik eine ähnliche. Die erste Rolle aber als Getreideexporteur überhaupt spielt vorläufig Rußland. Die russische Ausfuhr setzt in nennenswertem Maßstabe nach der Bauernbefreiung ein; im weiteren Umfange aber war der Export erst in dem Maße möglich, als das riesige Reich planmäßig durch Eisenbahnen erschlossen wurde und wird. Kam es doch noch in den sechziger Jahren in dem fruchtbaren Gouvernement Kursk vor, daß man Getreidevorräte verfaulen lassen mußte, weil sich kein Käufer fand; ein Bild, das uns fremdartig genug anmutet. Die Ausdehnung des russischen Getreideexports vollzog sich unter einer völligen Umgestaltung der Getreidehandelstechnik, die man in Rußland als „Demokratisierung“ des Getreidehandels zu bezeichnen pflegt. Der langsame Umsatz, zusammenhängend mit den schlechten Transportverhältnissen und dem Fehlen eines modern organisierten Kredits machte früher den Getreidehandel zum Monopol besonders kapitalkräftiger Firmen, deren Zahl ziemlich gering und deren Gewinne groß waren. Der Ausbau des staatlichen und privaten Eisenbahnnetzes, verbunden mit einem allerdings noch recht lückenhaften System von Lagerhäusern, und eine der Bedeutung des Gegenstandes entsprechende Finanzierung des Getreidehandels haben einen vollkommenen Umschwung bewirkt. An Stelle weniger großer, zumeist im Innern des Landes domizilierter Häuser sind zahlreiche Exportfirmen in den Hafenstädten getreten, die mit kleinem Kapital arbeitend trotzdem große Mengen exportieren konnten, weil zwischen sie und den Produzenten eine vielseitig ausgebildete Kreditorganisation tritt. Die Staatsbank, die Eisenbahnen selbst und die privaten Banken stellen Lombardkredit bis beinahe zum vollen Werte der Ware sowohl auf lagerndes wie auf rollendes Getreide zur Verfügung; unter Umständen lassen sich die kreditgebenden Banken nach der Verladung des Getreides in das Schiff die Verladepapiere direkt übertragen, so daß sie dem ausländischen Käufer gegenüber als Verkäufer auftreten. Für den Getreideproduzenten in Rußland hat diese Entwicklung anfangs entschieden eine gute Folge gehabt; der Exporteur, einer zahlreichen Konkurrenz ausgesetzt, und, weil rasch und viel umsetzend, mit kleinem Nutzen zufrieden, zahlte bessere Preise als der Großhändler alten Schlages, der bei dem langsamen Umsatz mit größeren Zwischengewinnen rechnen mußte. Freilich erwies sich diese neue Schicht der Exporteure als wenig zuverlässig im Handel selbst; der kontinentale Käufer führt bis in die Gegenwart hinein vergebliche Klagen über die schlechte Qualität und die Verfälschungen des (an sich vorzüglichen) russischen Getreides. Auf der anderen Seite scheint eine gewisse Gefahr vorzuliegen, daß sich die kreditgebenden Banken des Getreidehandels völlig bemächtigen, so daß innerhalb der russischen Landwirtschaft sich eine Gegenbewegung, ein Versuch der Selbsthilfe durch Ausbildung eigener genossenschaftlicher Kreditorganisationen zu regen beginnt.

In dem Maße, als durch die Entwicklung des Handels der Produzent vom Konsumenten mehr und mehr abgedrängt worden ist, haben überhaupt die Versuche zur Wiederanknüpfung direkter Beziehungen nicht nachgelassen. Der einzelne Produzent und namentlich der Bauer ist allerdings nicht in der Lage, die Ansprüche der modernen Transport- und Handelstechnik auf Quantität, gleichmäßig andauernde und ausgeglichene Lieferung zu erfüllen und damit deren Vorteile auszunutzen; wohl aber wäre dazu die Vereinigung dieser Produzenten imstande. Kartellistische Bildungen innerhalb der Landwirtschaft haben wir schon erwähnt; neben den Rübenbauern sind es in Deutschland in erster Linie die Milchlieferanten der großen Städte, die immer wieder Versuche der Kartellbildung machen. In den Vereinigten Staaten ringen die Tabakbauer und die Baumwollpflanzer seit Jahren mit dem Problem einer kartellistischen Anbaubeschränkung. Auch das deutsche Spirituskartell sei in diesem Zusammenhange erwähnt, wenn es auch nicht mehr als ein rein landwirtschaftliches Gebilde anzusehen ist.

Die überaus große Zahl der jeweils in Betracht kommenden landwirtschaftlichen Produzenten wird in der Mehrzahl der Fälle freilich den Versuch der Kartellbildung von vornherein aussichtslos erscheinen lassen. Desto mehr glauben die Landwirte durch die einfachere Form der Verkaufsgenossenschaft zu erreichen, die nach mannigfachen Mißerfolgen in der Tat mancherlei erreicht hat. Die Bewegung setzte in Deutschland in den neunziger Jahren besonders stark ein und zwar zunächst mit dem Programm einer genossenschaftlichen Vereinigung der Getreideproduzenten. Der Optimismus der Führer wurde schwer genug getäuscht; während man auf eine Zusammenfassung eines so großen Teils der Getreideproduktion hoffte, daß eine Preisbeeinflussung auf dem Weltmarkte möglich sei, waren es nur verhältnismäßig kleine Gruppen, die sich sporadisch zusammenschlossen. Die Bewegung wurde in Nord- wie Süddeutschland von den Regierungen unterstützt, indem diese die Mittel für den Bau genossenschaftlicher Lagerhäuser in verschiedenen Formen zur Verfügung stellten. Noch wichtiger vielleicht war das Entgegenkommen der Militärverwaltung, die direkt von den Produzenten zu kaufen sich geneigt zeigte. In Norddeutschland hatte man vorwiegend große Lagerhäuser gebaut, um in den Handel mit starker Hand und großen Getreidemassen eingreifen zu können; in Süddeutschland hatte man ganz kleine Lagerhäuser, gewöhnlich ohne Bildung einer besonderen Genossenschaft und im Anschluß an eine Raiffeisenkasse vorgezogen. Die letztere bescheidene Form bewährte sich; das Getreide (meist Hafer) wurde in größere verkaufsfähige Quanten zusammengebracht, durch Reinigung marktfähig gemacht und ohne besondere Schwierigkeiten an die Militärverwaltung, größere Fuhrherren usw. abgesetzt. Man schuf damit eine wirksame Konkurrenz für den bis dahin unbeschränkten Lokalhändler und verwertete das Getreide mit sehr geringen Verwaltungskosten entschieden besser als bisher. Die Großgenossenschaften Norddeutschlands, die den offenen Markt aufsuchen mußten, litten an inneren und äußeren Schwierigkeiten. Die ersteren bestanden vor allem in mangelhaften oder ganz ausbleibenden Lieferungen der Genossen, denen nicht überall durch Einführung eines Lieferungszwanges begegnet werden konnte; die äußeren in der Schwierigkeit des sich Hineinfindens in die komplizierte Technik des Handels, die man unterschätzt hatte. Schwere Verluste, teils auf Ungeschicklichkeit, teils auf mißglückter Spekulation beruhend, blieben nicht aus. Die Enttäuschungen führten eine Zeitlang dazu, daß der Gedanke der genossenschaftlichen Verwertung in den Hintergrund trat. Allmählich faßte man jedoch wieder Mut und organisierte von neuem, diesmal aber unter voller Anerkennung der Wichtigkeit der kaufmännischen Technik. Die neuen Genossenschaften wurden von vornherein auf streng-kaufmännische Basis gestellt, insbesondere für die Leitung geschulte Kaufleute gewonnen, und es scheint, daß sie sich jetzt gesund und langsam entwickeln.

In den Vereinigten Staaten richtet sich der Kampf der Getreideproduzenten namentlich gegen das Monopol der Lagerhäuser, das man durch Errichtung genossenschaftlicher Lagerhäuser zu brechen versucht. Nachdem ein früherer Versuch im Sande verlaufen war, ebenfalls wegen der mangelnden geschäftlichen Ausbildung der Leiter der genossenschaftlichen Elevatoren, scheint neuerdings die Bewegung wie in Deutschland einen besseren Erfolg zu haben, weil man das kaufmännische Element berücksichtigt. Doch ist nur an eine Zusammenfassung lokaler Angebote zu denken; ein Einfluß auf die Börsen von New York und Chicago ist nicht zu erwarten. Das eigentliche Problem der Absatzgenossenschaft liegt überhaupt darin, daß mit der bloßen „Ausschaltung“ des Zwischenhandels nichts gewonnen ist, falls nicht auch die neue Organisation dessen Funktionen übernimmt. Sind diese so einfacher Natur, wie die des lokalen Getreideaufkäufers, der die spekulative Verwertung des Getreides dem Großhändler überläßt, so wird die Genossenschaft keine besonderen Schwierigkeiten haben. Das gleiche gilt von solchen Produkten, die schon von Natur bis zu einem gewissen Grade gleichmäßig sind und deren Abnehmerkreis leicht zu erreichen ist, wie das etwa von Eiern gilt. Die wirkliche Leistungsfähigkeit der genossenschaft-

lichen Handelsorganisation zeigt sich erst dann, wenn ein weit entfernter oder stark differenzierter Markt zu bedienen ist. Als Beispiele erfolgloser und erfolgreicher landwirtschaftlicher Absatzgenossenschaften dieses Typus seien die deutschen Winzergenossenschaften und die dänischen Schweineabsatzgenossenschaften kurz charakterisiert.

Die Winzergenossenschaften sind in größerem Umfange zuerst im Rotweingebiete der Ahr entstanden; sie haben sich dann am Mittelrhein und der Mosel, spontan auch in Süddeutschland ausgebildet. Ihre Entstehung ist auf eine unmittelbare Notlage zurückzuführen, nämlich die Weigerung des Weinhandels in den sechziger Jahren, angemessene Traubenpreise zu zahlen. Die Winzervereine übernahmen selbst die Verarbeitung der Trauben zu Wein und ihren Absatz. Das ging zuerst gut; die Ahrrotweine waren beliebt und die verhältnismäßig geringe Produktion wurde an eine treue Privatkundschaft abgesetzt. Das Unglück begann mit dem durch die Handelsverträge ermöglichten Import sehr billiger italienischer, spanischer, französischer Rotweine zu Verschnitt- und unmittelbaren Trinkzwecken, mit deren Preisen die Ahr nicht konkurrieren konnte. Hinzu kamen schwere genossenschaftliche Fehler (Zahlung zu hoher Traubenpreise), ein Stehenbleiben der Technik der Weinverarbeitung, die sich nicht dem Geschmack des Publikums anpaßte, und endlich ein völliges Versagen der auf ein „Stammpublikum“ zugeschnittenen primitiven Absatztechnik, die mit dem seit alters her raffiniert durchgebildeten Weinhandel mit seinen „Weinreisenden“ sich in keiner Weise messen konnte. Die Winzervereine am Rhein und der Mosel hatten den Vorzug eines beim Publikum in der Beliebtheit steigenden Weines; doch fehlte ihnen die „Auswahl“, welche das Publikum verlangt. Der Zusammenschluß zu Zentralen größeren Stils behob zwar diesen Mangel wenigstens etwas, zeigte aber in geradezu erschreckendem Maße die kaufmännische Naivetät der genossenschaftlich verbundenen Produzenten. In dem Krach der Rheingauer Winzerzentrale kam diese in einem besonders markanten, aber keineswegs allein dastehenden Falle zum Ausdruck.

Demgegenüber bietet Dänemark ein eindrucksvolles Bild dessen, was die Verkaufsgenossenschaft der Landwirte zu leisten imstande ist. Allerdings handelt es sich auch hier um einen Sonderfall; der dänische Bauer des XIX. Jahrhunderts steht unter Bedingungen, die anderswo noch kein vollgültiges Seitenstück finden. Die Bauernbefreiung Dänemarks hatte einen radikal anderen Verlauf genommen als bei uns; sie war mit der Auflösung der Dörfer, mit der Vereinödung verbunden, die den Bauern aus seinem alten Verbands, aus einer tausendjährigen Tradition riß und ihn so von vornherein stärker den rationalistischen Tendenzen des XIX. Jahrhunderts aussetzte. Die in der ersten Hälfte des Jahrhunderts einsetzende religiöse Erweckungsbewegung, die an den großen Bischof Haug anknüpfte, führte weiter zu der Volkshochschule; dem dänischen Bauern wurden dort Bildungselemente zugeführt, die um so wichtiger wurden, als bei der mangelhaft entwickelten Industrie des kleinen Landes keine so starke Absaugung der ländlichen Intelligenzen in andere Berufe stattfand, wie in den Ländern des Kontinents. Eine durchaus moderne Natur, hat der dänische Bauer auch das Erwerbsstreben und das Erwerbsverständnis des modernen Menschen; so wurden seine Genossenschaften von Anfang an modern geschäftsmäßig angelegt. Man beschränkte sich auf wenige Massenprodukte: Butter, Eier, vor allem Schweinefleisch; man beschickte einen einzigen, in seinen Gewohnheiten konservativen und genau studierten Markt: Großbritannien. So konnte man große kaufmännisch rationale Organisationen schaffen, denen der Bauer Erzeugnisse bestimmt vorgeschriebener Qualität zu liefern hat, während alles übrige durch die Beamten der Anteilschlächtereien und Molkereigenossenschaften besorgt wird.

Die Erfolge Dänemarks sind ganz außerordentlich. Aber vielleicht sind hier auch die Grenzen der Möglichkeiten eines genossenschaftlichen Absatzes überhaupt gegeben, die eben darin liegen, daß die Anforderungen an die Genossen auf die Lieferung gleichmäßiger Qualitäten, die der Genossenschaft auf den Absatz von Standardprodukten an einen gesicherten Markt beschränkt werden.

VII.

Forstwesen.

Von

Hans Hausrath.

Inhaltsübersicht.

| | Seite |
|--|-------|
| Kapitel I. Historische Einführung | 242 |
| Die Waldwirtschaft des deutschen Mittelalters | 242 |
| Geschichte des Waldeigentums | 245 |
| Waldwirtschaft und Forstpolitik der Neuzeit | 247 |
| Die Waldflächen | 249 |
| Kapitel II. Die technische Eigenart der Forstwirtschaft | 253 |
| Ansprüche von Boden und Klima | 253 |
| Die Holzarten | 254 |
| Betriebsarten und Waldformen | 256 |
| a) Großflächenformen | 257 |
| b) Kleinflächenwirtschaft | 257 |
| Bestandespflege | 260 |
| Zuwachs | 260 |
| Die Ertragsregelung | 262 |
| Sortimente | 264 |
| Holzmassenertrag und Holzpreise | 265 |
| Nebennutzungen | 267 |
| Ausgaben und Reineinnahme | 268 |
| Kapitel III. Die Stellung der forstlichen Produktion zur modernen Volkswirtschaft | 270 |
| Die Produktionsfaktoren | 270 |
| a) Die Arbeit | 270 |
| b) Die Kapitalien | 272 |
| Die Waldrente | 273 |
| Historisches und Literatur | 282 |
| Nachhaltige Nutzung und höchster Reinertrag | 283 |
| Kapitel IV. Eigentumsform und Waldpflege | 284 |
| Schutzwaldwirkungen | 284 |
| Die Privatwaldwirtschaft | 285 |
| Die bestehende Privatwaldgesetzgebung | 288 |
| Waldgenossenschaften | 290 |
| Die Gemeindewaldungen | 292 |
| Die Staatswaldungen | 294 |
| Die Forstberechtigungen | 294 |

Kapitel I¹⁾.

Historische Einführung.

Literatur. Eine moderne zusammenfassende Darstellung fehlt leider. Den besten Ueberblick über das Tatsachenmaterial gibt Schwa ppach, Handbuch der Forst- und Jagdgeschichte, Berlin 1886. Von Einzelarbeiten verdient allgemeinere Beachtung, E ndres, Die Waldbenutzung, Tübingen 1888, als der erste Versuch, die Forstgeschichte nach volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten darzustellen, ein Verfahren, das E. auch in den historischen Abschnitten seines Handbuchs der Forstpolitik, Berlin 1905, angewendet hat. Weiter sind zu nennen: Se idenst icker, Waldgeschichte des Altertums, Frankfurt a. O. 1886 und Tr übri g, Waldwirtschaft der Römer. Oesterreich. Vierteljahresschrift für Forstwesen 1887/88, die für den Waldbestand der antiken Kulturwelt die Quellen zusammenfassen, sodann für die vorhistorische Zeit die Arbeiten von Gr adm ann, „Das mitteleuropäische Landschaftsbild und seine geschichtliche Entwicklung“ in Hettners geographischer Zeitschrift 1901 und „Beziehungen zwischen Pflanzengeographie und Siedelungsgeschichte“, ebenda 1906.

Die Waldwirtschaft des deutschen Mittelalters.

Der ungebrochene Urwald ist der menschlichen Kultur feindlich. So unentbehrlich dem Menschen in Mitteleuropa immer das Holz war, in dem Innern geschlossener Urwaldmassen, wie sie einst weite Teile dieses Gebietes bedeckten, hätte er sich nicht erhalten können, da auch der Wildstand nur ein bescheidener sein konnte. Die Verteilung der ältesten Ansiedelungen zeigt uns, daß zuerst jene Teile besiedelt worden sind, die wegen ihrer Bodenzustände dem Walde am längsten verschlossen blieben, in denen die Formation der Grassteppe ihm so lange überlegen blieb, als das Klima kontinentaler war als jetzt. Erst die ozeanische Klimaperiode, die etwa mit dem Ende der jüngeren Steinzeit einsetzte, würde auch sie der Bewaldung ausgeliefert haben, wenn nicht der Mensch und seine Herden das Aufkommen des Baumwuchses verhindert hätten. Durch die Holzhiebe und Brände, welche zur Verbesserung des Graswuchses auf den Weideflächen angelegt wurden und dann vielfach in den Wald übergriffen, wurden Gehölze und kleinere Waldkomplexe in diesen besiedelten Strichen sowie die Randpartien der Urwaldgebiete soweit durchlichtet, daß auch sie zur Weide brauchbar wurden. Zugleich wurde dadurch die spätere Rodung vorbereitet. Die wirtschaftliche Bedeutung des Waldes beruhte damals auf dieser Möglichkeit, ihn zur Weide zu benützen, mit seinen Baumfrüchten und Pilzen große Schweineherden aufzuziehen und zu mästen, und weiter in der Jagdgelegenheit, die er bot. Die beiden letztern Nutzungen, Jagd und Mast, haben auch den ersten Anlaß gegeben, der Waldvernichtung Schranken zu ziehen.

Waldweide und Schweinemast haben eine große Wichtigkeit bis gegen das Ende des 18. Jahrhunderts behalten. In den meisten Teilen Deutschlands hat der Eintrieb der Rinderherden erst mit dem Uebergang zur Stallfütterung zwischen 1750 und 1850 aufgehört, in den höheren Lagen der Mittelgebirge dient auch heute noch vielfach der Wald als Ergänzung der Hochweiden. Die Zulassung von Ziegen und

¹⁾ Die Arbeit wurde 1912 abgeschlossen und stand seit Juli 1914 im Satz. Eine Berücksichtigung der infolge des Weltkrieges eingetretenen Aenderungen war daher nur in sehr beschränktem Umfange möglich.

Schafen, die den jungen Bäumen viel gefährlicher werden als Rindvieh und Pferde, war dagegen schon im Ausgang des Mittelalters in den meisten Territorien streng verboten. Zwischen 1650 und 1800 wurde allerdings in einzelnen Gebieten — Pfalz, Lüneburger Heide — zur Hebung der inländischen Wollerzeugung auch den Schafen der Wald wieder geöffnet, was viel zur Verwüstung beigetragen hat. Noch größer war die wirtschaftliche Bedeutung der Schweinemast. Schon in Urkunden der Karolinger dient die Zahl der einzuschlagenden Schweine als Maßstab für Größe und Wert der Wälder und bereits die Gesetze der Westgoten und Langobarden treffen eingehende Bestimmungen, um dem Waldeigentümer den Bezug des Zehnten von den eingetriebenen Tieren zu sichern. So allgemein war die Forderung des Zehnten für die Gestattung der Mast, daß davon die deutsche Bezeichnung der Abgabe: Dehem, Dehmen, Dechtumb stammt. Der Ertrag für den Waldeigentümer war ein recht ansehnlicher, 1547 bezog der Bischof von Speyer aus dem 6000 ha großen Lußhardtwald 10 000 fl. Eckerichgeld, den Ertrag des Reinhardtwaldes schätzt 1651 K a s p a r K l o c k in guten Jahren auf 30 000 fl., noch 1802 berechnen Pfälzer Sachverständige den Wert eines Eichenwäldchens bei Mannheim durch Kapitalisierung des jährlichen Mastgeldes. Die hohe Bedeutung, welche von der Bevölkerung der Mastnutzung beigelegt wurde, zeigt neben der Ausführlichkeit, mit der die Weistümer sie regeln, am besten wohl die Tatsache, daß die Pfälzer Kurfürsten im 15. Jahrhundert eifersüchtig darüber wachten, daß auch in schlechten Jahren ihre Untertanen gegen Bezahlung zur Nutzung in der Lußhardt zugelassen wurden. Diese Wertschätzung erklärt sich daraus, daß die Mast es ermöglichte, mit geringem Aufwand große Fleischmengen zu produzieren. Sie verschwand daher rasch, als die Einführung der Kartoffel in der Volksernährung wie im landwirtschaftlichen Betrieb eine große Umwälzung bewirkt hatte. Für die Waldzustände ist die Mastnutzung von großer Bedeutung geworden. Denn die Schonung der fruchtbaren Bäume, die in ihrem Interesse verlangt und durchgesetzt wurde, hat in den Laubholzgebieten der Waldwirtschaft durch Jahrhunderte den Stempel aufgedrückt und mit Anlaß zur Ausbildung des Mittelwaldbetriebes gegeben.

In den großen Nadelholzforsten hat die Waldbienenzucht, die Zeidlerei bis ins 16. Jahrhundert eine ähnliche, doch weit bescheidenere Rolle gespielt.

Wohl bildete der Urwald auch die Landreserve, aus der die von der wachsenden Bevölkerung geforderten neuen Aecker gewonnen werden konnten. Aber vor der Völkerwanderung war die praktische Bedeutung dieser Eigenschaft nur gering, nicht etwa weil Land im Ueberfluß zur Verfügung stand, sondern weil die Germanen Rodungen im geschlossenen Urwald noch nicht durchführen konnten. Diese Kunst haben sie erst von den Römern und zwar durch Vermittelung der Klöster gelernt. Der reiche Anbau des römischen Germanien verfiel mit der römischen Herrschaft zum großen Teil. Auch im freien Germanien hat unzweifelhaft in den ersten Jahrhunderten unserer Zeitrechnung eine Ausdehnung der Anbaufläche stattgefunden, aber nur langsam und offenbar so, daß die Weideflächen einschließlich der durch die oben erwähnten Eingriffe verlichteten Feldgehölze, Wäldchen und Randpartien des Urwaldes die Rodungsstücke abgaben und sich dafür langsam in den geschlossenen Urwald vorschoben. Hätte die Bevölkerung damals bereits schon so zu roden verstanden, wie in der großen Siedlungsperiode nach 800, so wären weder unsere Mittelgebirge bis in das zweite Jahrtausend so menschenleer geblieben, noch so umfangreiche Forsten in königlichen Besitz gekommen. Denn Vorbedingung für die Inanspruchnahme durch die Herrscher war, daß sie noch nicht von Siedlungen durchsetzt waren. Die Schaffung von Bannforsten aus Markwaldungen gehört erst einer zweiten Periode an. Einen wertsbildenden Faktor, etwa in dem Sinne, daß er zur Besitzergreifung anreizte, dürfen wir für die Urzeit in der Eigenschaft als Landreserve nicht sehen. Auch das Bifangsrecht galt ursprünglich nur für das sofort in Bau zu nehmende, binnen kurzer Frist zu rodende Land.

Das änderte sich als der leicht urbar zu machende Boden vergriffen war. Die Einforstungen sollten zwar zunächst i. a. das Besitzrecht des Königs am herrenlosen Lande wahren, sie betrafen, wie T h i m m e gezeigt hat — Archiv für Urkundenforschung II, Leipzig 1909 — gar nicht den Wald allein oder als solchen, und jagdliche Interessen waren sicher mitbestimmend, aber schon früh wird als wesentlichstes Recht des Bannherrn der Bezug des Waldzinses von den gerodeten Grundstücken genannt. Auch das Capitulare de villis weist ausdrücklich den Maier an, Rodungen

am gelegenen Ort vornehmen zu lassen und die zahllosen Waldvergaben dieser Zeit an Kirchen und Klöster geschehen in erster Linie zum Zweck der Rodung. Seitdem eben die Klöster mit der Urbarmachung im großen Stile begonnen hatten, wurde der Waldbesitz darum geschätzt, weil er die Möglichkeit gab, Hintersassen und Einkünfte durch die Erteilung der Rodungserlaubnis zu gewinnen. Ja diese Möglichkeit wurde offenbar häufig höher gewertet als Weide und Mast. Denn bei dem Kampf gegen die eigenmächtigen Rodungen dritter handelt es sich in den meisten Gegenden bis ins 13. Jahrhundert nicht sowohl um die Erhaltung des Waldes als um die Sicherung der Bodenzinse. Früher als im Herrenwalde wurde im Markwald die Verminderung der Waldfläche mit Rücksicht auf die Weide bekämpft.

Die um 700 beginnende große dritte Rodungsperiode hat mit dem Ueberfluß an Wald gründlich aufgeräumt und die Verteilung von Wald und Feld im großen und ganzen so geregelt, wie sie heute noch ist. Ja die Rodungen griffen vielfach auf Boden über, der für landwirtschaftliche Nutzung nicht dauernd geeignet ist. Darin liegt die eigentliche Ursache der in den folgenden Jahrhunderten entstehenden Wüstungen, der „negativen Siedlungsperiode“, in der der Wald sich wieder ausdehnte. Kriege, Volksseuchen und Absatzkrisen gaben nur den äußeren Anlaß, sie vernichteten nur die nicht lebensfähigen Niederlassungen. Der Anteil der Betriebskonzentrationen kommt hier, da er den Wald kaum berührt, nicht in Frage, er war auch nur in einzelnen Gegenden von größerer Bedeutung.

Die Zurückdrängung des Waldes erhöhte den Wert seiner Erträge, ja führte beim Holz vielfach erst dazu, daß es einen eigenen Wert erhielt, während früher nur die zur Gewinnung aufgewendete Arbeit gewertet worden war.

Die deutschen Volksrechte kennen, soweit sie nicht sehr von romanischen Kulturverhältnissen beeinflußt sind, einen eigenen Holzwert noch nicht. Die im einzelnen geforderte Einholung der Erlaubnis zum Hieb von Bauholz sollte wohl hauptsächlich die Nutzung masttragender Bäume einschränken. Sie hatte meist lediglich formale Bedeutung. Da die große Rodetätigkeit in Deutschland weder gleichzeitig einsetzte noch endete, war auch der Zeitpunkt sehr verschieden, in dem das Holz eine begehrte Ware wurde. Im Schweizer Hügelland wurden schon 528 Waldgrenzen durch Steinsatz und Einrieb von Kreuzen gesichert, die Urkunden des Klosters St. Gallen führen um 800 mehrfach Schenkungen und Vorbehalte von Wald in einer Weise an, die deutlich zeigt, daß dieser ein Wertobjekt geworden war, um 890 muß sich das Kloster mit dem Grafen des Linzgau auseinandersetzen über sein Recht, im Wald bei Lustnau Schindeln und Schiffsbauholz zu hauen und die Mast zu nutzen. Zur gleichen Zeit aber war noch das Nordufer des Zürichsees, das Appenzeller Land und der größte Teil des Rheintals zwischen Chur und dem Bodensee von dichten Urwäldern bedeckt. Das rechte Donauufer bei Regensburg war 1198 so ausgebaut, daß Holzmangel bestand, ja schon 998 richtete das Stift St. Emmeran den Holzbezug aus dem bayrischen Wald ein, die eigentliche Besiedlung dieses Gebirges vollzog sich jedoch erst zwischen 1050 und 1350. Der innere Odenwald, dessen Westabfall um 700 hauptsächlich von Lorsch her urbar gemacht worden war, ist zum größeren Teil erst nach dem Jahr 1000 besiedelt worden. (Quellenbelege und eine Darstellung der Urbarmachung der einzelnen Gebiete kann ich hier nicht geben, ich verweise daher auf meine Pflanzengeograph. Wandlungen der deutschen Landschaft, Leipzig 1911.) Nachrichten über Waldverkäufe hat E n d r e s aus dem 12. Jahrhundert mitgeteilt, und ebensoweit reichen Angaben über Flößerei und Holzhandel zurück, sie zeigen durch Form und Inhalt, daß diese nicht als Neuerungen anzusehen sind.

Die erhöhte Wertschätzung des Waldes zeigte sich seit dem Ausgang des 13. Jahrhunderts auch in Bestimmungen, wonach zu Unrecht gerodete Flächen brach liegen sollten, damit sie wieder zu Wald würden, früher schon im Ausschluß der Schafe und Ziegen von der Waldweide und den Verboten, diese überhaupt auszuüben, bevor die Pflanzen dem Maule des Viehes entwachsen seien, ferner in der Ausführung von Forstkulturen, die sich seit 1368 nachweisen lassen. Vor allem aber wurde die Holznutzung Einschränkungen unterworfen. Viele Weistümer aus dem Anfang des 13. Jahrhunderts schreiben dem Märker vor, sich sein Bauholz vom Beamten anweisen zu lassen oder verbieten überhaupt den willkürlichen Hieb, jeder soll seinen

Bedarf da decken, wo die Gemeinde den Jahresschlag anlegt. Der Bedarf selbst wird einzuschränken gesucht und vor allem die Ausfuhr von Holz und Holzwaren aus der Mark untersagt. Ebenso strebten die Grundherren darnach, die Abgaben zu regeln, eine bessere Ausnutzung des Einschlages insbesondere die Verwertung des Gipfel- und Abfallholzes zu bewirken, um dadurch die Ansprüche im ganzen zu ermäßigen. Sie suchten die unentgeltlichen Abgaben an Untertanen und Berechtigte zu vermindern, aber nicht nur, um den Wald zu schonen und zu verbessern, sondern oft auch, um Holz an Fremde verkaufen zu können, sich eine neue Einnahmequelle zu erschließen. Denn schon im 14. Jahrhundert haben viele Landesherrn die finanzielle Bedeutung der Wälder erkannt, und daher ihr Eigentumsrecht schärfer geltend gemacht. Und da sowohl Besitz- als Nutzungsverhältnisse bis dahin häufig ungeklärt waren, ergab sich aus diesem Bestreben der Anlaß zu vielen Streitigkeiten, über die zahlreiche Nachrichten erhalten sind, deren deutlichsten Ausdruck wir in den Klagen der bäuerlichen Bevölkerung haben, wie sie z. B. in der Reformation Kaiser Sigismunds betitelten Flugschrift von 1415 sich in der Forderung verdichten: „Wald, Wasser und Weide müssen wieder frei werden vom widernatürlichen Zwange“, und seitdem bis zum großen Bauernkriege von 1525 immer wiederkehren. In diesem haben ja auch einzelne Bauernhaufen, so lang das Glück ihnen günstig war, den Einzug der Wälder zugunsten der Gesamtheit versucht.

Geschichte des Waldeigentums.

Es ist eine offene Frage, ob in den besiedelten Gegenden der Wald in der Urzeit als Eigentum der Gesamtgemeinde oder des Stammes angesehen wurde oder ob nur Nutzungsrechte der Gemeinden vorlagen. Jedenfalls aber lagen zwischen den einzelnen Marken, Gauen und Stammesgebieten offenbar noch ausgedehnte, unbesetzte, von keiner Genossenschaft beanspruchte Waldmassen, gegen die jener gemeinschaftliche Besitz nicht abgegrenzt war, in die er unmerklich überging. Können wir doch nicht einmal den Verlauf der alten Gaugrenzen überall feststellen. Diese Waldungen sind dann von den fränkischen Herrschern als Königsgut in Anspruch genommen worden. Von den Volksrechten erwähnen Privatwaldungen jene der Westgoten, Burgunder, Langobarden, Rheinfranken und Bayern. Bei den drei ersten Stämmen erklärt sich das wohl daraus, daß die vor der Eroberung geltenden römischen Rechtsverhältnisse z. T. übernommen worden sind. Der Privatwald des rheinfränkischen Rechtes dürfte aus königlichen Schenkungen und auf Grund des Rinfangrechtes entstanden sein, indem mächtige Herren es durchsetzten, daß ihnen gegenüber der Zwang, die Rodung des eingefangenen Waldes binnen kurzer Frist durchzuführen, nicht geltend gemacht würde. Führt doch Lamprecht darauf den Ursprung der meisten Kammerforsten des Mosellandes zurück. Das bayrische Recht endlich ist verhältnismäßig jung, es stammt aus einer Zeit, für die der reiche Waldbesitz der bayrischen Großen auch durch die von Fastlinger mitgeteilten Urkunden bestätigt wird. (Studien und Darstellungen aus dem Gebiet der Geschichte, i. A. d. Görresgesellschaft herausgegeben von Grauert, 1913.) Sie mögen ihn teils schon bei der Eroberung des Landes in Anspruch genommen, teils durch Schenkung von den Herzögen erworben haben. In den folgenden Jahrhunderten sind dann die meisten Reichsforsten als Lehen, Schenkungen, Tausch- und Pfandobjekte in den Besitz weltlicher und geistlicher Herren gekommen.

Andererseits betrafen viele zuerst wohl der Jagd wegen verhängte Einforstungen auch Markwaldungen. Zunächst zwar blieben die Nutzungsrechte der Märker gewahrt, doch beanspruchten die Banninhaber bald auch die Befugnis, Rodungen zu untersagen oder gegen Zins zu gestatten, den Hieb fruchtbarer Bäume zu verbieten. Daraus entwickelte sich zunächst ein Aufsichtsrecht, aus dem später dann manchmal auch Ansprüche auf das Obereigentum abgeleitet wurden. Ebenso hat die Ausdehnung der Grundherrschaften und die Uebertragung des ursprünglich durch freie Wahl besetzten Amtes des Obermärkers auf die Grundherren viele freie Markgenossenschaften in Abhängigkeit von diesen gebracht und so den Unterschied zwischen ihnen und solchen grundherrlichen Siedelungen verwischt, die nie eine echte Markgenossenschaft gebildet hatten, nie Eigentümer, sondern immer nur Berechtigte am Herrenwald gewesen waren. Das begünstigte die Auffassung, daß überall der Obermärker und Grundherr der wahre Eigentümer, die Märker nur Nutznießer seien. Nach Ausbildung der Landesherrlichkeit ist diese Anschauung gegenüber vielen Marken von den Landesherrn geltend gemacht worden. Auch das Bergregal diente im 14. und 15. Jahrhundert mehrfach zur Unterlage, um das

Obereigentum aller im Bergwerksbezirk gelegenen Wälder für den Landesherren zu beanspruchen. Diese Bestrebungen, den landesherrlichen Besitz zu erweitern, dauerten bis gegen das Ende des 18. Jahrhunderts an. Viele Markwaldungen sind auch unter die Märker geteilt worden. Den Anstoß dazu gaben in manchen Fällen die erwähnten Beschränkungen der Nutzung und die Ausfuhrverbote, die den Märkern lästig waren, als das Holz gut verkäuflich geworden. Ein solcher Anstoß lag weiter für diejenigen Obermärker, die nicht Landesherren waren, in der Möglichkeit, bei einer Teilung für ihre Vorrechte eine besondere Abfindung zu erhalten, während Versuche, das Alleineigentum der Markwaldung zu erlangen, für sie aussichtslos waren, da die Landesherren in solchen Fällen ihre Bauern schützten. Endlich haben im 17. und 18. Jahrhundert viele Regierungen die Aufteilung begünstigt, weil sie in dem Gemeinbesitz ein Hindernis des wirtschaftlichen Fortschrittes sahen.

Wie groß die tatsächlichen Verluste gewesen sind, läßt sich nicht feststellen, da über den ursprünglichen Umfang des Reichsgutes, der Markwaldungen und der grundherrlichen Siedelungen ohne Gemeinewaldbesitz keine zuverlässigen Angaben zu bekommen sind. Daß die ursprüngliche Verbreitung des Markwaldbesitzes sehr ungleichmäßig, ist sicher, ebenso daß die geschilderten Vorgänge seiner Auflösung nicht überall gleich intensiv gewirkt haben, es geht das auch noch aus der heutigen Verteilung des Gemeinewaldbesitzes in Deutschland hervor, der in der Hauptsache aus den Resten der Markwälder besteht. In den sechs östlichen Provinzen Preußens, Mecklenburg und dem Königreich Sachsen waren Markwaldungen nur selten, es ging ja die Besiedelung des Eroberungslandes von den Grundherren aus, die Gemeinden wurden meist mit Nutzungsrechten am Herrenwald ausgestattet. Heute nehmen die Gemeindeforsten 7,7% der Waldfläche ein. In Nordwestdeutschland — die Rheinprovinz nicht eingerechnet — ist der alte Markenbesitz größtenteils verschwunden, nur 9,3% des Waldes gehört Gemeinden. Ähnlich war sein Schicksal in Südostdeutschland, wo aber der Anteil der Reichsforsten immer ein erheblicherer war, heute finden wir dort 5,6% Gemeinewald. In Westdeutschland — Württemberg, Baden, Elsaß-Lothringen, Hessen, der Rheinprovinz und Hessen-Nassau — dagegen gehören 38% der Waldungen noch heute den Gemeinden. Wohl lassen sich auch hier Fälle nachweisen, in denen Markwaldungen oder doch Teile derselben in den Besitz der Landesherren oder des landsässigen Adels übergingen, aber eingehende Spezialforschungen haben doch gezeigt, daß sie nicht so häufig sind, als die landesübliche Tradition annahm.

Andere Gemeinewaldungen entstanden durch Ablösungen von Berechtigungen. Nur hat man bis in die Mitte des letzten Jahrhunderts sehr oft die Aufteilung der Ablösungsflächen unter die einzelnen Berechtigten begünstigt und so privaten Parzellenbesitz geschaffen. Auch durch Kauf und Tausch, durch Pfandleihe und dergleichen haben im Mittelalter manche Städte — so Frankfurt a. M., Görlitz, Rostock, Hagenau — ansehnlichen Waldbesitz erworben, weitere große Flächen Gemeinewald entstanden in den letzten 100 Jahren durch die Aufforstung von Weiden und Oedland.

Bäuerlicher Privatwald ist in Waldgebirgen häufig schon bei der Ortsgründung geschaffen worden, so nach G o t h e i n im mittleren Murgtal. Es erklärt sich das aus dem in rauhen Gegenden großen Holzbedarf, oft auch daraus, daß die Bevölkerung auf den Holzhandel angewiesen war, da die Erträge der Landwirtschaft zu gering waren. Doch beschränkt sich dies Vorkommen wohl auf grundherrliche Siedelungen, in den meisten Markgenossenschaften des alten Volkslandes dagegen verfiel sogar der aufgelassene Acker, sobald er mit Holzgestrüpp, das die Hecke nicht mehr bewältigen konnte, überzogen war, der Gemeinde. Weitere Privatwaldungen dieser Art entstanden durch die Aufteilung von Marken und Ablösungsflächen und Aufforstung von geringem Acker-, Wies- oder Weideland.

Die Waldungen des Großgrundbesitzes — der Grund- und Standesherren usw. — sind zum großen Teil alte Reichswaldungen oder Reste des Ausstattunglandes bei der Besiedelung des früher slavischen Ostens. Sie enthalten weiter frühere Markwaldungen und Aufforstungsflächen. Ihrem Ursprunge nach hängen sie eng zusammen mit dem Kern der heutigen Staatsforsten, die ursprünglich — in einzelnen Staaten noch heute — Privateigentum des Herrscherhauses waren. Zu diesem kamen in der Reformationszeit und wieder um 1800 ausgedehnte säkularisierte Kirchen- und Klosterwaldungen, ferner seit dem 14. Jahrhundert die wieder zu Wald gewordenen Fluren eingegangener Dörfer. Im bayrischen Gebirge sind noch im 18. Jahrhundert umfangreiche Gebiete, auf die bisher niemand einen Eigentumsanspruch geltend gemacht hatte, vom Staat eingezogen worden. Da aber die Anzersetzer darin ihren Holzbedarf befriedigt und die Weide geübt hatten, sind diese Forsten sehr stark mit Berechtigungen belastet. Auch in Böhmen wurden damals große Waldungen zu Staatseigentum erklärt, da sie von keiner anderen Seite beansprucht wurden. Endlich wären noch die auf Grund des Bergregals beanspruchten

Wälder zu erwähnen. Bei den Mediatisierungen der Jahre 1802—15 wurde der Domänialwald in der Regel den entthronten Häusern belassen, so daß die Staatswaldfläche eine erhebliche Verminderung erfuhr. Auch wurde damals in einzelnen Staaten — Bayern, Preußen — der Verkauf der Staatswaldungen eingeleitet, weil man den Staatsbesitz für unvorteilhaft hielt, doch wurde er in Deutschland bald wieder eingestellt, während in Oesterreich und Frankreich ein großer Teil des Staatswaldes tatsächlich verkauft worden ist. Sehr erhebliche Flächen sind im 19. Jahrhundert in allen deutschen Staaten zum Zweck der Abfindung von Berechtigten abgegeben worden, im ganzen Reich etwa 150 000 ha. Andererseits fand seit 1850 eine starke Vermehrung durch Ankauf von Privatwald und Aufforstungsflächen statt. Von 1883—1900 betrug diese allein 181 623 ha. (Die Kronforsten sind dabei den Staatsforsten zugerechnet.)

Waldwirtschaft und Forstpolitik der Neuzeit.

Während im 15. Jahrhundert das Streben, durch den Verkauf von Holz und Steigerung der Abgaben von Mast und Weide möglichst hohe Erträge aus dem Wald zu ziehen, in vielen Territorien unverkennbar herrschte, ging im 16. Jahrhundert die Forstpolitik der Landesherren zunächst darauf aus, die Befriedigung des Holzbedarfes der Untertanen zu mäßigen Preisen zu sichern. Zum Teil mag dies, wie E n d r e s annimmt, eine wohlthätige Reaktion auf die Bauernaufstände gewesen sein, der „arme Mann“, der die Lasten des Staatshaushalts und der fürstlichen Vergnügungen fast allein zu tragen hatte, sollte etwas erleichtert werden, zum Teil beruhte es doch auch auf der Wahrnehmung, daß die Wälder in der Nähe volkreicher Orte und an guten Wasserstraßen überhauen waren, so daß das Holz aus weiterer Entfernung beigebracht werden mußte und die Preise stiegen.

So zeigt sich einerseits das Streben, den Zustand der Wälder zu verbessern, andererseits die Untertanen mit billigem Holz zu versorgen. Sie wurden auch dort, wo keine Berechtigungen vorlagen, vor den Ausländern durch mäßigere Preise bevorzugt, ja selbst Ausfuhrverbote zu diesem Zwecke erlassen. Kurfürst August von Sachsen untersagte sogar die Anlage neuer Sägmühlen in seinen Wäldern, gestattete die Köhlerei nur zur Versorgung der Gewerbe, vor allem der Bergwerke, suchte zu deren Gunsten die Flößerei selbst auf schwachen Wasserläufen mit künstlichen Schwallungen einzurichten und schloß Holzlieferungsverträge mit benachbarten Herren.⁴ Auch in andern Gebieten stand die Versorgung der Bergwerke und Salinen mit Holz, das sie in ungeheuren Mengen verbrauchten, im Vordergrund, war die Flößerei nicht möglich, so suchte man durch Verkohlung das Holz leichter und damit transportfähig zu machen, um es doch den Bergwerken zuzuführen. Nur in abgelegenen Waldgebieten, wo auch dies Verfahren nicht möglich war, wurden die Pottaschebrennerei und Glasfabrikation begünstigt oder Harzern und Pechlern Nutzungsrechte eingeräumt. Denn soweit der Wald nicht zur Versorgung der Untertanen nötig schien, sollte er zur Füllung der Kassen ausgenützt werden, in solchen Fällen wurde auch der Holzhandel nach dem Ausland gestattet und begünstigt, so im südlichen Odenwald, im Murg- und Kinziggebiet, im Thüringer- und Frankenwald. Der scheinbare Widerspruch zwischen den Klagen über Holz-mangel und Bedarfsbeschränkungen auf der einen, Begünstigung holzverzehrender Gewerbe und des Holzhandels auf der andern Seite erklärt sich eben aus den Transportverhältnissen. Ueber Land war nur auf ganz kurze Entfernungen die Verbringung lohnend, so daß Mangel und Ueberfluß oft recht nahe beieinander lagen. Dieser bestimmende Einfluß der Transportverhältnisse zeigt sich noch bis tief ins 19. Jahrhundert, wenn auch die Gegensätze nicht mehr so schroffe waren, wie damals.

Im ganzen überwog im 16. Jahrhundert die hausväterliche Versorgungspolitik und da mit ihr auch Fortschritte in der Waldpflege verbunden waren, schien um 1600 eine gedeihliche Entwicklung der Waldwirtschaft gesichert. Selbst die große Jagdleidenschaft der Fürsten war im ganzen dem Walde günstig, denn sie verbürgte die Erhaltung der Waldfläche. Die starke Wildhege freilich war der Holzzucht gefährlich, aber mit ihr war doch auch eine intensive Aufsicht über die Forsten verbunden.

Leider aber wurde durch den dreißigjährigen Krieg diese Entwicklung gestört. Massenverkäufe von Holz und sonstige Waldverwüstungen sind während der Kriegzeiten in den verschiedensten Gebieten vorgekommen. Diese Schäden hätte die Natur wohl ausgeheilt, da durch die furchtbare Verminderung der Bevölkerung und des

Viehstandes eine noch lange nachwirkende Entlastung des Waldes, trotz des großen Bauholzbedarfes für die Herstellung der zerstörten Wohnungen, eintrat. Nachteilig wurde die verschärfte finanzielle Ausnutzung zu der die Erschöpfung der sonstigen Einnahmequellen führte und der vor allem der nunmehr mächtig aufblühende Holländerholzhandel diente. Er befaßte sich mit der Ausfuhr starker Eichen, Tannen und Kiefern, die in den Niederlanden für Fundamentierungen und Schiffsbauten sehr gesucht waren, ferner mit eichenen Stabhölzern zur Faßfabrikation. Der Verkauf erfolgte leider häufig ohne Rücksicht auf den Waldzustand und bei der oft ganz dem Händler überlassenen Fällung wurden Stangenhölzer und Jungwüchse vielfach schwer beschädigt. Auch große Brennholzlieferungen wurden in einzelnen Gegenden bald nach dem westfälischen Frieden organisiert. Es entsprach die Ausnutzung der Wälder den wirtschaftlichen Zeitanschauungen, die 1651 Kaspar Klock dahin formulierte, daß die Wälder dazu da seien, ihre Früchte in den Staatsschatz zu liefern, nur daß eben leider die Sorge für die Nachzucht häufig fehlte. Aber, wie E n d r e s hervorgehoben hat, kamen die Merkantilisten, wenn sie so den Holzhandel begünstigten, in Widerspruch mit ihrer Absicht, im Interesse der Industrie eine billige Versorgung der Bevölkerung mit Holz zu sichern, die sich bei J u s t i sogar zu den Sätzen verdichtet: „Holzverkauf außer Landes ist schädlich, denn man mindert damit die Möglichkeit, Leute im Land zu ernähren und setzt andere Staaten in Stand eine dichtere Bevölkerung zu erhalten, als ihrer Natur entspricht. Eine wahrhaft weise Regierung sollte niemals Holz auszuführen gestatten. Ueberflüssiger Wald sollte gerodet werden.“ Dieser Absicht entstammen auch die Holztaxen, die für alle Waldungen maßgebend waren. Die Folgen dieses Meinungszwiespaltes waren in den einzelnen Territorien verschiedene, im ganzen kann man aber folgenden Kompromiß feststellen. Der Nutzhollexport wurde im Interesse der landesherrlichen Kasse gefördert — Gemeinden und Privaten freilich manchmal verboten —, das Brennholz aber tunlichst im Lande festgehalten. An und für sich wäre mit diesen Tendenzen eine pflegliche Waldwirtschaft sehr wohl zu vereinigen gewesen. Aber dem hohen Erlös aus dem Nutzholz und der billigen Befriedigung des Brennholzbedarfes wurde die Sicherheit der Verjüngung geopfert, Bergwerke, Eisenhütten, Salinen und Glashütten auf Kosten des nachhaltigen Waldertrages gefördert, zur Erleichterung der Landwirtschaft auch junge Bestände der Weide geöffnet, der Eintrieb von Schafen wieder gestattet und die Streuabgabe in Gegenden eingeführt, die sie früher nicht kannten. Dazu kamen die Schäden einer übertriebenen Wildhege und oft die Uebergriffe einer von Lasten fast erdrückten Bevölkerung, denen das meist schlecht bezahlte Personal ziemlich ohnmächtig gegenüber stand, wenn es nicht gar mit jener unter einer Decke steckte. Zudem war das forsttechnische Wissen und Können dieser „hirschgerechten Jäger“ geringer als das der „Waldknechte“ des 16. Jahrhunderts. Aus diesen Ursachen erklärt sich zur Genüge, daß der Wald 1730 in dicht bevölkerten Gegenden sich vielfach in recht schlechtem Zustand befand, und daß die Holzpreise trotz aller landesherrlichen Taxen rasch in die Höhe gingen. Es kostete z. B. der Festmeter Brennholz in Mannheim 1711: 2 Mk., 1730: 4 Mk., 1750: 5 Mk., 1760: 6 Mk., 1790: 8 Mk., 1795: 15 Mk., 1800: 10 Mk. Diese Zustände riefen nun die Sorge hervor, daß man einer Holznot entgegengehe. Sie wurde verschärft dadurch, daß den damaligen Forstwirten die Kenntnis über die Größe des Holzvorrates und den Gang des Zuwachses fehlte, die Gefahr erschien ihnen daher vielfach größer als sie war. Auch darf nicht übersehen werden, daß die Versorgung von auswärts eben nur an Wasserstraßen in Frage kam. Diese Besorgnis gab Anlaß, daß die Regierungen auf größere Holzersparnis drangen, die Verwendung von Surrogaten wie Torf und Steinkohle begünstigten, und daß sie eine bessere Waldwirtschaft anstrebten. Die Waldungen wurden vermessen und eingeteilt, die Nutzung so festgesetzt, daß man hoffen durfte, sie nachhaltig erzielen zu können, Saaten und Pflanzungen in großem Umfang ausgeführt und bessere Methoden dafür erfunden. Auch die Kunst der natürlichen Verjüngung ist in den beiden letzten Dritteln des 18. Jahrhunderts

wesentlich entwickelt worden. Dazu kam, daß in der Landwirtschaft der Uebergang zur Stallfütterung und dem vermehrten Anbau von Futtergewächsen begann und die Waldweide allmählich entbehrlich wurde. Der Wald galt in dieser Zeit in erster Linie nicht als ein Vermögenobjekt, aus dem der höchstmögliche Geldertrag herauszuwirtschaften ist, sondern als ein für die Erhaltung der Bevölkerung unentbehrliches Gut. Die höchste Holzmassenerzeugung auf der kleinsten Fläche schien wenigstens für den Staat und die Gemeinden das selbstverständliche Wirtschaftsziel. Auch die Waldungen der Privaten waren aus diesem Grunde einer scharfen Kontrolle unterworfen. Und als diese im Anfang des letzten Jahrhunderts aufgehoben oder doch wesentlich gemildert wurde, war auch in erster Linie der Gedanke bestimmend, daß durch die wirtschaftliche Freiheit eine Erhöhung der Holzproduktion ermöglicht werden könne.

Noch um 1830 ist die Forstpolitik der deutschen Staaten beherrscht von dem Gedanken, daß die Versorgung des Volkes mit Holz ihre erste Aufgabe sei. Dann erst hat sie sich unter dem Eindruck der durch die verbesserten Verkehrsverhältnisse bewirkten Umwälzung der Produktionsbedingungen, vor allem der immer zunehmenden Verwendung von Steinkohle und Eisen und der wachsenden Holzeinfuhr aus andern Ländern, allmählich davon frei gemacht. Von den besonderen Fällen abgesehen, in denen der Wald zum Schutz gegen gewisse Gefahren dient, wird er heute überwiegend als ein nach rein privatwirtschaftlichen Gesichtspunkten zu behandelndes Erwerbsojekt betrachtet. Wie weit er sich hiezu eignet und welche Besonderheiten zu beachten sind, soll die folgende Darstellung zeigen.

Die Waldflächen.

Auf die Aenderungen der deutschen Waldfläche im Laufe des letzten Jahrhunderts sei kurz hingewiesen. In seiner ersten Hälfte fanden nicht unbedeutliche Rodungen statt, die im einzelnen Fall allerdings meist nur kleine Parzellen betrafen. Die Mehrzahl der kleinen Feldgehölze, welche bis dahin in jagdlichem Interesse durch die Regierungen geschützt worden waren, ist damals verschwunden. Seit 1860 aber ist in vielen Gegenden wieder eine Zunahme der Waldfläche zu verzeichnen. Sie ging aus von Oedländereien, wie sie durch verfehlte Rodungen und schlechte Waldwirtschaft geschaffen worden waren. Sehr gefördert wurde sie durch die hohen Preise der Eichenrinden um 1870. Die Leichtigkeit, mit der heute das erforderliche Brotkorn auch in abgelegene Gebirgsgegenden gebracht werden kann und die verschärfte Konkurrenz, welche in der Viehzucht dem Waldbauern durch seine Berufsgenossen in den klimatisch begünstigteren Teilen Deutschlands gemacht wird, bewirkten dann, daß in den höheren Lagen viele geringwertige Aecker, Wiesen und Weiden der Aufforstung verfielen. Die wesentlich gestiegenen Holzpreise haben auch sonst in vielen Fällen die Holzzucht rentabler gemacht als die landwirtschaftliche Benützung des Bodens, und das gleiche Ergebnis hatte die wachsende Schwierigkeit, Arbeitskräfte zu bekommen, die selbst bäuerliche Besitzer zur Aufforstung ihrer Außenäcker veranlaßt.

Aber diese Zunahme — von 1878—1900 betrug sie 287 554 ha — verlief nicht im ganzen Reichsgebiet gleichmäßig, vielmehr hat in einzelnen Gegenden auch eine starke Abnahme stattgefunden, im ganzen um 164 661 ha, so daß eine wirkliche Vermehrung um 122 943 ha übrig bleibt. Sie betraf vor allem Ostpreußen, Posen, die Regierungsbezirke Hannover, Minden, Düsseldorf, Köln, Wiesbaden, das Königreich Sachsen, den größten Teil des rechtsrheinischen Bayern, Mittelbaden und Rheinhessen. Ihre Ursachen liegen teils in Uebernutzungen während landwirtschaftlicher Krisen, wo dem Abtrieb keine Kultur folgte, teils in dem Landhunger, der sich in Gegenden fühlbar macht, wo eine starke industrielle Arbeiterschaft nach Parzellen strebt, um einen Teil der Nahrungsmittel selbst zu gewinnen. In einzelnen Fällen sind auch größere Waldflächen dem Ausdehnungsbedürfnis der Großstädte und der Anlage von Truppenübungsplätzen zum Opfer gefallen.

Die Verteilung des Waldes in Deutschland um 1900 zeigt folgende Tabelle: Waldreich sind unsere Mittelgebirge einschließlich des hessischen Hügellandes, des Alpenvorlandes und der lothringischen Hochebene, ferner die Mark Brandenburg, waldarm dagegen die Nordseeküste einschließlich ganz Schleswig-Holstein sowie der nördliche Abschnitt der oberrheinischen Tiefebene. In den übrigen Teilen Deutschlands schwankt die Bewaldungsziffer zwischen 15 und 25%.

Daß sich in Deutschland der Wald in so großer Ausdehnung erhalten hat, ist zunächst den klimatischen Bedingungen zu danken, die auf den meisten Standorten

Waldbestand Deutschlands 1900.

| Provinz Preußens oder Bundesstaat | Waldfläche | | Vom Wald gehören in % zu den | | |
|---|-------------------|----------------------------------|------------------------------------|---|--------------------|
| | in ha | in % der Landes- fläche | Staats- und Kron- forsten | Gemeinde- und Kör- perschafts- forsten | Privat- forsten |
| Ostpreußen | 644 475 | 17,4 | 59,5 | 6,6 | 33,9 |
| Westpreußen | 554 648 | 21,8 | 60,6 | 4,8 | 34,6 |
| Brandenburg | 1 331 668 | 33,4 | 33,3 | 13,1 | 53,6 |
| Pommern | 619 175 | 20,6 | 32,6 | 8,9 | 57,5 |
| Posen | 572 854 | 19,8 | 32,3 | 3,5 | 64,2 |
| Schlesien | 1 161 893 | 28,8 | 14,5 | 9,0 | 76,5 |
| Sachsen | 535 635 | 21,2 | 32,5 | 12,9 | 54,6 |
| Schleswig-Holstein | 126 313 | 6,6 | 28,7 | 12,3 | 59,0 |
| Hannover | 660 598 | 17,1 | 36,4 | 24,4 | 39,2 |
| Westfalen | 566 280 | 28,0 | 8,5 | 20,4 | 71,1 |
| Hessen-Nassau | 622 666 | 39,7 | 42,0 | 42,8 | 15,2 |
| Rheinland | 834 989 | 30,9 | 18,2 | 43,3 | 38,5 |
| Hohenzollern | 38 939 | 34,1 | — | 53,1 | 46,9 |
| Preußen i. g. | 8 270 133 | 23,7 | 31,8 | 17,4 | 50,8 |
| Bayern | 2 466 553 | 32,5 | 33,6 | 15,5 | 50,9 |
| Sachsen | 384 540 | 25,8 | 45,2 | 8,8 | 46,0 |
| Württemberg | 600 415 | 30,8 | 32,3 | 33,3 | 34,4 |
| Baden | 567 795 | 37,6 | 18,4 | 48,7 | 32,9 |
| Hessen | 240 009 | 31,2 | 28,3 | 38,9 | 32,8 |
| Mecklenburg-Schwerin | 236 740 | 18,0 | 45,2 | 14,6 | 40,2 |
| Mecklenburg-Strelitz | 93 087 | 21,2 | 68,1 | 8,2 | 23,7 |
| Oldenburg | 68 341 | 10,6 | 38,2 | 11,4 | 50,4 |
| Braunschweig | 109 473 | 30,1 | 73,5 | 18,0 | 8,5 |
| Sachsen-Weimar | 93 087 | 25,7 | 47,4 | 18,5 | 34,1 |
| Sachsen-Meiningen | 103 859 | 42,1 | 42,5 | 33,0 | 24,5 |
| Sachsen-Altenburg | 35 903 | 27,1 | 48,6 | 6,1 | 45,3 |
| Sachsen-Koburg-Gotha | 59 576 | 30,1 | 63,6 | 19,4 | 17,0 |
| Anhalt | 57 794 | 25,1 | 75,2 | 3,4 | 21,4 |
| Schwarzburg-Sondershausen | 26 711 | 31,0 | 63,2 | 24,5 | 12,3 |
| Schwarzburg-Rudolstadt | 41 330 | 43,9 | 47,3 | 14,4 | 38,3 |
| Waldeck | 42 795 | 38,2 | 62,5 | 23,8 | 13,7 |
| Reuß ä. L. | 11 253 | 35,6 | 38,6 | 3,5 | 57,9 |
| Reuß j. L. | 31 197 | 37,8 | 52,9 | 5,5 | 41,6 |
| Schaumburg-Lippe | 6 899 | 20,3 | 94,0 | — | 6,0 |
| Lippe | 33 488 | 27,6 | 45,4 | 12,8 | 41,8 |
| Lübeck | 4 083 | 14,7 | 71,8 | 13,4 | 14,8 |
| Hamburg | 1 787 | 4,3 | 59,3 | 6,8 | 33,9 |
| Bremen | 48 | 0,2 | — | — | 100 |
| Elsaß-Lothringen | 439 832 | 30,3 | 31,0 | 48,9 | 20,1 |
| Deutsches Reich | 13 995 868 | 25,9 | 33,5 | 20,0 | 46,5 |

(Der Verlust durch den Versailler Frieden beträgt etwa 1500000 ha.)

den Baumwuchs allen andern Vegetationsformationen so überlegen sein lassen, daß er sie ohne die Eingriffe des Menschen verdrängen würde. In zweiter Linie ist es eine Folge der Forstpolitik seiner Regierungen, die von kurzen Unterbrechungen abgesehen, seit dem ausgehenden Mittelalter im Interesse der Holzversorgung wie der Jagd auf Erhaltung des Waldes bedacht war. Mancher Wald verdankt seine Erhaltung allerdings auch nur dem Umstande, daß vor der Mitte des 19. Jahrhunderts eine Ausbeutung nicht möglich war, weil die Verkehrsmittel fehlten.

Ein Vergleich mit andern Staaten zeigt, daß Deutschland ein mittleres Bewaldungsprozent besitzt. In Europa ist der Osten und Norden reicher, der Süden und Westen erheblich ärmer an Wald als Deutschland.

Waldbestand der wichtigsten Länder.

Soweit nichts anderes bemerkt nach H. Weber im Handbuch der Forstwissenschaft I, 1913.

| Land | Waldfläche | | | | Land | Waldfläche | | | |
|--------------------------------|------------|----------------------|--------------------|------------------------|-------------------------|------------|----------------------|--------------------|-------------------|
| | in 1000 ha | in % d. Landesfläche | in ha pro Einwohn. | | | in 1000 ha | in % d. Landesfläche | in ha pro Einwohn. | |
| Rußland | 168 143 | 31,0 | 1,6 | } exportieren Holz | Italien | 4 000 | 14 | 0,12 | } führen Holz ein |
| Finnland | 17 372 | 57,0 | 6,4 | | Spanien | 6 500 | 13 | 0,35 | |
| Schweden | 21 390 | 47,7 | 3,87 | | (nach Jacquot) | | | | |
| Norwegen | 6 911 | 22,3 | 2,93 | | Griechenland (ebenso) | 830 | 13 | 0,34 | |
| Oesterreich-Ungarn | 18 684 | 30 | 0,41 | | Holland | 246 | 7,5 | 0,04 | |
| Bosnien, Herzegowina | 2 582 | 50 | 1,34 | | Dänemark | 324 | 8,3 | 0,12 | |
| Rumänien | 2 756 | 21 | 0,43 | | Portugal | 472 | 5,1 | 0,09 | |
| Serbien | 1 517 | 31 | 0,52 | | Großbritannien | 1 242 | 4 | 0,03 | |
| Bulgarien | 3 041 | 31,6 | 0,70 | | Europa | 287 683 | 30,2 | 0,69 | |
| Deutsches Reich | 13 957 | 26 | 0,22 | | Ver. St. v. Nordamerika | 200 000 | 20 | 2,3 | |
| Schweiz | 903 | 21,9 | 0,24 | nach Harrer | | | | } exportiert Holz | |
| Frankreich | 9 608 | 18,2 | 0,24 | Kanada | 400 000 | 45 | 67,0 | | |
| Belgien | 535 | 18 | 0,07 | nach Hufnagl u. Fernow | | | | | |
| Türkei | 2 472 | 14 | 0,06 | | | | | | |
| (nach Jacquot, La Forêt, 1911) | | | | | | | | | |

Für die Länder der antiken Kulturwelt hat Seidensticker die Nachrichten zusammengestellt, die zur Beurteilung des Umfangs der früheren Bewaldung dienen können. Aegypten, Libyen, Arabien, Mesopotamien und das syrische Tiefland sind, soweit unsere Quellen zurückreichen, immer waldarm gewesen. Zum Teil entspricht das den natürlichen Verhältnissen — geringe Niederschlagsmengen und sandig steiniger Boden —, andererseits ist hier eine mehrtausendjährige Kultur der Zeit vorangegangen, aus der wir zuverlässige Nachrichten haben. Waldreich waren die Gebirge Syriens, der Libanon, das Bergland Palästinas, der Sinai, und ein Teil der Küstenstriche. Der Paropamisos war waldleer, dagegen das nördlich davon gelegene Sogdiana, Hyrkanien und die Gebirge am kaspischen Meer reich bewaldet, ebenso die Umgebung von Arbela, der nördliche Taurus und der Himalaya. Und von den Gebirgen zog der Wald sich längs der Ströme oft weit herab in sonst waldlose Gebiete, so am Araxes bis gegen Persopolis. Auch diese Verteilung entspricht den Niederschlagsmengen, wo diese gering sind und auch nicht durch hohen Grundwasserstand Ersatz geboten wird, fehlt der Wald. Reich an Wald waren Kleinasien, mit Ausnahme einzelner Hochebenen des Innern, die Inseln des östlichen Mittelmeers und die Balkanhalbinsel, nicht minder Italien, wo um 250 v. Chr. nur die Poebene und das östliche Apulien als waldarm bezeichnet werden, ebenso Gallien und Britannien. Auch auf der iberischen Halbinsel werden zahlreiche Waldgebiete erwähnt, doch werden die wasserarmen Hochebenen des Innern wohl immer schwach bewaldet gewesen sein. Nordwestafrika, insbesondere die Umgebung von Karthago, hat im Altertum ansehnliche Forsten besessen.

Die heutige Waldarmut der Mittelmeerländer ist zunächst die Folge der intensiven Kultur. Der heute in diesen Gebieten noch weit verbreitete Hackbau kann auch an Hängen betrieben werden, die dem Pfluge unzugänglich sind. Dabei gestattet das Klima den Anbau der Rebe und des Oelbaums in weitestem Umfang, mit ihnen kann auch den an Feinerde armen Bergwänden ein hoher Ertrag abgewonnen werden, die in unsere Breiten unbedingt der Forstwirtschaft gehören. Dann ist auch die Wirkung des psychologischen Momentes nicht zu unterschätzen, das darin liegt, daß der

Wald den Bewohnern nicht ebenso unentbehrlich ist wie uns. Die Bevorzugung des Steinbaus entsprang wohl dem Bedürfnis nach Schutz gegen Hitze, sie vermindert aber den Bauholzbedarf erheblich. Auch zur Feuerung war viel weniger Holz erforderlich als im Norden, und ein großer Teil des Bedarfes konnte aus den Obst- und Rebanlagen gewonnen werden, zumal die letzteren vielfach verbunden sind mit Baumpflanzungen zum Zweck der Futterlaubgewinnung. Es fehlte also ein wichtiger Ansporn zur Erhaltung der Wälder. In gleichem Sinne wirkte der durch die reiche Küstenentwicklung Italiens und Griechenlands sehr erleichterte Holzbezug von auswärts, der auch für die römische Zeit durch zahlreiche Nachrichten beglaubigt ist.

Eine schonungslose Ausnutzung der Wälder war die natürliche Folge dieser Verhältnisse, sie wurde verstärkt, durch planmäßige Zerstörung in Kriegen — Sulla in Latium und Samnium, Vespasian und Titus in Palästina. Die Waldkulturen der Römer, deren Methoden uns Cato, Varro und Columella beschrieben haben, dienten zum großen Teil der Rebenzucht oder der Anlage von Lust- und Tiergärten, im übrigen beschränken sich diese dürftigen Angaben auf die Behandlung von Ausschlagwäldern für die Brennholzzucht und Fruchthainanlagen zur Schweinemast. Eine wirkliche Waldverbesserung war mit diesen Verfahren kaum zu erreichen.

Der Südrand der Alpen ist wegen der früheren schlechten Verkehrsverhältnisse seiner Wälder zum guten Teil erst im 19. Jahrhundert beraubt worden. Auch im eigentlichen Italien hat die Abnahme der Bewaldung bis in die neueste Zeit andauert, zum größten Teil, aber ist es bereits in der römischen Kaiserzeit sehr waldarm gewesen und das gleiche gilt von den übrigen Mittelmeerländern. Daß der Wald nicht wieder in die Höhe kam, liegt an folgenden Umständen. Einmal sind die höhere Temperatur und die geringere Niederschlagsmenge dem Baumwuchs weniger günstig als in Mitteleuropa. Zweitens, und das ist ausschlaggebend gewesen, herrscht überall eine starke Ziegenzucht und die Herden haben Zutritt zum Wald. Wo aber die Ziege weidet, kann, das zeigen uns auch die Zustände in den Alpenländern, kein junger Wald aufkommen, da jede Holzpflanze immer wieder verbissen und geschält wird, bis sie eingeht. Auch die Feuer der Hirten tragen viel zur Waldverwüstung bei. Endlich aber unterliegt in diesen Breiten der entblößte Boden einer viel intensiveren Verwitterung, die häufigen Schlagregen entführen die Bodenkrume von den Hängen und so tritt rasch eine völlige Zerstörung der Bodenkraft ein.

Mittel- und Nordfrankreich bieten dem Wald ähnlich günstige Verhältnisse wie Deutschland, ohne das Eingreifen des Menschen wären wohl neun Zehntel der Fläche bewaldet. Aber hier hat auch schon viel länger eine intensive landwirtschaftliche Kultur stattgehabt. Sodann sind mehrere Perioden rücksichtsloser Waldverwüstung zu verzeichnen, so während der Religionswirren des 16. Jahrhunderts und wieder während der großen Revolution. Auch im 19. Jahrhundert hat sich in den meisten Departements die Waldfläche durch Rodungen fortgesetzt vermindert. Die Niederlande waren bereits im 13. Jahrhundert auf die Holzeinfuhr angewiesen.

England war noch zur Zeit der Eroberung durch die Normannen sehr walddreich und unter Wilhelm I. und seinen Nachfolgern gewannen dank einer grausamen Handhabung der Forstgesetze die Waldungen noch an Umfang, ganze Dörfer verschwanden. Erst die magna charta von 1215 brachte den Landesbesitzern etwas Schutz, 1217 und 1225 wurde ein Teil der Einforstungen aufgehoben. Die Zeit der großen Rodungen und Waldverwüstung beginnt nach Nislet — Our forest and woodlands 1909 — mit einem Edikt Eduards IV. von 1482, das unter gewissen Bedingungen den freien Holztrieb gestattete. Den weiteren Verfall verschuldeten einmal Kriegsstürme, dann die großen Schenkungen, mit denen Elisabeth und Jakob I. die Kronforsten verschleuderten, die dann meist gerodet wurden. Aus dem dem Staat verbliebenen Besitz hat Karl I. Holz in großen Massen verkauft, um sich Einnahmen unabhängig vom Parlament zu verschaffen, und Cromwell begünstigte wieder die Rodungen. Ermöglicht wurde diese walddzerstörende Politik durch die Leichtigkeit, mit der das Brennholz durch die Steinkohle ersetzt werden konnte, deren Benutzung in London schon 1661 ganz allgemein üblich war und den Holzhandel mit Skandinavien und den Ostseeländern, der bereits um 1400 blühte. Immerhin konnten noch in der Restaurationszeit die englischen Forsten den Bedarf des

Landes an Schiffsbauholz decken, bald aber wurde das wegen des raschen Anwachsens der Flotte unmöglich. Deren Tonnengehalt stieg von 1603—1788 auf das 24fache, die Erzeugung an Schiffsbauhölzern aber sank auf ein Zehntel. Seit dem Anfang des 18. Jahrhunderts ist England auf Holzeinfuhr unbedingt angewiesen.

In der gleichen Lage ist Dänemark. Die Wälder der Schweiz haben zunächst ähnliche Schicksale gehabt wie die Deutschlands. Da aber bis gegen das Ende des letzten Jahrhunderts der Schutz gegen Rodungen, Uebernutzungen und Ziegenweide durchaus ungenügend war, sind sie sehr zurückgedrängt worden. Erst in den letzten Jahrzehnten ist eine Besserung eingetreten.

Oesterreich-Ungarn, Bosnien, Rumänien, Rußland, Schweden und Norwegen führen heute mehr Holz aus als ein, die dünne Bevölkerung und die schlechten Verkehrsverhältnisse der früheren Zeit in Verbindung mit niederen Holzpreisen haben dort die Erhaltung des Waldes begünstigt. Wie lange diese Gebiete noch in der Lage sein werden, Holz abzugeben, läßt sich nicht überschauen, in ihnen allen sind die Preise in den letzten Jahren stark gestiegen. Nachdem die amerikanische Union aus der Reihe der Ueberschußstaaten ausgeschieden ist, bilden Kanada und Sibirien die Hauptholzreserven der Erde.

Nach einer von Endres in den Mitteilungen des deutschen Forstvereins von 1911 veröffentlichten Uebersicht hat Deutschland von 1864 ab ständig mehr Holz eingeführt als ausgeführt. Im Durchschnitt der Jahre 1900/1909 betrug die Mehreinfuhr 11,5 Millionen Festmeter im Wert von 242 730 000 Mk. Die eigene Produktion Deutschlands kann zu 56 000 000 fm davon etwa 24 000 000 fm Nutzholz veranschlagt werden. Obwohl sie im Laufe längerer Zeit noch wesentlich gesteigert werden kann, ist angesichts der starken Bevölkerungszunahme nicht anzunehmen, daß bei gleichem Verbrauch pro Kopf Deutschland jemals seinen Bedarf selbst wird decken können.

Kapitel II.

Die technische Eigenart der Forstwirtschaft.

Literatur. Handbuch der Forstwissenschaft von Lorey, 3. Aufl. 1913; H. Mayr, Waldbau auf naturgesetzlicher Grundlage, 1909; Gayer-Fabricius, Die Forstbenutzung, 11. Aufl. 1919; Gayer, Der Waldbau, 4. Aufl. 1898; R. Heß, Die Eigenschaften und das forstliche Verhalten der wichtigeren in Deutschland vorkommenden Holzarten, 1905; Derselbe, Encyclopädie und Methodologie der Forstwissenschaft, 1885/92; Rammann, Bodenkunde, 3. Aufl. 1911; Ch. Wagner, Die Grundlagen der räumlichen Ordnung im Walde, 3. Aufl. 1914.

Ansprüche an Boden und Klima.

Der Wald nimmt heute überwiegend die Geländeteile ein, welche für einen nachhaltigen landwirtschaftlichen Betrieb nicht geeignet sind. Bestimmend sind einmal die Neigung des Bodens gegen die Horizontale. Während bei 20° Hang der Ackerbau bei 30° Wiesen- und Weidewirtschaft — Ziegenweide ausgenommen — unvoreteilhaft werden, kann die Holzzucht noch bei 40° betrieben werden, einzelne Bäume finden sich auch noch an steileren Abstürzen. Mit Rücksicht auf die Gefahr, daß der Boden vom Regen heruntergewaschen oder unter dem Einfluß des Windes flüchtig werde, müssen aber im Interesse der Landeskultur auch noch viele mäßig geneigte Flächen dem Walde überlassen bleiben.

Ein zweiter Faktor ist der natürliche Nährstoffgehalt des Bodens. An ihn machen die wichtigsten Holzarten erheblich geringere Ansprüche als die landwirtschaftlichen Kulturpflanzen, denn die zur jährlichen Blattproduktion erforderlichen Nährsalze bilden ein umlaufendes Kapital, das teils vor dem herbstlichen Blattfall in den Stamm zurückwandert, teils mit den abgefallenen Organen den oberen Bodenschichten wieder zugeführt und von den Wurzeln von neuem aufgenommen wird. Der Bedarf für die Holzproduktion ist sehr klein.

Nach R. Weber — Loreys Handbuch — bedarf die Kartoffel pro Flächeneinheit dreimal so viel Phosphorsäure und neunmal so viel Kali als der Buchenwald, und falls diesem die Streu erhalten bleibt, sechsmal so viel Stickstoff. Die dem

Boden aus der Atmosphäre zugehenden Stickstoffmengen genügen, um das zu ersetzen, was mit dem Holze dem Boden entnommen wird. Besonders hoch ist der Verbrauch an Kalk und Magnesia, aber auch er wird auf den meisten Böden noch auf lange Zeiten bestritten werden können, falls nur die Streudecke erhalten bleibt. Die Düngung ist in der Waldwirtschaft, abgesehen von den der Anzucht junger Pflanzen ständig dienenden Flächen, in der Regel überflüssig und der dafür gemachte Aufwand steht nur in seltenen Ausnahmefällen in einem richtigen Verhältnis zum Erfolg. Wichtiger als der Nährstoffgehalt der Böden ist für die Holzzucht deren physikalische Beschaffenheit — Bindigkeit, Durchlüftung, Wassergehalt.

Aehnlich steht es mit den Ansprüchen an das Klima. Fichte, Arve und Lärche gedeihen noch in Höhen, wo selbst der Hafer keine sichere Ernten mehr gibt. Nur die Graswirtschaften sind dem Walde in dieser Beziehung überlegen und ebenso lösen sie ihn dort in der Form der Grasseppe ab, wo die Niederschläge während der Vegetationszeit unter das für den Baumwuchs nötige Minimum von 50 mm sinken.

Die Holzarten.

Von der großen Zahl der in Deutschland einheimischen Holzarten sind nur wenige von erheblicher Bedeutung für die Forstwirtschaft. In erster Reihe sind zu nennen: die beiden Eichenarten und die Rotbuche unter den Laubhölzern, die Fichte, Weißtanne und gemeine Kiefer von den Nadelhölzern. In größerem Umfang werden außerdem noch angebaut: Birke, Schwarzerle, Esche und Lärche.

Ursprünglich überwogen in Deutschland die Laubhölzer weitaus, ja ausgedehnte Gebiete haben reinen oder fast reinen Laubwald getragen. Unter dem Einfluß der modernen Forstwirtschaft haben sich die Verhältnisse ganz verschoben, 1900 gehörten 67,5% der Waldfläche dem Nadelholz, nur 32,5% den Laubhölzern. Das beruht auf folgenden Ursachen: Einmal sind die Nadelhölzer anspruchsloser in bezug auf Boden und Klima. Da nun der Wald insbesondere die besseren Standorte der Landwirtschaft abtreten mußte, hat das Laubholz größere Verluste erlitten. Es ist aber auch nicht zu bestreiten, daß in vielen Waldungen die Bodenkraft wenigstens vorübergehend, geringer wurde, so daß die vermehrte Nachzucht des bescheideneren Nadelholzes ratsam erschien. Ja sie ist vielfach zunächst als Mittel angewendet worden, um den Boden zu verbessern, manchmal mit der ausgesprochenen Absicht, sobald dies erreicht sei, zum Laubholz zurückzukehren. Zweitens sind Kiefer und Fichte raschwüchsiger als Buche und Eiche, Fichte und Tanne liefern größere Holzmassen, und somit im ganzen höhere Werte als die Laubhölzer, zumal das Buchenholz auch heute noch vorwiegend als Brennmaterial verwendet werden muß; dieses hat daher vor allem unter der immer noch zunehmenden Konkurrenz der mineralischen Brennstoffe zu leiden. Endlich ist der künstliche Anbau der Nadelhölzer leichter als der der Laubhölzer.

Wichtig für die Waldwirtschaft ist die Fähigkeit, nach Verlust des ersten Stammes — Ausschläge — zu erzeugen. Sie kommt in praktisch verwertbarem Grade nur den Laubhölzern zu, und ist auch bei diesen meist auf das Jugendalter bis zu 30 oder 40 Jahren beschränkt. Verschieden ist ferner der Anspruch an die Lichtstärke. Eiche, Kiefer, Lärche und Birke können nur im vollen Lichtgenuß gedeihen, während Buche und Tanne eine ziemlich starke Beschattung ertragen, allerdings nicht ohne Verminderung der Zuwachsleistungen. Zwischen jenen Lichthölzern und diesen Schattholzarten in der Mitte steht die Fichte, die je nach dem Standort gegen den Lichtentzug bald sehr, bald wenig empfindlich ist. Mit dem Schattenertragnis hängt auch die Dichte der Krone zusammen, die Lichthölzer haben insbesondere auch eine dünne, die Schatthölzer eine dichte Krone. Diese können daher unter dem Schirme jener wachsen, und wenn sie in ihre Kronen hineingewachsen sind, sie verdrängen, indem sie ihnen das Licht wegnehmen. Nun sind insbesondere auch die Lichthölzer zwar in der Jugend raschwüchsiger als die Schatthölzer, lassen aber dafür auch früher nach als Tanne, Buche und Fichte. Der sich selbst überlassene Wald setzt sich daher, wo nicht Boden oder Klima eine Lichtholzart besonders begünstigen, vorwiegend aus den schattenertragenden Arten zusammen. Das ist insofern von Vorteil, als diese den Boden besser gegen Verwilderung schützen und nicht so leicht Heide-, Beerkräuter oder Gras unter sich aufkommen lassen. Die Bodenzustände sind daher unter ihrem Schirme günstiger als unter Lichthölzern.

Die Eiche tritt in zwei Arten bestandsbildend bei uns auf. Die Stieleiche (*Quercus pedunculata*) ist mehr der Baum der Ebene, besonders der Flußniederungen, die auch in den Ansprüchen an den Boden etwas bescheidenere Traubeneiche (*Quercus sessiliflora*), jene der Mittelgebirge bis zu etwa 700 m. Ihr Wuchs ist verhältnismäßig langsam, sie liefern aber das wertvollste Holz von allen einheimischen Bäumen, das für Hoch- und Tiefbauten, Bau- und Möbelschreinerei, Böttcherei, Wagner-

und Drechslerarbeiten sowie im landwirtschaftlichen Betrieb viel verwendet wird. Auf dem hohen Gerbstoffgehalt der Rinde und der großen Ausschlagfähigkeit der Eichenstöcke ist die besondere Betriebsform des Eichenschälwaldes begründet. Die Eichen verlangen mindestens mittlere Böden, die sie als Lichtholzarten nur ungenügend schützen, daher ist die Beimischung der Buche angezeigt.

Die Rotbuche — *Fagus sylvatica* — ist das verbreitetste Laubholz, sie geht in den deutschen Gebirgen bis 1400 m, beansprucht zu vollem Gedeihen ebenfalls mindestens mittlere Böden und vor allem Erhaltung der Streudecke, verbessert dann ihrerseits meist die Böden erheblich. Die Verwendung ihres Holzes in der Tischlerei zu Schwellen, Fässern und ähnlichen Geräten hat in den letzten Jahrzehnten wesentlich zugenommen, doch besteht der größere Teil des Ertrages wie gesagt in Brennholz. Ihre Ausschlagfähigkeit ist gering.

Die etwas anspruchslosere Hainbuche — *Carpinus betulus* — liefert ein ausgezeichnetes Werkholz für Dreher, Wagner, Modellschreiner und vorzügliches Brennmaterial. Ihre Ausschlagskraft ist sehr groß, aber ihr Wuchs langsam und die Stammform oft ungünstig, so daß die Verwertbarkeit notleidet. Die Esche — *Fraxinus excelsior* — verlangt kräftige frische Böden, wächst auf diesen rasch heran und gibt ein vortreffliches Tischler- und Wagnerholz. Vom Stock liefert sie reichen Ausschlag. Sie ist sehr lichtbedürftig. In den Ansprüchen an den Boden stehen ihr nahe die beiden Ahornarten — *Acer pseudoplatanus* und *A. platanoides* —, deren Holz wegen der hellen Farbe für Dreher- und Schreinerarbeiten gesucht ist, die aber wenig Stockausschlag liefern. Die Birken — *Betula pubescens* und *B. verrucosa* — wachsen auch noch auf armen Böden, sind sehr lichtbedürftig, geben wenig und nicht lange aushaltenden Stockausschlag. Das Holz wird von Wagnern und Drehern, in neuerer Zeit auch von Möbelschreibern sehr gesucht, brennt vorzüglich, doch ist der Massenertrag klein und der Boden geht unter reinen Birkenbeständen sehr zurück. Von den einheimischen Erlen ist die Roterle — *Alnus glutinosa* — wichtig, da sie noch auf nassem Boden gedeiht, wenn nur das Wasser nicht stagniert, und gegen die gerade hier sehr häufigen Fröste unempfindlich ist. Bei mittleren Ansprüchen an die Bodenkraft liefert sie sowohl als Kernwuchs sowie als Stockausschlag ansehnliche Massen eines Holzes, das für Wasserbauten, Möbel, grobe Schnitzwaren, Zigarrenkisten, sowie zur Feuerung sehr gesucht ist. Die Bedeutung der Grauerle — *A. incana* — liegt dagegen vorwiegend darin, daß sie oft die einzige Holzart ist, die auf rohen Schutthalden, Kies- und flachen Kalksteinböden zu wachsen und diese allmählich so zu verbessern vermag, daß dann auch wertvollere Arten angebaut werden können. Auch das Holz unserer Ulmen — *Ulmus campestris*, *montana*, *effusa* — wird heute im allgemeinen wenig geschätzt, nur das der ersteren, der Rüster, findet ab und zu in der Möbelschreinerei Verwendung. Sie beanspruchen ziemlich kräftige, frische Böden und geben reichen, kräftigen Stockausschlag. Ähnlich ist das Verhalten der im Walde selten gewordenen beiden Lindenarten — *Tilia parvifolia* und *T. grandifolia*, deren leichtes Holz für Schnitz- und Drechslerarbeiten, als Blindholz und für Kisten usw. gern verwendet wird, deren ausgedehnter Anbau daher angezeigt wäre. Auch die Aspe — *Populus tremula* — verdiente größere Verbreitung, da ihr Holz heute von Zündholzfabriken sehr gesucht ist. Auch zu groben Schnitzwaren und zur Papierfabrikation wird es gern verwendet. Die Ansprüche der Aspe an Boden und Klima sind mittlere, sie liefert reichliche Wurzel- ausschläge, die leider nicht lange aushalten und leicht schon auf dem Stock faul werden. Die Bedeutung der sonstigen deutschen Pappelarten — *P. nigra*, *P. alba* — und der Baumweiden — *Salix alba* — *S. fragilis* — ist gering, die letzteren finden wir vorwiegend in den der Ueberschwemmung noch ausgesetzten Wäldern der Flußniederungen. Die Anzucht von Weidengerten zu Bind- und Flechtmaterial gehört weniger zur Forst- als zur Landwirtschaft. Auch die Wildobstarten, die Halbbäume und Sträucher sind für den Waldbau von geringem Wert. Von ausländischen Laubhölzern sind nach den bisherigen Erfahrungen wichtig: die Roteiche (*Quercus rubra*), da sie bei geringeren Ansprüchen als unsere Eichen rascher wächst und ein gutes Möbelholz liefert, die Edelkastanie (*Castanea vesca*) für die Rebsteckenzucht, die Akazie (*Robinia pseudacacia*) für ähnliche Zwecke und zur raschen Befestigung steiler Böschungen, die zahme und die schwarze Nuß (*Juglans regia* und *nigra*) wegen ihres wertvollen Holzes — aber nur in den mildesten Lagen — und die kanadische Pappel (*P. canadensis*) wegen ihrer kolossalen Massenerzeugung.

Unter den Nadelhölzern ist die Kiefer (*Pinus silvestris*) am anspruchlosesten, sie gedeiht auch noch auf armen, trockenen Sand, hochwertige Starkhölzer können allerdings nur auf mittleren und besseren Böden erzogen werden. Sie wächst in der Jugend sehr rasch, stellt sich aber früh licht, so daß die Beimischung einer Schatt- holzart für den Boden sehr vorteilhaft ist. Das Holz findet zu Hoch-, Erd- und Wasserbauten, in der Schreinerei, beim Wagenbau, der Küblerei und den meisten andern Handwerken ausgedehnte Verwendung. Die auf den Hochmooren heimische

Bergföhre (*Pinus montana*) ist nur für Schutzwaldanlagen an der Baumgrenze und auf Dünen an der Küste von Bedeutung, da ihre derben Nadeln den Angriffen des Windes widerstehen. In ihrem Schutz lassen sich dann oft bessere Bäume aufbringen. Das Holz ist geringwertig. Die Verbreitung der Arve (*P. cembra*) beschränkt sich auf die Hochgebirge, ihr Holz ist sehr gesucht (Bauten, Schnitzarbeiten, Möbel), die wohl nur in Oesterreich einheimische Schwarzkiefer (*P. austriaca*) dient in Deutschland vorwiegend zu Erstaufforstungen auf trockenem Kalköderland. Die raschwüchsige Lärche (*Larix europaea*) gibt ein sehr wertvolles Bauholz, sollte aber mit Rücksicht auf die Erhaltung der Bodenkraft nur in Mischung mit andern Holzarten angebaut werden, auch versagt sie auf geringem Standort. Das Holz der Fichte (*Picea excelsa*, Rottanne) hat wohl die vielseitigste Verwendung, sie wächst rasch, erzeugt große Massen und ist auf nicht zu trockenen Böden in ihren Ansprüchen an die mineralischen Nährstoffe bescheiden. In reinem Bestand wirkt sie außerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebietes häufig durch die Bildung starker Trockentorfschichten (Rohhumus) sehr ungünstig auf den Boden ein. Das natürliche Verbreitungsgebiet der Fichte umfaßt im wesentlichen die Hochvogesen, den höheren Schwarzwald und seinen Ostabfall, das Hochgebirge und die vorgelagerte Moränenlandschaft von Schaffhausen bis Niederösterreich, die böhmischen Randgebirge, die fränkische Hochebene und die Keuperberge des östlichen Württemberg, den Frankenstein, den Thüringerwald östlich vom Inselsberg, den Harz und die ostdeutsche Tiefebene bis zur Linie Dresden—Spremburg—Krossen und endlich die Provinz Ostpreußen. Keine andere Holzart ist von der modernen Forstwirtschaft so begünstigt worden wie die Fichte. Die Tanne (*Abies pectinata*, Weiß- oder Edeltanne) ist in der Jugend langsamwüchsiger als die Fichte, gleicht dies aber durch größeren Zuwachs in den höheren Altern wieder aus, so daß die Massenerträge mindestens gleich sind. Sie beansprucht etwas besseren Boden und bleibt auch in den Hochlagen sowie in der Verbreitung gegen Norden hinter der Fichte zurück. Ihr Holz hat die gleichen Verwendungen wie das jener, es ist aber etwas schwerer und nicht so rein weißgelb gefärbt, es wird daher in manchen Gegenden nicht so gern genommen wie Fichtenholz, in andern machen dagegen die Holzhändler keinen Unterschied. Waldbaulich ist die Tanne ausgezeichnet durch das hohe Schattenertragnis und die leichte natürliche Verjüngung. Die Eibe (*Taxus baccata*) besitzt trotz ihres vortrefflichen Holzes heute keine wirtschaftliche Bedeutung mehr, da sie gar zu langsam wächst.

Von fremden Nadelhölzern sind zu nennen: die Weymouthskiefer (*Pinus strobus*) aus dem östlichen Nordamerika, die durch raschen Wuchs und ein der Fichte an vielseitiger Verwendbarkeit nahestehendes Holz ausgezeichnet ist; die ebenfalls sehr schnellwüchsige Douglastanne (*Pseudotsuga Douglasii*), deren Holz dem der Lärche gleichkommt. Weiter kommen in Betracht: *Picea sitkaensis*, *Chamaecyparis Lawsoniana*, *Thuja gigantea*, *Pinus Banksiana*.

Sehr verschieden ist die Gefährdung der einzelnen Holzarten. Im allgemeinen kann man sagen, daß die Nadelhölzer von Insekten, Pilzen, Feuer, Schnee und Sturm viel mehr zu leiden haben als die Laubhölzer, daß bei ihnen der Wirtschaftserfolg sehr viel öfter durch diese Gefahren in Frage gestellt wird. Weiter hat die Erfahrung gezeigt, daß gemischte und vor allem ungleichaltrige Bestände den Beschädigungen viel weniger ausgesetzt sind als reine, d. h. nur aus einer Holzart bestehende und daß die Gefährdung wächst, je größer die gleichalten Flächen reiner Bestände werden.

Betriebsarten und Waldformen.

Als Betriebsart faßt die Forstwissenschaft zusammen die Waldformen, welche sich zur Verjüngung der gleichen Eigenschaft der Bäume bedienen. Wir unterscheiden demnach: Hochwald, Niederwald und Mittelwald. Beim Hochwald sollen alle Pflanzen aus dem Samen hervorgegangen, Kernwüchse sein, im Niederwald sind es wenigstens weit überwiegend Ausschläge der Stöcke oder Wurzeln, der Mittelwald stellt eine Vereinigung beider dar. Da nur die Laubhölzer Ausschlag liefern, besteht der Niederwald ausschließlich, der Mittelwald überwiegend aus Laubholz. Heute ist der Hochwald die verbreitetste Betriebsart, er nimmt 88,2% der Fläche in Deutschland ein. Er ist sowohl in der Massen- als in der Wertserzeugung dem Niederwald immer und dem Mittelwalde auf den meisten Standorten überlegen. Freilich ist das Jugendwachstum im Hochwalde ein langsames, er bedarf daher längerer Produktionszeiten und größerer auf dem Stamme stehender — fortwachsender — Holzvorräte. Nieder- und Mittelwald, die in kürzerer Zeit bereits Erträge liefern, sind daher für den kleinen Besitz geeigneter und in diesem besonders verbreitet. Ihre geringe Wertserzeugung beruht hauptsächlich darauf, daß ein viel größerer Bruchteil der Holzmasse, oft mehr als zwei Drittel Brennreisig ist.

Die Hochwaldformen teilen wir nach C. h. Wagners Vorgang ein, in Großflächen- oder Schlagwirtschaften und Kleinflächenwirtschaften, je nach der Flächengröße, für die eine einheitliche Behandlung angestrebt wird. Die Schlagwirtschaft ist einfacher, der Betrieb läßt sich leicht übersehen und regeln, auch die Verwertung der in größeren Mengen an einer Stelle anfallenden Hölzer begegnet geringeren Schwierigkeiten, erleichtert z. B. die Schaffung besonderer Transportanlagen. Aber sie erlaubt fast nur die Massenproduktion der Durchschnittshölzer, sie liefert gleichalte und meist reine, d. h. aus einer Holzart bestehende Bestände und vermehrt so die dem Walde drohenden Gefahren. Bei hohen Umtrieben tritt leicht ein Rückgang der Bodenkraft ein, dem nur unter Aufwand beträchtlicher Kosten entgegen gewirkt werden kann. Die Kleinflächenwirtschaft sichert dagegen den Boden durch die Altersunterschiede der benachbarten Bestände und Bestandesteile gegen Verangerung, die Verjüngung, ob durch den natürlichen Samenabfall oder künstliche „Kultur“, ist daher meist leichter und billiger, sie schwächt die Gefährdung durch Schnee, Wind und Insekten ab und erlaubt viel eher die individualisierende Behandlung einzelner, besonders wüchsiger Bestandesteile und damit die Erziehung bester Nutzhölzer.

Innerhalb dieser Gruppen ergeben sich nach der Art der Verjüngung weitere Unterschiede.

a) Großflächenformen.

Erfolgt die Neubegründung des Bestandes, die dann, wenigstens bei geregelter Wirtschaft immer künstlich sein muß, erst nach Abtrieb des Bestandes, so haben wir die Kahlschlagwirtschaft. Sie zeigt die Vor- und Nachteile der Großflächenform am schärfsten ausgeprägt. Die Abnutzung braucht keine Rücksicht auf die Jungwüchse zu nehmen, auch die Abfuhr aus dem Schlag kann den Käufern überlassen werden. Andererseits führt die schroffe Bloßlegung des Bodens, zu einer Unterbrechung der Humusbildung, ja der ganzen Bodenätigkeit und so in Verbindung mit Abschwemmung und Auslaugung der Oberschichten durch die Niederschläge oft zu einer dauernden Schwächung des Bodens. Die Bestandesbegründung ist kostspielig, gegen den Frost empfindliche Holzarten sind in vielen Lagen ganz ausgeschlossen. Es sind vorwiegend reine, gleichaltrige Bestände, welche aus dem Kahlschlag hervorgehen.

Erfolgt die Begründung des neuen Bestandes wenigstens in der Hauptsache noch unter dem Schirm des alten, der zu diesem Zweck stark, aber gleichmäßig durchhauen wird, so entsteht die Schirmschlagform. Die alten Bäume werden dann so nach der Entwicklung des Jungwuchses in einem oder mehreren Hieben entfernt. Die jungen Pflanzen sind so gegen den Frost ziemlich geschützt, aber die Holzhauerei verlangt mehr Sorgfalt, die gefällten Stämme müssen an Wege „gerückt“ werden, damit die Abfuhr keinen Schaden anrichtet, und der Hiebsanfall verteilt sich auf eine größere Fläche. Es ist natürliche Verjüngung — d. h. durch den von den Stämmen des alten Bestandes fallenden Samen — möglich, die meist billig oder gar kostenlos zu bewirken ist, falls nicht etwa der Boden verwildert war. Aber auch, wo Kultur Platz greifen muß, können in der Regel wohlfeilere Verfahren — Saat oder Pflanzung mit jüngerem Material — angewendet werden. Die Möglichkeit der Mischung ist etwas größer, jedoch entstehen vorwiegend gleichalte Bestände, die bei höheren Umtrieben oft den Boden nur ungenügend gegen Laubverwehung, Verangerung und Trockentorfbildung schützen.

b) Kleinflächenwirtschaft.

Saumschläge entstehen, wenn sich der Hieb immer nur auf schmale Streifen beschränkt, so daß die Breite ein bis zwei Baumhöhen gleichkommt. Es können Kahlabtriebe, gleichmäßige Schirmschläge und unregelmäßige Gruppenhiebe — Plenterhiebe — sein, und darnach mehrere Unterformen unterschieden werden. Künstliche und natürliche Verjüngung ist möglich. Auch bei letzterer ist die Holzabfuhr erleichtert, da die Stämme leicht so gefällt werden können, daß sie auf vom Jungwuchs freie Stellen fallen. Bei geeigneter Orientierung — Vorrücken der Hiebe in Nord-Südrichtung (Wagner) — ist der Boden gut geschützt, die Verjüngung in der Regel leicht. Auf den Streifen entstehen meist gleichalte, aber eben von Streifen zu Streifen rasch wechselnde kleine Bestände. Die Möglichkeit, gemischte Bestände zu erziehen, ist größer als bei den Großflächenformen.

Die Femelschlagform läßt die Verjüngung von einzelnen, unregelmäßig über den ganzen Bestand verteilten Gruppen ausgehen. Hat hier der junge Bestand festen Fuß gefaßt, so wird eine Erweiterung der Gruppen dadurch bewirkt, daß einzelne Stämme in der Umgebung gefällt und so Licht für die weitere Besamung geschaffen wird. Weitere Umlichtungen ermöglichen deren Aufwachsen und bewirken eine neue Erweiterung der Gruppen, bis allmählich im Laufe von 30—60

Jahren diese zusammengefloßen sind, den ganzen Boden einnehmen, der alte Bestand aber verschwunden ist. Dabei kann das Vorgehen in den einzelnen Gruppen verschieden rasch sein, sich also ganz den Bedürfnissen der einzelnen Holzarten anpassen. Es entstehen erhebliche Altersunterschiede, die der Mischung verschiedener Holzarten wie der Erhaltung der Bodenkraft günstig sind, wüchsige Gruppen des alten Bestandes können leicht in den künftigen mit herübergenommen werden, auch die alten Stämme zeigen bei einzelnen Holzarten — Buche, Tanne, Kiefer — einen verstärkten Zuwachs während der lichter Stellung, der besonders wertvoll ist, indem er mittlere Stämme in die besser bezahlten stärkeren Stammklassen einwachsen läßt. Dagegen verlangt der Betrieb vom Wirtschaftler sorgfältige Ueberlegung der einzelnen Hiebe und von den Holzhauern eine große Geschicklichkeit, um das Holz ohne zu große Schäden am Jungwuchs zu fällen und an die Wege zu verbringen.

In noch höherem Maße gilt das vom Femel- oder Plänterwald. Hier sind alle Altersklassen auf der gleichen Fläche vereinigt. Der Boden bleibt immer gedeckt und geschützt, die Massen- und Wertsproduktion ist eine sehr günstige, die Verjüngung vollzieht sich wenigstens bei Schattholzarten sehr leicht und die Gefährdung durch Insekten oder Naturgewalten ist unbedeutend. Für den Großbetrieb ist die Wirtschaft zu wenig übersichtlich, für ihn empfiehlt sich mehr die Femel-schlagform, der Femelwald für mittleren und kleinen Besitz.

Zu erwähnen sind noch zwei Ergänzungsformen. Der Ueberhalt besteht darin, daß einzelne, schöne Stämme beim Abtrieb stehen bleiben, um noch einen vollen Umtrieb weiterzuwachsen, also erst mit dem neuen Bestand geerntet zu werden. Das Ziel ist, wertvolle Starkhölzer zu erziehen, ohne den ganzen Wald das hohe Alter dieser erreichen zu lassen. Leider sind die Erfolge meist wenig günstige, viele Ueberhälter fallen dem Sturm und Blitz zum Opfer, andere werden krank. Müssen sie dann aus schon übermannshohen Jungwüchsen herausgehauen werden, so entsteht an diesen viel Schaden und sie selbst müssen oft in kleine Abschnitte zerlegt werden, damit sie an die Wege gebracht werden können. Dadurch werden sie aber dann so entwertet, daß im ganzen ein Verlust übrig bleibt, zumal unter ihrem Schirme die Entwicklung der Jungwüchse gehindert war. Der Unterbau soll den Boden gegen die Nachteile schützen, die daraus entstehen, daß die Lichthölzer im höheren Alter sich sehr räumig stellen. Man begründet daher spätestens in diesem Zeitpunkt durch Saat oder Pflanzung einen zweiten aus Schatthölzern bestehenden Bestand.

Der Niederwald besteht vorwiegend aus Stockausschlägen, nur zu deren Ergänzung werden Kernwüchse nach dem jeweiligen Abtrieb auf die Lücken gepflanzt. Die Nutzung erfolgt in jungem Alter — zwischen 6 und 40, selten 60 Jahren —, damit noch lebenskräftiger Ausschlag entsteht. Da die Ausschläge in den ersten Jahren sehr rasch wachsen, ist die Bodenpflege meist gut. Die wichtigsten Formen sind: der Eichenschälwald zur Erzeugung von Lohe für die Gerbereien bestimmt; der Kastanien- und Akazienniederwald liefert Rebstecken und Baumpfähle, der Erlenniederwald auf Bruchböden und der Faschinenwald im Ueberschwemmungsgebiet der großen Ströme zur Gewinnung des Materials für Strombauten.

Der Mittelwald besteht aus einem mit Kernwüchsen durchgestellten Niederwalde. Diese zerfallen in mehrere Altersklassen, die je um so viel Jahre verschieden sind, als verstreichen, bis der Hieb des Niederwaldes, hier Unterholz genannt, wiederkehrt. Denn nur gleichzeitig mit diesem kann eine Nutzung der Kernwüchse oder Oberhölzer stattfinden, wenn kein Schaden angerichtet werden soll. Der Vorzug des Mittelwaldes besteht in der Möglichkeit, Nutzholz von solchen Arten zu erziehen, die wegen ihrer kurzen Lebensdauer oder dem Bedürfnis nach freier Kronenentwicklung für den Hochwald nicht geeignet und nur in kleinerem Umfang gesucht sind, so daß der Anbau in reinen Beständen nicht lohnt. Da im Mittelwald der Hieb alle 20—30 Jahre wiederkehrt, können solche Hölzer in dem Zeitpunkt genutzt werden, in welchem sie den höchsten Wert erlangt haben. Wo für eine genügende Unterholzbestockung gesorgt ist, ist der Boden im Mittelwald gut geschützt. Die Schwierigkeit dieser Betriebsart liegt aber gerade darin, eine ausreichende Unterholznachzucht zu vereinigen mit einer reichen Oberholzproduktion, da diese die Wertserzeugung bestimmt. Die Mittel, sie zu überwinden, sind einmal Wahl von Schatthölzern für das Unterholz, von Lichthölzern für den Oberstand, zweitens Nachzucht des letzteren in Gruppen, die zu Beginn des zweiten Unterholzumtriebs durch Aushieb in eine lichte Stellung gebracht werden. Im zweiten Unterholzumtrieb faßt dann dieses wieder unter den Oberholzgruppen Fuß und damit ist die Möglichkeit gegeben, beim nächsten Hiebe die Oberhölzer in vollen Freiland überzuführen.

Als eine Nebenform des Niederwaldes ist der Kopf- und Schneitelholzbetrieb anzusehen. Gegenstand der Nutzung sind die Zweigneubildungen, welche an der

Stelle entstehen, wo der Stamm oder die Aeste von Laubhölzern abgeschnitten wurden. Zu Kopfholz werden Weiden etwa $1\frac{1}{2}$ m über dem Boden abgehauen, so daß sich hier ein Kranz von Aesten bildet. Dem Schneitelbetrieb unterliegen vorzüglich Pappeln, Eschen, Ulmen, Linden, die ihr Hauptlängenwachstum bereits beendet haben; und vor allem der Seitenäste beraubt werden. Der Hieb kehrt bei beiden Formen in 2—4jährigen Zwischenräumen wieder; er erfolgt immer im jungen Holz — d. h. läßt den untersten Teil der Ausschläge stehen —, da nur an diesem eine reiche Ersatztrieb Bildung stattfindet. Das bei der Schneitelung gewonnene Material dient meist zur Viehfütterung, das Kopfholz liefert starke Flecht- und Bandrutten. Beide Formen stehen auch insofern in engem Zusammenhang mit der Landwirtschaft, als die Bodenfläche auf Gras genutzt wird.

Auch sonst hat in früheren Zeiten eine solche Verbindung zwischen Land- und Forstwirtschaft vielfach bestanden. Die Schiffelländer der Moselgegend und Eifel, die Hauberge des Siegener Landes, der Hackwald des Odenwaldes, die Reutberge und Reutfelder des Schwarzwalds und der deutschen Alpen, die Birkenberge endlich des Bayrischen Waldes sind nichts anderes als eine Vereinigung von Getreidebau, Weide und Holzzucht auf der gleichen Fläche. Nach dem Abtrieb des Niederwaldes wird ein- oder zweimal Frucht gebaut, wobei in der Regel das schwache Abfallholz vielfach auch Heide und Ginsterbüsche, ja manchmal die ganze Bodendecke zum Zweck der Düngung vor der ersten Bestellung auf der Fläche verbrannt werden. Nach der letzten Fruchternte wird der Schlag sich selbst überlassen, sobald eine genügende Grasdecke entstanden, dient er dann der Weide, allmählich kommen die Stockausschläge in die Höhe und schließen sich. Haben sie nutzbare Stärke erreicht und gleichzeitig durch den Laubabfall den Boden wieder verbessert, so kann die Nutzung von neuem beginnen. Die steigenden Arbeitslöhne und die Leichtigkeit, mit der das nötige Getreide von auswärts bezogen werden kann, haben in den letzten Jahrzehnten fast überall diesen Betrieb unrentabel gemacht. Doch wurden nach einer Mitteilung von J e n t s c h 1900 in Deutschland noch 9861 ha Waldboden zum Getreidebau mitbenutzt und ein Ertrag von 600 000 Mk. erzielt.

Diese Nutzungsformen lassen sich bis ins 12. Jahrhundert zurückverfolgen. Sie sind aber doch nicht die Urform der Landwirtschaft, sondern entstammen erst der letzten großen Rodungsperiode. Damals wurde eben vielfach auch Boden urbar gemacht, der den Anbau nur lohnt, solange der im Walde angesammelte Nährstoffvorrat noch nachwirkt. Wo noch besseres Land zur Verfügung stand, wurden derartige Flächen als sie ausgebaut waren, einfach aufgegeben, wo aber jenes nicht ausreichte, mußten sie immer wieder zur Nutzung herangezogen werden und allmählich bildete sich ein fester Turnus aus.

Eine andere Verbindung der Land- und Forstwirtschaft entwickelte sich im Laufe des 18. Jahrhunderts auf Grund der Erfahrung, daß Hochwaldkulturen erleichtert und verbilligt werden, wenn die abgetriebene Fläche von den Stöcken geräumt und mit Getreide oder Kartoffeln angebaut wird, ehe die Saat oder Pflanzung der Forstpflanzen erfolgt. Deren Jugendwachstum wird durch die Bodenlockerung begünstigt, während die Landwirtschaft auch hier wieder den ihm Hochwaldumtrieb angereicherten Nährstoffgehalt der oberen Bodenschichten ausnützt. Es gehören hierher C o t t a s Baumfeldwirtschaft, der Röderwaldbetrieb, der Virnheimer Waldfeldbau, Verfahren, die sich in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts einer großen Beliebtheit erfreuten, weil sie die Versorgung mit Getreide und Holz zu erleichtern versprochen. Da für die zum Bau überlassenen Flächen ansehnliche Pachten gezahlt wurden, wendeten auch die Forstverwaltungen diese Methoden gerne an, um billige Kulturen, ja sogar manchmal einen Ueberschuß zu erzielen. Heute sind in den meisten Gegenden die volkswirtschaftlichen Vorbedingungen — hohe Getreidepreise und niedere Arbeitslöhne — nicht mehr gegeben, es fehlt daher an Liebhabern für die Waldfelder. Es hat sich aber auch gezeigt, daß der Nährstoffentzug für die Entwicklung der künftigen Bestände nachteilig sein kann, die gut gelockerten Böden wurden vom Maikäfer zur Eiablage bevorzugt und in vielen Gegenden wurde der letzte Rest der alten Laubholzbestockung, der sonst einen wohlthätigen Unterstand gebildet hätte, durch die Rodung vernichtet. Die Verfahren sind also auch vom forstwirtschaftlichen Standpunkte unzweckmäßig. Eine Ausnahme bilden die Erstaufforstungen von Heideböden und sonstigem Oedland unter der Voraussetzung, daß mit der landwirtschaftlichen Bestellung eine kräftige Düngung verbunden ist. Wenn dann die Fruchternten auch die zugeführte Nährstoffmenge wieder ganz oder doch größtenteils wegnehmen, so bleibt doch der Vorteil, daß die biologischen Prozesse der Bodenumbildung wieder in die richtige Bahn geleitet sind, sowie die Wuchsförderung durch die gründliche Lockerung.

Bestandespflege.

Auf die technischen Unterschiede der Hiebsführung und ihre Gründe kann hier nicht eingegangen werden. Wohl aber bedürfen die auch für den geldwirtschaftlichen Erfolg wichtigen Erziehungshiebe einer kurzen Erläuterung. Ein aus natürlicher Verjüngung hervorgegangener Bestand hat auf dem Hektar oft mehrere hunderttausend, ja über eine Million Pflanzen, auch die durch weitständige Pflanzung begründeten Bestände immer noch zwischen 5000 und 7000. Im hundertjährigen Alter sind davon je nach Holzart und Wirtschaftsweise noch 300—600 Stämme vorhanden. Auch in dem sich selbst überlassenen Wald findet eine solche Verminderung der Individuenzahl statt, in dem die schwächeren von den kräftigen Pflanzen überwachsen werden. Jene sterben nicht sofort ab, sondern vegetieren noch jahrelang kümmerlich. Der Bestand zerfällt somit in einen herrschenden, vorwachsenden und einen unterdrückten Teil, in diesen sinken mit fortschreitender Entwicklung immer neue Glieder des ersten herab. In dem gedrängten Stande ist die Zuwachsleistung eine geringe, rechtzeitige Wegnahme der überflüssigen Stämmchen steigert die Produktion. Bäume aber, die von früher Jugend an frei standen, haben bis tief herunter starke Aeste. Auch wenn diese später absterben, abfallen und über den Stummeln sich noch glatte Holzschichten ablagern, ist der Wert des Stammes doch wesentlich vermindert. Die Eingriffe dürfen also nicht zu früh beginnen und den Konkurrenzkampf nicht ganz aufheben, damit die natürliche Stammreinigung nicht ausbleibe, wenigstens nicht ehe ein astreiner Schaft von 12—20 m Länge erzielt ist. Da unsere Holzarten eine sehr verschiedene Wuchsenergie haben, werden in sich selbst überlassenen gemischten Beständen die langsamwüchsigeren entweder ganz verdrängt oder doch so in ihrer Entwicklung beeinträchtigt, daß sie kein wertvolles Holz liefern. Aber auch in reinen Beständen zeigen oft Bäumchen mit verkrümmter, vergabelter und daher wertloser Form oder mit Krebs behaftete Individuen zunächst die größte Wuchskraft und unterdrücken die in ihrer Umgebung befindlichen besseren. Eine Regelung der Stammausscheidung ist somit erforderlich.

Man unterscheidet Reinigungen und Durchforstungen. Die Reinigungen werden in der ersten Jugend vorgenommen, ehe die Bestände ganz zusammengewachsen sind, sie nehmen ungewünschte Arten und schlechtgeformte Individuen der bevorzugten, sie stellen in Mischungen die Gruppen der langsamwüchsigeren Arten so weit frei, daß sie sich bis zum Beginn der Durchforstungen entwickeln oder doch lebenskräftig erhalten können. Denn die Durchforstungen setzen in der Regel erst ein, wenn das auszuhauende Material wenigstens annähernd die Kosten des Aushiebes deckt. Auch wegen der Schaftreinigung ist es erwünscht, daß zwischen den Reinigungen und der ersten Durchforstung ein Zeitraum von 10—15 Jahren liege, in dem die Bestände dicht geschlossen sind. Bei den Durchforstungen wird dann der Wuchsraum der besten Stämme langsam erweitert, indem die weniger guten Konkurrenten ausgehauen werden und ebenso die unterlegenen Stämmchen, soweit sie nicht durch Schaftreinigung oder Deckung des Bodens zur Förderung des herrschenden Bestandes beitragen. Ist das Hauptlängenwachstum beendet, so können die Durchforstungen so weit verstärkt werden, als es mit Rücksicht auf die Erhaltung guter Bodenzustände möglich ist, um die Produktionskräfte vorzüglich mit den besten Stammindividuen auszunützen.

Gehen die Eingriffe so weit, daß ein Zusammenschließen der Kronen des bleibenden Bestandes und damit ein wirksamer Bodenschutz nicht in einigen Jahren erwartet werden darf, so bezeichnet man sie als Lichtungshiebe. In Verbindung mit dem Unterbau sind auch diese ein durchaus geeignetes Verfahren, um auf gutem Boden die Erziehung starker Stämme zu beschleunigen und dadurch rentabler zu machen. Besonders eignen sich hierfür die Lichthölzer, wie Eiche, Esche, Kiefer und Lärche, aber auch Tanne und Buche können davon Vorteil haben, die Fichte weniger, da sie eine sehr flache Bewurzelung hat und daher in der lichten Stellung leicht vom Wind geworfen wird. Auch ist die Zuwachssteigerung nach der Lichtstellung bei ihr nicht so groß als bei den genannten Arten.

Zuwachs.

Die jährliche Holzerzeugung — der Jahreszuwachs — setzt sich zusammen aus dem Längen- oder Höhenwachstum und dem Dicken- oder Stärke-, auch Durchmesserwachstum. Der Höhenwuchs ist in den ersten Jahren nur klein, nimmt dann bei Lichtholzarten rasch, bei Schatthölzern etwas langsamer zu, erreicht bei jenen zwischen 10 und 15, bei diesen zwischen 25 und 35 Jahren sein Maximum und sinkt dann langsam. An über hundertjährigen Hölzern ist er meist nur noch klein — 10 cm auf den besten Böden bei Buche, Tanne, Kiefer und Eiche —, am längsten

hält er bei der Fichte aus. Das Hauptlängenwachstum fällt in die Zeit bis zum 60. oder 70. Lebensjahre, mit dem etwa zwei Drittel der Stammlänge erreicht sind. Der Höhenwuchs ist von der Bodengüte so sehr abhängig, daß er das einfachste Mittel zu deren raschen Beurteilung ist.

Der Stärkezuwachs des einzelnen Baumes nimmt einen ähnlichen Verlauf wie der Höhenzuwachs, nur daß sein Maximum etwas später eintritt. Wesentlich verschieden ist die Verteilung des Stärkezuwachses auf die verschiedenen Teile des Schaftes, je nachdem der Baum vollkommen freiständig erwächst oder im geschlossenen Bestande steht. Im erstern Falle bleibt er immer am stärksten in der untersten Schaftpartie, der Baum erhält dadurch eine kegelähnliche, für die meisten Zwecke ungünstige, „abholzige“ Form. Auch ist das Holz von starken Aesten durchsetzt. Im Bestande dagegen rückt unter dem Einfluß der Nachbarstämme die lebende Krone und damit die Stelle stärksten Durchmesserzuwachses um so höher, je älter der Baum wird, und diese Verschiebung dauert an, bis das Längenwachstum im wesentlichen beendet ist. Die Stammform wird dem Zylinder ähnlicher und damit wertvoller. Da aber die gesamte Zuwachsleistung im gedrängten Schlusse wegen der schwachen Bekronung und des beschränkten Wurzelraums, daher mangelhaften Ernährung eine geringe ist, muß die Stellung der Stämme so geregelt werden, daß, nachdem die Schaftreinigung genügend weit gediehen, eine kräftige Krone gebildet und damit der Zuwachs des einzelnen Baumes verstärkt wird. Das eben ist die Aufgabe der Durchforstungen.

Auf die gleiche Aufgabe weist der Gang des Massenzuwachses ganzer Bestände hin. Es ist für die Zwecke der forstlichen Praxis üblich zu unterscheiden, den laufend-jährlichen und den durchschnittlichen Zuwachs. Ersterer gibt die tatsächliche Zunahme von Jahr zu Jahr an, der letztere die durchschnittliche jährliche Massenerzeugung für die ganze Zeit, von der Begründung des Bestandes bis zum Jahr der Feststellung. Er berechnet sich einfach aus der gegenwärtigen Masse nebst den etwa bereits gezogenen Nutzungen und dem Alter des Bestandes. Beide Zuwachsarten stehen natürlich in einer mathematischen Abhängigkeit voneinander. Denn da der laufende Zuwachs zuerst langsam, dann rasch steigt, nachher wieder fällt, muß der Durchschnittszuwachs erst kleiner sein und dann über den laufenden hinaussteigen. Weiter muß der Zeitpunkt, in dem beide einander gleich werden, auch der der Kulmination des Durchschnittszuwachses sein. Dieser Zeitpunkt ist insofern von Bedeutung, als eine Wirtschaft, die lediglich auf die Höhe der zu erzielenden Holzmasse gerichtet wäre, mit ihm die Produktion abschließen müßte. Auf guten Standorten erreichen beide Zuwachsarten den Höhepunkt etwas früher als auf geringen. Legen wir z. B. die neueste Untersuchung für Fichte von Schwappe zugrunde, so kulminiert auf

| Bonität: | I | | II | | III | | IV | | V | |
|-------------------------------|---------|--------|---------|--------|---------|--------|---------|--------|---------|--------|
| | i. Jahr | mit fm | i. Jahr | mit fm | i. Jahr | mit fm | i. Jahr | mit fm | i. Jahr | mit fm |
| der laufende Zu- wachs | 50 | 21 | 55 | 18 | 55 | 15,8 | 55 | 12,6 | 60 | 9,6 |
| der durchschnittl. Zuwachs | 95 | 16 | 95 | 12,7 | 100 | 10,2 | 100 | 8,0 | 100 | 5,8 |

Der Gang des Zuwachses ist dabei sehr von der Wirtschaftsführung abhängig. Nach der eben genannten Arbeit gestaltet sich auf den besten Böden der Zuwachsgang der Fichte je nach der Stärke des Eingriffes bei den Durchforstungen wie folgende Uebersicht zeigt:

| der laufende Zuwachs beträgt im | 60. | 70. | 80. | 90. | 100. | 110. | 120. Jahr |
|--------------------------------------|------|------|------|------|------|------|-----------|
| bei starker Durchforstung fm | 19,8 | 19,6 | 19,0 | 17,4 | 15,2 | 13,6 | 11,6 |
| bei mäßiger Durchforstung fm | 20,4 | 18,4 | 17,2 | 16,2 | 14,2 | 12,3 | 10,6 |
| der Durchschnittszuwachs beträgt bei | | | | | | | |
| starker Durchforstung fm | 14,5 | 15,2 | 15,7 | 16,0 | 16,0 | 15,8 | 15,5 |
| bei mäßiger Durchforstung fm | 14,4 | 15,0 | 15,3 | 15,4 | 15,3 | 15,0 | 15,6 |

Der Zuwachsgang der Bestände und sein Ergebnis, die in bestimmten Altern erzeugte Holzmasse finden ihre Darstellung in den Ertragstafeln, deren wir in den folgenden Abschnitten noch mehrfach gedenken müssen. Es sind Uebersichten, welche getrennt nach 5 Bodenklassen — Bonitäten — und nach dem Alter geordnet enthalten: Die Stammzahl, den mittleren Durchmesser bei 1,3 m Höhe, die daraus hervorgehende Summe der Querschnitte der Bäume — Kreisflächensumme —,

die mittlere Höhe und die Masse des Bestandes, sowie die Zuwüchse, außerdem noch eine Anzahl hier nicht weiter interessierender Faktoren. Mindestens die Angaben über die Holzmassen werden getrennt für den Erntebestand und die Vornutzungen gegeben, und weiter auch für die größten Wertklassen des Derbholzes und Reisig. Die Bonitäten wurden für jede Holzart besonders ausgeschieden. Kiefernboden I. Klasse ist also nicht unbedingt auch Buchenboden I. Klasse. Wegen der langen Produktionszeiträume ist es bisher nicht möglich gewesen, diese Angaben dadurch zu gewinnen, daß man einzelne Bestände von der Entstehung bis zur Ernte verfolgte, sie gründen sich daher auf die wiederholte Messung einer großen Anzahl von Beständen der verschiedenen Altersstufen, so daß eine große Zahl von Beobachtungsreihen, die sich meist nur über 15—30 Jahre erstrecken, vorliegen, und so die Sicherheit gewonnen wird, daß die zu einer „Ertragskurve“ zusammengefaßten Teilentwicklungsreihen auch wirklich zusammengehören. Da zur Untersuchung nur normale, d. h. in ihrer Entwicklung durch keine ungünstigen Ereignisse gestörte, vor allem geschlossene Bestände verwendet werden, lassen sich die Angaben der Ertragstafeln nicht direkt auf die praktischen Verhältnisse übertragen. Denn die Waldungen haben immer einige Lücken und Stellen, an denen der Wuchs durch ungünstige Einflüsse beeinträchtigt worden war. Es muß daher ein Abzug gemacht werden, der natürlich sehr verschieden hoch sein kann, aber kaum je unter 10% betragen wird. Ein weiterer Ausfall ergibt sich dadurch, daß die praktische Wirtschaft nicht imstande ist, die Messung und Buchung des Holzanfalles mit der Genauigkeit durchzuführen, wie sie bei den Erhebungen für die Ertragstafeln angewendet wird. Es beruht das teils auf direktem Verlust an Spähnen und schwachen Zweigen usw., teils auf den Abrundungen bei der Messung der Stämme für den Verkauf, bei denen Bruchteile von Zentimetern in der Stärke, von Dezimetern in der Länge weggelassen werden, um die Käufer ja nicht zu benachteiligen. Auch dieser Ausfall beträgt mindestens 5%, oft über 10%, so daß es schon als günstig bezeichnet werden darf, wenn in der großen Wirtschaft 80% der Masse zur Nutzung gelangen, welche die Ertragstafel für den betreffenden Standort angibt.

Der Zuwachs der Stöckausschläge weicht von dem der Kernwüchse in der Art ab, daß er zunächst in jeder Beziehung viel kräftiger ist, aber auch sehr viel früher nachläßt.

Was den Einfluß der Durchforstungsstärke auf die Gesamtholzerzeugung innerhalb eines Umtriebs anbelangt, so kann nach dem heutigen Stand der Untersuchungen gesagt werden: Eine zu schwache Durchforstung, die lediglich die vollkommen überwachsenen Stämme beseitigt, vermindert die Holzerzeugung. Fichte, Kiefer und Eiche geben bei mittlerer und starker Durchforstung ziemlich die gleichen Massen im ganzen, aber bei mäßiger Durchforstung gehört ein größerer Teil zur Erntenutzung, ein kleinerer zu den Durchforstungen, während bei starker Durchforstung diese einen größeren Teil vom Gesamtertrag bilden als jene. Die Rotbuche und wohl auch die Tanne — für die indessen neuere Untersuchungen fehlen — geben die höchsten Massenerträge, wenn nach beendetem Hauptlängenwachstum eine starke Durchforstung angewendet wird. Bei allen Holzarten hat diese den Vorteil, daß die Holzerzeugung auf eine geringere Anzahl, dafür aber stärkerer Bäume konzentriert wird. Da nun im allgemeinen die Stämme um so besser bezahlt werden, je mehr Masse der einzelne enthält, ist damit eine Erhöhung der Wertproduktion verbunden. Die über die Durchforstungen hinausgehenden Lichtungshiebe ergeben keinen größeren Massenertrag, aber unter Umständen höhere Werte.

Die folgende Uebersicht gibt für die drei wichtigsten Holzarten und je drei Bodenklassen die Holzmassen an, welche in bestimmten Altern vorhanden sind, sodann jene, die bis zu diesem Zeitpunkte bereits auf dem Weg der Durchforstung als Vornutzung gewonnen wurden. Zum Vergleich sind für Tanne und Eiche die Massen im 120. Jahre beigefügt. (Siehe Tabelle S. 263.)

Die Ertragsregelung.

Fläche, Zuwachs und Holzvorrat eines Waldes bilden die Grundlagen für die Festsetzung der möglichen Holzhiebe, die Rücksichten auf die Verjüngung, auf eine günstige Verwertung und auf Sicherung gegen Gefahren bestimmen weiter die Nutzungshöhe, den „Abgabesatz“ oft sehr wesentlich. Die Holzmassen, welche aus Anlaß der Verjüngung anfallen, nennt man allgemein Haubarkeits- oder Abtriebsnutzung. Die Durchforstungserträge Zwischennutzungen. Bei dem großen Teil, den sie am Gesamtertrag bilden, müssen die letztern bei der Abgabesatzermittelung mitberücksichtigt werden. Wir unterscheiden den aussetzenden und den jährlichen Betrieb. Bei dem erstern fallen Nutzungen nur in größeren Zwischenräumen an, wie sie den langen Zeiten entsprechen, welche das Holz braucht, um nutzbare Stärken zu erreichen oder die verstreichen, bis ein eben durchforsteter

| Alter | Fichte nach Schwappach | | | | | | Kiefer nach Schwappach | | | | | | Buche nach Grundmann | | | | | |
|-------|----------------------------|------------------------|------------------|------------------------|------------------|------------------------|------------------------|------------------------|------------------|------------------------|------------------|------------------------|----------------------|------------------------|------------------|------------------------|------------------|------------------------|
| | I | | III | | V | | I | | III | | IV | | I | | III | | V | |
| | Vorhandene Masse | Summe der Vornutzungen | Vorhandene Masse | Summe der Vornutzungen | Vorhandene Masse | Summe der Vornutzungen | Vorhandene Masse | Summe der Vornutzungen | Vorhandene Masse | Summe der Vornutzungen | Vorhandene Masse | Summe der Vornutzungen | Vorhandene Masse | Summe der Vornutzungen | Vorhandene Masse | Summe der Vornutzungen | Vorhandene Masse | Summe der Vornutzungen |
| Jahre | Festmeter auf einem Hektar | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 30 | 250 | 16 | 119 | — | — | — | 256 | 12 | 160 | — | — | — | 146 | — | 90 | — | — | — |
| 40 | 395 | 64 | 212 | 35 | 85 | — | 321 | 61 | 213 | 33 | 84 | — | 244 | 16 | 170 | — | 91 | — |
| 50 | 537 | 131 | 319 | 82 | 157 | 16 | 366 | 125 | 250 | 80 | 119 | 22 | 353 | 40 | 257 | 9 | 149 | — |
| 60 | 653 | 218 | 417 | 138 | 217 | 52 | 406 | 186 | 279 | 123 | 151 | 40 | 446 | 83 | 326 | 37 | 193 | 15 |
| 70 | 742 | 325 | 488 | 203 | 265 | 95 | 437 | 244 | 304 | 164 | 177 | 60 | 533 | 134 | 389 | 69 | 229 | 36 |
| 80 | 811 | 448 | 537 | 274 | 298 | 144 | 462 | 300 | 322 | 202 | 195 | 82 | 606 | 189 | 450 | 101 | 260 | 58 |
| 90 | 861 | 579 | 570 | 351 | 318 | 197 | 482 | 355 | 334 | 241 | 208 | 106 | 670 | 246 | 506 | 134 | 288 | 79 |
| 100 | 888 | 708 | 588 | 431 | 326 | 252 | 497 | 409 | 343 | 281 | 216 | 130 | 728 | 303 | 555 | 170 | 315 | 99 |
| 110 | 905 | 831 | 596 | 513 | — | — | 507 | 463 | 346 | 321 | 217 | 156 | 779 | 361 | 594 | 210 | 338 | 120 |
| 120 | 908 | 949 | 599 | 630 | — | — | 515 | 514 | 345 | 361 | 212 | 185 | 819 | 422 | 625 | 251 | 357 | 141 |
| | Tanne nach Eichhorn | | | | | | Eiche nach Schwappach | | | | | | | | | | | |
| 210 | 1210 | 730 | 816 | 490 | 477 | 255 | 526 | 621 | 319 | 397 | — | — | | | | | | |

Bestand wieder einen Durchhieb verlangt. Die Nachhaltigkeit des Ertrags ist beim aussetzenden Betrieb gesichert, wenn jeweils für die Verjüngung der abgetriebenen Flächen gesorgt wird.

Der aussetzende Betrieb eignet sich besonders für den kleinen Besitz. Für größere Waldungen ist dagegen der jährliche Betrieb die Regel und zwar nicht nur in dem Sinn, daß jährlich Nutzungen eingehen, sondern auch dahin, daß deren Größe annähernd gleich ist. Bestimmend dafür ist einmal die Rücksicht auf das Budget des Eigentümers, deren viele, gerade bei großem Besitz starke Schwankungen in den Einnahmen und Ausgaben vermeiden wollen. Sodann die auf die Arbeiter. Denn wenn auch heute durch Beiziehung von Holzhauern aus andern Gegenden vielfach die Möglichkeit gegeben ist, jede beliebige Masse zum Einschlag zu bringen, läßt sich doch ein tüchtiger — für schwierigere Aufgaben — Verjüngungshieb im Unterwuchs — an steilen Wänden — geeigneter Holzhauerstamm nur heranziehen und erhalten, wenn für regelmäßigen — guten — Verdienst gesorgt ist. Auch versagt das Mittel der Heranziehung fremder Leute in den Zeiten industrieller Hochkonjunkturen leicht, während diese gerade die günstigsten Verkaufsgelegenheiten bringen. Sodann ist der Erfolg der künstlichen wie natürlichen Verjüngung besser gesichert, wenn große Schwankungen in den Hiebsflächen vermieden werden. Wo noch das Holz gänzlich vom Lokalmarkt aufgenommen wird, spricht schon die Rücksicht auf diesen gegen zu große Schwankungen. Bei geringwertigen Hölzern besteht ganz allgemein auch heute noch die Gefahr, daß ein zu großes Angebot einen empfindlichen Preissturz, unter Umständen gar die Unverkäuflichkeit eines Teils des Anfalles bewirke — Brennholz in milden Wintern — Für Handelshölzer dagegen ist heute mit Rücksicht auf die Verwertung ein ängstliches Festhalten an jährlich gleichen Nutzungen nicht angezeigt, vielmehr ein Anpassen an die Nachfrage.

Der jährlich nachhaltige Betrieb im strengsten Sinn, d. h. ein solcher, der jährlich gleiche Massen Holz bestimmten Alters gibt, setzt voraus, daß im Wald ständig ein — annähernd — gleicher Vorrat an Holz in gleichmäßiger Verteilung auf alle Altersstufen vom ersten bis zum letzten Jahr vorhanden sei, und daß jährlich daran so viel zuwachse, als die Nutzung beträgt. Die dieser Forderung entsprechenden Größen bezeichnet man als die normalen (Normalvorrat usw.). Sie haben vor allem den ideellen Wert von Maßstäben zur Beurteilung des Zustandes der wirklichen Wälder und Feststellung der Maßnahmen, welche anzuwenden sind, um diesen dem

normalen näherzubringen. Wie weit dies möglich oder zweckmäßig ist, läßt sich nur von Fall zu Fall entscheiden. Große Opfer zu bringen, um den Normalstand rasch zu erreichen, ist schon darum verkehrt, weil dieser doch nie lange erhalten bleibt, da schon jede durch Naturgewalten verursachte Mehrnutzung, ein wiederholtes Mißlingen der Kulturen und ähnliche Dinge ihn wieder zerstören.

Die beim jährlichen Betrieb zum Zweck der Abgabesatzbestimmung zusammengefaßten Bestände nennt man die Betriebsklasse, das Alter, welches die Bestände durchschnittlich erreichen sollen, die Zeit somit, in der die ganze Betriebsklasse einmal zur Verjüngung kommt, den Umtrieb. Die Gründe, welche die Höhe des Umtriebs bestimmen, sollen im nächsten Kapitel erörtert werden. Die Größe des Normalvorrates ist in erster Linie von der Höhe des Umtriebes abhängig, er wächst diesem ungefähr proportional. Weitere beträchtliche Unterschiede werden einmal durch die Bonität, zweitens die Holzart und drittens durch die Wirtschaftsführung verursacht. Je stärker die Eingriffe bei den Durchforstungen sind, um so kleiner ist der Normalvorrat. Folgende Zahlen mögen dies erläutern. Der Normalvorrat für 1 Hektar beträgt für Fichtenböden erster Klasse und starker Durchforstung mit 60 Jahren: 263 fm, mit 120: 518 fm, bei mittlerer Durchforstung mit 120 Jahren: 635 fm. Für Fichtenböden dritter Klasse je nach der Durchforstung 328 fm oder 421 fm bei 120jährigem Umtrieb, für Kiefern auf der ersten Bonität und bei gleichem Umtrieb 328 und 417 fm.

Von großer Wichtigkeit ist die Feststellung der im Walde tatsächlich vorhandenen Holzmassen, des „wirklichen Vorrats“. Denn nur wenn dieser und die Zuwachsleistung eines Waldes bekannt sind, läßt sich nachweisen, ob die Nutzung nur den Zins des Waldkapitals oder auch Teile desselben umfaßt, oder ob eine Einsparung stattfindet. Die Zweckmäßigkeit einer solchen wird, einen rationell gewählten Umtrieb und gesunde Waldzustände vorausgesetzt, beurteilt nach dem Verhältnis zwischen dem wirklichen und normalen Vorrat. Auch die Verteilung des Holzvorrates auf die verschiedenen Altersklassen muß dabei berücksichtigt werden, um zu verhüten, daß infolge von Einsparungen überalte Hölzer sich anhäufen, oder wenn mitteljährige Bestände fehlen, durch Steigerung in der Gegenwart ein empfindlicher Rückgang der Nutzungen in späteren Jahrzehnten verursacht werde.

Die praktische Ertragsregelung soll daher zunächst einmal feststellen, welche Hiebe mit Rücksicht auf die Verjüngungsbedürftigkeit, die beste Erziehung und vorteilhafteste Verwertung der vorhandenen Bestände und ihren Ersatz notwendig sind. Diese Ermittlung kann sich natürlich immer nur auf einen beschränkten Zeitraum von etwa 10 Jahren erstrecken. Sind die für diesen wünschenswerten Maßnahmen und die daraus zu gewinnenden Hiebmassen zusammengestellt, so ist zu untersuchen, ob die Summe der letzteren mit der Rücksicht auf die nachhaltige Wirtschaft zu vereinbaren ist. Als Maßstab hierfür können dienen der Zuwachs, das Verhältnis des wirklichen zum normalen Vorrat und die daran infolge der geplanten Nutzung eintretenden Verschiebungen, oder die Höhe des so gefundenen Abgabesatzes im Verhältnis zu jenen der späteren Perioden, oder das Verhältnis der Altersklassen, oder endlich die Größe der Verjüngungsfläche dieses „Einrichtungszeitraums“ gegenüber der ganzen Waldfläche. In Mittel- und Niederwaldungen begnügt sich die Ertragsregelung auch heute noch meist, den Wald unter Berücksichtigung der verschiedenen Bodengüte in so viel Schläge einzuteilen, als der Umtrieb Jahre zählt, und jährlich den ältesten Schlag zur Nutzung zu bringen. Für Hochwaldungen wird heute wieder viel empfohlen das „Nutzungsprozent“, d. h. den Abgabesatz so festzusetzen, daß er einen bestimmten Prozentsatz des Vorrates wegnimmt. Eine Regelung des Materialertrages läßt sich auf diese Weise wohl bewirken, es ist aber durchaus nicht notwendig, daß auch dem Werte nach das Verhältnis zwischen Nutzung und Waldkapital dem Nutzungsprozent entspreche.

Sortimente.

Wo eine geordnete Forstwirtschaft besteht, ist es heute Regel, daß der Waldeigentümer die Fällung der Bäume besorgen läßt und erst das zugerichtete Holz dem Käufer übergibt. Die Selbstgewinnung durch diesen ist nur möglich bei kahlen Abtrieben, in natürlichen Verjüngungen würden die Beschädigungen des Nachwuchses zu groß werden, da die Arbeiter des Holzhändlers nur das Interesse haben, rasch fertig zu werden. Konventionalstrafen gewähren keinen genügenden Schutz und vermehren nur die Anlässe zu Streitigkeiten. Wo der Holzhandel einigermaßen entwickelt ist, oder gar ein größerer Lokalbedarf besteht, ist die Nachfrage viel größer, wenn die einzelnen Sorten gesondert, nicht die Schlagmasse im ganzen zum Verkauf gebracht werden. Es werden daher bei der Aufbereitung die verschiedenen Hölzer getrennt. Um nur das Wichtigste hervorzuheben, so unterscheidet man heute allgemein Derbholz und Reisig. Was einen kleineren Durchmesser als

7 cm hat, gehört zu diesem, alles stärkere Material ist Derbholz. Sodann wird nach der Verwendung unterschieden Nutzholz und Brennholz. Das erstere ist fast immer das wertvollere und bestimmt daher heute in der Regel die Wirtschaftsführung. Es umfaßt als Hauptsortimente: das starke Langnutzholz (Stämme, Abschnitte und Klötze oder Sägholz), das schwache (unter 14 cm Durchmesser einen Meter über dem Boden) Langnutzholz oder die Stangen, und das in Raummetern (Beugen, Steren, Klaffern) aufgesetzte, meist in meterlange Stücke zerschnittene Nutzschiebholz. Vom Brennholz wird das Derbholz meist ebenfalls in Raummetern aufgearbeitet und unterschieden als Scheitholz (über 14 cm stark, Prügelholz 7—14 cm, Reisprügel 3—7 cm). Das Reisig wird auch in Wellen, d. h. gebunden von einem Meter Länge und einem Meter Umfang, verkauft. Beim starken Langnutzholz ist heute ziemlich überall die Ausformung in möglichst langen Stücken am zweckmäßigsten, weil dann der Käufer den Stamm nach seinem Bedürfnis zerlegen kann. Auch die Sägewerke brauchen für die Herstellung von Latten, Pfosten und ähnlichem gering bezahltem Material die dünnen Stammenden, nehmen sie also ganz gern mit in Kauf. Dagegen gilt es als Regel, anbrüchige, stark astige oder sonst fehlerhafte Stücke von den gesunden, hochwertigen zu trennen.

Die Rechnungseinheit der Waldwirtschaft ist der Kubik- oder Festmeter, in diesem werden die Raummeter und Wellen mit Reduktionszahlen umgerechnet. (Ein Raummeter Derbholz = 0,7—0,8 fm, 100 Wellen 2—4 fm.)

Die Rinde findet heute nur noch in bescheidenem Maße Verwendung. Gebraucht werden in der Gerberei die Rinden junger Eichenstockausschläge und der Fichtenstämme, als Brennmaterial Tannen- und Fichtenrinden. Aber auch von diesen beiden bleibt der größere Teil ungenutzt im Wald oder wird dem Nutzholzkäufer unberechnet überlassen, nur beim Brennholz und den Stangen wird die Rinde völlig dem Holze gleichgewertet.

Das Wurzel- oder Stockholz gibt ein schlecht spaltendes und daher gering gewertetes Brennholz, einzelne Stücke werden auch zu mancherlei Nutzzwecken gesucht. (Hackklötze). In natürlichen Verjüngungen ist die Gewinnung ausgeschlossen, ebenso in Durchforstungen wegen der Wurzelbeschädigungen am bleibenden Bestand. Bei Kahlabtrieben ist sie zulässig auf ebenen oder nur flach geneigten Flächen, an Hängen sollten die Stöcke im Boden bleiben, um die Abschwemmung der Feinerde zu verhüten. Ebenso wird ganz allgemein auf armem Boden der Verzicht auf die Nutzung ratsam sein, damit das in ihnen enthaltene Nährstoffkapital dem Walde erhalten bleibe. Andererseits sind Nadelholzstöcke oft die Brutstätte schädlicher Insekten, so daß die Entfernung, oder wo diese ausgeschlossen, die Entzündung ratsam sein kann.

Holzmassenertrag und Holzpreise.

Aus den früher erörterten Gründen bleibt der tatsächliche Ertrag unserer Wälder hinter den Angaben der Ertragstafeln nicht unerheblich zurück. Ueber die Höhe der gegenwärtigen Nutzung mögen einige Zahlen einen Ueberblick geben, die nach der vom Deutschen Forstverein herausgegebenen Statistik berechnet sind. Sie geben den Durchschnitt der sieben Jahre 1905—1911 wieder und entstammen den Staatswaldungen der größeren deutschen Bundesstaaten.

Holzmassenertrag der Staatsforsten.

| Gebiet | Derbholz | | Reisholz | | Oberirdische Holzmasse fm pro ha | davon | | Stockholz fm pro ha |
|------------------|-----------|------|-----------|------|-------------------------------------|---------------|----------------|------------------------|
| | fm pro ha | % | fm pro ha | % | | Nutzholz % | Brennholz % | |
| Preußen | 3,98 | 85,6 | 0,66 | 14,4 | 4,64 | 55,4 | 44,6 | 0,08 |
| Bayern | 4,52 | 89,3 | 0,54 | 10,7 | 5,06 | 49,6 | 50,4 | 0,13 |
| Sachsen | 5,21 | 85,6 | 0,88 | 14,4 | 6,09 | 72,8 | 27,2 | 0,37 |
| Württemberg | 6,03 | 84,7 | 1,09 | 15,3 | 7,12 | 55,7 | 44,3 | 0,07 |
| Baden | 5,61 | 82,8 | 1,16 | 17,2 | 6,77 | 41,5 | 58,5 | 0,03 |
| Hessen | 4,49 | 79,0 | 1,20 | 21,0 | 5,69 | 31,8 | 68,2 | 0,38 |
| Elsaß-Lothringen | 3,51 | 86,0 | 0,57 | 14,0 | 4,08 | 41,1 | 58,9 | 0,05 |

In der genannten Statistik sind im ganzen die Erträge von 7 629 429 ha oder 54,5% der deutschen Waldfläche enthalten. Es fehlen hauptsächlich die Privatwaldungen, besonders die der kleinen und mittleren Besitze, sowie Gemeindewaldungen. Im Jahr 1908 wurden auf obiger Fläche 33,6 Millionen, d. h. auf einem

Hektar 4,39 fm genutzt, wovon 49,5% Nutzholz waren. In den übrigen Waldungen ist die Nutzung sicher kleiner gewesen. Veranschlagen wir sie zu 3,5 fm pro ha, so erhalten wir eine Gesamtnutzung von rund 56 Millionen oder 4,0 fm vom Hektar.

Es fehlt leider die Möglichkeit zu untersuchen, wie sich diese Nutzung zum Zuwachs verhält, ob eine Verminderung oder Vermehrung der Holzvorräte stattfindet, ob nachhaltig mit dieser Nutzung gerechnet werden kann. Wir wissen nur, daß in einigen Staatsforsten zurzeit Vorratsüberschüsse abgenutzt werden, während in andern wohl noch Einsparungen stattfinden. Soweit die Mehrnutzungen über 120-jährige Althölzer betreffen, ist mit ihnen eine Erhöhung des durchschnittlichen Zuwachses verbunden. Daher werden die künftigen geregelten Erträge nicht um den ganzen Betrag der jetzigen Uebernutzung kleiner sein. Zudem muß der verstärkte Anbau des Nadelholzes, wie er seit mindestens 60 Jahren stattfand, und die intensivere Durchforstung die künftigen Erträge steigern. Nehmen wir noch hinzu, daß die Waldfläche sich seit 1878 um 123 000 ha vermehrt hat, und daß diese Aufforstungen bisher noch so gut wie keinen Ertrag gebracht haben, so darf als ziemlich sicher angesehen werden, daß die gegenwärtige Waldfläche künftig eine noch größere Holzerte liefern werde als heute.

Im 19. Jahrhundert sind die Erträge der Staatsforsten beträchtlich gestiegen, was teils der Besserung der Waldzustände, teils der genaueren Kenntnis der Wachstumsleistungen zuzuschreiben ist, infolge deren die früher sehr vorsichtig bemessenen Nutzungen hinaufgesetzt werden konnten. Nur in einzelnen Gebieten trat wegen übertriebener Streunutzungen auch in den Staatswaldungen ein Rückgang des Zuwachses und Ertrags ein (Oberpfalz, Rheinpfalz). Die Nutzholzausbeute ist in allen Gegenden gewachsen, am stärksten in Sachsen.

Entwicklung des Ertrags an oberirdischer Holzmasse und der Nutzholzausbeute.

| Es betrug um das Jahr | in Preußen | | in Bayern (nach Endres) | | in Sachsen | | in Baden | |
|-----------------------|----------------------|----------------|-------------------------|----------------|----------------------|----------------|----------------------|----------------|
| | der Ertrag pro ha fm | das Nutzholz % | der Ertrag pro ha fm | das Nutzholz % | der Ertrag pro ha fm | das Nutzholz % | der Ertrag pro ha fm | das Nutzholz % |
| 1830 | 2,02 | 17,4 | 3,40 | 13 | 3,46 | 20,5 | — | — |
| 1850 | 1,75 | 21,6 | 3,75 | 14 | 3,76 | 28,5 | — | — |
| 1870 | 2,67 | 23,0 | 5,21 | 31 | 5,18 | 51,3 | 4,74 | 28,0 |
| 1890 | 3,74 | 35,6 | 5,00 | 40 | 6,03 | 64,1 | 5,81 | 34,2 |
| 1900 | 4,00 | 49,0 | 4,90 | 45 | 5,93 | 70,4 | 6,42 | 39,6 |
| 1910 | 5,79 | 59,0 | 5,64 | 50 | 5,91 | 68,0 | 7,51 | 42,0 |

Auf die Entwicklung der Holzpreise wird im folgenden Abschnitt einzugehen sein. Hier soll nur der dermalige Stand durch zwei Uebersichten erläutert werden. Im Jahr 1908 stellte sich nach den Mitteilungen des Deutschen Forstvereins

| in den Staatswaldungen von | Preußen | Bayern | Sachsen | Württemberg | Baden | Hessen | Elsaß-Lothringen |
|-------------------------------------|---------|--------|---------|-------------|-------|--------|------------------|
| der Preis für einen fm Nutzholz auf | 14.02 | 18.23 | 18.33 | 16.85 | 19.63 | 17.34 | 17.45 |
| „ „ „ „ „ Brennholz auf | 5.28 | 7.39 | 5.24 | 10.28 | 8.87 | 7.81 | 9.01 |
| „ „ „ „ „ Holz im ganz. auf | 9.85 | 12.53 | 14.16 | 13.90 | 13.11 | 10.59 | 12.36 |

Die Preise der wichtigeren Sortimente gestalteten sich 1908 in den badischen Domänenwaldungen für den Festmeter wie folgt:

Langnutzholz-Stämme oder Abschnitte

| Eiche | | | Buche | Esche | Erle | Birke | Fichte und Tanne | | | Kiefer | | |
|-------|--------|---------|-------|-------|-------|--------|------------------|--------|---------|--------|--------|---------|
| stark | mittel | schwach | stark | stark | stark | mittel | stark | mittel | schwach | stark | mittel | schwach |
| 84 | 31 | 16 | 30 | 68 | 40 | 24 | 24 | 21 | 14 | 32 | 23 | 14 |

| Brennholz | | | | | | | für 50 kg Rinde | |
|-----------|------------|----------|-----------|----------|--------|---------|-----------------|--------|
| Buchen | | | Nadelholz | | Wellen | | Eiche | Fichte |
| Scheit. I | Scheit. II | Prügel I | Scheit. I | Prügel I | Buche | Nadelh. | | |
| M | M | M | M | M | M | M | M | M |
| 16.30 | 13.90 | 12.40 | 13.70 | 9.70 | 9.10 | 9.50 | 3.42 | 0.44 |

Nebennutzungen.

Außer den Holzmassen, welche der Waldeigentümer zur Nutzung bringt, werden in dichtbevölkerten Gegenden ganz ansehnliche Mengen von schwachem, meist abgestorbenem Material als Raff- und Leseholz gewonnen. In den Wäldern der Stadt Winterthur beträgt diese Nutzung etwa einen halben Festmeter vom Hektar. Der Wert dieses Holzes ist ein geringer, die Gewinnung mit bezahlten Arbeitern lohnt daher nicht und die wirtschaftliche Bedeutung der ganzen Nutzung liegt nur darin, daß sonst brachliegenden Arbeitskräften — Invaliden, alten Frauen, Kindern —, die Gelegenheit geboten wird, sich zu betätigen und das Feuerungsmaterial unentgeltlich zu gewinnen. Für den Waldeigentümer bringt diese Nutzung die Notwendigkeit einer intensiveren Aufsicht mit sich, daher ist die Beschränkung auf bestimmte Wochentage zweckmäßig.

Die Waldweide wird heute in Mitteleuropa nur noch in den höheren Gebirgen in beträchtlichem Umfang ausgeübt. Hier läßt sie sich vielfach nicht entbehren, weil bei der Gemengelage von Wald und Weidfeld auch die Benützung des letzteren unmöglich wäre, wollte man den Wald schließen. Der Futterertrag der Forsten ist sehr verschieden, bestimmend sind die Güte des Bodens, seine Feuchtigkeit und der Schluß der Bestände. Je besser der Wald, um so geringer ist meist der Weideertrag, weil im Schatten der Baumkrone kein rechtes Futter wächst. Auch bei guter Waldweide reicht ein Hektar kaum aus, um ein Stück Rindvieh über die Weidezeit — Mai bis September — zu ernähren. Für den Wald ist die Weide selten von Vorteil — Niederhalten des Unkrautwuchses auf Kahlflächen und in verlichteten Althölzern. An Jungwüchsen geschieht viel Schaden durch Verbiß. Am schlimmsten sind Ziegen und Schafe. An steilen Hängen führt der Tritt des Weideviehs leicht zu Abrutschungen, an nassen Orten zur Versumpfung. Auch Wurzelverletzungen und Fäulnis der Stämme sind eine häufige Folge. Die Gewinnung von Futter mit der Sichel ist auf schweren Böden bei genügender Vorsicht der Arbeiter unbedenklich, auf armen Sandböden aber wegen des Nährstoffverlustes nachteilig. Große Mengen können ohne jeden Schaden für den Wald auf Erdwegen, Holzlagerplätzen, an Böschungen gewonnen werden. Die Bedeutung der Nutzung ist vor allem darin zu sehen, daß sie in Gegenden mit schwachem Wiesenbesitz oder einer sehr dichten Bevölkerung vielen kleinen Leuten die Haltung einer Kuh oder doch einer Ziege ermöglicht. So werden in der Mülhauser Hardt nach M a y r jährlich mindestens 50 000 Zentner Waldgras gewonnen. Besonders wohltätig wirkt die Abgabe in den Futternotjahren, sie stieg z. B. 1893 in den badischen Domänenwäldern auf das Doppelte des bisherigen, in den Staats- und Gemeindefwäldern Elsaß-Lothringens erreichte sie damals den Wert von 2 150 000 Mk. In solchen Zeiten kommt auch die Verwendung von belaubten Zweigen zur Viehfütterung in Betracht. In feuchten Wäldern hat die Gewinnung des Seegrases — *Carex brizoides* — eine ziemliche Bedeutung, für die Pachten bis zu 10 Mk. pro ha gezahlt und bei der ansehnliche Lohnsummen verdient werden. Das gewonnene getrocknete Material dient als Surrogat des echten Seegrases bei der Anfertigung von Polstern. An einigen Orten hat die Gewinnung von Grassamen auf den Schlägen eine ähnliche Bedeutung, für die zu Winnweiler in der Rheinpfalz 12—16 Mk. pro ha gezahlt werden.

Am wichtigsten und für den Wald am gefährlichsten ist die Streunutzung. Je nach dem Gegenstand der Nutzung unterscheidet man: Laub- und Nadelstreu, Moosstreu, Unkrautstreu, Plaggenstreu und Ast- und Schneitelstreu. Bezüglich der Laub- und Nadelstreu kann man heute wohl sagen, eine nur in großen Zwischenräumen wiederkehrende Nutzung ist ungefährlich, sinken aber die Pausen unter 6 Jahre herab, so wird auf kräftigen Böden langsam, auf schwachen rascher eine Verarmung der Oberschichten, vor allem aber eine Verschlechterung der physikalischen Bodenzustände — Lockerheit, Porenvolumen wird kleiner — eintreten, weil die biologischen Umwandlungsprozesse der Mullerdebildung gestört werden, auf denen die Fruchtbarkeit der Böden zum großen Teil beruht. Wo bereits aus

anderen Ursachen Trockentorfbildung eingetreten, ist die Wegnahme der Bodendecke allenfalls zulässig, wenn auch nicht so vorteilhaft, wie ihre Umsetzung durch Kalkdüngung, weil nur diese wieder zu gesunden Bodenzuständen führt. Unbedenklich ist natürlich die Nutzung der vom Wind in Schluchten und Mulden zusammengeführten Laubmassen, sowie auf den Waldwegen und aus Gräben, deren Unterhaltung dadurch erleichtert wird. Sodann in regelmäßig überschwemmten Wäldern. Der Schaden einer zu starken Streunutzung besteht in einer Verminderung des Zuwachses, der Verlichtung und dem frühzeitigen Absterben der Bestände und dem Versagen der natürlichen Verjüngung. So wird der Rückgang des Zuwachses in den Waldungen der unteren badischen Rheinebene nach Buchenberger auf 20%, d. h. etwa 15 Mark pro Jahr und Hektar bewertet. Die Wegnahme der Moosstreu hat ungefähr die gleichen Folgen. Als Unkrautstreu werden benützt: Heide, Besenginster, Farnkräuter, Heidelbeere, saure Gräser, Binsen, Schilf und ähnliche Gewächse. Die Nutzung kann in Kulturen vorteilhaft sein, wenn sie sich darauf beschränkt, jene Gewächse so weit wegzunehmen, als sie den jungen Holzpflanzen Licht und Nahrung entziehen. Eine Jahr für Jahr wiederkehrende Gewinnung ist aber auch wieder wegen des Nährstoffentzuges bedenklich. Ganz schlimm ist die Nutzung der Plaggenstreu. Denn bei ihr werden die Heidepflanzen mit der Wurzel und der obersten Bodenschicht weggeführt. Als Schneitelstreu werden die schwachen Aeste und Zweige der Nadelhölzer verwendet. Beschränkt sich die Nutzung auf das bei den Hieben anfallende Material, so ist sie völlig gleichgültig. In den Alpenländern werden aber häufig auch die stehenden Bäume in einem mehrjährigen Turnus aufgeastet „geschneitelt“, um Streu zu gewinnen. Die mißhandelten Stämme sind dann meist zu Nutzholz unbrauchbar, bei starker Nutzung leidet auch der Zuwachs und unter den verlichteten Beständen verwildert der Boden.

Die Harznutzung an der Fichte hat in Deutschland keine nennenswerte Bedeutung mehr, da aus Amerika und Japan Harz und seine Destillationsprodukte zu sehr niederen Preisen eingeführt werden. Da mit dieser Nutzung eine weitgehende Entwertung des Holzes fast unausbleiblich verbunden ist, ist ihr Rückgang sehr zu begrüßen. Die Gewinnung des Harzes von Tanne und Lärche, die bei sorgsamer Ausführung unbedenklich ist, hat bei uns nie eine große Bedeutung besessen. Größeren Umfang hat die Nutzung der Schwarzkiefer auf Harz in Oesterreich und jene der Seestrandskiefer in Südfrankreich.

Auf die Gewinnung der Baumsamen zum Zweck der Forstkultur ist heute eine hochentwickelte Industrie gegründet, die früher in Deutschland auch viel ausländisches Material verarbeitete. Gegen die Benützung desselben bestehen aber bei vielen Holzarten erhebliche Bedenken, da auch bei der gleichen botanischen Art durch Anpassung klimatische Rassen entstanden sind. Wird nun Samen aus milderen Gegenden in unsern Breiten ausgesät, so sind die daraus entstehenden Pflanzen in viel höherem Grade Beschädigungen und Krankheiten ausgesetzt als die einheimischen. Es macht sich daher bei den großen Forstverwaltungen immer mehr das Bestreben geltend, durch Selbstgewinnung oder weitgehende Kontrolle die Sicherheit zu gewinnen, daß nur Samen aus den heimischen Wäldern und womöglich von Elitebeständen verwendet werde.

Schließlich ist noch die Nutzung der Beeren und Pilze zu erwähnen, durch die erhebliche Lohnsummen verdient werden und zwar auch wieder meist von Personen, die sonst keinen oder nur einen bescheidenen Erwerb haben. Für die Waldungen der Provinz Pommern wird die jährlich als Sammlerlohn für Heidel- und Preiselbeeren ausgezahlte Summe für das Hektar zu 6 Mk. angegeben, während der Erlös aus dem Holz in den Staatsforsten etwa 42 Mk. beträgt. Für den Waldeigentümer treten die Nebennutzungen dem Ertrage nach ganz hinter dem Holz zurück. In den deutschen Staatsforsten entfallen auf sie nur 2% der Roheinnahme.

Ausgaben und Reineinnahme.

Die Ausgaben der Waldwirtschaft bestehen zum allergrößten Teil in Arbeitslöhnen — einschließlich der Gehälter —, die Kosten der Anschaffungen von Rohmaterialien und Werkzeugen, Maschinen und Gebäuden sind verhältnismäßig sehr klein. Der Verwaltungsaufwand beträgt heute durchschnittlich 30% der Ausgaben, von dem eigentlichen Betriebsaufwand entfällt der Hauptteil auf die Holzernnte, dann kommen in der Regel die Wegbau- und -unterhaltungskosten und darauf der Aufwand für die Kulturen. Eine zahlenmäßige Darstellung für die großen deutschen Staatsforstverwaltungen gibt die Tabelle S. 269, die auch wieder auf Grund des in den Mitteilungen des deutschen Forstvereins veröffentlichten Materials berechnet wurde.

Da die Kosten zu so großem Teil aus Löhnen bestehen, zeigen sie selbstverständlich die Tendenz, stark zu wachsen. Auf die Reineinnahme wirken in gleichem Sinn

Erträge und Kosten der Staatsforsten im Durchschnitt der sieben Jahre 1905/1911.

| Staat | Roh- einnahme M | Ausgabe M | Reineinnahme | | Es entfallen auf 1 ha | | | | | | | Von d. Kosten entfallen auf | | | Es betragen in % der Roheinnahme | | |
|-----------------------|-----------------------|--------------|--------------|---|---------------------------------|-------------------------|----------------------------------|---------------------|---------------------------------------|--|----------------------------------|--------------------------------|-------------------|------------------------------------|-------------------------------------|--|--|
| | | | i. G. M | in % der Roh- ein- nah- me | Roh- ein- nah- me M | Aus- ga- ben M | Rein- ein- nah- me M | Holz- erlös M | Ver- wal- tungs- kosten M | Kul- tur- bau- ko- sten M | Weg- bau- ko- sten M | Ver- wal- tung % | Be- trieb % | die Verwal- tungs- kosten | der Holz- erlös | der Ertrag aus Neben- nutzungen | |
| Preußen | 128 267 854 | 56 934 818 | 71 333 036 | 55,6 | 48,5 | 21,5 | 27,0 | 45,8 | 8,3 | 2,0 | 2,1 | 38,6 | 61,4 | 17,2 | 94,3 | 4,9 | |
| Bayern | 54 169 520 | 24 071 700 | 30 097 820 | 55,6 | 65,9 | 29,3 | 36,6 | 62,9 | 9,8 | 2,8 | 2,9 | 33,6 | 61,4 | 14,9 | 95,5 | 3,3 | |
| Sachsen | 15 984 720 | 6 233 883 | 9 750 837 | 61,0 | 92,5 | 36,1 | 56,4 | 89,5 | 14,3 | 2,6 | 4,2 | 39,5 | 60,5 | 15,4 | 96,7 | 3,2 | |
| Württemberg | 20 343 971 | 7 110 534 | 13 233 437 | 65,0 | 108,8 | 38,0 | 70,8 | 104,5 | 10,6 | 2,8 | 4,8 | 28,0 | 72,0 | 9,8 | 96,2 | 2,1 | |
| Baden | 8 673 461 | 3 600 029 | 5 073 432 | 58,5 | 92,0 | 38,2 | 53,8 | 89,6 | 9,6 | 2,3 | 5,1 | 25,1 | 74,4 | 10,4 | 97,4 | 2,4 | |
| Hessen | 4 520 682 | 2 338 927 | 2 181 755 | 48,3 | 62,9 | 32,6 | 30,3 | 60,9 | 8,2 | 5,7 | 3,1 | 25,2 | 74,8 | 13,0 | 96,8 | 1,9 | |
| Elsaß-Loth- ringen | 8 698 593 | 4 082 041 | 4 616 552 | 53,1 | 57,4 | 26,9 | 30,5 | 51,9 | 7,5 | 1,8 | 2,2 | 28,0 | 72,0 | 13,1 | 90,3 | 1,4 | |

die höheren Holzpreise und der verstärkte Einschlag ein. Daraus erklärt es sich, daß, wie die folgende Uebersicht zeigt, während der letzten 30 Jahre in den meisten Staatsforstverwaltungen das Verhältnis zwischen Roh- und Reineinnahme sich günstiger gestaltet hat; gegenüber dem Stand vor 50 Jahren ergibt sich allerdings mit Ausnahme von Württemberg eine kleine Verschlechterung. Auch für diesen Staat ist eine solche nachzuweisen, denn in dem hohen Reinertrag stecken die großen Nutzungen für den Forstreservfond, d. h. Vorrats- und Kapitalverminderungen.

Entwicklung des Reinertrags in den Staatsforsten.

| Periode | Die Reineinnahme betrug in Prozenten der Roheinnahme | | | | |
|---------|--|--------|---------|-------------|-------|
| | Preußen | Bayern | Sachsen | Württemberg | Baden |
| 1860/4 | 68 | 61 | 71 | 64 | 64 |
| 1880/4 | 46 | 46 | 66 | 52 | 51 |
| 1890/4 | 49 | 47 | 63 | 58 | 55 |
| 1905/10 | 55 | 55 | 61 | 65 | 58 |

Die Zahlen für die drei ersten Perioden wurden auf Grund des von E n d r e s im Handbuch der Forstpolitik veröffentlichten Materials berechnet. Die aus den Ergebnissen der Staatsforstverwaltungen abgeleiteten Zahlen dürfen auch für den sonstigen großen Waldbesitz als gültig bezeichnet werden. Insbesondere gestaltet sich das Verhältnis von Roh- und Reineinnahme nicht wesentlich günstiger. Es berechnet sich z. B. für eine Fläche von 617 058 ha, in der die meisten großen Privatforstverwaltungen enthalten sind, 1911 die Reineinnahme vom Hektar auf 32,6 Mk. oder 58,2% des Roheinkommens.

Kapitel III.

Die Stellung der forstlichen Produktion zur modernen Volkswirtschaft.

Die Produktionsfaktoren.

a) Die Arbeit.

Arbeitslöhne bilden den größten Teil der Ausgaben im forstlichen Betrieb. Aber doch gehört die Holzzucht zu den arbeitsextensiven Wirtschaftsformen. Der Bedarf an Betriebsleitern und Vollzugsbeamten — also an geistiger Arbeit — wird am einfachsten durch folgende den deutschen Staatsforstverwaltungen entnommene Zahlen erläutert. Die Bezirke der Inspektionsbeamten liegen zwischen 20 000 — Sachsen — und 65 000 ha — Baden —, die der örtlichen Verwaltungsbeamten — Oberförster — zwischen 1655 Sachsen und 5773 ha Elsaß-Lothringen, jene der Forstschutzbeamten enthalten durchschnittlich 500 ha. Der Bedarf an mechanischer Arbeit schwankt sehr, man wird ihn in Deutschland auf 4 bis 7 Tage jährlich für ein Hektar Wald veranschlagen dürfen.

Untersuchungen über den Arbeitsbedarf auf Grund der statistischen Mitteilungen der Arbeiterversicherungen hat E n d r e s ausgeführt und gefunden, daß in den preußischen Staatsforsten bei der Annahme ständiger Beschäftigung auf einen Arbeiter 1895 : 70, 1897 : 73, 1901 : 65, 1902 : 73 ha entfielen, in den bayrischen Staatswaldungen 1898 : 57, in den badischen 1896 : 53 ha. Auch wenn man von den ausgezahlten Lohnsummen und dem durchschnittlichen Jahresverdienst ausgeht, erhält man ähnliche Werte, so in Baden 1878 : 52,3 ha, 1897 : 46,3 ha, 1907 : 44,8 ha.

Die Zahl der an der Waldarbeit beteiligten Personen ist aber wesentlich größer, als jenem Wert für das Hektar entspricht, denn nur die wenigsten leben von der Waldarbeit allein, den meisten dient sie nur zur Ausfüllung von verdienstlosen Zeiten ihres eigentlichen Berufs.

So waren nach den Mitteilungen aus der Staatsforstverwaltung Bayerns 1908 von den beschäftigten 43 107 erwachsenen Männern nur 22% Waldarbeiter im Hauptberuf, die Leute aber, welche 200 Tage und mehr zur Waldarbeit gekommen waren, bildeten gar nur 9% aller.

Die Möglichkeit der Arbeitsteilung und Spezialisierung ist in der Waldwirtschaft klein. Die ständigen Waldarbeiter übernehmen sowohl Fällung und Trans-

port des Holzes bis zu den Abfuhrwegen, als die Wegbauten — Brücken u. dergl. natürlich ausgenommen —, ja sie besorgen auch jenen Teil der Kulturausführung, der größeren Kraftaufwand erheischt. Frauen und Kinder werden zu den feineren Kulturarbeiten — Einsetzen der Pflänzlinge — und dann noch bei der Gewinnung der Eichenrinde im Schälwald und vieler Nebennutzungen verwendet, sie besorgen in der Hauptsache das Sammeln des Raff- und Leseholzes, der Beeren und Pilze. Im ganzen ist ihr Anteil an der Waldarbeit gering.

Von der Jahreszeit ist der forstliche Betrieb ziemlich unabhängig. Die Holzhauerei kann ausgeführt werden, solange der Schnee nicht über einen halben Meter hoch liegt und die Beibringung der gefällten Hölzer sogar noch bei Schneehöhen von einem Meter. Ebenso werden manche Wegbauarbeiten noch bei einer leichten Schneedecke ausgeführt, Frost setzt allerdings wenigstens den Erdarbeiten ein Ziel. Selbst für die Kulturen stehen doch noch im Frühjahr wie im Herbst mehrere Wochen zur Verfügung, auch ist ihre Ausführung zur Not im Hochsommer möglich, für den Großbetrieb freilich wegen des starken Pflanzenabgangs unrätlich.

Diese Unabhängigkeit von der Jahreszeit erleichtert die Gewinnung der nötigen Arbeitskräfte, da sie erlaubt, die Ruhezeiten der Landwirtschaft und Saisongewerbe auszunutzen, sie bietet aber auch die Möglichkeit, einen Stamm von Leuten jahraus jahrein im Walde zu beschäftigen und so sich zu erhalten. Es ist dies um so wichtiger, als die Waldarbeit, wenn sie auch zur Not von ungelernten Tagelöhnern erledigt werden kann, zu wirklich zweckmäßiger Ausführung ein ziemlich hohes Maß von Schulung verlangt. Der nur zeitweise in die Holzhauerei Eintretende verdient bei der üblichen Akkordlöhnung bedeutend weniger als der gelernte Holzhauer, ja er ist zu manchen Arbeiten überhaupt nicht zu gebrauchen, so zum Aushieb der letzten Samenbäume aus meterhohem Jungwuchs, den die geschulten Leute der Waldgebirge ohne nennenswerte Beschädigung besorgen. Eine intensive Wirtschaft ist ohne diese unmöglich.

Wie die Landwirtschaft hat heute auch der Forstbetrieb vielfach Schwierigkeiten in der Beschaffung der notwendigen Arbeitskräfte. Besonders gilt das vom deutschen Nordosten, wo in manchen Bezirken während der letzten Jahre nicht einmal die notwendigsten Hiebe — Dürrholzaushiebe, Durchforstungen — vollzogen werden konnten. Nach den Erhebungen des Deutschen Forstvereins im Jahr 1908/9 klagten dort die Hälfte der Revierverwalter über Zahl und Qualität der Arbeiter, im Süden war jene meist ausreichend, aber auch hier nimmt die Zahl meist ab, insbesondere ist häufig mangelnder Nachwuchs an gelernten Holzhauern zu verzeichnen. Ueber den Verdienst der Waldarbeiter macht Oberforstmeister Dr. K a h l in diesen Erhebungen folgende Mitteilungen. Er bewegt sich in Nordostdeutschland zwischen 1,90 Mk. und 3,05 Mk. für den Tag, in Sachsen zwischen 2,60 und 5,00 Mk., in Thüringen zwischen 2,00 und 4,00 Mk., in Baden zwischen 2,40 und 6,00 Mk., in Elsaß-Lothringen zwischen 2,40 und 7,00 Mk. Die Schwierigkeiten in der Arbeitergewinnung haben auch eine Reihe von Maßnahmen ins Leben gerufen, um die Waldarbeit zu erleichtern und die Leute in den Waldgebieten festzuhalten, so die Schaffung von Unterkunftshütten, von besseren Kochgelegenheiten, von kleinen Renten-gütern und dergleichen mehr, auf die hier nicht weiter eingegangen werden kann, deren verständige Anwendung aber dem Waldeigentümer dringend zu empfehlen ist.

Diese Schwierigkeiten stellen die moderne Forstwirtschaft auch vor die Frage, ob es richtiger ist, den Betrieb arbeitsintensiver zu gestalten, aber die Verwendung ungeschulter Kräfte zu erleichtern, indem man zum Kahlschlagbetrieb mit folgender Auspflanzung greift, oder eine möglichst weitgehende Benützung der natürlichen Verjüngung anzustreben, um an Arbeitskräften zu sparen, und zu diesem Zweck sich einen Stamm geübter Holzhauer zu sichern. Daß bei der Entscheidung örtliche Verhältnisse — Holzart: Kiefer, Fichte — Tanne, Buche — eine große Rolle spielen, ist leicht begreiflich und daraus erklärt sich auch, daß die norddeutschen Forstwirte überwiegend dem ersteren, die süddeutschen mehr dem zweiten Verfahren zuneigen. Auch bezüglich der Größe der Verwaltungseinheiten, der Oberförstereien, ist die Frage der anzustrebenden Intensität heute strittig. In verschiedenen Verwaltungen besteht heute die Neigung, die Verwaltungskosten durch Verminderung dieser Stellen zu ermäßigen, während umgekehrt vor 10 Jahren noch in einzelnen Staaten eine Verkleinerung der Bezirke erfolgte. Je mehr der Holzwert steigt und je mehr die Produktion von Nutzholz in den Vordergrund tritt, um so mehr wird eine intensive Betriebsführung sich lohnen. Und da die ganze Entwicklung sich offenbar in dieser Richtung bewegt, wird die Schaffung von nicht zu großen Betriebseinheiten anzustreben sein. Feste Zahlen lassen sich wegen der Verschiedenheit der Verhältnisse kaum geben, im allgemeinen dürften heute für das Mittelgebirge und den gemischten Wald 3000, für die gleichmäßigen Forsten des norddeutschen Tieflandes 4000 ha sich als Durchschnitt empfehlen. Auf den Reinertrag übt heute wenigstens

der Personalaufwand keinen entscheidenden Einfluß aus; er nimmt in den Staaten mit kleinen Verwaltungseinheiten keinen größeren Teil des Roheinkommens in Anspruch als in jenen mit großen, in Baden 10,8, in Elsaß-Lothringen 13,0. Der Mehraufwand ermöglicht eben oft eine bessere Ausnutzung und günstigeren Verkauf der Hiebmassen.

b) Die Kapitalien.

Der forstlich benutzte Boden ist entsprechend den geringeren Ansprüchen der Waldbäume durchschnittlich weniger wertvoll als Aecker und Wiesen. Die Ermittlung seines Wertes ist erschwert durch die relative Seltenheit von Waldverkäufen. Denn ein großer Teil aller Waldungen ist durch die Eigentumsform fast ganz dem Verkauf entzogen — Staats-Gemeindewald, fideikommissarischer Besitz —. Sodann ist es, wo bestockte Flächen verkauft werden, häufig nicht möglich, den Wert der Bestände von jenem des Bodens zu trennen, bei der Abgabe kleiner Parzellen handelt es sich oft um Liebhaberpreise und Zwangslagen, andererseits finden sich für große kahle Flächen, die nur durch Aufforstung nutzbar gemacht werden können, wenig Interessenten.

Bei den großen Erwerbungen des preußischen Staats in den Provinzen Ost- und Westpreußen stellte sich das Hektar durchschnittlich auf 118 Mk., in der Kassa bei zahlte man 1887/96 40, jetzt 101 Mk. pro ha, für die Heidaufforstungen in Schleswig-Holstein gibt Hahn 1900, 160 Mk. als Preis an, zu Oerrel in der Lüneburger Heide hat der hannoversche Provinzialforstverein im letzten Drittel des 19. Jahrhunderts große Flächen zu 130 Mk. erworben, im Ebbegebirge wurden 1890 60—80, jetzt 100—220 Mk. bezahlt. In Ober- und Niederbayern sind nach Endres abgeholzte Flächen zu 90—150 Mk. feil. Bei den staatlichen Ankäufen im sächsischen Vogtland wurden durchschnittlich 613 Mk. gezahlt, dabei waren aber auch Bestände mit inbegriffen, der Bodenwert stellt sich vielleicht auf 300 Mk., ähnlich bei den Erwerbungen, die das badische Domänenärar von 1832—1892 im Forstamt Bonndorf machte und für die es pro ha einschließlich des Holzes 602 Mk. zahlte. Der bayrische Staat bezahlte 1899—1901 bei der Erwerbung ganzer Waldkomplexe für das Hektar durchschnittlich 248 Mk., für aufzuforstende Oekonomiegüter 354, während er bei Tauschverhandlungen den Waldboden durchschnittlich zu 577 Mk. bewertete.

Die aus Verkäufen ermittelten Bodenwerte sind auch wegen der verschiedenen Bodengüte kaum vergleichsfähig. Ebenso wenig besteht eine bestimmte Relation zu den Werten geringer Aecker oder Weideländereien, zumal viele Flächen, und nicht nur die schlechteren, wegen der Bodenneigung und ähnlicher Ursachen gar nicht landwirtschaftlich benutzbar sind. Somit wird in der Regel der Bodenwert nach der Ertragsfähigkeit im forstlichen Betriebe ermittelt werden müssen. Auch dieses Verfahren ist mit mannigfachen Unsicherheiten behaftet, und in seinen Ergebnissen abhängig von dem Wirtschaftsverfahren, der Holzart, Umtrieb, Durchforstungsweise, welche bei der Rechnung unterstellt wird. Im allgemeinen sind die Bodenertragswerte höher als die Kaufpreise.

Nach den von Martin, Forstliche Statik I 282, mitgeteilten Bodenbruttowerten, wie sie in Sachsen nach der Anweisung vom 22. XI. 1904 bei Erwerbungen zurecht gelegt werden sollen, berechnen sich, wenn man das Verwaltungskapital und die Holzpreise nach dem Durchschnitt der Jahre 1905/9 veranschlagt, folgende reinen Bodenwerte bei der Annahme eines 80jährigen Umtriebes, eines Kulturaufwandes von 100 Mk. pro ha und 3% Zins:

| Bodenklasse | I. | II. | III. | IV. |
|-------------|------|-----|------|-----|
| Fichte | 1130 | 750 | 450 | 80 |
| Kiefer | 590 | 430 | 120 | 0 |

Schwappach berechnet in seinen neuesten Ertragstabellen das Maximum des Bodenertragswertes bei 3% für die erste und dritte Bodenklasse der Fichte zu 1863 und 709, der Kiefer 816 und 318, der Buche 425 und 100 Mk.

Der Holzvorrat ist ein langsam umlaufendes Betriebskapital, denn im Normalwald wird jährlich die älteste Altersstufe genutzt, in Einkommen umgewandelt, und gleichzeitig durch den an allen übrigen Altersstufen erfolgenden Zuwachs ersetzt.

Der Wert des Holzvorrates einer Betriebsklasse übertrifft, sowie ein höherer Umtrieb eingehalten wird, den des Bodens ganz beträchtlich und ist daher für den wirtschaftlichen Erfolg — gemessen an der Verzinsung der Waldkapitalien durch den Reinertrag — von ausschlaggebender Bedeutung. Im einzelnen ist seine Höhe sehr abhängig von der Holzart und Wirtschaftsweise. Bei höheren Umtrieben entfällt auf den Vorrat etwa $\frac{4}{5}$, auf den Boden $\frac{1}{5}$ des Waldwertes.

Wenn man wieder die Schwappach'schen Ertragstabellen zugrunde legt, und den höchsten Bodenertragswert der betreffenden Holzart einsetzt, ergibt sich bei 3% Zins folgendes Verhältnis:

| Umtrieb Jahre | Fichte 1. Klasse | | | Fichte 3. Klasse | | | Kiefer 1. Klasse | | |
|------------------|---------------------------------|-----------------------------|-------------------------------|---------------------------------|------------------------------|--------------------------------|---------------------------------|------------------------------|-------------------------------|
| | Wald- kapital pro ha M | Anteil des Boden % | Anteil des Vorrats % | Wald- kapital pro ha M | Anteil des Bodens % | Anteil- des Vorrats % | Wald- kapital pro ha M | Anteil des Bodens % | Anteil des Vorrats % |
| 80 | 7 170 | 26 | 74 | 3060 | 23 | 77 | 4160 | 20 | 80 |
| 120 | 10 570 | 18 | 82 | 5170 | 14 | 86 | 6610 | 12 | 88 |

| Umtrieb Jahre | Kiefer 3. Klasse | | | Buche 1. Klasse | | | Buche 3. Klasse | | |
|------------------|---------------------------------|------------------------------|-------------------------------|---------------------------------|------------------------------|-------------------------------|---------------------------------|------------------------------|-------------------------------|
| | Wald- kapital pro ha M | Anteil des Bodens % | Anteil des Vorrats % | Wald- kapital pro ha M | Anteil des Bodens % | Anteil des Vorrats % | Wald- kapital pro ha M | Anteil des Bodens % | Anteil des Vorrats % |
| 80 | 2220 | 14 | 86 | 1190 | 36 | 64 | 495 | 20 | 80 |
| 120 | 3440 | 9 | 91 | 2120 | 20 | 80 | 1060 | 9 | 91 |

Der sonstige Bedarf an Kapital ist gering, am meisten erfordern noch Wegbauten und sonstige Transporteinrichtungen. Sie sind dafür vielfach die unerläßliche Vorbedingung einer rentablen Waldwirtschaft, denn nur in dem Verkehr gut erschlossener Waldungen können hohe Holzpreise erzielt werden, da bei schlechten Abfuhrverhältnissen die Transportkosten rasch dem Gebrauchswert des Holzes gleichkommen. Zweckmäßige Weganlagen amortisieren sich oft schon in wenigen Jahren durch die höheren Holzpreise und verminderten Beibringungslohne, welche den Holzhauern für das Heranschaffen an den Weg zu zahlen sind. Aber diese günstige Wirkung ist an ziemlich enge Grenzen gebunden. Ein zu enges Netz von Wegen führt nicht eine Steigerung, sondern eine Verminderung des Reinertrags herbei.

Die Waldrente.

Für die Rentabilität der Waldwirtschaft ist die Tatsache von der größten Bedeutung, daß die Produktion so sehr lange Zeit beansprucht. Selbst auf den besten Böden kann mittelstarkes Fichtenbauholz kaum in niedrigeren Umtrieben als 60—70 Jahren erzogen werden, die Erzeugung von Starkhölzern dieser Art setzt eine Erhöhung des Umtriebes um 30 bis 40 Jahre voraus, starke Eichen brauchen sogar in den meisten Lagen 160 bis 200 Jahre zu ihrer Entwicklung. Dieser Umstand erschwert es nicht nur sehr, den wirtschaftlichen Erfolg der Forstwirtschaft festzustellen, sondern übt auch auf diesen einen ausschlaggebenden Einfluß aus. Denn mit der Höhe des Umtriebes wächst die Größe des Holzvorrates stark an, und in noch höherem Maße sein Wert.

Der zweite Faktor, von dem die Rentabilität abhängt, ist der Preis des Holzes und seiner verschiedenen Sortimenten. Im allgemeinen ist derselbe heute noch von den Produktionskosten, somit von dem Waldbesitzer unabhängig und richtet sich ziemlich ausschließlich nach der Lage der Konsumenten. Denn die starke Mehreinfuhr, die Deutschland seit Jahrzehnten hat, wird zum größten Teil durch den Einschlag von Urwäldern gedeckt, so daß Holzhauerlöhne und Transportkosten im wesent-

lichen die Gesteungskosten für den Händler bilden, der Preis auf dem Stock tritt dagegen zurück. Unser Waldpreis ergibt sich daher auch aus der Differenz zwischen dem Verkaufspreise am Verwendungsort und den gesamten Geschäftskosten des Händlers nebst seinem Verdienst. Von diesen kann der Waldeigentümer die Transportkosten durch Bau und Unterhaltung guter Wege ermäßigen. Im übrigen beschränkt sich die Möglichkeit einer Einwirkung auf die Preise für den Eigentümer auf eine möglichst kaufmännische Handhabung der Holzzurichtung und des Verkaufes.

Die Entwicklung der Holzpreise im 19. Jahrhundert wurde vor allem durch den Ausbau der Verkehrswege bestimmt. Erst die Anlage von Eisenbahnen hat vielfach die Verwertung örtlicher Ueberschüsse ermöglicht, andererseits aber hat sie in weiten Gebieten den Wettbewerb der mineralischen Kohlen mit dem Brennholz und so eine große relative Entwertung dieses letzteren herbeigeführt. Sein Preis ist vielerorts nur wenig gestiegen oder gar gefallen. Dagegen hat das Nutzholz, trotzdem es bei vielen Verwendungsarten durch das Eisen ersetzt wurde, eine andauernde Preissteigerung erfahren. Nach einer Zusammenstellung von Jentsch stieg von 1831 bis 1892 der Holzpreis in den preußischen Staatsforsten von 3,27 Mk. für den Festmeter auf 6,79 hat sich also verdoppelt, die jährlich durchschnittliche Steigerung betrug beim Holz 1,18 beim Roggen nur 0,81%. Die Wertszunahme des Holzes wird also auch nicht durch das Sinken des Geldwertes aufgehoben. Bis 1908 ist dann der Durchschnittspreis des Holzes weiter auf 9,86 Mk. gestiegen.

Man darf wohl annehmen, daß erst um 1850 die Holzpreise im größten Teil Deutschlands so hoch gestiegen waren, daß für die Waldwirtschaft auch dann sich ein — allerdings bescheidener — Gewinn berechnete, wenn man Boden und Vorrat, mit ihrem vollen laufenden Werte in die Rechnung einsetzte. Weiter ist festzustellen, daß Nadelholz-Starkhölzer, d. h. Stämme mit einem Durchmesser von 60 cm bei 1,3 m Höhe über dem Boden, im Verhältnis zu den Mittelhölzern der gleichen Arten in den meisten Gegenden immer noch nicht so gut bezahlt werden, daß ihre Erzeugung gewinnbringend wäre. Ja die Preisspannung hat sich sogar in den letzten Jahrzehnten unter dem Einfluß der modernen Bauweise und der Zellulose- und Holzschliffindustrie zu ungunsten der Starkhölzer verschoben.

Die im Handel übliche Heilbronner Sortierung unterscheidet beim Nadelholz: Stämme I. Kl. mindestens 18 m lang, bei 18 m mindestens 30 cm stark, Stämme II. Kl. mindestens 18 m, lang bei 18 m mindestens 22 cmts, Stämme III. Kl. mindestens 16 m lang und dort mindestens 17 cm stark, IV. Kl. 14 m lang, dort mindestens 14 cm stark. Die Preisspannung betrug in den badischen Domänenwäldungen

| | | |
|-----------------------------|---------|---------|
| | 1878 | 1907 |
| zwischen Kl. I u. II pro fm | 2,4 Mk. | 1,8 Mk. |
| zwischen Kl. II u. III „ „ | 2,5 „ | 2,0 „ |
| zwischen Kl. III u. IV „ „ | 2,1 „ | 2,3 „ |

Die Forstnebennutzungen sind nur in seltenen Fällen für die Rentabilität der Waldwirtschaft von erheblichem Belang; wenigstens für den Großbetrieb dürfen sie ruhig außer Betracht bleiben.

Da zur Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungen unserer Forsten ein Einblick in den Gang der Produktion wichtig ist, mögen zunächst einige Zahlenangaben folgen (s. Tabelle nächste Seite oben):

Der Berechnung sind für Fichte und Kiefer die neuesten Ertragstafeln von Schwappach, für die Buche von Grundner und die dritte — mittlere Standortsklasse — zugrunde gelegt. Die Holzpreise entsprechen den preußischen der betreffenden Zeit (1902—1910).

Vom dem Wertzuwachs müssen aber noch die Zinsen des Boden- und Kulturkapitales sowie die Verwaltungskosten abgezogen werden, um den Reinertrag zu finden, die Rente des Gesamtkapitales wird daher schon früh eine unbefriedigende.

Da die Nachhaltwirtschaft im jährlichen Betriebe vorwiegt, wäre von größerem Interesse ein Einblick in die Verzinsung des Gesamtkapitales der Betriebsklasse durch den Wert der Jahresnutzung. Leider besteht dabei die große Schwierigkeit, daß der Bodenwert, wie wir sahen, nur aus den Erträgen mit Annahme eines Zinsfußes ermittelt werden kann, und daß jedem Zinsfuß ein bestimmter vorteilhaftester Umtrieb entspricht. Berechnet man dann mit Unterstellung dieses Bodenwertes die Verzinsung der Betriebsklasse, so fällt deren Maximum dem Betrage nach mit dem zur Bodenwertsbestimmung benützten Zinsfuß, der Zeit nach mit dem zugehörigen Umtrieb zusammen. Man bewegt sich also in einem Zirkelschluß. Immerhin hat eine

| Der Holzvorrat des Einzelbestandes wird durch dessen gesamten (Holz-)Zuwachs in natura verzinst mit folgenden Prozenten | | | | Der gesamte Wertzuwachs verzinst das Vorratskapital des Einzelbestandes | | | |
|---|---------------|---------------|--------------|---|---------------|---------------|--------------|
| zwischen den Jahren | bei Fichten % | bei Kiefern % | bei Buchen % | zwischen den Jahren | bei Fichten % | bei Kiefern % | bei Buchen % |
| 30 und 40 | 8,4 | 4,7 | 6,6 | 30 und 40 | 20,7 | 8,1 | 16,8 |
| 40 „ 50 | 6,1 | 3,7 | 4,7 | 40 „ 50 | 10,8 | 5,0 | 8,2 |
| 50 „ 60 | 4,3 | 2,7 | 3,6 | 50 „ 60 | 6,7 | 3,4 | 4,9 |
| 60 „ 70 | 3,0 | 2,3 | 2,8 | 60 „ 70 | 4,9 | 2,8 | 3,9 |
| 70 „ 80 | 2,3 | 1,8 | 2,3 | 70 „ 80 | 3,6 | 2,3 | 3,0 |
| 80 „ 90 | 2,0 | 1,6 | 1,9 | 80 „ 100 | 2,8 | 2,4 | 2,6 |
| 90 „ 100 | 1,7 | 1,5 | 1,7 | 90 „ 100 | 2,3 | 2,4 | 2,1 |
| 100 „ 110 | 1,5 | 1,2 | 1,4 | 100 „ 110 | 1,8 | 1,9 | 2,4 |
| 110 „ 120 | 1,4 | 1,1 | 1,2 | 110 „ 120 | 1,6 | 1,4 | 1,8 |
| 120 „ 130 | | 1,0 | 1,0 | 120 „ 130 | | 1,7 | 1,4 |
| 130 „ 140 | | 0,6 | 0,9 | 130 „ 140 | | 1,1 | 1,3 |

solche Untersuchung den Wert, klarzulegen, inwieweit der nachlassende Wertzuwachs der älteren Bestände einer Betriebsklasse durch den hohen der jüngeren ausgeglichen wird. Daher mögen hier die Ergebnisse einer solchen Berechnung für Fichten mittlerer Standortsgüte mitgeteilt werden. Bei der Ermittlung des Bodenwertes wurden 3% angewendet. Unterstellt man einen Umtrieb von 40, 50, 60, 70, 80, 90, 100, 110, 120 Jahren, so beträgt die Verzinsung 0,92, 2,08, 2,74, 3,00, 2,97, 2,82, 2,63, 2,44, 2,27%. Es sinkt also die Verzinsung, nachdem das Maximum erreicht ist, zunächst nur langsam. Bei dieser Berechnung wurde dem Vorschlag Martins entsprechend der Holzvorrat mit seinem Abtriebswert — Masse mal Verkaufspreis des Festmeters nach zehnjährigen Altersstufen — eingesetzt. Für theoretische Betrachtungen ist es aber wohl richtiger, auch den Vorrat mit dem Betrag seiner Produktionskosten einzusetzen und die Frage so zu stellen: Welche Bodenrente bleibt übrig, wenn wir verlangen, daß der Holzvorrat und die sonstigen Kapitalien durch den Ertrag mit einem bestimmten Prozente verzinst werden? — Methode des Bodenerwartungswertes. — Der Unterschied zwischen aussetzendem und nachhaltigem Betrieb fällt dabei hinweg. Für mittlere Böden kommt man bei den drei wichtigsten Holzarten zu den in folgender Uebersicht enthaltenen Werten:

| Holzart | Standortsklasse III | | | | | | | |
|------------|------------------------|--------|-------|-------|------------------------|-------|---------------------|-------|
| | Fichte nach Schwappach | | | | Kiefer nach Schwappach | | Buche nach Grundner | |
| | 2% | 3% | 4% | 5% | 2% | 3% | 2% | 3% |
| Umtrieb 30 | - 1,80 | - 4,41 | -6,84 | -9,15 | + 1,82 | -0,78 | - 4,32 | -5,37 |
| 40 | + 9,32 | + 4,11 | -0,36 | -4,40 | + 6,60 | +2,19 | + 2,86 | +0,09 |
| 50 | +20,28 | +11,55 | +4,36 | -1,40 | + 9,82 | +3,93 | + 7,88 | +3,30 |
| 60 | +28,46 | +16,11 | +6,52 | -0,60 | +10,96 | +4,08 | +10,38 | +4,23 |
| 70 | +33,08 | +17,79 | +6,72 | -1,40 | +11,70 | +3,90 | +11,72 | +4,32 |
| 80 | +35,40 | +17,85 | +5,56 | -2,80 | +11,42 | +3,12 | +12,48 | +3,96 |
| 90 | +35,94 | +16,89 | +4,28 | -3,25 | +11,08 | +2,40 | +12,22 | +3,00 |
| 100 | +35,36 | +15,51 | +2,88 | -4,25 | +10,64 | +1,77 | +11,78 | +2,10 |
| 110 | +33,96 | +13,95 | +1,92 | -5,50 | +10,22 | +1,17 | +11,16 | +1,20 |
| 120 | +32,28 | +12,48 | +0,72 | -6,05 | + 9,56 | +0,57 | +10,20 | +0,45 |
| 130 | — | — | — | — | + 8,84 | +0 | + 9,38 | -0,51 |
| 140 | — | — | — | — | + 8,02 | -0,51 | + 8,28 | -1,20 |

Negative Bodenrenten besagen natürlich nur, daß nicht einmal das Vorratskapital bei dem gewählten Umtrieb noch die geforderte Verzinsung bringt. Nachweisungen über die tatsächliche Verzinsung des Waldkapitals besitzen wir nur von der sächsischen Staatsforstverwaltung. Sie bewegte sich in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts zwischen 2,15 und 2,59%.

Da die Massen und Gelderträge, die in der praktischen Forstwirtschaft erzielt werden, hinter den Angaben der den Berechnungen zugrunde gelegten Ertragstabellen um 10 bis 20% zurückbleiben, darf behauptet werden, daß bei den gegenwärtigen Holzpreisen eine fünfprozentige Verzinsung der Kapitalien mit Hilfe der Waldwirtschaft sich in Deutschland wohl nirgends erreichen lassen wird, selbst nicht auf geschenktem Boden, d. h. bei Vernachlässigung des Bodenwertes. Jedenfalls würde ihre Erlangung zu so niederen Umtrieben führen, daß waldbauliche Schwierigkeiten — Unmöglichkeit natürlicher Verjüngung, Rückgang des Bodens im Falle der häufigen Bloßlegung — entstünden. Es ist weiter zu beachten, daß in diesen kurzen Umtrieben vorwiegend Brennholz und schwächste Nutzhölzer erzeugt werden. Deren niederer Preis verbietet aber einen weiten Transport und daher würde das Massenangebot ein starkes Sinken der Preise hervorrufen, so daß die auf dem Papier berechnete Rente sich doch nicht erzielen ließe.

Es besteht daher zwischen den Vertretern der verschiedenen forstpolitischen Richtungen heute darüber Einigkeit, daß die Waldwirtschaft sich mit einer zwei- bis dreiprozentigen Verzinsung ihrer Kapitalien zufrieden geben müsse. Die Erzeugung von Starkholz wird höchstens zwei Prozent abwerfen. Alle diese Berechnungen arbeiten dabei ausschließlich mit den gegenwärtigen Werten für die Erträge und Kosten.

Tritt somit auch heute noch die Forstwirtschaft streng genommen aus dem Rahmen der kapitalistischen Betriebsweise insofern heraus, als dem Streben nach dem höchsten Gewinn verhältnismäßig enge Grenzen gezogen sind, so auch weiter noch darin, daß eine Anpassung an die Schwankungen des allgemeinen Zinsfußes ausgeschlossen ist. Die Forstwirtschaft muß nicht nur eine niedere, sondern auch eine für lange Zeiten gleichmäßige Verzinsung unterstellen dürfen. Denn je niedriger der Zinsfuß ist, um so höhere Umtriebe erweisen sich als zweckmäßig. Mit dem Umtrieb wächst ja aber auch der erforderliche Holzvorrat. Dieser kann nun immer nur durch Einsparung während längerer Zeiten erhöht werden. Zudem fallen niedere Zinsfüße und hohe Holzpreise häufig zusammen, wollte man den Umtrieb wirklich von den Schwankungen des landesüblichen Zinses abhängig machen, so würden vielfach gerade in Zeiten, in denen das Holz gut verkäuflich ist, Einsparungen vorgenommen werden müssen und umgekehrt.

Einen Ersatz für den Verzicht auf die höhere Verzinsung in der Gegenwart erhält der Waldeigentümer, der warten kann, voraussichtlich dadurch, daß die Holzpreise wahrscheinlich andauernd in stärkerem Maße steigen, als dem Sinken des Geldwertes entspricht, denn die verfügbaren Holzvorräte der Erde werden immer kleiner. Das gleiche gilt vom Wert des Bodens. Das Vermögen des Waldeigentümers wächst, weil Boden und Bestände wertvoller werden. Zu dem heute nachweisbaren Wertszuwachs der letzteren tritt noch dieser „Teuerungszuwachs“ hinzu.

Diese Tatsache ist auch für die Behandlung der vorhandenen Wälder von großer Wichtigkeit, da sie unter Umständen eine Verteilung der Nutzung wertvoller Althölzer auf einen längeren Zeitraum ratsam macht. Den besten Beleg dafür bilden die bekannten Eichenschätze des Spessart. Dort stieg nach den Aufzeichnungen des Forstamts Rohrbrunn der Preis der besten Qualitäten von 1850 bis 1910 jährlich um 3,3%, der der mittleren um 2, der der geringeren um 1 3/4%. Dazu kamen dann noch der Massenzuwachs und die Nutzungen durch Auszugshiebe. Es war also wirtschaftlich durchaus richtig, daß die Abnutzung so lange hinausgezögert wurde; — es fand immer eine Nutzung statt, aber bei wesentlicher Verstärkung des Angebots würden die Preise gesunken sein. Auch für die Zukunft ist gerade für so wertvolle Eichenhölzer ein starkes Steigen der Preise zu erwarten. Trotzdem werden die Reste dieser Bestände in einigen Jahrzehnten aufgezehrt sein, da sie nicht mehr sehr umfangreich sind und auch mit noch weiterem Zuwarten leicht ein Rückgang in der Qualität durch Fäulnis eintreten könnte.

Außer dem voraussichtlichen Steigen des Holzwertes kann für eine Ermäßigung der Ansprüche hinsichtlich der Zinshöhe angeführt werden, daß die Sicherheit der Kapitalanlage im Wald eine verhältnismäßig große ist. Denn wenn auch mancherlei Gefahren den Wald bedrohen, so ist ihre wirtschaftliche Bedeutung doch nur gering.

Eine völlige Zerstörung des Holzes ist nur in jungen Beständen zu fürchten, in Stangen- und Baumorten bleibt selbst bei Waldbränden das vom Feuer getötete Material meist gut verkäuflich, vielfach handelt es sich auch nur um einen Ausfall an Zuwachs. Ebenso steht es mit den Beschädigungen durch Sturm und Schnee, sowie durch die meisten Insekten. Zudem kann der Wirtschaftler sehr viel zur Einschränkung der Gefahren tun. Die Gefährdung wächst auch durchaus nicht mit der Höhe der Umtriebszeiten, vielmehr sind in alten Beständen die anfallenden Hölzer meist ohne Nachteil zu verwerten und die Störung des Wirtschaftsganges, wenn sie betroffen wurden, kleiner, als wenn es sich um ältere Kulturen oder Stangenhölzer handelte. Wer seine wirtschaftlichen Erwägungen stützt auf die im Großbetriebe erzielbaren durchschnittlichen Erträge, nicht auf Höchstserträge der Ertragstafeln, berücksichtigt die wirklich bestehenden Gefahren schon ausreichend. Dieses Verfahren ist jedenfalls zweckmäßiger als der von mancher Seite gemachte Vorschlag, den Rechnungszinsfuß je nach der Gefährdung für die verschiedenen Holzarten und Umtriebe verschieden zu wählen.

Die langen Zeiten auf die die Kapitalien in der Waldwirtschaft festgelegt werden müssen, haben neben dem Nachteil der geringen Beweglichkeit doch auch den Vorteil, daß die Unkosten und Zinsverluste hinwegfallen, welche mit häufigen Neuanlagen verbunden sind.

In der Gegenwart muß sich also der Waldeigentümer mit einer höchstens drei-prozentigen Verzinsung seiner Kapitalien begnügen. Der Versuch, diese durch stärkeren Einschlag zu erhöhen, ist meist aussichtslos, die höhere Nutzung besteht dann in einer Aufzehrung des Kapitals und bewirkt nur einen größeren Ausfall in der Zukunft. Denn wenn der Vorrat zu klein ist, werden die Produktionskräfte des Bodens nicht genügend ausgenutzt und darum auch wieder nicht der größte wirtschaftliche Erfolg erzielt. Auch soweit er nicht in erster Linie andern Zwecken — Streugewinnung — dient, befindet sich der größte Teil des parzellierten kleinbäuerlichen Waldes in dieser Lage, die für seinen Besitzer dadurch weniger empfindlich ist, weil er in der Regel alle Waldarbeit selbst oder mit seinem Gesinde in den Pausen des landwirtschaftlichen Betriebes vollzieht. Der Wald wird von ihm als Arbeitsquelle gewertet. Dies gilt heute besonders von den Schälwäldungen, die zum großen Teil im Besitz kleiner Bauern sind.

Von den verschiedenen Betriebsarten ist der Niederwald die kapitalärmste. Bei den niederen Umtrieben ist der Vorrat sowohl an Masse als an Wert gering. Somit auch meist die Wertserzeugung, seitdem eben die Preise der Eichenrinde so sehr gesunken sind, während gleichzeitig die Arbeitslöhne erheblich stiegen. Die besten Erträge werfen z. Z. Kastanienniederwäldungen ab, die in etwa 16-jährigen Umtrieben ein ausgezeichnetes Material für Rebstecken liefern. Aber sie sind an die klimatisch günstigsten Lagen gebunden und ihr Absatzgebiet, auf dem sie noch dem Wettbewerb der imprägnierten tannenen Rebstecken ausgesetzt sind, ein so beschränktes, daß nur kleine Flächen dieser Betriebsform zugewiesen werden dürfen, wenn keine Ueberproduktion eintreten soll. Die Mehrzahl der Niederwäldungen ist für die Ueberführung in Hochwald reif, da ihre Erträge der Produktionskraft des Bodens nicht entsprechen. Daran ändert auch der in vielen betriebene landwirtschaftliche Zwischenbau nichts, denn er selbst bringt bei den heutigen Arbeitslöhnen selten einen Reinertrag. In den ausgedehnten Hackwäldungen der Stadt Eberbach am Neckar ist die Nachfrage nach Schlägen von Jahr zu Jahr kleiner geworden, und schon 1895 stellte v. Stetten fest, daß nur auf den besten Böden ein Ueberschuß über die Kosten erzielt werde. Daher ist jetzt auch die Aufgabe dieses sicher ins 12. Jahrhundert zurückreichenden Betriebs beschlossen worden.

Auch über den Mittelwald lauten die Urteile vieler Forstpolitiker nur wenig günstiger. Mit Recht, soweit es sich um den sogenannten normalen Mittelwald handelt, in dem Unterholz- und Oberholzzucht als gleichberechtigt angesehen und daher nur eine mäßige Anzahl von Oberhölzern übergehalten werden kann. Denn dann ist auch wieder die Wertserzeugung im Verhältnis zur Bodenkraft zu klein, weil in der Hauptsache nur Brennholz, und zwar zum großen Teil Reisig, gewonnen wird. Nicht aber bezüglich des oberholzreichen Mittelwaldes, der Auengebiete, da der im Verhältnis zum Hochwald noch immer lockere Schluß ein rasches Dickenwachstum der Oberhölzer ermöglicht, so daß wertvolle Stämme unserer Edellaubhölzer in 60—90 Jahren erzogen werden können. Der in dieser Zeit drei- bis viermal wiederkehrende Hieb des Unterholzes gibt die Möglichkeit, jeden Oberholzstamm ungefähr in dem Zeitpunkt zu nutzen, wo sein Wertszuwachs zu gering zu werden beginnt, während das Unterholz kostenlos den Schutz des Bodens gegen Verwilderung bewirkt. Freilich muß auch der Absatz des Brennholzes noch zu leidlichen Preisen möglich sein. Wo dieser fehlt und auf mittleren Böden, auf denen der Wuchsgang

ein langsamerer, ist der Hochwald rentabler. Auch der oberholzreiche Mittelwald ist wirtschaftlich nur noch angebracht auf guten Böden in Gegenden mit einer verhältnismäßig dichten Bevölkerung, die noch zum guten Teile am Holzbrand festgehalten hat.

Für die meisten Forsten ist der regelmäßige Hochwald, zumal wenn es sich um Großbesitz handelt, die rationellste Wirtschaftsform. Der Gefahr der Ueberkapitalisierung, die in dem für höhere Umtriebe erforderlichen großen Holzvorrat liegt, kann und soll dadurch entgegengearbeitet werden, daß nach vollendetem Hauptlängenwachstum scharfe Durchforstungen mit besonderer Pflege der nutzholztüchtigsten Stämme angewendet werden. Wenn dadurch auch der Haubarkeitsertrag der Masse nach etwas geschmälert wird, so besteht er dafür aus stärkeren und wertvolleren Stämmen, er wird mit einem kleineren Vorratskapital erzielt, und die größeren Vornutzungen bewirken ebenfalls eine Steigerung der Rente. Für den Bodenschutz muß durch Erhaltung eines lebenskräftigen Unterstandes, aus dem schwachen Material, das den Aushieb doch nicht lohnt, oder Unterbau gesorgt werden. Auch die Lichtungsbetriebe können diesem Zwecke dienen, aber auch hier sind dem Streben nach der höchsten Rente enge Grenzen gezogen, denn eine zu weitgehende Verminderung des arbeitenden Vorratskapitals verhindert auch wieder die volle Ausnutzung der Bodenkraft.

Sehr günstig verhält sich der geregelte Femelwald. Das Vorratskapital kann kleiner sein, als im regelmäßigen Hochwald, weil die älteren Hölzer nicht in geschlossenen Beständen, sondern im Einzelstand oder gelockerten Gruppen und Horsten auftreten, der Boden unter ihnen aber bereits wieder vom jungen Holz bedeckt und mit ausgenutzt wird. Das Hereinwachsen von der Stangendimension in die wertvollen Sortimente erfolgt rasch und gibt Ersatz für das durch die Beschattung verzögerte Jugendwachstum, die Produktion an Starkholz kann leicht auf den wirklichen Bedarf und die hiezu jeweils geeignetsten Stämme beschränkt werden, jeder Baum läßt sich zur Nutzung bringen, wenn er wirtschaftlich reif ist. Bei Schattholzarten gelingt auch die Verjüngung meist leicht, schwieriger ist sie und damit die Erhaltung bei den Lichtholzarten. Dies ist ein Nachteil, ein weiterer, wie früher erörtert, der große Anspruch an die Arbeitskraft des Betriebsleiters und die Notwendigkeit, ausschließlich gut geschultes Holzhauerpersonal zu verwenden, die jedoch beide durch die höheren Erträge reichlich gedeckt werden. Auch die etwas ungünstigere Stammform des Femelwaldholzes ist von keiner großen Bedeutung für den Ertrag. Für kleinen und mittleren Besitz zumal des selbstwirtschaftenden Eigentümers erscheint diese Betriebsart besonders geeignet.

Die Holzarten verhalten sich der Forderung nach Erzielung der höchsten Rente gegenüber ebenfalls sehr verschieden. Fichte und Tanne liefern die größten Massen und das meiste Nutzholz. Die Nachfrage wendet sich heute, wie schon erwähnt, weniger den stärksten als den mittleren Stammklassen zu. Auf den meisten Standorten genügen zu deren Erziehung bei der Fichte 80—100jährige, im höheren Gebirge 120jährige Umtriebe, die Fichte ist daher heute im allgemeinen die rentabelste Holzart. Freilich sind auch die Gefahren, denen sie ausgesetzt ist, am größten. Die Tanne hat eine langsamere Jugendentwicklung, sie behält dafür bis in höhere Alter einen stärkeren Zuwachs und erweist sich für Lichtungen besonders dankbar. Die Umtriebe dürfen daher in der Regel etwa 10 Jahre höher sein. Da sie viel weniger Gefahren ausgesetzt ist als die Fichte, kann ihre tatsächliche Rentabilität kaum kleiner sein.

Die Kiefer liefert bedeutend kleinere Massen als Fichte oder Tanne, ihr Jugendwachstum ist sehr energisch, läßt aber frühzeitig nach. Bezüglich des Holzwertes haben wir zwei Höhenpunkte festzustellen. Einmal zwischen 50 und 80 Jahren, wenn die Stämme als Gruben- und schwaches Bauholz verwendet werden, und zweitens mit 140 und mehr Jahren, nachdem der größte Teil des Stammes zu harzreichem Kernholz umgewandelt ist. Dies Material wird mit dem Schwinden der amerikanischen Pitchpinvorräte sicher noch sehr im Preis steigen, auf guten Standorten und bei guten Stammformen ist daher seine Erzeugung als berechtigtes Wirtschaftsziel auch vom Standpunkt der Rentabilität anzuerkennen. Aber auch nur auf solchen und mit Rücksicht auf Erhaltung der Bodenkraft stets in Mischung mit Buche oder Tanne.

Die Buche ist heute noch die finanziell undankbarste Holzart, da sie nur wenig Nutzholz gibt und mit höherem Alter nur wenig an Wert zunimmt. Reine Bestände sind daher zu vermeiden, wohl aber gibt die Buche den geeignetsten Grundbestand für wertvolle Mischungen. Ihr Umtrieb muß sich deshalb nach den Bedürfnissen der eingemischten Arten richten.

Jene hochwertigen Eichenhölzer, wie sie in Deutschland heute fast nur noch der Spessart und in bescheidenem Umfang der Pfälzerwald liefern, entstammen dem Urwald. Ihre Vorzüge beruhen darauf, daß um einen langen dünnen, nur von schwa-

chen Astresten durchsetzten Kern sich im Lauf von 200—300 Jahren starke Schichten äußerst gleichmäßig gebauten, astfreien, aber sehr engringigen Holzes abgelagert haben. Unter den heutigen Verhältnissen ist die Anzucht solcher Stämme vom kapitalistischen Standpunkt unzweckmäßig, weil die lange Produktionszeit jeden Gewinn illusorisch macht. Selbst unter der Annahme, daß der „Teuerungszuwachs“ in ähnlicher Weise ansteigen werde wie in den letzten Jahrzehnten, berechnet sich nur eine äußerst bescheidene Bodenrente. Dagegen läßt sich mit Hilfe von starken Durchforstungen und Lichtungshieben auf guten Böden und in den mildesten Lagen in 120—150, im Mittelgebirge unter 500 m Meereshöhe auch auf den besseren Mittelböden in 160—180, allenfalls 200 Jahren wertvolles Eichenstarkholz erziehen. Und diese Produktion wird sich bei dem raschen Schwinden der ausländischen Eichenvorräte voraussichtlich auch lohnend erweisen.

Von anderen Holzarten sei nur die Esche erwähnt, die auf gutem Mittelwaldboden mit 60—80 Jahren sehr hohe Erträge liefert. Ueber die finanziellen Leistungen gemischter Bestände fehlen noch genügende Untersuchungen. Da sie aber sehr viel weniger Gefahren unterliegen als die reinen, da in ihnen die Bodenkraft besser erhalten bleibt, und sie viel mannigfaltigere Produktionsmöglichkeiten bieten als jene, darf wohl angenommen werden, daß ihre tatsächliche Rentabilität günstiger sei. Für die einzelne Waldung fällt bei der Wahl der zweckmäßigsten Produktionsrichtung auch noch die Lage zu den großen Verkehrslinien und Hauptverbrauchsorten ins Gewicht. Wo der Transport auf größere Entfernungen nötig wird, ist die Anzucht von Starkholz vorteilhafter als die von Mittelware, weil der höhere Einheitswert einen weiteren Transport erträgt. Aehnlich liegen die Dinge z. B. in einzelnen Küstengebieten — Rostocker Heide —, in denen schwächere Sortimente aus dem Ausland in beliebigen Massen zu niederen Preisen eingeführt werden, während die für die Wasserbauten und ähnliche Zwecke erforderlichen starken Stämme von dort nicht zu erhalten sind.

Legen wir als Maßstab die erzielbare Bodenrente zugrunde, so erhalten wir bei den meisten Holzarten den höchsten Wirtschaftserfolg mit Umtrieben, die zwischen 70 und 100 Jahren liegen. Eine Uebersicht dieser „finanziellen“ Umtriebe auf Grund der neuesten Arbeiten von Schwappach und Grundner ist in der folgenden Tabelle enthalten.

Höhe des finanziellen Umtriebs bei Annahme kräftiger Durchforstung

| Holzart | Fichte nach Schwappach | | | | | Kiefer nach Schwappach | | | | | Buche nach Grundner | | | | |
|---------|------------------------|----|-----|-----|----|------------------------|----|-----|----|----|---------------------|----|-----|----|----|
| | I | II | III | IV | V | I | II | III | IV | V | I | II | III | IV | V |
| mit 2% | 80 | 90 | 100 | 100 | 80 | 70 | 60 | 60 | 70 | 80 | 70 | 70 | 70 | 70 | 75 |
| mit 3% | 70 | 80 | 80 | 80 | 80 | 60 | 60 | 60 | 60 | 70 | 85 | 85 | 85 | 90 | 95 |

Der finanzielle Umtrieb steigt demnach im allgemeinen mit sinkendem Zinsfuß und ebenso von den besseren nach den schlechteren Standorten, wie es dem langsamen Wuchsgang auf den letzteren entspricht. Die praktische Durchführbarkeit dieser Umtriebe ist heute noch eine vielfach umstrittene Frage. Hiezu ist kurz folgendes zu sagen. Unüberwindliche technische Schwierigkeiten bestehen nicht. Begründeter ist das Bedenken, daß die Rechnungsgrundlagen überhaupt nicht mit der erforderlichen Genauigkeit erhoben werden können. Denn selbst, wenn wir die gegenwärtigen Erträge und Kosten wirklich richtig feststellen könnten, und auch hierfür reicht vielfach die Statistik nicht aus, über die nach Ablauf des Umtriebs zu erwartenden Erträge können wir nur Vermutungen aufstellen. Das gilt aber auch für jede andere Art der Umtriebsermittlung. Der von uns heute als der vorteilhafteste erkannte Umtrieb, ist dies nur unter der Voraussetzung, daß die Verhältnisse sich nicht ändern. Daß diese Annahme zutreffe, ist freilich unwahrscheinlich. Die Nachfrage nach den Sortimenten und damit deren gegenseitiges Preisverhältnis ist mannigfachem Wechsel unterworfen, die Anschauungen über die richtige Bestandserziehung wandeln sich im Laufe der Zeiten, mit beiden aber auch die Walderträge und damit die vorteilhafteste Umtriebszeit. Diese ist also keine feststehende Größe.

Insbesondere ist zu bedenken, daß so groß auch heute die Aufnahmefähigkeit unseres Holzmarktes für Gruben-, Schwellen- und schwache Bauhölzer ist, es doch nicht als sicher bezeichnet werden darf, daß diese ihren jetzigen Preis halten könnten, wenn man allgemein die letzte Konsequenz ziehen und z. B. alle Kiefernforsten im 60-jährigen Umtriebe bewirtschaften wollte. Es mag nur daran erinnert werden, daß der Massenanstieg dieser Sortimente aus Anlaß des Kiefernspannerfraßes im Nürnberger Reichswald einen Preissturz von 30 bis 40% bewirkte. Ebenso sank 1898 im höheren Schwarzwald der Preis des Fichten- und Tannenrollenholzes (für Papierfabrikation) infolge eines großen Schneebruches um 25%. Dauernde derartige Aenderungen müßten aber den günstigsten Umtrieb erhöhen. Die stärkeren Hölzer haben ihren Preis bei solchen Massenanstiegen, ausreichende Verkehrsmittel vorausgesetzt, viel besser gehalten, wie die Erfahrungen beim Nonnenfraß in Bayern und den großen Windwurfanfällen in Elsaß-Lothringen zeigen.

Ueber die mutmaßliche Rückwirkung weitgehender Umtriebsverkürzungen auf die Preise der Starkhölzer herrschen ebenfalls große Meinungsverschiedenheiten. Von vielen Seiten wird bezweifelt, daß die Starkholzpreise sich je soviel über jene des Mittelholzes erheben könnten, als für eine rentable Starkholzzucht erforderlich sei, da man für die meisten Zwecke Starkhölzer entbehren bzw. durch das Zusammenetzen schwacher Stücke ersetzen könne. Demgegenüber wird aus einzelnen Gegenden eine vermehrte Nachfrage nach starken Stämmen bereits jetzt gemeldet, so von Villingen, daß für den Absatz nach dem Rhein die Mitlieferung solcher als Bedingung für die Abnahme des schwächeren Materials gestellt werde. Sicher ist, daß nach Abnutzung der Urwaldvorräte des Auslandes die Einfuhr an Starkholz nachlassen wird, denn für geregelten Ersatz wird dort nur selten gesorgt. Ein sicheres Urteil ist heute unmöglich, aber die Vorsicht gebietet, sich die Rückkehr zur Starkholzzucht offen zu halten. Das Schicksal der Buchenwälder in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, jenes der Eichenschälwälder, die um 1875 die rentabelste Waldform waren und jetzt auf großen Flächen mit erheblichen Kosten und unter langjährigem Verzicht auf nennenswerte Nutzungen in Hochwald umgewandelt werden müssen, sind warnende Beispiele für die Folgen einer einseitigen Produktionsgestaltung auf Grund der augenblicklichen Preislage.

Eine Forstwirtschaft, geleitet von dem Streben nach der höchstmöglichen Rente, läßt sich überhaupt nur in Gegenden mit hohen Holzpreisen und niederem allgemeinen Zinsfuß durchführen. Wo diese beiden Bedingungen nicht erfüllt sind, wird auch heute noch der Abtrieb aller überhaupt verkäuflichen Bestände und die Benutzung der Fläche als Weide oder Jagdgelände den privatwirtschaftlichen Interessen am besten entsprechen.

Denn auch die Forderung eines niederen — 2—3% — forstlichen Zinsfußes läßt sich natürlich nur halten, wenn der landesübliche nicht sehr viel höher steht, sonst wird kein Kapitalist, der die Sachlage erkennt, sein Vermögen in Wald angelegt lassen. Umgekehrt würde ein Sinken des allgemeinen Zinsfußes für sichere Anlagen auf 2% Umtriebserhöhungen rechtfertigen.

Somit darf im finanziellen Umtrieb nicht eine unbedingt verpflichtende Norm gesehen werden. Er kann zunächst nur die Untergrenze des zweckmäßigen Hiebsalters angeben. Dafür spricht vor allem auch der Umstand, daß sowohl die Bodenrenten als die Verzinsung einer Betriebsklasse in den auf die Erreichung des Höhepunktes folgenden Jahrzehnten nur sehr langsam sinken, so daß das Opfer, welches rechnermäßig durch die Einhaltung eines längeren Umtriebes gebracht werden muß, verhältnismäßig nur klein ist. Ein solches Vorgehen wird heute von den gemäßigten Vertretern der Bodenreinertragslehre allgemein empfohlen, entweder direkt, oder in der Form, daß eine zweiprozentige Verzinsung als ausreichend angenommen oder die Erhaltung von Reserven angeraten wird, die auch nichts anderes bedeuten, als eine Erhöhung des notwendigen Holzvorrates und damit der Umtriebe.

Sodann ist zu beachten, daß für die praktische Waldwirtschaft die angenommene Umtriebszeit überhaupt nur die Bedeutung eines Regulators neben andern hat. Nicht das Alter eines Bestandes, nicht was er rechnermäßig gekostet hat, sondern welche Wertsproduktion noch von ihm zu erwarten ist, ob diese genügt um die durch ihn festgelegten Kapitalien zu verzinsen, ist die entscheidende Frage, sowohl für die Bestimmung der richtigen Hiebszeit als die Art der Behandlung. Da nun die wirk-

lichen Bestände oft sehr erheblich von dem Normalschema der Ertragstafeln abweichen, ergeben sich dabei oft ganz andere Abtriebsalter. Die Praxis wird sich daher für die Ermittlung des rechnungsmäßigen durchschnittlichen Umtriebs in vielen Fällen mit der einfachen Feststellung begnügen dürfen, welche Zeiträume erforderlich sind, um die marktgängigsten Produkte in dem Mischungsverhältnis zu erzeugen, welches der zu erwartenden Nachfrage am meisten entspricht. Dieser „technische“ Umtrieb wird heute meist nicht erheblich von einem mit zwei Prozent ermittelten finanziellen abweichen, sobald auch eine richtige Spannung zwischen den Sortimentspreisen verlangt wird; wo er sehr hoch sein sollte, mag die Berechnung des letzteren nachgeholt werden, um eine zu geringe Verzinsung zu verhüten.

Die Wertserzeugung der verschiedenen Holzarten wurde oben erörtert. Bezüglich ihrer läßt sich die letzte Konsequenz des Strebens nach der höchsten Bodenrente noch weniger streng durchführen als bei der Umtriebsfrage. Sicher ist, unter den heutigen Verhältnissen, die Fichte weitaus die einträglichste Holzart, aber nicht nur gibt es eine ganze Reihe von Standorten, auf denen sie nicht recht gedeiht, sondern auch sonst ist außerhalb ihres natürlichen ziemlich beschränkten Wuchsgebietes Vorsicht mit dem Anbau geboten. Denn schon liegen Erfahrungen vor, daß zwar der Wuchs künstlich außerhalb jener Zone begründeter Fichtenbestände in der ersten Generation ein sehr günstiger sein kann, daß aber dabei doch unter ihnen infolge starker Trockentorfbildungen die Bodenkraft sehr zurückgeht, so daß schon die zweite Generation mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen hat. Ähnlich steht es an manchen Orten mit der Kiefer. Sodann sind alle Holzarten außerhalb ihres natürlichen Wuchsgebietes in erhöhtem Maße den Beschädigungen durch Tiere und Pflanzen, z. T. auch durch Dürre, Schnee und ähnliche Elementargewalten ausgesetzt. Ein absoluter Verzicht auf ihren Anbau in dieser Zone ist zwar keinesfalls nötig oder nur zweckmäßig, vielmehr ist eine reiche Beteiligung der nutzholztüchtigsten und jetzt rentabelsten durchaus angebracht, aber eben nur in der Form gemischter Bestände. Diese bieten auch für die Zukunft den Vorteil, daß, wenn die Nachfrage sich weder mehr ändern Holzarten zuwenden sollte, es leicht ist, diesen mehr Gebiet einzuräumen.

Der Eigentumsform kann grundsätzlich kein ausschlaggebender Einfluß auf die Stellung der Waldwirtschaft im Erwerbsleben zugestanden werden. Soweit es sich nicht um Schutzwaldungen handelt, wird auch in den Staatsforsten innerhalb der oben angegebenen Grenzen eine möglichst hohe Verzinsung der Kapitalien anzustreben sein. Das schließt nicht aus, daß ortweise im Interesse einer Industrie und der in ihr beschäftigten Bevölkerung zwecks Erzielung der für sie erforderlichen Holzsorten ein höherer Umtrieb eingehalten werde. Auch ganz allgemein wird darüber hinaus es Aufgabe der Staatsforstverwaltung sein, die Erzeugung wertvoller Sortimente, deren Wegfallen für die Volkswirtschaft nachteilig werden könnte — Eichenstarkholz, Kiefernkernelholz — selbst dann wenigstens in bescheidenem Umfang zu übernehmen, wenn nach menschlicher Voraussicht auch nicht einmal eine zwei-prozentige Rente zu erreichen sein wird. Denn sie vor allem wird dem Umstand bei der Festsetzung der Wirtschaftsziele Rechnung tragen müssen, daß die Versorgung mit Holz im Laufe der Zeiten immer schwieriger werden muß. Das gleiche gilt von den Opfern, welche in der Nähe von großen Städten oder Badeorten durch die Erhaltung alter Bestände gebracht werden müssen, um dem Erholungsbedürfnis und den ästhetischen Ansprüchen des Publikums zu genügen. Ähnliche Rücksichten haben die Gemeinden auf ihre Angehörigen zu nehmen.

Wie wir sahen, ist eine nach kapitalistischen Grundsätzen geleitete Forstwirtschaft nur möglich, wenn die Holzpreise schon ziemlich hohe und wenn der landesübliche Zinsfuß nicht bedeutend höher steht, als der in der Forstwirtschaft erzielbare. Von der Tauglichkeit der Böden für die Landwirtschaft oder andere Gewerbe und deren Rentenhöhe hängt es weiter ab, ob — abgesehen von den Schutzwaldungen — die Forstwirtschaft überhaupt lebensfähig ist. Nun zeigte uns die Uebersicht der Bewaldungsverhältnisse, daß Großbritannien, Frankreich, die Niederlande, die Schweiz und die Mehrzahl der Mittelmeergebiete heute auf eine starke Holzeinfuhr angewiesen sind. Die Preise stehen in ihnen z. T. höher als bei uns, trotzdem ist wegen der starken Konkurrenz der Ueberschußstaaten die ökonomische Lage der Waldwirtschaft nicht wesentlich von der in Deutschland verschieden. Auch in den österreichischen Alpenländern, Böhmen und Mähren, die am Holzimport nach Deutschland beteiligt sind, sind die Produktionsbedingungen ähnlich, es besteht schon seit langem eine geregelte Forstwirtschaft, die sich aber wegen der Konkurrenz der Urwaldungen mit einer bescheidenen Rente begnügen muß. Das nördliche Rußland, Skandinavien — mit Ausnahme von Dänemark — Bukowina, Galizien, Slawonien,

Bosnien, Rumänien und Kanada sind noch in der Ausnutzung ihrer Urwaldschätze begriffen, von einer forstwirtschaftlichen Rente kann daher noch nicht die Rede sein. Ein großer Teil der abgetriebenen Flächen wird auch gar nicht wieder aufgeforstet, sondern in Aecker und Wiesen umgewandelt oder sich selbst überlassen. Gewiß gibt es auch dort schon nachhaltig bewirtschaftete Wälder, aber soweit ihr Ertrag nicht einen durch schlechte Zufuhrstraßen geschützten Lokalmarkt besitzt, muß der Waldeigentümer mit sehr niederen Preisen vorlieb nehmen. Der Wert dieser Forsten liegt hauptsächlich in der sicher zu erwartenden Ertragssteigerung, welche mit dem Rückgang der Urwälder eintreten muß. Die Vereinigten Staaten von Nordamerika sind heute offenbar an dem Wendepunkt angelangt, die Urwaldungen sind durch Uebernutzung und Verwüstung erschöpft, daher dürften nunmehr für eine geregelte Forstwirtschaft ähnliche Produktionsbedingungen wie bei uns gegeben sein.

Historisches und Literatur.

Bis über die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts herrschte in Praxis und Theorie die Anschauung, daß die Forstwirtschaft in erster Linie nach dem Holzbedarf des Landes zu regeln sei. Es erklärt sich das leicht aus der geringen Verbreitung, die Steinkohle und Eisen damals genossen, und dem äußerst schlechten Zustand, in dem sich viele Wälder um 1815 befunden hatten. Die Forstmänner, die hier zunächst einmal Ordnung schaffen, die Blößen aufforsten und die verdorbenen Bestände in bessere umzuwandeln hatten, denen die vielerorts steigenden Holzpreise — trotz ihres absolut betrachtet tiefen Standes — ein warnendes Zeichen des herannahenden Holz Mangels waren, konnten ihr Ideal nur in einer möglichst hohen Massenproduktion sehen. Diese schien ihnen, nach den damaligen Anschauungen über den Zuwachs, durch hohe Umtriebe gewährleistet. In der Zeit, da die Technik des Waldbaus und der Forsteinrichtung große Fortschritte machte und zuerst eine wissenschaftliche Begründung erhielt, trat die Betrachtung des geldwirtschaftlichen Erfolges naturgemäß zurück. Die Forstwirtschaft schien ihre Aufgabe voll erfüllt zu haben, wenn sie für reichliche Befriedigung des Bedarfs gesorgt hatte. Wohl reichen forststatistische Untersuchungen einzelner, wegen deren ich auf Endres (Handbuch der Waldwertrechnung und forstliche Statik 1911) und Schwappach (Handbuch der Forstgeschichte 1888) verweisen muß, bis in den Anfang des 18. Jahrhunderts zurück, aber sie blieben einflußlos.

Den Wendepunkt bezeichnet die Schrift R. Preßlers, Der rationelle Waldwirt und sein Waldbau des höchsten Ertrags, Dresden 1858, in der zum erstenmal die Forderung der Verzinsung der Produktionskapitalien für die Waldwirtschaft erhoben und die Konsequenzen derselben gezogen wurden. Er begründete so die „Bodenreinertragslehre“, deren weiterer Ausbau nächst ihm G. Heyer (Handbuch d. forstl. Statik, 1871), Judeich (Lehrbuch der Forsteinrichtung, 1871), Leher, Seckendorff und G. Kraft zu danken ist. Zwar stellte sich bereits in den sechziger Jahren die Königlich Sächsische Staatsforstverwaltung auf den Boden dieser Lehre, die große Mehrzahl der Forstmänner aber hielt an der Anschauung fest, daß die Waldwirtschaft die höchste Wertserzeugung auf der kleinsten Fläche ohne Rücksicht auf die Zinsen zu erstreben habe („Waldreinertrag“). Diese Stellungnahme ist nicht nur ein begreiflicher Ausfluß der alten Versorgungstheorie, sie hatte auch ihre historische Berechtigung in den damaligen Produktionsverhältnissen. Wenige Waldgebiete waren damals schon so erschlossen, wie das industriereiche Sachsen, daß auch die schwächeren Sortimente in großen Massen absetzbar waren. Hatte sich doch gerade erst bei den Verwüstungen des Nonnen- und Borkenkäferfraßes in Ostpreußen 1853/63 die Unmöglichkeit ergeben, selbst Starkhölzer in großen Mengen zu leidlichen Preisen zu verwerten. Die Unsicherheit über die Wuchsgesetze des Waldes ließ die Möglichkeit, den Ertrag auf viele Jahrzehnte vorausbestimmen, noch problematischer erscheinen als heute, die Einsetzung der Gegenwartswerte in die Berechnungen schien den Tatsachen vielfach zu widersprechen, eine richtige Wertung des Bodens und des Vorrats kaum möglich zu sein. Vor allen Dingen aber war der landesübliche Zinsfuß noch so hoch, daß bei seiner Anrechnung — und Preßler riet wenigstens dem Privaten, mindestens 4—4½% zu verlangen — angesichts der niederen Holzpreise die Waldwirtschaft auf großen Flächen, die nun doch einmal nicht zu anderer Nutzungsweise geeignet waren, unrentabel war, und daß sich Umtriebe berechneten, deren technische Möglichkeit zweifelhaft und deren Erzeugnisse für viele Verwendungsarten unbrauchbar gewesen wären, so daß also auch ihre Rentabilität wieder hinwegfallen wäre. Diese Bedenken sind unter anderm von Bose, Braun, Baur, Burckhardt, Borggreve, Frey und Helferich nachdrücklich hervorgehoben worden. Das Zugeständnis, daß die Waldwirtschaft sich mit zwei oder höchstens drei Prozent begnügen

müsse, wurde in seiner Berechtigung angefochten und vielfach nur als ein Beweis angesehen, daß die Forderung des finanziellen Umtriebs von ihren Verfechtern selbst als nicht erfüllbar angesehen werde, und damit die Ablehnung des ganzen Prinzips begründet. Die meisten Staatsforstverwaltungen hielten an ihren bisherigen Umtrieben fest.

Wenn seitdem ein wesentlicher Umschwung eingetreten ist, so erklärt sich das einmal aus dem Wirken der Heyer-Judeichschen Schule, von deren jüngeren Vertretern, besonders E n d r e s (Handbuch der Waldwertrechnung usw., 1895) und M a r t i n (Folgerungen der Bodenreinertragslehre, 1895/1903 und Forstl. Statik, 1905/11) zu nennen sind. Sodann hat die moderne Entwicklung des Waldbaus, zu der Anhänger beider Lager beigetragen haben, den Weg gezeigt, durch kräftige Durchforstungen dem frühzeitigen Sinken des Zuwachses entgegenzuwirken und die Wertsproduktion zu erhöhen. Vor allem aber hat sich H e l f e r i c h s Prophezeiung erfüllt: „Die Versöhnung zwischen dem privatwirtschaftlichen und dem volkswirtschaftlichen Interesse wird in der Hauptsache erfüllt werden, wenn die Preise des Holzes zu denen der Ackerbauerzeugnisse und der verschiedenen Holzsortimente untereinander sich günstiger gestalten und ganz besonders, wenn der Zinsfuß von seiner jetzigen Höhe herabsinkt.“

Die sächsische Staatsforstverwaltung hat, wie gesagt, im Prinzip den finanziellen Umtrieb angenommen, bei der Durchführung freilich den Verhältnissen soweit sich anpassend, daß die tatsächliche Verzinsung der Waldkapitalien in einzelnen Revieren nur 1%, ja noch weniger betrug. Diesem Beispiel folgten einige Privatforstverwaltungen, in den übrigen Staatsforstverwaltungen aber wurden die bisherigen höheren Umtriebe beibehalten. In den letzten Jahrzehnten trat nun, meist auf zu vorsichtiger Einschätzung des Zuwachses beruhend, in vielen Staats- und Gemeindeforstverwaltungen eine starke Vermehrung der Altholzvorräte ein. An und für sich für die gegenwärtigen Nutznießer keine unerfreuliche Erbschaft, regte sie doch die Erörterung über die Zweckmäßigkeit großer Vorräte neu an, und gab in den letzten Jahren verschiedentlich, am energischsten in Bayern (Antrag T ö r r i n g) Anlaß zu Bestrebungen, die Holzvorräte mit oder ohne Herabsetzung der bisherigen Umtriebszeiten teilweise aufzuzehren. Eine Untersuchung ihrer Berechtigung fällt außerhalb des Rahmens dieser Arbeit. Wohl aber mag hier noch ausdrücklich hervorgehoben werden, daß das Streben, die höchstmögliche Rente mit dem kleinsten Aufwand an Kapital zu erzielen, innerhalb der durch die Natur der Waldwirtschaft gezogenen Grenzen, insbesondere der Erhaltung der Produktionskräfte des Bodens, selbstverständlich das richtige ist. Und die wichtigsten Mittel hiezu sind einmal die Verminderung der Stammzahl und damit des Vorratskapitals durch so starke Eingriffe in die älteren Bestände der Betriebsklassen, daß zwar die Produktionskraft des Bodens noch voll ausgenützt, der Zuwachs aber auf die besseren Stämme konzentriert und so die Wertserzeugung erhöht wird. Zweitens aber, worauf neuerdings besonders C. h. W a g n e r (Die räumliche Ordnung im Walde, 2. Aufl. 1911) hingewiesen hat, die Vermeidung aller überflüssigen Aufwendungen an Geld und Arbeit durch intensive Ausnützung der natürlichen Verjüngung und, wo diese versagt, tunlichst einfache Kulturmethoden, sowie überhaupt sparsame Betriebsführung.

Nachhaltige Nutzung und höchster Reinertrag.

Auch innerhalb der erörterten Grenzen läßt sich der höchste Reinertrag in den vorhandenen Wäldern vielfach nicht erreichen; ohne die Gleichmäßigkeit der Nutzung, die Nachhaltigkeit im strengen Sinne, zu gefährden. Soweit diese im Interesse des besseren Erfolges der Verjüngungen, der Vermeidung von Gefahren, des günstigen Holzsatzes, der Beschaffung der Arbeitskräfte wirklich zweckmäßig ist, werden indessen die Opfer am gegenwärtigen Reinertrag nur klein sein, und durch die Vorteile reichlich aufgewogen werden. Im übrigen darf und muß auch die Forstwirtschaft sich heute der kapitalistischen Wirtschaftsweise insofern anpassen, daß sie Nachhaltigkeit des womöglich allmählich steigenden Ertrages nicht im Naturprodukt, Holz, sondern im Geld zu erreichen sucht, und sich den wechselnden Konjunkturen des Holzmarktes anzuschmiegen, diese zur Erzielung des höchsten Reinertrags auszunutzen bemüht ist. Diese Gedankenfolge führt zu dem heute von vielen Seiten befürworteten Forstreservfond.

Nach den gemachten Vorschlägen kann man dabei zwei Arten unterscheiden. Bei der einen soll der Reservfonds nur die Schwankungen ausgleichen, welche durch die wechselnden Holzpreise hervorgerufen werden, und die Ausnützung günstiger Marktlagen ermöglichen, indem in diesen der Hieb, wo genügend Altholzvorräte

zur Verfügung stehen, so weit als betriebstechnisch zulässig, gesteigert wird. Der aus beiden Ursachen entstehende Mehrerlös fließt in den Reservefonds. In folgenden weniger günstigen Jahren finden dann wieder Einsparungen statt und in diesen soll der Geldetat durch Zuschüsse aus dem Reservefonds auf die vorgesehene Höhe gebracht werden. Das Waldkapital, d. h. speziell der vorhandene Holzvorrat soll, wenn man längere Zeiträume ins Auge faßt, von den Hieben für den Reservefonds nicht beeinflusst werden, diese stellen lediglich wieder einzusparende Vornutzungen dar. Daß eine solche Einrichtung sehr wohl möglich ist, und sehr vorteilhaft wirken kann, unterliegt keinem Zweifel.

Die andere Reihe von Vorschlägen geht aus von der Ansicht, daß viele Wälder überkapitalisiert seien, so daß eine Verminderung der Holzvorräte angebahnt werden müsse. Da nun im Staat, der Gemeinde und dem Fideikommißbesitz die lebende Generation als Nutznießerin nur auf die Zinsen Anspruch hat, soll der Erlös aus Vorratsabnutzungen in einem Fonds angelegt werden, dessen Zinsen die künftige Waldrente ergänzen. Auch Waldkäufe, Ablösungen von Forstrechten, große Weganlagen werden als geeignete Verwendungen anerkannt. Praktisch geworden ist dieser Vorschlag in Württemberg, wo 1905 die außerordentliche Nutzung von 300 000 Festmeter für einen Forstreservefonds durch Gesetz angeordnet und im Jahre 1910 sogar auf 1 000 000 fm erhöht wurde. Das Bestreben, so der Verschleuderung von Kapital vorzubeugen, ist durchaus zu billigen. Doch wird dem Waldbesitzer ebensowenig verwehrt werden können, diese Summen zur Tilgung bzw. Vermeidung der Aufnahme von Schulden, zu irgendwelchen andern verbenden Anlagen zu verwenden, solange sie nur als Kapital erhalten bleiben und auch den folgenden Generationen nützen. Nur die Verwendung dieser Erlöse zu laufenden Ausgaben ist unzulässig. Somit kann auch kein spezieller Anspruch der Waldwirtschaft auf die ihr entzogenen Kapitalien anerkannt werden, und die ganze Maßnahme gehört nur insoweit in das Gebiet der Forstpolitik, als es sich um die Entscheidung über die Zulässigkeit einer Vorratsabnutzung handelt. Die unerläßliche Vorbedingung hierfür ist aber die Kenntnis der Vorratskapitalien, sie muß auch bei der andern Art des Reservefonds die Grundlage der Entscheidung bilden. Eine genaue Erhebung der im Walde vorhandenen Holzmassen, als des wichtigsten und dabei der Verschleuderung am meisten ausgesetzten Teils des Waldkapitals, ist unbedingt nötig.

Kapitel IV.

Eigentumsform und Waldpflege.

Schutzwaldwirkungen.

Die im einzelnen noch vielfach unklaren Wechselwirkungen zwischen der Bewaldung und dem Klima sowie der Kulturfähigkeit der Länder sind hier nicht weiter zu erörtern. Die früher so hoch gewerteten Wohlfahrtswirkungen des Waldes lassen sich heute nur in folgenden Punkten sicher erweisen. Einmal bietet der Wald in der Seenähe wie im Gebirge einen Schutz gegen raue Winde, er bricht nicht nur deren Wucht, sondern leitet sie auch ab. In weiten Strichen von der Bretagne bis zur Elbe ist die Kultur von empfindlichen Obstsorten nur im Schutz von Waldgürteln oder der Gehölze möglich. Im südlichen Schwarzwald hat man bei Engelschwand die Erfahrung gemacht, daß seitdem durch Rodungen den Nordwestwinden freier Zutritt geschaffen wurde, das Auswintern des Getreides viel häufiger eintritt als früher, für das Hochgebirge verdanken wir dem Werk von Jugoviz „Wald und Weide in den Alpen“ den Nachweis, daß an dem Anprall des Sturmes ausgesetzten Hängen der Graswuchs verschwindet und die Verkarstung eintritt, wenn die Hochweiden nicht durch Gruppen und Streifen von Wald oder Knieholz durchsetzt und so den Einwirkungen des Windes einigermaßen entzogen sind. Die praktischen Folgerungen aus dieser Erkenntnis hat bereits die Gesetzgebung verschiedener Schweizer Kantone gezogen, indem für die „Wyttweiden“ ein Wechsel von Baumhorsten und Grasflächen vorgeschrieben wurde. In zweiter Linie ist der Hochwasserschutz zu erwähnen. Gewiß ist richtig, daß gegenüber großen Katastrophen auch die Bewaldung wenigstens keinen nennenswerten Schutz gewährt, sondern sie höchstens abschwächt. Wohl aber verlangsamt die Bewaldung den Wasserabfluß so sehr, daß Niederschlagsmassen, die im kahlen Gebirge gefährliche Hochfluten veranlaßt hätten, harmlos verlaufen, weil wegen der Verteilung auf einen längeren Zeitraum die Bach- und Flußbetten zur Aufnahme des Wassers ausreichen. Zudem ist überhaupt die Abflußmenge eine kleinere, da mehr in den Boden einsickert und auch ein größerer Teil verdunstet als im freien Felde.

Noch wichtiger ist die Erhaltung der Bodenkrume an steilen Wänden, die Verminderung der Erosion und der Geschiebebildung durch den Wald. Die letztere aber führt zu einer Verengerung der Flutprofile unserer Wasserläufe und einer allmählichen Erhöhung der Bette über das Nachbargelände, welche die Gefahren der Hochwasser erhöht und immer stärkere Dammbauten nötig macht. Im Gebiet der Loire ist diese Auffüllung des Flußbettes bereits so weit vorgeschritten, daß wegen der wachsenden Schwierigkeit und Kosten der Dammerhöhung die Regierung nunmehr große Aufforstungen im Einzugsgebiet angeordnet hat, um die Geschiebebildung zu vermindern. Es sei noch das Urteil des bekannten Erbauers der Urftalsperre Intze angeführt, nach dem die Erhebungen im Rheingebiet ergaben, daß in gut bewaldeten Gebieten die Niederwassermenge zwei- bis dreimal so groß, die Hochwassermenge auf die Hälfte und mehr vermindert ist als in schlechtbewaldeten. Und während es in diesen großen Mengen Humus, Gerölle und Geschiebe mit sich führt, ist das Wasser dort auch in Regenperioden fast klar. Unterhalb der Baumgrenze verhindert die Bewaldung steiler Hänge die Lawinenbildung, gegen die aus größeren Höhen herniedergehenden Lawinen gewährt sie dagegen nur in seltenen Fällen wirksamen Schutz. Weiter ist die Bewaldung das einzige Mittel, um den flüchtigen Dünen sand zu binden und zu verhindern, daß er das angrenzende Kulturland verschütte.

Die Erhaltung des Waldes ist also in manchen Fällen sehr wichtig. Da aber auch nur gut bestockte Wälder diese günstigen Wirkungen ausüben, bedeutet nicht nur die Rodung und Umwandlung in landwirtschaftliches Gelände eine Schädigung allgemeiner Interessen, sondern nicht minder eine Waldwirtschaft, die zwar den Wald dem Namen nach bestehen läßt, tatsächlich aber Oedland schafft, das weder Schutz gegen jene Gefahren gewähren noch wenigstens Werte erzeugen kann.

Die Privatwaldwirtschaft.

Die Privatwaldungen bilden heute 46,5% aller deutschen Forsten und zwar gehören 10,4% zu Fideikommissen, der Rest ist ungebundenes Privateigentum, was insofern von Bedeutung ist, als in ersteren die Abnutzung des Vorrates nur in seltenen Fällen gestattet ist. Die Behandlung der Waldungen ist im fideikommissarischen Besitz meist eine gute.

Am Ausgang des 18. Jahrhunderts bestanden in fast allen deutschen Staaten ebenso in Frankreich weitgehende Beschränkungen der Nutzung in den Privatforsten, vielfach mußte der Eigentümer zu jedem Hieb die Genehmigung einholen oder sich gar die zu fällenden Bäume durch die Forstbeamten anweisen lassen. Begründet waren diese Bestimmungen z. T. in der Besorgnis, daß ein Holzmangel eintreten möchte, z. T. in Rücksichten auf die Jagd. Im 19. Jahrhundert sind diese Einschränkungen teils ganz gefallen teils wesentlich gemildert worden. So hat vor allem in Preußen 1811 das Landeskulturedikt den Waldeigentümern volle wirtschaftliche Freiheit eingeräumt. Man kann leider nicht sagen, daß der Erfolg sehr günstig war. Auch in den süddeutschen Staaten sind die Beschränkungen der Verfügungsfreiheit zeitweise wesentlich gemildert worden, wo sie wie in Württemberg formell bestehen blieben, war ihre Anwendung eine sehr milde. In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts haben die süddeutschen Staaten dann wieder eine schärfere Aufsicht über den Privatwald eingeführt.

Hinsichtlich der Frage, inwieweit eine solche Bevormundung der Waldeigentümer zweckmäßig sei, besteht ein wesentlicher Unterschied zwischen Groß- und Kleinbesitz. Eine erfolgreiche Waldwirtschaft kann nur getrieben werden, wenn eine gewisse Stetigkeit gesichert ist. Denn die Produktion beansprucht sehr lange Zeiten, der Erfolg der verschiedenen Maßnahmen läßt sich meist erst nach Jahrzehnten beurteilen, und wo ein fortgesetztes Schwanken in der Behandlung eintritt, bleibt er überhaupt aus. Der Eigentümer muß unter Umständen fast ein Jahrhundert auf den Ertrag warten können. Aber auch rein technisch ist der Kleinbesitz im Nachteil. Die geringe Arbeitsintensität und der Umstand, daß zweckmäßige Weganlagen nur im geschlossenen Besitz größerer Flächen durchführbar sind, verteuern den Betrieb, die Nachteile der Beschaffung durch höhere Bestände auf den Nachbargrundstücken wachsen, je länger die Grenzen im Verhältnis zur Fläche, die Gefahr der Sturmschäden infolge von Kahlhieben des Anstößers ist eine größere und beides vermindert den Ertrag und die Holzpreise sind meist schlechtere, nicht nur, weil der kleine Besitzer überhaupt dem Händler gegenüber eine schwächere Position hat,

oft auch über den Wert seines Holzes nur unzureichend orientiert ist, sondern auch, weil der Großhandel seinen Bedarf in großen Losen zu decken liebt, auf die kleinen Erträge des Parzellenbesitzers gar nicht reflektiert, auch tatsächlich vielfach höhere Abfuhrkosten aufwenden muß, wenn er solche zusammenkauft. Eine möglichst vorteilhafte Wirtschaft, bei der die Arbeitskraft des Beamten voll ausgenutzt werden soll, setzt heute in den meisten Gegenden wenigstens eine Fläche von 1500 ha voraus, sinkt die Waldfläche bei Hochwaldungen unter 10, bei Nieder- und Mittelwaldungen unter 5 ha, so ist eine zweckmäßige Wirtschaft kaum mehr möglich. Auch fehlt den Besitzern solcher Parzellen meist das richtige Verständnis für die Forstwirtschaft. Die Wirtschaft des Großbesitzes darf in Deutschland jetzt im allgemeinen als gut und zweckmäßig bezeichnet werden, auch wo keine fideikommissarischen Beschränkungen die Verfügungsfreiheit einengen. Gewiß gibt es Ausnahmen. An den 92 000 ha Waldboden, die 1900 in den Regierungsbezirken Königsberg, Gumbinnen, Bromberg und Köslin öde lagen, war auch der Großbesitz beteiligt, aber doch nur, wo finanzielle Schwierigkeiten die Waldausschlichtung als letzten Ausweg übrig gelassen hatten.

Schlimm dagegen ist der Zustand der meisten Zwergwaldungen, wie Nachrichten aus den verschiedensten Teilen Deutschlands, Oesterreichs und der Schweiz bestätigen. Die freie Teilbarkeit hat nun leider vielfach zu einer weitgehenden Zersplitterung geführt. 1907 gehörten 26,0% der deutschen Privatforsten zu den Parzellen unter 10 ha, unter 100 ha blieben weitere 25,3% der Fläche, den mittleren Betrieben mit 100—1000 ha gehörten 24,7%, den großen also nur 24,0% zu. Mehr als 5000 ha hatten nur 61 Betriebe mit 472 014 ha, unter 1 ha blieb dagegen die Fläche bei 446 292 Besitzern; diese besaßen zusammen 170 366 ha oder 2,6% der deutschen Privatwaldungen. Die tatsächlichen Verhältnisse sind aber vielfach noch schlimmer. Denn bei den Teilungen gemeinschaftlicher Wälder war leider fast überall die Sorge leitendes Motiv, daß ja keiner einen weniger wertvollen Anteil erhalte als der andere, man gab jedem in jeder Lage ein Stückchen, und so kommt es, daß die Betriebseinheit, welche unsere Statistik als Ganzes anführt, tatsächlich wieder aus einer Reihe von oft weit zerstreuten Parzellen besteht. Als Beispiel mag angeführt sein, daß 1882 auf der Gemarkung Sindolsheim der 9,3 ha große Besitz eines Landwirtes aus 67 Einzelstücken bestand. Und das sind nicht etwa seltene Ausnahmen. Eine weitere mißliche Folge dieser Teilungspolitik ist die Form der entstandenen Waldstücke, jene oft kaum 20 m breiten Streifen, die vom Tal bis auf den Bergrücken und oft wieder auf der anderen Seite bis zur Talsohle herabziehen, die wir in Baden wie in Niederbayern, am Niederrhein wie in Schlesien finden können. Wohl haben einzelne Staaten im letzten Jahrhundert Teilungsverbote erlassen oder eine Minimalfläche festgesetzt. Aber diese Maßregel kam vielfach zu spät, so in Baden, wo 1854 die Teilung unter 3,6 ha verboten wurde, die Durchschnittsfläche eines bäuerlichen Forstbetriebes — nicht Grundstückes — 2,51 ha ist.

Andere schlimme Folgen der wirtschaftlichen Freiheit oder laxen Aufsicht sind zu sehen in den vielen unvorsichtigen Kahlhieben, die die Verjüngung gefährden und die Abschwemmung des Bodens ermöglichen, in einer exzessiven Streunutzung oder Beweidung und in Rodungen auf Böden, die zur landwirtschaftlichen Nutzung gar nicht geeignet sind oder gar, des schützenden Waldes beraubt, flüchtig werden. Zum Beleg mag das Urteil genügen, das Oberlandforstmeister *Donner* bereits 1893 in der offiziellen Schrift „Die forstlichen Verhältnisse Preußens“ niedergelegt hat: „Wie ganze Länder, die im Altertum im Wohlstande blühten, durch Verwüstung und Vernichtung ihrer Wälder der Verarmung und Verkümmern anheimgefallen sind, so sind gleichen Schäden in Preußen weite Landstriche, wie einzelne Gemeinden erlegen . . . Wer Beispiele sucht, richte seine Blicke nach der Kurischen Nehrung, der Halbinsel Hela, dem Eichsfelde, dem Emsgebiete, der Weper, der Eifel, nach dem Hohen Venn, nach der Grafschaft Wittgenstein und dem Oberbergischen Lande. Im kleineren Maßstabe sind Belege im ganzen Staate aufzufinden.“

Darüber, daß ein Eingreifen des Staates zur Verhütung solcher Schäden nötig sei, besteht heute wohl Einmütigkeit, nicht aber über Umfang und Form desselben, insbesondere darüber, ob ein Teil der Waldungen als Schutzwald ausgeschieden und allein, oder doch in weitergehendem Maße als die übrigen, der Staatsaufsicht unterstellt werden solle. Gewiß liegt es nahe, das staatliche Eingreifen auf diejenigen Wälder zu beschränken, von denen Schutzwirkungen bestimmter Art zu erwarten sind oder deren Erhaltung besonders gefährdet erscheint, nur bereitet die Ausscheidung oft erhebliche Schwierigkeiten. Verhältnismäßig leicht ist sie im Flachland, wo nur die Beruhigung von Flugsandböden und der Schutz gegen heftige Winde in

Frage kommt. Im Gebirge aber ist oft schwer zu sagen, ob das einzelne Waldstück wesentlich dazu beitrage, die Gefahren des Wasserabflusses, der Bodenabschwemmung und Lawinenbildung zu vermindern, ja in vielen Fällen zeigt sich erst nach Abtrieb des Waldes, daß er einen solchen Schutz gewährte, insbesondere verwildern oft Böden in erstaunlich kurzer Zeit, die ganz ungefährlich aussahen, so lange sie vom Wald bestockt waren. Wer ganz sicher gehen will, wird fast jeden Wald dieser Gebiete zu Schutzwald erklären müssen, zumal wenn, was freilich strittig ist, auch der Schutz der Nachbarbestände gegen plötzliche Freistellung und dadurch verursachte Windbruchgefahr als ausreichender Grund für die Schutzwalderklärung betrachtet werden soll. Andererseits müßten viele wünschenswerte Schutzwaldklärungen unterbleiben, wenn jeweils der exakte Beweis geführt werden sollte, daß ohne sie schwere Schäden sicher zu erwarten seien.

Für die Beurteilung dieser Frage ist von großer praktischer Bedeutung, daß die dem Schutzwaldeigentümer aufzuerlegenden Beschränkungen dem guten Wirtschaftler keine nennenswerten Opfer auferlegen und daß etwaige augenblickliche Schädigungen seines wirtschaftlichen Interesses — Verzichtleistung auf sofortige Nutzung u. dgl. — durch die Wertszunahme ausgeglichen werden, die sein Wald infolge der besseren Behandlung hat. Die Berechtigung, solche Opfer zu verlangen, liegt in der Gefahr, daß verwilderter Waldboden leicht dauernd einen großen Teil seiner Ertragsfähigkeit einbüßt, so daß auch die späteren Generationen geschädigt werden. Scheidet man Schutzwaldungen aus, so wird in ihnen die Rodung unzulässig sein. Für Kahlhiebe muß die Genehmigung der Aufsichtsbehörde vorbehalten werden, da auch ein vorübergehendes Bloßliegen des Bodens gefährlich werden kann. Wo kein Bedenken in dieser Hinsicht vorliegt, wird die Erlaubnis zu erteilen sein, sowie für baldige Wiederkultur genügende Garantien geboten sind. Ueberhaupt wird für Schutzwaldflächen ein Aufforstungszwang nötig, der auch die durch Naturereignisse entstandenen Blößen betrifft, ferner ein Teilungsverbot, um zu verhüten, daß unwirtschaftlich kleine Waldstücke entstehen. Erwünscht, wenn auch nicht unbedingt notwendig ist die vom Schweizer Forstgesetz getroffene Bestimmung, daß im Schutzwaldgebiet die Zusammenlegung der Parzellen zu einem Genossenschaftswald gefordert werden kann, um eine wirklich zweckmäßige Wirtschaft zu ermöglichen, die dann in den höheren Erträgen die Besitzer dafür reichlich entschädigt, daß sie einen Teil ihrer Verfügungsgewalt aufgeben mußten. Verzichtet man dagegen auf die Ausscheidung von Schutzwaldungen und will doch die Interessen der Landeskultur wahren, so wird an Stelle des unbedingten Rodungsverbotes die für alle Waldungen gültige Vorschrift treten, daß die Genehmigung der Aufsichtsbehörde einzuholen sei, die aber nur versagt werden soll, wenn daraus Gefahren erwachsen, nicht auch, wie manche Gesetze vorsehen, wenn der Boden zu der andern Nutzungsweise nicht ebensogut geeignet erscheint wie zur forstlichen. Die gleiche Verpflichtung bezüglich der Kahlhiebe und überhaupt jeder Wirtschaftshandlung, welche die Erhaltung des Waldes gefährdet — Devastationen — sowie der Zwang, das zum Wald gehörige Gelände nötigenfalls aufzuforsten, sollen eine Umgehung des Rodungsverbotes verhindern und der Entstehung völlig ertragsloser Oedlände reißen vorbeugen. Sie rechtfertigen sich hauptsächlich aus dem Gesichtspunkt, daß die Verhütung der Schäden wichtiger ist als die nachträgliche Beseitigung. Dem Teilungsverbot wird dann natürlich allgemeine Gültigkeit zu geben sein. Wird die Erfüllung dieser Vorschriften dem Waldeigentümer in formaler Beziehung tunlichst erleichtert, so bilden sie keine wesentliche Belästigung, lassen sich also für allen Waldbesitz rechtfertigen. Nach dem früher Gesagten richten sie sich hauptsächlich gegen den kleinen Waldbesitzer, sie schützen z. T. ihn selbst gegen die Folgen seiner Unkenntnis. Es ist auch sehr wohl möglich, weitgehende Erleichterungen eintreten zu lassen gegenüber Besitzern, die die erforderliche forsttechnische Bildung nachweisen oder entsprechend ausgebildete Beamte anstellen.

Wo die Schutzwirkung nur durch eine ganz bestimmte Wirtschaftsweise gesichert werden kann, ist die Erwerbung der Waldungen durch den Staat, die Gemeinde oder die Gesamtheit der zu schützenden Besitzer angezeigt, um die Erhaltung derselben für alle Zeit zu sichern und die Entschädigungsfrage aufs einfachste zu lösen. Solche Waldungen sind indessen selten.

Der Anspruch des Eigentümers auf Entschädigung wird dann nicht bestritten werden können, wenn für den Schutzwald wesentlich weiter gehende Beschränkungen aufgestellt werden als für den sonstigen Privatwald und durch deren Anwendung eine tatsächliche Schädigung des Besitzers verursacht wird. Sehr häufig wird das letztere nicht zutreffen, der Entschädigungsanspruch also selten praktisch werden. Die Entschädigung den Interessenten zuzuweisen, scheint zwar billig, doch besteht

häufig eine große Schwierigkeit nachzuweisen, wer zu ihnen gehört und in welchem Grade der einzelne beteiligt ist (Hochwasserschutz). Auch wird dann von diesen nur selten ein Antrag auf Schutzwalderklärung gestellt werden und ebenso die Aufsichtsbehörde in nicht sehr dringlichen Fällen davor zurückscheuen, eine solche herbeizuführen und die wider Willen geschützten Besitzer zu den Kosten heranzuziehen. Die Uebernahme auf den Staat oder größere Verbände (Provinz, Kreis) ist daher angezeigt, und berechtigt, wo die Vorteile nicht nur einzelnen Personen zukommen.

Die unentbehrliche Aufsicht über die Wirtschaft der Privatwaldbesitzer soll sich auf das zulässige Mindestmaß beschränken, nur Schädigungen allgemeiner Interessen verhüten, nicht den Betrieb bevormunden. Ein wirklicher Erfolg setzt vor allem ein geeignetes Waldhutpersonal voraus. Wenn dieses auch in erster Linie im Dienst des Eigentümers steht, den Betriebsvollzug überwachen und Entwendungen verhindern soll, so hat es andererseits eben auch ihm gegenüber den Schutz des Waldes, die Sorge für die Beobachtung der forstpolizeilichen Bestimmungen zu übernehmen. In dieser Zwitterstellung liegt nun freilich eine große Schwierigkeit und die Ursache, warum der Zustand der kleinen Privatwaldungen auch in Staaten häufig ein schlechter ist, deren Forstgesetze ein ausreichendes Aufsichtsrecht geschaffen haben. Wer dieses für nötig hält, muß eben auch das untere Aufsichtspersonal so stellen, daß von einem Schutz gegen den Eigentümer die Rede sein kann. Die Verstaatlichung wäre die beste Lösung, mindestens aber sollte zur Anstellung und Entlassung die Zustimmung der Forstbehörde nötig sein.

Die bestehende Privatwaldgesetzgebung.

In Preußen ist die Bewirtschaftung der Privatwaldungen grundsätzlich frei. Die schlechten Erfahrungen führten dann aber 1875 zum Gesetz über die Schutzwaldungen und Waldgenossenschaften. Nach diesem kann das „Waldschutzgericht“, wenn der abzuwendende Schaden den für den Eigentümer entstehenden Nachteil beträchtlich überwiegt, in einer Anzahl genau bestimmter Fälle die Nutzungsart bestimmen und Schutzmaßregeln anordnen. Ein solches Eingreifen erfolgt nur auf Antrag; der Eigentümer soll entschädigt werden. Die Entschädigung und die Kosten des Verfahrens tragen die Antragsteller, denen ein Rückgriffsrecht auf die Interessenten eingeräumt ist. Der Erfolg war minimal (1880: 503 ha Schutzwald gegenüber mehr als 10 000 ha gefährdender Sandschollen). Die Hochwasserkatastrophe von 1897 führte dann für das Einzugs- und Quellgebiet der linken Zuflüsse der Oder zu weiteren Schutzbestimmungen. Als Schutzwald sind darnach auszuseiden die Geländeteile, auf denen die Entstehung von Runsen, Rutschungen, Geröll und Geschiebe zu befürchten ist. Rodungen sind in diesem Gebiet untersagt, die Beackering, Beweidung und Anlage von Entwässerungen kann verboten, die Auffassung bestehender Entwässerungsanlagen und die Aufforstung vorgeschrieben werden. Ein Antrag ist nicht nötig, die Entschädigungskosten sollen zu gleichen Teilen vom Staat, der Provinz und der Gemeinde oder dem Gutsbezirk getragen werden. Die Ernennung des Waldhüterpersonals in Preußen erfolgt durch den Eigentümer und unterliegt der Bestätigung durch den Landrat. Die Entlassung ist jenem überlassen. — Im Königreich Sachsen, in Sachsen-Weimar, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Gotha besteht ebenfalls volle Freiheit der Privatwaldwirtschaft, ebenso in Elsaß-Lothringen, nur, daß hier generell eine Reihe von Waldkategorien bezeichnet sind, die als Schutzwald anzusehen sind. In diesen kann die Rodung verboten werden, Aufforstungen sind auf Anordnung des Regierungspräsidenten binnen 3 Jahren zu bewirken. Die Anstellung des Schutzpersonals unterliegt der Bestätigung durch den Kreisdirektor, die Entlassung erfolgt durch den Eigentümer allein. In den übrigen süddeutschen Staaten sind sämtliche Privatwaldungen der Staatsaufsicht unterworfen, in Bayern rechts des Rheins und Württemberg wird außerdem noch zwischen Schutzwald und sonstigem Privatwald unterschieden. Für den ersteren besteht ein Rodungsverbot und die Verpflichtung, zur Ausführung von Kahlhieben oder ähnlich wirkenden Lichtungen die forstpolizeiliche Genehmigung einzuholen. Für die freien Privatwaldungen ist in Bayern die Erlaubnis zu Rodungen nachzusuchen und die Erteilung an die unzweifelhafte Eignung des Geländes zu der anderen Benützungsgattung gebunden, jede das Fortbestehen des Waldes unmittelbar gefährdende Handlungsweise ist verboten, Kulturen müssen nach Anordnung der Forstbehörde ausgeführt werden. Dem Einzelbesitzer ist die Teilung gestattet, bei gemeinschaftlichen Wäldern aber unterliegt sie der Genehmigung und soll nur erlaubt werden,

wenn die Teilstücke zu rationeller Bewirtschaftung geeignet sind. Anstellung und Entlassung der Waldhüter sind dem Eigentümer überlassen, die Forstpolizeibehörde besitzt nur ein Bestätigungsrecht. Ganz ähnlich ist die Regelung in der bayrischen Pfalz, nur gibt es dort keine Schutzwaldungen und die Rodung von Parzellen unter 7,6 ha ist freigegeben. In Württemberg ist in den freien Privatwäldern jede ordnungswidrige Wirtschaft, die den Forstbestand des Waldes gefährdet, verboten, Rodungen können aus klimatischen Rücksichten und wegen der Gefährdung großer Waldkomplexe durch den Wind untersagt werden, ein Kulturzwang ist vorhanden, Teilungen sind erlaubt. Das Hutzpersonal ernennt das Forstamt nach Prüfung der Qualifikation auf Widerruf nach Antrag des Eigentümers, aber dieser kann es entlassen. In Baden muß zu Rodungen, Kahlhieben und in ihren Folgen ähnlichen Lichtungen die Genehmigung nachgesucht werden, es kann ein Kulturzwang ausgeübt werden, Teilungen sind bis zu einem Mindestmaß von 3,6 ha gestattet. Ständes- und Grundherren sowie Besitzer größerer Wälder ernennen ihren Waldhüter unter bezirksamtlicher Bestätigung und entlassen ihn. Für die andern Privatwäldungen schlägt die Gemeinde ihn vor, das Bezirksamt ernennt ihn, setzt den Gehalt fest und entläßt ihn, alles nach Anhörung des Forstamtes, dem wie der Gemeinde ein Antrag auf Entlassung zusteht. In Hessen unterliegen Rodungen und Teilungen der Staatsgenehmigung, sonst ist die Wirtschaft frei. In den Privatwäldungen 1. Klasse (Großbetrieb) ist Anstellung und Entlassung der Forstwärte den Eigentümern völlig überlassen, die Privatwäldungen 2. Klasse dagegen sind mit Staats- und Gemeindewäldungen zu gemeinsamen Forstwartenteilen vereinigt, in denen Anstellung und Entlassung durch die Regierung erfolgt. — In der Schweiz sind seit 1902 alle Wäldungen der Aufsicht des Bundes unterstellt. Das Gesetz bezeichnet diejenigen Kategorien, welche als Schutzwaldung anzusehen sind, und darnach wurde innerhalb 2 Jahren die Ausscheidung durchgeführt. In den Schutzwäldungen dürfen Rodungen nur mit bundesrätlicher Genehmigung erfolgen, Kahlschläge sind in der Regel zu untersagen, schädliche Nebennutzungen — Weide, Streugewinnung — sind verboten, entgegenstehende Rechte sollen abgelöst werden. Die Anlage von Holzabfuhrwegen wird vom Bunde unterstützt, in besonders gefährlichen Lagen kann dieser die Bildung von Genossenschaften aus den Schutzwäldungen verlangen, wofür er die Kosten der Zusammenlegung und der Kanton die unentgeltliche Bewirtschaftung übernimmt. Auch zu Neuaufforstungen im Schutzwaldgebiet geben Bund und Kantone erhebliche Zuschüsse. Im freien Privatwald unterliegen die Rodungen der Genehmigung durch den Kanton, die Blößen und Schläge sind aufzuforsten. — Das österreichische Gesetz unterscheidet Bannwäldungen, die zur Abwendung von Gefahren dienen sollen, und Schonwäldungen, deren Bewirtschaftung im Interesse ihrer eigenen Erhaltung eine besonders vorsichtige sein muß. Für jene soll die Wirtschaft durch die staatlichen Aufsichtsorgane festgesetzt werden, während in den Schonwäldungen nur allgemein eine vorsichtige Wirtschaftsführung verlangt wird, über die die staatlichen Aufsichtsorgane eine Kontrolle ausüben. Einzelne Länder haben noch besondere Schutzbestimmungen getroffen. Auch im freien Privatwald ist zu Rodungen die Genehmigung einzuholen, Blößen sind aufzuforsten, Devastationen verboten. Ebenso unterscheidet das ungarische Gesetz zwischen Schutzwald und freiem Privatwald. In diesem unterliegen die Rodungen der Genehmigung, die Wirtschaft selbst ist frei. In Frankreich besteht seit 1859 ein Rodungsverbot für die als Schutzwald bezeichneten Waldkategorien, sodann seit 1864/82 die Möglichkeit, im Einzugsgebiet der Wildbäche Schutzgebiete zum Zweck der Aufforstung und Berasung auszuscheiden und zu enteignen — Rußland schuf 1888 ein Waldschutzgesetz für den waldarmen Süden, das infolge der fortschreitenden Waldverwüstungen 1897 auf das ganze Reich ausgedehnt wurde. Das Gesetz unterscheidet Schutzwäldungen 1. und 2. Klasse und gewöhnlichen Privatwald. Für den Schutzwald 1. Klasse stellt die Forstbehörde Wirtschaftspläne auf, zu deren Befolgung die Eigentümer verpflichtet sind. In den beiden andern Klassen hat der Eigentümer die Pläne aufzustellen und zur Genehmigung vorzulegen, Devastationen und Weide in jungen Schlägen sind verboten, die Rodung bedarf in Schutzwäldungen 2. Klasse der Genehmigung, im gewöhnlichen Privatwalde ist sie frei. — In Italien beschränkte das Gesetz vom 20. Juni 1877 den Forstbann — *vincolo forestale* — auf alle über der Vegetationszone der Edelkastanie gelegenen Wälder sowie jene der tieferen Lagen, die auf Hängen stockend zur Verhütung von Gefahren — Lawinen, Abrutschungen usw. — dienen oder deren Vernichtung die hygienischen Verhältnisse der Gegend gefährden könnte. In diesen Schutzwäldungen wurden Rodungen und Verwüstung einschließlich von starken, die Verjüngung gefährdenden Hieben verboten, ein Kulturzwang und Einschränkungen der Weide eingeführt. Obwohl durch ein weiteres Gesetz von 1888 über die Verbauung der Wildbäche, die Aufforstung und Berasung der Gebirgsgründe und Dünen, der Regierung die Vollmacht gegeben wurde, die Aufforstung gefährbringenden Geländes unter Bil-

derung von Zwangsgenossenschaften zu bewirken, und obwohl nach Sch w a p p a c h 1898 noch 70,7% aller Wälder dem Forstbann unterstanden, schritt die Waldverwüstung weiter. Nach den Erhebungen über die Zustände der Landbevölkerung in Süditalien und Sizilien hat unter der Herrschaft des Forstbanns die Waldfläche dieser Gebiete um 25—60% abgenommen. Es fehlte an der Durchführung der gesetzlichen Vorschriften. Einen großen Fortschritt bedeutet das Gesetz vom 13. Juli 1911 über die Maßnahmen für die forstlich wasserbauliche Regelung der Gebirgs-gewässer usw. Dadurch erhielt die Regierung das Recht, Zwangsaufforstungen und Verbauungen durchzuführen, für freiwillige Aufforstungen Prämien und Unterstützungen sowie bis 40jährigen Steuernachlaß zu gewähren und gegebenenfalls die Aufforstung kostenlos für den Eigentümer durchzuführen. Für die Schutzwaldungen wurde das Rodungsverbot erneuert, die Ziegenweide absolut verboten, die sonstige Weidenutzung sehr eingeschränkt, die Gemeindewälder unter Staatsaufsicht gestellt. (Nach P e r o n a in den Supplementen der Allg. Forst- und Jagdzeitung 1910—12.)

Auch Spanien, Serbien, Schweden und Norwegen haben Gesetze zum Schutz der Wälder erlassen. Die Vereinigten Staaten von Nordamerika haben seit 1893 versucht, einen Teil der Forsten durch die Schaffung von Forstreserven für die Nation zu retten. Diese umfaßten 1903 rund 25 000 000 ha.

Die Beschränkungen der wirtschaftlichen Freiheit sollen vor allem die Erhaltung des Privatwaldes sichern, eine wirksame Verbesserung desselben kann so nur langsam und in beschränktem Maße, rascher und ausgiebiger durch positive Unterstützung erreicht werden. Die Maßnahmen, die hiefür in Frage kommen, sind 1. Erleichterung des Bezuges von gutem Saat- und Pflanzenmaterial. Eine Reihe von Staaten hat zu diesem Zweck eigene Forstgärten angelegt. 2. Die Gewährung von Unterstützungen und Prämien für gut gelungene Aufforstungen. 3. Anlage von Musteraufforstungen, wo keine Staats- oder Gemeindewaldungen in der Nähe sind. 4. Die Belehrung der bäuerlichen Bevölkerung in Kursen und landwirtschaftlichen Winterschulen, durch Vorträge und Demonstrationen. 5. Die Anstellung von Auskunftspersonen bei den Landwirtschaftskammern, die Uebernahme der Beratung, der Wirtschaftsleitung oder der Ertragsregelung durch die Staatsbeamten kommt mehr für den mittleren und großen als für den kleinen Besitz in Betracht. 6. Einzelne Staaten — Frankreich, Baden — erleichtern die Aufforstung von Oedland dadurch, daß sie die Erstaufforstungen auf 20 oder 30 Jahre von der Grundsteuer befreien, um den Verzicht auf die Nutzung bis zur ersten Durchforstung weniger empfindlich zu machen. Zu erwähnen ist auch, daß in Dänemark, Schleswig-Holstein und Hannover private Vereine bestehen, welche sich die Aufforstung von Oedländereien, insbesondere der Heiden zum Ziel gesetzt haben und teils sie auf selbst-erworbenem Grund betreiben, teils die Besitzer durch Zuschüsse, Beratung oder Uebernahme der Arbeiten unterstützen.

Waldgenossenschaften.

Wir sahen, daß die Zersplitterung des Waldbesitzes eine, wenn nicht gar die Hauptursache der schlechten Zustände in vielen Privatwaldungen ist. Es liegt daher nahe, in der Zusammenlegung und der Bildung von Waldgenossenschaften ein wirksames Mittel zur Besserung der Verhältnisse zu sehen. Auch die Erinnerung an die große Bedeutung der Markgenossenschaften im Mittelalter scheint zugunsten dieser Anschauung zu sprechen. Dem muß nun freilich entgegengehalten werden, daß die Waldwirtschaft der Markgenossenschaften fast überall in dem Zeitpunkt versagte, da der Wald nicht mehr im Ueberfluß zur Verfügung stand und das bloße Gewähr-lassen der Märker auch in Verbindung mit Festsetzung der Bezugsmengen, Ausfuhr-verbotten und Weideordnungen nicht mehr genügte, um das Herabsinken des Waldes zu Hecken zu verhüten. Der landesherrlichen Bevormundung verdanken die meisten Markwälder ihre Erhaltung. Somit werden wir aus der Geschichte der Markgenossenschaften für die moderne Gesetzgebung die Lehre zu entnehmen haben, daß ohne staatliche Aufsicht keine Garantie für eine gute Waldwirtschaft gegeben ist und daß unauflösbare Eigentumsgenossenschaften anzustreben sind, um dauernde Erfolge zu ermöglichen.

Die Zusammenlegung (Bereinigung) des Streubesitzes allein ohne Bildung von Genossenschaften hat für den Wald wenig Bedeutung, weil immer noch eine große Anzahl von nicht rationell zu bewirtschaftenden Parzellen bleibt. Auch ist dieselbe,

weil der Bestand für den Wert des Waldstückes ausschlaggebend ist, sehr umständlich. Der Erfolg ist daher im Verhältnis zu den Kosten meist zu klein.

Bei den modernen Waldgenossenschaften können wir folgende Formen unterscheiden: Eigentumsgenossenschaften und Wirtschaftsgenossenschaften. Bei den ersteren besteht gemeinsames Eigentum am ganzen Walde. Der Eigentumsanspruch des einzelnen Genossen bezieht sich nur auf den Rechtsteil — die Wald- oder Holzaktie —, dessen Wert bei Neugründungen seinem Einwurf entspricht und nach denen Erträge wie Kosten gleichmäßig verteilt werden. Bei der Wirtschaftsgenossenschaft dagegen bleibt das Sondereigentum am einzelnen Waldstück erhalten. Je nach dem Umfang, den die gemeinsame Wirtschaftsführung annimmt, sind weiter zu unterscheiden: die vollkommene Wirtschaftsgenossenschaft. Die Bewirtschaftung ist in allen Dingen gemeinsam, die Verteilung der Erträge und Kosten erfolgt nach der Höhe des Einwurfs, d. h. des Anteils am Waldkapital. Die beschränkte Wirtschaftsgenossenschaft führt ebenfalls eine einheitliche Wirtschaft im ganzen Walde, aber die Erträge und Kosten werden verteilt nach den Grundstücken, denen sie entstammen, d. h. jeder erhält das Holz, das auf der von ihm eingeworfenen Fläche anfällt. Die unechten Wirtschaftsgenossenschaften beschränken den gemeinschaftlichen Betrieb auf einzelne Dinge, z. B. auf die Anstellung der Beamten, den Verkauf der Walderzeugnisse, die Beschaffung von Samen und Pflanzen, den Wegebau. Sie können so manchen kleinen Vorteil erreichen, die Hauptnachteile der Zersplitterung aber bleiben bestehen. Nur wo die Aufteilung doch Mindestgrößen von 10 Hektar beließ, genügen sie.

Die Eigentumsgenossenschaft ist der Wirtschaftsgenossenschaft überlegen, da ihr Bestand auf die Dauer gesichert ist. Als Vorteil der beschränkten Wirtschaftsgenossenschaft wird gerühmt, daß die bäuerlichen Waldbesitzer sich leichter zum Eintritt entschlossen, da sie das Bewußtsein, Eigentümer des einzelnen Waldstückes zu sein, behielten. Zudem mache die Bestimmung, daß jeder das Holz seines Einwurfs erhalte, die Besitzer von haubaren Hölzern zur Teilnahme geneigter. Das mag wohl sein und es sei auch zugegeben, daß eine gewisse Unbilligkeit darin liegt, wenn die Besitzer solcher Hölzer gezwungen werden sollen, von deren Ertrag einen Teil herzugeben, um den Eigentümern von Kulturen und holzleeren Flächen ein Einkommen zu gewähren, wie das bei vollkommenen Wirtschafts- und Eigentumsgenossenschaften in den ersten Jahrzehnten der Fall sein muß. Andererseits aber hat die Genossenschaft dann keine eigenen Einnahmen, während in dieser Zeit die Ausgaben für Kulturen Wegbauten usw. am größten sind. Wo kein Zwang die Genossenschaft zusammenhält, fällt sie daher leicht wieder auseinander. Sind im Genossenschaftswald erst einmal geordnete Verhältnisse geschaffen, so bieten die beiden andern Formen den Vorteil, daß jeder Teilhaber jährlich oder — bei kleinem Waldbesitz — doch alle paar Jahre eine Rente bezieht, nicht nur wenn der Hieb gerade seine Fläche trifft, daß in der Regel keine Umlagen erhoben werden müssen und daß wenigstens bei den Eigentumsgenossenschaften ein Gemeinvermögen vorliegt, auf das für etwaige größere Meliorationen Kapital aufgenommen und diese so überhaupt ermöglicht werden können.

Die Anteile der Eigentumsgenossenschaften können frei verkäuflich sein. Das erleichtert dem einzelnen Besitzer die Verwertung, hält aber, wie die Erfahrung im Kreis Wittgenstein gelehrt hat, die bäuerlichen Eigentümer leicht vom Beitritt ab, weil sie fürchten, daß der Genossenschaftswald durch den Verkauf der Anteile allmählich ganz in fremden Besitz kommen könne. Daher ist die Beschränkung des Verkaufsrechts auf den Kreis der Genossen einschließlich der Gemeinde selbst oder ein Vorkaufsrecht für diese nicht unangebracht.

Auch hinsichtlich der Majoritätsrechte sind gewisse Kautelen nötig. Im allgemeinen muß das Stimmrecht des Einzelnen sich nach seinem Einwurf richten. Für Beschlüsse jedoch, die große Aufwendungen nötig machen, sollte verlangt werden, daß die Majorität nicht nur die Mehrheit des Waldkapitals, sondern auch mindestens zwei Fünftel der Genossenschafter enthalte. Sonst kann die Vornahme solcher Unternehmungen leicht dazu dienen, den minderbemittelten Genossen den Besitz ihrer Anteile zu verleiden, sie zum Verkauf derselben zu nötigen. Mindestens für Zwangsgenossenschaften ist ein solcher Schutz der Minoritäten unentbehrlich. Ob überhaupt zur Bildung von Waldgenossenschaften Zwang anzuwenden sei, ist eine strittige Frage. Von den Gegnern des Zwangs wird hauptsächlich eingewendet, derselbe werde den Mitgliedern die ganze Einrichtung verhaßt machen, sie würden ihr nur widerwillig angehören und für Verbesserungen keine Mittel bewilligen. Eine freiwillige Genossenschaft sei mehr wert als zehn im Zwangswege begründete, ihr Beispiel, zumal wenn sie erst in die Lage gekommen sei, Ueberschüsse zu verteilen, werde dann schon Nachahmung finden. Diese Anschauung mag berechtigt sein, wo der schlechte Waldzustand lediglich einen Ertragsausfall verursacht, nicht aber, wo er wasserwirtschaftliche oder sonstige die Gesamtheit treffende

Nachteile zur Folge hat. Hier ist ein Zwang nach dem Beispiel des Schweizer Gesetzes durchaus angezeigt. Die Auflösung bestehender Waldgenossenschaften sollte nur mit staatlicher Genehmigung, deren Verweigerung die Regel sein muß, möglich sein. Die Genossenschaftswaldungen sollten hinsichtlich der Bewirtschaftung den gleichen Bestimmungen unterliegen wie die Gemeindewaldungen.

Bisher hat der Staat in Deutschland noch recht wenig zur Förderung der Waldgenossenschaften getan. Ist doch deren Fläche von 1883—1900 um 42 543 ha oder 12,3% zurückgegangen. Das württembergische Forstgesetz sieht den Zusammenschluß der Eigentümer zur gemeinsamen Bewirtschaftung der Waldungen durch die Staatsforstbeamten sowie den Anschluß von Privatwaldungen an Staats- und Körperschaftsforsten zur gemeinsamen Betriebsführung vor, wobei die Vereinigung mindestens 10 Jahre dauern soll. Bisher aber ist von dieser Bestimmung kein Gebrauch gemacht worden. In Preußen sind die Rechtsverhältnisse der Haubergsgenossenschaften im Kreis Siegen 1879, im Dillkreis und Oberwesterwald 1887, im Kreis Altenkirchen 1890 neu geregelt und dadurch ihr Bestand gesichert worden. Ebenso wurde 1897 ein Gesetz erlassen, um die Rechtsverhältnisse der Genossenschaften des ehemaligen Justizamts Olpe in Westfalen zu ordnen. Auch in Braunschweig fand 1890 eine Regelung der Rechte der Waldgenossenschaften — Forstinteressentenschaften oder Forstgemeinheiten — statt. In Baden wurden 1860 einige, bisher als rein privatrechtliche Besitzervereine betrachtete, Genossenschaften zu Körperschaften erklärt und ihr Wald infolgedessen unter Beförderung gestellt, 1892/93 wurde die aus dem Mittelalter stammende, aus einer Genossenschaft von Flößern und Holzhändlern hervorgegangene Murgschifferschaft neu organisiert und 1905 aus Anlaß der Ablösung ausgedehnter Berechtigungen 5 Genossenschaften neu gebildet.

Der Versuch, die Neubildung von Genossenschaften zu veranlassen, wurde zuerst in Preußen mit dem Waldkulturgesetz für den Kreis Wittgenstein 1854 gemacht. Es handelte sich hauptsächlich um aufzuforstende Oedländereien. Es sollten Eigentumsgenossenschaften gegründet werden. Die Erfolge waren sehr gering. Es entstanden in den ersten 40 Jahren nach Erlaß des Gesetzes 4 Genossenschaften, von denen aber eine sehr bald wieder einging, die drei andern umfaßten 439 ha, d. h. 3 ½% der in Aussicht genommenen Fläche. Einige weitere aber auch nur mit sehr bescheidenem Besitz entstanden in den letzten Jahren. Das Gesetz über Schutzwald und Waldgenossenschaften von 1875 erstrebte Wirtschaftsgenossenschaften, und zwar einerseits Schutzgenossenschaften zur Einrichtung und Durchführung einer gemeinschaftlichen Beschützung oder andere der forstmäßigen Benützung des Genossenschaftswaldes förderlichen Maßregeln, d. h. unechte Wirtschaftsgenossenschaften, andererseits solche zur gemeinschaftlichen forstmäßigen Bewirtschaftung des Genossenschaftswaldes nach einheitlichem Betriebsplan. Es sollten offenbar vollkommene Wirtschaftsgenossenschaften sein. Die Bildung von Genossenschaften kann beantragen, ein beteiligter Besitzer, die Gemeinde, der Kreis und die Landespolizeibehörde. Dieselbe gilt für genehmigt, wenn bei Schutzgenossenschaften die einfache, nach dem Katastralreinertrag der Grundstücke berechnete Mehrheit dafür ist, zur Gründung von Wirtschaftsgenossenschaften ist aber noch nötig, daß diese Mehrheit auch ein Drittel der Besitzer enthält. Bei diesen verteilt sich die Nutzung entsprechend dem Kapitalwert der Einlage, der auch maßgebend ist für die Stimmenzahl des einzelnen Genossenschafters, doch darf keiner mehr als zwei Fünftel der Stimmen in seiner Hand vereinigen. Zur Auflösung ist Staatsgenehmigung erforderlich. Auch die Erfolge dieses Gesetzes waren sehr bescheidene. Nach einer Zusammenstellung von Runnebaum waren 1904 entstanden vier Schutzwaldgenossenschaften mit zusammen 359 ha, und eine Reihe sonstiger Waldgenossenschaften mit 10 599 ha, vorwiegend aus Neuaufforstungen bestehende. Ohne Zwang wird nie ein nennenswerter Fortschritt eintreten.

Die Gemeindewaldungen.

Bei den Gemeindeforsten tritt zu dem Interesse, das der Staat im allgemeinen an einer guten Waldwirtschaft hat, noch das hinzu, für die Erhaltung des Vermögens und damit der Leistungsfähigkeit der Gemeinden zu sorgen. Wir können drei Systeme der Staatsaufsicht unterscheiden. 1. Die Vermögensaufsicht. Hier beschränkt sich die Aufsicht darauf, für die Erhaltung des Gemeindevermögens zu sorgen, ohne sich um die Waldwirtschaft zu kümmern. Sie erfolgt durch die Stellen der politischen Verwaltung und begnügt sich den Verkauf des Waldes, seine Aufteilung oder Rodung zu verhindern, falls diese nicht dem Vorteil der Gemeinde entsprechen. Aenderungen der Betriebsart, des Umtriebs, Verminderungen des Vorrates kann die Gemeinde

nach Gutdünken beschließen. Das System besteht in der Provinz Schleswig-Holstein, dem größten Teil der Provinz Hannover, dem Gebiet von Frankfurt a. M., im Königreich Sachsen, Mecklenburg-Strelitz, Lippe-Detmold, Anhalt und den Fürstentümern Reuß, d. h. auf etwa 96 000 ha oder 3,9% der Gemeindewaldfläche. Es sind vor allem Gebiete, in denen der Gemeindewald nur einen kleinen Teil der Waldungen bildet.

2. Die Technische Betriebsaufsicht. Der Staat sucht nicht nur das Vermögen vor Verschleuderung zu schützen, sondern auch eine zweckmäßige Bewirtschaftung zu sichern, indem er verlangt, daß wo der Gemeindewald eine genügende Größe besitzt, ausreichend befähigte Forstbeamte angestellt und daß Betriebspläne eingehalten werden, die von diesen Beamten oder besonderen Sachverständigen aufzustellen und von der staatlichen Aufsichtsbehörde zu genehmigen sind. Die Ausführung der Betriebspläne wird von dieser überwacht. Die technische Betriebsaufsicht besteht zu Recht in Preußen mit Ausnahme der genannten Gebiete und Hessen-Nassaus, sowie der Kreise Hildesheim, Kalenberg, Göttingen, Grubenhagen und Hohenstein und Hohenzollerns, im rechtsrheinischen Bayern mit Ausnahme von Unterfranken, in Württemberg, in Sachsen-Weimar, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Koburg-Gotha, Mecklenburg, Schwerin, Oldenburg, Schwarzburg-Sondershausen mit etwa 50% der Gemeindewaldfläche des Deutschen Reiches; ferner in Belgien, Böhmen, der Bukowina, Italien, Rumänien, Rußland und der Schweiz. In Bayern und Württemberg hat jedoch ein großer Teil der Gemeinden die Wirtschaftsführung dem Staate übertragen, somit sich freiwillig der Beförderung unterwerfen. Dieses System besteht darin, daß der technische Teil der Forstwirtschaft vom Staate besorgt wird, die Gemeinde hat bei der Aufstellung der Wirtschaftspläne mitzuwirken und die Walderzeugnisse zu verwerten. Die Beförderung herrscht in der Provinz Hessen-Nassau, Hohenzollern und den oben erwähnten hannöverischen Kreisen, in Unterfranken, der Rheinpfalz, Baden, Hessen, Elsaß-Lothringen, Braunschweig, Sachsen-Altenburg, Schwarzburg-Rudolstadt, Waldeck und Birkenfeld, d. h. auf 1 156 000 ha oder 46% der Gemeindeforsten. Auch in Tirol und Voralberg, sowie dem Karstgebiet Istriens in Ungarn und Frankreich — hier mit Ausnahme der Parzellenwaldungen — ist die Beförderung durchgeführt, in Bulgarien ist ihre Einführung geplant.

Die Vermögensaufsicht allein verbürgt nur dann eine gute Waldwirtschaft, wenn die Gemeindevertretungen das erforderliche Verständnis für die Bedürfnisse der Waldwirtschaft haben, versagt daher oft. Auch die Erfolge der technischen Betriebsaufsicht sind, wie die Erfahrung gezeigt hat, geringer als die der Beförderung. Die Vorzüge dieser liegen in der Kostenersparnis, indem die Verwaltungsbezirke besser arrondiert werden können, der intensiveren Beaufsichtigung und Wirtschaft, dem selteneren Personalwechsel und daher größeren Stetigkeit des Betriebes und nicht zum wenigsten in der unabhängigeren Stellung des Wirtschafters gegenüber dem Eigentümer, dessen berechtigter Einfluß trotzdem bei Aufstellung der Betriebspläne sehr wohl gewahrt werden kann. Die Kosten der Betriebsführung werden von den Gemeinden, als Beförderungsteuer, zurückerhoben, doch trägt in manchen Ländern auch die Staatskasse einen nicht unerheblichen Teil. Von großer praktischer Bedeutung für eine erfolgreiche Staatsaufsicht ist auch in den Gemeindewaldungen die Organisation des unteren Verwaltungsdienstes. Am zweckmäßigsten ist dessen Verstaatlichung. In den meisten Staaten ist die Anstellung den Gemeinden überlassen. Dann ist anzustreben, daß ein ausreichendes Maß von Kenntnissen verlangt und daß bei Anstellung Entlassung und Gehaltsfestsetzung die forstlichen und allgemeinen Aufsichtsbehörden mitzuwirken haben, damit der Forstschutzbeamte der Gemeindevertretung gegenüber soweit unabhängig sei, als zu einer wirksamen Aufsichtsführung nötig ist. Die Nutzholzerzeugung bleibt in vielen Gemeindewäldern hinter jener ähnlichgelegener Forsten nicht unerheblich zurück, weil aus ihnen große Mengen Brennholz als Gab- oder Losholz an die einzelnen Gemeindebürger abgegeben werden müssen. Die Waldwirtschaft wird durch diesen Zwang tatsächlich oft gehindert, den höchsten Ertrag zu erzielen. Die allmähliche Beseitigung dieser Bezüge oder ihr

Ersatz durch Geldzahlung ist vom forsttechnischen Standpunkt entschieden anzustreben.

Einen interessanten Beitrag zur Beurteilung der Bedeutung des Gemeindewaldbesitzes bilden die Untersuchungen von Schmid: Die geographische und volkswirtschaftliche Bedeutung des Waldes usw., Straßburger Dissertation 1913. Von den 133 Gemeinden des Oberelsaß, die nur 0—50 ha Gemeindewald besitzen, erheben 27,1% Zuschläge von 0—100%, 72,9% aber solche von mehr als 100%, während von den 252 Gemeinden, die mehr als 50 ha Wald besitzen, 82,9% mit Zuschlägen von 0—100% auskommen und nur 17,1% höhere Zuschläge einziehen müssen.

Die Waldungen der Körperschaften — Kirchen, Schulen, öffentlichrechtliche Genossenschaften usw. — unterliegen in den meisten Staaten den gleichen Bestimmungen wie die Gemeindeforsten.

Die Staatswaldungen.

Heute bestehen kaum mehr Zweifel, daß es zweckmäßig ist, den Waldbesitz des Staates zu erhalten. Für alle Wälder, von denen Schutzwirkungen zu erwarten sind, gibt der Staatsbesitz die größte Sicherheit, daß sie dauernd in entsprechendem Stande erhalten bleiben und zugleich die einfachste Lösung der Entschädigungsfrage. Hier und in den Gebieten des zersplitterten Privatwaldbesitzes, sowie der ausgedehnten Oedländereien, ist sogar eine Erweiterung des Staatsbesitzes anzustreben. Denn auch bei Forsten, die lediglich vom Erwerbsstandpunkt zu bewirtschaften sind, ist der Staatsbetrieb dem der Privaten durchaus ebenbürtig, da die Wirtschaft leicht zu kontrollieren ist, und rasche Entscheidungen nur selten notwendig werden.

Das Eigentum an den Domänenwaldungen gehört in Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg und Elsaß-Lothringen dem Staate. In den übrigen deutschen Staaten ist die Eigentumsfrage sehr verschieden geregelt, doch fließen wenigstens in den größeren die Erträge in die Staatskasse.

Die Bedeutung der Erträge des Staatswaldes für das Budget ist in den meisten Staaten nur eine bescheidene. Im Jahre 1908/09 betragen die Roheinnahmen der Staatsforstverwaltung in Prozenten der Gesamteinnahme in Preußen 3,5, in Bayern 9,9, in Sachsen 4,6, in Württemberg einschließlich der Nutzungen für den Reservefond 21,3, in Baden 9,3, in Hessen 5,6, in Elsaß-Lothringen 14,8. Im ganzen hat dieser Anteil die Tendenz, langsam zu sinken. Er betrug z. B. in Baden 1850 9,8, 1900 10,1, jetzt 9,3, im ersten Jahr enthält die Einnahme auch den Ertrag der Zölle und den Ueberschuß der Postverwaltung.

Die Bewirtschaftung der Staatswaldungen hat im allgemeinen selbstverständlich nach privatwirtschaftlichen Gesichtspunkten zu geschehen. Ausnahmen erheischen die Schutzwaldungen und in manchen Fällen Gebiete, deren Bewohner von einer Holzindustrie leben, die sich ohne Zuschußleistungen nicht erhalten könnte. Hier werden wenigstens für einen allmählichen Uebergang Opfer nicht von der Hand gewiesen werden können.

Die Forstberechtigungen.

Waldgrundgerechtigkeiten, Forstrechte. — Die Entstehung der Forstberechtigungen reicht bis in die erste Hälfte des Mittelalters zurück, schon damals wurden zumal Klöstern teils einzelne bestimmte Nutzungsrechte verliehen, teils die Waldnutzung im allgemeinen eingeräumt. In den geschlossenen Waldgebirgen wurden solche bei der Anlage von Dörfern, zum Zweck der Belegung von Industrien — Bergwerkbetriebe, Glasmacherei, Harz- und Pechgewinnung — noch im 17. und 18. Jahrhundert mehrfach geschaffen. Viele andere sind Reste der Eigentumsrechte der Markgenossen, andere durch Okkupation am Herrenwald erworben, in Zeiten da die betreffender Nutzungen noch verhältnismäßig wertlos waren. In abgelegenen Waldgebieten war die Einräumung von Nutzungsrechten oft der einzig mögliche Weg einen Ertrag zu erzielen, vielfach waren sie notwendig, um die Existenz der Bevölkerung zu ermöglichen, Weide- und Beholzungsrechte bildeten in den meisten Fällen ursprünglich für den Waldeigentümer keine große Last. Heute ist die Bedeutung der

Berechtigungen eine ganz andere. Einzelne sind belanglos geworden, so die Mastnutzung, die Harzgewinnung im größten Teil von Deutschland auch die Weiderechte, weil die Gewerbe, die sie einst ausübten ihren Betrieb ganz anders eingerichtet haben oder gar selbst verschwunden sind. Andere dagegen schmälern den Ertrag des Waldes für den Eigentümer und vermindern dadurch die Neigung zu einer intensiveren Wirtschaftsweise überzugehen, oder sie bilden direkt ein Hindernis hierfür, indem sie den Besitzer zwingen an bestimmten Holzarten und Betriebsformen festzuhalten, um dem Berechtigten den Bezug seiner Hölzer zu sichern — Buchenbrennholzrechte — oder verbieten eine rechtzeitige Durchforstung — Dürrholzrechte der Spessartdörfer — oder gefährden die Verjüngung — Weiderechte im Hochgebirge — Streurechte endlich stellen sogar die Fortdauer des Waldes in Frage. Nur einzelne lassen sich so ausgestalten, daß sie für die Wirtschaft keine Belästigung bilden. Wegrechte, Steinbruchrechte — Aber auch die Bedeutung für den Berechtigten ist eine ganz andere geworden. In den meisten Fällen können heute die auf Grund der Rechte gewonnenen Nutzungen ohne Nachteil für die Wirtschaft auf anderem Wege erzielt oder durch Ersatzstoffe entbehrlich gemacht werden. Auszunehmen sind Weiderechte in manchen Hochgebirgsforsten und Beholzungsrechte in vom Handel abgelegenen Gebieten. Manchmal verzögern Berechtigungen den Fortschritt im Wirtschaftsbetrieb des Berechtigten, so Weiderechte, indem sie vom Uebergang zur Stallfütterung abhalten, Bauholzrechte lassen am Holzbau auch unter Umständen festhalten, wo die Verwendung von Stein, Beton und Eisen zweckmäßiger wäre. Nach den Untersuchungen von E n d r e s haben in Ober- und Niederbayern die ausgedehnten Forstrechte nicht die wirtschaftliche Position der Inhaber dauernd verbessert, sondern nur dazu geführt, daß die Verschuldung um den Wert des Rechts höher ist.

Im einzelnen unterscheiden wir folgende Rechte: Bauholzrecht umfaßt, wo nichts bestimmt ist, alles für den Bau und die Unterhaltung der betreffenden Gebäude erforderliche Material, wo Schindeldeckung üblich ist, auch diese, Werk-, Geschirr- und Zaun-Hag-Holzrecht soll den oft recht erheblichen Bedarf des Landwirts an Nutzhölzern für Geräte und Betrieb decken. Nutzholzrechte verschiedener Gewerbe wie Wagner, Kübler. Brennholzrechte, Weichholzrecht, ursprünglich meist der Anspruch auf alle Holzarten außer den fruchtbaren Bäumen — Eiche, Buche, Wildobst — heute meist auf die nur vereinzelt vorkommenden weichen Laubhölzer — Aspen, Weiden, Erlen, Birken, Haseln, Linden — beschränkt, hindert es den Eigentümer an deren Nachzucht. Raff- und Leseholzrecht, Dürrholz- und Windfallrecht, Recht auf Gipfel und Abholz, auf Stockholz, auf Ur- und Lagerholz — gefallene, schon faule Hölzer —. Sodann die Rechte auf Rinden, Harz, Mast, zur Weide, Gräserei, Futterlaub-Streugewinnung, auf Sämereien, Beeren, Erden, Steine, Benützung von Wegen, Wasserläufen, Kohlstätten und Lagerplätzen.

Sind die Berechtigungen ungemessene, gibt also nur der Bedarf ein Maß für die Größe der Nutzung, so ist die Festlegung auf einen bestimmten Umfang unbedingt anzustreben, um eine geordnete Waldwirtschaft zu ermöglichen. Solche ungemessene Berechtigungen führen in der Regel zur Vergeudung, sie haben, wo ganze Gemeinden beteiligt sind, meist die Tendenz im Lauf der Zeit zu wachsen, so daß unter Umständen schließlich für den Eigentümer kein Ertrag übrig bleibt. Für den Berechtigten bringt die „Fixierung“ bei billiger Bedarfsbemessung den Vorteil, daß er über die Bezüge frei verfügen sie auch verkaufen kann, falls sie für ihn durch Änderungen des Betriebs entbehrlich geworden sind. Ein staatlicher Zwang zugunsten dieser Regulierung ist daher durchaus angemessen. Bei Wege und Wasserrechten, den Rechten auf Erden, Steine, Erze, Beeren und Baumfrüchte genügt sie vollkommen, um in Verbindung mit Vorschriften über die Art der Ausübung die forstwirtschaftlichen Bedenken zu beseitigen. Bei den sonstigen Berechtigungen ist in der Regel die Aufhebung durch Ablösung anzustreben. Denn bei der Wahl des richtigen Ablösungsmittels können Benachteiligungen der Berechtigten vermieden werden. Es kommen in Frage, die Abfindung mit Wald oder mit Geld. Die Ablösung durch Hingabe von landwirtschaftlichem Gelände ist fast immer eigentlich eine Geldabfindung in Verbindung mit einem Kaufgeschäft. Denn die Größe des abzutretenden land-

wirtschaftlichen Grundstücks richtet sich nicht nach dem Bedarf des Berechtigten, sondern nach dem Wert des aufzugebenden Rechtes. Die Ablösung mit Wald setzt einen ziemlichen Umfang der Berechtigung voraus, damit keine unwirtschaftlichen Parzellen geschaffen werden. Trifft diese Bedingung zu, so hat das Verfahren den Vorteil, daß die Ablösung vollzogen werden kann, ohne daß einer der Beteiligten große Aenderungen seines Betriebes vorzunehmen brauchte. Denn der Berechtigte wird aus dem ihm zufallenden Wald die bisherigen Nutzungen weiter beziehen können. Es eignen sich aber fast nur große Berechtigungen, die gleichzeitig auf Nutz- und Brennholz lauten hierzu, denn nur dann wird die Fläche, welche zur nachhaltigen Deckung des Bedarfes nötig ist, auch dem Wert der Berechtigung annähernd entsprechen, d. h. die Ablösung ohne Nachteil für den Eigentümer erfolgen können. Lautet die Berechtigung nur auf eine bestimmte Menge eines oder einiger Nutzholzsortimente, so ist eine Ablösung in Wald nur möglich, wenn der Berechtigte nicht seinen ganzen Bezug in diesen Sortimenten braucht, einen Teil also in andern zu nehmen gewillt ist. Denn sonst müßte eine Waldfläche hingegeben werden, deren Wert jenen der Nutzung weit überträfe. Ebenso steht es in der Regel bei reinen Brennholzrechten, hier kann meist so leicht Ersatz durch Kauf eintreten, daß die Abfindung mit Geld zweckmäßig ist. Bei den Nebennutzungsrechten ist diese wegen den Wertsverhältnisse fast ausschließlich anzuwenden. Wo mehrere Berechtigte mit Wald abgefunden werden, wird sich die Bildung eines Genossenschaftswaldes aus den Ablösungsflächen meist empfehlen, ist die Belastung eines Waldes sehr stark, so kann es angezeigt sein, die Rechte in Miteigentum zu verwandeln, d. h. aus den Berechtigten und dem Eigentümer eine Genossenschaft zu bilden. Dieses Vorgehen hat mit der Abfindung in Wald den Vorteil gemeinsam, daß auch die Berechtigten fernerhin teilnehmen an der Wertssteigerung, die Wald und Holz im Lauf der Zeiten erfahren.

Die Abfindung in Geld kann mit Kapital oder Renten erfolgen. Die erstere ist vorzuziehen, da sie den Belasteten wirklich frei macht, dem Berechtigten aber die Mittel gibt, seine Wirtschaft neu zu gestalten. Da die Renten doch verkäuflich sind, bilden auch sie keinen Schutz gegen leichtsinnige Verschleuderung, ebensowenig gegen die Abwanderung der Landbevölkerung. Dieses Bedenken wird überhaupt gegen die Geldabfindung häufig erhoben. Es ist aber hinfällig, weil die meisten Rechte an Häusern oder Grundstücken haften, deren Wert erhöhen und mit ihnen verkauft werden. Ja wo nur die Abfindung mit Wald gestattet ist, besteht die Gefahr, daß der Großgrundbesitz die berechtigten Höfe erwerbe, um die Entlastung seines Waldes zu bewirken, sie dann aber behalte, während er andernfalls sich mit der Ablösung begnügt hätte. Die Ablösungsrenten können feste oder auch schwankende sein, d. h. sich nach dem jeweiligen Preis der Waldprodukte richten.

Die erste Grundlage einer jeden Ablösung ist die Feststellung des Umfanges der Berechtigung. Richtete sich diese nach dem Bedarf, so ist dessen Durchschnitt zu ermitteln. Weiter sind zwei Wege möglich. Der eine sucht den Wert zu ermitteln, welchen die Bezüge für den Berechtigten gehabt haben — Marktpreis vermindert um Gewinnungskosten und sonstige Gegenleistungen. Zur Kontrolle dienen die Kosten, die dem Berechtigten aus der Beschaffung der betreffenden Produkte künftig erwachsen. — Das andere Verfahren ermittelt den Vorteil, welcher für den Waldeigentümer aus der Beseitigung des Forstrechtes entstehen wird, was freilich nicht immer mit genügender Sicherheit möglich ist. Die beiden Methoden geben oft recht verschiedene Resultate. Das der ersteren stellt den Wert dar, den der Berechtigte zu fordern hat, jenes der zweiten soll vor allem verhüten, daß der Belastete zu Opfern gezwungen werde, die außer Verhältnis zu dem ihm erwachsenden Vorteil stehen — Ablösung von Rechten auf geringwertige Produkte, die der Waldeigentümer mit teuren Arbeitskräften gewinnen müßte.

Zur Ermittlung des Ablösungskapitals aus dem Wert der durchschnittlich jährlichen Nutzung des Berechtigten wird mindestens der landesübliche Zinsfuß anzuwenden sein. Ja sogar die Erhöhung um $\frac{1}{2}$ —1% erscheint nicht unbillig, da der Berechtigte die volle Verfügungsgewalt über das Kapital oder den Wald erhält.

Für die Bestimmung des Wertes der hinzugebenden Waldfläche ist dagegen der sonst bei Waldwertrechnungen übliche Zinsfuß anzuwenden.

Wird die Ablösung ganz der freiwilligen Verständigung der Beteiligten überlassen, so unterbleibt sie oft in den dringlichsten Fällen. Andererseits ist es nicht zweckmäßig, einen unbedingten gesetzlichen Zwang zu schaffen, so daß auf Antrag jede Berechtigung abgelöst werden muß, da manche auch heute noch den wirtschaftlichen Verhältnissen aller Beteiligten am besten gerecht werden, bei andern die Opfer des Eigentümers seinen Nutzen überwiegen würden. Am besten ist es, die Entscheidung über die Zulässigkeit einer Ablösung einer höheren Verwaltungsbehörde zu übertragen und allen Beteiligten ein Antragsrecht einzuräumen, entsteht Streit über die materiellen Einzelheiten, so sind natürlich die ordentlichen Gerichte zuständig.

Bestehende Gesetzgebung. Ein Zwang zur Fixierung kann mit Ausnahme von Bayern und der Provinzen Schleswig-Holstein und Hessen-Nassau in allen größeren deutschen Staaten ausgeübt werden, in Hannover allerdings nur für Holz-, Kohlen- und Weidrechte. Auf Antrag eines Teils sind in Preußen mit Ausnahme der Provinz Hannover alle selbständigen — in Schleswig-Holstein und Hessen-Nassau überhaupt alle — Berechtigungen abzulösen, in Hannover unterliegen alle Anträge der Genehmigung der Regierung. Bei Mast- und Harzrechten kommt nur die Ablösung mit Geld, sonst die mit Geld oder Land in Frage. Ablösungsrenten können gegen Hingabe des zwanzigfachen Jahresbetrags abgelöst werden. In Bayern ist alles der freiwilligen Vereinbarung überlassen. In Sachsen mußten auf Antrag eines Teils alle Berechtigungen abgelöst werden, die gesetzliche Abfindung geschah mit Geld, am 1. Januar 1884 erloschen alle noch bestehenden Berechtigungen ohne Ersatz kraft Gesetzes. Württemberg hat bei den Holzrechten jeden Zwang ausgeschlossen, dagegen müssen Weide-, Gras- und Streurechte auf Antrag abgelöst werden. Das gesetzliche Ablösungsmittel ist Geld. Dagegen sind in Baden nur die Holzrechte unbedingt abzulösen, die Abfindung mit Wald gilt als Regel. Bei Nebennutzungen bedarf der nur dem Belasteten zustehende Antrag der Staatsgenehmigung, für sie ist Geld das gesetzliche Ablösungsmittel. In Hessen unterliegt der ebenfalls nur dem Belasteten eingeräumte Antrag bei allen Berechtigungen der Staatsgenehmigung. Das gesetzliche Ablösungsmittel ist Land. Ebenso ist die Regelung in Elsaß-Lothringen, aber für Nebennutzungsrechte soll hier Geld gegeben werden. Dieselben Bestimmungen gelten in Frankreich, dessen *code forestier* sie entstammen. Auch das für Oesterreich gültige Patent von 1853 macht jede Ablösung von der Staatsgenehmigung abhängig. Da diese nach § 5 nur erteilt werden soll, wenn weder der Berechtigte noch der Belastete in ihrem Wirtschaftsbetrieb auf unersetzliche Weise gefährdet werden, oder beide mit der bloßen Regulierung einverstanden sind, und wenn kein Interesse der Landeskultur überwiegende Nachteile erfährt, hat die Ablösung noch sehr wenig Fortschritte gemacht. Ebenso sind die bayrischen Waldungen noch schwer belastet, im übrigen Deutschland sind die Berechtigungen teils bereits auf ein unschädliches Maß reduziert, teils besteht doch Aussicht, dieses Ziel in Bälde zu erreichen.

Versicherungswesen.

Praxisfragen.

Inhaltsverzeichnis.

I. Rechtswesen.

II. Versicherungswesen.

III. Die Versicherungswirtschaft.

IV. Die Versicherungswirtschaft.

V. Die Versicherungswirtschaft.

C. Versicherungswesen.

C. Versicherungswesen.

Von
Paul Moldenhauer.

Inhaltsübersicht.

| | Seite |
|--|------------|
| I. Begriff, Aufgaben und Arten der Versicherung | 304 |
| II. Technische Grundlagen und Grenzen der Versicherung | 315 |
| III. Die Organisation des Versicherungswesens: Unternehmungsformen, Reine und gemischte Betriebe, Interessengemeinschaften und Konzentrations- bestrebungen, Versicherungskartelle, Verstaatlichungsfrage | 323 |

Literatur.

Der erst mit der Mitte des vorigen Jahrhunderts einsetzende Aufschwung des privaten Versicherungswesens und die Schwierigkeit, in die häufig sehr komplizierten Einzelheiten der Technik einzudringen, bilden den Grund dafür, daß die Wissenschaft bis zum Beginn dieses Jahrhunderts die Betrachtung und Erforschung der privat- und volkswirtschaftlichen Grundlagen des Versicherungswesens vernachlässigt hat. Die Lehrbücher der Volkswirtschaftslehre enthalten meist nur knappe Abschnitte, die die Probleme höchstens streifen, nicht aber in sie eindringen. Von ihnen macht nur Adolf Wagner eine Ausnahme (Handbuch II). Aber seine Ausführungen leiden unter einer starken Voreingenommenheit gegen das private Versicherungswesen, die ihn hindert, die Quellen objektiv zu benutzen. Der erste noch wenig gelungene Versuch einer Gesamtdarstellung stammt von den Brüdern H. u. K. Brämer (Das Versicherungswesen, 1893). Das beste Lehrbuch, das wir bis heute besitzen, ist von Manes geschrieben (Das Versicherungswesen, 1905, 3. Aufl. 1922). Diesem Handbuch sind Leitfaden von Moldenhauer (Allgemeine Versicherungslehre und besondere Versicherungslehre, 2. Auflage 1911 und 1912) und von Woerner gefolgt (Allgemeine Versicherungslehre, 3. Auflage 1920). Eine Uebersicht über die Entwicklung der versicherungswirtschaftlichen Literatur in Deutschland im XIX. Jahrhundert gibt Moldenhauer in der Festgabe für Schmoller (1908). Ferner sei verwiesen auf den Aufsatz von Manes (Vier Jahre versicherungswissenschaftlicher Literatur, 1905—1908, in Ehrenzweigs Assekuranz-Jahrbuch, 1909).

Während in der Praxis wohl selten Zweifel darüber bestehen, ob eine Einrichtung als Versicherung anzusprechen ist oder nicht, nimmt die Erörterung über den Begriff „Versicherung“, in der Literatur einen übermäßig breiten Raum ein, indem bald das Assoziationsprinzip verworfen, bald als wesentlicher Bestandteil des Begriffs anerkannt wird. Die erstere Auffassung vertreten Herrmann (Die Theorie der Versicherung vom volkswirtschaftlichen Standpunkt, II. Auflage 1869), Gebauer (Die sogenannte Lebensversicherung, 1895), Elster (Die Lebensversicherung in Deutschland, 1880), v. Boenigk (Wesen, Begriff und Einteilung der Versicherung vom ökonomischen Standpunkt, in der Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, 1895), Leuckfeld (Die Theorie der Versicherung in der deutschen Wissenschaft in der Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft, Band 1). Dagegen stehen auf dem andern Standpunkt Wagner, Manes, Moldenhauer, Woerner, Emminghaus (Die Grenzen der Versicherungsmöglichkeit, 1902), Gobbi (Die Theorie der Versicherung begründet auf den Begriff der eventuellen Bedürfnisse in der Zeitschrift für Versicherungsrecht und Wissenschaft, Band 2 und 3), Marschner (Ansätze zu einer theoretischen Grundlegung der Versicherung in der Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft, 1908), Krostka (Ueber den Begriff Versicherung und zu den Möglichkeiten der wirtschaftlichen Entwicklungsform des privaten Versicherungswesens in Deutschland, 1911). In der Regel schließen sich an derartige Untersuchungen gleichzeitig solche über die privat- und volkswirtschaftliche Bedeutung der Versicherung. Es seien hier noch besonders erwähnt die Untersuchungen von Knies (der Kredit, 1879), über die Bedeutung der Versicherung für den Kredit und Bischof (Kulturaufgaben der Versicherung, Veröffentlichungen des Deutschen Vereins für Versicherungswissenschaft, Heft 3). Auch Woerner behandelt in einem besonderen Kapitel die Kulturaufgabe und kulturwidrigen Einwirkungen der Versicherung.

Eine allgemeine Geschichte des Versicherungswesens ist noch nicht geschrieben, vielmehr sind erst Bausteine zur Geschichte der einzelnen Versicherungszweige zusammengetragen worden. Für die Transportversicherung sei auf Schaubert

in *Conrads Jahrbüchern* Band 60 und 61, *Plaß* (Geschichte der Assekuranz und der hanseatischen Seeversicherungsbörsen, 1902), *Kiebelbach* (Die wirtschafts- und rechtsgeschichtliche Entwicklung der Seeversicherung, 1901) hingewiesen. Zur Geschichte der Feuerversicherung haben Beiträge geliefert v. *Hülßen* (Geschichte, Umfang und Bedeutung des öffentlichen Feuerversicherungswesens in der Zeitschrift des Königlich Preußischen Statistischen Bureau, 1867), *Ziegler* (Die Denkschrift zum 25jährigen Bestehen des Verbandes deutscher Privat-Feuerversicherungsgesellschaften, 1897) und neuerdings namentlich *Schäfer* (Urkundliche Beiträge und Forschungen zur Geschichte der Feuerversicherung in Deutschland, 2 Bände, 1911). Die Geschichte der Hagelversicherung ist bearbeitet von v. *Thüemen* (Geschichte des Hagelversicherungswesens in Deutschland, 1896), die der Viehversicherung von *Ehrlich* (Die Viehversicherung im Deutschen Reich und ihre geschichtliche Entwicklung, 1901), der Haftpflichtversicherung von *Manes* (Die Haftpflichtversicherung, 1902), der Lebensversicherung von *Elster* (a. a. O.) und *Gebauer* (a. a. O.).

Erst vereinzelt sind die Versuche gemacht worden, in die Frage der Voraussetzungen des Versicherungswesens und der Organisation tiefer einzudringen. Mit der ersten Frage beschäftigen sich außer den erwähnten Lehrbüchern *Emminghaus* (Voraussetzungen der Versicherungshilfe in der Zeitschrift für Versicherungswissenschaft, Band 1) und *Bleicher* (Die Grenzen der Versicherungsmöglichkeit in den Berichten des V. Internationalen Kongresses für Versicherungswissenschaft, Band 1). Unter den Abhandlungen über die Organisationsfragen nehmen den breitesten Raum diejenigen ein, die sich auf die Verstaatlichung beziehen. Ihr energischster Vorfechter ist *Adolf Wagner* (Der Staat und das Versicherungswesen, 1881), seine Auffassung wird ferner von *Simon* (Vorzüge und Nachteile der Organisation des Feuerversicherungswesens in *Hirts Annalen*, 1888) vertreten sowie neuerdings von *Demme* (Uebersicht über die Feuerversicherung der Gebäude sowie des Mobiliars in der Schweiz und im Ausland, 1907), *Jaeger* (Denkschrift für den Bayerischen Landtag, 1908), *Gubler* und *Renfer* (Zur Frage der Verstaatlichung der Mobiliarversicherung in der Schweiz, 1910) und insbesondere von *Woerner* (Der Staat und das Versicherungswesen in „Wirtschaft und Recht der Versicherung“ 1913). Dagegen bekämpft den Verstaatlichungsgedanken *Dehmel* (Staatssozialismus und Feuerversicherung in *Ehrenzweigs Assekuranz-Jahrbuch*, Band 10), von *Rasp* und *Rehm* (Bemerkungen zur Frage der Verstaatlichung der privaten Mobiliarbrandversicherung in Bayern und in einigen andern Staaten, III. Auflage, 1908), *Röllli* (Zur Frage der Verstaatlichung der Gebäudeversicherung im Kanton Graubünden, 1907), *Helbing* (Die Feuerversicherung in der Schweiz, Schweizer Zeitfragen, Heft 37), *Schmelzer* (Das Staatsmonopol im Versicherungswesen, 1911), *Meltzing*, Zur Frage der öffentlich-rechtlichen Lebensversicherung, 1912). Besonders wertvoll ist die umfangreiche Untersuchung von *Lübstorff* (Öffentlicher Betrieb und Privatbetrieb der Feuerversicherung. Dargestellt auf Grund der Erfahrungen in Mecklenburg, 1910). Die Revolution hat mit der Frage der Sozialisierung auch eine neue versicherungswissenschaftliche Literatur über diese Frage entstehen lassen, vgl. v. d. *Borgh*t (Reichsversicherungsmonopol, 1919), *Prange* (Die Sozialisierung des Versicherungswesens, 1920), *Vatter* (Die Verstaatlichung des Feuerversicherungswesens, 1919), *Manes* (Versicherungs-Staatsbetrieb im Ausland, 1919). Hinter diesen Erörterungen treten diejenigen über die Organisation des privaten Versicherungswesens zurück. Meist handelt es sich, wenn wir von dem gänzlich unzulänglichen Versuch von *Krosta* (a. a. O.) absehen, um Untersuchungen für einzelne Versicherungszweige. So ist sehr lesenswert *Rohrbeck* (Die Organisation der Hagelversicherung, vornehmlich in Deutschland, 1909). Anregend, wenn auch Widerspruch hervorrufend, *Claus Fischer* (Organisation und Verbandsbildung in der Feuerversicherung, 1911). Die Fragen der genossenschaftlichen Verbände behandelt *Moldenhauer* (Die industriellen und landwirtschaftlichen Haftpflichtversicherungsverbände, 1907). Nur die äußere Entwicklung berücksichtigt *Müller* (Das Gegenseitigkeitsprinzip im Versicherungswesen, besonders in der Lebensversicherung, 1905). Ueber die Kartellfrage im allgemeinen orientiert ein Aufsatz von *Moldenhauer* (Das Kartellproblem im Versicherungswesen, Kartell-Rundschau 1911) über die Verbände *Vandersee* (Die Unternehmervverbände in der deutschen Privatversicherung 1913). Mit dem Feuerversicherungskartell beschäftigt sich die gut geschriebene Parteischrift von *Ziegler* (Feuerversicherungsvereinigungen, 1905) ferner *Vatke* (Ueber den Rückgang der Prämien Gewinne der deutschen Feuerversicherungs-Aktien-Gesellschaften, 1907), *Prange* (Ist durch das Feuerversicherungskartell die freie Konkurrenz ausgeschlossen? Sind die Statistiken der privaten Feuerversicherungsgesellschaften brauchbar, zwei Zeit- und Streitfragen, 1908) und *Brauer* (Wirkungen der Feuerversicherungskartells, Zeitschrift für Versicherungswissenschaft, 1912).

Neben diesen Erörterungen besitzt die Literatur eine Anzahl von Monographien über die einzelnen Versicherungszweige, von denen ein Teil bereits oben angeführt ist. Leider entbehren wir noch heute einer vollkommenen Darstellung der Transport- und Feuerversicherung. Anfänge sind vorhanden in dem aus den Bedürfnissen der Praxis heraus geschriebenen Buch von Herzog (Die Transportversicherung, 1909) und den beiden Abhandlungen von v. Liebig (Das deutsche Feuerversicherungswesen, 1911 und die Seeversicherung 1914). Der Popularisierung der Versicherung dient die seit 1914 von Manes herausgegebenen Versicherungsbibliothek, die recht gute Abhandlungen über die einzelnen Versicherungszweige, von Praktikern geschrieben enthält. In die Technik der Feuerversicherung führt das treffliche Werk von Henne ein (Einführung in die Beurteilung der Gefahren in der Feuerversicherung von Fabriken und gewerblichen Anlagen, Veröffentlichungen des Deutschen Vereins für Versicherungswissenschaft, Heft 19). Auf dem Gebiet der Lebensversicherung ist abgesehen von der Behandlung rein technischer Fragen eine große Literatur über die Volksversicherung entstanden. Es sei an dieser Stelle von neuerer Literatur nur erwähnt: Bleicher (Volksversicherung, ein Beitrag zur Versicherungspolitik in „Volkswirtschaftl. Zeitfragen, Jahrgang 26), Prigge (Die Volksversicherung als Zweig der Lebensversicherung, 1901), Hitz e (Sterbekassen und Volksversicherung auf neuer Grundlage in „Arbeiterwohl“, Band 23), Kohl (Die Reformen der Volksversicherung, eine Aufgabe der Sozialpolitik, 1904), Mehler (Die Volksversicherung in der Schweiz, 1906), Mehliß (Das deutsche Volksversicherungsgeschäft, 1904), Peters (Die Volksversicherung und ihre Fortbildung in der Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft, Band II), Söhn er (Die private Volksversicherung, ihr Wesen und ihr Wert und die wichtigsten Reformbestrebungen, 1911).

Im übrigen finden sich zahlreiche Literaturangaben zu den einzelnen Versicherungszweigen in Manes Versicherungslexikon (1908, mit Ergänzungsband 1913) und den Berichten für die Internationalen Kongresse für Versicherungswissenschaft, namentlich den V. und VI., die über die Behandlung der Frage der Lebensversicherungstechnik hinausgegangen sind, in der Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft (seit 1901), in Ehrenzweigs Assekuranz-Jahrbuch und der Oesterreichischen Zeitschrift für öffentliche und private Versicherung.

I. Begriff, Aufgaben und Arten der Versicherung.

Alle Versicherung beruht auf dem Gedanken, daß gewisse Gefahren in größerer oder geringerer Zahl die einzelnen Privatwirtschaften bedrohen, daß aber in Wirklichkeit nur diese oder jene Privatwirtschaft von der Gefahr betroffen wird. Für jede dieser Privatwirtschaften besteht demnach die Möglichkeit, daß ihr unvorhergesehen ein Vermögensbedarf erwächst, dessen Deckung aus dem Einkommen, oft auch aus dem Vermögen nicht möglich ist, nämlich dann, wenn das ganze Vermögen durch den Eintritt dieser Gefahr aufgezehrt wird, so z. B. wenn ein Schiff, das das einzige Gut eines Reeders bildet, untergeht, oder dem Viehbesitzer die gesamte Herde an einer Seuche stirbt, oder dem Eigentümer eines Hauses dieses durch die Flammen zerstört wird, so daß der übrigbleibende Grund und Boden nicht einmal mehr die Hypothek deckt. Aber auch da, wo nicht das ganze Vermögen aufgezehrt wird, kann der Eintritt derartiger Ereignisse: Schiffsuntergang, Brand, Hagel-schlag, Viehsterben, Tod eines Menschen, Unfall, Krankheit zu einer erheblichen Erschütterung der einzelnen Privatwirtschaft führen. Jeder rationell wirtschaftende Mensch muß demnach mit diesen Möglichkeiten rechnen, die selbst durch die größten Vorsichtsmaßregeln — Verbesserung der Schiffbautechnik, Einführung der drahtlosen Telegraphie, Konstruktion feuersicherer Gebäude, Absperrung der Grenzen gegen Seuchengefahr, vorsichtige Lebensweise — nicht ausgeschlossen werden können. Eine Bereitstellung der Mittel aber, die den entstehenden Vermögensnachteil, den durch den Schaden erwachsenden Vermögensbedarf ausgleichen sollen, ist in vielen Fällen nicht möglich — der Besitzer eines Schiffes, eines Hauses kann wohl kaum so viel zurücklegen, um aus diesem Fonds einen Totalschaden zu ersetzen — oder die Gefahr tritt ein, ehe die Ansammlung beendet ist. Es will z. B. jemand seiner Familie 10 000 Mk. hinterlassen, damit sie bei seinem Tode vor der größten Not geschützt ist, und legt zu diesem Zweck jedes Jahr 500 Mk. zurück, aber bereits

nach einem Jahr ereilt ihn der Tod. Hier liegt die Gefahr der sogenannten Selbstversicherung, d. h. der Rückstellung von Beträgen aus dem eigenen Einkommen, um Deckungsmittel für den Schadensfall zu besitzen. Wo in einer Privatwirtschaft viele einzelne Objekte vorhanden sind, denen eine bestimmte Gefahr droht, von denen aber erfahrungsgemäß nur wenige gleichzeitig von ihr getroffen werden können, wird dieses Mittel der Vorsorge angewandt, z. B. von einer großen Reederei, deren über den ganzen Erdball zerstreute Schiffe niemals gleichzeitig in denselben Sturm geraten. Trotzdem sehen wir heute die großen Reedereien infolge des hohen Wertes, den die gewaltigen Ozeandampfer besitzen, dieses Prinzip wieder aufgeben, indem sie jedenfalls für den Totalverlust nach einem andern Mittel der Deckung suchen. Auch für die großen Städte, die sich zur Selbstversicherung ihrer von der Brandgefahr bedrohten Objekte entschließen, ist dies Vorgehen nicht unbedenklich. Wenn z. B. Halle vor dem Kriege bei einem Wert der unversicherten Gegenstände von 20 Millionen Mk. jährlich 20 000 Mk., die Zinsen aus der bisherigen Ansammlung und die ersparte Prämie zurückstellte, und dieser Fonds eine Höhe von 166 000 Mk. erreicht hatte, so hängt das Gelingen davon ab, daß das städtische Eigentum so lange von großen Bränden verschont bleibt, bis eine genügend große Deckungssumme vorhanden ist. Wenn andererseits Düsseldorf, um dieser Gefahr zu entgehen, von vornherein dem Fonds 400 000 Mk. überwiesen hatte und diesem jährlich die ersparte Prämie und die Zinsen zuführte, so war zwar die Gefahr eines über diesen Fonds hinausgehenden Brandschadens, zumal sich bei den meisten Objekten die Selbstversicherung nur auf 25% des Wertes bezieht, gering; es fragt sich aber, ob die Stadt rationeller wirtschaftet, als wenn sie den üblichen Weg der Versicherung einschlägt. Denn Ersparnisse wird die Stadt auf diesem Wege nur erzielen, wenn sie von großen Bränden verschont bleibt. Auch hier ist der Erfolg, nämlich die Ersparnis an Prämien, gerade vom Zufall abhängig.

Das Versagen der Vorsichtsmaßregeln und die Unzulänglichkeit der Beschaffung von Deckungsmitteln aus dem eigenen Einkommen oder aus dem Vermögen anderer Personen — beschränkt im wesentlichen auf den Fall der Hypothek, des Faustpfandes, der Bürgschaft und der Kautions — führt zur Versicherung, d. h. zu einer Einrichtung, die demjenigen, der von einer bestimmten Gefahr bedroht wird, Ersatz des im Falle des Eintritts der Gefahr erwachsenden Vermögensbedarfs dadurch sichert, daß eine mehr oder minder große Zahl von derselben Gefahr bedrohter Privatwirtschaften den Schaden mittragen. Hier handelt es sich ja um Gefahren, die vielen drohen, aber wenige treffen. Der den einzelnen treffende große Schaden ist aber klein, wenn er auf die Mitglieder der gesamten Gefahrengemeinschaft verteilt wird. Wenn z. B. eine Gefahrengemeinschaft von 1000 Hausbesitzern besteht, von denen jeder ein Haus im Werte von 10 000 Mk. besitzt, so bedeutet der Brand eines Hauses für den Hausbesitzer einen Verlust von 10 000 Mk., für jedes Mitglied der Gefahrengemeinschaft aber bei Verteilung des Schadens nur 10 Mk., ein Betrag, der aus dem Einkommen, der Miete, ohne Mühe jährlich bereitgestellt werden kann. Wie die Verteilung auf die Gefahrengemeinschaft sich vollzieht, ist gleichgültig. Sie kann vorher erfolgen, indem man den künftigen Schaden und den Anteil eines jeden an diesem Schaden schätzt und diese Anteile als Prämie für jedes Mitglied der Gefahrengemeinschaft im voraus erhebt. Es ist aber auch möglich, nach Eintritt des Schadens — des Versicherungsfalles, sagt das Gesetz — den Betrag auf die einzelnen Mitglieder umzulegen. Nur muß natürlich im letzteren Fall schon vor Eintritt des Schadens seine, sei es auf Vertrag oder unmittelbar auf gesetzlicher Bestimmung beruhende Verpflichtung der Mitglieder der Gefahrengemeinschaft zur anteilmäßigen Tragung des Schadens bestehen. Denn das Wesen der Versicherung besteht ja gerade in der Vorsorge, in einer Sicherung des Ersatzes, ehe der Schaden eingetreten ist. Nachträgliche Deckung, etwa auf dem Wege der Sammlung oder einer vom Staat ausgeschrieben Steuer, ist keine Versicherung. Gleichgültig für den Begriff und das Wesen der Versicherung ist auch, ob der Ersatz des Vermögensbedarfs vollständig

erfolgt, oder ob aus rechtspolitischen, sozialpolitischen oder versicherungstechnischen Gründen nur ein teilweiser Ersatz beabsichtigt ist. Gleichgültig ist schließlich, ob der Ersatz in Geld erfolgt oder eine Wiederherstellung des früheren Zustandes eintritt, oder ob Naturalersatz geleistet wird, z. B. ärztliche Hilfe und Arznei.

Das Ursprüngliche ist die Beschränkung der Verteilung des Schadens auf die Mitglieder der Gefahrengemeinschaft, und noch heute beruht der Teil des Versicherungswesens, den wir das private zu nennen gewohnt sind, auf diesem Prinzip. Da aber auch öffentliche Versicherungsanstalten, z. B. der Lebens-, Feuer-, Hagel- und Viehversicherung, denselben Grundsatz befolgen, pflegen wir diese Einrichtungen dem privaten Versicherungswesen zuzuzählen. Sie werden alle von dem Grundsatz der Gleichheit von Leistung und Gegenleistung beherrscht, der sich am schärfsten darin ausdrückt, daß jedes einzelne Mitglied der Gefahrengemeinschaft einen seinen spezifischen Gefahren entsprechenden Beitrag zu leisten hat. Wo freilich, wie bei der staatlichen badischen Feuerversicherung die Prämie lediglich nach dem Wert der Objekte, nicht nach der Feueregefährlichkeit abgestuft wird, ist dieser Gedanke bereits erheblich getrübt. Er ist verschwunden in der Sozialversicherung. Auch diese beruht auf einer Verteilung der Gefahren, aber diese erfolgt nur zum Teil auf die Mitglieder der Gefahrengemeinschaft. Neben diesen nehmen an den Lasten der Versicherung außerhalb der Gefahrengemeinschaft stehend die Arbeitgeber, die Gemeinden, der Staat teil, vorzugsweise aus dem Grunde, weil die Versicherten allein die Last nicht tragen können, aus sozialen Gründen aber eine Fürsorge für die unteren Schichten der Bevölkerung in den Fällen notwendig erscheint, in denen die Arbeitskraft durch Tod, Unfall, Invalidität, Krankheit, hohes Alter ungünstig beeinflußt oder gänzlich vernichtet wird. Nachstehend soll nur auf die Fragen des privaten Versicherungswesens in der oben angegebenen Ausdehnung eingegangen werden, während für die Sozialversicherung auf das 5. Buch VIII. Abschnitt „Arbeiterversicherungspolitik“ verwiesen wird.

Aus dem geschilderten Wesen der Versicherung folgt die Bedeutung für die einzelnen Privatwirtschaften. Sie soll, wenn ein unvorhergesehener Schaden oder Vermögensbedarf eintritt, die Ersatzmittel bereitstellen. Sie soll mit andern Worten für die einzelnen Privatwirtschaften kapitalerhaltend wirken. Freilich geschieht dies nicht in der Form, daß nun die Versicherung der einzelnen Privatwirtschaft die Erhaltung des Kapitals, zu dem wir hier im weiteren Sinne auch die Arbeitskraft des Menschen rechnen, in jedem beliebigen Fall, wo irgendwelche das Kapital aufzehrende Gefahr eintritt, sichert, sondern nur für ganz bestimmte Fälle und gegen ganz bestimmte Gefahren tritt die Vorsorge der Versicherung ein. So kann der Eintritt der Gefahr sich darin äußern, daß eine Sache zerstört oder beschädigt wird. Damit tritt ein Wertentgang für die einzelne Privatwirtschaft ein. Mit diesem Verlust kann aber auch ein weiterer verbunden sein, nämlich der Entgang des Gewinns, der aus dem Verkauf der Sache oder aus der weiteren Verwendung derselben erzielt worden wäre. Wenn einem Kaufmann Waren verbrennen, so verliert er nicht den Anschaffungswert allein, sondern es entgeht ihm auch der Gewinn, den er aus dem Verkauf dieser Ware erzielt hätte. Wird eine Fabrik von einem Brand betroffen, so muß unter Umständen der Betrieb ruhen, und dadurch erwachsen dem Unternehmer weitere Verluste. Nun gibt es keine Versicherung, die allgemein jeden unvorhergesehenen Sachschaden ersetzt, sondern die **Sachversicherung** gliedert sich wieder in einzelne Versicherungszweige, von denen jeder die Aufgabe hat, den durch bestimmte Gefahren hervorgerufenen Sachschaden zu vergüten. Demnach ergaben sich folgende Zweige der Sachversicherung:

Die **Transportversicherung** ist der Versicherungszweig, der am ersten von allen eine Versicherungstechnik schuf und schon relativ früh eine große Vervollkommnung erreichte. Als Seeversicherung entwickelte sich die Transportversicherung bereits im Laufe des XIV. Jahrhunderts in den Mittelmeerländern, besonders Italien, und gelangte infolge der regen Handelsbeziehungen im folgenden

Jahrhundert nach Belgien, nach den Niederlanden und England, und wird seit Ende des XVI. Jahrhunderts, auch in Deutschland, und zwar in Hamburg, heimisch. Da nur Einzelunternehmer das gefährliche Geschäft der Seeverversicherung betrieben und jeder einzelne wiederum bei der Versicherung eines Schiffes eine kleine Summe übernehmen konnte, mußte sich an jeder Versicherung eine ganze Reihe dieser Privatversicherer beteiligen. Das führte sehr bald zu einem börsenmäßigen Betrieb dieser Versicherung. Erst vom Anfang des XVIII. Jahrhunderts an, in Deutschland sogar erst seit 1765 entstehen Versicherungs-Aktiengesellschaften, die im Laufe der Zeit die Privatversicherer völlig verdrängt haben. Nur in der Organisation von Lloyds haben sie sich gehalten. Seit dem Beginn des XIX. Jahrhunderts, mit der Zunahme des Verkehrs auf den Flüssen, gefördert durch die Zollfreiheit und das Aufkommen der Dampfschiffahrt, mit der Entwicklung des Eisenbahnwesens, entsteht die Binnen-transportversicherung.

Die Transportversicherung bezweckt, wie ihr Name schon andeutet, einen Ersatz all derjenigen Schäden, die dem Transportmittel oder den transportierten Gütern infolge der Raumüberwindung zustoßen. Nicht gegen eine einzelne Gefahr, wie Feuergefahr, Hagelgefahr usw. gewährt die Transportversicherung Deckung, sondern gegen eine große Zahl von Gefahren, die man mit dem Sammelnamen Transportgefahren zusammenfaßt. Die Praxis hat dann dazu geführt, daß die Versicherung der Transportmittel auch zur Zeit der Ruhe weiterläuft, wie sie bei den Gütern auch nicht aufhört, wenn diese zwischendurch gelagert werden. Es war daher eine falsche Ansicht des Aufsichtsamts für Privatversicherung, der Automobilversicherung den Charakter als Transportversicherung abzusprechen, weil bei ihr sich auch die Versicherung auf die Zeit bezieht, in der die Automobile sich in der Garage befinden. Die Praxis hat freilich gewisse Einschränkungen gebracht, gewisse Gefahren oder gewisse Schäden von der Versicherung ausgeschlossen. So wird die Kriegsgefahr, weil die Prämien sich nicht von vornherein berechnen lassen, sondern sich nach der jeweiligen Kriegslage richten, im allgemeinen ausgeschlossen und nur bei Bedarf auf Grund besonderer Vereinbarung übernommen. Güter, die leicht der Beschädigung ausgesetzt sind, werden in der Regel nur frei von Beschädigung außer im Strandungsfalle versichert. Es soll eben ein nachweisbarer Schiffsunfall sich ereignet haben, wenn der Versicherer haften will. Sonst gilt allgemein der Grundsatz, daß kleinere Schäden zu Lasten des Versicherten gehen. Der Versicherer setzt eine Franchise fest, von 3 oder 5 oder 10%, die überstiegen werden muß, wenn seine Haftung beginnen soll. Während ursprünglich See-, Fluß- und Landtransportversicherung ganz getrennt voneinander bestehen, und wir auch heute noch für alle drei Versicherungsarten besondere Versicherungsbedingungen haben, entwickelt sich immer mehr eine allgemeine Transportversicherung, die den Transport von dem Moment erfaßt, wo die Güter den Absender verlassen, bis zu dem Moment, wo sie beim Empfänger anlangen. Es deckt also eine Versicherung den Land-, Fluß- und Seetransport. Mit dem Aufkommen durchgehender Konnossemente ist diese Versicherung auf durchstehendes Risiko notwendig geworden. Welche Bedeutung die Transportversicherung für die einzelne Privatwirtschaft hat, mag allein der Hinweis zeigen, daß die Schäden für eigene Rechnung bei 83 deutschen Transport-Versicherungsgesellschaften im Jahre 1920 665 Millionen Mk. betragen. Daß trotz aller Vervollkommnung der Schiffahrtstechnik die Seegefahr noch immer erheblich geblieben ist, ergibt sich schon allein daraus, daß im Jahre 1910 2,9% der Dampfer der Handelsmarine der Welt und 2,7% Segler — es handelt sich hierbei nur um die größeren Schiffe — total verloren gegangen sind. Auch ein Blick auf die Entwicklung der zehn vorhergehenden Jahre zeigt, daß nicht etwa eine Verbesserung eingetreten ist, denn der Prozentsatz des Jahres 1910 ist für die Dampfer in den vorausgegangenen zehn Jahren nur einmal, nämlich 1905, mit 3,1% überstiegen worden. Die Kriegs- und Nachkriegszeit hat ein außergewöhnliches Risiko geschaffen. Das Ausland

z. B. England schuf vielfach für die Uebernahme der Kriegsgefahr staatliche Versicherungsanstalten.

Die Feuerversicherung, deren Aufgaben sich aus dem Namen ergeben, ist zuerst in Deutschland von kleinen Brandgilden betrieben worden, also primitiven Kassen, die nur auf engem Raume bestanden und meist nur wenige Dörfer oder Städte umfaßten. Wir finden sie seit dem XV. Jahrhundert in Schleswig-Holstein und der Weichselniederung¹⁾. Die erste Weiterbildung erfolgt durch den Staat, der öffentliche Feuerversicherungsanstalten für die Gebäude-Feuerversicherung, in der Regel mit Beitrittszwang verbunden, errichtete, so bereits 1677 in Hamburg und dann seit Beginn des XVIII. Jahrhunderts in Preußen und den übrigen Staaten Deutschlands. Private Unternehmungen größeren Umfangs entstehen in Deutschland erst seit dem Jahre 1812. Sie sind zunächst auf das Gebiet der Mobiliar-Feuerversicherung beschränkt, greifen dann aber in Preußen seit den dreißiger Jahren auch auf die Gebäude-Feuerversicherung über, als die preußischen öffentlichen Feuerversicherungsanstalten den Beitrittszwang verloren. Seit jener Zeit stammt ein außerordentlich heftiger Wettbewerb zwischen privaten und öffentlichen Feuerversicherungsanstalten in Deutschland, der für die Entwicklung beider Arten von großer Bedeutung gewesen ist.

Gegenstand der Feuerversicherung sind die Gebäude und beweglichen Gegenstände. Eine besondere Abart ist die Waldbrandversicherung. Seit dem Jahre 1910, als die bisherige gesetzliche Einschränkung fiel, hat die Feuerversicherung zwei neue Arten eingeführt, die Brandmietverlust- und die Betriebsunterbrechungsversicherung. Erstere soll dem Versicherten den infolge Brandes eingetretenen Mietentgang ersetzen, letztere dem Unternehmer den Schaden decken, den eine infolge Brands eintretende Betriebsunterbrechung verursacht. Ueber den engen Rahmen der Feuerversicherung ist man hinausgegangen, indem man auch die Explosionsgefahr in die Versicherung mit einbezogen hat. Auf der andern Seite finden wir Einschränkungen, so ist z. B. die Kriegs- und Erdbebengefahr durchweg von der Versicherung ausgeschlossen, letztere besonders nach den bösen Erfahrungen, die deutsche Gesellschaften 1906 in San Francisco gemacht haben. Eine Eigentümlichkeit der Feuerversicherung beweglicher Gegenstände besteht darin, daß die Versicherung an den Aufenthalt an bestimmt vereinbarten Orten geknüpft ist, daß also eine Veränderung des Standortes die Versicherung zum Ruhen bringt, und erst eine neue Vereinbarung mit dem Versicherer notwendig ist. Technische Gründe bedingen diese Einschränkung der Freizügigkeit, die nur in ganz wenigen Fällen, z. B. bei der Versicherung von Kleidungsstücken u. dgl., durch eine Außenversicherung aufgehoben wird. Eine nach dem Krieg aufgekommene Form, die gleichzeitig viel Aehnlichkeit mit der Transportversicherung hat, die sogenannte Einheitsversicherung hat namentlich für die Textilindustrie mit der Einschränkung der Freizügigkeit gebrochen.

Die privatwirtschaftliche Bedeutung der Feuerversicherung mag die Angabe erläutern, daß in Preußen im Jahre 1911 allein 114 716 Brände stattfanden, die einen Gesamtschaden von rund 141 Millionen Mk. hervorriefen. Von diesen Bränden hatten allerdings 63 000 nur einen Schaden von 3—25 Mk. verursacht. In welchem Umfange aber trotz aller feuersicheren Bauart und Vervollkommnung der Feuerwehren mit großen Bränden zu rechnen ist, geht daraus hervor, daß 123 Brände stattfanden, die jeder einen Schaden von über 100 000 Mk. hervorriefen. Allein auf diese Brände entfallen 20,5% aller Gesamtschäden. Die Schadenzahlungen aller deutschen Unternehmungen betrug 1917: 130 Millionen Mk.

Außer diesen beiden großen Versicherungszweigen, die die Deckung von Sachschäden bezwecken, gibt es eine ganze Reihe kleiner Versicherungszweige, die den durch andere Gefahren hervorgerufenen Sachschaden ersetzen sollen, so die Einbruchdiebstahl-, Unterschlagungs-, Wasserleitungsschäden-, Glas-, Sturmschäden-, Ma-

¹⁾ M a a s s, Die Brandgilden, insbesondere in Schleswig-Holstein, 1910.

schinenschädenversicherung. Es handelt sich hierbei durchweg um ein bei weitem geringeres Bedürfnis nach Versicherung als gegenüber der Transport- und Feuergefahr. Während durch die letzteren Gefahren das ganze Vermögen eines Menschen zerstört werden kann, werden durch diese andern Ereignisse, wie Einbruchdiebstahl, Bruch der Wasserleitung, Sturm usw. immer nur Teilschäden hervorgerufen, die zwar unter Umständen eine erhebliche Störung in der Entwicklung der einzelnen Privatwirtschaft bedeuten, aber selten deren Zusammenbruch bewirken. Am meisten Bedeutung kommt noch der Einbruchdiebstahlversicherung zu, weil hier die Schäden sehr groß sein können, — man denke nur an die Ausplünderung eines Juwelierladens oder den Kassendiebstahl in einer Bank. Die Einbruchdiebstahlversicherung weist deshalb auch von den jüngeren Versicherungszweigen die größte Prämieinnahme auf. Die Unterschlagungsversicherung, die auch als Kautionsversicherung in der Weise vorkommt, daß an Stelle einer Barkaution eine Police deponiert wird, macht in Deutschland im Gegensatz zu England und den Vereinigten Staaten erst ganz geringe Fortschritte, im wesentlichen wohl deshalb, weil die Prämien sehr hoch sind. Eine Erscheinung der jüngsten Zeit ist die Aufruhrversicherung, während der Krieg die besondere Art der Fliegerschädenversicherung zeitigt hatte.

Es ist wohl wiederholt angeregt worden, alle Sachschädenversicherung in eine einzige Versicherung zusammenzufassen, die dem Versicherten Ersatz aller Schäden gewährt, gleichgültig, durch welche Gefahren sie hervorgerufen worden sind. Wenn man bis heute noch nicht zur Ausführung dieses Vorschlags gekommen ist, sondern an der scharfen Trennung der einzelnen Versicherungszweige festhält, so hat dies eben seinen berechtigten Grund darin, daß in jedem einzelnen Falle die einzelnen Gefahren ganz verschieden sind, vielleicht für den einen Unternehmer die Transportgefahr gering und die Feuergefahr hoch ist, für den andern aber die Dinge ganz anders liegen. Da eine Prämienberechnung all diesen Momenten Rechnung tragen muß, erscheint es technisch nicht durchführbar, all die Sachschädenversicherungen in eine einzige Form zusammenzufassen. Nur für gewisse Waren hat man die oben erwähnte Einheitsversicherung geschaffen, die aber starkem Widerspruch begegnet.

Es kann aber auch eine Schädigung der Privatwirtschaft dadurch eintreten, daß ihr ein Vermögensaufwand erwächst, ohne daß gleichzeitig ein Wertentgang eintritt, und auch für diese Fälle sind bestimmte Versicherungszweige, die wir als *Vermögensversicherung* im Gegensatz zur Sachversicherung bezeichnen, geschaffen. Der wichtigste Fall ist derjenige, daß jemand einem andern schadenersatzpflichtig wird, sei es infolge Verletzung einer Vertragspflicht, sei es durch eine unerlaubte Handlung, also eine Schädigung einer dritten Person außerhalb eines Vertragsverhältnisses. Diese Schädigung kann in einer Körperverletzung bestehen, es hat z. B. jemand bei Glatteis nicht gestreut, und ein Vorübergehender fällt und bricht sich ein Bein, oder in einer Sachbeschädigung — durch ungeschicktes Hantieren mit Feuer werden fremde Sachen angesteckt —, oder in einer Vermögensbeschädigung, ohne daß Personen- oder Sachbeschädigung vorliegt, es nimmt z. B. ein Anwalt einen Termin nicht wahr, so daß infolgedessen seine Partei einen Prozeß verliert, oder ein Notar begeht bei Aufstellung des Testaments einen Formfehler, oder ein Grundbuchrichter trägt eine Hypothek nicht richtig ein. In all diesen Fällen greift die *Haftpflichtversicherung* ein, die allerdings im wesentlichen sich nur auf die Haftpflicht aus unerlaubten Handlungen, soweit diese eine Körperverletzung oder Sachbeschädigung hervorrufen, erstreckt. Die Haftpflichtversicherung entstand zunächst im Anschluß an das Reichshaftpflichtgesetz von 1871, das die Haftpflicht des Unternehmers gegenüber den im Betriebe beschäftigten Arbeitern verschärfte. Als dann diese Haftpflicht durch das Unfallversicherungsgesetz von 1884 zum größten Teil aufgehoben wurde, zog die Haftpflichtversicherung auch die übrigen Möglichkeiten, haftpflichtig zu werden, in den Bereich ihrer Tätigkeit ein. So entstand neben der Haftpflichtversicherung des industriellen Unternehmers die des Hausbesitzers,

des Arztes, des Rechtsanwalts und Notars, des Grundbuchrichters, des Gastwirtes, des Lehrers, des Landwirtes, des Sporttreibenden, insbesondere des Automobilhalters, des Jägers und der öffentlichen Körperschaften, wie namentlich der Gemeinden. Welche Bedeutung man der Haftpflichtversicherung beimißt, zeigt die Tatsache, daß allein bei den deutschen Haftpflichtversicherungsgesellschaften im Jahre 1920 die deutschen Haftpflichtversicherungsgesellschaften eine Prämieinnahme von 135 Millionen Mk. hatten.

Andere Verluste können dadurch entstehen, daß ein Schuldner, dem man Kredit gewährt hat, nicht in der Lage ist, die Schuld zurückzuzahlen. Wie außerordentlich groß diese Verluste sind, erhellt daraus, daß allein vor dem Kriege in Deutschland im Durchschnitt 300 Millionen Mk. an Konkursen verloren werden. Die tatsächlichen Verluste sind aber noch viel größer, da die Konkursstatistik nicht die wegen Mangels an Masse abgelehnten Konkurse umfaßt und die vielen Fälle überhaupt nicht in Erscheinung treten, in denen eine Forderung stillschweigend abgeschrieben, oder eine Vereinbarung mit dem Schuldner außerhalb des Konkurses erfolgt. So erklärt es sich wohl, daß ein Bedürfnis nach einer Kreditversicherung oder der ihr verwandten Hypothekversicherung besteht. Wenn trotz aller, Jahrhunderte zurückreichenden Versuche die Kreditversicherung erst in ganz geringem Umfang in Deutschland betrieben wird, und nur ein paar Hundert Versicherungen laufen, so ist dies in den großen technischen Schwierigkeiten begründet, die diesem Versicherungszweig entgegenstehen, auf die aber weiter unten näher eingegangen werden soll. Erst aus der jüngsten Zeit vor dem Kriege stammt der Versuch einer Mietverlustversicherung, d. h. einer Versicherung, die dem Hausbesitzer den Schaden ersetzen soll, der aus dem Leerstehen einer an sich vermietbaren Wohnung entsteht. Die Erfahrung lehrte damals, daß in der Regel das Angebot an Wohnungen die Nachfrage übersteigt, so daß immer einige Wohnungen leer bleiben müssen. So betrug z. B. im Jahre 1909 der Nichtvermietungsprozentsatz in Berlin 4,43%. Trotzdem auch hier das Bestehen eines Bedürfnisses nicht geleugnet werden konnte, scheiterten die Versuche an den technischen Schwierigkeiten.

Durchaus problematischer Natur ist die Streikversicherung, die dem Unternehmer den durch einen Streik entstandenen Schaden ersetzen soll. Sie hat sich zunächst nur in loser Form in engem Zusammenhang mit den Arbeitgeberverbänden entwickelt. Erst in jüngster Zeit ist der Versuch einer selbständigen Streikversicherung gemacht worden.

Eine besondere Gruppe für sich bilden die Versicherungszweige, die man unter dem Namen der Personenversicherung zusammenfaßt. Sie haben alle das gemeinsam, daß die Gefahr nicht eine Sache oder allgemein ein Vermögen trifft, sondern die Person selbst. Unter diesen Versicherungszweigen hat die größte Bedeutung die Lebensversicherung, die ihren Grund in der Ungewißheit der Dauer des menschlichen Lebens hat. Ihre Hauptart ist die Kapitalversicherung auf den Todesfall, bei der eine im voraus festgesetzte Summe gezahlt wird, wenn der Versicherte stirbt. Da der Tod jedem gewiß ist, hat man geglaubt, dieser Versicherungsart den Charakter der Versicherung überhaupt absprechen zu müssen (Gebauer). Man hat dabei aber verkannt, daß der Versicherte das Bedürfnis empfindet, eine bestimmte Summe seiner Familie zu hinterlassen. Die Befriedigung dieses Bedürfnisses ist aber von dem Zufall abhängig, ob der Versicherte genügend lange lebt. Diesen Zufall will er durch die Lebensversicherung ausschalten. Sie soll den von ihm für notwendig erachteten Vermögensbedarf auf jeden Fall decken, mag der Versicherte früher oder später sterben. So aufgefaßt, kann kein Zweifel darüber bestehen, daß wir es bei der Lebensversicherung mit einer rechten Versicherung zu tun haben. Eine zweite Unterart ist die Erlebensfallversicherung, bei der also eine bestimmte Summe gezahlt wird, wenn der Versicherte ein bestimmtes Lebensalter erreicht. Sie zerfällt in die Aussteuer- und Altersversicherung,

zu der früher noch die Militärdienstversicherung hinzukam. Eine Verbindung beider Arten bedeutet die abgegekürzte oder gemischte Todesfallversicherung, bei welcher eine bestimmte Summe gezahlt wird beim Tode des Versicherten, spätestens jedoch bei Erreichung eines bestimmten Lebensalters. Diese Art hat die lebenslängliche Todesfallversicherung im Laufe der Zeit zurückgedrängt. Es ist die Hauptart der Lebensversicherung überhaupt. Seltener findet sich die reine Risikoversicherung, bei welcher also nur dann die vereinbarte Summe gezahlt wird, wenn der Versicherte innerhalb einer bestimmten Zeit stirbt. Schließlich rechnet zur Lebensversicherung die Rentenversicherung. Hier liegen die Verhältnisse umgekehrt. Es will jemand sein Kapital so aufzehren, daß beim Tode nichts mehr übrig ist. Da er aber nicht weiß, wann der Tod eintritt, ist eine richtige Einteilung nicht möglich. Diese Zufälle schaltet wiederum die Rentenversicherung aus, die ihm eine bestimmte jährliche Quote seines Vermögens als Rente bis zum Schluß seines Lebens zusichert. Die Lebensversicherung hat sich zunächst in der Form primitiver Sterbe- und Begräbniskassen entwickelt. Erst nachdem die Grundlagen der Versicherungsmathematik gelegt waren, etwa in der Zeit von 1672 bis zur Mitte des XVIII. Jahrhunderts war es möglich, Lebensversicherungseinrichtungen ins Leben zu rufen, die in technisch einwandfreier Weise ihre Prämien berechneten. Die erste größere Lebensversicherungsgesellschaft ist 1765 in England errichtet worden. In Deutschland entstehen Lebensversicherungsgesellschaften erst seit Ende der zwanziger Jahre des XIX. Jahrhunderts. Seit der Mitte des vergangenen Jahrhunderts entwickelt sich in der Form der **Volksversicherung** eine auch für die untersten Klassen bestimmte Lebensversicherung, deren Hauptkennzeichen Massenbetrieb, Fortfall der ärztlichen Untersuchung und Wochenbeiträge sind, die in der Regel vom Versicherten abgeholt werden.

Der Gesamtbestand an Kapitalversicherung betrug in Deutschland Ende 1920 über 23 Milliarden Mk. In dieser Summe sind die unzähligen Versicherungen bei den kleinen Sterbe- und Pensionskassen nicht enthalten.

Nächst der Lebensversicherung hat im privaten Versicherungswesen unter den Personenversicherungen die **Unfallversicherung** den größten Umfang erreicht. Sie entstand zunächst als Eisenbahnunfallversicherung, dann als Folge des Reichshaftpflichtgesetzes von 1871 als Arbeiter-Kollektiv-Unfallversicherung. Als ihr dieses Gebiet durch das Unfallversicherungsgesetz von 1884 genommen war, wandte sie sich der Einzelunfallversicherung der mittleren und oberen Schichten der Bevölkerung zu. Der gesteigerte Verkehr unserer Tage, das Benutzen gefährlicher Transportmittel wie des Automobils und das Aufkommen des Sports haben die Entwicklung der Unfallversicherung sehr stark gefördert, so daß bei den deutschen Gesellschaften allein im Jahre 1920 Versicherungen mit einer Prämie von über 150 Millionen Mk. liefen. Dagegen hat das private Versicherungswesen auf dem Gebiet der Invaliden- und Krankenversicherung nur ganz geringe Fortschritte gemacht, während diese Versicherungszweige gerade Hauptzweige der Sozialversicherung geworden sind. Auch die **Arbeitslosen- und Stellenlosenversicherung** hat ihre Entwicklung im Rahmen der Sozialversicherung genommen.

Für sich steht die **Rückversicherung**. Sie unterscheidet sich von allen andern Versicherungszweigen dadurch, daß sie nicht Selbstzweck, sondern Mittel zum Zweck ist. Ihre Aufgabe besteht lediglich darin, den Gefahrenausgleich bei den einzelnen Versicherungsgesellschaften national und international zu regeln. Da sie durch die Technik bedingt ist, muß auf ihr Wesen an späterer Stelle eingegangen werden.

Auf die Volkswirtschaft wirkt das Versicherungswesen nur mittelbar ein, denn die Versicherung verhindert ja nicht das Zerstören von Werten, sondern verteilt nur den Verlust. Brennt ein Haus nieder, so wird der gesamten Volkswirtschaft ein Wert entzogen, mag auch auf dem Wege der Versicherung dem Hausbesitzer der Schaden

vergütet werden. Insofern verdienen volkswirtschaftlich die Vorbeugungsmaßregeln den Vorzug vor der Versicherung. Dazu kommt, daß die Versicherung nur einen Ersatz leistet, dagegen nicht Gegenstände, die individuelles Gepräge haben, wie z. B. Werke der Kunst wiederherstellen kann. Durch die Versicherung wird also das Vermögen der Volkswirtschaft nicht erhalten. Aber dieser Satz findet eine Einschränkung. Manche Einrichtung würde nicht wieder errichtet werden, wenn die Versicherung nicht die Mittel zum Wiederaufbau gäbe. Ein größeres Fabrikunternehmen, dessen Gebäude und Maschinen durch Feuer zerstört sind, würde vielleicht eingehen, und damit aus dem Kreise der produktiven Unternehmungen ein Glied dauernd verschwinden. Vor allem aber würde eine große Zahl von Einrichtungen überhaupt nicht geschaffen werden, wenn man die Besorgnis hätte, daß durch ein plötzlich eintretendes Ereignis die gesamten Werte wieder zerstört werden könnten. Unsere großen Fabriken, die Lager- und Warenhäuser, wie sie heute in den großen Städten entstehen, die Riesen-Ozeandampfer, wie sie die modernen Werfte bauen, wären undenkbar ohne die Versicherung. Denn selten reicht noch zu dem Bau derartiger Werke das Kapital des einzelnen, der unter Umständen wie in früherer Zeit alles auf eine Karte setzt, aus. Heute bedürfen derartige Unternehmungen der Gesellschaftsform, in erster Linie der Form der Aktiengesellschaft. Die große Zahl von Aktien wäre aber schwer unterzubringen, wenn nicht Feuer- und Seeversicherung, bei bestimmten Unternehmungen wie z. B. Bahnunternehmungen, auch die Haftpflichtversicherung ihren Schutz gewährten. Aber nicht nur das Vertrauen in die eigne Unternehmung wird durch die Versicherung gestärkt, auch das Vertrauen, das Dritte ihr entgegenbringen, erhält eine wertvolle Stütze. Feuer- und Transportversicherung dienen in hohem Maße dem Realkredit. Niemand gibt heute eine Hypothek, der nicht gleichzeitig sich davon überzeugt, daß die Gebäude gegen Feuersgefahr versichert sind. Gesetz und Praxis schützen den Hypothekengläubiger, indem selbst wenn der Versicherte durch Brandstiftung oder andere Handlungen seinen Anspruch verwirkt, die Versicherung dem Hypothekengläubiger gegenüber wirksam bleibt. Ganz ähnliche Vereinbarungen sind im Jahre 1912 zwischen der Reichsbank und der „Vereinigung der in Deutschland arbeitenden Privatfeuerversicherungsgesellschaften“ zum Schutz des Lombardverkehrs getroffen worden. Die Schiffshypothek setzt die Versicherung des Schiffs voraus. Niemand würde eine schwimmende Ladung kaufen, wenn er nicht mit dem Konnossement zugleich die Transportversicherungspolice erwirbt. Aber auch dem Personalkredit dient in bestimmten Formen die Versicherung. Hier ist in erster Linie die Lebensversicherung zu erwähnen. Sie wird häufig genug dazu benutzt, den Gläubiger vor der Gefahr zu sichern, daß sein Schuldner stirbt, ehe die Schuld abgetragen ist. Man hat geglaubt, diesen Gedanken weiter ausbauen und die Lebensversicherung der Entschuldung des ländlichen Besitzes dienstbar machen zu können. Dabei hat man allerdings einen Fehlschuß gemacht. Die Entschuldung des ländlichen Grundbesitzes kann nur dadurch erfolgen, daß aus dem Einkommen, das wiederum aus der Verwertung des Grund und Bodens fließt, bestimmte Beträge jährlich zur Amortisation der Schuld verwandt werden. Nimmt man nun noch die Lebensversicherung hinzu, so bewirkt diese, daß allerdings in all den Fällen, in denen der Grundbesitzer frühzeitig stirbt, die Schuld früher getilgt ist, als im normalen Fall der Amortisation. Aber die Bevorzugung dieses Teils der Grundbesitzer ist nur dadurch möglich, daß die andern dafür um so größere Opfer bringen. Ob sie dazu imstande sind, ist zweifelhaft. Der Gesamtheit dient also dieses Mittel nicht. Man muß dabei noch Folgendes erwägen: Da die Lebensversicherung wieder besondere Aufwendungen verlangt, muß man die Amortisationsquote etwas kleiner nehmen. Infolgedessen stehen denjenigen, die früher ihre Schuld abgetragen haben, wiederum andere gegenüber, die später mit ihrer Schuld fertig werden als bei dem normalen Amortisationsverfahren. Der Fehler liegt in folgendem begründet: Wer eine Lebensversicherung nimmt, will eine bestimmte Summe, gleichgültig wann er stirbt, seiner Familie hinterlassen, weil diese durch

den Tod ihres Ernährers einen Verlust erleidet. Bei einem großen Gut dagegen läuft die Einnahme, auch wenn der Besitzer stirbt, im wesentlichen weiter. Häufig wird schon ein Erbe herangewachsen sein, wenn nicht, dann kann bis zu diesem Moment eine Vertretung gestellt werden. Der hierfür nötige Aufwand fällt aber gegenüber den Gesamtaufwendungen, die für ein Gut zu machen sind, kaum in die Wagsschale. Ganz anders liegt die Sache bei dem Versuche, die Lebensversicherung dem Arbeiterwohnungswesen dienstbar zu machen. Hat ein Arbeiter ein Häuschen erworben, so kann er nur dann hoffen, es dauernd seiner Familie zu erhalten, wenn er lange genug lebt, um aus seinem Arbeitseinkommen die Amortisation zu bestreiten. Im Augenblick, wo er stirbt, wo also das Haupteinkommen der Familie versiegt, wird diese nicht mehr die Möglichkeit haben, weitere Amortisationsbeiträge aufzubringen. Hier ist die Lebensversicherung an der Stelle, die den Betrag zur Verfügung stellt, der sonst aus dem Arbeitseinkommen erübrigt worden wäre. Wenn sich trotzdem auch hier erst langsame Fortschritte zeigen, so hängt dies mit einer Reihe anderer Momente zusammen, nämlich damit, daß der hauserwerbende Arbeiter gesund und relativ jung sein und ferner über ein kleines Kapital verfügen muß. Dazu kommen die großen Wanderungen in der Arbeiterschaft, die eine Seßhaftmachung erschweren.

Indem das Versicherungswesen die Ersatzmittel aus ungezählten kleinen Beiträgen zusammenstellt, die es von den einzelnen Versicherten erhebt, ermöglicht es erst die nutzbringende Anlegung dieser kleinsten Beträge, die andernfalls wahrscheinlich in der Hauswirtschaft verzehrt worden wären. Es erfüllt hier ähnliche Aufgaben wie die Sparkasse, nur daß ihr Zweck ein anderer ist. Um welche Summen es sich hier handelt, geht daraus hervor, daß allein die Prämieinnahme für eigene Rechnung der deutschen Gesellschaften im Jahre 1919: 2923 Millionen Mk. betrug. Die Notwendigkeit, Reserven für unvorhergesehene Fälle zu schaffen, vor allem aber die Technik der Lebensversicherung, die dazu zwingt, auf die steigende Sterbenswahrscheinlichkeit durch Bildung einer besonderen, von Jahr zu Jahr steigenden Prämienreserve Rücksicht zu nehmen, führt zur Bildung riesiger Kapitalien. So betragen die Kapitalanlagen der Deutschen Gesellschaften nach der amtlichen Statistik Ende 1916 7725 Millionen Mk. Hiervon entfielen auf die Lebensversicherungsgesellschaften allein über 6 Milliarden Mk. Als Anlagewert bevorzugen nun die Versicherungsgesellschaften in erster Linie Hypotheken. Auf sie entfielen allein im Jahre 1916: 68,6% der Aktiva, bei den Lebensversicherungsaktiengesellschaften sogar 75,8%. Da diese Hypotheken fast ausschließlich dem großstädtischen Grundbesitz und ganz besonders dem von Groß-Berlin zugute kommen, sind die Versicherungsgesellschaften und insbesondere die Lebensversicherungsgesellschaften zu einem bedeutenden Faktor auf dem Hypothekenmarkt geworden und konkurrieren hier mit den Hypothekenbanken und Sparkassen. Die starke Bevorzugung des großstädtischen Grundbesitzes hat zu einer Reaktion geführt, indem zunächst in den östlichen Provinzen Preußens seit 1913 auch in den westlichen öffentliche Lebensversicherungsgesellschaften errichtet worden sind, die ihre Reserven vorzugsweise dem ländlichen Grundkredit dienstbar machen wollen. Um diesem Wettbewerb zu begegnen, hat sich im Jahre 1912 eine Bank in Berlin gebildet, die die Aufgabe hat, in Gemeinschaft mit den privaten Lebensversicherungsgesellschaften den Landwirten erststellige hypothekarische Beleihungen zu gewähren.

Es sind Bedenken dagegen geäußert worden, daß die Versicherungsgesellschaften in so hohem Maße Hypotheken bevorzugen, weil dadurch die Liquidität in Frage gestellt werde¹⁾. Diese Bedenken sind nicht begründet, da die Lebensversicherungsgesellschaften nur in geringem Maße auf Liquidität dringen müssen, weil sehr selten plötzlich in größerem Umfang an sie Anforderungen gestellt werden. In der Regel genügen die Tag für Tag einlaufenden Prämien reichlich, um die Versicherungs-

¹⁾ Vgl. Hilbert, Die Kapitalanlagen der deutschen Privatversicherungsgesellschaften und ihre Bedeutung für den Geldkapitalmarkt, 1908, ferner die Referate zum 6. intern. Kongreß für Versicherungswissenschaft.

forderungen zu bezahlen. Wenn die Gesellschaften darüber hinaus noch einen kleinen Teil des Vermögens liquid halten, so reicht dies vollkommen aus. Außerdem ist zu berücksichtigen, daß, da jedes Jahr wieder ein Teil der neuen Prämienreserve in Hypotheken angelegt wird, auch jedes Jahr ein Teil der immer auf 10 Jahre ausgeliehenen Hypotheken fällig wird. Schließlich lassen sich erststellige Hypotheken — nur um solche handelt es sich ja hier — jederzeit leicht lombardieren.

Den Vorteilen, die die Versicherung der einzelnen Privatwirtschaft und dadurch mittelbar auch der Volkswirtschaft bietet, stehen aber auch Nachteile gegenüber, die aus der Versicherung der Volkswirtschaft erwachsen. Indem für gewisse Schäden die Deckungsmittel bereitgestellt werden, wird das Interesse an der Verhütung der Gefahren vermindert. Die Sorglosigkeit und Nachlässigkeit nimmt zu. Treten aber infolgedessen die Gefahren in größerem Umfange ein, so werden der Volkswirtschaft mehr Werte entzogen. Unstrittig besteht diese Gefahr. Es fragt sich nur, ob nicht das Versicherungswesen ihr entgegenwirken kann, und tatsächlich entgegenwirkt. Dieser Gefahr sucht man entgegenzutreten, einmal, indem man in allen Zweigen der Schadenversicherung mit Ausnahme der Haftpflichtversicherung bestimmt hat, daß der Anspruch verwirkt wird, wenn der Versicherte den Schaden grobfahrlässigerweise herbeiführt. Die leichte Fahrlässigkeit wird dagegen nicht getroffen, weil sonst der Wert der Versicherung zu sehr herabgesetzt würde. Wo allerdings besonders große Gefahren sind, sucht man den Versicherten dadurch an der Erhaltung der Gegenstände zu interessieren, daß man nur teilweise Ersatz verspricht. So werden Getreideschober, Oelmühlen, gefährliche Holzbearbeitungsbetriebe meist nur mit drei Viertel des Wertes versichert, so daß der Versicherte in jedem Falle einen Schaden erleidet. Von Staats wegen darf sich die Haftpflichtversicherung der Beamten nur auf drei Viertel des Schadens erstrecken. Zu diesen Mitteln treten bei gefährlicheren Objekten eine Reihe von Vorsichtsmaßregeln, die dem Versicherten vorgeschrieben werden. Verletzt er sie grobfahrlässig, so haftet die Versicherungsgesellschaft nicht. Das wirksamste Mittel ist das der Gefahrenklassifikation. Indem jedes Risiko eine seiner spezifischen Gefahr entsprechende Prämie bezahlt, wird jeder Versicherte veranlaßt von vornherein alle Vorbeugungsmaßregeln zu treffen, damit die Prämie nicht zu hoch wird. Wenn neuerdings das Feuerversicherungskartell durch den Ausbau der sogenannten Nachbarschaftsregeln einen starken Druck dahin ausübt, die feuergefährlichen Teile eines Betriebes z. B. den Battage-Raum einer Baumwollspinnerei möglichst von allen übrigen Teilen feuersicher abzutrennen, so wird dadurch den großen Totalverlusten entgegengetreten, und damit der Volkswirtschaft selbst ein erheblicher Dienst erwiesen. Ohne die Gewährung eines Rabatts von 50% würde die volkswirtschaftlich so bedeutungsvolle Einführung selbsttätiger Löschbrausen kaum erfolgen. Es läßt sich natürlich unmöglich genau ausrechnen, inwieweit die Versicherung durch die Förderung der Sorglosigkeit und Nachlässigkeit die Gefahren erhöht, und in welcher Weise die Gegenmaßregeln wirken. Die Statistik kann uns hier auch nicht weiter helfen, weil sich die Verhältnisse im Laufe der Zeit ändern. Wenn wir z. B. sehen, daß trotz der Unfallverhütungsvorschriften die Unfälle in der staatlichen Unfallversicherung zugenommen haben, so liegt dies offenbar nur zum Teil daran, daß durch die Unfallversicherung die Arbeiter leichtsinniger geworden sind, sondern der Grund ist in erster Linie darin zu suchen, daß eine große Zahl von kleinen Unfällen, die früher nicht angemeldet wurden, jetzt bekannt werden, vor allem aber wohl auch in der zunehmenden Verwendung von Maschinen, der gesteigerten Intensität des Betriebes, auch in dem wachsenden Verkehr.

Viel weniger bedenklich als die Zunahme der Sorglosigkeit ist die Gefahr des Versicherungsbetruges, d. h. der vorsätzlichen Herbeiführung des Versicherungsfalles durch den Versicherten, in der Absicht sich auf diese Weise in den Besitz der Entschädigung zu setzen. Die beiden Hauptfälle der Brandstiftung und des vorsätzlich herbeigeführten Untergangs eines Schiffes sind doch außerordentlich selten. Namentlich ist die letztere Gefahr, nachdem überallhin in der Welt durch den Telegraph

der Verkehr erleichtert worden ist, sehr erheblich zurückgegangen. Auf einem Gebiet spielt allerdings heute noch der Versicherungsbetrug eine größere Rolle, nämlich dem der Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherung, sei es, daß überhaupt eine Krankheitserscheinung vorgetäuscht oder die Folgen eines Unfalles oder einer Krankheit übertrieben werden. Freilich hat mit dieser Gefahr ganz besonders die soziale Versicherung zu kämpfen. Sie ist aber auch dem privaten Versicherungswesen nicht fremd. Auch hier ist große Sorgfalt seitens der Versicherungsgesellschaften geboten, damit nicht die Simulation, und damit die Beeinträchtigung der Volksmoral in größerem Umfang zunimmt, und die Gesamtheit mehr Schaden von der Versicherung hat als Nutzen.

Während man bisher immer der Auffassung gewesen ist, daß, für die einzelnen Privatwirtschaften betrachtet, das Versicherungswesen nur vorteilhaft sei, kann man sich doch des Gedankens nicht verwehren, ob nicht eine gewisse Gefahr besteht, daß durch eine zu weitgehende Fürsorge gegen alle möglichen Gefahren die Ausgaben derart gesteigert werden, daß wichtige Aufgaben der Gegenwart darunter leiden. Diese Frage hat man bisher lediglich auf dem Gebiet der Sozialversicherung angeschnitten, und seit Jahren besteht die Kontroverse, ob nicht das Ansteigen der Beiträge für die soziale Versicherung die Entwicklung unserer Industrie entweder jetzt oder jedenfalls bei weiterem Anwachsen der Lasten in Zukunft ungünstig beeinflusst. Es wäre weiter zu untersuchen, ob nicht eine gewisse Uebersättigung auch auf dem Gebiete der privaten Versicherung in manchen Fällen eingetreten ist, und eine Beschränkung auf die Hauptgefahren, die, wenn sie eintreten, den Fortbestand einer Unternehmung in Frage stellen können, zweckmäßiger ist. Ein Urteil über diese Frage kann aber erst dann gefällt werden, wenn genaue Untersuchungen vorliegen. Diese haben wir aber bis heute selbst nicht einmal auf dem Gebiet der Sozialversicherung, höchstens für die Kohlenindustrie liegen hier genaue Ergebnisse vor.

II. Technische Grundlagen und Grenzen der Versicherung.

Die Versicherung beruht, wie schon oben ausgeführt, auf dem Gedanken, daß viele von einer Gefahr bedroht sind, nur wenige aber von dieser Gefahr betroffen werden. Das Verhältnis dieser wirklich eintretenden Fälle zu den möglichen nennt man die Schadenswahrscheinlichkeit. Brennt von 1000 Häusern eins ab, so ist die

Brandschadenwahrscheinlichkeit für diese Gefahrgemeinschaft $\frac{1}{1000}$. Sterben von 1000 männlichen gesunden Personen des Alters 20 im nächsten Jahre 9 so ist die Sterbenswahrscheinlichkeit $\frac{9}{1000}$. Die Erfahrung lehrt nun, daß es gewisse Ge-

fahren gibt, bei denen innerhalb bestimmter Beobachtungsperioden, zum Beispiel einzelner Jahre, das Verhältnis der wirklich eintretenden Schäden zu den überhaupt möglichen annähernd gleich bleibt. Dann können wir annehmen, daß auch in einer künftigen Periode die Schadenswahrscheinlichkeit die gleiche Verhältniszahl aufweist. Mithin ist man in der Lage, den künftigen Schaden und damit auch die Leistungen zu schätzen, die von den Mitgliedern dieser Gefahrgemeinschaft aufgebracht werden müssen, um die Schäden zu decken. Besteht die Gefahrgemeinschaft aus 1000 Hausbesitzern, von denen jeder ein Haus im Werte von 10 000 Mk. besitzt, so kann man annehmen, daß auch im kommenden Jahre der Gesamtbrand-

schaden innerhalb dieser Gefahrgemeinschaft $\frac{1}{1000} \times 1000 \times 10\,000 = 10\,000$ Mk.

betragen wird. Wenn man demnach von vornherein von jedem Hausbesitzer 10 Mk. erhebt, kann man aus diesen Beiträgen — wenn wir zunächst die Verwaltungs-, kosten außer Betracht lassen — die im Laufe des Jahres erwachsenden Brandschäden decken. Nun läßt sich bei einer Versicherungsunternehmung nicht von vornherein der Umfang der Gefahrgemeinschaft festsetzen, da fortgesetzt neue Versiche-

rungen abgeschlossen, alte nicht erneuert werden oder wegen Fortfall des Interesses — das Haus wird abgerissen — erlöschen. Deshalb wird nicht der Gesamtschaden im voraus festgesetzt und auf die Mitglieder verteilt, sondern, da man die Schadenswahrscheinlichkeit kennt, genügt es, von jedem der Gefahrengemeinschaft beitretenden Mitglied einen Beitrag, Prämie, zu erheben, die gleich ist der Versicherungssumme multipliziert mit der Schadenswahrscheinlichkeit. Die Summe aller dieser Prämien muß dann ausreichen, um innerhalb der nächsten Versicherungsperiode die Schäden zu decken. Wenn z. B. nach und nach 2000 Hausbesitzer beitreten, die jeder ein Haus im Werte von 10 000 Mk. besitzen, so erhebt die Versicherungsunternehmung von jedem $\frac{1}{1000} \cdot 10\,000 = 10$ Mk. Sie erhält dann insgesamt 20 000 Mk., und diesem Beitrag entspricht der Gesamtschaden, der sich nach der obigen Berechnung auf $\frac{1}{1000} \cdot 2000 \cdot 10\,000 = 20\,000$ beläuft. Die so ermittelte Prämie nennen wir Nettoprämie. Um die Verwaltungskosten zu decken, wird auf die Nettoprämie ein Zuschlag geschlagen, wir erhalten dann die Bruttoprämie.

Die Erfahrung lehrt weiter, daß das Maß der Gefahr bei den einzelnen Mitgliedern der Gefahrengemeinschaft verschieden groß ist, daß massive Wohnhäuser weniger der Brandgefahr ausgesetzt sind als mit Stroh gedeckte Scheunen, Dampfer besser der Seegefahr überstehen als Segler, Zwanzigjährige größere Aussicht haben, das nächste Lebensjahr zu vollenden als Siebzigjährige. Man kann nun bei der Prämienberechnung diesen Unterschied übersehen und eine der durchschnittlichen Gefahr entsprechende Durchschnittsprämie ermitteln. Man kann aber auch diesem Unterschied Rechnung tragen. Dann zerlegt man die Gefahrengemeinschaft in Gruppen, die Risiken gleicher Gefahr umfassen und ermittelt für jede Gruppe getrennt die Schadenswahrscheinlichkeit und damit die Prämie. So teilt man etwa die Gebäude in Wohnhäuser, landwirtschaftlichen Zwecken dienende Gebäude und Fabriken ein, und stellt für jede Gruppe die Prämie fest. Aber bald überzeugt man sich, daß diese Einteilung noch sehr roh ist. Man zerlegt etwa die Gruppe „Fabriken“ wieder in Untergruppen nach den einzelnen Industriezweigen. Aber auch hier kennt man wieder Unterschiede. So sieht man, daß innerhalb der Textilindustrie die Baumwollspinnereien eine ganz andere Brandschadenwahrscheinlichkeit haben als etwa die Seidenspinnereien. Man trennt also wiederum die Gruppe „Textilindustrie“ in einzelne Untergruppen ein, etwa Baumwollspinnereien, Webereien, Färbereien, Seidenfabriken usw. Aber selbst innerhalb dieser neu gewonnenen Gruppe ist die Schadenswahrscheinlichkeit nicht überall dieselbe. Ein moderner Shedbau mit massiv abgetrennter Wolferei bedeutet ein geringeres Risiko als eine hochstöckige Spinnerei mit Holzdecken, die alle Betriebe ungetrennt umfaßt. So gelangt man bei einer immer weiteren Abstufung der Prämie zum System der Gefahrenklassifikation. Freilich läßt bald die Statistik, deren man sich zur Ermittlung der Schadenswahrscheinlichkeit bedient, im Stich, weil die Gruppen zu klein werden, um eine noch einigermaßen zuverlässige Beobachtung zu ergeben. Hier bleibt nichts übrig, als je nach dem Zustand der Objekte bald in der Prämie über die durchschnittliche Schadenswahrscheinlichkeit hinauszugehen, wenn man das Risiko für größer hält, bald die Prämie zu erniedrigen, wenn besondere Umstände vorliegen, die das Risiko als weniger gefährlich erscheinen lassen. Gewiß tritt hier an Stelle der genauen Berechnung auf Grund statistischer Unterlagen die Willkür, aber doch nur eine solche, die im Laufe der Zeit wiederum durch die Erfahrung und die Konkurrenz korrigiert wird.

Die exakteste Prämienermittlung kennt die Lebensversicherung, die in der Regel durch Vereinigung einer größeren Zahl von Versicherungsgesellschaften die Sterbenswahrscheinlichkeiten jeden Alters untersucht und auf Grund dieser Ergebnisse Sterbetafeln konstruiert, die angeben, wie eine willkürlich gewählte Zahl von Personen des gleichen Alters Jahr für Jahr abstirbt. Auf Grund dieser Sterbetafeln werden

dann die Prämien berechnet. In allen übrigen Versicherungszweigen ist die Prämienberechnung mehr oder minder empirisch. Willkürliche Schätzungen, ja Hypothesen müssen häufig die exakte Prämienberechnung ersetzen.

Das private Versicherungswesen hat, wenn wir von den kleinen Kassen absehen, im allgemeinen das Prinzip der Gefahrenklassifikation angenommen und bis auf das feinste ausgebildet. Das ist kein Zufall, sondern eine Notwendigkeit. Eine Durchschnittsprämie ist nur da möglich, wo die Zusammensetzung des Versicherungsbestandes von vornherein gegeben ist und sich nicht ändert. Denn jede Aenderung würde auch eine Aenderung der Durchschnittsprämie bedeuten. Da nun die privaten Gesellschaften die Zusammensetzung des Versicherungsbestandes unmöglich vorher kennen können, auch nur in begrenztem Umfang durch Ablehnung bestimmter Risiken einen bestimmt zusammengesetzten Versicherungsbestand erreichen, können sie nicht mit der Durchschnittsprämie arbeiten. Dazu kommt noch eins. Wenn etwa eine Versicherungsunternehmung alle Gebäude eines Landes versichert hätte, und von diesen eine Durchschnittsprämie erhebt, so besteht die Gefahr, daß sehr bald die Besitzer der Häuser, die eine geringere Brandschadenwahrscheinlichkeit haben, sich zu einer neuen Versicherung zusammenschließen, weil sie dann offenbar niedrigere Prämien zu entrichten haben. Da nun der ersteren Gesellschaft die guten Risiken entgehen, schnell die Durchschnittsprämie in die Höhe. Dies hat wiederum zur Folge, daß die jetzt unterhalb des Durchschnitts gelegenen Risiken sich abwenden. Das Spiel geht immer weiter, bis nur die allerschlechtesten Objekte bei der ursprünglichen Gefahrengemeinschaft bleiben. Im freien Wettkampf muß demnach das System der Durchschnittsprämie dem der Gefahrenklassifikation unterliegen, wie wir denn auch erlebt haben, daß die öffentlichen Versicherungsanstalten Preußens, als sie in freie Konkurrenz mit den Privatunternehmungen traten und zunächst an der Durchschnittsprämie festhielten, in sehr große Bedrängnis kamen. Sie haben deshalb sehr bald die Durchschnittsprämie über Bord geworfen. Sie ist demnach nur da in größerem Maße anwendbar, wo ein Versicherungszwang besteht, d. h. dort, wo die Zusammensetzung des Versicherungsbestandes ein für allemal feststeht. Aber auch die auf Beitrittszwang oder Monopol beruhenden öffentlichen Feuerversicherungsanstalten haben mit wenigen Ausnahmen die Durchschnittsprämie fallen gelassen.

Gegen das System der Gefahrenklassifikation werden insbesondere von Adolf Wagner Einwendungen erhoben, die dahin gehen, daß es nicht nur willkürlich, sondern unsozial sei. Daß eine gewisse Willkür bei den Berechnungen mitspielt, muß zugegeben werden, aber wenn es auch nicht möglich ist, die feinsten Unterschiede exakt in der Prämie zu erfassen, so ist damit doch nicht gesagt, daß man nun deshalb überhaupt auf jede Unterscheidung verzichten muß. Was nun den zweiten Vorwurf angeht, dies System sei unsozial, so wird hier der Fehler begangen, daß man annimmt, ein Objekt, das eine hohe Prämie verlangt, müsse auch einer Person gehören, die zur Klasse der wirtschaftlich Schwächeren zu rechnen ist. Das braucht aber keineswegs der Fall zu sein. In der Feuerversicherung gehören zu den gefährlichsten Objekten die Baumwollspinnereien, die Oelmühlen, gewisse Holzbearbeitungsbetriebe, ohne daß man deren Besitzer als wirtschaftlich schwache Personen bezeichnen könnte. Dagegen wird häufig der Inhaber eines guten Objekts, z. B. eines Wohnhauses sich in viel gedrückterer Lage befinden, wenn z. B. das Wohnhaus überschuldet ist¹⁾. Berücksichtigt man nun noch den erzieherischen Wert, der wie bereits oben ausgeführt in der Gefahrenklassifikation liegt, indem diese zu Vorbeugungsmaßregeln anhält, so wird man die Einwendungen gegen dieses System für nicht berechtigt halten müssen. Allerdings muß man zugeben, daß unter gewissen, wenn auch seltenen Voraussetzungen es sich bei diesem System ereignen

¹⁾ Vgl. auch Lexis, Die wirtschaftlichen Momente im Gesetzentwurf über den Versicherungsvertrag, Veröffentlichungen des deutschen Vereins für Versicherungswissenschaft, Heft 2.

kann, daß den Inhabern der gefährlichsten Objekte eine Versicherung nicht mehr möglich wird, weil die Prämien zu hoch sind. Hier hat teilweise der Staat eingegriffen, wenn z. B. Württemberg Zuschüsse zur Hagelversicherung leistet mit Rücksicht darauf, daß die Hagelgefahr in Württemberg besonders groß ist. Auch die von den Feuerversicherungsgesellschaften geschaffene Gemeinschaft für notleidende Risiken sucht hier bis zu einem gewissen Grade Härten auszugleichen, da diese Gemeinschaft in der Regel mit Verlusten abschneidet, also ein Teil des Risikos auf die besseren Objekte abgewälzt wird. Vielleicht wird man in Zukunft dieser Frage noch mehr Beachtung schenken und dort, wo eine Gruppe nicht allein die Beiträge aufbringen kann, die Versicherungen auf die Versicherungsgemeinschaft übernehmen, um dadurch einen Teil des Risikos auf die andern Gruppen abzuwälzen.

Aus vorstehendem folgt, daß nur dort die Prämie unter Anwendung der Wahrscheinlichkeitslehre einigermaßen richtig berechnet werden kann, wo es sich um Gefahren handelt, die Jahr für Jahr innerhalb einer bestimmten Gefahrengemeinschaft einen gleich großen Schaden hervorrufen. Welche Gefahren dies sind, lehrt die Erfahrung. Hierzu gehören u. a. die Sterbensgefahr, Unfallgefahr, Feuersgefahr usw. So betragen z. B. die Entschädigungen der deutschen Feuerversicherungsgesellschaften in den Jahren 1907—1910: 54,3; 57,4; 54,9; 53,4; und im Jahresdurchschnitt 1901—1910: 58,6%, der Prämie für eigene Rechnung. Allerdings stieg dieser Prozentsatz im Jahre 1906 infolge der Brandkatastrophe von San Francisco auf 70,8%, daher auch der etwas höhere Durchschnitt für das Jahrzehnt. Freilich haben auch im Laufe des Jahrzehnts die Prämien Änderungen erfahren. Aber den Aufbesserungen bei den unter Tarif gestellten Industriezweigen steht ein Sinken der Prämie für tariffreie Risiken gegenüber. Nach der Statistik des Reichsversicherungsamts entfielen auf 1000 Vollarbeiter bei den gewerblichen Berufsgenossenschaften Unfälle in den letzten zehn Jahren vor dem Kriege: 9,09; 9,06; 9,12; 9,32; 9,39; 9,31; 9,37; 9,29; 8,79; 8,19. Diese Zahlen beweisen die große Regelmäßigkeit der Ereignisse.

Je mehr nun die Schadensziffern schwanken, um so schwieriger wird die Vorberechnung der Prämie. So zahlten die deutschen Hagelversicherungsgesellschaften an Entschädigungen im Jahre 1900 21 Millionen Mk., 1905 43 Millionen Mk., 1908 54 Millionen Mk., 1909 18 Millionen Mk., 1910 48 Millionen Mk., also 1910 über $2\frac{1}{2}$ mal so viel als das Jahr vorher. In Prozenten der Versicherungssumme betragen die Hagelschäden 1901—1905 0,94%, 1906—1910 1,28% oder 36% mehr als im ersten Jahrfünft. Wie erheblich die Waldbrandschäden in den einzelnen Jahren schwanken, zeigt der Umstand, daß 1903 die Schäden 176 590 Mk. betragen, 1904 dagegen 1 344 867 Mk. oder nahezu das achtfache. 1906 sank der Betrag auf 268 879 Mk., um 1907 auf 767 074 Mk. emporzuschwellen. Bei solchen Schwankungen ist eine genaue Vorberechnung der Prämie für jedes einzelne Jahr natürlich unmöglich. Es muß deshalb ein Ausgleich innerhalb längerer Zeitperioden, also von fünf oder zehn Jahren, gesucht werden. Berechnet man die Prämie nach den durchschnittlichen Schäden eines Jahrzehnts, so kann man trotz der Unterschiede in den einzelnen Jahren hoffen, mit den Prämieeinnahmen der nächsten zehn Jahre auch die innerhalb dieser Zeit sich ergebenden Schäden zu decken. Allerdings bestehen hier gewisse Gefahren. Wenn die großen Schäden in den Anfang der Periode fallen, können sie natürlich durch die Prämie nicht gedeckt werden. Sehr leicht werden dann die Garantiemittel aufgezehrt oder die Aktionäre verlieren den Mut. Hätte man z. B. im Jahre 1905 eine Hagelversicherungsgesellschaft errichtet, so hätte sie aller Wahrscheinlichkeit nach die ersten fünf Jahre nicht überstanden, da in diese besonders schwere Hagelschäden fielen. Wenn umgekehrt die schweren Schäden erst in den letzten Teil der Periode fallen, so verlieren die Versicherten die Lust zur Versicherung, wenn sie ihre hohen Prämien mit den geringen Schäden vergleichen. Sie geben ihre Versicherung überhaupt auf oder wenden sich einer neuen Versicherung zu, die mit billigeren Prämien auszukommen hofft. Damit also eine Unternehmung auch wirklich die Dek-

kungsbeträge für zehn Jahre zur Verfügung hat, müssen sich die Versicherten auf zehn Jahre binden. Dazu wollen sich aber die Versicherten nicht immer verstehen. Wo aber auch auf längere Perioden hinaus sich der durchschnittliche Schaden nicht schätzen läßt, da ist keine Stätte für einen rationellen Versicherungsbetrieb, sondern höchstens für eine gewagte Spekulation. So erklärt es sich, daß gegenüber den großen Naturereignissen, wie namentlich der Erdbebengefahr, eine Versicherung nicht gegeben ist, weil es unmöglich ist, das Eintreten solcher Katastrophen im voraus zu schätzen. Dazu kommt noch eins. Gerade bei der Erdbebengefahr wie bei der Ueberschwemmungsgefahr sind es immer wieder ganz bestimmte Landstriche, die der Gefahr ausgesetzt sind, und innerhalb deren die überwiegende Mehrzahl der von der Gefahr Bedrohten auch tatsächlich getroffen werden. Hier würde sich also die Prämie dem Einzelschaden nähern, eine Versicherung demnach nicht durchführbar sein.

Aber selbst, wo es sich um Gefahren handelt, die mit einer gewissen Regelmäßigkeit eintreten, wissen wir, daß Abweichungen von der geschätzten Höhe immer eintreten werden, wie schon die oben angeführten Zahlen für die Feuer- und Unfallversicherung zeigen. Deshalb wird man einen Prämienzuschlag erheben, der der Gefahr der Abweichung nach der ungünstigen Seite hin Rechnung trägt. Allerdings wird sich dieser Zuschlag dort, wo um des Erwerbs willen die Versicherung betrieben wird, mit dem Gewinnzuschlag decken. Bei den gegenseitigen Unternehmungen dagegen ist er ein reiner Risikozuschlag. Darüber hinaus muß eine Versicherungsunternehmung bis zu einem gewissen Grade mit der Gefahr einer Katastrophe rechnen, mit einem alle Berechnungen über den Haufen werfenden Riesenschaden, z. B. einer großen Epidemie, eines Kriegs, gewaltiger Stürme, großer Brandkatastrophen, wie die gewaltigste der letzten Zeit, die von San Francisco lehrt. Infolgedessen muß eine Versicherungsunternehmung außer den Prämien besondere Deckungsmittel besitzen, um außergewöhnlichen Anforderungen gewachsen zu sein. Diese Deckungsmittel bestehen im Aktienkapital, bei den gegenseitigen in dem Gründungsfonds und der Nachschußverbindlichkeit der Versicherten, sowie in den freien Reserven. Man hat versucht, diese Garantiemittel in ein bestimmtes Verhältnis zum Gesamtversicherungsbestand zu setzen, aber diesen Versuch als aussichtslos wieder aufgegeben, weil für jeden Versicherungszweig, aber auch für jede Versicherungsunternehmung die Dinge so verschieden liegen, daß sich ein allgemeiner Grundsatz nicht aufstellen läßt. Wir müssen uns daher auch hier mit der Angabe begnügen, daß das Aktien- und Garantiekapital der von der amtlichen Statistik erfaßten deutschen Gesellschaft 1290: 851 Millionen Mk. betrug. Die von den Gesellschaften gelaufene Gefahr drückt sich in etwa in den Schäden aus. Da diese im Jahre 1920 1656 Millionen Mk. für eigne Rechnung ausmachten, hätten die Garantiemittel ausgereicht, um gemeinsam mit den Prämien einen Gesamtschaden zu decken, der mehr als doppelt so groß gewesen wäre, als man erwartet hatte.

Bei den Beispielen, die die Anwendung der Wahrscheinlichkeitslehre auf das Versicherungswesen erläutern sollten, ist davon ausgegangen, daß die Gefahrengemeinschaften sich aus einer größeren Anzahl gleich großer Objekte zusammensetzen, z. B. 1000 Hausbesitzern, die je ein Haus im Werte von 10 000 Mk. besitzen. In der Tat ist es eine notwendige Voraussetzung für die Prämienberechnung, daß die bedrohten Objekte in ihrem Wert nicht zu sehr voneinander verschieden sind. Denn sonst geht die Berechnung nicht auf, wie folgendes Beispiel zeigt: Wenn die Gefahrengemeinschaft etwa aus 1000 Häusern besteht, von denen 999 einen Wert von 1000 Mk. haben, eins dagegen einen solchen von 100 000 Mk., und die Schadenswahrscheinlichkeit beträgt $\frac{1}{1000}$, so würde als Prämie erhoben $999 + 100 = 1099$ Mk.

Diese Einnahmen reichen aber nicht aus, um einen größeren Brandschaden an dem hochwertigen Haus, geschweige denn einen Totalverlust zu decken. Die Versicherungstechnik muß deshalb darnach streben, daß die Objekte möglichst gleichwertig sind.

Sie kann das dadurch tun, daß sie die Objekte mit stark abweichendem Wert überhaupt nicht versichert oder nur einen Teil derselben in Deckung nimmt und die andern Teile an andere Gefahrgemeinschaften, also andere Versicherungsgesellschaften verweist. Dies System kann man das der primären Teilung nennen. Es kann aber nicht immer durchgeführt werden. In der Transportversicherung ist damit zu rechnen, daß ohne Wissen des Versicherers sich eine große Zahl versicherter Güter auf einem Schiffsboden trifft, also hier ein hochwertiges Objekt entsteht. Aber auch in der Feuerversicherung gibt es so große Objekte, daß alle in Deutschland arbeitenden Gesellschaften, selbst wenn sie sich an derartigen Risiken beteiligen wollten, kaum zu einer Deckung ausreichen würden. Dazu kommt, daß es für den Versicherten sehr unbequem ist, mit einer übergroßen Zahl von Gesellschaften zu verhandeln. Auch wer eine hohe Lebens- oder Unfallversicherung oder Haftpflichtversicherung nimmt, will es nur mit einer Gesellschaft zu tun haben. Hier hilft ein anderes Mittel, das der sekundären Teilung, der Rückversicherung. Die Versicherungsunternehmung, die auf eine Fabrik etwa 300 000 Mk. Versicherungssumme übernimmt, aber nach ihrer Geschäftspraxis nur 50 000 Mk. für eigene Rechnung halten kann, setzt sich etwa mit fünf andern Gesellschaften in Verbindung und verspricht jeder dieser, $\frac{1}{6}$ der Prämie abzugeben, wenn sie von jedem Schaden $\frac{1}{6}$ übernehmen. Auf diese Weise steht dem Versicherten nur eine einzige Unternehmung gegenüber, mit der er allein zu tun hat, während das Objekt von 300 000 Mk. nunmehr mit je 50 000 Mk. in sechs verschiedene Gefahrgemeinschaften fällt, also innerhalb jeder Gefahrgemeinschaft sich von den übrigen Objekten nicht mehr unterscheidet. So wird es möglich, auch wenn der heimische Markt nicht mehr aufnahmefähig ist, die Verteilung international zu gestalten. An den großen Ozeandampfern, an den gewaltigen Lagerhäusern unserer Häfen und den großen Fabriken mit ihren Millionen Werten sind direkt und indirekt arbeitende Gesellschaften des ganzen Erdballs beteiligt. Wo immer eine große Katastrophe sich ereignet, da werden mehr oder minder alle Kulturländer heute auf dem Wege der Rückversicherung in Mitleidenschaft gezogen.

Wenn wir davon gesprochen haben, daß es bestimmte Gefahren gibt, die Jahr für Jahr einen gleichmäßig hohen Schaden hervorrufen und dies auch durch Zahlen bewiesen haben, so war dabei Voraussetzung, daß es sich um eine recht große Gefahrgemeinschaft handelt. Wenn wir wissen, daß von 100 000 Personen des Alters 20 im nächsten Jahre 919, also 9 auf 1000 sterben, so besagt dies nichts für eine Gefahrgemeinschaft von 10 oder 30 Zwanzigjährigen. Vielleicht stirbt von diesen niemand, vielleicht sogar mehrere. Je kleiner die Zahl wird, um so mehr regiert der Zufall. Je größer sie wird, um so mehr tritt das Typische, das immer gleichmäßig Wiederkehrende hervor und der Zufall zurück. Diese Erscheinung pflegt man das Gesetz der großen Zahl zu nennen, und aus ihr folgert man die Notwendigkeit des Großbetriebes für das Versicherungswesen. Freilich besteht diese Notwendigkeit nicht im gleichen Maße für alle Versicherungszweige. Die Erfahrung hat gelehrt, daß Kranken- und Sterbekassen, wenn sie versicherungstechnisch richtig aufgebaut sind, auch in kleinerem Umfang bestehen können, daß dagegen etwa Feuer-, Transport- und Unfallversicherung des Großbetriebes bedarf. Wo man aus bestimmten Gründen, etwa wegen der besseren Kontrolle oder um den individuellen Verhältnissen besser gerecht zu werden, zum Kleinbetrieb übergeht, wie etwa in der Vieh- und auch der Haftpflichtversicherung, zum Teil auch der Feuerversicherung, müssen diese aus dem Kleinbetrieb entstehenden Gefahren des mangelnden Gefahrenausgleichs durch das Mittel der Rückversicherung ausgeglichen oder wenigstens gemildert werden. Die kleinen Vereine können sich in einem Rückversicherungsverband zusammenschließen, entweder wie bei den Ortsvieh-Versicherungsvereinen in Baden und Bayern unter staatlicher Autorität, oder wie bei den Kasko-Versicherungsvereinen, d. h. den Vereinigungen kleiner Fischer, auf Grund freiwilliger Vereinbarung. Es kann aber auch die Gefahr so geteilt werden, daß sie nur bis zu einem gewissen Grade von dem

kleinen Verband getragen wird, darüber hinaus eine größere Gefahrengemeinschaft eintritt. So sehen wir z. B., daß der Haftpflichtverband der deutschen Eisen- und Stahlindustrie einen Rückversicherungsvertrag des Inhalts abgeschlossen hat, daß er selbst für alle Schäden bis zu 5000 Mk. aufkommt, daß dagegen alle Mehrbeträge von dem Rückversicherer übernommen werden. So fällt hier die Haftpflichtgefahr der dem Verband angehörigen Eisen- und Stahlindustriellen in zwei Teile und zwei Gefahrengemeinschaften, einen kleinen Teil, den der enge Verband tragen muß, einen großen, der ganz in die Gefahrengemeinschaft einer großen Versicherungsunternehmung übergeht. Eine weitere Möglichkeit besteht darin, daß der Rückversicherer nicht für jeden einzelnen größeren Schaden eintritt, sondern nur dann, wenn die Gesamtschäden einen bestimmten Betrag übersteigen. So hatte z. B. die Feuerversicherungsanstalt der Stadt Stralsund ihr gesamtes Risiko bei einer privaten Feuerversicherungsgesellschaft mit der Abmachung versichert, daß die Anstalt die gesamten Brandschäden eines Jahres bis zur Höhe von $\frac{1}{2}\%$ der Versicherungssumme selbst trägt, während die Rückversicherung erst eintritt, sofern jener Betrag überschritten werden sollte.

Neben der objektiven Voraussetzung, Schätzbarkeit des künftigen Vermögensbedarfs, beruht die praktische Durchführung der Versicherung auf einer Reihe subjektiver Voraussetzungen. Die wichtigste besteht darin, daß der Eintritt des Versicherungsfalles möglichst unabhängig vom Willen des Versicherten sein muß, denn sonst ist nicht nur damit zu rechnen, daß der Versicherte arglistig den Versicherungsfall herbeiführt, sondern vor allen Dingen damit, daß er in seinen Handlungen viel sorgloser wird. Dann wird aber die Grundlage der Versicherung verschoben und in die Berechnung ein Moment hineingetragen, das sich einer genauen Erfassung in der Prämie entzieht. Nur bis zu einem gewissen Grade kann der Versicherer neben dem objektiven auch das subjektive Risiko schätzen. Ist die Gefahr des subjektiven Risikos sehr groß, so muß der Versicherer darnach streben, durch eine Fülle von Vorichtsmaßregeln die Gefahr zu mildern. Damit verliert aber die Versicherung für den Versicherungslustigen oft so stark an Wert, daß er lieber überhaupt auf sie verzichtet. Den besten Beweis dafür bietet die Kreditversicherung. Hier muß der Versicherer damit rechnen, daß der Versicherte leichtsinniger im Kreditieren wird. Er schützt sich dagegen einmal dadurch, daß er den Versicherten am Schaden beteiligt, und zwar zum Teil in hohem Maße, daß er ferner dem Versicherten in seiner Kreditgewährung starke Beschränkungen auferlegt. Dadurch wird aber die Bewegungsfreiheit des Kaufmanns eingeengt, die ihm oft lieber sein mag als der Schutz der Versicherung. Schließlich muß der Versicherer sich vorsehen, daß, wenn ein Schuldner mit der Zahlung zögert, schnell zugegriffen wird, solange noch etwas zu retten ist. Aber auch hier ist ein Interessengegensatz. Der Versicherte wird häufig genug einem sofortigen Einschreiten gegen den Schuldner widerstreben, weil er dadurch wertvolle kaufmännische Beziehungen zerstören kann. Berücksichtigt man nun noch die hohe Prämie in der Kreditversicherung, so erklärt sich der ganz geringe Erfolg, den sie bis jetzt gehabt hat.

Auch der neue Versicherungszweig der Mietverlustversicherung hatte mit ähnlichen Gefahren zu kämpfen. Denn ob der Mieter bleibt, oder neue Mieter einziehen, hängt sehr stark von dem Verhalten des Vermieters ab. Besteht hier nicht die Gefahr, daß der Vermieter weniger geneigt zur Instandhaltung der Wohnung, zur Vornahme von Reparaturen ist, wenn er weiß, daß eine Weigerung ihm keinen finanziellen Verlust bringt? Um sich zu schützen, muß der Versicherer den Versicherten am Schaden beteiligen, durchschnittlich mit 20%, und ferner eine Haftung ablehnen, wenn das Leerstehen der Wohnung auf ein Verhalten des Vermieters zurückzuführen ist. Meinungsverschiedenheiten werden sich leicht ergeben, wenn der Vermieter den Mietpreis erhöhen will, der Versicherer aber aus dieser Erhöhung ein Leerstehen der Wohnung befürchtet. Um nicht zu große Verluste zu erleiden, behielt sich die einzige Unternehmung, die in Deutschland in größerem Umfange dieses Geschäft bis 1913 betrieb,

das Recht vor, nach einer gewissen Zeit die Wohnung zu einem geringeren Mietpreis zu vermieten, indem sie dann dem Versicherten 80% der Differenz vergütete. Auch das hat seinen Nachteil, weil bei Beleihung eines Hauses der Wert in der Regel auf Grund der Mietertragnisse ermittelt wird. Gewiß sind solche Schwierigkeiten zu überwinden, aber sie erschweren doch die Durchführung der Versicherung außerordentlich.

Auch die Arbeitslosenversicherung hat mit der Gefahr zu rechnen, daß das Verhalten des Versicherten einen Einfluß auf den Eintritt der Arbeitslosigkeit hat. Man hat nicht mit Unrecht darauf hingewiesen, daß, wenn ein Werk aus irgendwelchen Gründen zur Einschränkung der Arbeiterzahl schreiten muß, in erster Linie die weniger tüchtigen Arbeiter, die minderwertigen Elemente entlassen werden, so daß eine allgemeine obligatorische Arbeitslosenversicherung eine Besteuerung der tüchtigen und fleißigen zugunsten der untüchtigen und faulen Arbeiter bedeutet.

In engem Zusammenhang mit dieser Gefahr der Beeinflussung des Eintritts des Versicherungsfalles steht die weitere, einen Schaden vorzutäuschen. Von den Zweigen der Schadensversicherung hat unter dieser Gefahr namentlich die Einbruchdiebstahlversicherung zu leiden, weil ein Einbruch nicht sehr schwer vorgetäuscht werden kann, und der Versicherte, der ihn vortäuscht, immer noch die angeblich gestohlenen Sachen besitzt, während bei einer Brandstiftung Verluste nicht zu vermeiden sind. Trotzdem können die meisten dieser Fälle aufgedeckt werden. Viel größer ist die Gefahr der Vortäuschung auf dem Gebiet der Personenversicherung, namentlich der Unfall- und Krankenversicherung. Es ist kein Zufall, daß das private Versicherungswesen keine großen Unternehmungen zum Zweck der Krankenversicherung geschaffen hat. Außerhalb der Einrichtungen der Sozialversicherung, die aber auch nur in lokalen Krankenkassen bestehen, finden wir die Krankenversicherung lediglich von kleineren gegenseitigen Verbänden, meist mit lokaler Beschränkung betrieben. Das Kapital hat sich an diese Versicherung überhaupt kaum herangewagt. Der Grund liegt eben in der außerordentlich großen Schwierigkeit der Feststellung, ob überhaupt eine Krankheit vorliegt, und wie lange sie dauert. In der Unfallversicherung besteht eine ähnliche Gefahr, aber das Vorliegen eines Unfalls läßt sich immer leichter feststellen als das Bestehen einer Krankheit.

Eine weitere Voraussetzung für einen rationellen Versicherungsbetrieb besteht darin, daß sich der durch den Eintritt des Versicherungsfalles hervorgerufene Vermögensschaden möglichst leicht und einwandfrei feststellen läßt. Hier liegen Schwierigkeiten auf dem gesamten Gebiet der Schadensversicherung vor, weil naturgemäß die Anschauung desjenigen, der den Schadenersatz verlangt, und desjenigen, der ihn zu leisten hat, über die Höhe des Schadens, z. B. den Wert einer bestimmten Sache, sehr auseinandergehen. Die Praxis hilft sich hier dadurch, daß bestimmte Regeln aufgestellt werden und größere Schäden fast ausnahmslos in einem besonderen Sachverständigenverfahren ermittelt werden, zu dem beide Parteien je einen Sachverständigen ernennen. Meinungsverschiedenheiten zwischen diesen entscheidet ein von beiden Parteien gemeinsam gewählter oder vom Gericht bestellter Obmann. Ist es schon nicht leicht, den Wert festzustellen, den eine vollständig zerstörte Sache vor dem Schaden hatte, so ist es natürlich noch viel schwerer festzustellen, welchen Gewinn etwa ein Industrieller erzielt haben würde, wenn nicht durch einen Brand die Fortsetzung seines Betriebes längere Zeit unterbrochen worden wäre. Nach den Bedingungen der Betriebsunterbrechungsversicherung sollen bei Feststellung des Schadens alle Umstände berücksichtigt werden, die den Gang und das Ergebnis des Betriebes während der Haftzeit beeinflußt hätten, wenn die Unterbrechung nicht eingetreten sein würde. Als solche Umstände kommen insbesondere in Betracht: Konjunkturschwankungen, Streiks, Aussperrungen, Krisen, Patente, Systemwechsel, Ueberschwemmung, Sturm, Maschinendefekte, Handels- oder wirtschaftspolitische Maßregeln, Aenderung der Absatzgebiete. Da eine solche Feststellung auf sehr große Schwierigkeiten stößt, ist es erklärlich, daß die Betriebsunterbrechungsversicherung, obgleich sie einem Bedürfnis der Industrie entspricht,

in Deutschland sich kaum entwickeln will, und man trotz des Bedenkens, im Ausland klagen zu müssen, es vor dem Kriege vielfach vorzog, diese Gefahr in England zu decken, weil die Engländer lediglich den Umsatz vor und nach dem Brand berücksichtigen und dann einen, dem im Vorjahr erzielten Gewinn entsprechenden Prozentsatz des Minderumsatzes als Betriebsverlust vergüten. Ist diese Berechnung auch willkürlich und deshalb nicht unbedenklich, weil sie unter Umständen dem Versicherten mehr vergütet als er verloren hat, so hat sie den Vorzug großer Einfachheit. Die Einführung dieses Systems in Deutschland scheidet an den entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmungen.

In einem andern Versicherungszweig haben wir sogar willkürliche Schätzungen, da sie dort gesetzlich erlaubt sind, nämlich in der Unfallversicherung, bei Anwendung der Gliedertaxe. Hier wird festgesetzt, welcher Grad von Erwerbsunfähigkeit eintritt, wenn die einzelnen Glieder des Körpers verloren oder in ihrem Gebrauch völlig gehemmt werden. Eine dementsprechende Summe wird gezahlt, gleichgültig, ob nun der Versicherte in seiner Erwerbsfähigkeit tatsächlich eine derartige Minderung erlangt hat.

Schließlich darf nicht übersehen werden, daß nur die Versicherungszweige eine Aussicht auf günstige Entwicklung haben, die einen starken Reiz zur Versicherungsnahme auf den Versicherten ausüben. Dazu gehört einmal, daß es sich um Ereignisse handelt, die fortgesetzt wiederkehren, so daß der großen Masse die Möglichkeit eines Schadens ununterbrochen vor Augen steht. Die geringe Entwicklung der Sturmversicherung ist sicherlich darauf zurückzuführen, daß sich außerordentlich selten in Deutschland schwere Stürme ereignen. Sie wurde auf dringendes Verlangen der Industrie geschaffen, als 1898 ein Orkan in der Nähe von Köln sehr große Verwüstungen auch an Fabrikeinrichtungen hervorgerufen hatte. In dem Maße aber wie die Erinnerung an jenen Sturm verblaßte, hörte auch der Reiz zur Versicherung auf. Dieser Versicherungszweig hat bei weitem nicht das gehalten, was man sich von ihm versprach. Im Jahr 1920 hatten die beiden diesen Versicherungszweig in Deutschland betreibenden Gesellschaften nur eine Prämieinnahme von rund 500 000 M.

Ferner ist für die Entwicklung notwendig, daß einer relativ kleinen Prämie unter Umständen eine sehr erhebliche Entschädigung gegenüberstehen muß. Wo sehr kleine Schäden zu erwarten sind, wie etwa in der Wasserleitungsschädenversicherung, auch der Glasversicherung für den Besitzer eines Wohnhauses, ist der Trieb zur Versicherung gering. Wir finden hier den Anklang an die Lotterie, mit der an sich die Versicherung nichts zu tun hat. Aber wie im Lotteriespiel der Reiz groß ist, wenn die Aussicht auf einen hohen Gewinn vorhanden ist, so wirkt dieses psychologische Moment auch in der Versicherung mit. Wir sehen das sehr deutlich an dem Mißlingen der Versuche, die Volksversicherung dadurch zu reformieren, daß man jede einzelne Prämie als eine einmalige Zahlung betrachtete, also durch jede Prämienzahlung bereits das Recht auf eine Versicherungssumme, wenn auch eine sehr kleine, erworben wird. Auf die Weise gibt es keinen Verfall der Versicherung, da jeder einzelnen Prämienleistung eine Leistung der Gesellschaft gegenübersteht. Trotzdem ist dieser von Prof. Hitze gemachte Vorschlag gänzlich mißlungen, weil die Massen nicht dafür zu haben sind, zunächst für ihre Beiträge eine ganz geringe Summe zugesichert zu erhalten. Sie werden immer die Volksversicherung trotz aller in ihr ruhenden Mängel vorziehen, weil diese schon nach wenigen Wochenprämien ihnen im Todesfall eine relativ hohe Versicherungssumme zusichert.

III. Die Organisation des Versicherungswesens.

Wir haben gesehen, daß die Versicherung auf dem Gedanken beruht, daß eine bestimmte Gefahrengemeinschaft die innerhalb derselben erwachsenden Schäden durch Verteilung auf die Mitglieder deckt. Das Naheliegende ist, daß sich die Bedrohten freiwillig oder auf staatlichen Befehl zu einer Versicherungsgemeinschaft

zusammenschließen. Da hier ausschließlich die Mitglieder der Gefahrengemeinschaft die Gefahren gemeinsam tragen, nennt man dies System die Versicherung auf Gegenseitigkeit. In der einfachsten Form werden dann die Schäden gedeckt, indem entweder von Fall zu Fall oder am Ende des Jahres die aufzubringenden Summen auf die Mitglieder umgelegt werden. Können dieses System auch kleinere Vereine oder mit staatlichem Zwang ausgerüstete benützen, so ist es für die größeren, auf freiwilligem Beitritt beruhenden nicht anwendbar, weil nicht nach jedem Schadensfall abgerechnet werden kann, da deren zu viel sind, und der einzelne andererseits nicht auf die Entschädigung bis zum Schluß des Jahres warten will. Dazu kommt, daß im Großbetrieb das nachträgliche Einziehen der Beiträge Schwierigkeiten macht, während die Vorhererhebung sich deshalb leichter vollzieht, weil die Versicherung an dem Grundsatz festhält, daß ohne Prämienzahlung auch keine Haftung besteht. Die Versicherten in der Gesamtheit werden aber viel bereitwilliger bezahlen, wenn die Gefahr ihnen noch droht, und wenn sie wissen, daß sie ohne Zahlung keinen Anspruch haben, als nach Ablauf der Gefahr. Wo allerdings der Umfang des Schadens sich schwer voraussehen läßt, wie in der Hagelversicherung und auch der Viehversicherung, nehmen die im voraus erhobenen Beiträge den Charakter von Vorschüssen an, denen je nach dem Umfang des Schadens Nachschüsse folgen. Die Prämien werden deshalb hier ausdrücklich als Vorprämien bezeichnet. Dieses System ist also ein Zwischenglied. Wo dagegen, wie in der Feuer-, Unfall-, Haftpflicht- und Lebensversicherung, die vorher erhobenen Beiträge den Gesamtschaden decken sollen, müssen die Unternehmungen sich zu der Frage stellen, was geschehen soll, wenn die Beiträge und die etwa vorhandenen Reserven zur Deckung der Schäden nicht ausreichen. Da die Unternehmung aus der Gesamtheit der Versicherten besteht, müssen die Versicherten in irgendeiner Weise für den Verlust aufkommen. Die einfachste und am meisten geübte Form ist die, daß die Versicherten zu Nachschüssen herangezogen werden. Eine andere Möglichkeit besteht darin, die Leistungen den Mitteln anzupassen, also eine Kürzung der Entschädigung vorzunehmen. In diesem Falle decken nur die vom Schaden Betroffenen den Verlust. Da man eine unbegrenzte Nachschußpflicht scheut, bürgert sich immer mehr eine Verbindung beider Systeme ein. Man erhebt zunächst einen Nachschuß bis zu einer gewissen Höhe, und insoweit dann noch ein Verlust übrigbleibt, wird er durch Kürzung der Leistungen gedeckt.

Eine dritte Möglichkeit besteht darin, daß die Unternehmung eine Anleihe aufnimmt und sie aus künftigen Ueberschüssen, die sie namentlich durch Erhöhung der Beiträge erreicht, wieder tilgt. Dieser Weg ist den privaten Versicherungsunternehmungen in der Regel verschlossen. Sie würden ja eine Ueberschuldung auch nicht dadurch ausgleichen, wohl aber bedienen sich öffentliche Versicherungsanstalten dieses Mittels und können es unbedenklich, wenn sie auf Beitrittszwang beruhen, da dann die Prämienerrhöhung ungehindert durchgeführt werden kann. Auf diese Weise allein ist es der „Hamburger Brandkasse“ möglich gewesen, die Riesenverluste, die der Hamburger Brand von 1842 verursacht hatte, zu überstehen.

Neben dem System der Versicherung auf Gegenseitigkeit hat sich ein zweites entwickelt, das man das der Erwerbs- oder Unternehmerversicherung nennt. Es besteht darin, daß ein Unternehmer gewinnshalber eine Gefahrengemeinschaft in der Weise bildet, daß er einer großen Zahl von Personen gegen eine im voraus zu entrichtende feste Prämie die Deckung eines innerhalb einer bestimmten Zeit erwachsenden Schadens verspricht. Auch hier besteht eine Gefahrengemeinschaft. Auch hier sollen die Beiträge der Mitglieder der Gefahrengemeinschaft die Schäden decken. Aber der Unterschied besteht darin, daß jeder einzelne Versicherte für sich dem Unternehmer gegenübersteht, daß seine Leistung sich auf die feste Prämie beschränkt. Nicht die Versicherten tragen hier das Risiko der Unternehmung, d. h. die Gefahr, daß die wirklichen Schäden die rechnungsmäßigen übersteigen, sondern der Unternehmer. Dieser kalkuliert die Prämie so, daß sie nicht nur Schäden und Kosten decken, sondern ein Gewinn für ihn überbleibt. Während bei der Ver-

sicherung auf Gegenseitigkeit ein Ueberschuß den Versicherten zugute kommt, sei es in Form von Dividenden, sei es in einer Rückstellung als Reserve, fällt er hier dem Unternehmer zu. Freilich muß der Unternehmer auch damit rechnen, daß der auf die Prämie geschlagene Gewinnzuschlag ganz von den Schäden absorbiert wird — in diesem Sinne war oben gesagt, daß sich Gewinn- und Risikozuschlag decken — ja er muß darüber hinaus befürchten, daß er mit seinem eignen Vermögen für die Deckung der eingegangenen Verbindlichkeiten aufkommen muß. Während also bei der Versicherung auf Gegenseitigkeit Ueberschuß und Verlust die Versicherten allein treffen, fallen sie bei der Erwerbsversicherung nur auf den Unternehmer. Es kann allerdings der Unternehmer auch die Versicherten an dem Gewinn beteiligen, — und in der Lebensversicherung geschieht dies ausnahmslos — den Verlust aber trägt er stets allein.

Die Hauptunternehmensform der Erwerbsversicherung ist die Aktiengesellschaft. Die Einzelfirma, offene Handelsgesellschaft, die übrigen Gesellschaftsformen kommen als Unternehmensform kaum in Betracht, ja sind in Deutschland für die Feuer-, Lebens-, Hagel-, Haftpflicht- und Unfallversicherung von Gesetzes wegen verboten. Nur in der großen Versicherungsbörse von Lloyds, deren Schwergewicht auf dem Gebiet der Transportversicherung liegt, sind heute noch Einzelversicherer tätig, dank der ausgezeichneten Organisation. Sonst kennen wir sie nur als Unternehmer kleiner untergeordneter Versicherungszweige, wie etwa der Schlachtvieh-, Trichinen- und Finnenversicherung. Daß die Aktiengesellschaft alle andern Unternehmensformen verdrängt hat, ist zunächst darin begründet, daß sie vor den übrigen die größere Sicherheit hat. Sie ist von vornherein mit einem erheblichen Kapital ausgerüstet. Größere Versicherungsunternehmungen werden meist mit einem Aktienkapital von mindestens 3 bis 5 heute 10 bis 30 Millionen Mk. errichtet. Das Schicksal der Aktiengesellschaft ist ferner vom Leben und Sterben einzelner Personen unabhängig. Das sichert ihr das Uebergewicht über den Einzelunternehmer. Die kritische Zeit jeder Versicherungsunternehmung fällt in die Anfangsjahre, solange erst ein kleiner Versicherungsbestand vorhanden ist. Denn hier besteht die Gefahr des mangelnden Gefahrenausgleichs. Da bietet das Aktienkapital dem Versicherten eine gewisse Sicherheit. Die weiteren Schwierigkeiten gerade in den Anfangsstadien bestehen darin, daß infolge des stark angewachsenen Wettbewerbes die Organisationskosten erheblich gestiegen sind. Es kostet nicht nur die Anstellung der zahlreichen General- und Unteragenten, in die die Außenorganisation einer Versicherungsunternehmung zerfällt, sehr viel Geld im Verhältnis zu der anfangs geringen Prämieinnahme, sondern auch die dem Agenten zu zahlenden Provisionen, insbesondere die Abschlußprovisionen sind enorm gewachsen. Es ist heute nichts Seltenes, daß für eine auf zehn Jahre abgeschlossene Feuerversicherung Abschlußprovisionen bis zur Höhe von 100% der ersten Prämie zu zahlen sind. Das macht auf die zehn Jahre verteilt nur 10% aus. Eine große Gesellschaft mit großem alten Bestand kann also derartige Provisionen zur Not aufbringen, eine junge Gesellschaft kann sie aus ihren Prämieinnahmen nicht decken, weil sonst für Schäden und sonstige Verwaltungskosten nichts mehr übrig bleibt. Neu errichtete Aktiengesellschaften helfen sich deshalb dadurch, daß sie von ihren Aktionären eine Einzahlung von 10 bis 25% à fonds perdu verlangen, die die Kosten der Einrichtung, aber vor allen Dingen diese ersten Organisationskosten decken sollen. Aus diesen Gründen erklärt es sich, daß wir wohl noch eine größere Anzahl von Gründungen von Aktiengesellschaften in den letzten Jahren finden, dagegen größere Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, die nicht auf genossenschaftlicher Grundlage beruhen, seit Anfang des Jahrhunderts nicht mehr gegründet worden sind. Diejenigen, die heute eine größere Bedeutung haben, gehen in ihren Gründungsjahren zum Teil bis früh in das XIX. Jahrhundert zurück.

Gegenüber dem Vorteil, den die feste Prämie für den Versicherten bedeutet, wird häufig genug auf den Nachteil hingewiesen, zur Verzinsung des Aktienkapitals beizutragen, so daß also die Versicherung bei der Aktiengesellschaft teurer sein

müsse als bei der Versicherung auf Gegenseitigkeit, bei der der gesamte Ueber-
schuß den Versicherten zufalle. In der Regel wird diese Behauptung noch
besonders gestützt durch den Hinweis auf die außerordentlich hohen Divi-
denden, die die Versicherungsaktiengesellschaften ihren Aktionären zahlen, und die
in einzelnen Fällen bis zu 100% des eingezahlten Aktienkapitals betragen haben. Was
die letztere Behauptung angeht, so übersieht man, daß das Aktienkapital bei einer
Versicherungsgesellschaft nicht Betriebskapital, sondern lediglich Garantiekapital
ist. Es ist also möglich, daß ein größerer Umsatz vorhanden ist bei einem relativ
kleinen Aktienkapital, von dem außerdem in der Regel nur ein kleiner Teil, früher
20, jetzt 25%, eingezahlt ist. Weitere Garantiemittel stellen die Versicherungs-
gesellschaften sehr selten durch Erhöhung des Aktienkapitals, vielmehr in der Regel
durch Bildung freier Reserven. Erst die Geldentwertung hat zur Erhöhung des
Aktienkapitals gezwungen. So ist es möglich, daß ein geringer Gewinn am Umsatz,
auf das eingezahlte Aktienkapital berechnet, als hohe Dividende erscheint. Nach der
amtlichen Statistik für das Jahr 1910 gewährten z. B. 38 Feuerversicherungs-Aktien-
gesellschaften in Deutschland an ihre Aktionäre eine Dividende von rund 14 Millio-
nen Mk. Das machte auf das eingezahlte Aktienkapital von 56 Millionen Mk. eine
Dividende von 25% aus, auf das gesamte Aktienkapital gerechnet dagegen nur von
rund 7%. Diese 14 Millionen Mk. Dividende flossen aber nicht allein aus dem Ver-
sicherungsgeschäft, sondern wurden zum Teil auch aus den Zinsen des Vermögens
der Gesellschaften bereitgestellt. Da letztere nahezu 10 Millionen Mk. betragen,
ergibt eine Verrechnung der Dividenden auf die Prämie für eigene Rechnung in Höhe
von 123 Millionen Mk. eine Belastung dieser mit $3\frac{1}{2}\%$. Wir sehen also, daß die
Versicherungs-Aktiengesellschaften zwar hohe Dividenden verteilen, dadurch aber
die Prämie nur mit einem geringen Betrag verteuert wird. Berücksichtigt man nun
weiter, daß in der Feuerversicherung die durchschnittlichen Verwaltungskosten
mit 30% veranschlagt werden, so liegt auf der Hand, daß eine Aktiengesellschaft,
die sparsam wirtschaftet, unter Umständen in der Lage sein kann, die Versicherung
zu niedrigerem Preise zu gewähren, als eine auf Gegenseitigkeit beruhende Unterneh-
mung. Es ist also lediglich Frage des einzelnen Falles, ob die Versicherung bei einer
Aktiengesellschaft oder bei einem Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit teurer ist.
Man wird auch die hier angegebenen Bruchteile der Prämie, die zu Aktionärdivi-
dende verwandt werden, unmöglich als eine solche Belastung betrachten können, daß
man schon aus diesem Grund vom volkswirtschaftlichen Standpunkt aus dem Prinzip
der Gegenseitigkeit den Vorzug gibt. Denn dieser kleine Bruchteil erscheint als das
berechtigte Äquivalent für die Uebernahme des Risikos.

Ein weiterer Vorzug der Aktiengesellschaft besteht in ihrer größeren Be-
weglichkeit. Sie ist viel eher geneigt, neue Pfade einzuschlagen, neue Versicherungs-
zweige einzuführen, als der schwerer bewegliche Versicherungsverein auf Gegensei-
tigkeit, bei dem unter Umständen die ganze Masse der Versicherten für ein neues
Experiment bluten muß. Wir sehen deshalb auch, wie fast alle neuen Versicherungs-
zweige vorzugsweise von Aktiengesellschaften in Deutschland eingeführt worden
sind.

Das Prinzip der Gegenseitigkeit findet seine Vertretung in den kleineren und
größeren Vereinen und den genossenschaftlichen Verbänden. Die kleinen Versiche-
rungsvereine, deren wir heute noch zahllose in Form von Sterbekassen, Pensions-
kassen, Brandkassen, Ortsviehversicherungsvereinen, Kaskoversicherungsvereinen
vorfinden, sind Nachkömmlinge der ältesten primitivsten Versicherungseinrichtungen.
Sie sind lokal beschränkt und umfassen in der Regel die Personen, die denselben
Berufen oder derselben Gesellschaftsklasse angehören. Ist es auch häufig möglich,
die Verwaltung dieser Vereine sehr billig zu führen — namentlich wenn sie ehren-
amtlich ist —, so besteht auf der andern Seite die Gefahr des unzulänglichen Gefahren-
ausgleichs. Nur zu selten wird dieser Gefahr durch den Zusammenschluß zu Rück-
versicherungsverbänden vorgebeugt. Größer ist vielleicht noch die Gefahr, daß der-

artige Kassen ohne jede Berücksichtigung der Grundsätze der Versicherungstechnik errichtet werden, wie wir es namentlich vielfach bei den Sterbekassen gefunden haben. Die seit 1902 in Deutschland einheitlich geregelte Staatsaufsicht, die auf dem Konzessionssystem beruht, beugt allerdings heute derartigen Gefahren vor, wie sie früher sich oft in wenig erfreulicher Weise gezeigt haben.

Die größeren Versicherungsvereine, die zwar auf dem Grundsatz der Gegenseitigkeit beruhen, aber das lokale Band gesprengt haben, und jeden Versicherungsfähigen aufnehmen, ähneln in ihrem ganzen Aufbau den Aktiengesellschaften. Wie diese arbeiten sie mit General- und Unteragenten. Der Vereinscharakter tritt hier vollständig zurück. Ein Einfluß der Versicherten auf die Verwaltung ist bei den großen Unternehmungen, deren Mitgliederzahl zum Teil in die Hunderttausende geht, unmöglich. Es besteht zwar ein oberstes Organ, das die Interessen der Versicherten gegenüber Vorstand und Aufsichtsrat wahrnimmt und der Generalversammlung der Aktionäre entspricht, aber mangels des Zusammenhangs zwischen den einzelnen Versicherten kann natürlich von einem die Gesamtheit der Versicherten verkörpernden Organ nicht gesprochen werden. Es sind mehr oder minder Zufallswahlen, aus denen die Mitglieder des obersten Organs hervorgehen. Zu Bedenken gibt dieser Zustand keinen Anlaß, weil ja alle wichtigen Beschlüsse, wie Statutenänderung, Aenderung der Versicherungsbedingungen, Aufnahme neuer Versicherungszweige, Auflösung u. dgl. der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedürfen.

Wenn man den größeren Versicherungsvereinen den Vorwurf der geringeren Sicherheit macht, so kann sich dieser nur auf die Anfangsjahre ihrer Entwicklung beziehen. Ist ein genügend großer Versicherungsbestand gesammelt, hat die Unternehmung ferner nicht allen Gewinn ausgekehrt, sondern entsprechende Reserven zurückgestellt, so kann sie mindestens so sicher erachtet werden wie eine Aktiengesellschaft. Anders ist es in den Anfangsstadien. Das Gesetz schreibt deshalb jetzt einen Gründungsfonds vor, aber dieser wird niemals die Höhe des Aktienkapitals erreichen, da er eine Schuld ist, die sofort nach Tilgung der Kosten der Errichtung und ersten Einrichtung amortisiert werden muß. Wählt man ihn also zu hoch, so belastet man die Prämie der Anfangsjahre zu stark mit Amortisationsquoten. Berücksichtigt man weiter, daß die Zeichner des Gründungsfonds äußerstenfalls an Zinsen und Gewinnbeteiligung 6% des eingezahlten Betrages erhalten, so erklärt sich, daß hohe Summen nicht leicht aufzubringen sind. Diese Umstände, verbunden mit den oben erwähnten gewaltigen Organisationskosten, die heute einer neuen Unternehmung erwachsen, erklären, daß seit vielen Jahren keine allgemeinen Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit gegründet worden sind.

Anders liegen die Verhältnisse bei den genossenschaftlichen Verbänden, d. h. Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit, die nicht wie die kleinen eine lokale Gebundenheit zeigen, wohl aber sich auf die Angehörigen desselben Berufs oder derselben Gesellschaftsklasse beschränken. Sie stehen demnach zwischen den beiden vorerwähnten Unternehmungsarten. Sie haben mit den kleineren Vereinen das genossenschaftliche Moment, mit den größeren die weite Ausdehnung gemeinsam. Da hier von bestimmten Berufszweigen aus die Gründung erfolgt, kann der Gründungsfonds leichter aufgebracht werden, und ist es vor allem möglich, die Organisationskosten dadurch niedriger zu halten, daß diese genossenschaftlichen Verbände sich auf bereits bestehende Organisationen stützen, die für sie die Arbeit der Agenten leisten. So sehen wir z. B., wie der Haftpflichtverband der deutschen Eisen- und Stahlindustrie sich als ausführender Organe der Sektionen der einzelnen Eisen- und Stahl-Berufsgenossenschaften bedient. Solche genossenschaftlichen Verbände finden wir heute in der Lebensversicherung, der Feuerversicherung, der Haftpflichtversicherung sowie in einzelnen kleineren Versicherungszweigen wie Glas- und Einbruchdiebstahlversicherung. In der Regel sind es die weniger gefährlichen Risiken, die sich zu einem solchen Verband zusammenschließen, so z. B. in der Feuerversicherung die Beamtenvereine, die Werkmeister, die Forstbeamten usw., dagegen

nur ganz vereinzelt die Industrie. Da der Umfang dieser genossenschaftlichen Verbände doch beschränkter ist, als bei den großen an die Allgemeinheit sich wendenden Unternehmungen, besteht auch bei ihnen unter Umständen die Gefahr, daß sie größeren Schäden nicht gewachsen sind. Sie müssen deshalb, wie oben erwähnt, Anschluß an größere Gefahrengemeinschaften auf dem Wege der Rückversicherung suchen. Da sie dazu aber wieder auf die großen Gesellschaften, d. h. ihre Hauptkonkurrenten angewiesen sind, ist die Entwicklung dieser Verbandsbildung in etwa gehemmt. Weiter lehrt die Erfahrung, daß diese Verbände immer nur einen Bruchteil der versicherten Objekte umfassen werden, weil selten Organisationen alle Berufsgenossen umfassen und nie alle Mitglieder der Organisation einem solchen Verband beitreten wollen. Sowenig wie der Konsumverein den Händler ausschalten wird, ebensowenig wird der genossenschaftliche Verband die großen Versicherungsunternehmen beseitigen können, die auch in Zukunft der Hauptträger des privaten Versicherungswesens bleiben, mögen es nun Aktiengesellschaften oder größere Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit sein.

Schließlich findet das Prinzip der Gegenseitigkeit seinen Ausdruck in den öffentlichen Versicherungsanstalten. Es könnte allerdings der Staat oder ein sonstiger Verband des öffentlichen Rechts die Versicherung auch um des Gewinns halber betreiben, wie etwa Bergwerksunternehmungen und Eisenbahnen betrieben werden. Tatsächlich sind ähnliche Vorschläge auch bei der Reichsfinanzreform im Jahre 1909 gemacht und hin und wieder von einzelnen Städten erwogen worden. Bis jetzt sind sie nicht zur Ausführung gelangt und werden auch voraussichtlich nicht verwirklicht werden, weil man die Unzufriedenheit scheut, die sich vielleicht aus einer ein Erwerbsinteresse verfolgenden Versicherungsunternehmung des Staats ergeben würde. Die öffentlichen Versicherungsanstalten sind sehr verschieden organisiert, teils große mächtige Unternehmungen, teils lokal begrenzt, wie einige städtische Feuerversicherungsanstalten. Wir finden sie auf dem Gebiet der Lebensversicherung, der Haftpflichtversicherung als Anhang der Berufsgenossenschaften, der Hagelversicherung, der Viehversicherung in Bayern, Baden, Sachsen und Hessen, besonders aber auf dem Gebiet der Feuerversicherung. Die große Bedeutung der öffentlichen Feuerversicherungsanstalten in Deutschland geht daraus hervor, daß 40% des Wertes der in Deutschland versicherten Objekte auf diese Anstalten entfallen. Abgesehen von Schaumburg-Lippe, Reuß ä. L. und Bremen finden wir in allen Ländern öffentliche Feuerversicherungsanstalten, die teils Beitrittszwang besitzen, namentlich in Süd- und Mitteldeutschland, teils auf Monopol beruhen, so in Bayern und Braunschweig, oder in freier Konkurrenz mit den privaten Versicherungsunternehmungen stehen, und dann in der Regel Gebäude und Mobiliarfeuerversicherung betreiben¹⁾. Zu dieser Art rechnen fast sämtliche preußische Feuerversicherungsanstalten. Gewissen Vorrechten, mit denen diese Anstalten ausgerüstet sind, stehen Pflichten gegenüber, insbesondere auch bei den auf Freiwilligkeit beruhenden Anstalten, ein bedingter Annahmewzwang. Die Anstalten dürfen Versicherungen nur aus den im Gesetz besonders angeführten Gründen ablehnen. Darauf ist es zurückzuführen, daß namentlich die Landwirtschaft an den öffentlichen Versicherungsanstalten eine starke Stütze findet, während die territoriale Beschränkung sowie die erst mangelhaft ausgebildete Rückversicherung die öffentlichen Anstalten für die Uebernahme großer, insbesondere industrieller Objekte nicht geeignet macht. Hier liegen die unbestreitbaren Verdienste des privaten Feuerversicherungswesens. Es wird nun seit 1910 der Versuch gemacht, für die Lebensversicherung ähnliche Einrichtungen zu schaffen, wie die preußischen Provinzial-Feuerversicherungsanstalten, und zwar sind öffentliche Lebensversicherungsanstalten errichtet worden, teils von den Landschaften, teils von den Provinzen mit

¹⁾ Genaue Angaben finden sich in den seit 1908 erscheinenden Jahrbüchern für die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten in Deutschland und der Mitteilungen für die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten.

oder ohne Zusammenhang mit der Landschaft. Der Hauptgrund für die Errichtung dieser Anstalten liegt in der Absicht — wie schon oben erwähnt —, die großen Kapitalien der Lebensversicherung auch dem ländlichen und kleinstädtischen Bodenkredit dienstbar zu machen, sowie in der Hoffnung, durch Benutzung der Behördenorganisation, namentlich der Provinzialverwaltung und der Landschaft die Versicherung billiger gewähren zu können, als es die privaten Gesellschaften vermögen. Die Zukunft wird lehren, ob diese Hoffnungen in Erfüllung gehen. Bis jetzt hat die Erfahrung gezeigt, daß eine Versicherungsunternehmung, auch eine öffentliche, wenn sie die genossenschaftliche Basis verläßt, nur dann einen größeren Umfang erreicht und sich im Wettbewerbe behaupten kann, wenn sie sich der Agenten bedient. Wir sehen ja auch die großen Provinzial-Feuerversicherungsanstalten des Westens Agenten anstellen. Nun liegen immerhin die Dinge auf dem Gebiet der Feuerversicherung anders, wo in der Tat namentlich auf dem Land und in den kleinen Städten die Bürgermeister, die ja von jedem Neubau sofort erfahren, viel leichter die Interessen einer öffentlichen Feuerversicherungsanstalt wahrnehmen können als auf dem Gebiet der Lebensversicherung, wo der einzelne ganz anders persönlich bearbeitet werden muß, damit er sich zur Versicherung entschließt. Das völlige Versagen der öffentlichen Lebensversicherung in England und Frankreich beweist diese Behauptung. Wir sehen deshalb auch die öffentlichen Versicherungsanstalten bereits mit der Anstellung von Agenten beginnen. Damit wird aber der einzige Vorteil, den sie dem Versicherten bringen wollen, wieder aufgehoben. Ihre volkswirtschaftliche Bedeutung wird in erster Linie darin beruhen, daß sie infolge des behördlichen Einflusses leichter die landwirtschaftliche Bevölkerung erfassen können als es die privaten Unternehmungen vermögen.

In der jüngsten Zeit lassen sich in der Organisation des Versicherungswesens Erscheinungen wahrnehmen, die große Ähnlichkeit mit Entwicklungen in bestimmten Industriezweigen haben. Dazu gehört zunächst die Tendenz der Entwicklung zum gemischten Betrieb, d. h. zum gleichzeitigen Betrieb mehrerer Versicherungszweige durch eine Gesellschaft. Der Hauptgrund zu dieser Entwicklung ist in dem Streben zu erblicken, die erheblichen Verwaltungskosten, welche die Anwerbung und Erhaltung der Versicherungen erfordert, herabzumindern. Der Agent, der bisher nur für einen Versicherungszweig reiste, kann auf seiner Werbetätigkeit mehrere Versicherungszweige vertreten und damit die Kosten verteilen. Dazu kommt, daß man annimmt, der Versicherungsabschluß werde erleichtert, wenn in einer Hand möglichst viele Versicherungszweige liegen, weil der Versicherungslustige am liebsten möglichst nur mit einem Agenten verhandelt, und dem den Vorzug gibt, bei dem er seine sämtlichen Versicherungen abschließen kann. So hat sich der reine Betrieb allein nur in den Versicherungszweigen gehalten, deren Eigenart dem Nebeneinanderbetrieb mehrerer Versicherungszweige widerstrebt, wie die Hagel- und die Viehversicherung. Wir finden allerdings auch bei einigen Hagelversicherungsgesellschaften der älteren Zeit den gleichzeitigen Betrieb der Feuerversicherung. In der Lebensversicherung hat sich der reine Betrieb hauptsächlich bei den gegenseitigen Unternehmungen behauptet, weil für diese wegen der Haftung der Versicherten der Uebergang zum gemischten Betrieb weit schwerer ist als bei den Aktiengesellschaften. Von den letzteren geht eine nach der andern zum gemischten Betrieb über. In der Feuerversicherung kommt der reine Betrieb fast gar nicht mehr vor, indem fast ausnahmslos die Feuerversicherungsgesellschaften auch den Betrieb der Einbruchdiebstahl- und Wasserleitungsschädenversicherung, oft auch der Glasversicherung übernommen haben. Da bei beiden ersteren Versicherungen die Feuerversicherungssumme zugrunde gelegt wird, erklärt sich der enge Zusammenhang. Die Bewegung ist so stark, daß selbst die öffentlichen Versicherungsanstalten davon ergriffen werden. Seit dem 1. Januar 1912 hat als erste die „Rheinische Provinzial-Feuer-Versicherungs-Anstalt“ auch den Betrieb der Einbruchdiebstahl-, Wasserleitungsschäden- und Glasversicherung aufgenommen. Die Unfall- und Haftpflichtversicherung ist schon von An-

fang an infolge der Entwicklung aus dem Haftpflichtgesetz gemeinsam betrieben worden. Diese Gesellschaften haben durchweg noch die kleinen Nebenbetriebe angegliedert wie die erwähnten, ferner die Maschinenschädenversicherung, die Kautionsversicherung usw., alles kleinere Versicherungsweige, die für sich allein wegen der großen Kosten nicht betrieben werden können. In der Transportversicherung finden wir noch eine Reihe von Unternehmungen, die ausschließlich diesen Zweig betreiben. Das hängt aber nicht nur mit der Eigenart der Transportversicherung zusammen, die einen ganz andern Agentenaufbau verlangt wie die übrigen Versicherungsweige, sondern auch damit, daß die Transportversicherung von der Staatsaufsicht befreit ist. Sobald sich aber an eine solche Unternehmung ein anderer Versicherungsweige angliedert, fällt dieser und damit die ganze Unternehmung unter die Staatsaufsicht; daher das Zögern mancher Transportversicherungsgesellschaften, zum gemischten Betrieb überzugehen. Aber gerade die großen haben den Schritt gemacht, und besonders interessant ist die Tatsache, daß die größte Hamburger Seeversicherungsgesellschaft vor einigen Jahren den Bestand zweier kleinerer Feuerversicherungsgesellschaften aufnahm, nicht nur, um die Kosten zu mildern, sondern auch, um durch die günstigen Ergebnisse des Feuerversicherungsgeschäfts die im letzten Jahrzehnt vor dem Kriege recht geringen Gewinne der Transportversicherung aufzubessern.

Neben dem Uebergang zum gemischten Betrieb zeigt sich die Entwicklung zur Bildung von Interessengemeinschaften. Die Gründe und die Art und Weise der Bildung sind verschieden. Da das Reichs-Aufsichtsamt für Privatversicherung in Berlin den Standpunkt vertritt, daß mit der Lebensversicherung wegen ihren auf viele Jahre eingegangenen Verbindlichkeiten die Schadensversicherung, insbesondere die Feuer- und Transportversicherung nicht betrieben werden darf, hat man sich dadurch geholfen, daß man besondere Gesellschaften für den Zweck der Feuerversicherung errichtete, man sie aber in Personalunion mit Lebensversicherungsunternehmungen betreiben ließ. So haben wir den Fall, daß von zwei unter derselben Leitung stehenden Gesellschaften die eine Lebens-, Unfall- und Haftpflichtversicherung, die andere Feuerversicherung und die andern Nebenzweige betreibt. In einem andern Fall ist die Lebensversicherung für sich allein geblieben, dagegen betreibt die zweite Gesellschaft neben Unfall- und Haftpflichtversicherung die Feuerversicherung und Nebenzweige, oder es ist, wie letzt in Frankfurt, eine Lebensversicherungsgesellschaft einer aus Feuer- und Transportversicherungsgesellschaften unter gemeinsamer Leitung bestehenden Interessengemeinschaft beigetreten. Bei all diesen Bildungen ist der Zweck wiederum: Verminderung der Kosten, Erleichterung des Abschlusses von Versicherungen.

Eine Erscheinung, die wir auf dem Gebiet der Transportversicherung schon länger sehen, die sich bei den Feuer- und Rückversicherungen erst in letzter Zeit zeigt, ist die gemeinsame Verwaltung zweier Versicherungsgesellschaften, die denselben Versicherungsweige betreiben. Der Grund hierfür liegt nicht nur in der Absicht der Kostenersparnis, sondern darin, daß eine Versicherungsgesellschaft — wie bereits oben ausgeführt — aus technischen Gründen bei größeren Risiken nur einen Teil der übernommenen Versicherungen für sich behalten kann; um den Mehrbetrag nicht Fremden abzugeben, gründet man eine zweite Gesellschaft, die dasselbe Geschäft betreibt, und der man einen Teil überweist. Umgekehrt überweist die zweite Gesellschaft von den Versicherungen, die sie abschließt, einen Teil der ersteren. Erst, was beide nicht halten können, geht an einen dritten Rückversicherer. Denselben Erwägungen entspricht der seit längerer Zeit geübte Brauch, daß direkt arbeitende Gesellschaften, insbesondere Feuerversicherungsgesellschaften sich Rückversicherungsgesellschaften als Tochtergesellschaften angliedern, die ebenfalls unter der gleichen Leitung stehen. Teilweise sind diese Rückversicherungsgesellschaften lediglich auf die von der Muttergesellschaft überwiesenen Versicherungen beschränkt. Zum größeren Teil stehen sie aber noch mit andern Gesellschaften in Rückversicherungsbeziehungen, ja schließen Rückversicherungsverträge in Ver-

sicherungszweigen ab, die die Muttergesellschaft nicht betreibt. Der umgekehrte Fall ist der, daß große Rückversicherungsgesellschaften, um die nötige Stütze zu haben, direkt arbeitende Gesellschaften hervorrufen, oder sich an solchen mit Kapital beteiligen. Hier fällt die gemeinsame Leitung fort. Die Beziehungen werden außer durch die Kapitalbeteiligung durch langfristige Rückversicherungsverträge aufrecht erhalten. Das beste Beispiel für diese Entwicklung bietet der größte Versicherungskonzern, den die Welt heute kennt, nämlich der der Münchener Rückversicherungsgesellschaft, der über die ganze Welt hinaus seine Fühler erstreckt.

Aus dem Wesen der Versicherung erklärt sich dagegen, daß wir von Konzentrationsbestrebungen, wie sie etwa im Bankwesen sich zeigen, nur in begrenztem Umfang reden können. Wir sehen wohl einige kleine nicht lebensfähige Unternehmungen oder größere, die infolge schwerer Verluste in eine bedrängte Lage geraten sind, in großen Unternehmungen aufgehen, aber nach wie vor weist das Versicherungswesen, wenn wir von der einen Unternehmung, nämlich der Münchener Rück-Versicherungs-Gesellschaft absehen, in allen Versicherungszweigen eine beträchtliche Zahl großer, mittlerer und kleinerer Unternehmungen auf, die sich ziemlich gleichmäßig weiter entwickeln, so daß nicht etwa einige wenige eine überragende Stellung einnehmen und das Geschäft der andern an sich reißen, bis diese gezwungen sind, zu fusionieren oder zu liquidieren¹⁾. Der Grund liegt eben darin, daß die Versicherung auf eine Verteilung des Risikos hinstrebt. Wenn wir nun schon heute gezwungen sind, bei den großen Objekten einen erheblichen Teil der Versicherungen ans Ausland abzugeben, so liegt keine Veranlassung vor, durch eine Verschmelzung etwa diese Abgaben ans Ausland noch zu erhöhen. Vielmehr bedarf ein seiner Aufgabe gerecht werdendes nationales Versicherungswesen einer großen Zahl selbständiger Unternehmungen. Seit Ausgang des Krieges hat die Konzernbildung stärker zugenommen, andererseits eine Flut von Neugründungen, insbesondere in der Transportversicherung eingesetzt.

Der starke Wettbewerb im Versicherungswesen hat auch zu Kartellen geführt, d. h. Verbänden, deren Zweck auf die Einschränkung des Wettbewerbes gerichtet ist, in letzter Linie darauf, entweder Prämienunterbietungen zu verhindern oder Tarife aufzustellen, unter deren Sätze die Mitglieder nicht heruntergehen dürfen. Solche Kartellbewegungen zeigen sich in der Transport-, Feuer-, Unfall- und Haftpflichtversicherung sowie einigen kleineren Nebenzweigen. In der Lebensversicherung hat es sie nie gegeben, weil der Unterschied zwischen den Gesellschaften nicht so sehr in der Tarifprämie als in den von den Unternehmungen an die Versicherten gezahlten Ueberschüssen, den Dividenden beruht. Da dieser Ueberschuß aber von den individuellen Verhältnissen abhängt, ist eine Vereinbarung über gleichmäßige Gewinnbeteiligung ausgeschlossen. Von den Kartellen ist nur das der Feuerversicherung bis heute wirklich erfolgreich gewesen. Das der Transportversicherung, der Internationale Transportversicherungsverband, kämpfte mit der Schwierigkeit, die übergroße Zahl aller europäischen Versicherungsgesellschaften, ja selbst nur die des Kontinents unter einen Hut zu bringen und die Durchführung der Kartellbeschlüsse zu kontrollieren. Außer der Rückversicherung ist die Transportversicherung der internationalste aller Versicherungszweige. Während alle übrigen Versicherungen nur von den in den betreffenden Ländern arbeitenden Gesellschaften abgeschlossen werden, kann eine Transportversicherung, da das Risiko — dank der Schiffsklassifikationsinstitute — bekannt ist, überall genommen werden. Die Zahl der miteinander konkurrierenden Gesellschaften ist also außerordentlich groß. In der Unfall- und Haftpflichtversicherung ist das Kartell zunächst gescheitert, weil ein Notstand nicht vorlag, und vor allen Dingen der Gegensatz zwischen jungen und alten Gesellschaften nicht überbrückt werden konnte. Das Feuerversicherungskartell beschränkt sich nur auf die großen Objekte und hat nur einen kleinen Bruchteil der Industrie unter den

¹⁾ Vgl. Moldenhauer, Konzentrationsbestrebungen im deutschen Versicherungswesen, Zeitschrift für Versicherungswissenschaft, Bd. 11.

Minimaltarif gestellt. Bei diesen Objekten ist aber der Wettbewerb nicht so erheblich. Dazu kommt, daß an großen Fabriken immer eine ganze Zahl Gesellschaften beteiligt werden, also von einer Prämienerrhöhung immer mehrere Vorteil haben. Berücksichtigt man nun ferner, daß die Gesellschaften um die Wende des Jahrhunderts an der Versicherung einzelner Industriezweige erhebliche Verluste erlitten hatten, so daß die Rückversicherer die Geschäftsverbindung zu kündigen drohten, so erklärt sich der Erfolg des Feuerversicherungskartells.

Versicherungskartelle sind anders zu bewerten als etwa solche in der Montanindustrie, weil die Gefahr der Erringung eines Monopols und der Ausbeutung dieses Monopols ziemlich gering ist. Wer die Bodenschätze besitzt, hat ein nicht zu brechendes Monopol. Dagegen kann jeden Augenblick eine neue Versicherungsgesellschaft errichtet werden. Freilich wird sie unter Umständen auf das Mitwirken mit den bestehenden Gesellschaften und auf die Rückversicherung bei ihnen angewiesen sein, so z. B. wenn es sich um die Feuerversicherung von Fabriken handelt. Aber die Praxis hat gezeigt, daß, wenn nur wenige Außerkartellgesellschaften entstehen, bereits Werke von ziemlicher Größe außerhalb des Kartells untergebracht werden können, und daß der Abschluß der Rückversicherungen zwar auf Schwierigkeiten stößt, diese aber, da der große internationale Markt in Anspruch genommen werden kann, überwunden werden können. Zu berücksichtigen ist weiter, daß wenigstens in Preußen die öffentlichen Anstalten mit den privaten Feuerversicherungsgesellschaften konkurrieren und erstere, namentlich, wenn sie von der ihnen jetzt durch das Gesetz zugestandenen Möglichkeit, einen Rückversicherungsverband zu bilden, Gebrauch machen, eine gefährliche Macht werden. Dazu kommt ferner, daß mit Ausnahme der Transport- und Rückversicherungsgesellschaften alle Versicherungsunternehmen unter Staatsaufsicht stehen, und diese einschreiten muß, wenn Maßnahmen der Versicherungsunternehmen gegen die guten Sitten oder das Interesse der Versicherten verstoßen. Schließlich wirkt der Ueberspannung des Bogens in der Feuerversicherung die Verstaatlichungsgefahr entgegen.

Das Ergebnis der historischen Entwicklung auf dem Gebiet des Versicherungswesens ist in Deutschland ein Nebeneinanderbestehen privater und öffentlich-rechtlicher Unternehmungen, und zwar in der Weise, daß bald beide im Wettbewerb nebeneinander tätig sind, bald eine Arbeitsteilung stattfindet, indem etwa die Gebäudeversicherung der öffentlichen, die Mobiliarfeuerversicherung der privaten Versicherung zufällt, oder schließlich, daß die öffentliche Versicherung die private Versicherung aus einem Versicherungszweige ausschaltet, wie in der Sozialversicherung. Freilich kann man auch hier nicht von einem vollkommenen Ausschalten sprechen, insbesondere findet die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung eine Ergänzung in der privaten Versicherung für alle diejenigen, die die Mittel und den Willen besitzen, über die schematisch vom Staat vorgesehene Zwangsversicherung hinaus sich eine Fürsorge zu schaffen. Während nun heute kaum eine Meinungsverschiedenheit darüber besteht, daß die Aufgaben der Sozialversicherung am besten durch öffentlich-rechtliche Korporationen, die mit dem Beitrittszwang ausgerüstet sind, gelöst werden, ist der Streit darüber, ob auch auf den andern Gebieten des Versicherungswesens die privatrechtliche von der gemeinrechtlichen Organisation abzulösen ist, bis heute noch nicht verstummt. Er war in den achtziger Jahren sehr lebhaft, als Adolf Wagner für eine Verstaatlichung des Versicherungswesens, insbesondere der Feuerversicherung — denn um diese dreht sich der Streit — eintrat. Nach dem Kriege beschäftigte sich die Sozialisierungskommission auch mit der Frage der Sozialisierung des Versicherungswesens, ließ sie aber, insbesondere auf das Gutachten des früheren Präsidenten des Reichsaufsichtsamts, Gruner hin, wieder fallen. Adolf Wagner verlangte die Verstaatlichung des Versicherungswesens im wesentlichen deshalb, weil die Versicherung dadurch wohlfeiler sei, die öffentliche Versicherung die Lasten gerechter verteile und mehr in der Lage sei, durch vorbeugende Maßregeln den Gefahren entgegenzutreten. Es muß ohne weiteres zugegeben werden, daß eine staat-

liche Feuerversicherungsanstalt, die an Stelle der großen Zahl privater Unternehmungen tritt, wahrscheinlich nicht mit einem Kostenaufwand von 25—30% arbeiten würde. Wie groß die Ersparnis sein wird, läßt sich allerdings unmöglich schätzen. Aber die heutige starke Zersplitterung führt zu vielen Kosten, die bei einer einheitlichen Organisation vermieden werden könnten. Es fragt sich aber, ob die wohlfeilere Versicherung nicht mit schweren Nachteilen erkauft werden muß. Der Wettbewerb, wie er heute im Versicherungswesen vorhanden ist, schützt die Versicherung vor dem Erstarren und führt dazu, immer neue Einrichtungen zu schaffen, neu entstehende Bedürfnisse zu befriedigen. Es ist mehr als fraglich, ob eine staatliche Versicherung die Anpassungsfähigkeit haben würde, die das private Versicherungswesen, insbesondere auch die Feuerversicherung gezeigt hat. Durch die Kartellierung ist der Wettbewerb nur zu einem geringen Teil eingeschränkt. Das Nebeneinanderbestehen vieler Versicherungsunternehmen hat zur Popularisierung der Versicherung beigetragen, den Versicherungsgedanken in das letzte Dorf getragen. Es ist fraglich, ob ein gleicher Erfolg einer Staatsanstalt beschieden wäre. Man würde vielleicht zum Zwang greifen. So bedenklich es nun erscheint, da mit staatlichem Zwang vorzugehen, wo die nötige Einsicht besteht, so kommt weiter hinzu, daß zwar eine staatliche Zwangs-Gebäudefeuerversicherung, wie die Erfahrung lehrt, nicht schwer zu betreiben ist. Die Schwierigkeiten beginnen mit einer Zwangs-Mobiliarfeuerversicherung, weil das Vermögen der einzelnen fortgesetzt wechselt, die Versicherten auch ihren Wohnsitz verändern. Ohne eine große Belästigung der einzelnen, wahrscheinlich aber auch nicht ohne sehr große Kosten, ließe sich eine solche Zwangsversicherung durchführen. Man hat auch darauf hingewiesen, daß wir zum Teil in Deutschland so große Objekte haben, daß es fraglich ist, ob eine staatliche Versicherung sie für eigne Rechnung völlig decken kann (v. R a s p). Es würde wohl für eine Staatsversicherung nicht leicht sein, im Ausland Rückdeckung zu finden. Dazu kommt ferner, daß heute die deutschen Feuerversicherungsunternehmen in der ganzen Welt arbeiten und aus dem Betrieb der Feuerversicherung im Ausland Gewinn erzielen. Dieser würde in Zukunft wegfallen. Nach der Statistik des Kaiserlichen Aufsichtsamts für Privatversicherung betrug die Prämieinnahme der deutschen Feuerversicherungsgesellschaften unmittelbar vor dem Krieg aus dem ausländischen Geschäft 70 Millionen Mk., denen 40 Millionen Mk. Schäden gegenüberstanden, während die in Deutschland arbeitenden ausländischen Gesellschaften eine Prämieinnahme von 28 Millionen Mk. und eine Schadenssumme von 14 Millionen Mk. aufwiesen. Es ergibt sich also hier eine aktive Zahlungsbilanz für Deutschland, die bei einer Verstaatlichung verschwinden würde. Zur Zeit hindern die Valutaschwierigkeit die Ausbreitung der deutschen Versicherung im Ausland.

Wenn Adolf W a g n e r meint, die Lastenverteilung vollziehe sich in der öffentlichen Versicherung gerechter, so ist das Irrtümliche dieser Auffassung bereits oben gekennzeichnet worden. Ebenso ist bereits im vorhergehenden Abschnitt darauf hingewiesen worden, daß die privaten Feuerversicherungsunternehmen ein ganz besonders großes Gewicht auf die Vorbeugungsmaßregeln legen, und gerade durch die Tarifierungsbestimmungen des Kartells die Isolierung der gefährlichen Betriebe von den weniger gefährlichen bezweckt wird. Es ist ein Irrtum, wenn Adolf W a g n e r meint, der privaten Versicherung käme es nur auf die Prämie an. Denn erfahrungsgemäß entsteht der Gewinn der Versicherungsgesellschaften in erster Linie aus dem gewöhnlichen Haus- und Mobiliargeschäft mit seinen gleichmäßigen Ergebnissen, während die Versicherung der gefährlichen Risiken trotz hoher Prämien häufig sehr unangenehme Ueberraschungen bringt. Hier liegen eben zu viel Gefahrenquellen vor, die nicht alle bei der Prämienberechnung berücksichtigt werden können. Deshalb hat auch die private Versicherung ein lebhaftes Interesse daran, möglichst viele dieser Gefahrenquellen durch vorbeugende Maßregeln zu verstopfen.

Eine Verstaatlichung der Feuerversicherung ließe sich nur dann rechtfertigen, wenn der heutige Betrieb durch Privatunternehmen zu einer Verletzung gemein-

wirtschaftlicher Interessen führt. Das läge vor, wenn die privaten Gesellschaften aus Gewinnsucht sich von der Versicherung gefährlicher Risiken derart zurückzögen, daß eine Versicherungsnot entstände, oder die Prämien weit über das erforderliche Maß erhöht würden. Eine Versicherungsnot besteht nun nicht. Denn abgesehen davon, daß die großen Unternehmungen sich auch an die gefährlichen Risiken heranzuwagen, haben sich außerdem alle im Kartell vereinigten Gesellschaften zu einer „Versicherungsgemeinschaft für notleidende Risiken“ zusammengeschlossen, um auch den gefährlichsten Objekten, sofern sie überhaupt noch versicherungsfähig sind, Deckung zu gewähren. Daß trotzdem noch hier und da Härten bestehen, soll nicht geleugnet werden. Sie können aber durch weiteren Ausbau dieser Versicherungsgemeinschaft, wie schon oben angedeutet ist, beseitigt werden. Auf keinen Fall sind sie so groß, daß sie das Radikalmittel einer Verstaatlichung rechtfertigen. Daß die Prämien aber nicht erheblich über das normale Maß hinausgehen, dafür sorgt der Wettbewerb der privaten Unternehmungen nebeneinander und mit den öffentlichen Versicherungsanstalten. Der Ueberschuß aus den Prämien der Aktiengesellschaften betrug in den letzten 10 Jahren vor dem Kriege durchschnittlich 10%, ein Beweis dafür, daß die Prämien nicht übertrieben hoch sind. Wenn man alle diese Gründe berücksichtigt, dann wird man das Nebeneinanderbestehen privater und öffentlicher Versicherungsanstalten in Deutschland als einen glücklichen und die Entwicklung günstig beeinflussenden Zustand betrachten, den man aufrecht erhalten, nicht aber durch Beseitigung des einen oder des andern Teils erschüttern soll.

BIBLIOTEKA POLITECHNICZNA
KRAKÓW

Register.

A.

Absatz, landwirtschaftlicher 232 ff.
 Absentismus 146
 Adel 22; 138; 161 ff.
 Administrationswirtschaft 145 f.
 Aereboe 73; 104; 125
 Agrarkredit, Arten des 194 ff.
 —, Organisationsformen des 201 f.; 223
 Agrarverfassung 228; 132 ff.
 Aktiengesellschaften im Versicherungswesen 325 f.
 Almendland 148
 Altenteilsvertrag 158
 Altersversicherung 310
 Amortisation 143; 223
 Amortisationskredit 225
 Anbaufläche 116 f.
 Anderson, James 125.
 Anerbenrecht 153; 158; 175
 Angestellte 167
 Anliegersiedlung 179; 183; 185; 189
 Ansiedelung 3
 Ansiedelungsgesetze 155; 219
 Ansiedlungsgüter 156
 Anteilswirtschaft 147 f.
 Arbeit 270 f.
 Arbeiter, landwirtschaftliche 178
 Arbeiterfrage, ländliche 24
 Arbeitskraft, landwirtschaftliche 35; 65 ff.
 Arbeitsspezialisierung in der Landwirtschaft 947
 Arbeitslosenversicherung 311; 322
 Argentinien 237
 Aufgriffsrecht 157
 Ausgedingsvertrag 158
 Aussteuerversicherung 310
 Austragsvertrag 158

B.

Bankinstitute, landschaftliche 214
 Bauernbank 221
 Bauernbefreiung 19; 147; 170

Bauerngüter 135 ff.
 Bauernschutz 17; 20
 Bauernstand, kleiner 171
 Bauernstand, mittlerer 171
 Baumfeldwirtschaft 259
 Bayern 163; 176; 182; 221
 Besitz, Größenkategorien des 130; 133 f.
 —, großbäuerlicher 171 f.
 Besitzfestigungskredit 195
 Besitzkredit 194 f.
 Besitzminimum 153
 Besitzrechte, lassitische 17
 Besitzvorteil 153
 Bestandspflege 260
 Bestiftungszwang 152; 155; 157
 Betrieb, „gemischter“ 116; 329
 —, großbäuerlicher 176
 Betriebsarten in der Forstwirtschaft 256 f.; 277
 Betriebseigentümer 133
 Betriebsgrößen in der Landwirtschaft 95 f.; 133 f.; 140 f.; 150
 Betriebsintensität 29, 47 ff.; 53; 63 f.
 Betriebskapital 140
 Betriebskredit 188; 194; 198f.; 212 f.; 225
 Betriebsleitung 133; 141; 165
 Betriebsorganisation 62 f.
 Betriebsstatistik, landwirtschaftl. 176
 Betriebssysteme in der Landwirtschaft 30; 64 f.
 Betriebsverteilung 133 f.
 Bodenämter 188
 Bodenbesitzgrößenklassen 129
 Bodenerzeugnisse, Verwertung der 97 ff.
 Bodenfruchtbarkeit 44; 67
 Bodenkredit, Organisation des 202 f.
 Bodenkreditinstitute 203; 206; 208 f.
 Bodenkreditorganisation, staatliche 20 ff.
 Bodenkultur 57
 Bodennutzung 124
 —, Rechtsformen der 149.

Bodennutzungsgemeinschaft 68
 Bodennutzungsmittel 35; 41
 Bodennutzungsmittelgemeinschaft 66
 Bodennutzungssystem 74
 Bodennutzungszweige 30 f.; 99
 Bodenpreis 125; 127
 Bodenprodukte 98 f.
 Bodenreformgesetz 189
 Bodenruhezeiten 40
 Bodensubstanz 91
 Bodenverbesserungsgesellschaften 218
 Bodenverteilung 239 f.
 Böhmen 159
 Bonität 261
 Brache 41; 67
 Brentano 125; 128
 Buche 273; 275; 278
 Buchenberger 129; 136; 268
 Bürgerliches Grundeigentum 162
 Bühring 203 f.
 v. Bülow-Cummerow 223
 Butterproduktion 84 f.

C.

Caisse hypothécaire 209
 Canada 237
 Caprivische Handelsverträge 128
 Carmer 203 f.
 Conrad 135; 138; 143
 Cotta 259
 Crédit foncier de France 209

D.

Dänemark 207; 222; 240
 Deputatland 148; 150; 167
 Deutschland 154; 171; 237;
 Dienstland 148. 150
 Dietzel 148
 Differentialrente 126
 Differenzierung 65
 Domanialbauern 147
 Domänen 22
 Donner 286
 Dorfsystem 3
 Düngrwirtschaft 42; 69; 104

E.

Eheberg 148
 Eiche 278 f.
 Eigenbewirtschaftung 145; 149
 Eigenproduktion 233
 Eigentumsgenossenschaften 291
 Eigentumsrecht 183
 Einbruchsdiebstahlversicherung 322
 Einlieger 166
 Einzelhofansiedlung 3
 Endres 247; 253; 270; 282; 295
 England 164; 170; 222
 Entails 161 ff.
 Enteignung 178
 Enteignungsbehörde 179
 Enteignungsverfahren 186
 Entschuldung 225; 227
 Entschuldungsversicherung 225
 Erbbaurecht 182 f.
 Erbgheldhypotheken 197 f.
 Erlebensversicherung 310
 Erbpacht 146 f.; 173
 Erbuntertänigkeit 17
 Erbzinsrecht 17
 Ersparnisindex 79 ff.
 Ertragsfähigkeit 87; 90
 Ertragsregelung i. d. Forstwirtschaft 262 f.
 Ertragswert 125 f.
 Ertragszuwachs, Gesetz des abnehmenden 32 f.
 Erwerbsversicherung 325
 Esche 279
 Estland 192
 Exportländer 237
 extensive Wirtschaft 28 ff.

F.

Familienfideikomisse 161 ff.
 Familiengüter 183.
 Feldgemeinschaft 3
 Feldregulierung 152
 Feldwege, Regulierung der 152
 Femelschlagform 257
 Femelwald 278
 Feuerversicherung 308
 Fichte 273; 275; 278
 Fideikomisse 163 ff.
 Flächenertrag, Steigerung des 120
 Fleischhandel 236
 Fleischpreise 115; 127
 Fleischtrust 236
 Fleischverbrauch 115
 Flurzwang 3; 151
 Forstberechtigungen 294 ff.
 Forstpolitik der Neuzeit 247 f.
 Forstreservfond 283

Forstwesen, Historische Einführung in das 242 ff.
 Forstwirtschaft, Ansprüche der, an Boden und Klima 253 ff.
 Frankreich 214; 222
 Freiteilbarkeit 152; 154; 157
 Friedrich der Große 20
 Fronhöfe 7
 Frost 128
 Fruchtfolge 66 ff.
 Futtermittel 72 f.; 102; 107; 110 f.; 267

G.

Galizien 160; 186
 Gebundenheit 154 f.; 170; 202
 Gefahrgemeinschaft 305; 315; 319; 323
 Gefahrenklassifikation 317
 Geldlohn 36
 Gemeindeforste 143; 292 f.
 Gemeinheitsteilung 22; 152
 Gemengelage 151
 Gemüseauktionen 234
 Generalkommissionen 155; 174; 220
 Genossenschaftsforste 143
 Gerlach, v. 225
 Geschlossenheit 154
 Gesellschaftsgliederung der Urzeit 4
 Gesinde 166
 Getreide 235
 Getreidebau 95
 Getreideexport 16; 237
 Getreidekonkurrenz, internationale 128
 Getreidehandel 237
 Getreidepreise 115; 127
 Getreidezölle 128
 Gewährsverwaltung 145
 Glasversicherung 323
 Gliedertaxe in der Unfallversicherung 323
 Goltz, v. d. 119; 138
 Gospodars 143
 Gothein 246
 Großbesitz 136
 Großbetrieb 141; 173; 176
 Großbritannien 237
 Großflächenform 257
 Großgrundbesitz 129; 172; 229
 —, Beschlagnahme des 187 f.
 Großgrundherrschaft 6
 Großgüter 137 ff.
 Grundbesitz 227
 —, bäuerlicher 229
 —, Gebundenheit des 151
 —, Mobilisierung des 152
 Grundbesitzverschiebung 228 f.
 Grundbesitzverteilung 133 f.; 157
 Grundbuchsuld 225

Grundeigentum 136 ff.; 150 f.
 Grundentlastung 147
 Grundherrschaft 12; 21
 Grundner 274 f.; 279
 Grundrente 33; 37; 56; 62; 79; 82; 89; 110; 120; 124; 126; 145
 Grundrentenlehre, klassische 125 f.
 Grundstücke, Zusammenlegung der 22
 Grundverkehrskommissionen 161
 Gründe, „walzende“ 153
 Grünkramladen 234
 Güterkreditsozietät 229
 Güterschlächtereier 155
 Güterschluß 152 f.
 Gutsherrschaft 17
 Gutstaxe 153; 158
 Gutsübernehmer 153

H.

Hackwald 259
 Hagelversicherungsgesellschaften 318 f.
 Haftpflichtversicherung 309 f.
 Hahn 272
 Halbscheidwirtschaft 148
 Handelsgewächse 19
 Harznutzung 268
 Hauberge 259
 Häuslerstellen 161
 Hausvermögen 163
 Heimstätten 189
 Heuerlinge 167
 Hilfskräfte 141; 165
 Hochadel 162
 Hofgericht 7
 Hofmetzgerei 156
 Hofverfassung 153
 Höfebuch 159
 Höferecht 154; 159
 Höferolle 154
 Hollmann 129
 Holzarten 254 ff.; 278; 287
 Holzzerzeugung 260 ff.
 Holzmarkt 280
 Holzmassenertrag 265
 Holzpreise 265; 273 f.; 281
 Holzvorrat 272 f.
 Hufe 3
 Hypothekarkredit 171
 Hypotheken 196; 205; 313
 Hypothekenbanken 209
 Hypothekenschulden 226
 Hypothekenversicherung 310

I.

Jentsch 259
 Identitätsnachweises, Aufhebung des 128
 Importländer 237
 Individualhypothek 204
 Individualsukzession 162

Insten 20; 166 f.
 Integrierung 65
 Interessengemeinschaften 330
 Intensitätsfaktoren 34 ff.
 Intensitätsgrad 38
 intensive Wirtschaft 28 f.
 Interimswirtschaft 145
 Intestaterbrecht 164
 Invalidenversicherung 311
 Juniorat 162
 Justi 248

K.

Kärnten 159
 Kahl 271
 Kahlschlag 257
 Kanon 146
 Kapital in der Landwirtschaft
 52 f.; 96
 — in der Forstwirtschaft 272
 Kapitalabfindungsgesetz 176
 Kapitalversicherung 310
 Kartellbildung in der Land-
 wirtschaft 238
 Kasko-Versicherungsvereine
 320
 Katenleute 20
 Kaufgeldhypothek 196
 Kaufkredit 188
 Kerenski 190
 Kiefer 273; 275; 278
 Kirchengut 144
 Kirschenmärkte 234
 Kleinbetrieb 173
 Kleinflächenwirtschaft 257
 Kleinstbesitz 135 f.
 Klima 91; 253
 Kmetenverhältnis 148
 Kollektivwirtschaft 145; 190
 Kolonat 147; 150
 Kolonisation, innere 155; 171;
 173; 175; 200
 Kolonisationsgesellschaften,
 gemeinnützige 220
 Kommunaldarlehensgeschäft
 208
 Konsumenten 234
 Konzentrationsbestrebungen
 im Versicherungswesen 331
 Kornanteil 36; 48
 Kostengesetz 66
 Kraftersparnis, Prinzip der 56
 Kraftfaktoren 142
 Kraftfutter 107 ff.
 Krankenversicherung 311
 Kreditbeschaffung 223
 Kreditform 223
 Kreditfreiheit 224
 Kreditgenossenschaften 212;
 216
 Kreditinstitute, landwirt-
 schaftliche 202
 Kreditreform 226 ff.
 Kreditsystem, landschaft-
 liches 204 f.
 Kreditversicherung 310; 321

Kreditverwendung 224 f.
 Krisen 56
 Kuliwesen 165
 Kulturämter 179 f.
 Kulturarten 39; 46; 66; 92 f.
 Kulturböden, Differenzierung
 der 90
 Kulturwürdigkeit, Grenze der
 93

L.

Landansprüche 79 ff.
 Landarbeiter 165; 172; 182;
 184; 187
 Landbeschaffung 184 f.
 Landeshypothekenanstalten
 186
 Landeskulturbehörden 179;
 221
 Landesrentengüterkommis-
 sion 160
 Landflucht 172
 Landgüter 34; 86
 Landlieferungsverbände 177;
 180; 182; 184; 221
 Landschaften 225
 Landschaftsbanken 214
 Landschaftskredit 205
 Landwechsel 41 f.
 Landwirt 130
 Landwirtschaft, Betriebsfor-
 men der 28 ff.
 —, rationelle 19
 Ländereien, „absolute“ 91
 Laten 13
 Latifundien 135; 138
 Laudemien 146
 Lebendviehhandel 256
 Lebensversicherung 310; 312
 Lettland 191
 Liebig, J. v. 42 f.
 Litauen 13
 Lokatoren 15
 Luxuskonsum 114

M.

Majorat 162
 Manus mortua 143
 Marktanteil 36
 Marktfähigkeit eines land-
 wirtschaftl. Produkts 103
 Markthallen 234
 Marktorientierung 79 ff.
 Marktpreis 76; 116 f.
 Marktproduktion 223
 Martin 272; 283
 Maschinenwesen, landwirt-
 schaftliches 54; 141 f.
 Mayr 267
 Mecklenburg 176; 181; 221
 Meier 7; 13
 Meliorationskredit 194; 199;
 217
 Menger 125
 métayage 148

mezzadria 148
 Miaskowsky 135
 Milch 234
 Mietverlustversicherung 310;
 321
 Militärdienstversicherung 311
 Minimums, Gesetz des 50; 91
 Mittelalters, Waldwirtschaft
 des 242 ff.
 Mittelwald 258
 Mobiliarkredit 212 ff.
 Möser, Justus 173; 223
 Molkereierzeugnisse, Preise
 der 127
 Mortuarien 146

N.

Nachfrage 48
 Nährstoffkonzentration 70
 Nasse, E. 173
 Natur als Standortfaktor
 87 ff.; 91 f.
 Naturalrohertrag 147
 Naturalteilung 19
 Nebengewerbe, Landwirt-
 schaftliche 101 f.; 121 ff.
 Nebennutzungen i. d. Forst-
 wirtschaft 267 f.
 Neuansiedlung 183; 184; 188
 Neurodung 9
 Niedersachsen, südliches, 22
 Niederwald 258
 Nutzung, nachhaltige 283
 Nutzungsarten 307
 Nutztviehhaltung 72 f.; 98;
 101; 109

O.

Obst 234
 Oesterreich 157 f.; 162 f.; 185
 Optimum des Naturalertrags
 37

P.

Pachtbesitz 183
 Pachtbetriebe, reine 149 f.
 Pachteinigungsämter 182
 Pachtgenossenschaften 146
 Pachtland 178
 Pachtenschutzordnung 182
 Papiergeldwirtschaft 226
 Parzellen 135 ff.
 Pekuniarfideikommiss 162
 Personalkredit 197; 212; 225
 Pertinenzverband 14
 Pflanzenwechsel 68 ff.
 Philippovich, v. 135
 Plänterwald 258
 Plinius 135
 Polen 186; 221
 Posen 174
 Possessoren 15
 Prämienberechnung 318 f.
 Prämienvermittlung 316
 Prämienzuschlag 319
 Präzipium 153; 156

Preisbildung 35; 52 f.
 Prekarienvortrag 8
 Preßler 282
 Preußen 162 f.; 172; 179; 183;
 219
 Preußische Staatsbank 219
 Preußische Zentralgenossen-
 schaftskasse 216
 Primogenitur 162
 Prinzip des kleinsten Mittels
 88
 Privatwaldwirtschaft 284
 Privatwaldgesetzgebung 288
 Produktenhandel, landwirt-
 schaftlicher 233
 Produktion, forstliche, Ge-
 schichte der 282 f.
 Produktionsfaktoren der
 Forstwirtschaft 270 ff.
 Produktionskapital 140
 Produktionskosten 82 f.; 116
 Produktionsorientierung 90
 Produktionsstandorte 75 ff.;
 87 ff.; 112 ff.
 Produktionsverschiebungen
 113
 Produzenten 234
 Provinzialrentenbanken 220
 Provinzialsiedlungsausschuß
 180

R.

Raiffeisenkasse 215; 239
 Reallastenablösung 170
 Reallohn 36
 Reichsgut 6
 Reichsheimstättengesetz 182
 Reichsiedelungsgesetz 177;
 182; 184; 200; 221
 Reichsverband der deutschen
 landwirtsch. Genossenschaf-
 ten 216
 Reiterlehen 11
 Rentabilitätsgrenze 32 f.; 51;
 59; 74; 102
 Rente, absolute 126
 Rentenbanken 174; 179; 200;
 219
 Rentengüter 156; 160; 173 f.;
 189; 200
 Rentengütergesetz 147; 155;
 160
 Rentenguthypothek 174
 Rentenversicherung 311
 Ricardo 37; 125
 Risiko 62 f.; 96 f.; 316; 318;
 321; 324
 Rittergüter 15; 22
 —, Ausbreitung der 228
 Ritterhufe 15
 Rodbertus 173; 223
 Roggenpreis 79
 Rohprodukte, Standort der
 124
 Roscher 136
 Rothkegel 128

Rückversicherung 311; 328
 Rußland 175; 189 f.; 221;
 238

S.

Sachschadenversicherung 309
 Sachversicherung 306
 Saisonarbeiter 167; 173
 Saumschläge 257
 Schadenswahrscheinlichkeit
 315
 Schäfle 224
 Schirmschlagform 257
 Schlachtviehmärkte 235
 Schlesische Landschaft 193
 Schneitelholzbetrieb 258
 Schuldenabstoßung 226
 Schutzwaldwirkungen 283
 Schwappach 261; 272; 274;
 279; 282; 290
 Schweineabsatzgenossen-
 schaften 240
 Seidensticker 251
 Selbstversorgung 122
 Selbstverwaltung 145
 Seniorat 162
 Sering 157; 172; 176; 224
 Servitien 9
 Settegast 76
 Siedlungsgesellschaften 175;
 179; 221
 Siedlungskredit 185; 194; 200;
 219
 Sombart-Ermsleben, A. L.
 174
 Sortiment 264 f.
 Sowjetgesetzgebung 190
 Sowjetgüter 191
 Sozialisierung des Bodens
 190 f.
 Sozialismus 177
 Sozialversicherung 306
 Spannfähigkeit 153
 Sparkassen 210 f.
 Staat, Beteiligung des, an ge-
 meinnützigen Siedlungs-
 gesellschaften 181
 Staatsaufsicht 292 ff.
 Staatsdomänen 177
 Staatsforste 143; 265; 269;
 294
 Staatslandesbank 222
 Stallmist 105 f.
 Stammgutsstiftungen 161
 Standortfaktoren, natürliche
 45 ff.
 Standortsklassen 275
 Standortorientierung 32; 78;
 83; 90
 Standortproblem in der
 Landwirtschaft 83; 113
 Standortverschiebungen
 115 ff.
 Sterbenswahrscheinlichkeit
 315
 Stetten, v. 277

Stickstoff 70 f.
 Stiftungsforste 143
 Stolypinsche Reformen 189 f.
 Streikversicherung 310
 Streunutzung 267
 Stroh 108 f.
 Sturmversicherung 323
 Svarez 204

T.

Tacitus 135
 Tagelöhner 166
 Tanne 278
 Tantiemewirtschaft 145
 Technik, landwirtschaftl. 49ff.
 Teilpacht 147
 Terminhandel 237
 Thaer 60
 Thompson, W. 125
 Thünen, von 35 f.; 61; 76; 79;
 84; 92; 95; 106; 113; 120
 Tiedemann, Chr. v. 174
 Tilgungshypotheken 210; 211
 Tirol 158 f.
 Todesfallversicherung 311
 Transportfähigkeit landwirt-
 sch. Produkte 76; 119
 Transportkosten i. d. Forst-
 wirtschaft 77
 —, i. d. Landwirtschaft 77
 Transportkostendifferenzen
 85
 Transportversicherung 306 ff.
 Trockenformerei 45
 Tschechoslowakei 187

U.

Uebergabevertrag 158
 Uebernahmewert 153
 Ueberschätzungen des land-
 wirtschaftlich benutzten
 Grund und Bodens 127
 Ukraine 191
 Umtrieb, finanzieller, der
 Holzarten 279
 Umtriebsverkürzungen 280
 Umtriebszeit 275; 279
 Unfallversicherung 311
 Ungarn 164; 183
 Unternehmer, landwirtschaftl.
 58 ff.; 94 f.
 Unternehmervergewinn in der
 Landwirtschaft 59; 145

V.

Verarbeitungstechnik 119
 Veredelungsweize 30 f.; 98 f.
 Vereinigte Staaten von Nord-
 amerika 173; 175; 237; 239
 Verfassung, ländliche, des
 deutschen Ostens 14
 Verkaufsgenossenschaften 239
 Verkehrsentwicklung 54; 118

- Verkehrslage der Landgüter 34; 86
 Verkehrswert 126
 Vermögensschaden 322
 Vermögensversicherung 309
 Versicherung, Arten der 304ff.
 —, Begriff der 304 ff.
 —, Gefahren der 315.
 —, Grenzen der 315 f.
 —, Grundlagen, technische, der 315 f.
 — auf Gegenseitigkeit 324; 326 f.
 Versicherungsanstalten, öffentliche 328
 Versicherungsfall, Eintritt des 321
 Versicherungsgesellschaften 211 f.
 Versicherungskartelle 332
 Versicherungsvereine 327
 Versicherungswesen, Einfluß des auf die Volkswirtschaft 311 ff.
 —, Organisation des 323 ff.
 —, staatliches 328
 Verstaatlichung des Versicherungswesens 333 f.
 Verwertungsaufwand 51
 Verwertungsgemeinschaft 73
 Verwertungszweige 98 f.
 Verzinsung in der Forstwirtschaft 276 f.
 Vieh 235
 Viehversicherung 310
 Villikationen 6 f.
 Volksversicherung 321
 Vorkaufsrecht 177; 184
- W.
- Wagner, A. 317; 333
 —, Chr. 257; 283
 Wahrscheinlichkeitslehre 318 ff.
 Waldeigentum, Geschichte des 245 ff.
 Waldfeldbau 259
 Waldformen 256 f.
 Waldflächen 249 ff.
 Waldgenossenschaften 290
 Waldpflege 283
 Waldrente 273
 Waldweide 267
 Waldwirtschaft der Neuzeit 247 f.
 Warrants 214 f.
 Weber, H. 251
 —, R. 253
 Weidegang, gemeinsamer 152
 Weidekultur 93
 Weidgerechtigkeit 151 f.
 Weinbau 19
 Weinhandel 240
 Weiterverarbeitung der Bodenprodukte 98 f.
 Weltfleischhandel 236
 Westpreußen 174
 Wertveränderungen 226
 Wiederbesiedlung 186
 Wiesenheu 108
 Wiesenverhältnis 92 f.
 Winzergenossenschaften 240
 Wirtschaft, Rationalisierung der, 25
 Wirtschaftsgenossenschaften 291
 Wochenmarkt 234
 Wohnheimstätten 188
 Wolle, Preise der 127
 Wucher 199
 Wygodzinski 167
- Z.
- Zadrugas 143; 145
 Zeitpacht 146
 Zonen, marktferne 40
 —, marktnahe 40
 Zuckerrüben 45; 234
 Zufutter 111
 Zusammenlegung von Gütern 152
 Zuwachs in der Holzzerzeugung 260 ff.
 Zwangsarbeitsverfassung 165
 Zwangspacht 178
 Zwerggüter 135; 138
 Zwischenkredit 175; 182; 188; 219.



5. 01

WYDZIAŁY POLITECHNICZNE KRAKÓW

BIBLIOTEKA GŁÓWNA

Biblioteka Politechniki Krakowskiej



III-306923

Druk. U. J. Zam. 356. 10.000.

Biblioteka Politechniki Krakowskiej



100000298857